

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des
Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und
Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934**

1933

urn:nbn:de:bsz:31-48371



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Einundsiebzigster Jahrgang

Nr. 1 bis 28

1933



Karlsruhe

Druck und Verlag von Malsch & Vogel

1933

12

I.

Übersicht

der im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — vom Jahre 1933 enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1933	I. Reichsgesetze.		
31. März	Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich	12	44
7. April	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	12	41
7. "	Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich	12	46
25. "	Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen	13	53
23. Juni	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	28	185
30. "	Auszug aus dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungswesens	28	191
20. Juli	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	21	123
22. September	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	28	186
	II. Badische Gesetze.		
19. April	Neubildung der Ministerien	11	39
17. Juli (Ausgefertigt u. veröffentlicht am 19. Juli)	Zurücksetzung der Beamten	21	124
	III. Reichsverordnungen.		
11. April	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	13	53
25. "	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen	13	54
4. Mai	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	18	97
6. "	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	18	99
7. Juli	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	28	187

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1933			
18. Juli	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	28	188
29. August	Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts	28	202
4. September	Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts	28	204
28. "	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	28	189
29. "	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	28	190
IV. Verordnung des Bad. Staatsministeriums, Beauftragten des Reiches.			
28. März	Beförderung, Ernennung und Versetzung von Beamten	10	33
V. Verordnung des Bad. Staatsministeriums.			
20. Mai	Studentenrechtsverordnung	17	89
VI. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts — Staatskommissars. —			
10. April	Zum Vollzug des Artikels 45, Ziffer 2 a der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931	12	47
VII. Verordnungen des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht. —			
12. Mai	Über die Änderung der Schulordnung für die Volksschulen	15	64
18. September	Die technischen Beiräte an den technischen Abteilungen der Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe	25	157
1. November	Die Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen	26	163
VIII. Bekanntmachungen des Reichsstatthalters in Baden.			
6. Mai	Regierungsbildung	15	63
6. "	Regierungsbildung	15	63
8. "	Regierungsbildung	15	64

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1933	IX. Bekanntmachung der Badischen Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts.		
7. Januar	Notwert der deutschen Jugend	1	1
	X. Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht. —		
30. April	Das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen .	14	58
	XI. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.		
1932			
12. Dezember	Jugendpflege und -fürsorge, hier Bahnhofsdienst und Bahnhofsmillion	1	3
13. "	Die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten	1	2
17. "	Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1933 am Staatsstechnikum in Karlsruhe	1	2
19. "	Musiklehrerprüfung im Jahre 1932	1	5
20. "	Unterrichtsfreigabe anlässlich der Reichsgründungsfeier	1	2
20. "	Die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten	1	3
23. "	Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1932	1	4
27. "	Lehrerfortbildung	1	3
28. "	Karte des Deutschen Reichs 1: 50 000	2	7
30. "	Rundfunkvorträge über Berufsberatung	1	3
1933			
9. Januar	Bezüge der außerplanmäßigen Beamten	2	7
14. "	Beflaggung der Dienstgebäude	2	7
14. "	Privatmusiklehrerprüfung	2	7
14. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen	4	15
16. "	Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung) . .	3	9
16. "	Obersekretärprüfung	3	10
16. "	Konferenzen über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik	3	10
19. "	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen im Januar 1933	4	15
20. "	Staatliche Biologische Anstalt auf Helgoland	3	11
20. "	Volkstrauertag	4	13
24. "	Freigabe von Unterricht an Fastnacht 1933	3	9
31. "	Lehrerfortbildung	3	10
2. Februar	Schulfest	4	15
3. "	Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen	4	13

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1933			
15. Februar	Beschädigung von Transformatorenstationen und elektrischen Fernleitungen	6	20
16. "	Vollzug des Befoldungsgesetzes	5	17
18. "	Tagung des Südwestdeutschen Hilfschulverbandes	5	18
21. "	Zugang der Reifeprüflinge zur Hochschule	5	17
22. "	Verwendung badischer Lehrkräfte an deutschen Auslandsschulen . .	6	20
22. "	Lehrerfortbildung	6	20
22. "	Lehrerfortbildung	6	21
23. "	Topographische Karte 1: 25 000	6	20
23. "	Geflügelzuchtlehrgang	6	21
6. März	Mittlere Reise	6	19
8. "	Deutsches Jugendwerk	6	19
XII. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts — Staatskommissar —			
8. "	Hochschulstatistik	9	32
11. "	Aufruf der neuen badischen Regierung an das badische Volk . .	7	23
11. "	Übernahme der Amtsgeschäfte durch den Staatskommissar	7	23
11. "	Bestellung von Staatskommissaren z. b. B.	7	23
13. "	Ansprache des Staatskommissars nach Übernahme der Amtsgeschäfte	7	24
11. "	Schulfeier	7	25
11. "	Die Verleihung von Stipendien	8	27
14. "	Dienstverkehr beim Unterrichtsministerium	7	25
15. "	Wiedereinstellung von Lehrkräften	7	25
15. "	Bekämpfung der Tuberkulose	8	27
15. "	Verhütung von Wald-, Rasen- und Heckenbränden	8	27
22. "	Berufsberatung	9	31
24. "	Benützung von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen schulischen Einrichtungen durch marxistische Organisationen	9	30
25. "	Schlußfeier	9	29
25. "	Das Verhalten bei Absingen des Deutschlandliedes und des Horst Wessel-Liedes	9	29
25. "	Das Tragen von Abzeichen innerhalb der Schule	9	30
25. "	Wandschmuck in den Schulen	9	30
25. "	Lehrer- und Schülerbüchereien	9	30
25. "	Schülerpreise	9	30
25. "	G. B. Zeitung	9	31
27. "	Gesuche	9	30
27. "	Benützung von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen schulischen Einrichtungen durch nationale Jugendorganisationen	9	31
28. "	Feier der Wiederkehr des Geburtstags Bismarcks	9	29
28. "	Lehrer-Freizeit	9	31

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1933			
28. März	Das badische Frankenland, hier der Grünfernbau	10	37
29. "	Weiterbildung	10	37
31. "	Verkehrswesen	10	37
31. "	Einführung von Lehrbüchern für den israelitischen Religionsunterricht	12	49
31. "	Schul- und Unterrichtswesen	12	50
1. April	Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht	10	33
1. "	Schülerkundgebungen der nationalen Jugendorganisationen	10	37
3. "	Politische Betätigung der Beamten	10	36
3. "	Politische Betätigung von Schülern	10	36
3. "	Geländesportlehrgang	10	36
3. "	Geländesportlehrgang	10	36
4. "	Bekämpfung des Doppelverdienertums, hier Genehmigung von Neben- ämtern und Nebenbeschäftigungen	10	34
7. "	Verbot des Warenhandels in behördlichen Räumen	12	50
12. "	Geländesportlehrgänge	12	50
18. "	Schulordnung	12	47
18. "	Aufbaurealprogymnasium Ettlingen	12	50
18. "	Ankauf von Schulbedarfsartikeln	12	49
19. "	Schulordnung	12	47
21. "	Lehraufträge schwerkriegsbeschädigter Lehrer	12	49
22. "	Sportnachmittag	12	49
	XIII. Bekanntmachung des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Staatskommissar —		
22. "	Zuständigkeit der Ministerien	11	40
	XIV. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — Staatskommissar.		
22. "	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen	14	60
25. "	Feiertag der nationalen Arbeit, hier Schulfeiern	12	47
25. "	Deutsches Turnfest in Stuttgart	14	60
26. "	Erholungsurlaub	14	57
26. "	Elternbeiräte	14	57
26. "	Katholischer Religionsunterricht an den Volksschulen	14	58
27. "	Schulfeiern	14	57
27. "	Der wahlfreie Lateinunterricht an Oberrealschulen und Realschulen	14	58
27. "	Sonderkurs für gärungslose Früchteverwertung	14	60
28. "	Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen	13	55
28. "	Sportnachmittag	13	56
28. "	Urlaub zum 109er Tag	14	60

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1933			
28. April	Schulstatistik	16	67
2. Mai	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen	15	65
3. "	I. Turn-, Spiel- und Sportkurs mit Geländesportlehrgang durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe	14	59
XV. Bekanntmachungen des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz. Abteilung Kultus und Unterricht.			
10. "	II. Turn-, Spiel- und Sportkurs, verbunden mit Geländesportlehr- gang, durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe	14	59
11. "	Bienenzuchturse	15	66
12. "	Verwendung von Schulbüchern in der Volksschule	15	65
13. "	Verhalten beim Singen des Deutschlandliedes und des Horst Wessel- Liedes	15	64
13. "	Gleichschaltung der badischen Lehrerorganisationen	17	94
15. "	Bürgerschule Hornberg	17	93
17. "	Todestag Schlageters	15	64
17. "	Landeskirchentagung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ . .	15	95
17. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen	17	91
17. "	Kath. Religionsunterricht an den Volksschulen	17	92
17. "	Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung	17	94
22. "	Badisches Kunstdenkmälerwerk Band X/2 Schwetzingen	17	93
24. "	Ziviler Luftschutz	17	92
24. "	Schulfunk	17	92
29. "	Organisationsänderung der Gewerbeschulen in Pforzheim und Feidel- berg	17	93
29. "	Turn-, Spiel- und Sportkurs mit Geländesportlehrgang durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe	17	93
31. "	Schulwandbilder	17	92
1. Juni	Urlaub zur Teilnahme an den Geländesportlehrgängen des Reichs- kuratoriums für Jugendertüchtigung	17	93
2. "	Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurzschien-Stiftung .	18	107
2. "	Verleihung von Stipendien aus der Hildebrand-Stipendien-Stiftung	18	107
3. "	Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen	18	106
6. "	Beginn des Winterstudienhalbjahres 1933/34 am Staatstechnikum in Karlsruhe	18	107
8. "	Antidenunziationsgesetz	18	106
12. "	Wohnungsfürsorge für Beamte	19	109
12. "	Einrichtung der Höheren Lehranstalten	19	114
13. "	Sportnachmittag	19	113
14. "	Prüfung für das künstlerische Lehramt in Musik	19	114

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1933			
17. Juni	Preisermäßigung für Schulfahrten	19	110
17. "	Wandertage an den Volksschulen und den Höheren Schulen	19	112
17. "	Einteilung der Kreisschulamtsbezirke, hier Aufhebung der Schulinspek- tion Mannheim	19	114
19. "	Sportnachmittag	19	113
19. "	Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten	19	114
20. "	Aushänge durch politische Vereine usw. in den Diensträumen	19	109
20. "	Schulfunk an Fachschulen	19	113
20. "	Gleitflugsport an Gewerbeschulen	19	113
23. "	Ausschmückung der Dienstgebäude mit Bildern und Büsten	19	109
24. "	Pflege der deutschen Muttersprache	19	110
24. "	Volkshundlicher Ferienkurs in Meersburg im August 1933	19	113
24. "	Badische Holzschau Karlsruhe	19	115
26. "	Badische Landesbibliothek	20	119
27. "	Lehrerfortbildung	19	114
27. "	Deutsches Turnfest in Stuttgart	20	120
27. "	Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehr- anstalten	21	138
28. "	Schreiben	19	110
29. "	Änderung der Ortsbezeichnung der Gemeinde Rippoldsau	20	118
30. "	Naturschutzgebiet in der Bohlinger Schlucht, N. Konstanz	20	118
1. Juli	Lehrerbüchereien	20	118
3. "	Erholungsurlaub der Beamten	20	118
8. "	Freizeiten für Handarbeitslehrerinnen im August 1933	20	121
10. "	Schreiben	20	118
10. "	N.S.-Jugendbetriebszellen	20	119
13. "	Lehrerfortbildung	20	120
14. "	Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden	20	119
17. "	Pflege der Heimatkunde	21	135
18. "	Entbindung jüdischer Schüler vom Schulunterricht an Samstagen und jüdischen Festen	21	137
18. "	Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege	21	138
19. "	Einführung des Hitler-Grüßes	20	117
19. "	Einführung des Hitler-Grüßes in den Schulen	20	117
19. "	Geländesportlehrgänge	20	120
19. "	Ausbildungskurs für Gleitflugzeugbau und Gleitflugschulung	20	121
20. "	Ferien und schulfreie Tage	20	118
20. "	Badische Holzschau, hier: Versuche mit Holz	20	120
21. "	Schulbedarfsartikel	21	136
26. "	Einrichtung der Höheren Lehranstalten	21	137
27. "	Nebenverdienst der Beamten (Lehrer) und Angestellten, hier: Vermieten von Zimmern	21	130
28. "	Deutsche Hochschulstatistik	21	139

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1933			
3. August	Geldsammlungen innerhalb der Dienstgebäude	21	131
3. "	Aushänge politischen Inhalts in den Diensträumen	21	133
3. "	Pflege der deutschen Muttersprache und der deutschen Schrift im Bereiche der Verwaltung	21	134
4. "	Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsteilen für Zwecke der freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit	21	133
4. "	Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1933 und 1934 für die Altkatholische Kirche in Baden	21	136
4. "	Ergänzungsreifeprüfungen	21	137
4. "	Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten	21	137
7. "	Schulgedächtnisfeier der Schlacht vor Wien im Jahre 1683	21	135
10. "	Dienststellenausschüsse	21	134
10. "	Lehrerfortbildung	21	139
11. "	Sammlungen für die „Stiftung für die Opfer der Arbeit“ und die „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“	21	132
15. "	Ernennung eines Jugendführers des Deutschen Reiches	21	137
15. "	10. Große Berliner Funkausstellung	21	139
15. "	Reichsfrontsoldatentag des „Stahlhelm“	21	139
15. "	Dienstprüfung der Volksschulkandidaten	22	144
15. "	Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen	22	145
16. "	Beamtengefeßgebung	21	124
16. "	Der Beamte im neuen Staat	21	129
16. "	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	21	130
16. "	Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Deutscher Schulverein E. B. (V. d. A.)	21	136
19. "	Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen Stiftung	22	146
25. "	Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden	22	146
2. September	Lehrgang für Pflzkunde für Lehrer	22	144
6. "	Turn-, Spiel- und Sportkurs für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe	22	144
8. "	Schachspiel und Schule	22	144
11. "	Bürgersteuer 1933	22	144
12. "	Ziviler Luftschutz	22	143
12. "	Rundgebung des deutschen Handwerks	22	143
18. "	Der Tag der deutschen Hausmusik	23	150
20. "	Lehrerfreizeiten	23	150
22. "	Nationales Erntedankfest	23	149
22. "	Tagung des Reichsbundes der deutschen Schullandheime E. B.	23	150
23. "	Schulstatistik	24	153
23. "	Topographische Karte 1: 25 000	25	161
26. "	Feier des 86. Geburtstages des Herrn Reichspräsidenten	23	149
26. "	Durchführung des Reichsgesetzes zum Schutz der nationalen Symbole	25	159
26. "	Bezeichnung öffentlicher Schulen	25	160
27. "	„Die Volkjugend“	25	160

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1933			
10. Oktober	Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Haslach-Stiftung in Langenrain	25	160
11. "	Benennung des Gymnasiums Donaueschingen	25	160
12. "	Das Tragen von Abzeichen innerhalb der Schule	25	159
13. "	Lehrerfreizeit	25	160
14. "	Befreiung von der Teilnahme an Pflichtfächern	25	159
16. "	Erhebung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1933	26	166
18. "	Feier des Reformationsfestes am 31. Oktober, hier: Freigabe vom Unterricht	25	158
18. "	Bittgesuche an den Herrn Reichskanzler	26	166
18. "	Verfassung der Technischen Hochschule, hier: Auflösung der Abteilung für Elektrotechnik	26	167
19. "	Nationaler Spartag 1933	25	159
19. "	Die Verleihung von Unterstützungen aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer	26	167
21. "	Empfehlungsschreiben für Verlagswerte zur Förderung des Fremdenverkehrs	26	167
23. "	Ferien an Höheren Schulen	26	165
23. "	Lehrer- und Schülerbüchereien	26	167
24. "	Winterhilfswerk	26	165
26. "	Umgestaltung der badischen Landeskunstschule	26	167
28. "	Winterhilfswerk 1933/34	26	165
28. "	Zulassung von Volksschullehrern zum Studium und zur Ergänzungsprüfung	26	169
28. "	Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen	26	171
6. November	Teilnahme an Lehrgängen vaterländischer Verbände	26	171
7. "	Schneeschuhlehrgänge	26	170
10. "	Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34	26	165
14. "	Preis des Amtsblattes für 1934	26	171
15. "	Lehrerfreizeit	26	171
15. "	Schulfremdenprüfungen an Höheren Lehranstalten 1934	26	168
20. "	Deutsche Kurzschrift	26	168
20. "	Abgangszeugnisse von Höheren Lehranstalten	26	168
20. "	Schulfremden- und Ergänzungsprüfungen	26	169
21. "	Sperrung der Besuche im Unterrichtsministerium	26	164
21. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen	27	181
21. "	Staatliche Anerkennung von Musiklehranstalten	27	181
23. "	Volkabsstimmung und Reichtagswahl am 12. November	26	166
23. "	Fußballrunden in badischen Schulen	26	169
25. "	Dienstzeit der Beamten und Angestellten	26	165
27. "	Erholungsurlaub	27	178
28. "	Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen	26	169

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1933			
1. Dezember	Amtliches Verkündungswesen	27	177
4. "	Ergänzungsreifeprüfung	27	180
4. "	Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten, hier: sog. kleines Latinum	27	181
8. "	Völkischer Beobachter	27	177
8. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen	27	181
11. "	Geldsammlungen innerhalb der Dienstgebäude	27	178
15. "	Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehran- stalten im Jahre 1934	27	180
16. "	Empfehlung von Druckwerken und Lehrmitteln	27	179
16. "	Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1934 am Staatstechnikum in Karlsruhe	28	208
18. "	Empfehlung von Vorfürhungen und Schaustellungen	27	179
18. "	Winterliche Leibesübungen	28	207
19. "	Rassenkunde und Erbgesundheitspflege	27	178
19. "	Familienforschung	27	179
19. "	Privatmusiklehrerprüfung	27	181
19. "	Turnunterricht, hier: Ordnungsübungen	28	206
31. "	Schulordnung	28	204
31. "	Schulordnung, hier: der Hitlergruß und die Flaggenerehrung in den Schulen	28	205
31. "	Übermäßige Beanspruchung der Schuljugend durch Teilnahme an Bereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen	28	206
31. "	Einführung von Unterrichtswerken	28	206
31. "	Feier des 100. Jahrestages der Errichtung des Deutschen Zollvereins	28	206
31. "	Kunstzeitschrift „Das Bild“	28	207
31. "	Zugang zum wissenschaftlichen und künstlerischen Lehramt an Höheren Schulen in Baden	28	208

II.

Sach-Verzeichnis

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
vom Jahre 1933.

A	Seite	Seite	
Abgangszeugnisse von Höheren Lehranstalten	168	Alkoholgefahren, Aufklärung der Jugend über dieselben	62
Abfingen des Deutschlandliedes und des Horst Wessel-Liedes, Verhalten hierbei	29	Allgemeine katholische Kirchensteuer, Erhebung derselben im Rechnungsjahr 1933	166
Abzeichen, das Tragen von solchen innerhalb der Schule	30, 159	Allgemeine Kirchensteuer, Erhebung derselben im Rechnungsjahr 1933 und 1934 für die Altkatholische Kirche in Baden	136
Anderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Verordnung hierzu	187	Allgemeines Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht, Auszug aus dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete desselben	191
Anderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Zweite Verordnung hierzu	189	—, Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete desselben, Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV	202
Anderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Drittes Gesetz hierzu	186	—, Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete desselben	204
— der Ortsbezeichnung der Gemeinde Nipoldsau	118	Altkatholische Kirche in Baden, Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1933 und 1934 für dieselbe	136
— der Schulordnung für die Volksschulen, Verordnung hierüber	64	Amthliches Verkündigungswesen	177
— von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts, Auszug aus dem Gesetz hierzu	191	Amtsblatt, Preis desselben für 1934	171
Anderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts, Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes hierzu	202	Amtsgeschäfte, Übernahme derselben durch den Staatskommissar	23
—, von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts, Verordnung zum Gesetz hierzu	204	Anerkennung, staatliche, von Musiklehranstalten	181
Akademisches Berufsamt an der Universität Tübingen, Nachrichtenblatt desselben	116	— von deutschen Auslandsschulen	50
		Angestellte und Beamte, Dienstzeit derselben	165
		— (Lehrer), Nebenverdienst derselben, hier: Vermieten von Zimmern	130
		Ankauf von Schulbedarfsartikeln	49
		Ansprache des Staatskommissars nach Übernahme der Staatsgeschäfte	24
		Anstalt, staatliche, biologische, auf Helgoland	11
		Antidenunziationsgesetz	106
		Arbeit, nationale, Feiertag derselben, hier: Schulfeiern	47
		Arbeitswoche des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht über „Neue Wege im Lesenlernen“	16

	Seite		Seite
Artikel 45 Ziffer 2a der Haushaltsnotver-		Badisches Frankenland, hier: der	
ordnung vom 9. Oktober 1931, Verordnung		Grünfernbau	37
zum Vollzug desselben	47	Badisches Volk, Aufruf der neuen badi-	
Aufbaurealprohymnasium Ettlingen	50	sehen Regierung an dieses	23
Aufhebung der Schulinspektion Mannheim,		Bahnhofdienst und Bahnhofsmiession,	
Einteilung der Kreisschulamtsbezirke	114	hier: Jugendpflege und -fürsorge	3
Aufklärung der Jugend über die Alkohol-		Beamte, außerplanmäßige, Bezüge derselben	7
gefahren	62	—, Beförderung, Ernennung und Versetzung	
Auflösung der Abteilung für Elektrotechnik		von solchen	33
an der Technischen Hochschule	167	— und Angestellte, Dienstzeit derselben . . .	165
Aufnahme von Schülern in die Höheren		— (Lehrer) und Angestellte, Nebenverdienst	
Lehranstalten	2	derselben, hier: Vermieten von Zimmern .	130
Aufruf der neuen badischen Regierung an		—, Erholungsurlaub derselben	118
das badische Volk	23	—, politische Betätigung derselben	36
Aufsicht über die Volks- und Fortbildungs-		—, Wohnungsfürsorge für solche	109
schulen	163	—, Zuruhesetzung derselben	124
Ausbildungskurs für Gleitflugzeugbau		Beamten-, Besoldungs- und Ver-	
und Gleitflugschulung	121	sorgungsrecht, Auszug aus dem Ge-	
Ausgänge durch politische Vereine usw. in		setz zur Änderung von Vorschriften auf	
den Diensträumen	109	dem Gebiete des allgemeinen	191
— politischen Inhalts in den Diensträumen .	133	—, Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf	
Auslandsschulen, deutsche, Anerkennung		dem Gebiete des allgemeinen, Durchfüh-	
von solchen	50	rungsbestimmung zu Kapitel IV desselben	202
Ausschmückung der Dienstgebäude mit		—, Verordnung zum Gesetz zur Änderung von	
Bildern und Büsten	109	Vorschriften auf dem Gebiete des allge-	
Außerplanmäßige Beamte, Bezüge		meinen	204
derselben	7	Beamtengesetzgebung	124
Auszug aus dem Gesetz zur Änderung von		Beamter im neuen Staat	129
Vorschriften auf dem Gebiete des allgemei-		Beanspruchung, übermäßige, der Schul-	
nen Beamten-, des Besoldungs- und des		jugend durch Teilnahme an Vereinsfesten	
Versorgungsrechts	191	und ähnlichen Veranstaltungen	206
		— der religiösen Unterweisung an den Volks-	
		schulen	13
		Beflaggung der Dienstgebäude	7
		Beförderung, Ernennung und Versetzung	
		von Beamten	33
		Befreiung von Schülern von der Teilnahme	
		am Religionsunterricht	33
		— von der Teilnahme an Pflichtfächern . .	159
		Beginn des Sommer-Studienhalb-	
		jahres 1933 am Staatstechnikum in	
		Karlsruhe	2
		— 1934 am Staatstechnikum in Karlsruhe .	208
		Beginn des Winter-Studienhalb-	
		jahres 1933/34 am Staatstechnikum in	
		Karlsruhe	107
		Behördliche Räume, Verbot des Ba-	
		renhandels in solchen	50
		Beiräte, die technischen, an den technischen	
		Abteilungen der Höheren Technischen Lehr-	
		anstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe .	157
		Bekämpfung der Tuberkulose	27
		— des Doppelverdienertums, hier: Genehmi-	
		gung von Nebenämtern und Nebenbeschäf-	
		tigungen	34

B

Baden-Baden, ständige Kunstausstellung .	38
Baden, Zugang zum wissenschaftlichen und	
künstlerischen Lehramt an Höheren Schulen	
dasselbst	208
„Badische Heimat“, Jahressheft derselben	8
Badische Holzschnau Karlsruhe 1933 . . .	115
—, hier: Versuche mit Holz	120
Badische Landesbibliothek	119
Badische Landeskunstschule, Umge-	
staltung derselben	167
Badische Lehrerorganisationen,	
Gleichschaltung derselben	94
Badische Lehrkräfte, Verwendung sol-	
cher an deutschen Auslandsschulen	19
Badische Regierung, die neue. Auf-	
ruf an das badische Volk	23
Badische Schulen, Fußballrunden in	
solchen	169
Badische Steuergesetze, Sammlung	
derselben mit Finanzausgleich und Steuer-	
verteilung	6, 16
Badisches Kunstdenkmälerwerk	
Band X/2 Schwefingen	93

	Seite		Seite
Benennung des Gymnasiums Donaueschingen	160	Bezüge der außerplanmäßigen Beamten . . .	7
Benützung von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen schulischen Einrichtungen durch marxistische Organisationen . . .	30	Bienenzuchturse	66
— von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen schulischen Einrichtungen durch nationale Jugendorganisationen	31	„Bild Das“, Kunstzeitschrift	207
Beobachter, Völkischer	177	Bilder und Büsten, Ausschmückung der Dienstgebäude mit solchen	109
Berliner, 10. Große Funkausstellung . . .	139	Bismarcks Geburtstag, Feier der Wiederkehr desselben	29
Berufsamt, akademisches, an der Universität Tübingen, Nachrichtenblatt desselben .	116	Bittgesuche an den Herrn Reichskanzler .	166
Berufsbeamtentum, Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung desselben	123	Böhlinger Schlucht, A. Konstanz, Naturschutzgebiet in derselben	118
—, Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung desselben	185	Büchereien, Lehrer- und Schüler- . . .	30
—, Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung desselben	186	Bürgerschule Hornberg	93
—, Wiederherstellung desselben, Gesetz hierzu .	41	Bürgersteuer 1933	144
—, erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung desselben .	53		
—, zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung desselben .	97	C	
—, Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung desselben	187	C. B. Zeitung	31
—, Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung desselben	189		
—, Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung desselben .	99	D	
—, Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung desselben .	188	Deutsche Auslandschulen, Anerkennung von solchen	50
—, Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung desselben .	190	„Deutsche Christen“, Landeskirchentagung dieser Glaubensbewegung	65
Berufsberatung	31	Deutsche Hausmusik, der Tag derselben	150
—, Rundfunkvorträge hierüber	3	Deutsche Hochschulstatistik	139
Beschädigung von Transformatorenstationen und elektrischen Fernleitungen . . .	20	Deutsche Jugend, Notwerk derselben . .	1
Besoldungsgesetz, Vollzug desselben . .	17	Deutsche Kurzschrift	168
Besoldungs-, Beamten- und Versorgungsgesetz, Auszug aus dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen	191	Deutsche Muttersprache, Pflege derselben	110
—, Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen	204	— und die deutsche Schrift, Pflege derselben im Bereiche der Verwaltung	134
Bestellung von Staatskommissaren z. b. B. .	23	Deutsche Schrift und deutsche Muttersprache, Pflege derselben im Bereiche der Verwaltung	134
Besuche im Unterrichtsministerium, Sperrung derselben	164	Deutsche Schulen und Hochschulen, Gesetz gegen die Überfüllung solcher	53
Betätigung, politische, der Beamten . .	36	Deutsche Schulen und Hochschulen, erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung dieser .	54
—, politische, von Schülern	36	—, Durchführung des Gesetzes hiergegen . .	55
Bezeichnung öffentlicher Schulen	160	Deutscher Schulverein, Volksbund für das Deutschtum im Ausland, C. B. (V. d. A.)	136
		Deutscher Zollverein, Feier des 100. Jahrestages der Errichtung desselben .	206
		Deutsches Handwerk, Rundgebung desselben	143
		Deutsches Jugendwerk	19
		Deutsches Reich, Jugendführer desselben, Ernennung eines solchen	137
		—, Karte desselben 1:50 000	7
		Deutsches Turnfest in Stuttgart	60, 120
		Deutsches Volk, Winterhilfswerk desselben 1933/34	165
		Deutschlandlied und Horst Wessel-Lied, Verhalten beim Singen derselben . . .	29, 64

Seite

Seite

Deutschtum im Ausland, Volksbund für dasselbe, Deutscher Schulverein, G. V. (B. d. M.)

Dienst, einfacher mittlerer, Prüfung für denselben (Assistentenprüfung)

Dienstgebäude, Ausschmückung derselben mit Bildern und Büsten

—, Beschlagnahme derselben

—, Geldsammlungen innerhalb derselben

Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — Ausschreiben —

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen — Ausschreiben —

— — Ergebnis —

Dienststräume, Aushänge durch politische Vereine usw. in denselben

—, Aushänge politischen Inhalts in denselben

Dienststellenausschüsse

Dienstverkehr beim Unterrichtsministerium

Dienstzeit der Beamten und Angestellten .

Donauessingen, Gymnasium, Benennung desselben

Doppelverdienerium, Bekämpfung des, hier: Genehmigung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Druckwerke und Lehrmittel, eingesandte 6, 8, 22, 52, 95, 108, 116, 122, 151

—, Empfehlung von solchen

Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen

—, erste Verordnung hierzu

Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, zweite Verordnung hierzu . .

—, Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung hierzu .

—, Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung hierzu

—, Dritte Verordnung hierzu

—, Vierte Verordnung hierzu

—, Fünfte Verordnung hierzu

Durchführung des Reichsgesetzes zum Schutz der nationalen Symbole

Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts

Einbehaltung von Lohn- und Gehalts- teilen für Zwecke der freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit . .

Einfacher mittlerer Dienst, Prüfung für denselben (Assistentenprüfung)

Einführung des Hitler-Grüßes

— des Hitler-Grüßes in den Schulen

— von Lehrbüchern für den israelitischen Religionsunterricht

— von Unterrichtswerken

Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel 6, 8, 22, 52, 95, 108, 116, 122

Einrichtung der Höheren Lehranstalten . .

Einrichtungen, schulische, Schulräume und Turnhallen, Benützung von solchen durch marxistische Organisationen

—, Benützung von solchen durch nationale Jugendorganisationen

Einteilung der Kreis- und Amtsbezirke, hier: Aufhebung der Schulinspektion Mannheim

Elektrische Fernleitungen und Transformatorenstationen, Beschädigung von solchen

Elektrotechnik, Auflösung dieser Abteilung an der Technischen Hochschule . . .

Elternbeiräte

Empfehlung von Druckwerken und Lehrmitteln

— von Vorführungen und Schaustellungen .

Empfehlungsschreiben für Verlagswerke zur Förderung des Fremdenverkehrs

Entbindung jüdischer Schüler vom Schulunterricht an Samstagen und jüdischen Festen

Erbgesundheitspflege und Rassenkunde

Ergänzung und Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Verordnung hierzu .

—, Zweite Verordnung hierzu

Ergänzungs- und Schulfremdenprüfungen

Ergänzungsprüfung und Studium, Zulassung von Volksschullehrern hierzu .

Ergänzungsreifeprüfung

Ergänzungsreifeprüfungen

Erhebung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1933

— der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1933 und 1934 für die Altkatholische Kirche in Baden

136

9

109

7

131, 178

144

106

171

109

133

134

25

165

160

34

99

186

162, 174, 183

179

55

54

97

189

187

99

188

190

159

202

133

9

117

117

49

206

151, 162, 174, 183

114

30

31

114

20

167

57

179

179

167

137

178

187

189

169

169

180

137

166

136

	Seite
Kommissare z. B., die Bestellung von solchen	23
Konferenzen über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik	10
Kostenlose Lichtbildervorträge und Filme	122
Kreis Schulamtsbezirke, Einteilung derselben, hier: Aufhebung der Schulinspektion Mannheim	114
Umgebung des deutschen Handwerks	143
Künstlerisches Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	15
—, Prüfung für dasselbe — Ergebnis —	114
—, an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ausschreiben —	181
Künstlerisches Lehramt im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	65
—, an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ausschreiben —	91
—, an höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	181
Künstlerisches und wissenschaftliches Lehramt an höheren Schulen in Baden, Zugang hierzu	208
Kunstausstellung, ständige, Baden-Baden	38
Kunstdenkmälerarchiv, Badisches, Band X/2 Schwezingen	93
Kunstzeitschrift „Das Bild“	207
Kurzsch, Dr. Jakob, Stiftung, Verleihung von Stipendien aus derselben	107
Kurzsch, Deutsche	168

2

Länder, Gleichschaltung dieser mit dem Reich, vorläufiges Gesetz hierzu	44
—, zweites Gesetz hierzu	46
Landesbibliothek, Badische	119
Landeskirchentagung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“	65
Landeskunstschule, die badische, Umgestaltung derselben	167
Landesstiftung für badische Volksschullehrer, die Verleihung von Unterstützungen aus derselben	167
Landesturnanstalt in Karlsruhe, Turn-, Spiel- und Sportkurs mit Geländesportlehrgang an derselben	93
—, Turn-, Spiel- und Sportkurs für Lehrerinnen an derselben	144
Landeslehrer und Landpfarrer, Lehrgang für solche	95

Lateinunterricht, der wahlfreie, an Oberrealschulen und Realschulen	58
Latinum, sog. kleines, Ordnung der Prüfungen an den höheren Lehranstalten	181
Lehramt, Höheres, an Gewerbeschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	60
—, an Handelsschulen, Staatsprüfung für dasselbe im Januar 1933 — Ergebnis —	15
Lehramt, künstlerisches in Musik, Prüfung für dasselbe — Ergebnis —	114
Lehramt, künstlerisches, in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	15
Lehramt, künstlerisches, in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ausschreiben —	181
—, im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	65
—, im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ausschreiben —	91
—, im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	181
Lehramt, wissenschaftliches, an höheren Lehranstalten, die Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1932 — Ergebnis —	4
—, an höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	138
—, an höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1934 — Ausschreiben —	180
—, und künstlerisches, an höheren Schulen in Baden, Zugang hierzu	208
Lehramt an Volksschulen in Baden, Ordnung der zweiten Prüfung für dasselbe (hier: kath. Religionsprüfung)	119
—, an Volksschulen in Baden, Ordnung der zweiten Prüfung für dasselbe (evang. Religionsprüfung)	146
—, an Volksschulen, die zweite Prüfung für dasselbe — Ausschreiben —	145
—, an Volksschulen, die zweite Prüfung für dasselbe	169
Lehranstalten, Höhere, Abgangszeugnisse von solchen	168
—, die Aufnahme von Schülern in dieselben	2
—, Einrichtung derselben	114
—, Ordnung der Prüfungen an denselben	137
—, Schulfremdenprüfungen an solchen 1934	168
—, Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an solchen im Jahre 1932 — Ergebnis —	4

	Seite
Lehranstalten, Höhere, Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an solchen — Ergebnis —	138
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an solchen und an Fachschulen — Ergebnis —	15
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an solchen und an Fachschulen — Ausschreiben —	181
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an solchen und an Fachschulen — Ergebnis —	181
Lehraufträge schwerkriegsbeschädigter Lehrer	49
Lehrbücher für den israelitischen Religionsunterricht, Einführung von solchen	49
Lehrer, Lehrgang in Pilzkunde für solche	144
—, schwerkriegsbeschädigte, Lehraufträge solcher	49
Lehrer- und Schülerbüchereien	30, 167
Lehrerbüchereien	118
Lehrerfortbildung 3, 10, 20, 21, 114, 120, 139	
Lehrerfreizeit	31, 150, 160, 171
Lehrerinnen, Turn-, Spiel- und Sportkurs für solche an der Landesturnanstalt in Karlsruhe	144
Lehrerorganisationen, die badischen Gleichschaltung derselben	94
Lehrgänge für Geländesport	120
—, vaterländischer Verbände, Teilnahme an solchen	171
Lehrgang über Geflügelzucht	21
—, für Landlehrer und Landpfarrer	95
—, in Pilzkunde für Lehrer	144
Lehrkräfte, badische, Verwendung solcher an deutschen Auslandsschulen	20
Lehrkräfte, Wiedereinstellung von solchen	25
Lehrmittel für Schulen	62
Lehrmittel und Druckwerke, eingefandte 6, 8, 22, 52, 95, 108, 116, 122, 151 162, 174, 183	
—, Empfehlung von solchen	179
Leibesübungen, winterliche	207
Lichtbildervorträge und Filme, kostenlose	122
Liturgie und Kirchenmusik, Konferenzen über Fragen dieser	10
Lohn- und Gehaltssteile, Einbehaltung von solchen für Zwecke der freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit	133
Luftschutz, ziviler	92, 143

M

	Seite
Mannheim, Aufhebung der Schulinspektion, Einteilung der Kreisschulamtsbezirke	114
Marxistische Organisationen, Benützung von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen schulischen Einrichtungen durch solche	30
Meersburg, volkstündlicher Ferienkurs daselbst im August 1933	113
Ministerien, Neubildung derselben	39
—, Zuständigkeit derselben	40
Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen	58
Mittlere Reife	19
Musik, künstlerisches Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ergebnis —	15
—, künstlerisches Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe — Ausschreiben —	181
—, künstlerisches Lehramt hierin, Prüfung für dasselbe — Ergebnis —	114
Musiklehranstalten, staatliche Anerkennung von solchen	181
Musiklehrerprüfung, Privat —	181
Muttersprache, deutsche, Pflege derselben	110
—, und die deutsche Schrift, Pflege derselben im Bereiche der Verwaltung	134

N

Nachrichtenblatt des Akademischen Berufsamts an der Universität Tübingen	116
Nationale Arbeit, Feiertag derselben, hier Schulfeiern	47
Nationale Jugendorganisationen, Benützung von Schulräumen, Turnhallen u. sonstigen schulischen Einrichtungen durch solche	31
—, Schülerkundgebungen derselben	37
Nationale Symbole, Durchführung des Gesetzes zum Schutze derselben	159
Nationaler Spartag 1933	159
Nationales Erntedankfest	149
Nationalsozialistische Jugendbetriebszellen	119
Naturschutzgebiet in der Bohlinger Schlucht, N. Konstanz	118
Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, Genehmigung von solchen, Bekämpfung des Doppelverdienertums	34
Nebenverdienst der Beamten (Lehrer) und Angestellten, hier: Vermieten von Zimmern	130
Neubildung der Ministerien	39
Neue badische Regierung, Aufruf an das badische Volk	23

	Seite
„Neue Wege im Lesenlernen“, Arbeits- woche des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht hierüber	16
Neuer Staat, der Beamte in demselben . . .	129
Notwerk der deutschen Jugend	1
N. S. = Jugendbetriebszellen	119

D

Oberrealschulen und Realschulen, der wahlfreie Lateinunterricht an solchen . . .	58
Obersekretärprüfung	10
Obstbaukurs	116
Oehler-Stiftung, Dr. Jakob Johann, Verleihung von Stipendien aus derselben . .	94
Öffentliche Schulen, Bezeichnung solcher	160
Öffentliche Sicherheit und Ordnung . . .	130
Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten	3, 114, 137
—, der Prüfungen an den Höheren Lehran- stalten, hier: sog. kleines Latein	181
—, der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden (hier: kath. Reli- gionsprüfung)	119
—, der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden (evang. Religions- prüfung)	146
—, und Sicherheit, öffentliche	130
Ordnungsübungen im Turnunterricht . . .	206
Organisationsänderung der Gewer- beschulen in Pforzheim und Heidelberg . .	93
Ortsbezeichnung der Gemeinde Nippolds- au, Änderung derselben	118

P

Pfalz/Saar, Volksbildungsverband	108
Pfarrer Haslach-Stiftung in Langen- rain, Verleihung von Stipendien aus der- selben	160
Pflege der Heimatkunde	135
—, der deutschen Muttersprache	110
—, der deutschen Muttersprache und der deut- schen Schrift im Bereiche der Verwaltung . .	134
Pflichtfächer, Befreiung von der Teil- nahme an solchen	159
Pforzheim und Heidelberg, Organi- sationsänderung der Gewerbeschulen da- selbst	93
Pilzkunde, Lehrgang hierin für Lehrer . .	144
Politische Betätigung der Beamten	36
—, von Schülern	36
Politische Vereine usw., Anhänge durch solche in den Diensträumen	109

Politischer Inhalt, Anhänge von sol- chen in den Diensträumen	133
Preis des Amtsblattes für 1934	171
Preisermäßigung für Schulfahrten	110
Privatmusiklehrerprüfung	7, 181
Prüfung, Ergänzungsreise —	180
—, für den einfachen mittleren Dienst (Assi- stentenprüfung)	9
—, der Obersekretäre	10
—, der Privatmusiklehrer	7, 181
—, Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrer- innen — Ausschreiben —	106
—, Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen — Ergebnis —	60
—, Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen im Januar 1933 — Er- gebnis —	15
—, für das künstlerische Lehramt in Musik — Ergebnis —	114
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehr- amt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	15
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehr- amt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ausschreiben —	181
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehr- amt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	65
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehr- amt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ausschreiben — . .	91
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehr- amt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	181
—, Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1932 — Ergebnis —	4
—, Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten — Er- gebnis —	138
—, Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1934 — Ausschreiben —	180
—, zweite, für das Lehramt an Volksschulen in Baden, Ordnung derselben (hier: kath. Religionsprüfung)	119
—, zweite, für das Lehramt an Volksschulen in Baden, Ordnung derselben (evang. Reli- gionsprüfung)	146
—, die zweite, für das Lehramt an Volks- schulen	145, 169
Prüfungen, die Ordnung derselben an den Höheren Lehranstalten	3, 114, 137
—, an den Höheren Lehranstalten, Ordnung derselben, hier: sog. kleines Latein	181

N

Seite

Seite

Rassenkunde und Erbgesundheitspflege	178
Realschulen und Oberrealschulen, der wahl- freie Lateinunterricht an solchen	58
Reformationsfest, Feier desselben am 31. Oktober, hier: Freigabe von Unterricht	158
Regierung, neue badische, Aufruf derselben an das badische Volk	23
Regierungsbildung	63, 64
Reich, Deutsches, Karte desselben 1:50 000	7
Reich, Gleichschaltung der Länder mit diesem, vorläufiges Gesetz hierzu	44
—, Gleichschaltung der Länder mit diesem, Zweites Gesetz hierzu	46
Reichsbund der deutschen Schullandheime e. V., Tagung desselben	150
Reichsfrontsoldatentag des „Stahl- helm“	139
Reichsgesetz zum Schutz der nationalen Symbole, Durchführung desselben	159
Reichsgründungsfeier, Unterrichts- freigabe anlässlich derselben	2
Reichsherbergsverzeichnis 1933	28
Reichskanzler, Bittgesuche an denselben	166
Reichskuratorium für Jugend- ertüchtigung, Urlaub zur Teilnahme an den Geländesportlehrgängen desselben	93
Reichspräsident, Feier seines 86. Ge- burtstages	149
Reichstagswahl und Volksabstimmung am 12. November	166
Reise, Mittlere	19
Reisepflicht, Zugang derselben zur Hochschule	17
von Reichsach'sche Stiftung, Verleihung von Stipendien aus derselben	146
Religiöse Unterweisung an den Volksschulen, die Beaufsichtigung derselben	13
Religionsunterricht, Befreiung von Schülern von der Teilnahme an solchem	33
—, katholischer, an den Volksschulen	58
—, kath., an den Volksschulen	92
—, israelitischer, Einführung von Lehrbüchern für denselben	49
Richtlinien für die Sportnachmittage	56
Rippoldsau, Änderung der Ortsbezeich- nung dieser Gemeinde	118
Rundfunkvorträge über Berufsberatung	3

S

Sammlung badischer Steuergesetze mit Fi- nanzausgleich und Steuerverteilung	6, 16
Sammlungen für die „Stiftung für die Opfer der Arbeit“ und „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“	132

Schachspiel und Schule	144
Schaustellungen und Vorführungen, Em- pfehlung von solchen	179
Schlacht vor Wien im Jahre 1683, Schul- gedächtnisfeier derselben	135
Schlageters Todestag	64
Schlucht, Böhlinger, A. Konstanz, Natur- schutzgebiet in derselben	118
Schlußfeier	29
Schneeschuhlehrgänge	170
Schreiben	110
Schrift, die deutsche, und die deutsche Mutter- sprache, Pflege derselben im Bereiche der Verwaltung	134
Schüler, die Aufnahme von solchen in die höheren Lehranstalten	2
—, Befreiung von solchen von der Teilnahme am Religionsunterricht	33
Schüler- und Lehrerbüchereien 30, 167	
Schüler, jüdische, Entbindung solcher vom Schulunterricht an Samstagen und jü- dischen Festen	137
—, politische Betätigung von solchen	36
Schülerkundgebungen der nationalen Jugendorganisationen	37
Schülerpreise	30
Schulbedarfsartikel	136
—, Ankauf von solchen	49
Schulbücher, Verwendung von solchen in der Volksschule	65
Schule, das Tragen von Abzeichen innerhalb dieser	30, 159
— und Schachspiel	144
Schulen, badische, Fußballrunden in solchen	169
—, Einführung des Hitler-Grüßes in denselben	117
—, der Hitlergruß und die Flaggenmehrung in denselben, Schulordnung	205
— und Hochschulen, deutsche, Ge- setz gegen die Überfüllung solcher	53
—, erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung dieser	54
—, Durchführung des Gesetzes gegen die Über- füllung dieser	55
Schulen, höhere, Ferien an solchen	165
—, und Volksschulen, Wandertage an denselben	112
—, Zugang zum wissenschaftlichen und künstle- rischen Lehramt an solchen in Baden	208
Schulen, Lehrmittel für solche	62
—, öffentliche, Bezeichnung solcher	160
—, Wandschmuck in denselben	30
Schulfahrten, Preisermäßigung für solche	110
Schulfeier	25, 57

S

Sammlung badischer Steuergesetze mit Fi- nanzausgleich und Steuerverteilung	6, 16
Sammlungen für die „Stiftung für die Opfer der Arbeit“ und „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“	132

	Seite		Seite
Schulfeiern anlässlich des Feiertags der nationalen Arbeit	47	Spiel-, Sport- und Turnkurs, I., mit Geländesportlehrgang durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe	59
Schulfreie Tage und Ferien	118	—, II., verbunden mit Geländesportlehrgang, durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe	59
Schulfremden- und Ergänzungsprüfungen	169	— mit Geländesportlehrgang durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe	93
Schulfremdenprüfungen an Höheren Lehranstalten 1934	168	— für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe	144
Schulfunk	14, 92	Sportnachmittag	49, 113
— an Fachschulen	113	Sportnachmittage, Richtlinien hierfür	56
Schulgedächtnisfeier der Schlacht vor Wien im Jahre 1683	135	Staat, neuer, der Beamte in demselben	129
Schulinspektion Mannheim, Aufhebung derselben, Einteilung der Kreisschulamtsbezirke	114	Staatliche Anerkennung von Musiklehranstalten	181
Schuljugend, übermäßige Beanspruchung derselben durch Teilnahme an Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen	206	— biologische Anstalt auf Helgoland	11
Schullandheime, Reichsbund der deutschen, G.D., Tagung desselben	150	Staatskommissar, Übernahme der Amtsgeschäfte durch den	23
Schulordnung	47, 204	—, Aussprache desselben nach Übernahme der Amtsgeschäfte	24
—, hier: der Hülfsgruß und die Flaggenerehrung in den Schulen	205	Staatskommissare z. B., Bestellung von	23
Schulordnung für die Volksschulen, Verordnung über die Änderung derselben	64	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen — Ergebnis —	60
Schulräume, Turnhallen und sonstige schulische Einrichtungen, Benützung von solchen durch marxistische Organisationen	30	— an Handelsschulen im Januar 1933 — Ergebnis —	15
, Benützung von solchen durch nationale Jugendorganisationen	31	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	15
Schulstatistik	67, 153	— für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ausschreiben —	181
Schul- und Unterrichtswesen, hier: Anerkennung von deutschen Auslandsschulen	50	— für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	65
Schulwandbilder	92	— für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ausschreiben —	91
Schutz der nationalen Symbole, Durchführung des Gesetzes hierzu	159	— für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	181
Schwerkriegsbeschädigte Lehrer, Lehraufträge solcher	49	— für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1932 — Ergebnis —	4
Schweizingen, Badisches Kunstdenkmälerarchiv, Band X/2	93	— für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten — Ergebnis —	138
Sicherheit und Ordnung, öffentliche	130	für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1934 — Ausschreiben —	180
Singen des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes, Verhalten hierbei	64	Staatstechnikum in Karlsruhe, Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1933 an demselben	2
Sommer-Studienhalbjahr 1933 am Staatstechnikum in Karlsruhe, Beginn desselben	2	— in Karlsruhe, Beginn des Winter-Studienhalbjahres 1933/34 an demselben	107
— 1934 am Staatstechnikum in Karlsruhe, Beginn desselben	208		
Sonderkurs für gährungslose Früchteverwertung	60		
Spartag, nationaler, 1933	159		
Sperrung der Besuche im Unterrichtsministerium	164		

	Seite		Seite
Unterricht, Freigabe von solchem an Fast-		Verleihung von Stipendien aus der	
nacht 1933	9	Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung . .	94
—, Freigabe hiervon bei der Feier des Refor-		— aus der von Reischach'schen Stiftung . .	146
mationsfestes am 31. Oktober	158	Verleihung von Unterstützungen aus der	
Unterrichtsfreigabe anlässlich der		Landesstiftung für badische Volksschullehrer	167
Reichsgründungsfeier	2	Vermieten von Zimmern, Nebenverdienst	
Unterrichtsministerium, Dienstverkehr		der Beamten (Lehrer) und Angestellten .	130
bei diesem	25	Verordnung zum Gesetz zur Änderung von	
—, Sperrung der Besuche in demselben . .	164	Vorschriften auf dem Gebiete des allgemei-	
Unterrichtswerke, Einführung von		nen Beamten-, des Besoldungs- und des	
solchen	206	Versorgungsrechts	204
Unterstützungen aus der Landesstiftung		— zum Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2 a der	
für badische Volksschullehrer, die Verleihung		Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober	
von solchen	167	1931	47
Unterweisung, die religiöse, an den Volks-		—, erste, zur Durchführung des Gesetzes gegen	
schulen, die Beaufsichtigung derselben . .	13	die Überfüllung deutscher Schulen und	
Urlaub zum 109er Tag	60	Hochschulen	54
— zur Teilnahme an den Geländesportlehr-		— zur Änderung und Ergänzung der Zweiten	
gängen des Reichskuratoriums für Jugend-		Verordnung zur Durchführung des Gesetzes	
ertüchtigung	93	zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-	
		tums	187
		—, Zweite zur Änderung und Ergänzung der	
		Zweiten Verordnung zur Durchführung des	
		Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufs-	
		beamtentums	189
		—, Zweite zur Durchführung des Gesetzes zur	
		Wiederherstellung des Berufsbeamtentums,	
		Zweite Verordnung zur Änderung und Er-	
		gänzung derselben	189
		—, Dritte, zur Durchführung des Gesetzes zur	
		Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	99
		—, Vierte, zur Durchführung des Gesetzes zur	
		Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	188
		—, Fünfte, zur Durchführung des Gesetzes zur	
		Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	190
		— über die Änderung der Schulordnung für	
		die Volksschulen	64
		Versetzung, Ernennung und Beförderung	
		von Beamten	33
		Versorgungs-, Beamten- und Be-	
		soldungsrecht, Auszug aus dem Ge-	
		setz zur Änderung von Vorschriften auf dem	
		Gebiete des allgemeinen	191
		—, Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf	
		dem Gebiete des allgemeinen, Durchfüh-	
		rungsbestimmungen zu Kapitel IV des-	
		selben	202
		—, Verordnung zum Gesetz zur Änderung von	
		Vorschriften auf dem Gebiete des allge-	
		meinen	204
		Versuche mit Holz auf der Bad. Holzschau .	120
		Verwendung badischer Lehrkräfte an deut-	
		schen Auslandsschulen	20
		—, von Schulbüchern in der Volksschule . .	65

B

Vaterländische Verbände, Teilnahme	
an Lehrgängen solcher	171
Verbände, vaterländische, Teil-	
nahme an Lehrgängen solcher	171
Verbot des Warenhandels in behördlichen	
Räumen	50
Verein Badischer Lehrerinnen,	
Weiterbildungskurs desselben in Heidelberg	22
—, Weiterbildungskurs desselben	18
Vereine, politische, Aushänge durch solche	
in den Diensträumen	109
Vereinbarung der Länder über die Zuer-	
kennung der Mittleren Reise an die zwei-	
klassigen Handelsschulen	19
Vereinsfeste und ähnliche Veranstaltungen,	
übermäßige Beanspruchung der Schulju-	
gend durch Teilnahme an solchen	206
Verfassung der Technischen Hochschule,	
hier: Auflösung der Abteilung für Elektro-	
technik	167
Verhalten beim Absingen des	
Deutschlandliedes und des	
Horst Wessel-Liedes	29, 64
Verhütung von Wald-, Rasen- und Heiden-	
bränden	27
Verkehrswesen	37
Verklündigungswesen, amtliches . .	177
Verlagswerke zur Förderung des Frem-	
denverkehrs, Empfehlungsschreiben für solche	167
Verleihung von Stipendien	27
— aus der Pfarrer Haslach-Stiftung in Lan-	
genrain	160
— aus der Hildebrand-Stipendien-Stiftung .	107
— aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stiftung .	107

	Seite		Seite
Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	188	Wahlfreier Lateinunterricht an Oberrealschulen und Realschulen	58
Völkischer Beobachter	177	Wald-, Nasen- und Hedenbrände, Verhütung von solchen	27
Volk, badisches, Aufruf der neuen badischen Regierung an dieses	23	Wanderführerlehrgang, der 3., der badischen Jugendherbergen	22
Vollstimmung und Reichstagswahl am 12. November	166	Wandertage an den Volksschulen und den höheren Schulen	112
Vollstbelehrung, hygienische	6	Wandschmuck in den Schulen	30
Vollstbildungsverband Pfalz/Saar	108	Warenhandel, Verbot desselben in behördlichen Räumen	50
Vollstbund für das Deutschtum im Ausland, Deutscher Schulverein G. B. (V.D.A.)	136	Weiterbildung	37
„Vollstjugend, die“	141, 160	Weiterbildungskurs des Vereins Badischer Lehrerinnen	18
Vollstkundlicher Ferienkurs in Meersburg im August 1933	113	—, des Vereins Badischer Lehrerinnen in Heidelberg	22
Vollstschulen in Baden, Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an solchen (hier: kath. Religionsprüfung)	119	Wiedereinstellung von Lehrkräften	25
—, katholischer Religionsunterricht an denselben	58, 92	Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Gesetz hierzu	41
—, Verwendung von Büchern in denselben	65	—, Gesetz zur Änderung des Gesetzes hierzu	185
—, und höhere Schulen, Wandertage an denselben	112	—, Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes hierzu	123
—, das Lehramt an solchen, zweite Prüfung für dasselbe — Ausschreiben —	145	—, erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes hierzu	53
—, das Lehramt an solchen, zweite Prüfung für dasselbe	169	—, zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes hierzu	97
Vollst- und Fortbildungsschulen, die Aufsicht über dieselben	163	—, Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes hierzu	187
Vollstschulen, Verordnung über die Änderung der Schulordnung für dieselben	64	—, Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes hierzu	189
Vollstschulkandidaten, Dienstprüfung derselben — Ausschreiben —	144	—, Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes hierzu	99
Vollstschullehrer, badische, die Verleihung von Unterstützungen aus der Landesstiftung für solche	167	—, Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes hierzu	186
—, Zulassung von solchen zum Studium und zur Ergänzungsprüfung	169	—, vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes hierzu	188
Vollsttrauertag 1933	13	—, Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes hierzu	190
Vollzug des Befoldungsgesetzes	17	Winterhilfswerk	165
— des Artikels 45 Ziffer 2a der Haushaltssnotverordnung vom 9. Oktober 1931, Verordnung hierzu	47	—, 1933/34	165
Vorfürhungen und Schaustellungen, Empfehlung von solchen	179	—, des deutschen Volkes 1933/34	165
Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich	44	Winterliche Leibesübungen	207
Vorlesungsverzeichnis	52	Winterstudienhalbjahr 1933/34 am Staatstechnikum in Karlsruhe, Beginn desselben	107
Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts, Auszug aus dem Gesetz zur Änderung von solchen	191	Wissenschaftliches Lehramt an höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe im Jahre 1932 — Ergebnis —	4
—, auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts, Verordnung zum Gesetz zur Änderung von solchen	204	—, — Ergebnis —	138
		—, im Jahre 1934 — Ausschreiben —	180
		Wissenschaftliches und künstlerisches Lehramt an höheren Schulen in Baden, Zugang hierzu	208
		Wohnungsfürsorge für Beamte	109

	Seite		Seite
3			
Bahn- und Körperpflege, Jahrbuch hierfür	95	Zweiklassige Handelsschulen, Vereinbarung der Länder über die Zuerkennung der Mittleren Reife an diese	19
Zeichnen, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	65	Drittes Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich	46
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ausschreiben —	91	Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen — Ausschreiben —	145
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen — Ergebnis —	181	—, für das Lehramt an Volksschulen in Baden, Ordnung derselben (hier kath. Religionsprüfung)	119
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Arbeitswoche desselben über „Neue Wege im Lesenlernen“	16	—, für das Lehramt an Volksschulen in Baden, Ordnung derselben (evang. Religionsprüfung)	146
Zimmer, Vermieten von solchen, Nebenverdienst der Beamten (Lehrer) und Angestellten	130	—, für das Lehramt an Volksschulen	169
Ziviler Luftschutz	92, 143	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	97
Zollverein, der Deutsche, Feier des 100. Jahrestages der Errichtung desselben	206	—, zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Verordnung zur Änderung und Ergänzung derselben	187
Zuerkennung der Mittleren Reife an die zweiklassigen Handelsschulen, Vereinbarung der Länder hierüber	19	—, zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung derselben	189
Zugang der Reisepflichtigen zur Hochschule	17	—, zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	189
—, zum wissenschaftlichen und künstlerischen Lehramt an Höheren Schulen in Baden	208		
Zulassung von Volksschullehrern zum Studium und zur Ergänzungsprüfung	169		
Zurufsetzung der Beamten	124		
Zuständigkeit der Ministerien	40		

III.

Personen-Verzeichnis

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
vom Jahre 1933.

(Enthaltend die Namen aus den Abteilungen „Personalnachrichten und Todesfälle“.)

A	Seite	Seite	
Achtmann, Franz, Musiklehrer	147	Balles, Ludwig, Studienrat	12
Ader, Josef, Oberlehrer	147	Barth, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	11
Adelmann, Hugo, Hauptlehrer	208	Barth, Olga, Hauptlehrerin	162
Adolph, Gustav, Oberlehrer	94	Basch, Hans, Hauptlehrer	182
Ahles, Ida, Hauptlehrerin	162	Bauch, Dr. Kurt, ord. Professor	61
Albert, Otto, Rektor	173	Bauer, Adolf, Hauptlehrer	115
Albrecht, Ernst, Hauptlehrer	51	Bauer, Ernst, Ludwig, Hauptlehrer	173
Albrecht, Dr. Julius, Professor	11	Bauer, Friedrich, Hauptlehrer	32
Alewyn, Dr. Richard, planm. a. o. Professor	147	Bauer, Dr. Johann, Geh. Kirchenrat, em. ord. Professor †	12
Alexander, Dr. Ernst, Privatdozent	174	Bauer, Walter, Hauptlehrer	182
Alter, Friedrich, Hauptlehrer	12	Baumann, Richard, Hauptlehrer	208
Alter, Otto, Rektor	12	Baumgartner, Hugo, Hauptlehrer	208
Altman, Dr. S. P. ord. Honorarprofessor †	174	Baur, Albert, Studienrat	121
Amann, Emil, Hauptlehrer i. R. †	148	Bayer, Franz, Hauptlehrer	182
Amberger, Karl, Hauptlehrer	151	von Bayer, Dr. Ritter, Hans, ord. Professor	174
Ammann, August, Oberlehrer	161	Bechtler, Leopold, Hauptlehrer	32
Ammann, Dr.-Ing., Otto, Professor †	151	Bechtold, Ernst, Hauptlehrer	5
Anschütz, Dr. Gerhard, Geh. Hofrat, ord. Prof.	61	Bed, Albert, Hauptlehrer	208
Anselm, Friedrich, Hauptlehrer	28	Bed, Friedrich, Hauptlehrer	208
Auch, Julius, Fortbildungsschulhauptlehrer	161	Bed, Karl, Direktor	51
Auer, Leopold, Studienrat i. R. †	12	Bed, Karl, Schulrat	182
Auerbach, Adelheid, Hauptlehrerin	94	Bed, Wilhelmine, Hauptlehrerin	173
Asal, Theodor, Hauptlehrer	208	Bedder, Adam, Fortbildungsschulhauptlehrer	12
Askenasy, Dr. Paul, Professor	140	Bedder, Friedrich, Hauptlehrer	208
		Bedder, Helena, Hauptlehrerin	173
B		Bedder, Wilhelm, Hauptlehrer	172
Baas, Karl, Rektor	173	Bedder-Bender, Martin, Rektor	12
Bach, Friedrich, Zeichenlehrer	61	Begero, Hermann, Hauptlehrer	208
Bach, Johann, Oberlehrer	182	Behr, Alice, Hauptlehrerin	140
Bachmann, Gustav, ord. Professor	21	Behringer, Adolf, Direktor	12
Bach, Friedrich, Hauptlehrer	173	Behringer, Alfons, Hauptlehrer	28
Bacmeister, Dr. Adolf, ord. Prof.	11	Behringer, Gustav, Direktor	161
Bächle, Hans, Studienrat	121	Beideck, Alfred, Hauptlehrer	182
Bähr, Damian, Hauptlehrer	173	Beile, Wilhelm, Hauptlehrer	12
Bähr, Ernst, Lehrer	38	Bender, Albert, Hauptlehrer	172
Bährel, Arthur, Hauptlehrer	208	Bender, David, Hauptlehrer	172
Bär, Ernst, Studienrat	12	Bender, Heinrich, Hauptlehrer	173
Bär, Otto, Hauptlehrer	172	Bender, Helmut, Rektor	121
Bäs, Martin, Hauptlehrer	172	Bender, Othmar, Hauptlehrer	28
Bäumler, Dr. Christian, Wirkl. Geh. Rat, Professor a. D. †	183	Bender, Richard, Hauptlehrer	172
Bäurle, Engelbert, Oberlehrer	173	Bender, Wilhelm, Rektor	151
Bäzner, Maria, Hauptlehrerin	173	Benzinger, Valentin, Fortbildungsschulhauptlehrer	182

	Seite		Seite
Dörthbach, Friedrich, Hauptlehrer †	16	Fehrer, Maria, Hilfslehrerin	11
Döther, Heinrich, Hauptlehrer	12	Fehrle, Dr. Ernst, Oberregierungsrat	139
Dolch, Andreas, Hilfsschulhauptlehrer	12	Fehrle, Dr. Eugen, a. o. Professor, Ministerialrat	25, 60
Dorrmann, Friedrich, Hauptlehrer	161	Feigenbusch, Erwin, Oberlehrer	94
Dreher, Dr. Eleonore, Studienrat †	21	Feigenbusch, Oskar, Hauptlehrer	12
Dreifuß, Julius, Professor	115	Feigenbusch, Rudolf, Hauptlehrer	28
Drexler, Leo, Oberlehrer	173	Fesenbender, Fritz, Hauptlehrer	209
Drollinger, Wilhelm, Oberlehrer	161	Fesenbender, Friedrich, Oberlehrer	121
Duda, Margarete, Hauptlehrerin	12	Fessenmaier, Georg, Hauptlehrer	209
Dufner, Siegfried, Hauptlehrer	209	Feuerstein, Wilhelm, Hauptlehrer	172
Durand, Wilhelm, Hauptlehrer	161	Fichter, Gerhard, Hauptlehrer	209
Dusberger, Karl, Hauptlehrer	209	Fiebet, Denise, Rektorin	182
Dusberger, Mathilde, Hauptlehrerin i. R. †	162	Fischel, Dr. Lilli, Konservator	25
E		Fischer, Alfred, Hauptlehrer †	51
Eberbach, Karl, Hauptlehrer	173	Fischer, Bernhard, Hauptlehrer	209
Eberhardt, Albert, Hauptlehrer	209	Fischer, Engelbert, Oberlehrer i. R. †	162
Eberhardt, Ernst, Oberlehrer	121	Fischer, Franz Xaver, Rektor	12
Eberstadt, Alara, technische Assistentin	140, 148	Fischer, Ludwig, Hauptlehrer	12
Ebert, Otto, Hauptlehrer	161	Fiz, Hermann, Hauptlehrer	162
Ed, Theodor, Hauptlehrer	147	Fleuchaus, Hermine, Hauptlehrerin	173
Edenfels, Karl, Hauptlehrer	108	Fluck, Emil, Oberlehrer	173
Edert, Alfred, Studienrat	121	Förster, Albert, Hauptlehrer i. R. †	162
Edert, Hermann, Direktor	8	Fraenkel, Dr. Albert, ord. Honorarprofessor	173
Edert, Josef, Hauptlehrer	51	Fraenkel, Dr. Eduard, ord. Professor	174
Edert Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer	182	Frank, Dr. Hertha, Hauptlehrerin	140
Edert, Robert, Studienrat	12	Frank, Paul, Kreisoberschulrat, Ministerial-	
Edel, Otto, Rektor	147	direktor	61, 115
Edelmann, August, Hauptlehrer	173	Frank, Margarete, Hauptlehrerin	140
Ederle, Dipl.-Ing., Oberregierungsrat	38	Franz, Wilhelm, Rektor	182
Effinger, Franz, Hauptlehrer	12	Freisinger, Arthur, Rektor	182
Effinger, Wilhelm, Verwaltungsssekretär	11	Freudenberger, Anna, Lehrerin	38
Egle, Franz, Oberlehrer i. R. †	140	Freudenberger, Henny, Hauptlehrerin	140
Ehinger, Johann, Hauptlehrer	182	Freundig, Eugen, Hauptlehrer	161
Eichholz, Dr. Fritz, ord. Prof.	16	Frey, Otto, Hauptlehrer	173
Eidel, Karl, Direktor	66	Frey, Wilhelm, Hauptlehrer	21, 115
Eiermann, Elisabeth, Fortbildungsschulhau-		Freytag, Emma, Fortbildungsschulhauptlehrerin	182
lehrerin	172	Frid, Xaver, Hauptlehrer	173
Eiermann, Karl, Rektor i. e. R. †	183	Friedenauer, August, Studienrat	12
Einhart, Adelheid, Hauptlehrerin	182	Friedlaender, Dr. Walter, a. o. Professor	174
Eisele, Benedikt, Hauptlehrer	12	Friedmann, Franz, Hauptlehrer	172
Eisenmann, Franz, Hauptlehrer	121	Friedrich, Dr.-Ing., Adolf, a. o. Professor	182
Eitel, Dr. h. c. Hermann, Verwaltungsdirektor	162	Friedrich, Eugen, Rektor	147
Elsäffer, Erich, Finanzobersekretäre	108	Friedrich, Karl, Studienrat	161
Elsäffer, Karl, Oberlehrer	121	Friedrich, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	172
Emlein, Friedrich, Geh. Hofrat, Direktor i. R. †	140	Fritsch, Adolf, Hausmeister	122
Enderlin, Max, Rektor	173	Fritz, Karl, Oberlehrer	28
Engel, Anton, Hauptlehrer	140	Fritz, Otto, Rektor	12
Engelhardt, August, Hauptlehrer	209	Fröhlich, Dr. Herbert, Privatdozent	174
Engesser, Pius, Hauptlehrer	173	Fuchs, Konrad, Hauptlehrer	147
Engisch, Dr. Karl, ord. Professor	172	Fuchs, Wilhelm, Studienrat	5
Enters, Wilhelm, Hauptlehrer	209	Füh, Heinrich, Ministerialrat †	12
Enz, Dr. August, Studienrat	147	Gärtner, Hermann, Maschinenmeister †	140
Erh, Ernst, Hauptlehrer	209	Gugazza, Josefina, Hauptlehrerin	182
Erhardt, Walter, Professor	147	Fuhr, Otto, Oberlehrer	173
Evers, Bernhard, Hauptlehrer †	183	Fund, Heinrich, Direktor a. D. †	6
F		G	
Falt, Maria, Hauptlehrerin	140	Gaber, Valentin, Hauptlehrer	12
Faß, Dr. August, Hauptlehrer	209	Gäng, Richard, Hauptlehrer	209
Fecht, Rudolf, Oberlehrer	147	Gärtner, Emil, Hauptlehrer, Schulrat	28, 147
Feder, Karl, Hauptlehrer	182	Gärtner, Karl, Hauptlehrer, Kommissar z. b. B.,	
Federle, Dipl.-Ing. Siegfried, Studienrat, Ober-		Ministerialrat	38, 61
regierungsrat	38, 61	Gärtner, Karl, Oberlehrer i. R. †	21
Feeser, Richard, Turnlehrer	7	Gaiser, Josef, Hauptlehrer	12
		Gallus, Franz, Oberlehrer	172

	Seite
N	
Nagel, Lina, Hauptlehrerin	173
Nagel, Ludwig, Hauptlehrer	12
Nagel, Maximilian, Rektor	147
Naud, Dr. Ernst Theodor, a. o. Professor	5
Neckermann, Emil, Hauptlehrer	32
Nehler, Kurt, Rechnungsrat	174
Neu, Leopold, Studienrat	147
Neu, Dr. Maximilian, a. o. Professor	173
Neudeck, Dipl.-Ing. Arthur, Studienrat	94
Neuert, Otto, Hauptlehrer	147
Nicolaus, Oskar, Finanzobersekretär	108
Nikola, Jakob, Oberlehrer	140
Noe, Dipl.-Ing. Chlodwig, Studienrat	94
Noe, Karl, Oberlehrer	173
Nonnenmacher, Ludwig, Hauptlehrer	209
Nuß, Franz, Hauptlehrer	11

O	
Obergfäll, Maria, Hauptlehrerin	151
Obergfäll, Emil, Studienrat	51
Obser, Karl, Hauptlehrer	173
Ochs, Erwin, Hauptlehrer	209
Ochs, Remigius, Hauptlehrer	12
Ochs-Wender, Hermine, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	173
Oehler, Georg, Hauptlehrer	182
Oehler, Hermann, Hauptlehrer	161
Oeh, Paul, Studienrat	121
Oesterle, Alfred, Hauptlehrer	209
Oettinger, Karl, Professor	32
Ohnemus, Karl, Oberlehrer	162
Olschki, Dr. Leonhard, ord. Professor	147
Oppenheim, Auguste, Hauptlehrerin	140
Oppenheimer, Hedwig, Schulanfängerbetreuerin	38
Oppenheimer, Luise, Lehrerin	38
Ost, Emil, Hauptlehrer	21
Ortopoeus, Dr. Albert, Direktor	51
Ottensstein, Dr. Berta, Privatdozentin	174

P	
Pagel, Dr. Walter, Privatdozent	174
Pahl, Albert, Hauptlehrer	209
Pahl, Alois, Rektor	12
Peischer, Josef, Professor	18
Perels, Dr. Leopold, ord. Honorarprofessor	173
Pfaff, Berta, Hauptlehrerin	12
Pfeffer, Gottlieb, Hauptlehrer i. N. †	51
Pfefferle, Friedrich, Taubstummenlehrer	61
Pfeifer, Friedrich, Professor †	16
Pfeifer, Reinhard, Verwaltungsassistent	182
Pfister, Johann, Hauptlehrer	12
Pfister, Wilhelmine, Hauptlehrerin	173
Pflästerer, Philipp, Hauptlehrer	122
Pfreundschuh, Johann, Hausmeister	148
Picard, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	182
Pracht, Karl, Zeichenlehrer	61
Prager, Dr.-Ing. W., ord. Professor	18
Preis, Wilh., Hauptlehrer	209
Preisendanz, Dr. Karl, Direktor	172
Prigius, Peter, Hauptlehrer i. N. †	21
Probst, Dr.-Ing. Emil, ord. Professor	151
Puttler, Wilhelm, Hauptlehrer	209

R	
Radbruch, O., Professor	66
Raith, Georg, Hauptlehrer	173
Randolt, Jakob, Direktor	12
Rapp, Hermann, Hauptlehrer	28
Rau, Anton, Professor	11
Raus, Alois, Schulrat	147
Rebel, Andreas, Zeichenlehrer	61
Rebesberger, Rudolf, Hauptlehrer	66
Rebstein, Peter, Hauptlehrer	94
Reckendorf, Cäcilie Lili, Fortbildungsschul- hauptlehrerin	147
Reckenwald, Ludwig, Direktor †	12
Rehbock, Dr.-Ing. Theodor, ord. Professor	21
Reich, Hermann, Hauptlehrer	151
Reichel, Otto, Hauptlehrer	12
Reichelt, Oswald, Hauptlehrer	182
Reichert, Josef, Hauptlehrer	209
Reichert, Karl, Hauptlehrer	209
Reiling, Gustav, Hauptlehrer	115
Reinhard, Albert, Hauptlehrer	172
Reinhardt, Max, Hauptlehrer	172
Reinmann, Selma, Hauptlehrerin	115
Reinold, Josef, Hauptlehrer	209
Reis, Hermann, Hauptlehrer	12
Reisch, Hubert, Hauptlehrer	182
Reiser, Alfred, Oberlehrer	7
Reiß, Adolf, Hauptlehrer	172
Rembert, Karl, Oberlehrer	61
Reuß, Wilhelm, Oberlehrer	12
Renner, Oskar, Hauptlehrer	12
Rennig, Georg, Oberlehrer	12
Rettinger, Michael, Direktor a. D. †	12
Reuther, August, Hauptlehrer	183
Reuther, Friedrich, Hauptlehrer	209
Reuther, Gustav, Hauptlehrer i. N. †	51
Ribstein, Dr. Wolfgang, Professor	147
Richterich, Hermann, Oberlaborant	94
Riede, Martin, Oberlehrer	173
Riegler, Johannes, Rektor i. N. †	162
Riehle, Josef, Oberlehrer	182
Ries, Karl, Rektor	173
Rieser, Dr. Ferdinand, Direktor	172
Ringwald, Paul, Hauptlehrer	209
Rißom, Dr. Johannes, Professor	174
Ritter, Wilhelm, Direktor	18
Ritzinger, Antonie, Hauptlehrerin	182
Ritzinger, Johanna, Hauptlehrerin	162
Röderer, Heinrich, Hauptlehrer	12
Rögele, Eugen, Oberlehrer	173
Römer, Gerhard, Lehrer †	21
Römmele, Friedrich, Hauptlehrer †	8
Röple, Hermann, Studienrat	5
Röpler, Fritz, Hauptlehrer	209
Röttinger, Ernst, Hauptlehrer	209
Rogge, Dipl.-Ing. Heinrich, Studienrat	94
Rohde, Alfred, Hauptlehrer	28
Romader, August, Hauptlehrer	209
Romann, Otto, Hauptlehrer	140
Rosenthal, Bertold, Hauptlehrer	140
Rost, Dr. Georg, ord. Professor	140
Roth, Anton, Rektor	12
Roth, Georg, Hauptlehrer †	12
Roth, Joseph, Hauptlehrer	108
Rothenstein, Jakob, Studienrat	12
Rothermel, Josef, Studienrat †	174

	Seite		Seite
Rothmund, Sebastian, Hauptlehrer	173	Schmid, Walter, Hauptlehrer	209
Rottler, Eugen, Hauptlehrer †	174	Schmidt, Emil, Regierungsrat	171
Rudi, Alfred, Studienrat	121	Schmidt, Friedrich, Hauptlehrer	151
Rüdert, Adam, Hauptlehrer	182	Schmidt, Gerhard, Rektor	12
Rühle, Elise, Hauptlehrerin	5	Schmidt, Gustav, Rektor	12
Rümmele, Leo, Fortbildungsschulhauptlehrer†	32	Schmidt, Helmut, Studienrat	94
Rünzi, Ernst, Hauptlehrer	182	Schmidt, Karl, Rektor	173
Rüttenauer, Augustin, Hauptlehrer i. R. † . .	162	Schmidt, Otto, Hauptlehrer	172
Rüttenauer, Urban, Hauptlehrer i. R. † . .	140	Schmidt II., Otto, Oberlehrer	173
Ruf, Dr. Camill Conrad, a. o. Professor . . .	161	Schmidt, Paul, Rektor	151
Ruf, Hugo, Schulrat	182	Schmitt, Dr. Alois, Professor	11
Ruf, Karl, Rektor	173	Schmitt, Anna, Fortbildungsschulhauptlehrerin	28
Rusch, Helene, Hauptlehrerin	173	Schmitt, Georg, Oberregierungsrat	172
S		Schmitt, Oskar, Hauptlehrer	209
Saar, Anton, Zeichenlehrer	140	Schmitt, Richard, Hauptlehrer	182
Sabater, Modesto Serra, Studienrat i. e. R. .	174	Schmittanner, Dr. Paul, Staatsrat, ord. Pro-	108
Sachs Frits, Hauptlehrer	209	feffor	
Sachmann, Anton, Hauptlehrer	122	Schmolz, Emma, Hauptlehrerin	173
Salz, Dr. Arthur, a. o. Professor	173	Schnäbele, Heinrich, Hauptlehrer	209
Samson, Anita, Handarbeitsinspektorin . .	61	Schnäbele, Emil, Hauptlehrer	182
Sandritter, Wilhelm, Rektor	161	Schnaus, Eduard, Hauptlehrer	182
Sauer, Karl, Direktor	147	Schneid, Sebastian, Pfleger	28
Sauer, Margarete, Hauptlehrerin	94	Schneider, Anna, Hauptlehrerin	173
Sauter, Friedrich, Hauptlehrer	173	Schneider, Dr. Carl, ord. Professor	181
Schaaff, Kurt, Zeichenlehrer	140	Schneider, Friedrich, Hauptlehrer	209
Schadt, Wilhelm, Hauptlehrer	161	Schönedder, Heinrich, Hauptlehrer	147
Schäfer, Eduard, Oberlehrer	161	Scholl, Karl, Hauptlehrer	173
Schäfer Ernst, Studienrat	94	Schollmeier, Georg, Rektor	182
Schäfer, Friedrich, Zeichenlehrer	61	Schott, Dr. Karl, Professor †	140
Schäfer, Friedrich, Turnlehrer	140	Schoy, Gustav, Hauptlehrer	173
Schäfer, Josef, Hauptlehrer	182	Schreiber, Karl, Oberlehrer	12
Schäfer, Karl, Hauptlehrer	182	Schreiber, Dr. Ludwig, a. o. Professor . . .	173
Schäfer, Konstantin, Hauptlehrer	172	Schrempf, Hermann, Hauptlehrer	21
Schärr, Max, Studienrat	12	Schroff, Wilhelm, Hauptlehrer †	12
Schab, Ernst, Hauptlehrer	173	Schub, Alfred, Hauptlehrer	209
Schab, Henriette, Rektorin	173	Schubelin, Adolf, Hauptlehrer	12
Schandt, Richard, Hauptlehrer	209	Schubelin, Fritz, Hauptlehrer	173
Scheffel, Wilhelm, Hauptlehrer	209	Schüler, Wilhelmine, Handarbeitshauptlehrerin	12
Scheffold, Wilhelm, Hauptlehrer	172	Schülz, Josef, Hauptlehrer	32
Scheib, Johann, Hauptlehrer	162	Schüler, Dr. Adolf, Studienrat	5
Schell, Josef, Professor	18	Schülz, Wilhelm, Oberlehrer	12
Schell, Jakob, Hauptlehrer i. R. †	21	Schülz, Josef, Hauptlehrer	21
Schell, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	94	Schülz, Marie, Hauptlehrerin	162
Schell, Wilhelm, Hauptlehrer	182	Schülz, Max, Professor	12
Schellmann, Ludwig, Professor	11	Schülz, Viktor, Hauptlehrer	209
Schellung, Dr. Fritz, Privatdozent	182	Schülzger, Eugen, Hauptlehrer	12
Schend, Martha, Hauptlehrerin	173	Schuh, Franz, Hauptlehrer	115
Schenz, Anton, Hauptlehrer	161	Schuhmacher, Eugen, Direktor	147
Scherer, Gotthold, Rektor i. R. †	162	Schultes, Karl, Direktor	115
Scheuermann, Friedrich, Rektor	173	Schultheiß, Elisabeth, Hauptlehrerin . . .	108
Scheuermann, Hugo, Hauptlehrer	209	Schultheiß, Emil, Hauptlehrer	173
Scheuermann, Max, Lehrer	38	Schulz, Karl, Hauptlehrer	172
Scheurich, Andreas, Oberlehrer	173	Schund, Elisabeth, Fortbildungsschulhaupt-	61
Schiel, Rudolf, Studienrat	121	lehrerin	
Schillinger, Benedikt, Studienrat	12	Schuppel, Adolf, Rektor	51
Schindler, Franz, Hauptlehrer	115	Schwaab, Friedrich, Rektor	173
Schirmer, Fritz, Hauptlehrer	66	Schwald, Karl, Hauptlehrer	173
Schirmer, Karl, Oberlehrer	182	Schwarz, Dr. Andreas Bertalen, ord. Professor	151
Schlageter, Oskar, Hauptlehrer, Haupt-	12, 16	Schwarzstein, Dr. Albert, Professor	140
lehrer †		Schweidert, Auguste, Handarbeitshauptlehrerin	12
Schlegel, Ernst, Hauptlehrer	209	Schweigert, Emil, Rektor	147
Schlich, Otto, Hauptlehrer	209	Schweiger, Cäcilie, Hauptlehrerin	140
Schlotthauer, Ludwig, Verwaltungsassistent	18	Schweizer, August, Hauptlehrer	182
Schluthecker, Wilhelm, Hauptlehrer	182	Schweizer, Donat, Fortbildungsschulhauptlehrer	173
		Schweizer, Emma, Kanzleiasistentin . . .	172
		Schweizer, Heinrich, Fortbildungsschulhaupt-	94
		lehrer	

	Seite		Seite
Bogel, Lydia, Hauptlehrerin	173	Betterle, Fridolin, Hauptlehrer	182
Bogelmann, Paula, Hauptlehrerin	173	Beygoldt, Peter, Hauptlehrer †	95
Bogt, Dr. Heinrich, ord. Professor	161	Biß, Elise, Hauptlehrerin	182
Bogt, Karl, Hauptlehrer †	32	Bidmann, Adolf, Schulrat	172
Bolt, Dipl.-Ing. Friedrich, Studienrat	94	Bidmann, Nikolaus, Taubstummenlehrer	12
Bolt, Karl, Oberrealschuldirektor †	51	Bidmer, Karl, Professor i. e. N. †	95
Bollmar, Frieda, Hauptlehrerin	15	Bieber, Dipl.-Ing. Othmar, Studienrat	182
Bollmar, Dipl.-Ing. Waldemar, Studienrat	161	Bieder, Wilhelm, Hauptlehrer	161
Bollmer, Karl, Hauptlehrer	172	Biederlehr, Eduard, Hauptlehrer †	162
2		Biederlehr, Friedrich, Hauptlehrer	173
Bächter, Wilhelm, Hauptlehrer	173	Bieland, Arnold, Hauptlehrer	66
Bäddin, Friedrich, Hauptlehrer	12	Bieland, Franz, Oberlehrer	108
Bagner, Albert, Rektor	173	Biegenhäuser, Adolf, Hauptlehrer i. N. †	6
Bagner, Antonie, Rektorin	147	Bilhelm, Rudolf, Direktor	28
Bagner, Eugen, Hauptlehrer	147	Bilfendorf, Fritz, Rektor	147
Bagner, Gottlieb, Oberlehrer	94	Bill, Elisabeth, Handarbeitsinspektorin	12
Bagner, Johanna, Hauptlehrerin	173	Willag, Alfons, Studienrat	66
Bagner, Karl, Oberlehrer	173	Willag, Otto, Hauptlehrer	173
Balchner, Julie, Hauptlehrerin	140, 173	Willmann, Alfred, Wachtmeister	182
Baldvogel, Helmut, Zeichenlehrer	61	Winnes, Philipp, Oberlehrer	94
Walter, Andreas, Hauptlehrer i. N. †	140	Winter, Franz, Hauptlehrer	172
Wäzmer, Karl, Hauptlehrer	172	Winter, Georg, Hauptlehrer i. N. †	140
Wäzmer, Ludwig, Hauptlehrer i. N. †	61	Winter Karl, Rektor	12
Wassermann, Dr. Albert, Privatdozent	174	Winter, Karl, Hauptlehrer	122
Weber, Dr. Alfred, ord. Professor	66	Winter, Otto, Rektor	12
Weber, Anton, Oberrechnungsrat	21	Winter, Wilhelm, Hauptlehrer †	174
Weber, Ernst, Hauptlehrer	172	Winterer, Adolf, Hauptlehrer	147
Weber, Ernst, Fortbildungsschulhauptlehrer	173	Wintermantel, Albin, Rektor	173
Weber, Gustav, Rektor	115	Wintermantel, Johann, Hauptlehrer i. N. †	8
Weber, Heinrich, Hauptlehrer	21	Wipf, Emil, Hauptlehrer	147
Weber, Jakob, Hauptlehrer	209	Wirth, Karl, Hauptlehrer	182
Weber, Wilhelm, Hauptlehrer	94	Witebsky, Dr. Ernst, Privatdozent	174
Weger, Michael, Hauptlehrer	174	Wittemann, Max, Hauptlehrer	12
Wehrle, Hermann, Hauptlehrer	173	Wittlinger, Karl, Hauptlehrer	12
Wehrle, Johann, Hauptlehrer	94	Wittmann, Oskar, Hauptlehrer	5
Wehrle, Karl, Oberlehrer	173	Wittmann, Dr. Otto, Regierungsrat	182
Weibel, Artur, Hauptlehrer	140	Wizenhäusen, Max, Studienrat	51
Weid, Heinrich, Hauptlehrer	172	Wöhrl, Edmund, Direktor	173
Weid, Karoline, Fortbildungsschulhauptlehrerin i. e. N. †	51	Wöhrl, Mathilde, Hauptlehrerin	172
Weigert, Otto, Hauptlehrer	12	Wöppel, Karl, Hauptlehrer	209
Weiber, Mathilde, Hauptlehrerin	12	Wörner Ludwig, Professor	12
Weiler, Josef, Studienrat †	21	Wolf, Eugen, Fortbildungsschulhauptlehrer †	183
Weiler, Leontine, Handarbeitshauptlehrerin	32	Wolf, Georg, Zeichenlehrer	61
Weindel, Johann, Hauptlehrer	209	Wolf, Dr. Gustav, a. o. Professor	174
Weinlein, Jakob, Fortbildungsschulhauptlehrer	12	Wolf, Kurt, Hauptlehrer	209
Weiß, Dr. Franz, Anstaltsoberrapotheker	21	Wolf, Lina, Hauptlehrerin	12
Weiß, Friedrich, Hauptlehrer	5	Wolfert, Otto, Hauptlehrer	209
Weißer, Paul, Hauptlehrer	122	Wolffinger, Albrecht, Professor	161
Weißer, Thelma, Hauptlehrerin	173	Woll, Alfred, Hauptlehrer	140
Weißert, Ernst, Rektor i. e. N. †	12, 95	Woll, Hermann, Hauptlehrer	140
Weißhaar, Mathias, Direktor i. e. N. †	140	Wörtenberger, Ernst, Professor	183
Weißhaar, Paul, Hauptlehrer	209	Wullich, Karl, Hauptlehrer	115
Weißmann, Dr. Siegfried, Oberregierungsrat 28,	61	Wunderle, Karl Adolf, Studienrat †	51
Weizeneder, Hugo, Professor	28	3	
Welder, Emil, Hauptlehrer	209	Zähringer, Wilhelm, Hauptlehrer	21
Wentz, Friedrich, Hauptlehrer	12	Zapf, Ludwig, Rektor	21
Wenz, Otto, Hauptlehrer	172	Zehner Emil, Rektor	121
Werner, August, Hauptlehrer	182	Zeil, Edmund, Stadtschulrat	147
Werner, Otto, Rektor	115	Zeller, Anton, Rektor i. N. †	51
Weiser, Karl, Lehrer	147	Zeller, Ferdinand, Studienrat i. N. †	183
Westermann, Emil, Hauptlehrer	140	Zieglmüller, Karl, Rektor	182
Westermann, Heinrich, Hauptlehrer	162	Ziegler, Heinrich, Professor	12
		Ziegler, Josef, Professor, Professor i. N. †	12, 162

	Seite		Seite
Ziegler, Theodor, Rektor †	61	Zindel, Dr. Eduard, a. o. Professor	172
Ziegler, Theodor, Oberlehrer	161	Zintgraff, Dr. Regierungsrat a. D., ord. Honorarprofessor	172
Zilling, Artur, Professor	147	Zivi, Josef, Hauptlehrer	140
Zilly, Christoph, Hauptlehrer	209	Zix, Otto, Zeichenlehrer	140
Zimmermann, August, Oberlehrer	162	Zöller, Kurt, Finanzobersekretär	108
Zimmermann, Elisabeth, Hauptlehrerin	61	Zollhofer, Margarete, Handarbeitshauptlehrerin	162
Zimmermann, Friedrich, Hauptlehrer	8	Zuar, Ernst, Hauptlehrer	161
Zimmermann, Jakob, Hauptlehrer	11	Zürcher, Julius, Rektor	151
Zimmermann, Ludwig, Hauptlehrer	61	Zunftmeister, Johann, Rektor	182
Zimmermann, Otto, Ministerialrat	25, 61	Zwiebelhofer, Franz, Hauptlehrer	209
Zimmermann, Otto, Studienrat	121	Zwilling, Auguste, Fortbildungsschulhauptlehrerin	32
Zimmermann, Wilhelm, Professor	147		
Zimmern, Julius, Lehrer	38		

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Januar

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachung der Badischen Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts:

Notwerk der deutschen Jugend.

II. Bekanntmachungen:

Unterrichtsfreigabe anlässlich der Reichsgründungsfeier.

Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1933 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Die Aufnahme von Schülern in die höheren Lehranstalten.

Die Ordnung der Prüfungen an den höheren Lehranstalten.

Jugendpflege und -fürsorge, hier Bahnhofsdienst und Bahnhofsmission.

Rundfunkvorträge über Berufsberatung.

Lehrerfortbildung.

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Lehranstalten im Jahre 1932.

Russlehrerprüfung im Jahre 1932.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

VI. Mitteilungen.

I. Bekanntmachung der Badischen Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts.

Notwerk der deutschen Jugend.

Der Herr Reichspräsident hat am 24. Dezember 1932 an das deutsche Volk in seiner Gesamtheit einen Aufruf für die Bildung eines „Notwerks der deutschen Jugend“ erlassen. Hiernach soll das Notwerk der arbeitslosen Jugend Gelegenheit zu ernsthafter, beruflicher Bildungsarbeit bieten und ihr sonstige sinnvolle geistige und körperliche Betätigung ermöglichen. Den Jugendlichen soll in Verbindung damit täglich eine gemeinsame warme Mahlzeit gesichert werden. Der Herr Reichsarbeitsminister hat mit der Durchführung des Notwerks den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt. Dieser bedient sich für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe in erster Linie der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Der mit dem Notwerk verfolgte Zweck kann nur erreicht werden, wenn alle behördlichen Stellen des Landes, vor allem die Behörden der inneren Verwaltung, die Schulen und Schulverbände, ferner die Gemeinden, die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, die Jugendverbände aller Art, die Berufsverbände der Arbeitnehmer, die Arbeitgebervereinigungen usw. und darüber hinaus die gesamte Bevölkerung sich verständnisvoll in den Dienst der Sache stellen. Die Lehrkräfte und die Geistlichkeit werden gebeten, bei der Durchführung der in Aussicht genommenen beruflichen und anderen Bildungsmaß-

nahmen ihre uneigennütige Mitwirkung zur Verfügung zu halten und mit ihren pädagogischen Erfahrungen zur Förderung des Notwerks beizutragen.

Die Bezirksämter und Polizeipräsidien, die Bezirksfürsorgeverbände und Bezirksjugendämter, die Städte und Gemeinden, die Direktoren und Leiter der Schulen aller Gattungen werden hiermit ersucht, die Vorsitzenden der Arbeitsämter bei der Durchführung des Notwerks der deutschen Jugend nach allen Kräften zu unterstützen und gemeinsam mit den Arbeitsämtern und allen zur Mitarbeit berufenen und bereiten Stellen, Verbänden und Persönlichkeiten für den geeignetsten Auf- und Ausbau dieses der erwerbslosen Jugend dienenden Notwerks unter Berücksichtigung bereits bestehender Einrichtungen und der besonderen Verhältnisse der einzelnen Bezirke Sorge zu tragen. Nähere Erläuterungen sind in den Richtlinien des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 24. Dezember 1932 Nr. II 5560/1 enthalten. Abdrucke dieser Richtlinien sind bei den Vorsitzenden der Arbeitsämter unentgeltlich zu beziehen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1933.

Der Minister des Kultus
und Unterrichts

Dr. Baumgartner
Nr. D 87

Der Minister des Innern
In Vertretung:

Beigel

Nr. 12237

II. Bekanntmachungen.

Unterrichtsfreigabe anlässlich der Reichsgründungsfeier.

An sämtliche Schulbehörden und Leiter der Schulanstalten.

Am 18. Januar 1933 ist der Vormittagsunterricht um 11 Uhr zu schließen und darauf in einer kurzen Ansprache auf die Bedeutung der Reichsgründung hinzuweisen.

Der Unterricht am Nachmittag fällt aus.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 58400

Dr. Baumgartner

S. Allg. V^a

B. Gen. IV

Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1933 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten und der Gewerbeschulen und an die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Bad. Höh. Tech. Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht, mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. D 12474

Dr. Baumgartner

Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Sommer-Halbjahr 1933.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Sommer-Halbjahr 1933 sind schriftlich bis zum 15. Januar 1933 an die Direktion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die Fachklassen sowie sämtliche Nachprüfungen finden Montag und Dienstag, den 20. und 21. März 1933 und die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungsklassen Mittwoch, den 22. März 1933 statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüfungen werden besonders benachrichtigt. Die Aufnahme erfolgt, soweit es die verfügbare Platzzahl gestattet.

Der Unterricht beginnt Donnerstag, den 23. März 1933 11 Uhr 10 mit der Einweisung der Studierenden.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 50 Rpf. zuzüglich Porto erhältlich ist.

Anfrage schreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe, im Dezember 1932.

Moltkestr. 9.

Der Direktor:

Dr.-Ing. Krauth.

Die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Schulbehörden der Volksschulen.

1. Als Tag der Anmeldung für die Schüler, die auf Beginn des neuen Schuljahres 1933/34 in die Klasse Sexta einer Höheren Schule eintreten wollen, ist der 20. Februar 1933 festzusetzen. Für die Aufnahmeprüfung werden der 23. Februar 1933 und erforderlichenfalls die folgenden Tage bestimmt. Auf 1. März 1933 ist zu berichten, wieviele Schüler die Aufnahmeprüfung bestanden haben und wieviele unterste Klassen hierauf voraussichtlich eingerichtet werden müssen.

Das zweite Zeugnis der Volksschule ist für die in Betracht kommenden Schüler im laufenden Schuljahr auf 18. Februar 1933 auszustellen. Die Schüler haben nach beendeter Aufnahmeprüfung bis Schluß des Schuljahres wieder am Unterricht der Volksschule ordnungsmäßig teilzunehmen.

2. Die Direktionen der Höheren Lehranstalten werden ermächtigt, für die Anmeldung von Schülern, die auf Beginn des neuen Schuljahres 1933/34 in die Klassen Quinta bis Oberprima eintreten wollen, sofern es erforderlich scheint, einen bestimmten Kalendertag festzusetzen. Befinden sich mehrere Höhere Lehranstalten am Ort, so soll für alle Anstalten derselbe Tag vereinbart werden. Die Aufnahmeprüfungen können für die genannten Klassen in Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten gegen Ende des laufenden Schuljahres oder ausnahmsweise auch nach den Osterferien angesetzt werden. Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung vor den Ferien schließt die Zulassung zu einer weiteren Aufnahmeprüfung nach den Ferien aus.

Bezüglich der Aufnahme in die Klassen Unter- und Oberprima ist Ziffer 6 des Runderlasses vom 27. November 1931 Nr. B 44191 zu beachten.

3. Um möglichst frühzeitig die für die Klassenbildung erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, werden die Direktionen veranlaßt, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Ein- und Austritte sowie der Versetzungen spätestens auf 20. März 1933 eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Stärke der einzelnen zu bildenden Klassen vorzulegen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 54176

Dr. Baumgartner

S. Allg. XV^a

Die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten.

Ergänzungsreiseprüfungen im Lateinischen oder Griechischen sowie Prüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der zurückgelegten Oberprima eines Gymnasiums im Griechischen (sog. Graecum) und Besondere Prüfungen zum Nachweis des erreichten Kenntnisstandes einer bestimmten Klasse gemäß Bekanntmachung vom 21. Oktober 1932 (Amtsblatt Seite 103/4) werden gegen Ende März 1933 abgehalten.

Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen sind bis spätestens 1. Februar 1933 vorzulegen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 57970 Dr. Baumgartner
S. Allg. XI

Jugendpflege und -fürsorge, hier Bahnhofsdienst und Bahnhofsmiession.

In der Praxis des Bahnhofsdienstes (Schutz der männlichen Reisenden) und der Bahnhofsmiessionen (Schutz der weiblichen Reisenden) der verschiedenen religiösen Gemeinschaften zeigt sich immer wieder, daß Jugendliche ohne genügende Vorbereitung, ohne Aufklärung über die Gefahren und ohne Kenntnis der segensreichen Organisationen des Bahnhofsdienstes und der Bahnhofsmiession sich auf Reise oder Wanderschaft begeben und alsdann rat- und hilflos sich selbst überlassen sind, von Fremden belästigt werden oder sich an Fremde wenden, welche die Unerfahrenheit und Notlage der Jugendlichen ausnützen. Es ist deshalb dringend geboten, in den Allgemeinen Fortbildungsschulen, den Gewerbe- und Handelsschulen die Schüler entsprechend zu belehren und auf die genannten Organisationen aufmerksam zu machen.

Zu dem Zwecke ist in den zweiten Klassen (bei einjährigen Schulen in der betreffenden Klasse) mindestens eine Unterrichtsstunde darauf zu verwenden, die Jugend über Reise und Wanderschaft aufzuklären und auf die Gefahren aufmerksam zu machen. Hierbei sind die Knaben mit der Einrichtung des Bahnhofsdienstes der verschiedenen religiösen Gemeinschaften, die Mädchen mit der der Bahnhofsmiession vertraut zu machen. Der Lehrstoff ist in der Fortbildungsschule im Lehrfach Lebenskunde unter „3. Der Jüngling (Das Mädchen) im öffentlichen und geselligen Leben“, in den Gewerbe- und Handelsschulen im Rahmen des Lehrfachs „Staatskunde“ zu behandeln. Die erfolgte Behandlung ist in dem Klassentagebuch ausdrücklich zu vermerken.

Eine Mappe für die reisende männliche Jugend mit einer Lehrprobe und neun Lehrmitteln ist gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 1.— M durch den Katholischen Bahnhofsdienst, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, oder durch den Evangelischen

Bahnhofsdienst, Berlin N 31, Anklamerstraße 33, zu beziehen. Auf die entsprechende Mappe für die weibliche Jugend wurde bereits im Amtsblatt 1932 Nr. 13, Seite 51 unter „Mitteilungen“ (Belehrung der weiblichen Jugend) hingewiesen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 11102. Dr. Baumgartner

Rundfunkvorträge über Berufsberatung.

Nach Mitteilung des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland werden im Januar 1933 jeweils an einem Samstag von 18.50 bis 19.20 Uhr folgende 4 Rundfunkvorträge abgehalten werden:

7. Januar: „Das studentische Werkjahr“ — Dr. Breiting, Leiter des Akademischen Berufsamts an der Universität in Tübingen.
14. Januar: „Praktische Berufe für Abiturienten“ — Regierungsrat Stäbler, Berufsberater im Arbeitsamt Stuttgart.
21. Januar: „Berufe für Mädchen mit mittlerer Reife und Abiturientinnen, die nicht studieren wollen“ — Berufsberaterin Cordemann vom Arbeitsamt Göppingen.
28. Januar: „Die Berufswahl in der Krise“ — Arbeitsamtsdirektor und Berufsberater Ebert vom Arbeitsamt Göttingen.

Es empfiehlt sich, auch die Eltern der für die Berufsberatung in Frage kommenden Schüler in geeigneter Form auf die Vorträge aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 58669 Dr. Baumgartner
S. Gen. XI^b u. k
S. Allg. V^b IX^c

Lehrerfortbildung.

Herr Kreisoberinspektor Brucker, Heidelberg, hält am 11., 14., 18. und 25. Januar 1933 in Heidelberg einen Obstbaukurs ab, zu dem die Lehrerschaft eingeladen wird. Die Veranstaltung beginnt am 11. Januar nachm. 3 Uhr im Zeichenaal der Landhauerschule.

Anmeldungen können noch an Herrn Hauptlehrer Sauter in Heidelberg, Rohrbacher Straße 89, gerichtet werden.

Lehrern und Lehrerinnen, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub für den Nachmittagsunterricht erteilt werden, soweit derselbe nachgeholt werden kann.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Baumgartner

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an
Höheren Lehranstalten im Jahre 1932.

Auf Grund der im Herbst 1932 abgeschlossenen
Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Hö-
heren Lehranstalten sind für bestanden erklärt
worden:

I. In der Abteilung für Alte Sprachen:

Ebding, Ernst, von Mangamba (Kamerun)
Fleig, Alfons, von Freiburg i. Br.
Gundert, Hermann, von Tokyo (Japan)
Hilpert, Otto, von Basel
Kaderlin, Hermann, von Meissenheim
Keller, Karl, von Stetten, A. Engen
Kempff, Konrad, von Melskirch
Kiefer, Hellmut, von Karlsruhe
Kneuder, Werner, von Bensheim
Kupferschmid, Ernst, von St. Georgen
i. Schw.
Längle, Oskar, von Freiburg i. Br.
Mohr, Karl, von Mannheim
Römis, Egon, von Frankfurt a. M.
Simeon, Hermann, von Saulgau
Zimmermann, Otto, von Königheim,
A. Tauberbischofsheim

II. In der Abteilung für Neuere
Sprachen und Geschichte:

Bed, Karl, von Hoffenheim
Bickel, Dr. Käte, von Seckenheim
Bischoff, Dietrich, von Barel (Oldenburg)
Böckler, Gisela, von Mannheim
Bohnenstädt, Elisabeth, von Bergzabern
Bopp, Werner, von Karlsruhe
Dietrich, Mathilde, von Ruhbach
Dieß, Martin, von Heidelberg
Ederle, Joseph, von Freiburg
Ehmann, Charlotte, von Stühlingen
Ehrmann, Ruth, von Berlin
Eisenmann, Berta, von Straßburg
Ernst, Gertrude, von Heidelberg
Fechter, Werner, von Karlsruhe
Glatte, Lothar, von Schopfheim
Gramm, Wilhelm, von Adolfszell
Guldner, Helmut, von Landenbach
Gutmann, Anna, von Lahr
Haß, Günther, von Hildesheim
Häfele, Walter, von Mannheim
Haußrath, Gertrud, von Karlsruhe
Heinrich, Käte, von Pforzheim
Hohnhold, Anna, von Biblis, A. Bensheim
Honsell, Hedwig, von Gottmadingen
Heilholz, Josefina, von Konstanz
Reit, Alara, von Wien
Keller, Arthur, von Röllnau
Ketterer, Oskar, von Wolterdingen
Klein, Edmund, von Fürstfeldbruck

Kohlweß, Heinrich, von Speyer
Kreß, Erich, von Biberach (Wittbg.)
Kupffer, Dr. Gertrud, von St. Petersburg
Lambinus, Margarete, von Furtwangen
Lehmann, Dr. Anton, von Oberkirch
Maisenhelder, Karl, von Hochhausen a. N.
Menton, Otto, von Malterdingen
Merkel, Alara, von Rastatt
Meyer, Margot, von Heidelberg
Mohr, Wilma, von Freiburg
Moll, Marie, von Berlin
Nedermann, Albert, von Distelhausen
Noe, Joseph, von Sinzheim
Pfeiffer, Gertrud, von Heidelberg
Reh, Friedrich, von Schwellingen
Reichenstein, Hilde, von Mannheim
Reinhard, Wilhelm, von Mosbach
Reinhardt, Karl, von Mannheim
Renner, Hedwig, von Triberg
Rommel, Margarete, von Karlsruhe
Roos, Wilhelm, von Mannheim-Neckarau
Sauerbeck, Willy, von Bruchsal
Schäfer, Walter, von Bruchsal
Schmitt, Auguste, von Mannheim
Schmitt, Dr. Anselm, von Karlsruhe
Schürmann, Anna, von Rittingen a. Nie-
derrhein
Schupp, Ottmar, von Mannheim
Schwarz, Ruth, von Adolfszell
Sengler, Rolf, von Berlin
Serd, Maria (Marusja), von Mannheim
Siegliß, Mathilde, von Achern
Sigwarth, Viktor, von Saig
Spieß, Eleonore, von Bizenhausen
Stadler, Konrad, von Straßburg
Steinbrenner, Walter, von Willstätt
Steppat, Frieda, von Mürwid
Straßner, Emma, von Mannheim
Wahl, Margarete, von Dortmund
Waldbherr, Martha, von Baden-Baden
Wedesser, Friedrich, von Schwellingen
Wolf, Schw. Johanna, von Höhr b. Koblenz
Zimmermann, Fritz, von Heidelberg
Zuschlag, Anneliese, von Hannover

III. In der Abteilung für Mathematik
und Naturwissenschaften:

Albrecht, Kreszentia, gen. Schwester M. So-
teris, von Engelharz (Bayern)
Amann, Wilhelm, von Karlsruhe
Bender, Else, von Randern
Berger, Heinrich, von Straßburg
Berger, Maria, von Weinheim
Bickerich, Reinhard, von Biffa (Posen)
Bochhorn, Max, von Karlsruhe
Boschert, Elisabeth, von Karlsruhe
Breunig, Dr. Erwin, von Mannheim

Brunl, Wilhelm, von Freiburg
 Dauth, Beate, von Bruchsal
 Doll, Andreas, von Mannheim
 Ebert, Richard, von Ringelbach
 Eßlinger, Erwin, von Schöenberg
 Engeßer, Hans, von Auldingen
 Fischer, Edgar, von Freiburg
 Flum, Walter, von Hornberg
 Fritsch, Reinhold, von Mannheim
 Gabriel, Ernst, von Ettlingen
 Ganz, Ailian, von Aua. Rh.
 Golder, Hedwig, von Gallenweiler
 Groß, Heinrich, von Welschneurent
 Gruber, Dr. Anton, von Heidelberg
 Hättich, Heinrich, von Altenburg
 Haß, Friedrich, von Oberkirch
 Haurh, Alfred, von Mannheim
 Häußler, August, von Paimar
 Herbstreith, Hermann, von Orschweiler
 Hellig, Anna, von Berlin-Steglitz
 Hirth, Wilhelm, von Gaggenau
 Höhn, Karl, von Wiesbaden
 Hoffbein, Karl, von Konstanz
 Huber, Adolf, von Göttingen
 Kachel, Hermine, von Wolfenweiler
 Kirchhof, Rudolf, von Emmendingen
 Kleber, Wilhelm, von Karlsruhe
 Klingele, Ludwig, von Karlsruhe
 Kraus, Elise, von Eppingen
 Kühner, Dr. Richard, von Mannheim
 Lieb, Wilhelm, von Mannheim
 Moritz, Ernst, von Buchen
 Müller, Paul, von Rheinbischofsheim
 Nold, Richard, von Karlsruhe
 Prügell, Ernst, von Zell (Pfalz)
 Nebel, Otto, von Mannheim
 Nösch, Friedrich, von Karlsruhe
 Schen, Maximilian, von Mannheim
 Schloßer, Edgar, von Mannheim
 Schlotter, Eugen, von Gräfenal (Preußen)
 Schmidt, Kurt, von Biebs
 Schnarrenberger, Hedwig, von Zimmern
 Schröter, Arnold, von Konstanz
 Seiler, Franz, von Karlsruhe
 Singer, Dr. Gertrud, von Meersburg
 Soth, Udo, von Pforzheim
 Spieß, Lore, von Mannheim
 Sied, Max, von Basel
 Steidel, Hermann, von Dühren
 Steiert, Arnold, von Kingston bei London
 Stuh, Hildegard, von Mannheim-Neckarau
 Vogt, Kurt, von Mannheim
 Volk, Benno, von Nötzingen
 Voll, Friedrich, von Bruchsal
 Walter, Fritz, von Mannheim
 Weber, Lothar, von Rastatt

Wimmer, Robert, von Appenweiler
 Winter, Eugen, von Bannholz.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 55623 Dr. Baumgartner

Musiklehrerprüfung im Jahre 1932.

Auf Grund der im Herbst 1932 abgeschlossenen
 Prüfung gemäß der Verordnung vom 21. März
 1891 in der Fassung vom 17. März 1905, die Aus-
 bildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend,
 wurde für bestanden erklärt:

Achtmann, Walter, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 57982 Dr. Baumgartner

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Oberregierungsrat Dr. Hans Cramer im
 Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Mini-
 sterialdirektor dafelbst. — Die Direktoren: Dr. Kurt
 Jachl an der Mädchenrealschule mit Mädchenreal-
 gymnasium und gymn. Abt. in Heidelberg sowie
 Dr. August Gantner an der Realschule in Neustadt
 zu Oberregierungsräten im Ministerium des Kul-
 tus und Unterrichts. — Studienrat Dr. Heinrich
 Brandt an der Handelsschule II in Mannheim
 zum Direktor an der Handelsschule in Pforzheim. —
 Zu Studienräten: Die Handelsschulassessoren: Otto
 Künzig, Albert Laich, Hermann Rößle und
 Dr. Adolf Schüller an den Handelsschulen in
 Mannheim, Wilhelm Fuchs an der Handelsschule
 in Heidelberg. — Hilsschulhauptlehrer Wilhelm
 Sigmund in Heidelberg zum Rektor an der
 Volksschule dafelbst. — Hauptlehrer Albert Lin-
 ninger in Büttelsachsen, A. Weinheim, zum Ober-
 lehrer dafelbst. — Die Lehrer: Ernst Bechtold,
 Wilhelm Huber, Friedrich Weiß sowie die Leh-
 rerin Elise Nöhle an der Volksschule in Pforz-
 heim zu Hauptlehrern dafelbst. — Lehrer Eduard
 Menzer in Grafenhausen, A. Lahr, zum Haupt-
 lehrer in Gösweiler. — Lehrer Oskar Witt-
 mann in Nammerweiler zum Hauptlehrer in Ber-
 mersbach, A. Rastatt.

Planmäßig angestellt:

Fachlehrer Emil Burkard an der Gewerbe-
 schule II in Karlsruhe. — Der außerplanmäßige
 Maschinist Maximilian Siegmann an der Uni-
 versitätskinderklinik in Heidelberg.

Verliehen:

Dem Privatdozenten Dr. Ernst Theodor Naud
 an der Universität Freiburg die Amtsbezeichnung
 außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zu-
 gehörigkeit zum Lehrkörper der Universität.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrerin Emilie Heißler in Bonndorf,
 A. Neustadt, nach Ottersweier. — Oberlehrer Franz
 Laubenberger in Berghaupten als Hauptlehrer
 nach Ebringen, A. Freiburg.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Elsa Dittes in Heddesheim.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Hauptlehrerin Elisabeth Müller in Griesen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Valentin Ruhn im Hof in Oberbruch.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Oberlaborant Martin Merz an der Psych.- und Nervenklinik in Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Heinrich Grünwald in Heidelberg am 5. September 1932. — Hauptlehrer i. R. Bernhard Müller in Freiburg i. Br. am 5. Dezember 1932. — Oberlehrer i. R. Jakob Kern in Adelsheim am 9. Dezember 1932. — Oberlehrer i. R. Ludwig Seitz, zuletzt in Heddesheim, am 13. Dezember 1932. — Hauptlehrerin i. R. Therese Bürkle, zuletzt in Oberwinden, am 16. Dezember 1932. — Direktor a. D. Heinrich Fünd, zuletzt an der Realschule in Gernsbach, am 18. Dezember 1932. — Hauptlehrer i. R. Adolf Wiggenghauer in Radolfzell am 21. Dezember 1932.

IV. Stellenausschreiben.**An Volksschulen:**

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Griesen — Lützel-
fachsen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Hockenheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

Herders Welt- und Wirtschafts atlas. 106 Hauptkarten, 65 Wirtschaftskarten, viele Nebenkarten. Mit vollständigem Ortsverzeichnis und auswechselbarem Statistikeil „Die Welt in Maß und Zahl“. Verlag Herder & Co., Freiburg 1932.

H. Saher, Der Alkohol. Neuland-Verlag, Berlin 1932.

H. Saher, Die Alkoholfrage im Rechenunterricht. Heft 3 der Sammlung „Alkohol u. Erziehung“. Lehrerbildung und Mächtigkeitsunterricht. Heft 15 der Sammlung „Alkohol und Erziehung“.

Fritz Krämer, Zehn alemannische Lieder aus „Mablen“ von Herm. Burte. Für Schüler- oder Frauenchor. Selbstverlag, Mautburg 1932. 0,75 RM, von 10 Stück ab 0,50 RM.

M. Weber, Weltwirtschaft. Verlag F. Bruckmann A.-G., München 1932. 4,80 RM.

E. Diesel, Kalenderbuch „Deutschland heute und gestern“, Ausgabe 1933. Franck'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. 2,40 RM.

Normenblätter für einheitliche Plan-
darstellungen (Ein 1351 und 1352). Fünf
Beispielblätter. Verlag Paul Volkand, Dres-
den A 1, Rosenstr. 27. 3,25 RM.

VI. Mitteilungen.**Hygienische Volksbelehrung.**

Der Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung, Berlin, teilt mit, daß das Lehrbuch der Gesundheits-
pflege und der Gesundheitslehre in der Schule weiter-
hin auf 8,50 RM statt Ladenpreis 16.— RM ermäßigt
wurde. Bei Sammelbezug — von 10 Stück ab — durch
den Landesausschuß für hygienische Volksbelehrung
(Geschäftsstelle: Karlsruhe, Karl-Wilhelmstraße 1) oder
durch andere Organisationen stellt sich der Preis auf
7,50 RM; Ziel jeweils 7 Monate. Anfragen und Be-
stellungen sind an den Landesausschuß zu richten.

**Sammlung badischer Steuergesetze mit Finanzausgleich
und Steuerverteilung.**

Das unter obigem Titel im Verlag Chr. Haack in
Karlsruhe erschienene Werk, bearbeitet von Ministerial-
oberrechnungsrat Ruhn und den Oberrechnungsräten
Sauer und Löffler und mit einem Begleitwort
versehen von den Ministerialräten Dr. Mühe und
Dr. Bund im badischen Finanzministerium, umfaßt
mit Vollzugsvorschriften, Verweisungen
und Erläuterungen das gesamte badische Lan-
des-, Gemeinde-, Kreis- und Kirchen-
steuerrecht sowie den Finanzausgleich und
die Notsteuern nach dem neuesten Stand der Geset-
gebung. Das umfangreiche Stoffgebiet gliedert sich in
folgende 13 Abschnitte:

Finanzausgleich und Steuerverteilung,
Finanzstatistik, Sicherungen des Haushalts, Wohl-
fahrtslasten der Gemeinden, Verrechnung öffent-
lich-rechtlicher Forderungen zwischen Land und Ge-
meinden, Schuldnerverzug im öffentlichen Recht,
Zinsen und Zuschläge für Steuerrückstände,

Grund- und Gewerbesteuer, Realsteuersperre,
Gebäudesteuer (Gebäudeeinkommensteu-
er), Senkung, Ablösung, Umschuldung,
Wandergewerbesteuer mit den einschlägigen
Vorschriften aus der Gewerbeordnung,
Grunderwerbsteuer und Zuwachssteuer mit
Mustersteuerordnung,
Gemeindeeinkommensteuer und Gemein-
degetränksteuer mit Mustersteuerordnungen,
Bürgersteuer 1931, 1932 und 1933 mit Übersichten
über die Steuerföhe,
Vergnügungssteuer mit Mustersteuerordnung,
Feuerschuldabgabe mit Mustersteuerordnung,
Fleischsteuer, Hundesteuer, Jagdsteuer
sowie allgemeine und örtliche Kirchensteuer mit
Kirchgeldgesetz.

Zahlreiche Anmerkungen und Hinweise
auf die Fundstellen der mit dem Inhalt in Zu-
sammenhang stehenden Vorschriften, sowie ein aus-
führliches Sachregister erleichtern die praktische
Sachhabung und Benutzung des Buches.

Bei der heutigen Bedeutung des Finanzausgleichs
und der Steuern im öffentlichen und wirtschaftlichen
Leben eignet sich das Werk auch vorzüglich für den Un-
terricht in Staatsbürgerkunde.

Der Verlag überläßt das Werk (598 Seiten Um-
fang, gebunden) den Dienstbehörden und Beamten der
Unterrichtsverwaltung beim unmittelbaren Bezug zum
Vorzugspreis von 8.— RM; bei Sammelbestellungen ge-
währt der Verlag außerdem auf 15 Stück ein Frei-
exemplar.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Januar

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Beflaggung der Dienstgebäude.
Privatmusiklehrerprüfung.
Bezüge der außerplanmäßigen Beamten.
Karte des Deutschen Reichs 1:50 000.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.
IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.
V. Mitteilung.

I. Bekanntmachungen.

Beflaggung der Dienstgebäude.

An die unterstellten Behörden und Dienststellen.
Das Staatsministerium hat beschlossen, daß die Dienstgebäude des Staates jeweils am Reichsgründungstag, 18. Januar, zu beflaggen sind.

Es wird ersucht, das Erforderliche hierwegen sofort und weiterhin zu veranlassen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 737. Dr. Baumgartner

Privatmusiklehrerprüfung.

Im März/April 1933 findet in Karlsruhe eine staatliche Privatmusiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. April 1928 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens 30. Januar 1933 unter Beifügung der in § 3 der Bestimmungen über die Privatmusiklehrerprüfung bezeichneten Nachweise und Zeugnisse an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 103. Dr. Baumgartner

Bezüge der außerplanmäßigen Beamten.

Gemäß Erlaß des Herrn Ministers der Finanzen vom 31. Dezember 1932 Nr. 17378 ist bei Ziffer 4 seines Rundschreibens vom 29. März 1932 Nr. 4239 (siehe Bekanntmachung vom 7. April 1932

Amtsblatt Nr. 10 Seite 38/39) als viertletzter Satz einzufügen:

„Soweit diese Beamten mindestens den Anfangsgrundgehalt eines planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe beziehen, erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß eines entsprechenden ledigen planmäßigen Beamten unter 45 Jahren; in diesen Fällen sind die Gehaltskürzungen wie bei den planmäßigen Beamten zu berechnen.“

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1933 in Kraft. Die in Betracht kommenden Beamten werden durch besondere Anweisungen benachrichtigt.

Karlsruhe, den 9. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 164 Dr. Baumgartner

Karte des Deutschen Reichs 1:50 000.

Von der ersten Auflage der Karte 1:50 000 des Deutschen Reiches ist die Nr. 1003 (Buchen) erschienen. Die Karte kann von der Wasser- und Straßenaubdirektion — Abteilung Landesvermessung — bezogen werden.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 55219 Dr. Baumgartner

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Lehrer Richard Feeser zum Turnlehrer an der Oberrealschule Offenburg. — Hauptlehrer Alfred Reiser in Ottenheim zum Oberlehrer daselbst. — Schulverwalter Karl Hettlinger in Mingolsheim zum Hauptlehrer in Ebenheid. — Lehrer Hermann

Sauer in Tiengen, N. Freiburg, zum Hauptlehrer in Wagenstadt.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Hermann Mai in Böllersbach nach Pforzheim.

Versetzt:

Oberlehrer Friedrich Zimmermann in Lindeheim als Hauptlehrer nach Pforzheim.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Direktor Hermann Eder an der Gewerbeschule in Bellingen.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Johann Wintermantel in Heidenhofen am 15. Dezember 1932. — Hauptlehrer Friedrich Römmele in Durlach-Aue am 25. Dezember 1932. — Geh. Rat Professor emerit. Dr. Franz Himstedt an der Universität Freiburg am 7. Januar 1933. — Ministerialoberrechnungsrat i. R. Friedrich Humpert, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 12. Januar 1933.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:
Hauptlehrerstellen in: Höpfigen — Reichenholzheim — Böllersbach.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:
Hauptlehrerstelle in Ottenheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Gesandte Druckwerke und Lehrmittel.

L. Pind, Volkslieder von Goethe, im Elsaß gesammelt. Lothringer Verlags- und Hilfsverein, Metz 1932. 7,00 RM.
Elfhart-Jahrbuch für das Badnerland. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1933. 1,60 RM.

J. Herrmann, Kürzungen für den Geschäftsstenographen in Einheitskurzschrift. Verlag M. Rein, Mannheim 1932. 0,50 RM.

Sellas und Rom als Grundlage deutscher Jugendbildung, herausg. vom Landesverbande von Vereinigungen ehem. Schüler sächsischer Gymnasien. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1932.

A. Broßmer, Der Rettungsgedanke in seinem Wesen und in seinen Formen. 4. Aufl. Taschenbücherei der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft e. V., Berlin 1932.

Deutscher Ausschuss für technisches Schulwesen e. V., Richtlinien für die Auswahl und Ausbildung der Werkmeister in der metallverarbeitenden Industrie. Verlag „Deutscher Lehrmitteldienst“, Berlin 1933. 0,50 RM.

A. Menninger, Rechenkünste. 2. Aufl., Verlag Boths, Frankfurt a. M. 1932. 1,50 RM.

E. Basler, Wacholder. Ein Märchen. Caritasverlag G. m. b. H., Freiburg i. Br. 1932. 2,50 RM.

Im Banne der Strahlen und der Wünschelrute. Asclepios Verlag G. m. b. H., Berlin 1932.

A. J. Probst — Ch. Caselmann, Deutsches Sprach- und Stilbuch für höhere Schulen, 4.—6. Hest. Verlag Volke, Karlsruhe 1932.

A. Kraus, Theorie und Technik der deutschen Gütertarife. Hrg. Verband deutscher Eisenbahnschulen, Karlsruhe (Reichsbahndirektion Karlsruhe). 0,25 RM.

A. Kraus, Gütertarifpolitik, Gütertariflehre, Gütertariftechnik im allgemeinen. Bücherei des Verbandes deutscher Eisenbahnschulen, Berlin 1931. 0,45 RM.

V. Mitteilung.

Jahresheft der „Badischen Heimat“.

Das Jahresheft des Landesvereins „Badische Heimat“ für 1932 (Verlag G. Braun, Karlsruhe) bietet eine Reihe von Aufsätzen über „Hochrhein und Hohenwald“. Mitglieder des Vereins erhalten das mit Abbildungen reich ausgestattete Buch unentgeltlich. Der Preis für Nichtmitglieder beträgt geb. 5 RM, geb. 6 RM.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Februar

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Freigabe von Unterricht an Fastnacht 1933.
Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung).
Obersekretärprüfung.
Konferenzen über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik.

Lehrerfortbildung.

Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Freigabe von Unterricht an Fastnacht 1933.

An die Aufsichtsstellen und Leiter der mir unterstellten Schulen.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit und die Notlage des deutschen Volkes hat der Herr Minister des Innern durch Bekanntmachung in der Karlsruher Zeitung (Staatsanzeiger Nr. 282 vom 1. Dezember 1932) jedes Faschingsstreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt, also insbesondere alle Faschingsauf- und -umzüge, sowie jedes faschingsartige Auftreten von Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Nicht verwehrt sind nach der Bekanntmachung die in bestimmten Teilen des Landes üblichen, althergebrachten (historischen) Gebräuche besonderen lokalen Charakters, soweit sie sich in der Zeit vom Donnerstag vor Fastnacht bis Fastnachtdienstag abspielen. Auch soll sich das Verbot nicht auf Kinder unter 14 Jahren beziehen.

Dementsprechend bleibt die Unterrichtsfreigabe an Fastnacht 1933 wiederum auf den Nachmittag des Fastnachtdienstag beschränkt. Wo sich historische Gebräuche im Sinne der Bekanntmachung des Innenministeriums an einem anderen Tag (Donnerstag vor Fastnacht bis Fastnachtmontag) abspielen, kann der freie Nachmittag auf diesen Tag verlegt werden. Wegen einheitlicher Regelung der Unterrichtsfreigabe haben sich die Schulbehörden der einzelnen Orte entsprechend meinem Rundlaß vom 10. Februar 1930 Nr. B. 1157 gegenseitig ins Benehmen zu setzen.

Für Aschermittwoch kann der Unterrichtsbeginn

gemäß den kirchlichen Bedürfnissen auf 10 Uhr festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 968 Dr. Baumgartner

Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung).

Die diesjährige Prüfung für den einfachen mittleren Dienst in der Finanzverwaltung und Unterrichtsverwaltung (Assistentenprüfung) findet im Monat April 1933 statt; sie beginnt am Montag, den 3. April und endigt voraussichtlich am Mittwoch, den 5. April d. J. Die jeweils vormittags 8 Uhr beginnende Prüfung wird im Sitzungssaal der Domänenabteilung des Finanzministeriums abgehalten.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind von den Anwärtern aus dem Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums unter Beachtung des § 12 der Ausführungsbestimmungen zur Staatsministerialverordnung vom 13. Juni 1923 auf dem Dienstweg bis spätestens 1. März 1933 hierher vorzulegen.

Im übrigen wird noch auf die Bekanntmachung vom 3. April 1925 Nr. A. 6413 über die Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung) im Amtsblatt 1925 Seite 67 verwiesen.

Karlsruhe, den 16. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 481 Dr. Baumgartner

Obersekretärprüfung.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums findet die nächste Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst im Monat Mai 1933 statt; sie wird im Sitzungssaal der Domänenabteilung des Finanzministeriums abgehalten, beginnt am 29. Mai vormittags 8 Uhr und endigt voraussichtlich am 1. Juni ds. Js.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind von Anwärtern aus meinem Verwaltungsbereich spätestens bis 20. April 1933 auf dem Dienstweg hierher vorzulegen.

Bei Vorlage der Gesuche haben sich die Dienststellen eingehend über den bisherigen Ausbildungsgang, den Grad der erreichten Ausbildung, die dienstlichen Leistungen sowie über die Befähigung, Vereigenschaftung und das dienstliche wie außerdienstliche Verhalten der Gesuchsteller zu äußern.

Karlsruhe, den 16. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 482 Dr. Baumgartner

Konferenzen über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik.

Einem Ersuchen des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg i. Br. entsprechend, wird nachstehender Auszug aus einer Verlautbarung der genannten Kirchenbehörde vom 2. Januar 1933 bekanntgegeben:

Konferenzen über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik.

Im Monat Februar ds. Js. werden in unserem Auftrag über die genannten Fragen Konferenzen in folgenden Städten abgehalten werden:

Montag, 6. Februar: Mannheim, nachm. 4 Uhr im Kolpinghaus (Unterer Saal).

Offenburg, nachm. 3 Uhr im „Anker“, Gerberstraße 21.

Dienstag, 7. Februar: Bruchsal, nachm. 2½ Uhr im Gasthaus „Wolf“.

Freiburg, nachm. 2½ Uhr im Collegium Borromaeum (Theologisches Konvikt).

Mittwoch, 8. Februar: Heidelberg, nachm. 3 Uhr im Kolpinghaus.

Neustadt, nachm. 4 Uhr im Gasthaus „Jägerhaus“.

Montag, 13. Februar: Mosbach, nachm. 1½ Uhr im Hotel Krone.

Überlingen, nachm. 2 Uhr im Marienheim, Münsterplatz 15.

Dienstag, 14. Februar: Lauda, nachm. 2½ Uhr in der Bahnhofrestauration Wifersheim.

Stodach, nachm. 2 Uhr in der „Fortuna“.

Mittwoch, 15. Februar: Buchen, nachm. 2 Uhr im Pressevereinsaal.

Singen, nachm. 3 Uhr im Katholischen Vereinshaus.

Donnerstag, 16. Februar: Konstanz, nachm. 2½ Uhr im Katholischen Vereinshaus St. Johann.

Waldshut, nachm. 2 Uhr im Kolpinghaus.

Montag, 20. Februar: Rastatt, nachm. 2 Uhr im Gymnasialkonvikt.

Säckingen, nachm. 2¼ Uhr im Katholischen Vereinshaus.

Dienstag, 21. Februar: Bühl, nachm. 2½ Uhr im Friedrichsbau.

Donaueschingen, nachm. 2½ Uhr im Theresianum (beim Bahnhof).

Mittwoch, 22. Februar: Karlsruhe, nachm. 3 Uhr in der Badischen Musikhochschule, Kriegsstr. 166/168.

Sigmaringen, nachm. 2¼ Uhr im Fideleisshaus.

Donnerstag, 23. Februar: Achern, nachm. 3 Uhr im Realgymnasium.

Herren Patres aus der Erzabtei Beuron und der Abtei Neuburg haben auf unser Ersuchen die Referate in den Konferenzen übernommen.

Besondere Wünsche und Anregungen können Herrn Pater Subprior Fidelis Böfer OSB., Erzabtei Beuron und Herrn Pater Suitbert Krämer OSB., Abtei Neuburg bei Heidelberg vorher mitgeteilt werden.

Die Einladung zur Teilnahme muß für diese Vortragsreihe auf die Herren Organisten und Chorregenten beschränkt werden.

Lehrern, die an den Veranstaltungen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgeordneten Dienststellen erteilt werden, soweit Mitvernehmung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 16. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 395 Dr. Baumgartner

S. Allg. III^a

B. Gen. V^k

Lehrerfortbildung.

Der Verein Badischer Fortbildungsschullehrer veranstaltet im Laufe des Februar und März ds. Js. Weiterbildungskurse für Fortbildungsschullehrkräfte, in denen Vorträge mit nachfolgender Aussprache über „Die Grundlagen des Bauerntums“, „Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Baden“ und „Der badische Obstbau“ stattfinden werden. Der erste dieser Kurse findet am Mittwoch, den 15. Februar 1933 im Saale der Knabenfortbildungsschule in Adolphzell mit folgender Zeitfolge statt:

9—11 Uhr: „Die Grundlagen des Bauerntums“ Referent: Dr. von Engelberg, Direktor der Badischen Landwirtschaftskammer.

11—12.30 Uhr: „Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Baden“ Referent: Verbandspräsident Reitel, vom Verband badischer landwirtschaftlicher Genossenschaften.

14—16 Uhr: „Der badische Obstbau“ Referent: Obstbaurat Blaser, von der Badischen Landwirtschaftskammer.

Am Samstag, den 25. Februar 1933 findet der gleiche Weiterbildungskurs in Lörrach (Fortbildungsschulsaal) beginnend 9.30 Uhr, mit derselben Tagesordnung statt.

Anmeldungen für den Weiterbildungskurs in Radolfzell sind bis spätestens 10. Februar an Fortbildungsschulhauptlehrer Knisel, Konstanz, Grünbergweg 29, für den Kurs in Lörrach bis 15. Februar an Fortbildungsschulhauptlehrer Trefzer, Haag i. W., zu richten.

Fortbildungsschullehrkräften, die an den Kursen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Dienststellen erteilt werden. Soweit hierdurch Unterricht ausfallen müßte, ist er tunlichst in geeigneter Weise zu verlegen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 2406 Dr. Baumgartner

Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.

An der das ganze Jahr geöffneten biologischen Anstalt auf Helgoland, die sich neben der allgemeinen Erforschung der Nordsee nach der physikalisch-chemischen, geologischen und biologischen Seite die besondere Erforschung der Biologie der nützlichen Tiere der Nordsee, vornehmlich der den Gegenstand der Seefischerei bildenden Fischarten zur Aufgabe gestellt hat, wurde wiederum für das Jahr 1. April 1933/34 ein Arbeitsplatz belegt. Dadurch soll es Forschern, Lehrern und Studierenden ermöglicht werden, sich mit den Tieren und Pflanzen des Meeres und der Vogelwelt — ohne besondere Unkosten für den Arbeitsplatz — wissenschaftlich zu beschäftigen. Der jeweilige Inhaber hat neben der Benützung der Ausrüstung des Platzes das Recht, das zu diesen Arbeiten nötige Material kostenlos zu beziehen, an den Ausflügen und Ausfahrten der Anstaltsschiffe teilzunehmen, die Bücherei zu benutzen und das Aquarium sowie das Nordseemuseum jederzeit kostenlos zu besuchen. Die biologische Anstalt wird ihm nicht nur jede Auskunft und Anleitung bei seinen Studien erteilen, sondern auch auf Wunsch billige Unterkunft nachweisen und eine Preisermäßigung für die Fahrt mit dem Dampfer von und nach dem Festland vermitteln.

Von der biologischen Anstalt ist im besonderen darauf hingewiesen worden, daß durch die Errichtung des mit Zentralheizung ausgestatteten Neubaus die Benützung das ganze Jahr über möglich ist, sodaß nicht nur die Sommerferien, wo der Zudrang zu den Plätzen am stärksten, sondern auch besonders im Frühjahr, in den Oster- und Pfingstferien das Arbeiten sehr lohnend und empfehlenswert ist. Die näheren Bedingungen über die Vergütung und Benützung der Arbeitsplätze sind in einer Ordnung festgelegt, welche von der biologischen Anstalt unmittelbar bezogen werden kann. Letztere erteilt auch Auskunft über den verbilligten Bezug von lebendem und totem Untersuchungsmaterial.

Karlsruhe, den 20. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 715 Dr. Baumgartner

II. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Außerordentlicher Professor Dr. Adolf B a c m e i s t e r zum ordentlichen Honorarprofessor in der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg. — Verwaltungsassistent Wilhelm E f f i n g e r bei der Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten in Freiburg zum Verwaltungssekretär. — Studienrat Dipl.-Ing. Hans H a f f l i n g e r an der Gewerbeschule II in Karlsruhe zum Direktor an der Gewerbeschule in Donaueschingen. — Lehrer (Hauptlehrer i. e. N.) Jakob Z i m m e r m a n n in Forst zum Hauptlehrer in Rirrlach.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Fortbildungsschulhauptlehrer August B a r t h in Unterschöpf nach Gubigheim. — Hauptlehrer Johannes J e t t i n g e r in Schwenningen nach Michelsbach, A. Rastatt. — Hauptlehrer Ludwig S p r i n g e r in Unterwittighausen nach Mingsolsheim.

Verstet:

Fortbildungsschulhauptlehrer Alfred M a t t m ü l l e r in Michelsfeld als Hauptlehrer nach Waldorf. — Oberlehrer Franz N u ß in Weisenbach als Hauptlehrer nach Buchholz.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Maria F e h r e r in Ortenberg. — Schulpraktikantin Christine H o r m u t h in Heidelberg.

In den einstweiligen Ruhestand verstet:

Die Direktoren: Richard H e n n e s t h a l am Gymnasium Pforzheim, Otto S t e m m l e r am Realgymnasium Ettenheim. — Die Professoren: Dr. Julius A l b r e c h t am Realgymnasium Freiburg, Alfred B e u t t e l an der Mädchenrealschule mit M.G. und M.G. Heidelberg, Karl G ö r l a c h e r am Realgymnasium Ettlingen, Dr. Sebastian H a h n am Gymnasium Konstanz, Heinrich H e d a n der Oberrealschule Konstanz, Karl L a n g am Gymnasium Karlsruhe, Wilhelm L ü b e an der Oberrealschule Bruchsal, Anton R a u am Gymnasium Bruchsal, Ludwig S c h e l l m a n n am Realgymnasium Freiburg, Dr. Alois S c h m i t t am

Friedrichsgymnasium Freiburg, Max Schüh an der Oberrealschule Wiesloch, Dr. Hermann Seigauer am Friedrichsgymnasium Freiburg, Theodor Specht an der Oberrealschule Bruchsal, Ludwig Wörner am Gymnasium Mannheim, Heinrich Ziegler an der Mädchenrealschule mit M.D.S. Pforzheim, Josef Ziegler am Realgymnasium I Mannheim. — Die Studienräte: Ernst Bär am Gymnasium Konstanz, Ludwig Balles am Realgymnasium Achern, Edmund Bollheimer an der Mädchenrealschule mit M.D.S. Pforzheim, Robert Ckert an der Helmholtz-Oberrealschule in Karlsruhe, August Friedenauer an der Liselotteschule Mannheim, Karl Mutter am Gymnasium Durlach, Jakob Rothenstein an der Realschule Gernsbach, Karl Thoma an der Oberrealschule Rastatt, Max Schär, Benedikt Schilling und Alfred Tritschler an der Taubstummenanstalt Heidelberg. — Turnlehrer Leonhard Karl am Gymnasium Wertheim. — Die Hauptlehrerin Margarete Duda an der Lessingschule Karlsruhe. — Die Handarbeitsinspektorin Elisabeth Will an der Lessingschule Karlsruhe. — Die Handarbeitshauptlehrerin Wilhelmine Schüler an der Mädchenrealschule mit M.D.S. und M.G. Heidelberg. — Die Direktoren: Karl Lienhart an der Handelschule in Bühl, Jakob Randoll an der Gewerbeschule I in Heidelberg, Adolf Behringer an der Volksschule in Bellingen, Eugen Maier an der Volksschule in Rastatt. — Die Direktoren: Otto Alter in Überlingen, Martin Beder-Bender in Mannheim, Franz Haber Fischer und Otto Fritsch in Karlsruhe, Joseph Haaf in Pforzheim, Benjamin Hauser in Donaueschingen, Anton Köhler in Emmendingen, Ernst Kunzelmann in Achern, Heinrich Lechner und Karl Maurer in Karlsruhe, Alois Pahl in Heidelberg, Anton Roth in Durlach, Gerhard Schmidt in Walldorf, Gustav Schmidt in Leimen, Heinrich Strohmaier, Ernst Weißert, Karl Winter und Otto Winter in Mannheim. — Die Oberlehrer: Karl Schreiber in Singen a. S., A. Konstantz, Otto Mall in Riegel, Georg Renning in Ittersbach, Wilhelm Renk in Brombach, Otto Sulzmann in Neckargemünd, Georg Ganzhorn in Mauer, Wilhelm Schüller in Thringen, Emil Sütterlin in Fahrnau, Jakob Kratt in Wyhlen, Konrad Heed in Hornberg, Kaspar Hellenschmied in Teutschneurent, Theodor Maier in Engen, Wilhelm Rörzer in Leutershausen. — Taubstummenlehrer Nikolaus Widmann in Mannheim. — Die Fortbildungsschulhauptlehrer: Adam Beder in Eberbach, Jakob Weinlein in Oberkirch. — Hilfspfandhauptschulhauptlehrer: Andreas Dolch in Mannheim. — Die Hauptlehrer: Karl Friedrich Alter in Cippingen, Wilhelm Beile in Unadingen, Andreas Böhm in Mannheim, Emil Bröckler in Lörrach-Stetten, Georg Bühler in Mannheim, Karl Buttenmüller in Lehen, Heinrich Döther in Überlingen, Franz Effinger in Munzingen, Benedikt Eisele in Nordrach-Dorf, Oskar Feigenbusch in Oberfischbach, Ludwig Fischer in Neudau, Valentin Gaber in Mannheim, Joseph Gaier in Heitersheim, Gustav Graf in Friedingen, Heinrich Selter in Reicholzheim, Julius Herrmann, Martin Jber, Karl Keller und Heinrich Kemm

in Mannheim, Hubert Konrad in Dammthal, Karl Kopfmann in Oberader, Ernst Kreis und Theodor Kuhn in Mannheim, Emil Kunzelmann in Cippingen, Oskar Leich in Mannheim, Samuel Lihberger in Karlsruhe, Meier Moch in Pforzheim, Ernst Münz in Mannheim, Ludwig Nagel in Dossenheim, Remigius Ochs in Mannheim, Johann Pfister in Lahr, Otto Reichel und Hermann Reiss in Mannheim, Oskar Renner in Hochenheim, Heinrich Röderer, Oskar Schlageter und Adolf Schübelin in Mannheim, Eugen Schüttger in Hölstein, Adolf Stoffler in Horheim, Wilhelm Stöck, Eugen Streckfuß und Leopold Stuch in Mannheim, Otto Udry in Unteruhldingen, Joseph Ulsamer in Au, A. Freiburg, Friedrich Wäldin in Wolfersweiler, Otto Weigert in Karlsruhe, Friedrich Wenz in Weingarten, Max Wittmann in Oberweier, A. Ettlingen, Karl Wittlinger in Hemsbach; die Hauptlehrerinnen: Bertha Pfaff in Freiburg, Christine Unger in Mannheim, Mathilde Weiher und Lina Wolf in Freiburg. — Handarbeitshauptlehrerin Auguste Schweidert in Karlsruhe.

Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt:

Fortbildungsschulhauptlehrer Hermann Geierhaas in Neckargemünd.

Zuerbegelebt:

Verwaltungsassistent Friedrich Kugelstadt an der Landeskunstschule in Karlsruhe. — Handarbeitshauptlehrerin Ida Streckfuß in Mannheim.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Josef Dannerer, zuletzt in Waltersweiler, am 19. Dezember 1932. — Direktor i. e. R. Hermann Muth, zuletzt an der Gewerbeschule Lahr, am 4. Januar 1933. — Schulpraktikant August Hagel in Karlsruhe am 4. Januar 1933. — Direktor Ludwig Recktenwald an der Gewerbeschule in Bruchsal am 6. Januar 1933. — Hauptlehrer Georg Roth in Neckarhausen am 7. Januar 1933. — Der emeritierte ordentliche Professor der Theologie, Geh. Kirchenrat D. Johannes Bauer an der Universität Heidelberg am 10. Januar 1933. — Direktor a. D. Michael Reittinger, zuletzt an der Höheren Mädchenschule in Bruchsal, am 11. Januar 1933. — Direktor i. R. Adolf Müller, zuletzt an der Gewerbeschule in Ettlingen, am 14. Januar 1933. — Hauptlehrer Wilhelm Schöff in Schwärzenbach am 17. Januar 1933. — Studienrat i. R. Leopold Auer, zuletzt an der Oberrealschule in Heidelberg, am 21. Januar 1933. — Ministerialrat Heinrich Füh im Ministerium des Kultus und Unterrichts am 30. Januar 1933.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:
Hauptlehrerstelle in Schwenningen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:
Hauptlehrerstelle in Gressen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 4

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.



13

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Februar

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Volkstrauertag 1933.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

Schulfunk.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen im Januar 1933.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Mitteilungen.

I. Bekanntmachungen.

Volkstrauertag 1933.

An die unterstellten Behörden und Dienststellen sowie an die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Am 12. März 1933 hält der Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ Gedenkfeiern für die Opfer des Krieges ab.

Gemäß Entschliebung des Staatsministeriums sind an diesem Tage die öffentlichen Gebäude Halbmaß zu beflaggen.

Am Samstag, den 11. März 1933, ist in den Schulen in der letzten Schulstunde in den einzelnen Klassen auf die Bedeutung des Volkstrauertages hinzuweisen. In den Gewerbe- und Handelsschulen und in den allgemeinen und in den gewerblichen Fortbildungsschulen, in denen am 11. März kein Unterricht erteilt wird, hat dies an dem vorausgehenden letzten Schultage vor dem 11. März gegen Ende der letzten Unterrichtsstunde zu geschehen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 728

Dr. Baumgartner

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt

a) im Bereich des Stadtschulamts

Mannheim:

den Stadtpfarrer Josef Rossmann in Mannheim an der Uhland-, Wohlgelegen- und Käfertalschule in Mannheim;

Pforzheim:

den Pfarrer Emil Schähle in Erfsingen an den Volksschulen der Pfarreien Pforzheim;

b) im Bereich des Kreisschulamts

Emmendingen:

den Pfarrer Martin Winterhalter in Schuttern an den Volksschulen der Pfarreien Friesenheim, Ichenheim, Kürzell, Oberschopfheim, Oberweier b. L., Ottenheim und Schuttertal;

den Dekan Otto Winterhalder in Ettenheim an der Volksschule in Schuttern;

Freiburg:

den Pfarrer Stefan Müller in Horben an den Volksschulen der Pfarreien Bollschweil, Hofgründ, St. Ulrich, Sölden und Wittnau;

den Pfarrer Emil Gluckert in Wasenweiler an der Schule in Horben;

den Pfarrer Oskar Kaiser in Schluchsee an den Volksschulen der Pfarreien Altglashütten, Bubenbach, Gündelwangen und Schollach;

den Pfarrer Karl Schweizer in Bernau an den Volksschulen der Pfarrei St. Blasien;

Karlsruhe:

den Pfarrer Emil Schähle in Erfsingen an den Volksschulen der Pfarrei Neuhausen;

den Stadtpfarrer Leo Rüger in Durlach an der Volksschule in Erfsingen;

Konstanz:

den Pfarrer Alois Geiger in Weiterdingen an den Volksschulen der Pfarreien Nach, Binningen, Honstetten und Mühlhausen;

den Pfarrer Otto Behinger in Binningen an den Volksschulen der Pfarreien Blumenfeld, Büßlingen, Dachtlingen, Tengen und Welschingen;

den Pfarrer Karl Haas in Tengen an den Volksschulen der Pfarreien Emmingen ab Egg, Rommingen, Watterdingen, Weiterdingen und Wiechs a. R.;

den Pfarrer Alfons Weil in Böhlingen an den Volksschulen der Pfarreien Bantholzen, Döhningen, Randegg, Weiler und Wörblingen;

Lörrach:

den Stadtpfarrer Edwin Dold in Rheinfelden an den Volksschulen der Pfarrei Herten;

den Pfarrer Leopold Walter in Herten an den Volksschulen der Pfarreien Eichel, Grenzach, Minseln und Wyhlen;

Mosbach:

den Stadtpfarrer Max Loes in Krautheim an den Volksschulen der Pfarreien Sommersdorf, Gütingheim, Klepsau und Wingenhofen;

den Dekan Johann Gruber in Sulzbach an der Volksschule in Krautheim;

Offenburg:

den Pfarrer Andreas Fischer in Steinach an den Volksschulen der Pfarreien Viberach, Hausach, Nordrach, Oberwolfach, Rippoldsau, Schapbach und Wolfach;

den Pfarrer Anton Möltner in Nordrach an den Volksschulen der Pfarreien Mühlenbach, Oberharmersbach, Weiler Gemeinde Fischerbach, Welschensteinach und Zell a. S.;

den Pfarrer Ferdinand Lehmann in Mühlenbach an der Schule der Pfarrei St. Roman;

Stockach:

den Pfarrer Alois Geiger in Weiterdingen an den Volksschulen der Pfarreien Beuren a. d. Aach und Volkertshausen;

den Stadtpfarrer Otto Medler in Meßkirch an den Volksschulen der Pfarreien Hartheim, Hausen i. T., Heinstetten, Leibertingen, Schwenningen und Stetten a. I. M.;

Tauberbischofsheim:

den Stadtpfarrer Max Loes in Krautheim an der Volksschule Aßamstadt;

Villingen:

den Pfarrer Karl Haas in Tengen an der Volksschule in Niedöschingen;

Waldbach:

den Stadtpfarrer Edwin Dold in Rheinfelden an den Volksschulen der Pfarreien Laufenburg, Säckingen, Schwörstadt und Wallbach;

den Pfarrer Leopold Walter in Herten an den Volksschulen der Pfarreien Beuggen Gemeinde Karbau, und Deslingen;

den Pfarrer Josef Amann in Hochsal an den Volksschulen der Pfarreien Görwihl und Strittmatt;

den Pfarrer Wilhelm Spothelfer in Görwihl an den Volksschulen der Pfarrei Bernau;

c) im Bereich der Schulinspektion

Mannheim:

den Pfarrer Josef Bernhard Frank in Ebingen an der Volksschule der Pfarrei Walldorf.

Karlsruhe, den 3. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 1803

Dr. Baumgartner

B. Gen. XIII

Schulfunk.

1. Der Süddeutsche Rundfunk N.-G. Stuttgart hat, wie dies die andern deutschen und die meisten ausländischen Sender schon seit längerer Zeit mit vielem Erfolge durchgeführt haben, mit Beginn des laufenden Schuljahres für Baden, Württemberg und Hohenzollern den Schulfunk in seinen Arbeitsplan aufgenommen und selbst finanziert. Für das Sommerhalbjahr 1932 und das Winterhalbjahr 1932/33 ist er mit einem umfassenden und einheitlichen Programm an alle Schulen herangetreten. Die heimatkundliche Idee der bisherigen Sendungen wird im kommenden Sommer fortgesetzt. Wie das gegenwärtige Winterprogramm wird auch das Sommerprogramm in einem illustrierten Hefte sämtlichen Lehrern der Sendebereiche noch vor Beginn des neuen Schuljahres unentgeltlich vom Süddeutschen Rundfunk zugestellt werden. Die Schulfunksendungen sind jeweils Dienstags, im Winter 10.30—11 Uhr, im Sommer 9.30—10 Uhr.

Dadurch, daß jede Schulfunksendung am Tage zuvor (Montag) für die Allgemeinheit gesendet wird, ist den Lehrern Gelegenheit gegeben, ihren Inhalt vor der Abhör im Unterricht kennen zu lernen. Der Zeitpunkt dieser allgemeinen Sendung ist in dem Schulfunkprogramm und in allen Rundfunkzeitungen bekannt gegeben. So ist es jedem Lehrer ermöglicht, die für seine Schüler brauchbaren Sendungen auszuwählen und vorzubereiten.

Die Sendungen wenden sich z. Bt. und im kommenden Sommer in der Hauptsache an die Schüler der oberen Schuljahre der Volksschulen und die entsprechenden Klassen der höheren Lehranstalten. Die oberen Klassen der höheren Lehranstalten werden im Winter 1933/34 besondere Berücksichtigung finden.

2. Der Süddeutsche Rundfunk hat in dankenswerter Weise größere Mittel bereit gestellt, so daß einer ganzen Reihe von Volksschulen Empfangsgeräte neuester Art leihweise überlassen werden konnten und weiterhin überlassen werden können. Ländliche Schulen, die vom Schulfunk Gebrauch zu machen wünschen, wollen sich wegen Überlassung von Geräten unter Angabe der Stromart (Gleichstrom oder Wechselstrom) an die zuständigen Kreis Schulämter wenden. Irrend ein Druck soll weder auf die Gemeinden noch auf die Lehrer ausgeübt werden, da der Schulfunk den Charakter einer in jeder Weise freiwilligen Einrichtung hat.

Die Geräte sind naturgemäß in erster Linie zur Abhör der Schulfunksendungen im Unterricht bestimmt. Sie können aber daneben auch auf besonderen Antrag Lehrern für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden. Über die näheren Bedingungen geben die Kreisschulämter, an die die Anträge zu richten sind, Auskunft.

Wenn auch in erster Reihe entlegene Landschulen berücksichtigt werden sollen, so können doch in besonderen Fällen auch städtische Schulen und höhere Lehranstalten ausnahmsweise Empfangsgeräte erhalten. Dahingehende Gesuche sind ebenfalls unter Angabe der Stromart durch Vermittlung der Stadtschulämter bzw. durch die Direktionen vorzulegen.

3. Im Hinblick auf die finanzielle Lage des Landes stehen aus der Staatskasse keinerlei Mittel für die Beschaffung von Empfangsgeräten oder auch nur für Reparaturen zur Verfügung. Ich bin daher bis auf weiteres genötigt, zum Zwecke der Wiederherstellung beschädigter Geräte oder des Ersatzes verbrauchter Röhren für jedes entliehene Gerät von der betreffenden Schulgemeinde eine Leihgebühr von 5 RM im Jahre zu erheben.

Die Rundfunkgebühr ist vom Reichspostministerium auf monatlich 0,80 RM ermäßigt, falls mit dem Geräte nur Darbietungen des Schulfunks, und diese nur im Unterrichte, aufgenommen werden. Diese ermäßigte Gebühr ist von der Gemeinde zu tragen. Lehrer, die mit meiner Genehmigung das Gerät persönlich verwenden, haben lediglich die Bezahlung des Restes von 1,20 RM zu übernehmen.

4. Für geordnete Verwendung, Bedienung und Verwahrung der Geräte ist der damit beauftragte Lehrer verantwortlich. Die Bestimmung des § 72 der Schulordnung für die Volksschulen und des § 10 der Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen bzw. des § 39 Ziffer 1 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten finden entsprechend Anwendung.

Für Schulen bzw. Klassen, welche Empfangsgeräte besitzen und gewillt sind, Schulfunksendungen zu hören, wird allgemein die Ermächtigung erteilt, von sich aus etwa notwendige Verschiebungen im Stundenplan vorzunehmen.

5. Bei Abhör von Schulfunksendungen im Unterrichte werden folgende Grundsätze zu beachten sein:

Wie jeder Unterricht muß auch die Schulfunksendung Unterricht sein und darf auf keinen Fall lediglich der Unterhaltung dienen. Nicht der Lehrer, der die meisten Schulfunksendungen hört, dient der Schule und dem Schulfunk am besten, sondern derjenige, welcher in der Auswahl Maß hält und in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung die auch sonst üblichen pädagogischen Grundsätze sich zu eigen macht.

Im besonderen wird bemerkt, daß kaum eine Sendung für alle Schularten und für alle Klassen

derselben Schule geeignet sein wird. Die nächste Aufgabe des Lehrers ist daher eine zweckmäßige und gewissenhafte Auswahl, die ihm durch das Sendeprogramm und die jeweilige Vorsendung erleichtert wird. Bei der Wahl der Sendungen hat der Gesichtspunkt der didaktischen Verwertbarkeit sowie des Bildungsertrages im Rahmen des gesamten Bildungszieles der Schule maßgebend zu sein. Der unterrichtliche Erfolg der abgehörten Sendung wird wesentlich bestimmt sein von einer zweckdienlichen Vorbereitung und einer eben solchen Auswertung, wobei alles Abseitsführende zu vermeiden sein wird. Der gehörte Unterrichtsstoff ist im Wochen(Klassen)buch zu vermerken.

7. Die mit der Schulaufsicht betrauten Organe werden ihr besonderes Augenmerk darauf zu wenden haben, daß die Einrichtung des Schulfunks in zweckmäßiger und für die Erreichung des Gesamtbildungszieles der Schule ergiebiger Weise benützt wird.

8. Sachliche und methodische Fragen des Unterrichts behandelt die Zeitschrift „Der Schulfunk“, Verlag Julius Beltz, Langensalza, Berlin und Leipzig (Preis des Heftes 25 Rpf.).

Karlsruhe, den 2. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 803

Dr. Baumgartner

S. Allg. XIV^b

B. Gen. X

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Aufgrund der im Herbst 1932 abgeschlossenen Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen sind für bestanden erklärt worden:

Enderß, Georg, von Mannheim,

Künkel, Anna, von Baden-Baden,

Meermann, Dr. Alois, von Baden-Baden.

Karlsruhe, den 14. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 57981

Dr. Baumgartner

Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen im Januar 1933.

Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen gemäß Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1930 (Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen; Gesetz- und Verordnungsblatt 1931, S. 21/24) haben im Januar 1933 bestanden:

Saß, Karl, von Singen a. S.,

Matt, Reinhold, von Mannheim,

Wußler, Josef, von Bohlßbach, A. Offenburg.

Karlsruhe, den 19. Januar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 237

Dr. Baumgartner

II. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Der ordentliche Professor Dr. Fritz Eichholz an der Universität Königsberg zum ordentlichen Professor der Pharmakologie an der Universität Heidelberg. — Professor Dr. Hans Großmann-Doerth an der Universität Prag zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht mit der Amtsbezeichnung und den akademischen Rechten eines ordentlichen Professors an der Universität Freiburg. — Hauptlehrer Karl Gehrecke in Dietlingen, A. Pforsheim, zum Oberlehrer daselbst.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Emil Graf in Obermünstertal-Krumlinden nach Bollschweil — Emil Kaltenbach in Vorderlehengericht nach Buggingen — Karl Kaltenbach in Reßkirch nach Kirchardt — Eugen Kagenmayer in Brunnadern, A. Neustadt, nach Seppenhofen — Philipp Kettemann in Affamstadt nach Unterbalbach.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Friedhilde Kees in Wolfenweiler.

In den einstweiligen Ruhestand versezt:

Rektor Heinrich Buchleither in Schoppsheim.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Rektor Karl Hornung in Karlsruhe. — Hauptlehrer Adolf Lenz in Mannheim. — Hauptlehrerin Anna Hagmayer in Hockenheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

In den Ruhestand versezt bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Hauptlehrerin Amalie Berthold in Mannheim.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Joseph Siebert, zuletzt in Riedern, am 7. Januar 1933. — Verwaltungsinspektorin Mathilde Hodapp, zuletzt beim Kreis Schulamt in Lörrach, am 24. Januar 1933. — Studienrat Philipp Hürdt an der Lehrerbildungsanstalt Heidelberg am 26. Januar 1933. — Hauptlehrer Friedrich Dörzbach in Eutingen am 28. Januar 1933. — Professor Friedrich Pfeifer an der Lotteschule in Mannheim am 28. Januar 1933. — Hauptlehrer Oskar Schlageter in Mannheim am 30. Januar 1933. — Hauptlehrer Gustav Graf in Mannheim am 5. Februar 1933.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen in Verghaupten — Leutershausen. — Hauptlehrerstellen in Affamstadt — Brunnadern, A. Neustadt — Friedingen — Obermünstertal-Krumlinden — Schwarzenbach.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Oberacker — Vorderlehengericht.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Mitteilungen.

Arbeitswoche des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht über „Neue Wege im Lesenlernen“.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht stellt die Ganzheitsmethode im Rahmen einer besonderen Arbeitswoche zur Erörterung. Die Leitung der Woche liegt in den Händen von Lehrer Arthur Kern und seines Mitarbeiters Lehrer Wilhelm Straub, beide Freiburg i. Br. Die Arbeitswoche wird in Berlin-Spandau, im Johannisstift, vom 10. bis 15. April stattfinden. Schlußtag der Meldungen, die an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht (Berlin W 35, Potsdamer Straße 120) zu richten sind, ist der 12. März. Näheres ist bei der Geschäftsstelle des Instituts zu erfahren.

Sammlung badischer Steuergesetze mit Finanzausgleich und Steuerverteilung.

Das unter obigem Titel im Verlag Chr. Faaß in Karlsruhe erschienene Werk, bearbeitet von Ministerialoberrechnungsrat Kuhn und den Oberrechnungsräten Sauer und Döffler und mit einem Begleitwort versehen von den Ministerialräten Dr. Mähe und Dr. Wund im badischen Finanzministerium, umfaßt mit Vollzugsvorschriften, Verweisungen und Erläuterungen das gesamte badische Landes-, Gemeinde-, Kreis- und Kirchensteuerrecht sowie den Finanzausgleich und die Notsteuern nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Das umfangreiche Stoffgebiet gliedert sich in folgende 13 Abschnitte:

Finanzausgleich und Steuerverteilung, Finanzstatistik, Sicherungen des Haushalts, Wohlfahrtslasten der Gemeinden, Verrechnungen öffentlich-rechtlicher Forderungen zwischen Land und Ge-

meinden, Schuldnerverzug im öffentlichen Recht, Zinsen und Zuschläge für Steuerrückstände, Grund- und Gewerbesteuer, Realsteuerverseuer, Gebäudesondersteuer (Gebäudeeinschuldungssteuer), Senkung, Ablösung, Umschuldung, Wandlergewerbesteuer mit den einschlägigen Vorschriften aus der Gewerbeordnung, Grunderwerbsteuer und Zuwachssteuer mit Mustersteuerordnung, Gemeindegütersteuer und Gemeindegütersteuer mit Mustersteuerordnungen, Biersteuerentwurf, Bürgersteuer 1931, 1932 und 1933 mit Uebersichten über die Steuerfäge, Vergütungssteuer mit Mustersteuerordnung, Feuerzuschlag mit Mustersteuerordnung, Fleischsteuer, Hundesteuer, Jagdsteuer sowie allgemeine und örtliche Kirchensteuer mit Kirchengeldgesetz.

Zahlreiche Anmerkungen und Hinweise auf die Fundstellen der mit dem Inhalt in Zusammenhang stehenden Vorschriften, sowie ein ausführliches Sachregister erleichtern die praktische Handhabung und Benutzung des Buches.

Bei der heutigen Bedeutung des Finanzausgleichs und der Steuern im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben eignet sich das Werk auch vorzüglich für den Unterricht in Staatsbürgerkunde.

Der Verlag überläßt das Werk (598 Seiten Umfang, gebunden) den Dienstbehörden und Beamten der Unterrichtsverwaltung beim unmittelbaren Bezug zum Vorzugspreis von 8.— RM; bei Sammelbestellungen gewährt der Verlag außerdem auf 15 Stück ein Freiemplar.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Februar

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Zugang der Reifeprüflinge zur Hochschule.
Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Tagung des Südwestdeutschen Hülfschulverbandes.

II. Personalmeldungen.

III. Mitteilung.

I. Bekanntmachungen.

Zugang der Reifeprüflinge zur Hochschule.

An die Direktionen sämtlicher Höherer Lehranstalten sowie der Oberhandelschule in Freiburg i. Br.

Angeichts der großen Zahl der Reifeprüflinge, der Überfüllung der Hochschulen und des akademischen Arbeitsmarktes haben die Unterrichtsverwaltungen der Länder beschlossen, zur Regelung des Zugangs der Reifeprüflinge zu den Hochschulen folgende Vereinbarung vom 6. Februar 1933 Nr. III 3381/1. 2. durchzuführen:

1. Die Prüfungsbehörde jeder Schule stellt für jeden einzelnen Reifeprüfling attestmäßig fest, ob ihm nach seinen menschlichen und geistigen Anlagen, seinen Neigungen und Leistungen vom Hochschulstudium abgeraten ist.

2. Die Direktion teilt den Erziehungsberechtigten solcher Reifeprüflinge, denen vom Studium abgeraten ist, diese Entscheidung mit.

3. Die Höhere Schule teilt der Hochschule auf Anfordern die gemäß Ziffer 1 getroffene Entscheidung mit; anderen Stellen darf diese Entscheidung nicht bekanntgegeben werden.

4. Auf Schulfremde finden die Vorschriften der Ziffer 1—3 entsprechende Anwendung.

5. Wer trotz des Abtraten ein Hochschulstudium ergreift, kann nicht damit rechnen, irgendwelche Studienvergünstigungen zu erhalten.

6. Es ist damit zu rechnen, daß die Eignung derjenigen Reifeprüflinge, welchen vom Hochschulstudium abgeraten worden ist, im Laufe der ersten drei Semester nachgeprüft und daß diese Nachprüfung bei allen weiteren Prüfungen und bei der Zulassung zu Seminaren und Übungen gewertet wird.

Zur Ausführung vorstehender Vereinbarung bestimme ich:

1. Die nach Ziffer 1 der Vereinbarung erforderliche Beratung ist in Verbindung mit der Beratung der Prüfungsbehörde über das Ergebnis der gesamten Reifeprüfung abzuhalten.

2. Die attestmäßige Feststellung ist in die Fertigungen der Notenlisten unter „Bemerkungen“ einzutragen.

3. Bei denjenigen Schülern oder Schulfremden, welchen pflichtmäßig vom Hochschulstudium abgeraten wird, ist die nähere Begründung des Rates in die Verhandlungsniederschrift über die Beratung aufzunehmen.

4. Die nach Ziffer 2 der Vereinbarung erforderliche schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten solcher Reifeprüflinge, denen vom Studium abgeraten wird, hat alsbald nach Aushändigung des Reifezeugnisses an den Schüler, also nach der Schlußfeier der Anstalt, zu erfolgen.

5. Bei einer Anfrage der Hochschule gemäß Ziffer 3 der Vereinbarung ist nicht nur die Entscheidung der Prüfungsbehörde, sondern auch die in der Verhandlungsniederschrift festgelegte Begründung der Entscheidung mitzuteilen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 3313

Dr. Baumgartner

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Absatz 2 der beim Vollzug des Bad. Besoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse

im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 15. März 1933 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. April 1933 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Absatz 3 der Reichsbefoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Bestätigungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1932/33 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1932 und Wintersemester 1932/33. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahrs die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- und Berufsausbildung befinden werden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April 1933 bis 31. März 1934) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Absatz 1 der Reichsbefoldungsvorschriften).

Karlsruhe, den 16. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 3287 Dr. Baumgartner

Tagung des Südwestdeutschen Hilfsschulverbandes.

Am 11. März 1933 findet die diesjährige Tagung des Südwestdeutschen Hilfsschulverbandes in Heilbronn statt.

Hilfsschulhauptlehrer Hofmann, Heilbronn, hält auf dieser Tagung einen Vortrag: „Lese- und Schreibunterricht und Sprachbildung auf der Unterstufe der Hilfsschule nach einem natürlichen Bewegungssystem“ (mit Filmeinlagen).

Hilfsschullehrer, die an der Veranstaltung teilnehmen wünschen, werden für Samstag, den 11. März d. J., beurlaubt, soweit ihre Klassen in anderer Weise mitversehen werden können.

Karlsruhe, den 18. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4978 Dr. Baumgartner

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Privatdozent an der Technischen Hochschule Berlin Dr.-Ing. Gerhard Haenzel zum ordentlichen Professor für Geometrie an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Der Privatdozent Dr.-Ing. W. Prager an der Universität Göttingen zum ordentlichen Professor der Technischen Mechanik an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Studienrat Wilhelm Ritter an der Handelsschule in Offenburg zum Direktor daselbst. — Den jeweiligen Inhabern von fünf, derzeit von den Fachlehrern Josef Weischer, Heinrich Cassimir, Dr. Hermann Junfer, Georg Mantel und Josef Schelb bekleideten Lehrerstellen an der Badischen Hochschule für Musik wurde, solange die derzeitigen Beziehungen der Badischen Hochschule für Musik in Karlsruhe zur Unterrichtsverwaltung aufrechterhalten bleiben, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Badischen Hochschule für Musik die Berechtigung zuerkannt, die Amtsbezeichnung „Professor“ zu führen.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanmäßige Verwaltungsassistent Ludwig Schlotthauer bei der Universitätskassette Heidelberg.

III. Mitteilung.

Weiterbildungskurs des Vereins badischer Lehrerinnen.

Der Verein Badischer Lehrerinnen veranstaltet am Sonntag, 11. März einen Weiterbildungskurs in Freiburg i. Br. Herr Prof. Dr. Eohn wird einen Vortrag halten über:

Erziehungsschwierigkeiten.

Beginn: 11 Uhr vorm.

Frau Dr. Liefmann wird sprechen über:

Schwererziehbarkeit

vom Standpunkt des Heilpädagogen und des Arztes.

Beginn: 15 Uhr.

Beide Vorträge finden in der Aula der Mädchen-Realschule, Friedrich-Ebertplatz, statt.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. März

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Mittlere Reife.
- Deutsches Jugendwerk.
- Verwendung badischer Lehrkräfte an deutschen Auslandschulen.
- Beschädigung von Transformatorenstationen und elektrischen Fernleitungen.
- Topographische Karte 1:25 000.

- Lehrerfortbildung.
- Lehrerfortbildung.
- Geflügelzuchtlehrgang.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

V. Mitteilungen.

I. Bekanntmachungen.

Mittlere Reife.

Nachstehend wird die vom Herrn Reichsminister des Innern im Reichsministerialblatt Nr. 50 vom 18. November 1932, Seite 723 f. veröffentlichte Vereinbarung der Länder über die Zuerkennung der Mittleren Reife an die zweiklassigen Handelsschulen bekannt gegeben. Hiernach ist künftig auf die Entlassungszeugnisse derjenigen Absolventen der badischen Höheren Handelsschulen mit zweijährigem Lehrgang, welche den Mindestvoraussetzungen der Vereinbarung entsprechen, der Vermerk zu setzen: „Besitzt die Mittlere Reife“.

Karlsruhe, den 6. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 2911 Dr. Baumgartner

Vereinbarung der Länder über die Zuerkennung der Mittleren Reife an die zweiklassigen Handelsschulen *).

Das Zeugnis der Mittleren Reife kann gemäß § 4 Absatz 3 der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen über die Mittlere Reife vom 31. März 1931 — Reichsministerialblatt Nr. 14 **) — von den zweijährigen Handelsschulen unter folgenden Mindestvoraussetzungen erteilt werden:

1. Die Aufnahme in die zweijährige Handelsschule erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung. Zugelassen zu dieser Prüfung werden begabte Schü-

ler und Schülerinnen mit abgeschlossener Volksschulbildung oder gleichwertiger Bildung, die von der bisher besuchten Schule als geeignet bezeichnet sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen, Geschichte und Erdkunde. Nachgewiesen werden muß in diesen Fächern eine gute Beherrschung des Lehrstoffs der obersten Klasse der Volksschule.

2. Für den Unterricht sind wöchentlich in der Regel 30 Stunden anzusetzen. Von der Gesamtzahl entfallen mindestens ein Drittel auf die sogenannten allgemeinbildenden Fächer (Deutsch, Erdkunde, Staatsbürgerkunde, Fremdsprache) und höchstens zwei Drittel auf die Fachbildung (Handelskunde im Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen, Buchführung usw.). In den berufskundlichen Fächern ist Wert darauf zu legen, daß die Aufgaben der Schule mit der bloßen Übermittlung von Techniken nicht erfüllt werden, sondern jedes berufskundliche Fach die Schüler in erster Linie zu denkenden, pflichtbewußten Arbeitern und Menschen zu erziehen hat.
3. Der Lehrgang findet seinen Abschluß in einer Abgangsprüfung unter dem Vorsitz eines staatlichen Kommissars.

Deutsches Jugendwerk.

Das Deutsche Jugendwerk und seine Unterorganisationen, die Hitlerjugend, das deutsche Jungvolk und der Bund deutscher Mädchen sind in den Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände in Berlin aufgenommen worden. Sie sind damit von Reichswegen als Jugendpflegeverbände anerkannt worden.

*) Die Unterrichtsverwaltung von Württemberg hat sich dieser Vereinbarung nicht angeschlossen.

**) Amtsblatt Nr. 17 Seite 111 f.

Dies gebe ich hiermit bekannt mit dem Hinweis darauf, daß die Mitgliedschaft von Schülern und Schülerinnen in den vom Reichsausschuß anerkannten Jugendpflegeverbänden und die Teilnahme an deren Veranstaltungen, soweit sie nicht parteipolitischen Natur sind, durch die Verordnung über die Schulordnung in sämtlichen Schulen des Landes vom 3. März 1932 (Amtsblatt 1932 Seite 17) nicht behindert sind.

Karlsruhe, den 8. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8566 Dr. Baumgartner

Verwendung badischer Lehrkräfte an deutschen Auslandsschulen.

Für die Verwendung an deutschen Auslandsschulen ist seit einiger Zeit eine so große Zahl von Bewerbern(innen) vorgemerkt, daß nur ein geringer Teil Aussicht auf baldige Berücksichtigung hat. Um den Bewerbern(innen), die größtenteils z. Bt. ohne entgeltliche Beschäftigung sind und daher mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, nicht unnötige Ausgaben zu verursachen, will das Auswärtige Amt von der Beifügung eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses bei der Einreichung der Meldung für den Auslandsschuldienst absehen. Das Zeugnis wird später jeweils von den Bewerbern(innen) eingefordert werden, wenn sie für eine Stelle an einer Auslandsschule zur engeren Wahl kommen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5142 Dr. Baumgartner
S. Allg. III^m
B. Gen. V^o

Beschädigung von Transformatorstationen und elektrischen Fernleitungen.

Es wird bei mir erneut darüber Klage geführt, daß Transformatorstationen und elektrische Fernleitungen durch Steinwürfe und Bewerfen mit sonstigen Gegenständen durch Schulpflichtige beschädigt werden. Hierdurch werden Störungen in der Elektrizitätsversorgung mit unabsehbaren Gefahrenfolgen, verbunden mit außerordentlichem wirtschaftlichem Schaden (Unterbrechung der Straßenbeleuchtung und der Lichtversorgung in Fabriken, Geschäften, bei Ärzten usw.) hervorgerufen. Nicht zuletzt aber kommen die Schulpflichtigen selbst in Lebensgefahr.

Entsprechend dem Inhalt meiner Anordnung in der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1929 Nr. B. 35255 (Amtsblatt vom 4. November 1929 Nr. 32 Seite 175) ersuche ich, in den Schulen alsbald und in Zukunft alljährlich im Laufe des Monats

März die Schüler über die Wichtigkeit der Elektrizitätsversorgung und insbesondere der elektrischen Fernleitungen zu belehren. Dabei wollen die durch die Beschädigung solcher Anlagen der Allgemeinheit erwachsenden Nachteile klargemacht und hervorgehoben werden, daß die Täter nicht nur strafrechtlich verfolgt werden, sondern auch selbst bzw. ihre Eltern und sonstigen gesetzlichen Vertreter für die angerichteten Schadensfolgen aufzukommen haben.

Die mit der obengenannten Bekanntmachung verfügte Anordnung der Bekanntgabe im Laufe des Monats September wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 363 Dr. Baumgartner

Topographische Karte 1:25 000.

Die Blätter Nr. 5/6, 30, 90, 93, 116, 120, 121, 133, 142, 159 und 170 (Landenbach, Altkußheim, Weisweil, Haslach, Ehrenstetten, Donaueschingen, Geislingen, Blumberg, St. Blasien, Geislingen) der topographischen Karte von Baden sind in neuer Auflage in Steindruck erschienen und können von der Bad. Wasser- und Straßenbaudirektion Karlsruhe — Abteilung Landesvermessung — bezogen werden.

Karlsruhe, den 23. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 624 Dr. Baumgartner

Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein gibt am 8. und 9. März 1933, jeweils von 15 Uhr ab in Baden-Baden (Mula der Knabenschule, Vincentistraße) Gelegenheit, die Grundlegung der Montessorischularbeit kennen zu lernen.

Vortragende: Frä. Hilke Heß, Freiburg, Leiterin einer dortigen Montessoriklasse.

Thema: „Montessori-Schularbeit unter eingehender Berücksichtigung praktischer Ergebnisse“.

Anmeldungen an Herrn Lehrer D. Stiefvater, Baden-Baden, Geroldsauer Straße 61.

Lehrern und Lehrerinnen, welche die Veranstaltung besuchen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Dienststellen erteilt werden, soweit die Mitverseeing des Dienstes durchführbar ist oder der Unterricht in geeigneter Weise kombiniert oder verlegt werden kann.

Karlsruhe, den 22. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4331 Dr. Baumgartner
B. Gen. V^o

Lehrerfortbildung.

Der Verein Badischer Fortbildungsschullehrer setzt seine im Februar begonnenen Weiterbildungs-kurse für Fortbildungsschullehrkräfte im März fort wie folgt:

Samstag, den 11. März 1933, beginnend vorm.

9 Uhr, in Offenburg (Knabenschulhaus),

Mittwoch, den 15. März 1933, ab vorm. 9 Uhr, in

Bruchsal (Fortbildungsschulsaal),

Samstag, den 18. März 1933, beginnend 9.30 Uhr in

Mosbach (Knabenfortbildungsschule).

Zeitfolge, Vorträge und Referenten bleiben dieselben wie in letzter Bekanntgabe (Amtsblatt Nr. 3).

Anmeldungen sind zu richten:

für Offenburg an Fortbildungsschulhauptlehrer Haas, Offenburg, Friedrichstraße;

für Bruchsal an Fortbildungsschulhauptlehrer Kaiser, Bruchsal;

für Mosbach an Fortbildungsschulhauptlehrer Palm, Mosbach,

bis spätestens jeweils 3 Tage vor dem Kurs.

Fortbildungsschullehrkräften, die an den Kursen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Dienststellen erteilt werden. Soweit hierdurch Unterricht ausfallen müßte, ist er tunlichst in geeigneter Weise zu verlegen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5418. Dr. Baumgartner

Geflügelzuchtlehrgang.

Die Badische Landwirtschaftskammer veranstaltet auf ihrem Versuch- und Lehrgut für Geflügelzucht, Einach bei Gengenbach, während der Osterferien einen dreitägigen Lehrgang über das Gesamtgebiet der Geflügelzucht vom 18.—20. April 1933, um den Lehrern und Lehrerinnen an Volk- und Fortbildungsschulen auf dem Lande die Möglichkeit zu geben, ihre Schüler über die neuesten Erfahrungen in der Geflügelzucht unterrichten zu können.

Der Lehrgang beginnt jeweils vormittags 9 Uhr und endet um 17 Uhr mit Einschaltung einer zweistündigen Mittagspause. Unterkunft und Verpflegung sind in dem nahe gelegenen Gengenbach zu erhalten.

Mangels verfügbarer Mittel ist die Gewährung von Zuschüssen an die Kursteilnehmer(innen) nicht möglich.

Karlsruhe, den 23. Februar 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4444 Dr. Baumgartner
B. Gen. V^h

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptlehrer Karl Kaltenbach in Kirchardt zum Oberlehrer daselbst. — Hilfslehrer Benedikt Huber in Markdorf zum Hauptlehrer in Amrigschwand. — Schulverwalter Hermann Schrempf in Walldau zum Hauptlehrer daselbst. — Der außerplanmäßige Verwaltungsobersekretär Gustav Leuthe am Generallandesarchiv in Karlsruhe zum planmäßigen Verwaltungsobersekretär. — Nach erfolgtem Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Rechnungsrat Anton Weber beim Katholischen Oberstiftungsrat zum Oberrechnungsrat.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Wilhelm Frey in Schönan, A. Heidelberg nach Ruzloch und Emil Ort in Menningen nach Forbach.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Rektor Ludwig Zapf in Weil a. Rh., A. Lörrach. — Die Hauptlehrer: Theodor Harbath in Zimmern, A. Tauberbischofsheim, Heinrich Weber in Mannheim und Wilhelm Bähringer in Hegne.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Joseph Schütz in Mainwangen.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Professor Fritz Chormann an der Oberrealschule Bruchsal. — Fortbildungsschulhauptlehrer Rudolf Kesseler in Mannheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Auf Ansuchen seiner Amtspflichten enthoben:

Der ordentliche Professor für Kulturtechnik und Elemente des Ingenieurwesens Gustav Bachmann an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Kraft Gesetzes ihrer Amtspflichten enthoben:

Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, Geh. Hofrat Dr. Karl Diehl an der Universität Freiburg. — Professor für Maschinenbau, Geh. Hofrat Dr. Richard Graßmann, Professor für Architektur, Oberbaurat Dr.-Ing. Max Läger, Professor für Wasserbau, Geh. Oberbaurat Dr.-Ing. Theodor Rehbock, Professor für technische Mechanik, Hofrat Dr.-Ing. Max Tolle sämtliche an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Anstaltsoberapotheker Dr. Franz Weiß beim Stad. Krankenhaus in Heidelberg.

Gestorben:

Oberlehrer i. R. Karl Gärtner in Neckarhausen am 10. Januar 1933. — Hauptlehrer i. R. Jakob Schell, zuletzt in Grunern, am 16. Januar 1933. — Hauptlehrer i. R. Peter Prißius in Mannheim am 28. Januar 1933. — Hauptlehrer i. R. Albert Müller, zuletzt in Malschenberg, am 31. Januar 1933. — Hauptlehrer i. R. Philipp Krauß in Mannheim am 9. Februar 1933. — Schulanfängerbewerber Viktor Matt in Bühl am 14. Februar 1933. — Studienrat Josef Weiler an der Oberrealschule in Bretten am 20. Februar 1933. — Studienrat Dr. Leonore Dreher an der Handelschule in Billingen am 20. Februar 1933. — Lehrer Gerhard Römer in Mauchen am 23. Februar 1933.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

2 Rektorstellen an der Volksschule in Heidelberg. — 4 Rektorstellen in Mannheim. — Rektorstelle in Ettlingen. — Oberlehrerstelle in Ihringen, A. Freiburg.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Heitersheim — Lehen — Menningen — Munzingen — Oberflassbach.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Rektorstelle in Weingarten. — Oberlehrerstelle in Linfenheim. — Hauptlehrerstellen in: Hemsbach, A. Weinheim — Hölstein — Maulburg — Schönan, A. Heidelberg — Wahlen.

An Fortbildungsschulen:

1 Rektorstelle für Knabenfortbildungsschule in Mannheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

Statistisches Reichsamt, Deutsche Wirtschaftsfunde. 2. Aufl. R. Hobbing, Berlin 1933. 2,80 RM.

L. A. Veit, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus. 2. Hälfte. Herder & Co., Freiburg i. Br. 1933.

R. Gassert, Psychologie der Kindes- und Jugendreligion. Konordia A.-G., Buhl 1933. 3,50 RM.

G. Schmidt, Lehrbuch der französischen Sprache. Neubearbeitung. M. Diesterweg, Frankfurt a. M. 1930/32.

H. Rasch, Richard Wagner. J. Belz, Langensalza 1933. 90 Rpf.

E. Weber, Richard Wagner. Sein Leben. J. Belz, Langensalza 1933. 11 Rpf.

E. Weber, Richard Wagners Schöpfungen. J. Belz, Langensalza 1933. 22 Rpf.

M. Kerschmer, Kampf um eine Oper. J. Belz, Langensalza 1933. 11 Rpf.

Karl-Schneider, Erdkunde für Südwestdeutschland. 3. Heft: Europa. M. Diesterweg, Frankfurt a. M. 1933.

M. Mareš, Ehe und Familie auf kleinstem Raum. Ein Buch vom neuen Aufbau der Verbrauchswirtschaft im Hause. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1933. 2,70 RM.

E. Lücke — E. Meinel, Zum Geschichtsunterricht. 6. Bd. der Sammlung „Mädchenbildung in der Volksschule“. Verlag F. Schöningh, Paderborn 1932. 1,75 RM.

V. Mitteilungen.

Der 3. Wanderführerlehrgang der Badischen Jugendherbergen

findet in der Zeit vom 19. bis 21. April (Anreisetag 18. April) in dem Eigenheim in Reisenbach, Post Eberbach am Neckar, statt. Er steht unter dem Leitgedanken: „Natur, Geschichte und Volkstum im Odenwald“. Es sind u. a. Vorträge von Prof. Dr. Zehle, Heidelberg, Professor Dr. Zehring, Karlsruhe, Domänenrat Walter, Amorbach, Oberforstrat Krutina, Heidelberg und Gaugeschäftsführer Wagner, Karlsruhe, vorgesehen, die teilweise durch Lichtbilder erläutert werden und von heimats- und naturkundlichen Wanderungen begleitet sind. Die frühen Morgenstunden sind den turnerischen Übungen, die Abendstunden dem fröhlichen Gesang gewidmet. Der 3. Tag des Lehrganges ist ganz den Fragen gewidmet, die sich aus der Praxis des Jugendwanderns ergeben.

Die Kosten für die Teilnahme an diesem Lehrgang betragen für jeden Teilnehmer etwa RM 2.— pro Tag, falls ein Schlafsack mitgebracht wird. Dieser Betrag kann bei begründetem Antrag ermäßigt werden. Anmeldungen für die Teilnahme sind bis spätestens 1. April an die Geschäftsstelle der Badischen Jugendherbergen, Karlsruhe, Sofienstraße Nr. 39, zu richten.

Weiterbildungskurs

des Vereins Badischer Lehrerinnen in Heidelberg.
(18. und 19. März im Museum, Platz 50.)

Samstag, 18. März, 17 Uhr: Das schwer erziehbare Kind. Ursache, Behandlung. Herr Studienrat Lacroix.
Sonntag, 19. März, 11 Uhr: Das schwer erziehbare Kind in der Schule. Fr. Martha Schmidt.
Aussprache über beide Vorträge.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. März

1933

Inhalt.

- I. Aufruf der neuen badischen Regierung an das badische Volk.
- II. Übernahme der Amtsgeschäfte durch den Staatskommissar.
- III. Bestellung von Kommissaren z. v. B.
- IV. Ansprache des Staatskommissars nach Übernahme der Amtsgeschäfte.

- V. Schulfeyer.
- VI. Bekanntmachungen.
Wiedereinstellung von Lehrkräften.
Dienstverkehr beim Unterrichtsministerium.
- VII. Personalmeldungen.

Die neue badische Regierung.

Aufruf an das badische Volk.

(Bad. Staatsanzeiger Nr. 60 vom 11. März 1933.)

Der Beauftragte der Reichsregierung für die Polizei des Landes Baden, Robert Wagner, hat in Nr. 60 der „Karlsruher Zeitung“ (Bad. Staatsanzeiger vom Samstag, den 11. März 1933) folgenden Aufruf erlassen:

An das badische Volk!

Durch die Übernahme der Polizeigewalt am 9. und 10. März d. J. hatte sich zusehends eine Beruhigung der öffentlichen Meinung und der Massen des Volkes bemerkbar gemacht. Das wurde mit dem Augenblick anders, als die Regierung am 10. März, mittags, ihren Rücktritt erklärte. Die durch den Ausgang der Wahl vom 5. März heraufgeführten Spannungen traten dadurch in noch stärkere Erscheinung. Insbesondere ergaben sich gefährliche Meinungsverschiedenheiten zwischen örtlichen Polizeistellen und den Verbänden der nationalen Erhebung.

Der in der Wahl vom 5. März zum Ausdruck gekommene Volkswille drohte sich über die Polizeigewalt hinweg in den Besitz der gesamten Macht zu setzen. Hinzu kam eine Unmenge unkontrollierbarer Gerüchte, die das Land durchteilten und die staatliche Ordnung noch mehr gefährden mußten.

Ich habe mich deshalb veranlaßt gesehen, im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Landes die gesamte Regierungsgewalt in Baden auf Grund der mir von der Reichsregierung übertragenen Befugnisse zu übernehmen.

Die Amtsobliegenheiten des badischen Staatspräsidenten und Justizministers Dr. Schmitt, des

badischen Ministers des Innern, Dr. Umhauer, des badischen Ministers des Kultus und Unterrichts, Dr. Baumgartner, und des badischen Finanzministers, Dr. Matthes, sind in meine Hand übergegangen. Die Befugnisse des Staatspräsidenten und des Innenministers werden von mir selbst ausgeübt.

Mit der Wahrnehmung folgender Geschäfte werden kommissarisch beauftragt:

Des Finanzministers: Landtagsabgeordneter Walter Köhler, Weinheim;

des Justizministers: Rechtsanwalt Rupp, M. d. R., Karlsruhe;

des Ministers des Kultus und Unterrichts: Hauptschriftleiter Dr. phil. Otto Wacker, Karlsruhe.

Als Kommissar zu meiner besonderen Verwendung bestimme ich Polizeioberleutnant a. D. Pflaumer, Heidelberg, zur Zeit beauftragter Personalreferent für den gesamten badischen Polizei- und Sicherheitsdienst.

Weiter werden ernannt, je ein Hilfskommissar aus der Deutschnationalen Volkspartei und dem Stahlhelm.

Sämtliche Kommissare und Hilfskommissare führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts Dr. phil. Wacker hat die Amtsgeschäfte am 11. März 1933 übernommen.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 11. März 1933 die Herren Professor Herbert Kraft am Gymnasium

in Mannheim und Hauptlehrer Karl Gärtner in Meißenheim, Amts Lehr, zu Kommissaren mit besonderer Verwendung (Kommissar z. b. V.) ehrenamtlich bestellt. Die genannten Herren haben die Dienstgeschäfte übernommen.

Am Montag, den 13. März 1933, vormittags 11 Uhr, versammelten sich im Sitzungssaal des Kultusministeriums sämtliche 140 Beamten und Angestellten. Punkt 11 Uhr erschien der Staatskommissar für das Kultusministerium, Dr. Wader, in Begleitung der Kommissare z. b. V. Herbert Kraft, Mannheim und Karl Gärtner, Meißenheim und hielt folgende Ansprache:

Meine Damen und Herren!

Im Auftrag des Herrn Reichskommissars für Baden habe ich am 11. März das Amt eines ehrenamtlichen Staatskommissars für das Kultus- und Unterrichtswesen und damit die Leitung des Ministeriums übernommen. Ich fühle mich verantwortlich für die Führung der Geschäfte dem Herrn Reichskommissar und im weiteren Sinne der deutschen Reichsregierung, der Regierung der nationalen Revolution. Als Nationalsozialist bin ich gewohnt, einem mir erteilten Auftrag unter Ausbietung aller Kraft durchzuführen und etwaige Widerstände mit allen gebotenen Mitteln zu beseitigen.

Die Abstimmung vom 5. März ist in ihrer stürmischen Wucht über die Bedeutung einer gewöhnlichen Reichstagswahl hinausgestoßen und ist zu einem flammenden Bekenntnis des überwiegenden Teiles des deutschen Volkes zur Reichseinheit und zum Reichsgedanken geworden. Dieser gewaltige Volksentscheid ist der Schlüsselstein hinter einer Periode des politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, nationalen und sozialen Niederbruchs und der Ausgangspunkt der nationalen Revolution des deutschen Volkes, der Ausgangspunkt einer Erneuerung des deutschen Lebens auf allen Gebieten.

Ein solcher Tag und eine solche Umwälzung kann nicht ohne Wirkung bleiben auf kulturellen Gebieten. Der Geist des erwachenden Deutschtums muß notwendig auch diejenigen staatlichen Einrichtungen erfassen, deren Obhut die Wahrung des deutschen kulturellen Gutes und der alten herrlichen kulturellen Überlieferung anvertraut ist. Er muß notwendigerweise in seinem Siegeslauf auch bestimmend eingreifen in die höchste und wertvollste Aufgabe, die der gegenwärtig führenden deutschen Geschlechterfolge gestellt ist: der Erziehung des deutschen Nachwuchses.

Aus der weltanschaulichen Grundlage der nationalen Revolution und der sie tragenden Bewegungen ergibt sich selbsttätig die große allgemeine Forderung, der Kurs, der in einem deutschen Kultus-

ministerium gesteuert werden muß: der Kurs des bewußten Deutschtums, positiven Christentums.

Gerade hier in der Grenzmark Baden erhebt vor uns die Aufgabe riesengroß, Hüter und Bewahrer, Bildner und Erwecker deutschesten Wesens zu sein.

In unserem badischen Heimatland haben wir edelstes und reichstes deutsches Kulturgut zu bewachen und es bedarf der tiefsten Pflichterfüllung und der vollkommensten Hingabe, diese Aufgabe so zu erfüllen, daß spätere Geschlechter von uns heute Lebenden sagen können: Sie waren Mehrer des Reiches.

So fasse ich meine Aufgabe auf, und so bitte ich auch meine Herren Mitarbeiter ihre Arbeit zu verstehen. Es ist Dienst am Volke im reinsten Sinne des Wortes, der hier geleistet werden soll und geleistet werden muß.

Dienst am Volke im Sinne jenes Gedankens, den der große Preußenkönig geprägt hat.

Unser Dienst gilt keiner Hausmacht und keiner Staatsform, wir dienen nicht Begriffen, sondern der lebendigen deutschen Volksgemeinschaft.

Meine Herren!

Wenn ich heute von Ihnen verlange, daß Sie Ihre ganze Kraft einsehen, dann in der Erkenntnis, daß nichts umsonst und nichts zu schwer sein darf, wenn es für unser geliebtes Deutsches Volk getan wird.

Jeden meiner Mitarbeiter, der sich in diesem Sinne voll einsetzt, werde ich persönlich bedanken.

Sollte jemand unter Ihnen sein, der es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, mit mir in diesem Sinne zu arbeiten, dem werde ich den Weg offen lassen.

Von allen übrigen Herren aber erwarte ich, daß sie die Zeichen der Zeit zu verstehen wissen, daß sie den Aufbruch der Nation mitgestalten helfen zum Segen der deutschen Jugend, zum Segen des Landes der Dome, Schlösser und Burgen, des Badner Landes.

Nach Beendigung der Ansprache erwiderte im Namen der Beamten und Angestellten des Ministeriums Herr Ministerialdirektor Dr. Cramer mit folgenden Worten:

Herr Kommissar!

Ich darf wohl im Namen aller Beamten des Ministeriums sprechen, wenn ich Ihnen die Versicherung abgebe, daß die Beamten auch weiterhin wie bisher ihre Pflicht gegenüber dem Staate treu erfüllen werden. Sie werden insbesondere alle Maßnahmen, die die nationale und christliche Erziehung unserer Jugend zum Ziele haben, mit allen Kräften fördern helfen.

Ich darf Sie bitten, Herr Kommissar, in dieser Hinsicht der Beamenschaft Ihr volles Vertrauen entgegenzubringen.

Möge unsere gemeinsame Arbeit unter Ihrer Leitung, Herr Kommissar, Land und Volk und insbesondere unserer Jugend zum Segen gereichen.

Daran schloß sich ein Rundgang durch das gesamte Ministerium, wobei sich der Herr Staatskommissar sämtliche Damen und Herrn vorstellen ließ.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts Dr. Wacker hat durch Rund-erlaß vom 11. März 1933 Nr. B 9416 an sämtliche unterstellten Schulbehörden und Schulanstalten angeordnet, daß am Dienstag, den 14. März 1933 an jeder Schule Badens eine gemeinsame Feier abzuhalten ist, in der von den Direktoren und Schulleitern oder ihren Stellvertretern die Bedeutung der nationalen Erhebung zu würdigen ist. Ferner wurde angeordnet, daß der Unterricht an diesem Tage ausfällt.

Bekanntmachungen.

Wiedereinstellung von Lehrkräften.

Ich habe Anordnung getroffen, daß alle Lehrkräfte und alle sonstigen Beamten und Angestellten aus meinem Geschäftsbereich, die nachweislich wegen ihrer Betätigung im Sinne der nationalen Bewegung ihres Dienstes enthoben oder entlassen worden sind, wieder in den Dienst eingestellt werden. Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob die Entlassung wegen des politischen Wirkens oder aus allgemein disziplinarischen Gründen erfolgt ist, werden einer besonderen Nachprüfung unterzogen. Zur Durchführung der getroffenen Anordnung werden im Unterrichtsministerium die Listen der entlassenen und enthobenen Beamten für die in Betracht kommende Zeit überprüft.

Grundsätzlich sollen die entlassenen Beamten so wieder im Staatsdienst verwendet werden, daß sie in ihrer dienstlichen Stellung durch die Entlassung keine Nachteile erleiden. Die Frage der Anrechnung der Entlassungszeit auf das Besoldungs- und Pensionsdienstalter muß einer späteren allgemeinen rechtlichen Regelung vorbehalten werden. Zur Vermeidung von Umzugskosten werden die wieder ein-

gestellten Beamten, wenn möglich, an ihrem bisherigen Wohnort wieder verwendet.

Karlsruhe, den 15. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 5271

Staatskommissar:

Dr. Wacker.

Dienstverkehr beim Unterrichtsministerium.

An sämtliche Behörden und Beamte des diesseitigen Geschäftskreises.

Im Interesse der geregelten Abwicklung der Dienstgeschäfte des Ministeriums wird dringend ersucht, persönliche Vorstellungen in dienstlichen Angelegenheiten tunlichst zu unterlassen und sich auf schriftliche Eingaben — auf dem Dienstwege — zu beschränken. Nur ausnahmsweise wird eine Angelegenheit so gelagert sein, daß eine mündliche Aussprache geboten erscheint. Wo dies der Fall, soll den Beamten die persönliche Vorstellung unverwehrt sein. Als Sprechtag gilt wie bisher grundsätzlich nur der Mittwoch.

Besuche bei dem unterzeichneten Staatskommissar in besonders dringenden Angelegenheiten wollen auf jeden Fall vorher im Sekretariat unter kurzer Angabe des Gegenstandes möglichst so zeitig angemeldet werden, daß für den Fall entgegenstehender Hindernisse eine Absage noch rechtzeitig erfolgen kann.

Karlsruhe, den 14. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 5165

Staatskommissar:

Dr. Wacker.

Personalnachrichten.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 11. März 1933 die Leiterin der badischen Kunsthalle in Karlsruhe, Konservator Dr. Willi Fischel, mit sofortiger Wirkung von ihren Dienstgeschäften beurlaubt und den derzeitigen Leiter der Landeskunstschule, Professor Hans Ad. Bühler, ehrenamtlich mit der Leitung der Kunsthalle betraut.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 14. März 1933 den Leiter der Hochschulabteilung, Ministerialrat Zimmermann, von seinen Dienstgeschäften beurlaubt und den a. o. Professor Dr. Eugen Fehle an der Universität Heidelberg ehrenamtlich mit der kommissarischen Leitung der Hochschulabteilung betraut.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. März

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Bekämpfung der Tuberkulose.

Die Verleihung von Stipendien.

Verhütung von Wald-, Rasen- und Fedenbränden.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Mitteilung.

I. Bekanntmachungen.

Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Bad. Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose veranstaltet am 24. und 25. März d. J. eine Hausammlung und am 26. März eine Sammlung auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, deren Erträgnis ausschließlich für die Unterbringung von Tuberkulosekranken in Heilstätten und Krankenanstalten dienen soll. Ich ersuche, alle Schüler auf diese Sammlung besonders hinzuweisen. Dabei wolle auf die Gefahren der Tuberkulose und die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung und der Fürsorge um die Erkrankten aufmerksam gemacht werden. Die Tuberkulose ist, wenn sie auch dank besonderer Fürsorge seit Kriegsende zurückgegangen ist, immer noch die Seuche, welche unser Volk und unsere Familien am meisten belastet und insbesondere jugendliche bedroht. Alljährlich sterben heute noch in Baden an 2000 Personen an dieser Krankheit; nach zuverlässiger Schätzung leiden in Baden 7000—7500 Kranke an offener Tuberkulose, die, großenteils erwerbsunfähig, auf die öffentliche und private Unterstützung angewiesen sind. Die Sammlung des Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose soll dazu dienen, Tuberkulosekranken die Möglichkeit zur Unterbringung in einer Heilstätte oder einer Krankenanstalt zu geben, und damit zu deren Gesundung beizutragen.

Karlsruhe, den 15. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 9288
S. Allg. XV
B. Gen. XI

Staatskommissar.

In Vertretung

Kraft

Die Verleihung von Stipendien.

Für begabte und befähigte Musikstudierende, welche sich als Lehrer an Volksschulen nebenamtlich für die Ausübung des Berufs eines katholischen Kirchenmusikers (Organist und Chorleiter) vorbereiten wollen, sind für die Zeit vom 1. April 1933 bis 1. April 1934 aus dem Pfälzer Katholischen Schulfonds in beschränkter Zahl Stipendien zum Besuch des Instituts für katholische Kirchenmusik in der Badischen Hochschule für Musik in Karlsruhe zu vergeben. Die Bewerber müssen über gewisse Vorkenntnisse im Klavierspiel bereits verfügen und sollten auch das Orgelspiel schon praktisch betrieben haben.

Der am Institut für katholische Kirchenmusik eingerichtete Lehrgang umfaßt die praktische Ausbildung im Orgelspiel, in Orgeltheorie und Liturgie sowie in den gesamten für ein geordnetes Studium erforderlichen theoretischen Fächern.

Bewerbungen sind unter Anschluß eines Vermögenszeugnisses und eines von der Direktion der Badischen Hochschule für Musik in Karlsruhe, Kriegsstraße 166, ausgestellten Befähigungszeugnisses bis spätestens 1. Juli 1933 auf dem Dienstwege beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 11. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Staatskommissar.

In Vertretung

Dr. Cramer

Nr. B 9412

Verhütung von Wald-, Rasen- und Fedenbränden.

Auf den im Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Februar 1932 veröffentlichten Erlaß Nr. B 5795 vom 9. Fe-

bruar 1932 betr. Verhütung von Waldbränden wird aufmerksam gemacht.

Verschiedene Vorkommnisse geben mir Veranlassung, diesen Erlaß noch zu ergänzen.

Seit einigen Jahren kommt immer mehr zu Beginn des Frühjahrs die Unsitte auf, den trockenen Rasen — mit Vorliebe an Böschungen — in bewußter Absicht anzuzünden. Anlaß zu solchen Bränden geben häufig Schulkinder und die heranwachsende Jugend durch das sog. „Feuerleespielen“. Vielfach erfolgen solche Brände auch durch achtloses Wegwerfen von Zigarren- oder Zigarettenstummeln.

Ich ersuche, die Jugend entsprechend zu belehren und sie auf die vielen Gefahren, die mit einem solchen verwerflichen Verhalten verbunden sein können, nachdrücklichst hinzuweisen.

Weiterhin sind auch Klagen darüber geführt worden, daß das Abbrennen von Hecken in den letzten Jahren wieder überhand genommen hat. Abgesehen von der Brandgefahr und der Verunstaltung des Landschaftsbildes schädigt eine derartige Vernichtung besonders die Vogelwelt, der schon im Interesse der Insektenvertilgung jede Nistgelegenheit nach Möglichkeit erhalten werden sollte. Auch insoweit ist auf die Schulkinder entsprechend einzuwirken und insbesondere auf die großen Gefahren für die Tierwelt hinzuweisen.

Karlsruhe, den 15. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 3948
S. Allg. XV
B. Gen. XI

Staatskommissar.
In Vertretung
Dr. Cramer

II. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Hauptlehrer Karl Frik in Rheinhausen zum Oberlehrer daselbst. — Lehrer Friedrich Anselm in Mannheim zum Hauptlehrer in Zell i. B., A. Schopfheim. — Hauptlehrer i. e. R. Emil Gärtner in Freistett zum Hauptlehrer in Rehl. — Schulverwalter Walther Gebhardt in Langenrain zum Hauptlehrer daselbst. — Hauptlehrer i. e. R. Hermann Hornung an der Volksschule in Büschau zum Hauptlehrer daselbst. — Schulverwalter Hermann Rapp in Rehl zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Alfred Rohde in Rehl zum Hauptlehrer daselbst. — Der außerplanmäßige Pfleger Sebastian Schneid an der chirurgischen Universitätsklinik in Heidelberg zum planmäßigen Pfleger daselbst. — Der außerplanmäßige Wachtmeister Clemens Hauser am Bad. Landesmuseum in Karlsruhe zum planmäßigen Museumsaufseher.

Verseht in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Ottmar Bender in Nordrach-Fabrik nach Nordrach-Dorf. — Hauptlehrer Otto Kratt in Mönchweiler nach Hoffenheim.

Beurlaubung.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat den Oberregierungsrat Dr. Siegfried Weißmann mit Wirkung vom 20. März d. J. bis auf weiteres von seinen Dienstgeschäften im Ministerium des Kultus und Unterrichts beurlaubt. — Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 15. März 1933 den Direktor Rudolf Wilhelm an der Humboldtschule in Karlsruhe mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres von seinen Dienstgeschäften beurlaubt. Mit der Vernehmung der Direktionsgeschäfte wurde bis auf weiteres Professor Hugo Weizenecker an der genannten Anstalt beauftragt.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Paula Meyer in Reichental.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand verseht:

Die Hauptlehrer: Alfons Behringer in Emmendingen und Rudolf Feigenbuch in Diesheim. — Hauptlehrerin Annelie Deimling an der Lessingschule in Karlsruhe.

In den einstweiligen Ruhestand verseht:

Die Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: Margarete Hausrath in Freiburg, Pauline Kornmaier, geb. Kingle, in Sengenbach und Anna Schmitt in Königshofen.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Rektorstelle in Achern.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Weisenbach. — Hauptlehrerstellen in: Horheim — Maichen — 2 Hauptlehrerstellen in Sipplingen — Hauptlehrerstelle in Zimmern, A. Tauberbischofsheim.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Fahrnau. — Hauptlehrerstelle in Wolfenweiler.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Mitteilung.

Reichsherbergverzeichnis 1933.

Das vom Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen in Hildesheim herausgegebene Reichsherbergverzeichnis für das Jahr 1933 ist erschienen. Das Buch kann durch die Ortsgruppen und die Gaue sowie durch die Reichsgeschäftsstelle des Verbandes Deutscher Jugendherbergen zum Preise von 0,90 RM bezogen werden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. März

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Feier der Wiederkehr des Geburtstags Bismarcks.
Schlußfeier.
Das Verhalten beim Absingen des Deutschland-
liedes und des Horst-Wessel-Liedes.
Das Tragen von Abzeichen innerhalb der Schule.
Wandschmuck in den Schulen.
Lehrer- und Schülerbüchereien.
Schülerpreise.
Gesuche.
Benützung von Schulräumen, Turnhallen und son-

stigen schulischen Einrichtungen durch marxistische Or-
ganisationen.

Benützung von Schulräumen, Turnhallen und son-
stigen schulischen Einrichtungen durch nationale Jugend-
organisationen.

E. B. Zeitung.
Berufsberatung.
Lehrer-Freizeit.
Hochschulstatistik.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Feier der Wiederkehr des Geburtstags Bismarcks.

Anlässlich der Wiederkehr des Geburtstags des
Reichsgründers Bismarck ist in allen Schulen am
1. April 1933 vormittags 11 Uhr in einer kurzen An-
sprache auf die Bedeutung der Persönlichkeit Bis-
marcks und seiner Reichsgründung hinzuweisen.
Zur Entlastung der Direktoren und Leiter der Schul-
anstalten kann die Ansprache einem Geschichtslehrer
oder einem der Person des Altreichskanzlers beson-
ders verbundenen Lehrer übertragen werden. Nach
dem Gesang des Deutschlandliedes als Abschluß der
Schulfeier sind die Schüler zu entlassen.

Für die Klassen, die am 1. April keinen Unter-
richt haben, ist am Schluß der letzten Unterrichts-
stunde am 31. März oder an den ersten Schultagen
der darauf folgenden Woche eine entsprechende kurze
Feier abzuhalten.

Karlsruhe, den 28. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 10692
S. Allg. V^a
B. Gen. IV

Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Schlußfeier.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom
19. Oktober 1932 (Amtsblatt Nr. 23, Seite 105) wird
verfügt, daß als Thema für die Rede des Abiturien-
ten, sofern eine solche üblich ist, die Bedeutung der

nationalen Erhebung zu wählen ist. Für diesen
Fall soll im Anschluß an die Worte des Abiturien-
ten in würdiger Weise das Horst-Wessel-Lied gesun-
gen werden. Sofern eine Ansprache eines Abiturien-
ten nicht üblich ist, ersuche ich die Anstaltsleiter, in
ihrer Rede auch die Ereignisse der letzten Wochen
zu würdigen. Den Abschluß der Feier soll das
Deutschlandlied bilden.

Karlsruhe, den 25. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 10497

Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Das Verhalten beim Absingen des Deutschlandliedes
und des Horst-Wessel-Liedes.

Da bedauerlicherweise in Schulen über das
Verhalten beim Absingen des Deutschlandliedes zum
Teil immer noch Unklarheit herrscht, ordne ich fol-
gendes an:

Beim gemeinsamen Gesang des Deutschland-
liedes ist es Pflicht aller Anwesenden, sich eines ge-
ziemenden, der Würde des Augenblicks entsprechen-
den Verhaltens zu befleißigen. Alle Anwesenden
erheben sich unverzüglich von den Plätzen bis zum
Schlusse der letzten Strophe. Unterhaltungen und
dergl. haben unter allen Umständen zu unterblei-
ben, ebenso sind laute Gespräche unmittelbar nach
Beendigung des Liedes tunlichst zu vermeiden.

Die Schüler sämtlicher Lehranstalten sind im
Deutschunterricht über die Bedeutung des Deutsch-

Landliebes, sowie über den Dichter und den Komponisten zu belehren.

Diese Anordnung gilt auch sinngemäß für das Horst Wessel-Lied.

Karlsruhe, den 25. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10493 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Das Tragen von Abzeichen innerhalb der Schule.

Das Tragen von Abzeichen der hinter der Regierung stehenden nationalen Verbände und Parteien innerhalb der Schule ist gestattet. Auch gegen das Tragen von Abzeichen kirchlicher Vereinigungen und Verbände der christlichen Bekenntnisse ist nichts einzuwenden.

Karlsruhe, den 25. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10498 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Wandschmuck in den Schulen.

In den Schul- und Amtsräumen können Bilder des Reichskanzlers Adolf Hitler in geschmackvoller Ausführung angebracht werden.

Karlsruhe, den 25. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10494 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Lehrer- und Schülerbüchereien.

Ich ersuche, im Rahmen der vorhandenen Mittel in die Lehrerbüchereien und in die Schülerbüchereien der Oberklassen nationale Literatur und insbesondere das Werk des Reichskanzlers Adolf Hitler „Mein Kampf“ einzureihen.

Karlsruhe, den 25. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10492 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Schülerpreise.

Bei der Beschaffung von Schülerpreisen ersuche ich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nationale Literatur zu bevorzugen und insbesondere für Schüler der Oberklassen das Buch des Reichskanzlers Adolf Hitler „Mein Kampf“ zu berücksichtigen.

Karlsruhe, den 25. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10496 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Gesuche.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Lehrer und sonstige Beamte der Unterrichtsverwaltung sich mit Gesuchen und Beschwerden direkt an mich oder die Herren Kommissare wenden, ohne den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Hierdurch ist eine Arbeitsüberlastung eingetreten, die eine gründliche Behandlung der Gesuche und Beschwerden nicht mehr zuläßt. Außerdem wirken derartige Schreiben, die unter Umgehung der vorgesetzten Behörde an mich direkt gerichtet sind, als starke Gefährdung der unbedingt erforderlichen Disziplin. Von nun an werden Gesuche und Beschwerden, die nicht auf dem vorgeschriebenen Dienstweg an mich gelangen, keiner Behandlung mehr unterzogen werden.

Soweit persönliche Vorsprachen gewünscht werden, verweise ich hiermit nochmals nachdrücklich auf die Verfügung Nr. A. 5165 vom 14. März 1933 über den Dienstverkehr beim Unterrichtsministerium, wonach der Mittwoch grundsätzlich als Amtstag angelegt ist. Unangemeldete Besuche außerhalb dieser Zeit können mit Rücksicht auf die dringend zu leistende Arbeit nicht mehr empfangen werden.

Karlsruhe, den 27. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 6056 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Benützung von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen schulischen Einrichtungen durch marxistische Organisationen.

An alle unterstellten Schulbehörden und Schulanstalten sowie an die Gemeindeverwaltungen.

Marxistische Organisationen jeder Art wird die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen schulischen Einrichtungen — auch in gemeindeeigenen Schulgebäuden und auf gemeindeeigenen Schulgrundstücken — mit sofortiger Wirkung untersagt.

Die Schulbehörden und Schulleiter haben sofort — gegebenenfalls in Verbindung mit den Gemeindeverwaltungen — die in Frage kommenden marxistischen Organisationen entsprechend zu verständigen und das Erforderliche wegen Durchführung des Verbots zu veranlassen.

Als marxistische Organisationen gelten alle der kommunistischen oder der sozialdemokratischen Partei angegliederten Vereinigungen und zwar auch dann, wenn diese neben dem politischen noch einen anderen Zweck haben (getarnte Organisationen, wie marxistische Arbeiter-Gesang-, „Turn-, „Sport-, „Wander- und „Jugendvereine, Naturfreunde u. a.).

Karlsruhe, den 24. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10370 Staatskommissar.
S. Allg. II^a Dr. Wacker
B. Gen. I^a

Benützung von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen schulischen Einrichtungen durch nationale Jugendorganisationen.

An alle unterstellten Schulbehörden und Schulanstalten sowie an die Gemeindeverwaltungen.

Nachdem durch die Bekanntmachung vom 8. März 1933 über das deutsche Jugendwerk (Amtsblatt Seite 19) Schülern die Mitgliedschaft bei den nationalsozialistischen Jugendorganisationen gestattet worden ist, wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Schulräume, Turnhallen und sonstige schulische Einrichtungen den Unterorganisationen des deutschen Jugendwerkes (Hitlerjugend, Deutsches Jungvolk, Bund deutscher Mädchen, Nationalsozialistischer Studentenbund, Nationalsozialistischer Schülerbund) und dem Jung-Stahlhelm, dem „Scharnhorst, Bund deutscher Jungmänner“, den Jugendgruppen der Deutschnationalen Volkspartei und dem Königin Luise-Bund unter den bisher üblichen Bedingungen und Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen sind. Soweit es sich um gemeindeeigene Räume usw. handelt, ist mit den Gemeindeverwaltungen ins Benehmen zu treten.

Anderen Jugendorganisationen, die nicht auf marxistischem oder dem Christentum feindlichen Boden stehen, können die Einrichtungen der Schulen nach wie vor zur Verfügung gestellt werden. Falls die in Betracht kommenden schulischen Einrichtungen in so starkem Maße dauernd anderweitig belegt sind, daß die im ersten Absatz aufgeführten Organisationen entweder nicht oder nicht genügend berücksichtigt werden können, so ist, nötigenfalls unter Kündigung der Vereinbarungen und gegebenenfalls im Benehmen mit den Gemeindeverwaltungen, auf einen gerechten Ausgleich unter sämtlichen in Betracht kommenden Verbänden hinzuwirken. Erforderlichenfalls ist meine Entscheidung anzurufen.

Karlsruhe, den 27. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 10612

Staatskommissar.

H. Allg. II^a

Dr. W a d e r

B. Gen. I^a

C. B. Zeitung.

Seit Jahren versendet der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens e. V. an die Schulleiter aller Schularien zu Propagandazwecken die C. B. Zeitung.

Ich ordne an, daß diese Zeitung sofort aus allen Konferenzräumen zu entfernen ist. Die Schulleiter haben in Zukunft die Annahme der Zeitung zu verweigern.

Karlsruhe, den 25. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 10495

Staatskommissar.

Dr. W a d e r

Berufsberatung.

Bei der Berufsberatung sind die den Höheren Lehranstalten und Hochschulen durch die Deutsche Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker e. V. zugegangenen Merkblätter „Auskunftsstellen“ zweckentsprechend zu verwerten.

Karlsruhe, den 22. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Staatskommissar.

Nr. B 4639

In Vertretung

Dr. C r a m e r

Lehrer-Freizeit.

Im folgenden wird ein Aufruf zu einer Lehrer-Freizeit bekanntgegeben.

Lehrern und Lehrerinnen wird die Beteiligung an der Veranstaltung empfohlen.

Karlsruhe, den 28. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 10705

Staatskommissar.

Dr. W a d e r

Aufruf zu einer Lehrer-Freizeit.

Wer in sich die innere Kraft und das Einfühlungsvermögen erhalten hat, hinter den äußeren Nöten unserer verwirrten Zeit eine geistige Wende zu ahnen, der wird in sich das drängende Bedürfnis nicht los werden können, in diesem gewaltigen Umbruch sich gerade mit Standesgenossen zu verbünden. Denn wir suchen nach Bindungen, die dem in sich verlassenen, autonomen Einzelmenschen wieder einen Halt im Irrationalen, im Ewigen, geben, ihn wieder zur tätigen Gliedschaft im Volksganzen führen und ihn wieder verwurzeln in der Heimatscholle und im Geist der Volkheit.

Wir drücken uns aber als Lehrer um unsre von der Größe der Stunde gesetzten Aufgaben herum, wenn wir uns in unsere Schultuben bei kleinstem Methodenstreit einspinnen und uns noch einbilden, von hier aus der Umwelt unser Siegel aufdrücken zu können. Denn auch die Schule ist keine unberührte Insel der Seligen. Wir müssen sie erfüllen mit dem Geist der kommenden Zeit und sie eingliedern in den geistigen Umbau, den ein organisches Weltbild erstrebt. Darum wartet auf uns eine doppelte Aufgabe: innere Klärung und wirkende Tatbereitschaft.

Deshalb rufen wir auf zur Sammlung in einer Freizeit, die unter dem Leitwort „Deutscher Lehrstand — Volkshafte Bildung“ stehen wird. Ernst Kried, in dem wir unseren geistigen Führer sehen, wird sprechen, und wir wollen versuchen, uns in dienst- und einsatzbereiter Haltung zum Aufbruch zu rüsten. Wir wollen als Lehrer wieder leben in Verantwortung vor Volk und deutscher Kultur.

Tagungsort: Georgshöhe bei Pforzheim (Baden).

Tagungszeit: Dienstag, 18. April, 18 Uhr — Freitag, 21. April 1933, 9 Uhr.

Auslagen: 2½ Tage, Nachtlager und Verpflegung zu 2.20 RM im Tag und 1 RM Tagungsgebühr (Einzeltag 0.75 RM).

Tagungsplan:

1. Dienstag: Begrüßung (Weißer) und Gedenkstunde für die im Weltkrieg und im Freiheitskampf Gefallenen.
2. Mittwoch: „Die geistigen und politischen Grundlagen volkhafter Bildung“ (Akademie-Professor Dr. Ernst Kriedel).
3. Donnerstag: „Völkische Erziehung und der deutsche Lehrstand“ (Akademie-Professor Dr. Ernst Kriedel).

An allen Tagen Aussprache und musische Fei-
gestaltung.

Da unser Beisammensein durch Lied, chorisches Sprechen und Spiel zur rechten Tagungsgemeinschaft führen soll, bitten wir bei der Anmeldung zu vermerken, wenn man bereit ist, an einer dieser Gruppen tätig mit zu machen. Endgültige Anmeldung wird bis spätestens 10. 4. 1933 an Lehrer Ernst Niebel in Ruffloch bei Heidelberg erbeten. Das Tagungsgeld kann auf der Georgshöhe entrichtet werden. Die Georgshöhe ist zu Fuß oder durch Postauto von Pforzheim aus sehr leicht zu erreichen.

Heidelberg, im Lenzing 1933.

Der Lehrer-Kreis-Heidelberg:

J. A.

Erich Weißer (Heidelberg).

Hochschulstatistik.

Die von sämtlichen deutschen Hochschulverwaltungen herausgegebene Deutsche Hochschulstatistik für das Sommersemester 1932 ist erschienen. Auf das bei Struppe & Winkler, Berlin W 35, Potsdamer Straße 106, verlegte Werk wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 8. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Staatskommissar.

Nr. A 4655

Im Auftrag

Baumgart

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Finanzinspektor Friedrich Moser an der Universität Freiburg zum Rechnungsrat. — Hauptlehrer

Oskar Lotzsch in Epsenbach zum Oberlehrer daselbst. — Schulverwalter Leopold Bechtler in Ober-
rimingen zum Hauptlehrer daselbst. — Schulverwalter Josef Schülj in Nordrach-Dorf zum Hauptlehrer in Nordrach-Fabrik.

[Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Friedrich Bauer in Häusern nach Löffingen. — Hauptlehrer Emil Neckermann in Eubigheim nach Neckargemünd. — Hauptlehrer Lothar Steiger in Schollach nach Waghshurst.

Zurückgenommen:]

Die Versetzung des Hauptlehrers [Otto Kratt nach Hoffenheim.

a. Beurlaubung.]

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 23. März 1933 den Direktor Dr. A. Kunze Müller an der Rotte-Oberrealschule in Freiburg i. Br. mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres von seinen Dienstgeschäften beurlaubt. Mit der Versetzung der Direktionsgeschäfte wurde bis auf weiteres Professor Karl Sttinger an der genannten Anstalt beauftragt.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Fortbildungsschulhauptlehrerin Auguste Zwilling in Forst.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Handarbeitshauptlehrerin Leontine Weiler in Karlsruhe.

Zurückgesetzt bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Hilfsschulhauptlehrer Karl Metz in Karlsruhe. — Handarbeitshauptlehrerin Elsa Sedmann in Pforzheim.

Gestorben:

Hauptlehrerin i. e. R. Frieda Lederle in Freiburg am 5. Februar 1933. — Oberlehrer i. R. Paul Brachat, zuletzt in Bulach, am 18. Februar 1933. — Hauptlehrer i. R. Heinrich Holz in Karlsruhe am 22. Februar 1933. — Fortbildungsschulhauptlehrer Leo Kümmele in Mannheim am 25. Februar 1933. — Hauptlehrer Karl Vogt in Segau am 16. März 1933.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Direktorstelle in Rastatt. — 5 Rektorstellen und mehrere Hauptlehrerstellen in Karlsruhe. — Rektorstellen in: Pforzheim — Weila Rh., A. Lörrach. — Oberlehrerstelle in Mauer.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Eubigheim — Häusern — Mainwangen — Schollach — Unadingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. April

1933

Inhalt.

I. Verordnung des Staatsministeriums, Beauftragten des Reichs:

Beförderung, Ernennung und Versetzung von Beamten.

II. Bekanntmachungen:

Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht.

Bekämpfung des Doppelverdienertums, hier Genehmigung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Politische Betätigung der Beamten.

Politische Betätigung von Schülern.

Geländesporthergang.

Geländesporthergang.

Schülerkonditionen der nationalen Jugendorganisationen.

Verkehrswesen.

Das badische Frankenland, hier der Grünernbau.

Weiterbildung.

III. Personalausrichten.

IV. Stellenausschreiben.

V. Mitteilung.

I. Verordnung des Staatsministeriums, Beauftragten des Reichs.

Beförderung, Ernennung und Versetzung von Beamten.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 51.)

Aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 435) sowie der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 83) verordnet der Beauftragte der Reichsregierung für das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I

Sämtliche Beförderungen, Ernennungen und Versetzungen von Beamten, welche vor dem 12. März 1933 ausgesprochen sind und erst an einem nach dem Tag der Verkündung dieser Verordnung liegenden Zeitpunkt wirksam werden sollten, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 1933.

Das Staatsministerium.

Der Beauftragte des Reichs

Robert Wagner

II. Bekanntmachungen.

Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht.

§ 1.

Die Erklärung, daß ein Schüler am Religionsunterricht nicht teilnehmen soll (Abmeldung), ist beim Schuleintritt oder Schulwechsel und zu Beginn eines jeden Schuljahres jeweils innerhalb einer Frist von acht Tagen abzugeben. Während des Schuljahres kann ein Austritt aus dem Religionsunterricht nur aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

§ 2.

Die Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht hat zu geschehen:

A. bei Schülern unter vierzehn Jahren,

a) wenn beide Eltern des Kindes leben, nur auf übereinstimmende Erklärung beider Elternteile,

b) wenn nur ein Elternteil lebt, auf dessen Antrag,

c) wenn eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 939) vorgelegt wird.

Hat der Schüler das zwölfte Lebensjahr vollendet, so ist dieser überdies um seine Zustimmung zu befragen;

B. bei Schülern über vierzehn Jahren: auf Antrag des Schülers.

§ 3.

Die Erklärung muß schriftlich oder mündlich zu Protokoll, an Höheren Lehranstalten bei der Anstaltsdirektion, an Volksschulen bei dem Volksschulrektorat oder bei der Ortsschulbehörde abgegeben werden. Die Behörde, bei der die Erklärung schriftlich eingereicht oder mündlich abgegeben wird, hat zu prüfen, ob die Erklärung von dem dazu Berechtigten ausgeht. Ergibt sich in dieser Beziehung kein Anlaß zur Beanstandung, so ist die Befreiung des Schülers vom Religionsunterricht unter schriftlicher Verständigung des Religionslehrers und unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Erklärung des Erziehungsberechtigten an die zuständige örtliche Kirchenbehörde anzunordnen. Die Anzeige von der Befreiung ist alsbald an das Ministerium vorzulegen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Abgabe der Erklärung eines religionsmündigen — d. i. über vierzehn Jahre alten — Schülers. Von der Erklärung ist in diesem Fall überdies dem Erziehungsberechtigten Abschrift zu übersenden.

§ 4.

Die vorstehenden Anordnungen lassen die Bestimmungen über den Austritt aus der Kirche unberührt.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt auf Beginn des Schuljahres 1933/34 in Kraft. Damit treten die Ziffern 2, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1919 über den Vollzug der Verfassung Abschnitt B zu § 19 Absatz 3 der Verfassung (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 142/143) und die Bekanntmachung vom 19. Januar 1922 über die religiöse Kindererziehung (Amtsblatt 1922 Seite 23/24) außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10242 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Bekämpfung des Doppelverdienertums, hier Genehmigung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

An die unterstellten Behörden und Schulanstalten.

Mit Rücksicht auf die Notlage des Arbeitsmarktes hat der Herr Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

„Bei Gesuchen von Reichsbeamten, ihnen eine Nebenbeschäftigung zu gestatten, ist der

strengste Maßstab anzulegen. In der Regel wird die Genehmigung zu versagen sein. Ausnahmen sind im allgemeinen nur gerechtfertigt, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse vorliegt oder nach einwandfreier Feststellung die Übernahme der beabsichtigten Tätigkeit durch eine geeignete andere Person nicht in Frage kommt. Bereits erteilte Genehmigungen, die angesichts der Verschärfung der Verhältnisse für die Reichsbeamten nicht aufrecht erhalten werden können, müssen widerrufen werden, nötigenfalls mit einer kurzen Frist zur Abwicklung der bestehenden Vereinbarungen.“

Da die wirksame Durchführung von einem gleichartigen Vorgehen aller Beteiligten abhängt, hat der Herr Reichsminister des Innern die Länderregierungen ersucht, für die Landesbeamten entsprechende Anordnungen zu treffen.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist mit die Hauptaufgabe der Regierungen des neuen Deutschlands. Es kann daher nicht mehr angehen, daß Beamte, die sich in einer gesicherten Lebensstellung befinden, anderen Deutschen das Brot wegnehmen. Es wird von mir nicht verkannt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Beamten, insbesondere solcher mit großer Kinderzahl, schwierig sind. Aber auch diese Beamten dürfen nicht vergessen, daß ihre Verhältnisse mit der großen seelischen und wirtschaftlichen Not eines Arbeitslosen oder Kurzarbeiters nicht verglichen werden können.

Ich ordne deshalb hiermit an, daß nach den von dem Herrn Reichsminister des Innern erlassenen, vorstehend abgedruckten Bestimmungen auch im Gesamtgeschäftsbereich der Badischen Unterrichtsverwaltung grundsätzlich verfahren wird.

In den Fällen, in denen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Unterrichtsverwaltung aus dienstlichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen von der Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigungen (Zusatzträge für Hochschullehrer, literarische Betätigung, Organistendienst, kleinere Zusatzträge für Gewerbelehrer) kraft ausdrücklicher Bestimmung oder übungsgemäß allgemein zugelassen sind, erwarte ich von jedem Beamten, daß er im Interesse der arbeitslosen oder kurzarbeitenden Deutschen auf das schärfste prüft, ob er die Annahme einer Nebenbeschäftigung vor der Gesamtheit verantworten kann. Sollte ich mich in dieser Erwartung getäuscht sehen, so müßte ich weitere Maßnahmen ergreifen. In Sonderfällen dieser Art behalte ich mir die Untersagung auch ohnehin vor.

Zur Ausführung der von mir übernommenen Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern werden folgende Richtlinien und Bestimmungen erlassen:

1. Nach § 11 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 und 2 des Beamtengesetzes vom 13. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93, Amtsblatt Seite 85) bedarf ein Beamter zum Betrieb eines Gewerbes, zur Versorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist, der vorherigen Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde. Die Genehmigung zum Betrieb eines Gewerbes ist auch dann einzuholen, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstand des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten des Beamten betrieben wird. Außerdem wird noch auf die übrigen Bestimmungen des § 11, auf die §§ 9 und 12 B.G. und auf die §§ 29 und 30, 34 bis 37 der Vollzugsverordnung des Beamtengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 287, Schulverordnungsblatt Seite 165) zur genauen Beachtung verwiesen.
2. Bereits erteilte Genehmigungen zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen müssen, nötigenfalls unter Gewährung einer kurzen Abwickelungsfrist, widerrufen werden, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse vorliegt oder wenn nach einwandfreier Feststellung die Übernahme der beabsichtigten Tätigkeit durch eine geeignete andere Person ausgeschlossen ist. Ob eine solche vorhanden ist, muß nötigenfalls durch eine Anfrage beim zuständigen Arbeitsamt festgestellt werden.
3. Bei der Genehmigung einer jeden Nebenbeschäftigung muß geprüft werden, ob sie sich mit Rücksicht auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse und überhaupt mit der gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten und mit dem Ansehen und Vertrauen vereinbaren läßt, dessen der Beamte für seinen Beruf bedarf.
4. Wo Entlassungen vorzunehmen sind, wird in erster Linie auf Doppelverdiener zu greifen sein.
5. Jeder Beamte, der ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung übernehmen will, muß sich von vornherein und von sich aus verlässigen, ob und welche Belohnung damit verbunden sein wird; wenn der Betrag nicht sofort feststeht, ist die voraussichtliche Höhe anzugeben. Dies gilt auch für den Fall, daß ihm das Nebenamt von einer Behörde des Reiches, des Landes, einer Gemeinde usw. übertragen werden will. Der Beamte hat auch hier ohne Rücksicht darauf, ob etwa die in Betracht kommende Behörde dies ebenfalls tun wird, selbst seiner vorgesetzten Behörde Anzeige über das ihm angebotene Nebenamt usw. zu machen und dabei anzugeben, welche Belohnung ihm zugesagt ist; wo der Betrag der Belohnung nicht von vornherein angegeben werden kann, ist wenigstens zu vermerken, daß eine Belohnung zu erwarten ist und in

welchem geschätzten Betrage und daß die genaue Höhe der Belohnung später angezeigt werden wird.

6. Unterbietungen der Vergütungen, die von Personen des freien Erwerbslebens üblicherweise verlangt werden, sollen durch Beamte nicht vorgenommen werden.
7. Bezüglich des Privatunterrichts bleibt es an sich bei den Bestimmungen der Erlasse vom 4. Juni 1932 Nr. A. 13068 (Höheren Lehranstalten) und B. 13069 (Vollschulen). Bei der Genehmigung ist aber der von dem Herrn Reichsminister des Innern angeordnete Maßstab anzulegen. Außerdem bedürfen von nun an alle planmäßigen und alle vollbezahlten außerplanmäßigen und vertragsmäßig beschäftigten Lehrer an Höheren Lehranstalten und Fachschulen zur Erteilung von Privatstunden jeder Art in den Städten des Landes mit mehr als 10 000 Einwohnern meiner Genehmigung.
8. Die Erteilung von Privatunterricht an Privatschulen durch im öffentlichen Schuldienst stehende voll beschäftigte Lehrkräfte soll grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden.
9. Vorstehende Richtlinien sind sowohl bei der Genehmigung, als auch beim Widerruf von Nebenbeschäftigungen in eigener Zuständigkeit und bei der Vorlage von Genehmigungsge suchen an das Ministerium zu beachten, d. h. in den Gesuchen selbst sowie in der Stellungnahme der Vorlageberichte sind die in Frage kommenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Widerruf von durch das Ministerium erteilten Genehmigungen erfolgt durch dieses; die unterstellten Behörden und Schulanstalten haben jedoch in den in Betracht kommenden Fällen Antrag zu stellen.
10. Spätestens auf 20. April 1933 ersuche ich alle unterstellten Dienststellen mir (Fehlannonce erforderlich) vorzulegen:
 - a) Eine Übersicht über die erteilten noch weiter laufenden Genehmigungen zur dauernden Versorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen gemäß § 11 des Beamtengesetzes unter Angabe der damit verbundenen Vergütung. Die Art und der Umfang des Nebenamtes oder der Nebenbeschäftigung ist hierbei anzugeben.
 - b) Eine Übersicht über die an Angestellte gemäß § 17 R.A.L. erteilten Genehmigungen mit den unter a bezeichneten Angaben.

Diese Übersichten haben sämtliche genehmigungspflichtigen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen mit Ausnahme der Privatstunden zu enthalten ohne Rücksicht darauf, ob die Genehmigung von mir oder einer unterstellten Behörde

erteilt wurde; die Kreisschulämter, die Stadtschulämter und die Schulinspektion Mannheim haben die unterstellten Schulleiter und Lehrer mit näherer Weisung zu versehen. In die Überfichten sind auch aufzunehmen genehmigungspflichtige Nebengeschäfte, für die eine Genehmigung bisher nicht eingeholt wurde. Von einem dienstpolizeilichen Einschreiten wird in diesen Fällen abgesehen werden. Falls aber späterhin genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen von Beamten festgestellt werden, bei denen die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde, so ist strenge dienstpolizeiliche Bestrafung zu gewärtigen.

Die in dem Erlass vom 4. Juni 1932 Nr. A. 13069 über die Erteilung von Privatstunden in Absatz 7 erwähnten Listen sind auf den 15. April 1933 gleichfalls zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ich ersuche, alle Beamten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen und einen Altenvermerk über den erfolgten Hinweis zu den Dienstakten zu bringen.

Karlsruhe, den 4. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 5335 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Politische Betätigung der Beamten.

An die mir unterstellten Behörden und Dienststellen sowie die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Nachstehende Entschließung des Staatsministeriums — Beauftragter des Reichs — vom 24. März 1933 Nr. 3986 wird hiermit bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 3. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 5975 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Politische Betätigung der Beamten.

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern des badischen Staates ist gestattet, auch im Dienst und in den Diensträumen Abzeichen und Uniformen von Parteien und Verbänden zu tragen, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen; zur Dienstkleidung dürfen die Abzeichen jedoch nicht getragen werden. Ferner wird gestattet, an Veranstaltungen der genannten Parteien und Verbände in Dienstkleidung teilzunehmen.

Entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Politische Betätigung von Schülern.

An alle unterstellten Schulbehörden und Schulanstalten.

Alle Lehrkräfte haben in Fällen, in denen sie eine Betätigung von Schülern in marxistischem Sinne in oder außerhalb der Schule feststellen, alsbald die Schulleitung hiervon zu benachrichtigen. Die Schulleiter haben sodann umgehend das Erforderliche, vor allem gegebenenfalls auch wegen der Bestrafung der Schüler zu veranlassen, gleichzeitig den zuständigen Bezirksamtern bzw. Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen Mitteilung zu machen und über den Vorfall und die getroffenen Anordnungen hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 3. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10410 Staatskommissar.
Dr. W a d e r
S. Allg. XV
B. Gen. XI

Geländesportlehrgang.

Die Zweigstelle des Reichsfuratoriums für Jugendertüchtigung in Stuttgart beabsichtigt, im Laufe des nächsten Vierteljahres einen Geländesportlehrgang für zur Zeit nicht auf einer Schulstelle verwendete Assessoren Höherer Lehranstalten und Fachschulen sowie Schulanfänger in der Geländesportschule Münsingen abzuhalten.

Die Teilnehmer erhalten freie Unterkunft und Verpflegung; für die Fahrt nach Münsingen gewährt die Reichsbahn 50 Prozent Fahrpreisermäßigung.

Meldungen sind bis 10. April d. J. auf dem Dienstweg vorzulegen. Dabei sind anzugeben Name und Vorname, Dienststellung und Schule, Lebensalter, Art der körperlichen Vorbildung (im Turnen, Sport, Kleinkaliberschießen, Geländesport usw.). Die zugelassenen Lehrer erhalten weitere Weisung.

Karlsruhe, den 3. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 3391 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Geländesportlehrgang.

In der Zeit vom 31. Juli bis 19. August d. J. wird voraussichtlich an der Geländesportschule Münsingen vom Reichsfuratorium für Jugendertüchtigung ein Geländesportlehrgang für Lehrer aller Schularten abgehalten werden.

Um festzustellen, wieviele Lehrer sich an diesem Lehrgang zu beteiligen beabsichtigen, ersuche ich, vorläufige Meldungen bis spätestens 15. April d. J. auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen.

Die Gesuche haben zu enthalten: Zu- und Vorname, Geburtsjahr, derzeitige Dienststellung und Dienstort, sowie Angabe, ob der Bewerber schon an einem Geländesportlehrgang teilgenommen hat.

Der Geländesportlehrgang sowie Verpflegung und Unterkunft sind unentgeltlich, für die Reise gewährt die Reichsbahn 50 Prozent Fahrpreisermäßigung. Irgendwelche Beihilfen aus staatlichen Mitteln können für die Teilnehmer nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 3. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 3057 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Schülerkundgebungen der nationalen Jugendorganisationen.

An alle unterstellten Schulbehörden.

Im Einvernehmen mit der Bannführung der Hitler-Jugend wird angeordnet:

Da Schülerkundgebungen der Hitler-Jugend und anderer nationaler Jugendorganisationen regelmäßig nur in der schulfreien Zeit stattfinden sollen, kommt eine Freigabe des Unterrichts zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen nicht in Frage.

Die Einladungen zu solchen Schülerkundgebungen werden den in Betracht kommenden Schulen unmittelbar von den Veranstaltern der Kundgebungen zugehen. Eine Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden bei der Weiterleitung dieser Einladungen soll nicht erfolgen.

Karlsruhe, den 1. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10915 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Verkehrswesen.

Der zu Beginn jedes Frühjahr einsetzende stärkere Straßenverkehr gibt mir Veranlassung, auf den im Amtsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 1931 veröffentlichten Erlaß B. 49719 vom 18. Dezember 1930 über die Verkehrsgefahren eindringlichst aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig besteht Veranlassung, diesen Erlaß zu ergänzen. In der letzten Zeit bildet vor allem das Verhalten von Radfahrern in größeren Städten eine besondere Gefahrenquelle. Hier sind es vorzugsweise solche im jugendlichen Alter, die vielfach die Verkehrsregeln nicht beachten. Verstöße hiergegen sind u. a. gruppenweises nebeneinander- und zu schnelles Fahren, Änderung der Fahrtrichtung ohne rechtzeitig ein Zeichen zu geben.

Auf die Schaffung und Förderung der Verkehrsdisci-
plin und auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit ist daher bei der Schuljugend im besonderen Maße hinzuwirken und eine entsprechende Bele-

hrung bei jeder passenden Gelegenheit zu wiederholen.

Karlsruhe, den 31. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8897 Staatskommissar.
S. Allg. XX Dr. W a d e r
B. Gen. XV

Das badische Frankenland, hier der Grünernbau.

An die Schulbehörden, Leiter und Lehrer der Volks- und Fortbildungsschulen.

In der Landwirtschaft des badischen Frankenlands kommt dem Grünernbau eine ganz besondere Bedeutung zu. Mit Rücksicht auf die Notlage dieses Landesteils ordne ich an, daß in den Volks- und Fortbildungsschulen zu Beginn des neuen Schuljahrs eine einmalige Grünern-Heimatsunde abgehalten wird. Der Versand des Lehrmaterials an die Schulen erfolgt auf Veranlassung des Sonderkommissars für Landwirtschaft Schmitt durch die badische Landwirtschaftskammer.

Die Lehrer an Volks- und Fortbildungsschulen werden hiermit, ohne daß weitere Weisung erfolgt, beauftragt, die Heimatsunde in geeigneter Form unter Benützung des übersandten Lehrmaterials abzuhalten.

Karlsruhe, den 28. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10722 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Weiterbildung.

Der Katholische Lehrerverein Baden veranstaltet in Verbindung mit dem Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster, Zweigstelle Freiburg i. Br., im Paulushaus der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach als Weiterbildungskurs eine

Pädagogische Tagung

mit dem Thema: „Die Bildungsaufgabe der Volksschule in katholischer Schau“.

Folge der Vorträge:

Mittwoch, 19. April, 17 Uhr: „Der Mensch im Lichte der Offenbarung“. H. H. Domkapitular Dr. Reinhard, Freiburg.

Donnerstag, 20. April, 1/29 Uhr: „Die Psychologie des Volksschulkindes“. Mitglied Dr. L. Keller, Weil a. Rh.

Donnerstag, 20. April, 11 Uhr: „Soziologie des Volksschulkindes“. Mitglied Dr. K. Hüb-
feld, Hornberg.

Donnerstag, 20. April, 17 Uhr: „Der Bildungs- und Erziehungsaft“. Direktor Dr. F. Spieler, Privatdozent Luzern.

Freitag, 21. April, 1/2 11 Uhr: „Die Bildungsaufgabe der Volksschule in katholischer Schau“. Hauptlehrer E. Geisert, Freiburg.

Karlsruhe, den 29. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Staatskommissar.

Nr. B 10300

In Vertretung
Dr. Cramer

III. Personalsnachrichten.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 27. März 1933 den Kommissar z. b. V. Hauptlehrer Karl Gärtner mit der Leitung der Abteilung für Volks- und Fortbildungsschulen betraut.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 29. März 1933 den Ministerialrat Dr. Eugen Thoma mit sofortiger Wirkung von seinen Dienstgeschäften im Ministerium des Kultus und Unterrichts beurlaubt und den Kommissar z. b. V. Professor Herbert Kraft, M. d. L., mit der Leitung der Abteilung für Höhere Schulen betraut.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 28. März 1933 den Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Ederle mit sofortiger Wirkung von seinen Dienstgeschäften im Ministerium des Kultus und Unterrichts beurlaubt.

Gleichzeitig wurde Studienrat Dipl.-Ing. Federle an der Gewerbeschule in Bruchsal zur kommissarischen Dienstleistung in das Ministerium des Kultus und Unterrichts berufen und mit der Leitung der Abteilung D (Fachschulwesen) betraut.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 3. April 1933 den Stadtoberschulrat Alois Kimmelman in Karlsruhe mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres von seinen Dienstgeschäften beurlaubt. Die Geschäfte des Stadtschulamts Karlsruhe werden bis auf weiteres vom zweiten Beamten, Schulrat Friedrich Zauch, wahrgenommen.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat mit sofortiger Wirkung den Stadtoberschulrat Oskar Hofheinz in Heidelberg sowie den Schulrat Lothar Herkel beim Stadtschulamt Mannheim von ihren Dienstgeschäften beurlaubt. Gleichzeitig wurde Schulrat Dr. Georg Laule beim Stadtschulamt Heidelberg bis auf weiteres mit der Vernehmung der Dienstgeschäfte des Vorstands des Stadtschulamts Heidelberg betraut.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat den vertragsmäßig verwendeten Lehrer Max Grünfeld an der Volksschule in Baden mit sofortiger Wirkung seines Dienstes entlassen. Gleichzeitig wurde dem genannten Lehrer das Dienstverhältnis auf den nächstzulässigen Zeitpunkt gekündigt.

Vom Staatskommissar für das bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mitgeteilt:

Nach den getroffenen Feststellungen ist die Zahl der jüdischen Lehrkräfte an den badischen Volksschulen erheblich größer, als sie nach den schulgesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Zahl der israelitischen Schüler sein sollte. Im Hinblick hierauf und angesichts der Tatsache, daß viele überalterte Junglehrer der christlichen Bekenntnisse seit langem auf Verwendung im Schuldienst warten, wurde die Enthebung der jüdischen außerplanmäßigen und vertragsmäßigen Volksschullehrkräfte unter Kündigung ihres Dienstverhältnisses verfügt. Ebenso wurden die jüdischen Schulpraktikanten und Schulumtswerber aus dem Schuldienst entlassen.

Demgemäß scheiden folgende jüdische Lehrkräfte aus dem badischen öffentlichen Schuldienst aus:

Lehrerin Anna Freudenberger und Lehrer Karl Goldmann in Heidelberg, die Lehrerinnen Erna Kling, Luise Oppenheimer und Hedwig Traub in Mannheim, Lehrer Ernst Bär in Offenburg und Lehrer Julius Zimmermann in Königsbach, Amt Pforzheim, sowie der beurlaubte Lehrer Max Schenermann, zuletzt in Offenburg; ferner Schulpraktikantin Flora Lindauer in Mannheim sowie die Schulumtswerberinnen Hilba Hirsch von Bellingen, Hedwig Oppenheimer von Rastatt, Sofie Kahn in Steinsfurt, Amt Sinsheim, Elisabeth Sichel in Mannheim und Rahel Anna in Großschafen.

Ferner wurde Hauptlehrer Lazarus Mannheimer in Kehl, der sich in Schutzhaft befindet, bis auf weiteres von seinen Dienstgeschäften beurlaubt.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

a. Allgemein:

2 Rektorstellen in Heidelberg — 4 Rektorstellen in Mannheim. — Oberlehrerstelle in Zhringen (jeweils wiederholt aus Amtsblatt Nr. 6; bereits eingereichte Bewerbungen brauchen nicht erneuert zu werden)

b. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Neckargemünd. — Hauptlehrerstelle in Speichbach.

c. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Rektorstellen in Ettlingen — Weingarten. — Oberlehrerstelle in Lintenheim (jeweils wiederholt; bereits eingereichte Bewerbungen brauchen nicht erneuert zu werden). — Hauptlehrerstelle in Segau.

An Fortbildungsschulen:

1 Rektorstelle für Knabenfortbildungsschule in Mannheim (wiederholt; bereits eingereichte Bewerbungen brauchen nicht erneuert zu werden).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Mitteilung.

Ständige Kunstausstellung Baden-Baden.

Die Eröffnung der diesjährigen Kunstausstellung mußte auf Samstag, den 8. April 15 Uhr verschoben werden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. April

1933

Inhalt.

I. Gesetz:

Neubildung der Ministerien.

II. Bekanntmachung:

Zuständigkeit der Ministerien.

I. Gesetz.

(Vom 19. April 1933)

Neubildung der Ministerien.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 67.)

Aufgrund der §§ 1, 19 des Vorläufigen Reichsgesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 153) hat der Beauftragte des Reichs für das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes am 19. April 1933 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Zahl der Ministerien wird auf 3 festgesetzt:

1. Ministerium des Innern,
2. Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz,
3. Finanz- und Wirtschaftsministerium.

§ 2

Der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern umfaßt die gesamte innere Staatsverwaltung, soweit nicht einzelne Gebiete ausdrücklich anderen Ministerien zugeteilt sind.

§ 3

Der Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz wird von den Tätigkeitsgebieten der bisherigen Ministerien des Kultus und Unterrichts sowie der Justiz gebildet.

§ 4

Der Geschäftsbereich des Finanz- und Wirtschaftsministeriums umfaßt das Tätig-

keitsgebiet des bisherigen Ministeriums der Finanzen sowie die bisher von dem Ministerium des Innern behandelten Sondergebiete Gewerbe, Handwerk, Handel und Industrie, Arbeiterschutz, Arbeitsrecht, Landwirtschaft und Ernährung.

§ 5

Die Beforgung der Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten sowie der mit dem Vorsitz im Staatsministerium verbundenen Geschäfte liegt der Staatskanzlei ob. In diese wird die bisherige Ministerialabteilung des Staatsministeriums unter gleichzeitiger Lösung ihrer Verbindung mit einem Ressortministerium umgewandelt.

§ 6

Soweit Meinungsverschiedenheiten über die Ressortzugehörigkeit einzelner Sachgebiete nicht durch Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien geklärt werden können, entscheidet über die Zugehörigkeit das Staatsministerium.

§ 7

Etwa künftig weiter notwendig werdende Verschiebungen in den Tätigkeitsgebieten der Ministerien können durch Verordnung des Staatsministeriums verfügt werden.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. April 1933.

Das Staatsministerium.

Der Beauftragte des Reichs

Robert Wagner

II. Bekanntmachung.

Zuständigkeit der Ministerien.

Das neugebildete Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz umfaßt zwei Abteilungen, von denen die eine in den Räumen des bisherigen Ministeriums des Kultus und Unterrichts, Schloßplatz 14/18 — Fernsprecher Nr. 6650—6655 —, die andere in den Räumen des bisherigen Justizministeriums, Herrenstraße 1 — Fernsprecher Nr. 6080—6082 — untergebracht sind.

Die Anschrift der Abteilung Kultus und Unterricht lautet:

„Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz,
Abteilung Kultus und Unterricht“.

In Fernschreiben ist die abgekürzte Anschrift „Unterrichtsministerium“ zu gebrauchen.

Karlsruhe, den 22. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz.
Staatskommissar.

J. B.

Nr. A 8821

S. Kraft.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. April

1933

Inhalt.

I. Reichsgesetze:

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.

Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.

II. Verordnung

zum Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2a der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931.

III. Bekanntmachungen:

Schulordnung.

Schulordnung.

Feiertag der nationalen Arbeit, hier Schulfeiern.

Lehraufträge schwerkriegsbeschädigter Lehrer.

Sportnachmittag.

Anlauf von Schulbedarfsartikeln.

Einführung von Lehrbüchern für den israelitischen Religionsunterricht.

Geländesportlehrgänge.

Aufbaurealprogymnasium Ettlingen.

Schul- und Unterrichtswesen.

Verbot des Warenhandels in behördlichen Räumen.

IV. Personalmeldungen.

V. Stellenausschreiben.

VI. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

VII. Mitteilungen.

I. Reichsgesetze.

(Vom 7. April 1933.)

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 175.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1). Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(3) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.

(4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

(1) Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen.

(2) Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen steht ihnen nicht zu.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel des jeweiligen Grundgehalts der von ihnen zuletzt bekleideten Stelle bewilligt werden; eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden auf Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

§ 4

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

§ 5

(1) Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen — unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten — gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.

(2) Der Beamte kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen (Abs. 1) innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

§ 6

Zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Wenn Beamte aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 7

(1) Die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

(2) Die Verfügungen nach §§ 2 bis 6 müssen spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden.

Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, wenn die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß in ihrer Verwaltung die Maßnahmen dieses Gesetzes durchgeführt sind.

§ 8

Den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten wird ein Ruhegeld nicht gewährt, wenn sie nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet haben; dies gilt auch in den Fällen, in denen nach den bestehenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung Ruhegeld schon nach kürzerer Dienstzeit gewährt wird. §§ 36, 47 und 49 des Reichsbeamtengesetzes, das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) und die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt.

§ 9

(1) Den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten darf bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit, abgesehen von der Dienstzeit, die sie in ihrem letzten Anstellungsverhältnis zurückgelegt haben, nur eine Dienstzeit im Reichs-, Landes- und Gemeindedienst nach den bestehenden Vorschriften angerechnet werden. Die Anrechnung auch dieser Dienstzeit ist nur zulässig, wenn sie mit der zuletzt bekleideten Stelle nach Vorbildung und Laufbahn in Zusammenhang steht; ein solcher Zusammenhang liegt insbesondere vor, wenn der Aufstieg eines Beamten aus einer niedrigeren Laufbahn in eine höhere als ordnungsmäßige Beförderung anzusehen ist. Würde der Beamte in einer früheren nach Vorbildung und Eignung ordnungsmäßig erlangten Stellung unter Hinzurechnung der späteren Dienstjahre ein höheres Ruhegeld erlangt haben, so greift die für ihn günstigere Regelung Platz.

(2) Die Anrechnung der Dienstzeit bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Festsetzungen und Zusicherungen ruhegeldfähiger Dienstzeit, die der Durchführung der Vorschriften des Abs. 1 entgegenstehen, treten außer Kraft.

(4) Gärten können bei Beamten des Reichs und der der Reichsaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmungen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, bei anderen Beamten die obersten Landesbehörden ausgleichen.

(5) Abs. 1 bis 4 sowie § 8 finden auch auf solche Beamte Anwendung, die schon vor dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten sind und auf die die §§ 2 bis 4 hätten angewandt werden können, wenn die Beamten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im Dienst gewesen wären. Die Neu festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit und des Ruhegeldes oder des Wartegeldes hat spätestens bis zum 30. September 1933 mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 an zu erfolgen.

§ 10

(1) Richtlinien, die für die Höhe der Befoldung von Beamten aufgestellt sind, werden der Berechnung der Dienstbezüge und des Ruhegeldes zugrunde gelegt. Liegen Entscheidungen der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien noch nicht vor, so haben sie unverzüglich zu ergehen.

(2) Haben Beamte nach der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien höhere Bezüge erhalten, als ihnen hiernach zustanden, so haben sie die seit 1. April 1932 empfangenen Mehrbeträge an die Kasse zu erstatten, aus der die Bezüge gewährt worden sind. Der Einwand der nicht mehr bestehenden Bereicherung (§ 812 ff. BGB.) ist ausgeschlossen.

(3) Abs. 1 und 2 gilt auch für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind.

§ 11

(1) Sind bei der Festsetzung eines Befoldungsdienstalters Beamten, die auf Grund der §§ 3, 4 ausscheiden, Beschäftigungen außerhalb des Reichs-, Landes- oder Gemeindedienstes angerechnet worden, so ist das Befoldungsdienstalter neu festzusetzen. Dabei darf nur eine Beschäftigung im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst oder, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, im Dienst der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie der diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen angerechnet werden. Ausnahmen können für Reichsbeamte der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, für andere Beamte die obersten Landesbehörden zulassen.

(2) Kommt nach Abs. 1 eine Neu festsetzung des Befoldungsdienstalters in Betracht, so ist bei den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten die Neu festsetzung jedenfalls mit der Festsetzung des Ruhegeldes vorzunehmen.

(3) Dasselbe gilt für die in § 9 Abs. 5 genannten Personen.

§ 12

(1) Die Bezüge der seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister, die nicht nach den Vorschriften der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes

vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) berechnet sind, sind neu festzusetzen. Bei der Neu festsetzung sind die genannten Vorschriften des Reichsministergesetzes so anzuwenden, als ob sie bereits zur Zeit des Ausscheidens des Reichsministers aus dem Amt in Kraft gewesen wären. Hiernach seit dem 1. April 1932 zuviel empfangene Bezüge sind zurückzuzahlen. Der Einwand der nicht mehr bestehenden Bereicherung (§ 812 ff. BGB.) ist unzulässig.

(2) Abs. 1 findet auf die seit dem 9. November 1918 ernannten Mitglieder einer Landesregierung mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichsministergesetzes die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze treten, jedoch Bezüge nur bis zu der Höhe gezahlt werden dürfen, die sich bei der Anwendung der Grundsätze der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes ergibt.

(3) Die Neu festsetzung der Bezüge hat bis zum 31. Dezember 1933 zu erfolgen.

(4) Nachzahlungen finden nicht statt.

§ 13

Die Hinterbliebenenbezüge werden unter entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 12 berechnet.

§ 14

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten ist auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand oder nach ihrer Entlassung die Einleitung eines Dienststrafverfahrens wegen der während des Dienstverhältnisses begangenen Verfehlungen mit dem Ziele der Abtrennung des Ruhegeldes, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen zulässig. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens muß spätestens am 31. Dezember 1933 erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind und auf die die §§ 2 bis 4 anzuwenden gewesen wären, wenn diese Personen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im Dienst gewesen wären.

§ 15

Auf Angestellte und Arbeiter finden die Vorschriften über Beamte sinngemäße Anwendung.

Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 16

Ergeben sich bei der Durchführung dieses Gesetzes unbillige Härten, so können im Rahmen der allgemeinen Vorschriften höhere Bezüge oder Übergangsgelder gewährt werden. Die Entscheidung hierüber treffen für Reichsbeamte der Reichsminister

des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen die obersten Landesbehörden.

§ 17

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Erforderlichenfalls erlassen die obersten Landesbehörden ergänzende Vorschriften. Sie haben sich dabei im Rahmen der Reichsvorschriften zu halten.

§ 18

Mit Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Fristen werden, unbeschadet der auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen, die für das Berufsbeamtentum geltenden allgemeinen Vorschriften wieder voll wirksam.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

(Vom 31. März 1933.)

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder
mit dem Reich.

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 153.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vereinfachung der Landesgesetzgebung

§ 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen. Dies gilt auch für Gesetze, die den in Artikel 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen entsprechen.

(2) Über Ausfertigung und Verkündung der von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze treffen die Landesregierungen Bestimmung.

§ 2

(1) Zur Neuordnung der Verwaltung, einschließlich der gemeindlichen Verwaltung, und zur Neuregelung der Zuständigkeiten können die von den Landesregierungen beschlossenen Landesgesetze von den Landesverfassungen abweichen.

(2) Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche darf nicht berührt werden.

§ 3

Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Landesregierungen erlassen die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Volksvertretungen der Länder

§ 4

(1) Die Volksvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerschaften) werden mit Ausnahme des am 5. März 1933 gewählten Preussischen Landtags hiermit aufgelöst, soweit dies nicht bereits nach Landesrecht geschehen ist.

(2) Sie werden neu gebildet nach den Stimmenzahlen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 innerhalb eines jeden Landes auf die Wahlvorschläge entfallen sind. Hierbei werden die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei entfallenden Sitze nicht zugeteilt. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 5

(1) In den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden werden den Wählergruppen so viele Sitze zugewiesen, als die Verteilungszahl in der Gesamtzahl der für ihre Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen enthalten ist. Dabei wird ein Rest von mehr als der Hälfte der Verteilungszahl der vollen Verteilungszahl gleichgeachtet.

(2) Die Verteilungszahl wird festgesetzt für Bayern und Sachsen auf je 40 000, für Württemberg auf 25 000 und für Baden auf 21 000.

§ 6

(1) In den Ländern Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Lüneburg, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe darf die Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Landtage (Bürgerschaften) die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

Thüringen . . .	59	Bremen . . .	96
Hessen . . .	50	Lippe . . .	18
Hamburg . . .	128	Lüneburg . . .	64
Mecklenburg-Schwerin . .	48	Mecklenburg-Strelitz . .	15
Oldenburg . . .	39	Schaumburg-Lippe . .	12
Braunschweig . .	36		
Anhalt . . .	30		

(2) Die den Wählergruppen nach Abs. 1 zustehenden Abgeordnetensitze werden nach dem geltenden Landeswahlrecht ermittelt. Nach Landeswahl-

recht festgesetzte Verteilungszahlen werden indessen so erhöht, daß die durch Abs. 1 bestimmte Höchstzahl von Mitgliedern nicht überschritten wird.

§ 7

(1) Die Sitze werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen bis spätestens 13. April 1933 einzureichen haben. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag am 5. März 1933 Stimmen entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

(2) Verbindungen und Anschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 getätigt waren.

(3) Wahlbewerbern, die bis zum 5. März 1933 zur Kommunistischen Partei gehörten, werden Sitze nicht zugewiesen.

§ 8

Die neuen Landtage (Bürgerschaften) gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt. Eine vorzeitige Auflösung ist unzulässig. Dies gilt auch für den am 5. März 1933 gewählten Preussischen Landtag.

§ 9

Die Neubildung der Landtage (Bürgerschaften) nach diesem Gesetz muß bis zum 15. April 1933 durchgeführt sein.

§ 10

Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei für den Reichstag und den Preussischen Landtag auf Grund des Wahlergebnisses vom 5. März 1933 ist unwirksam. Ersatzzuteilung findet nicht statt.

§ 11

Eine Auflösung des Reichstags bewirkt ohne weiteres die Auflösung der Volksvertretungen der Länder.

Gemeindliche Selbstverwaltungskörper

§ 12

(1) Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Kreisstage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte usw.), auf welche die Grundsätze nach Artikel 17 Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung finden, werden hiermit aufgelöst.

(2) Sie werden neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen

Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden sind. Dabei bleiben Stimmen unberücksichtigt, die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei oder solche entfallen sind, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 13

(1) Bei den Vertretungskörperschaften in der unteren Selbstverwaltung (Gemeinde-, Stadträte usw.) darf die Zahl der Mitglieder die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

in Gemeinden bis zu	1 000 Einwohnern	9
" " " "	2 000 "	10
" " " "	5 000 "	12
" " " "	10 000 "	16
" " " "	15 000 "	20
" " " "	25 000 "	24
" " " "	30 000 "	26
" " " "	40 000 "	29
" " " "	50 000 "	31
" " " "	60 000 "	33
" " " "	80 000 "	35
" " " "	100 000 "	37
" " " "	200 000 "	45
" " " "	300 000 "	53
" " " "	400 000 "	58
" " " "	500 000 "	63
" " " "	600 000 "	68
" " " "	700 000 "	73
" " von mehr als	700 000 "	77

(2) Die übrigen Vertretungskörperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung sind gegenüber ihrem Bestand vor der Auflösung (§ 12) möglichst um fünfundzwanzig vom Hundert zu verkleinern.

§ 14

(1) Die den Wählergruppen nach § 12 Abs. 2 zustehenden Sitze werden nach dem geltenden Landesrecht ermittelt. Nach Landesrecht bestehende Verteilungszahlen sind entsprechend festzusetzen. Die Sitze werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen einzureichen haben. Auch hier gilt § 7 Abs. 3.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag im Gebiet der Wahlkörperschaft am 5. März 1933 Stimmen entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

(3) Eine zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigte Wählergruppe (Abs. 2) kann sich mit anderen oder allen Wählergruppen zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags verbinden.

§ 15

Die neuen gemeindlichen Selbstverwaltungskörper gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt.

§ 16

Die Neubildung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper nach diesem Gesetz muß bis zum 30. April 1933 durchgeführt sein.

§ 17

Die §§ 12 bis 16 finden auf die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Preußen keine Anwendung. Indessen gilt § 10 für sie entsprechend.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Im übrigen obliegt die Ausführung des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten des Reichs handelt, dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Angelegenheiten der Länder handelt, den Landesregierungen. Der Reichsminister des Innern kann allgemeine Anweisungen erlassen und auf Antrag einer Landesregierung Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

§ 19

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und des § 18 finden auch auf solche Regierungen in den Ländern Anwendung, die aus Kommissaren oder Beauftragten des Reichs bestehen.

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

(Vom 7. April 1933.)

Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder
mit dem Reich.

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 173.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In den deutschen Ländern, mit Ausnahme von Preußen, ernannt der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers Reichsstatthalter. Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Ihm stehen folgende Befugnisse der Landesgewalt zu:

1. Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung;
2. Auflösung des Landtags und Anordnung der Neuwahl vorbehaltlich der Regelung des § 8 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153);
3. Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze einschließlich der Gesetze, die von der Landesregierung gemäß § 1 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 153) beschlossen werden. Artikel 70 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 findet sinngemäß Anwendung;
4. auf Vorschlag der Landesregierung Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgte;
5. das Begnadigungsrecht.

(2) Der Reichsstatthalter kann in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz übernehmen.

(3) Artikel 63 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bleibt unberührt.

§ 2

(1) Der Reichsstatthalter darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein. Er soll dem Lande angehören, dessen Staatsgewalt er ausübt. Er hat seinen Amtssitz am Sitz der Landesregierung.

(2) Für mehrere Länder, deren jedes weniger als 2 Millionen Einwohner hat, kann ein gemeinsamer Reichsstatthalter, der Angehöriger eines dieser Länder sein soll, ernannt werden. Den Amtssitz bestimmt der Reichspräsident.

§ 3

(1) Der Reichsstatthalter wird für die Dauer einer Landtagsperiode ernannt. Er kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden.

(2) Auf das Amt des Reichsstatthalters finden die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) sinngemäß Anwendung. Die Dienstbezüge gehen zu Lasten des Reichs, die Festsetzung ihrer Höhe bleibt vorbehalten.

§ 4

Mißtrauensbeschlüsse des Landtags gegen Vorsitzende und Mitglieder von Landesregierungen sind unzulässig.

§ 5

(1) In Preußen übt der Reichskanzler die im § 1 genannten Rechte aus. Er kann die im § 1 Absatz 1 unter Ziffer 4 und 5 genannten Rechte auf die Landesregierung übertragen.

(2) Mitglieder der Reichsregierung können gleichzeitig Mitglieder der Preussischen Landesregierung sein.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und der Landesverfassungen sind aufgehoben. Soweit Landesverfassungen das Amt eines Staatspräsidenten vorsehen, treten diese Bestimmungen mit der Ernennung eines Reichstatthalters außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

II. Verordnung

(Vom 10. April 1933)

zum Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2a der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 68.)

Aufgrund des Artikels 67 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen bestimmt:

§ 1.

In § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 29. März 1932, Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2a der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 93), werden die Worte „mit höchstens 24 Wochenstunden“ gestrichen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Staatskommissar.
Dr. Wader

III. Bekanntmachungen.

Schulordnung.

An die Direktionen sämtlicher Höheren Lehranstalten und die Leitung der Höheren Privatschulen.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers des Innern steht der Erlass eines Reichsgesetzes bevor, durch das der Zugang von Schülern nichtarischer Abstammung zu den Schulen (außer Volks- und Berufsschulen) beschränkt wird. Es wird

hiermit angeordnet, daß die Neuaufnahme von Schülern nichtarischer Abstammung in die Höheren Schulen bis nach Erlass des Reichsgesetzes hinausgeschoben wird.

Der Schuljahrsbeginn für die Höheren Schulen wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1932 (Amtsblatt 1932 Seite 104) auf den 2. Mai festgesetzt. Soweit an Höheren Lehranstalten am ersten Schuljahrstag Anmeldungen zur Aufnahme für die Klassen von Quinta bis Oberprima entgegengenommen werden, sind diese am 2. Mai, vormittags 8 Uhr, entgegenzunehmen und die Aufnahmeprüfungen von 9 Uhr ab anzusetzen. Die Eröffnung des Schuljahrs hat spätestens am 3. Mai zu erfolgen.

Karlsruhe, den 18. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 15081 Staatskommissar.
S. Allg. XV° Dr. Wader

Schulordnung.

Die Reichsregierung hat den 1. Mai als Feiertag der nationalen Arbeit gesetzlich bestimmt. Für diesen Tag finden die für den Neujahrstag geltenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Der 1. Mai ist also dienst- und schulfrei.

Karlsruhe, den 19. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 15467 Staatskommissar.
S. Allg. XV° Dr. Wader
B. Gen. XI°

Feiertag der nationalen Arbeit, hier Schulfeiern.

An sämtliche unterstellten Schulanstalten.

Die Reichsregierung hat den 1. Mai als Feiertag der nationalen Arbeit eingeführt. Bisher war der 1. Mai der Feiertag der internationalen Arbeiterschaft. Auch die deutschen Arbeiter haben diesen Tag mitgefeiert in der Hoffnung, daß auf internationalem Wege dem deutschen Arbeiter geholfen werden könne. Die Not und das Elend unserer Tage, zahlenmäßig ausgedrückt in der riesigen Zahl der arbeitslosen Deutschen, haben gezeigt, daß diese Hoffnung eitel gewesen ist. Während die bisherigen Führer der Arbeiterschaft den Gedanken des Zusammenschlusses der Arbeiter aller Länder vertraten, haben sie im eigenen Volke Kämpfe geführt gegen alle anderen Volksteile. So wurde das deutsche Volk innerlich zerrissen, und hieraus mußte auch die eigene Ohnmacht entspringen.

Dieses Jahr wird zum erstenmal dieser Tag vom ganzen deutschen Volke und von allen Ständen gefeiert werden. Das deutsche Volk unter Führung seines ehrwürdigen Reichspräsidenten von Hindenburg und seines tatkräftig in die Zukunft vorausschauenden

Reichskanzlers Adolf Hitler hat erkannt, daß es nur durch die nationale Arbeit aller Volksgenossen, eines jedem nach seinem Können und an seiner Stelle, gesenken, und nach innen und außen wieder zu nationaler Freiheit und Kraft gelangen kann.

Der Festtag der nationalen Arbeit ist an den Beginn des schönsten Frühlingsmonats gelegt, in welchem die Natur in Feld, Wiese und Wald wieder zu vollem neuen Leben erwacht. Dem Landmann und dem Arbeiter bringt die bessere Jahreszeit vermehrte Arbeit und ihren Segen. So ist der 1. Mai der geeignete Tag für das Fest der Arbeit.

In diesem Jahre kommt diesem neuen nationalen Feiertage eine besondere Bedeutung zu, weil an ihm die Regierung des neuen Deutschlands allen Volkständen verkünden wird, wie sie den ersten Schritt zur Schaffung von Arbeit und Brot für Kopf- und Handarbeiter, für alle Deutschen, zu tun gedenkt.

An diesem Tage darf auch die deutsche Jugend mit ihren Lehrern nicht fehlen. Es gilt auch hier, die Schranken niederzulegen, die zwischen alt und jung heute vielfach im deutschen Volke aufgerichtet sind. Verbindend zwischen beiden müssen sein: Das deutsche Land, die deutsche Geschichte und das deutsche Schicksal. Die Jugend soll aus den ruhmvollen und aus den trüben Zeiten der Vergangenheit Verständnis und Achtung für das Gewesene gewinnen, und das Alter soll gegenüber dem Drängen der Jugend nach neuer Gestaltung nicht abweisend beiseite stehen. Die Erfahrung des Alters soll mit der Frische der Jugend zusammenhelfen, ein neues Reich für die kommenden Generationen zu erarbeiten. So schaut die Schuljugend, wurzelnd im deutschen Boden, im deutschen Volkstum und in der deutschen Vergangenheit am 1. Mai, verbunden mit allen andern Deutschen hoffnungsvoll in eine Zukunft, die auch ihr wieder Raum in der deutschen Volksgemeinschaft bringen soll und wird. Der deutsche Schüler muß aus den Feiern des 1. Mai den Glauben gewinnen, daß er bei seiner einstigen Entlassung aus der Schule nicht vor dem Nichts stehen wird, sondern daß der nationale Staat ihn als nationalen Arbeiter der Hand oder des Kopfes unter voller Gleichschätzung brauchen wird.

Die badische Schuljugend wird daher an der Feier der nationalen Arbeit am 1. Mai teilhaben. An allen Schulen, an denen der Unterricht bereits begonnen hat, werden besondere Schulfeiern der gesamten Lehrer- und Schülerschaft abgehalten, in denen der Schulleiter oder eine andere geeignete Lehrkraft der Schule eine Ansprache über die Bedeutung des Feiertags der nationalen Arbeit hält. Der Ansprache werden in freier Gestaltung die Gedankengänge zu Grunde zu legen sein, die dieser Anordnung vorausgehen. Die Feier ist zu beschließen mit der ersten und dritten Strophe des Deutschlandliedes. Zeitlich sind die Schulfeiern so zu legen, daß sie mit der Morgen-

feier der Reichsregierung in Berlin, in welcher eine Botschaft des Reichspräsidenten verlesen wird, zusammenfallen. Der Zeitpunkt ist aus der Presse oder der Rundfunkansage zu entnehmen.

Schulen, welche eine geeignete Rundfunkempfangsanlage haben, übernehmen die Feier der Reichsregierung. Der Beginn der Schulfeier ist in diesem Falle so anzusetzen, daß die Ansprache des Schulleiters oder des damit betrauten Lehrers, die dann entsprechend kürzer gefaßt werden kann, der Berliner Feier vorausgeht. In der Ansprache ist die dann folgende Übertragung auf den Deutschlandsender kurz zu erörtern; das Programm wird in der Presse bekanntgegeben. Das Deutschlandlied ist dann gleichzeitig mit der Übertragung aus Berlin zu singen.

In allen Gemeinden und Schulen des Landes, an denen am 1. Mai der Unterricht noch nicht wieder aufgenommen ist, haben sich die Schüler sämtlicher Schulen an den von den nationalen Jugendverbänden (vor allem der Hitlerjugend) veranstalteten Feiern mit ihren Lehrern zu beteiligen. Die Unterrichtsverwaltung erkennt nicht, daß mit Rücksicht auf die bestehenden Schulferien eine geschlossene Beteiligung der in den nationalen Jugendorganisationen nicht organisierten Schüler da und dort auf Schwierigkeiten stößt. Es wird aber erwartet, daß je nach den örtlichen Verhältnissen alles geschieht, was möglich ist, um eine ins Auge fallende Beteiligung der Schuljugend an den Feiern der nationalen Jugendverbände zu gewährleisten. Die Mitglieder der nationalen Jugendverbände nehmen in ihren Organisationen an den Feiern teil.

Falls in einzelnen Gemeinden des Landes weder eine geschlossene Schulfeier noch eine Feier der nationalen Jugendverbände, an der sich die Schuljugend beteiligen kann, stattfindet, ist die Schuljugend in einer geeigneten Form an einer andern in der betreffenden Gemeinde abzuhaltenden Feier zu beteiligen.

In allen Fällen, in denen eine eigene Schulfeier am 1. Mai nicht stattfinden kann, ist von dem Schulleiter bei der üblichen Eröffnung des Schuljahres auch der Feier des 1. Mai als des Tags der nationalen Arbeit zu gedenken. Hierbei wird dann auch in geeigneter Weise auf die dann bekannt gewordene Botschaft der Reichsregierung in ihren Grundzügen hinzuweisen sein.

Im übrigen ist der 1. Mai, wie bereits bekannt gegeben, schulfrei.

Die Schulgebäude sind am 1. Mai in der üblichen Weise mit der Flagge Schwarz-Weiß-Rot und der Hakenkreuzfahne zu beflaggen. Außerdem sind die Schulgebäude mit frischem Birkengrün oder sonstigem Grün, beim Fehlen von Laubzweigen mit grünen Nadelholzweigen zu schmücken. Es genügt eine einfache Schmückung, die ohne besonderen Kostenaufwand zu bewerkstelligen ist. Schon das Aufsetzen eines besonderen Birkenzweigs auf den Flaggenmast oder die

Anbringung von Birkenzweigen am Eingang des Gebäudes oder an besonders hervorstechenden Gebäudeteilen kann in sinniger Form dem Gedanken der erwachten Natur des Frühlings und der Hoffnung Ausdruck verleihen. Bei den gemeindeeigenen Schulgebäuden ist erforderlichenfalls mit der Gemeindeverwaltung ins Benehmen zu treten. Dies kann auch bei den staats eigenen Schulgebäuden geschehen, wenn die Beschaffung von frischem Grün auf Schwierigkeiten stößt. Ich unterstelle hierbei, daß die Gemeinden aus ihren Waldungen auch den Staatsschulgebäuden erforderlichenfalls gerne Frühlingszweige zur Verfügung stellen, und daß es gegebenenfalls lediglich eines Hinweises auf diese Verfügung bedarf. Die Forstbehörden werden vom Finanz- und Wirtschaftsministerium gleichfalls mit entsprechender Weisung versehen.

Karlsruhe, den 25. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Kultus und Unterricht

Nr. B. 15945

Staatskommissar.

Dr. Wacker

Lehraufträge schwerkriegsbeschädigter Lehrer.

An die Leitungen der mir unterstellten Schulen.

Die Lehraufträge der als schwerkriegsbeschädigt anerkannten Lehrer sind so zu bemessen, daß der Schwere und Art der Kriegsbeschädigung Rechnung getragen wird. Sofern im Einzelfall über die Höhe der zuzuteilenden Wochenstundenzahl Zweifel bestehen, ist meine Entschließung einzuholen.

Karlsruhe, den 21. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Staatskommissar.

J. B.

Nr. B. 15639

Kraft

Sportnachmittag.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Leitungen der Höheren Privatschulanstalten.

Zur Förderung einer gesunden, leiblichen und seelischen Entwicklung der Jugend und aus erzieherischen Gründen sind die Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport, Wehrsport) sorgfältig zu pflegen.

Die durch Runderlasse vom 8. Januar 1931 Nr. B. 458 und vom 25. März 1931 Nr. B. 8747 angeordneten Einschränkungen der Leibesübungen werden wieder aufgehoben und der Sportnachmittag vom Beginn des Schuljahres 1933/34 ab für alle Klassen sämtlicher Höheren Lehranstalten für verbindlich erklärt. Eine Zuweisung weiterer Lehrkräfte kann jedoch nicht erfolgen. Kleinere Klassen sind zusammenzulegen. In den oberen Klassen empfiehlt sich eine Einteilung nach Sportarten.

Die Sportnachmittage sind womöglich immer im Freien abzuhalten; auf sportliche Kleidung und auf Hygiene ist größter Wert zu legen. Leichtathletik, Schwimmen, die üblichen Kampfsportspiele (Mannschaft gegen Mannschaft, sowie Mann gegen Mann), Geländeübungen usw. sind entsprechend der Jahreszeiten zu betreiben.

Für die Durchführung des Sportnachmittags wird u. a. verwiesen auf das von Direktor A. Eichler herausgegebene Buch „Turnspiele und volkstümliche Übungen“, Verlag G. Braun, Karlsruhe 1925, und „Lehrplan, Stoffverteilung und Richtlinien für das Turnen der männlichen Schuljugend“ von 1930 (in demselben Verlag), besonders auch auf die geländesportlichen Übungen, wie sie in den beiden genannten Büchern unter „Wandern“ vorgesehen sind.

Es ist darauf zu achten, daß nur geeigneten Lehrkräften Sportunterricht zugeteilt wird. Gerade beim Sport werden mit Vorteil Jungassessoren (=assessorinnen) herangezogen werden können.

Die Direktoren ersuche ich, dahin zu wirken, daß die jüngeren Lehrkräfte sich zu den Turn- und Sportkursen melden, die im Laufe der nächsten Monate abgehalten werden.

Karlsruhe, den 22. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Staatskommissar.

J. B.

Nr. B. 15065

Kraft

Ankauf von Schulbedarfsartikeln.

An die Schulbehörden und sämtliche Schulanstalten.

Zu Schuljahrsbeginn haben die Schüler regelmäßig größere Anschaffungen für Schulzwecke zu machen. Da und dort gehen ihnen hierbei die Lehrer durch Empfehlung von Geschäften an die Hand. Dies ist an sich nicht unbedenklich und hat daher, wenn irgend möglich, zu unterbleiben. Untersagt wird die Empfehlung von Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und von auswärtigen Geschäften.

Karlsruhe, den 18. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Staatskommissar.

Nr. B. 15056

G. Allg. XIV

B. Gen. X

Dr. Wacker

Einführung von Lehrbüchern für den israelitischen Religionsunterricht.

Der Oberrat der Israeliten hat nachstehende Verordnung erlassen, die den Ortsschulbehörden und Lehrern aufgrund des § 40 Absatz 4 des Schulgesetzes, § 4 der Verordnung vom 28. November 1913,

den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend, zur Kenntnis gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10439 Staatskommissar.
H. Mlg. XVIII^c Dr. Wacker
B. Gen. XII^b

Gemäß § 143 der Verfassung der israelitischen Religionsgemeinden Badens vom 23. Mai 1930 (BODl. S. 67) wird verordnet, was folgt:

Für den israelitischen Religionsunterricht kommen vom Beginn des Schuljahres 1933 an folgende Lehrbücher zur Verwendung:

Hebräisch: S. Rosenfelder, Hebräisches Lehrbuch I. und II. Teil.

Anstatt des im Lehrplan vorgeschriebenen Gebrauchs der Bibel ist es auch zulässig, daß das Lehrbuch von M. Abraham und Th. Rothschild, Ausgewählte Stücke der hebräischen Bibel, I. und II. Teil, verwendet wird.

Sprachlehre: Unterstufe: S. Rosenfelder, Merkbuch für hebräische Sprachlehre,

Oberstufe: M. Abraham, Hebräische Sprachlehre.

Als Wörterbücher für Gebet- und Pentateuch-Übersetzen: Die Wörterbücher von M. Abraham.

Geschichte: I. Teil, S. Müller, Ein Buch für unsere Kinder, Biblische und Nachbiblische Geschichte zum Unterricht der israelitischen Jugend.

II. Teil, S. Müller, Jüdische Geschichte: Von der Zerstörung des ersten Tempels bis zur Gegenwart;

H. Fuchs, Lehrbuch der jüdischen Geschichte. Zugelassen werden auch die Quellenbücher zur jüdischen Geschichte und Literatur von J. Hörter.

Die bisher verwendeten Lehrbücher dürfen noch für die Schuljahre 1933 und 1934 verwendet werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch den Herrn Unterrichtsminister in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 1933.

Oberrat der Israeliten
Dr. Stein

Geländesportlehrgänge.

Mit Rücksicht auf die Ferien werden die Fristen für die Meldungen zu den im Amtsblatt Nr. 10 Seite 36. f. ausgeschriebenen Geländesport-Lehrgängen verlängert.

Die Meldungen sind statt auf 10. bzw. 15. April ds. Js. bis spätestens 6. Mai ds. Js. auf dem Dienstweg vorzulegen.

Karlsruhe, den 12. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 4285 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Aufbaurealprogymnasium Ettlingen.

Das Aufbaurealprogymnasium Ettlingen wird mit Schluß des Schuljahres 1932/33 aufgehoben. Mit dem gleichen Zeitpunkt kommt auch das mit der Schule verbundene Internat in Wegfall.

Karlsruhe, den 18. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10510 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Schul- und Unterrichtswesen.

Nachstehend wird eine im Reichsministerialblatt vom 17. März 1933 auf Seite 77 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern zur Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 31. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 11032 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Bekanntmachung

über die Anerkennung der Deutschen Schule in Sofia, der Deutschen Schule in Konstantinopel, des Lyzeums Istituto Giulia in Mailand und der Deutschen Schule in Athen.

Nach Anhörung des Gutachterausschusses für das deutsche Schulwesen im Ausland sind im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die Deutsche Schule in Sofia als eine den Reformrealgymnasien in Deutschland gleichwertige Vollanstalt, die Deutsche Schule in Konstantinopel als eine den Oberrealschulen in Deutschland gleichwertige Vollanstalt, ferner das Istituto Giulia in Mailand als den Lyzeen und die Deutsche Schule in Athen als den Reformrealprogymnasien in Deutschland gleichwertige Nichtvollanstalten widerruflich anerkannt worden.

Berlin, den 10. März 1933.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag: Pellengahr.

Verbot des Warenhandels in behördlichen Räumen.

An sämtliche unterstellten Behörden, Dienststellen und Leiter sämtlicher Schulen.

Unter Bezugnahme auf das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des Herrn Reichsministers des Innern wird erneut darauf hingewiesen, daß den Beamten und Angestellten der Vertrieb von Waren in den Diensträumen und die Vermittlung von Bestellungen verboten ist. Allen Beamten (Lehrern) und Angestellten wolle hiervon gegen unterschriftliche Versicherung Eröffnung gemacht werden. Gegen et-

waige Zuwiderhandlungen muß mit aller Strenge eingeschritten werden.

Karlsruhe, den 7. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 6124 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Der Reichsminister des Innern.

I C 6730/24. 2. Berlin, den 7. März 1933.

An die Landesregierungen.

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden aus Kreisen des Einzelhandels darüber, daß Beamte sich angeblich in erheblichem Umfange dem Verbot zuwider in den Diensträumen mit dem Vertrieb von Waren und der Vermittlung von Bestellungen befassen. Nach den Unterlagen, die in einigen Fällen beigelegt sind, muß angenommen werden, daß die Beschwerden, wenigstens zum Teil, nicht unbegründet sind. Die ungünstige Wirtschaftslage, von der der gewerbliche Mittelstand besonders schwer betroffen wird, erfordert die strenge Durchführung des Verbots. Es würde dem Ansehen des Beamtentums wie der Behörden nachteilig sein, wenn gegen Beamte, die sich solche Verstöße zuschulden kommen lassen, nicht scharf vorgegangen würde. Ich wäre deshalb dankbar, wenn das Verbot den Behördenvorständen in Erinnerung gebracht und sie veranlaßt würden, Übertretungen dieser Art grundsätzlich im Wege des Dienststrafverfahrens zu verfolgen und die Beamtschaft auf die strenge Handhabung des Verbots und die Gründe dieser Maßnahme in geeigneter Form hinzuweisen.

gez. Fried.

IV. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Professor Dr. Albert Artopoulos an der Mädchenrealschule in Baden-Baden zum Direktor daselbst. — Professor Karl Beck am Gymnasium in Rastatt zum Direktor am Realgymnasium in Ettenheim. — Professor Dr. Emil Ganter an der Oberrealschule in Heidelberg zum Direktor an der Mädchenrealschule mit Mädchenrealgymnasium und gymn. Abteilung in Heidelberg. — Professor Wilhelm Häffner an der Realschule in Neustadt zum Direktor daselbst. — Professor Georg Wildenberger am Gymnasium in Pforzheim zum Direktor daselbst. — Hauptlehrer Adolf Schuppel in Schwanenbach zum Rektor in Hornberg. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer: Artur Bernhard in Neusäß — Hermann Boob in Wyhlen — Fortbildungsschulhauptlehrer Heinrich Fehle in Zell i. W. — Hauptlehrer i. e. R. Josef Eckert in Willingen zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Friedrich Herold in Dertingen zum Hauptlehrer in Leibenstadt. — Lehrer Bruno Kelm in Altenheim zum Hauptlehrer in Kehl.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Hauptlehrers Emil Meier in Kenzingen zum Oberlehrer in Neusäß.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Studienräte Emil Obergfell in Sinsheim a. G. und Max Wikenhausen in Mestkirch, z. Zt. kommissarisch an der Handelsschule I in Mannheim, an diese Anstalt. — Die Hauptlehrer: Ernst Albrecht in Werbachhausen nach Griesen — Johann Müller in Oberflobenbach-Steinklingen nach Weinheim — Wilhelm Stelz in Donebach nach Lügelsachsen.

Entlassen:

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 12. April 1933 den Hauptlehrer Rudolf Gustav Haebler an der Volksschule in Karlsruhe aufgrund des § 4 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst entlassen.

In den einstweiligen Ruhestand versezt:

Rektorin Anna Seitz in Heidelberg. — Die Fortbildungsschulhauptlehrerinnen Elisabeth Harrer in Mannheim und Marie Mayer in Baden-Baden.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Ministerialrat Gustav Kunkel im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Gestorben:

Handarbeitshauptlehrerin i. R. Katharina Henning, zuletzt an der Blindenanstalt in Flörsheim, am 1. März 1933. — Hauptlehrer i. R. Gottlieb Pfeffer, zuletzt in Pfaffenweiler, am 6. März 1933. — Hauptlehrer i. R. Karl Hoffstetter, zuletzt in Untereggigen, am 8. März 1933. — Fortbildungsschulhauptlehrerin i. e. R. Karoline Weid in Schopfheim am 11. März 1933. — Hauptlehrerin i. R. Maria Kretzler in Kappelwindeck am 16. März 1933. — Hauptlehrer i. R. Gustav Reuther, zuletzt in Schallstadt, am 17. März 1933. — Professor Heinrich Steinhäuser an der Gewerbeschule I in Karlsruhe am 21. März 1933. — Hauptlehrer Alfred Fischer in Mannheim am 26. März 1933. — Rektor i. R. Anton Zeller in Durlach am 27. März 1933. — Professor i. e. R. Emil Hetterich, zuletzt am Realgymnasium in Ettlingen, am 31. März 1933. — Professor Julius Geier am Realgymnasium in Weinheim am 8. April 1933. — Oberrealschuldirektor Karl Volk in Überlingen am 8. April 1933. — Studienrat Karl Adolf Wunderle an der Gewerbeschule in Freiburg i. Br. am 10. April 1933.

V. Stellenauschreiben.

An Höheren Schulen.

Die Stelle einer Handarbeitshauptlehrerin an der Lessingschule in Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

a. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Diedesheim — Donebach — Durbach i. G. — Emmendingen — Neusäß — Oberweiler, A. Ettlingen — Werbachhausen.

- b. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:
Oberlehrerstelle in Deutschneurent.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstellen in Heitersheim (Amtsblatt Nr. 6 von 1933) und Kenzingen (Amtsblatt Nr. 25 von 1932).

VI. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

Mein Führer durch das Jahr 1933. Jahrbuch für die gewerblich und kaufmännisch tätige Jugend Deutschlands. Geschäftsstelle C. Scheuven, Barmen. 0,50 *RM*.

R. Forz, Anschaulicher Erdkundeunterricht. Lehrbuch zu Teubners Erdkundlichem Unterrichtswerk. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1933.

J. Schröteler, Die Pädagogik der Gegenwart in den großen Kulturländern. 1. Teil. Handbuch der Erziehungswissenschaft Bd. 3, 1. Verlag J. Kösel und F. Pöschel, München 1933.

J. Wütschke, Der Vertrag von Versailles. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1933. 0,60 *RM*.

G. Soldan, Zeitgeschichte in Wort und Bild. Verlag National-Archiv Berlin. Subskriptionspreis 35,— *RM*.

Manuel de Français. Einheitsausgabe. Teil I. Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.

G. Schad-A. Cliffe, Lehrbuch der engl. Sprache. Teil I 1933. Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.

F. Hiller, Das Diktat von Versailles. Volk und Welt, Heft 1, 3. Aufl. Verlag F. Beltz, Langensalza. 0,40 *RM*.

G. Hanke, Die Kriegsschuldfrage in der deutschen Schule. Verlag F. Beltz, Langensalza 1933. 2,10 *RM*.

H. Heyck, Armin der Cherusker. Roman. Verlag L. Staackmann, Leipzig 1932. 5,50 *RM*.

J. Böcker, Chemie für Gewerbeschulen, 1. Teil, 4. Aufl. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1933. 1,— *RM*.

C. Schäffer-H. Edelbüttel, Biologisches Arbeitsbuch. 2. Aufl. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1933. 5,60 *RM*.

Bad. Statist. Landesamt, Die bad. Landwirtschaft im Allgemeinen und in einzelnen Gauen. 1. Bd. Verlag Macklot, Karlsruhe 1932. 3,— *RM*. (Bei Sammelbest. durch das Statist. Landesamt: 2,— *RM*.)

G. Seyd, Der Versailler Vertrag. 2. Aufl. Verlag H. Werner, Ostheim v. d. Rhön 1932. 0,35 *RM*.

H. Müller-Brandenburg, Die Schuld der Anderen und der Betrug von Versailles. Schlieffen-Verlag, Berlin SW 11, 1932. 1,— *RM*.

R. A. Mayer, Geschichte in Bildern. 1. Bd. Verlags- und Druckereigesellschaft m. b. H., Stuttgart-Ravensburg 1933.

E. F. Reichel, Unterrichtsbeispiele für den Handarbeitsunterricht der Mädchen. 3. Heft: Werkstoffgestaltung. Verlag Volke, Karlsruhe 1933.

Florstedt-Stieber, Neue deutsche Sprachlehre II. Teil, Kurzausgabe. Verlag M. Diesterweg Frankfurt a. M.

R. Fichte, Die Errettung Deutschlands. Verlag E. Nauckisch, Freiberg i. Sa. 1932. 2,70 *RM*.

Möhle-Bretschneider, Mathematik für Höhere Mädchenbildungsanstalten, Oberstufe I und II. Verlag F. Hirt, Breslau 1933. 4,40 und 4,60 *RM*.

A. Ott, Werkzeuglehre für Näherberufe. Verlag Konfordia A.-G., Bühl i. B. 0,90 *RM*.

R. Hahn, Zur Reform des Unterrichts in der Elektrizitätslehre. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1933. 7,40 *RM*.

Hahn-Henckel, Lehrbuch der Physik, Unter- und Oberstufe. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1933.

Teubners geschichtliches Unterrichtswerk für Höheren Lehranstalten: Grundriß der Geschichte für die Oberstufe, Teil I D und II D. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1932/33.

VII. Mitteilungen.

Vorlesungsverzeichnis.

In diesen Tagen erscheint das Vorlesungsverzeichnis des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamerstraße 120. Es enthält die Ankündigung der für den Sommer 1933 geplanten Lehrgänge, Übungen, Arbeitswochen, Studienfahrten. Das Gesamtverzeichnis kann gegen Voreinsendung von 15 *RM* von der Geschäftsstelle des Zentralinstituts bezogen werden.

Jugendwanderführer 1933.

Der von den Badischen Jugendherbergen alljährlich herausgegebene Badische Jugendwanderführer ist unter dem Titel „Badisches Volkstum“ für das Jahr 1933 erschienen. Er enthält neben verschiedenen Aufsätzen ein Verzeichnis sämtlicher badischen sowie der anschließenden außerbadischen Jugendherbergen im Wandergebiet des Odenwaldes, Schwarzwaldes und Bodensees. Der Jugendwanderführer ist zum Preis von 0,30 *RM* von der Geschäftsstelle der Badischen Jugendherbergen, Karlsruhe, Sofienstraße 39, zu beziehen. Seine Anschaffung wird empfohlen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. April

1933

Inhalt.

- I. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
- II. Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen.
- III. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen.

IV. Bekanntmachungen:

Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen.
Sportnachmittag.

I. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

(Vom 11. April 1933.)

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 195.)

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet was folgt:

Zu § 2

1.

Ungeeignet sind alle Beamten, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Erfahrungsorganisationen angehören. Sie sind daher zu entlassen.

Zu § 3

2.

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder einer im Weltkriege Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

Zu § 4

3.

(1) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 gegeben sind, ist die gesamte politische

Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918, in Betracht zu ziehen.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, der obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 7) auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat. Als politische Parteien im Sinne dieser Bestimmung gelten auch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Republikanische Arbeiterbund und die Liga für Menschenrechte.

4.

Alle Verhandlungen, Urkunden und amtliche Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

Berlin, den 11. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fricke

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

II. Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen.

(Vom 25. April 1933.)

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 225.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Bei allen Schulen außer den Pflichtschulen und bei den Hochschulen ist die Zahl der Schüler und Studenten soweit zu beschränken, daß die gründliche Ausbildung gesichert und dem Bedarf der Berufs- genügt ist.

§ 2

Die Landesregierungen setzen zu Beginn eines jeden Schuljahres fest, wie viele Schüler jede Schule und wie viele Studenten jede Fakultät neu aufnehmen darf.

§ 3

In denjenigen Schularten und Fakultäten, deren Besucherzahl in einem besonders starken Mißverhältnis zum Bedarf der Berufe steht, ist im Laufe des Schuljahres 1933 die Zahl der bereits aufgenommenen Schüler und Studenten soweit herabzusetzen, wie es ohne übermäßige Härten zur Herstellung eines angemesseneren Verhältnisses geschehen kann.

§ 4

Bei den Neuaufnahmen ist darauf zu achten, daß die Zahl der Reichsdeutschen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, unter der Gesamtheit der Besucher jeder Schule und jeder Fakultät den Anteil der Nichtarier an der reichsdeutschen Bevölkerung nicht übersteigt. Die Anteilszahl wird einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzt.

Bei Herabsetzung der Zahl der Schüler und Studenten gemäß § 3 ist ebenfalls ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Besucher und der Zahl der Nichtarier herzustellen. Hierbei kann eine von der Anteilszahl abweichende höhere Verhältniszahl zugrundegelegt werden.

Abfälle 1 und 2 finden keine Anwendung auf Reichsdeutsche nicht arischer Abstammung, deren Väter im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, sowie auf Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind. Sie bleiben auch bei der Berechnung der Anteilszahl und der Verhältniszahl außer Ansatz.

§ 5

Verpflichtungen, die Deutschland aus internationalen Staatsverträgen obliegen, werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 6

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 7

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

III. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen.

(Vom 25. April 1933.)

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 226.)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird verordnet:

Zu § 1

1.

Das Gesetz findet auf öffentliche und private Schulen gleichmäßige Anwendung.

Die Landesregierungen bestimmen, soweit noch erforderlich, im einzelnen die Schulen und Hochschulen, auf die sich das Gesetz erstreckt.

2.

Der Reichsminister des Innern kann für die Beschränkung der Zahl der Schüler und Studenten allgemeine Richtzahlen festsetzen.

Zu § 2

3.

Der Fakultät im Sinne des Gesetzes sind die entsprechenden anderen Gliederungen (Abteilungen, Fachklassen u. ä.) von Hochschulen gleichzusetzen.

4.

Als Neuaufnahme gilt die erstmalige Aufnahme eines Schülers (Studenten) in eine reichsdeutsche Schule (Fakultät) der betreffenden Art. Die verschiedenen Formen der höheren Schule sind hierbei als eine Schulart anzusehen.

Zu §§ 2 und 3

5.

Bei der Festsetzung der Aufnahmezahlen und bei der Anwendung des § 3 kann auch innerhalb der Schulen und der Fakultäten nach Fachrichtungen unterschieden werden.

Zu § 3

6.

Die Landesregierungen bestimmen, auf welche Schularten und Fakultäten § 3 Anwendung findet.

Der Reichsminister des Innern kann zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens die betroffenen Schularten und Fakultäten bestimmen.

7.

Die nach § 3 ausgeschiedenen Schüler können auf eine Schule der gleichen Art nicht übergehen.

Die Landesregierungen können, um diesen Schülern einen angemessenen Bildungsabschluß zu ermöglichen, besondere Einrichtungen und Anordnungen treffen.

Die nach § 3 ausgeschiedenen Studenten sind vom weiteren Hochschulstudium ausgeschlossen.

Zu § 4

8.

Die Anteilsszahl (§ 4 Abs. 1) für die Neuaufnahmen wird auf 1,5 vom Hundert, die Verhältniszahl (§ 4 Abs. 2) für die Herabsetzung der Zahl von Schülern und Studenten auf 5 vom Hundert im Höchstfall festgesetzt.

9.

In den Fakultäten ist die Anteilsszahl innerhalb der Ersteinreibungen zu wahren.

In der einzelnen Schule ist die Anteilsszahl innerhalb der Neuaufnahmen zu wahren, solange diese Schule noch von Schülern nicht arischer Abstammung besucht ist, die im Rahmen der Verhältniszahl des § 4 Abs. 2 auf ihr verblieben sind.

Ist die Zahl der Neuaufnahmen bei der einzelnen Schule so klein, daß nach der Anteilsszahl kein Schüler nicht arischer Abstammung zuzulassen sein würde, so kann ein Schüler nicht arischer Abstammung aufgenommen werden. Jedoch ist in diesem Falle eine weitere Aufnahme von Schülern nicht arischer Abstammung erst statthaft, wenn innerhalb der gesamten Neuaufnahmen seit Inkrafttreten des Gesetzes die Anteilsszahl unterschritten ist.

10.

Wechselt ein Schüler nicht arischer Abstammung, der nach Inkrafttreten des Gesetzes neu aufgenommen worden ist, die Schule, so ist er bei der Anstalt, auf die er übergeht, in die Anteilsszahl einzurechnen.

11.

Schüler nicht arischer Abstammung, die mit dem Beginn des Schuljahres 1933 in die Schule neu eingetreten sind oder eintreten, gelten in jedem Falle als noch nicht aufgenommen. Auf sie findet § 4 Abs. 1 Anwendung.

Das gleiche gilt entsprechend für Studenten, die mit dem Sommersemester 1933 erstmalig eingeschrieben worden sind oder eingeschrieben werden.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fried

IV. Bekanntmachungen.

Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen.

An die Direktionen sämtlicher Höheren Lehranstalten.

An die Direktionen der Höheren Handelsschulen (einschließlich Oberhandelschule).

An die Direktion des Staatstechnikums.

An die Direktion der Uhrmacher- und Schnitzerschule.

An die Vorstände der Bürgerschulen.

An die Leitungen sämtlicher Privatschulen.

Es wird auf das vorstehend abgedruckte Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. S. 225) und auf die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. S. 226) hingewiesen. Das Gesetz vom 25. April 1933 sieht zwei Arten von Maßnahmen vor, nämlich solche, die schon zu Beginn dieses Schuljahres durchzuführen sind und solche, die erst im Laufe des Schuljahres und im folgenden Schuljahr zu vollziehen sind.

Es wird zunächst angeordnet, daß die Absätze 1 und 3 des § 4 des Gesetzes vom 25. April durchgeführt werden, d. h. daß die Aufnahme nichtarischer Schüler im Sinne des § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes in die oben genannten Anstalten nur in beschränkter Zahl erfolgen darf. Für die Durchführung dieser Bestimmungen kommen in Betracht die Ziffern 1, 4, 8, 9 Abs. 2 und 3, 10 und 11 der Durchführungsverordnung.

Um jedes Mißverständnis auszuschließen, wird darauf hingewiesen, daß der Satz von 1,5 v. H. der nichtarischen Schüler, die aufgenommen werden dürfen, aus der Zahl der in die Anstalt erstmalig aufzunehmenden Schüler und nicht aus der Gesamt-schülerzahl der Anstalt zu berechnen ist.

Als Nachweise zur Durchführung des § 4 Abs. 3 kommen lediglich Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) in Betracht; (vgl. Ziffer 2 Absatz 2 der vorstehend abgedruckten Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums).

Bei der Auswahl der zurückzuweisenden nichtarischen Schüler ist so vorzugehen, daß zunächst die Schüler, welche sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen mußten, und dann gegebenenfalls noch die schlechteren Schüler, welche ohne Aufnahmeprüfung aufgenommen werden konnten, zurückzuweisen sind. Es wird ausdrücklich auf die Ziffer 11 der Durchführungsverordnung verwiesen, wonach bereits aufgenommene Schüler nichtarischer Abstammung als nicht aufgenommen gelten.

Auf den 1. Juni ist anzuzeigen, wieviele Schüler überhaupt in die unterste Klasse der Anstalt neu aufgenommen wurden, wieviele nichtarische Schüler im Sinne des § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Aufnahme angemeldet und wieviele aufgenommen wurden.

Karlsruhe, den 28. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Staatskommissar.

Nr. A 9393

Dr. Wacker

Sportnachmittag.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Leitungen der Höheren Privatlehranstalten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. April 1933 (Amtsblatt 1933 Seite 49) werden die folgenden Richtlinien für die Sportnachmittage zur Kenntnis gebracht. Die Direktionen werden angewiesen, die Einhaltung dieser Richtlinien zu überwachen.

Richtlinien

für die Sportnachmittage an den badischen Höheren Lehranstalten.

I. Sommerübungsplan.
(Ostern bis 14. Oktober.)

- a) Allgemeine Körperschule, mit und ohne Gerät, und Ordnungsübungen;
- b) Leichtathletik; hauptsächlich:
 - 1. Lauf (50 m bis 3000 m); Staffel- und Hindernisläufe,
 - 2. Sprung (Hoch-, Weit-, Stabhoch- und Dreisprung),
 - 3. Stoß (Kugel und Stein),
 - 4. Wurf (Schlagball-, Ziel- und Weitwerfen, Keulenwerfen);
- c) Geländesport und Wandern;
- d) Mannschaftskampf (Sperre vom 15. Juni bis 30. August):
 - 1. Fußball,
 - 2. Handball,
 - 3. Rugby,
 - 4. Hockey;
- e) Schwimmen: Springen, Wasserball.

II. Winterübungsplan.
(15. Oktober bis Ostern.)

- a) Allgemeine Körperschule mit und ohne Gerät; Ordnungsübungen;
- b) Leichtathletik; hauptsächlich:
 - 1. Kurz- und Mittelstreckenlauf (50 m bis 800 m),
 - 2. Keulenwerfen und Kugelstoßen;
- c) Geländesport und Wandern;
- d) Mannschaftskampf:
 - 1. Fußball,
 - 2. Handball,
 - 3. Rugby,
 - 4. Hockey;
- e) Wintersport:
 - 1. Eiskunstlauf,
 - 2. Eislauf;
- f) Einzelkampf:
 - 1. Bogen,
 - 2. Ringen,
 - 3. Fechten,
 - 4. Jiu-Jitsu.

Ausführungsbestimmungen:

- 1. Die Sportnachmittage sollen ohne Rücksichtnahme auf das Wetter durchgeführt werden.

2. Die Übungszeit beträgt 1 1/2 Stunden ausschließlich Hin- und Rückmarsch; sie ist zu legen im Sommer zwischen 4 und 7 Uhr, im Winter zwischen 3 und 5 Uhr.

3. Bis einschließlich Quarta ist der Sportunterricht klassenweise durchzuführen; kleinere Klassen sind zusammenzulegen. In diesen drei unteren Klassen sind obige Sportarten unter Berücksichtigung des Alters vorzubereiten und entsprechend durchzuführen. Ab Untertertia ist nach Veranlagung und freier Wahl in die vier Mannschaftskampfgruppen einzuteilen (Fußball, Handball, Rugby, Hockey). Ein Wechsel innerhalb dieser Gruppen während des Schuljahres ist nur ausnahmsweise zu gestatten. Allgemeine Körperschule, Leichtathletik, Geländesport, Einzelkampf und Schwimmsport ist von allen Mannschaftskampfgruppen während des Jahres zu geeigneter Zeit und bei vorhandener Gelegenheit zu betreiben. Mindestens eine der allgemeinen Sportarten ist vor Beginn der Mannschaftskämpfe an jedem Sportnachmittag durchzuführen.

4. Die Lehrer, die das Turnen und den Sportnachmittag leiten, haben darauf zu achten, daß die Schüler gesundheitlich den Anforderungen gewachsen sind. Gegebenenfalls haben sie den Eltern eine ärztliche Untersuchung ihrer Kinder zu empfehlen.

5. Jeder Schüler muß im Besitze eines Sporthemdes, einer kurzen Sporthose und von Sportschuhen sein. Der soziale Sinn, der Gemeinschaftsgeist und der Opferwille des neuen Deutschland werden eine solche Anschaffung der unbedingt notwendigen Sportausrüstung sicherlich für alle Schüler ermöglichen.

6. Grundsätzlich soll, wenn irgend möglich, nach den Übungsstunden eine Reinigung des Körpers (durch Baden, Duschen, Waschen) vorgenommen werden.

7. Die Durchführung dieses Sportunterrichts ist womöglich nur in die Hand von Fachleuten zu legen. Zur weiteren Ausbildung der erforderlichen Lehrkräfte werden fortlaufend Ausbildungskurse vom Ministerium veranstaltet. Die Direktionen der Lehranstalten sind dafür verantwortlich, daß durch genügende Teilnahme der Lehrkräfte diese Richtlinien an den Schulen durchgeführt werden können.

8. Genaue Anweisungen zur Durchführung der einzelnen Sportarten werden folgen.

Karlsruhe, den 28. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 16298

Staatskommissar.

Dr. W a d e r

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Mai

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Schulfeiern.
- Erholungsurlaub.
- Elternbeiräte.
- Der wahlfreie Lateinunterricht an Oberrealschulen und Realschulen.
- Katholischer Religionsunterricht an den Volksschulen.
- Das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen.
- I. Turn-, Spiel- und Sportkurs mit Geländesportlehrgang durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe.

II. Turn-, Spiel- und Sportkurs, verbunden mit Geländesportlehrgang, durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Urlaub zum 109er Tag.

Deutsches Turnfest in Stuttgart.

Sonderkurs für gärungslose Früchteverwertung.

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen.

H. Personalausrichten.

III. Stellenausschreiben.

IV. Mitteilungen.

I. Bekanntmachungen.

Schulfeiern.

Da die Schule nicht vom öffentlichen Leben abseits stehen darf, lege ich Wert darauf, daß auch bei Schulfeiern im engeren Rahmen, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, die Öffentlichkeit teilnehmen kann. Ich ersuche hiernach, künftighin auch zu diesen Schulfeiern im engeren Rahmen die Spitzen der Staats- und Gemeindebehörden, Vertreter der Geistlichkeit, den Beirat (Elternbeirat) der Anstalt und Vertreter der an der Schule interessierten Stellen und Organisationen, insbesondere auch der Jugendorganisationen, einzuladen. Sofern sich an einem Orte mehrere Schulen befinden, werden die Direktionen und Anstaltsleitungen zweckmäßigerweise nach einem aufzustellenden Plan den einzuladenden Gästen ermöglichen, im Laufe der Zeit alle am Orte befindlichen Anstalten zu besuchen.

Karlsruhe, den 27. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 14706

S. Allg. V^a

B. Gen. IV

Staatskommissar.

Dr. Wader

Erholungsurlaub.

An alle unterstellten Behörden, Dienststellen Beamten (Lehrer) und Angestellten.

Im Hinblick auf die im Ausland gegen Deutschland entfachte Hege und Greuelpropaganda

und mit Rücksicht auf die große Notlage des deutschen Hotel- und Gastwirtsgewerbes ist es Pflicht jedes Beamten, den Erholungsurlaub in Zukunft im Inland zuzubringen. Es läßt sich nicht mehr rechtfertigen, daß Beamte in der heutigen Zeit ihr Geld dem uns ungünstig gesinnten Ausland zukommen lassen, während im Inland die Hotels und Gasthäuser leer stehen und viele Tausende von Angestellten des Gastwirtsgewerbes ohne Brot sind. Unser Vaterland und insbesondere das Land Baden bietet Gelegenheit zu Heilkuren und Erholungsreisen mannigfachster Art. Sollte sich eine Reise ins Ausland wirklich nicht umgehen lassen, so muß es jeder Beamte als seine Ehrenpflicht betrachten, in erster Reihe die im Ausland lebenden deutschen Stammesgenossen zu besuchen und ihnen seine Unterstützung zukommen zu lassen.

Das gute Beispiel des Beamten muß die anderen Volksteile anspornen, in gleicher Weise zu handeln.

Karlsruhe, den 26. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 7997

Staatskommissar.

Dr. Wader

Elternbeiräte.

An alle Schulbehörden und Schulanstalten.

Aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Fe-

bruar 1933 wird angeordnet, daß Elternbeiratsmitgliedern, die der kommunistischen Partei oder verwandten Vereinigungen angehören, die Ausübung ihrer Befugnisse bis auf weiteres untersagt wird.

Karlsruhe, den 26. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 14816
S. Allg. 1^k

Staatskommissar.
Dr. Wacker

Der wahlfreie Lateinunterricht an Oberrealschulen und Realschulen.

An die Direktionen der Oberrealschulen.

Abſatz 5 der Bekanntmachung vom 27. September 1932 (Amtsblatt Seite 98/99) wird aufgehoben. Eine Jahresnote im Reisezeugnis oder eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lateinunterricht dürfen somit künftighin nicht mehr erteilt werden. Die Schüler der Oberrealschulen, die am wahlfreien Lateinunterricht der drei oberen Klassen teilnehmen, haben sich vielmehr, um die erfolgreiche Teilnahme am genannten Unterricht nachzuweisen, einer besonderen Prüfung gemäß der oben angeführten Bekanntmachung zu unterziehen und erhalten, sofern sie die Prüfung bestehen, ein besonderes Zeugnis. Nichtbestehen der Prüfung ist der Nichtteilnahme am Unterricht gleichzuachten. Die Schüler der drei oberen Klassen sind hierauf bei Beginn des Schuljahres ausdrücklich hinzuweisen.

Karlsruhe, den 27. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 13864

Staatskommissar.
Dr. Wacker

Katholischer Religionsunterricht an den Volksschulen.

Nachstehende Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 18. April 1933 wird gemäß § 40 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 den Lehrern zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B. 15512

Staatskommissar.
Dr. Wacker

Im Schuljahr 1933/34 ist im Religionsunterricht zu behandeln

1. in sechsklassigen Schulen:

- a) in der 1., 2. und 3. Klasse das Penſum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen,
- b) in der 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Penſum der 5. Klasse,
- c) in der 5. Klasse (6. Schuljahr) das Penſum der 6. Klasse,
- d) in der 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Penſum der 8. Klasse;

2. in vierklassigen Schulen:

- a) in der 1. Klasse das Penſum dieser Klasse,
- b) in der 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Penſum der 3. Klasse,
- c) in der 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Penſum der 5. Klasse,
- d) in der 4. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Penſum der 6. Klasse;

3. in dreiklassigen Schulen:

- a) in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 2. Jahres Lehrplan B III b). Kirchengesang 3jähriger Turnus,
- b) in der 2. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Penſum der 5. Klasse,
- c) in der 3. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Penſum der 6. Klasse;

4. in zweiklassigen Schulen:

- a) in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 2. Jahres (Lehrplan B III b). Kirchengesang 3jähriger Turnus,
- b) in der 2. Klasse (4. bis 8. Schuljahr) das Penſum der 6. Klasse.

Ist in einer Schule eine andere Kombination der Schuljahre notwendig, so gilt im allgemeinen, daß in geraden Jahren der Turnus der geraden Klasse, in ungeraden Jahren (1933/34) der Turnus der ungeraden Klasse einzuhalten ist.

Freiburg, i. Br., den 18. April 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Das Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen.

An die Bezirksämter, die Polizeipräsidien, die Polizeidirektion Baden-Baden und die Kreis- und Stadtschulämter sowie die Schulinspektion Mannheim.

Die Handhabung des § 62 Absatz 4 Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 102 Absatz 6 der Badischen Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung hat vereinzelt zu Schwierigkeiten geführt. Insbesondere wurden die Vorschriften an manchen Orten schärfer gehandhabt, als nach Lage der Verhältnisse heute geboten erscheint. Deshalb wird hiermit angeordnet:

Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen ist unter Beachtung der obenerwähnten Bestimmungen zu versagen, wenn für einen ausreichenden Unterricht der Kinder nicht gesorgt ist. Dies ist in der Regel dann nicht der Fall, wenn die schulpflichtigen Kinder eines solchen Gewerbetreibenden jeweils nicht mindestens 14 Tage am gleichen Ort bleiben und die Schule besuchen können. In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist darüber hinaus die Erlaubnis dann zu erteilen, wenn eine einwandfreie schulische und elterliche Erziehung der Kinder gewährleistet ist. Vor Erteilung einer solchen ausnahmsweisen Erlaubnis ist das Gesuch eines Gewerbetreibenden um Genehmigung zur Mitführung schulpflichtiger Kinder nebst der Äußerung der Ortschulbehörde durch das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) dem zuständigen Kreis- oder Stadtschulamt zur Stellungnahme mitzuteilen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Kreis- oder Stadtschulamt die Frage nach dem Vorhandensein einer einwandfreien schulischen und elterlichen Erziehung der Kinder verneint.

In allen Fällen, in welchen die Mitführung schulpflichtiger Kinder gestattet wurde, werden die Kreis- und Stadtschulämter sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen suchen, ob die betreffenden Kinder auch die ihrer Altersstufe angemessenen Schulkenntnisse besitzen. Ergeben sich Beanstandungen, so ist hiervon das zuständige Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) in Kenntnis zu setzen, welches auf Ersuchen der Schulbehörde die Erlaubnis zur Mitführung der Kinder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen zurückziehen hat.

Die Gewerbebetriebe im Umherziehen sind von allen beteiligten Stellen im allgemeinen darüber zu überwachen, daß sie nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis im Wandergewerbe schulpflichtige Kinder mitführen. Gegebenenfalls ist hiervon unverzüglich das zuständige Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) zu verständigen und gleichzeitig dem zuständigen Kreis- oder Stadtschulamt Anzeige zu erstatten.

Die Runderlasse des Ministers des Innern vom 17. November 1888 Nr. 20758, vom 30. Oktober 1901 Nr. 39548, vom 6. Juli 1910 Nr. 30213, vom 2. August 1913 Nr. 33361, vom 28. Mai 1921 Nr. 41633 und vom 20. Juli 1927 Nr. 79527 (Gend.-Verordnungsblatt Nr. 6) werden aufgehoben. Der Runderlaß vom 3. März 1930 Nr. 14454 behält seine Gültigkeit.

Karlsruhe, den 30. April 1933.

Der Minister des Innern Der Minister des Kultus,
Kommissar des Reichs des Unterrichts und der Justiz
Robert Wagner Abteilung Kultus u. Unterricht
Staatskommissar
Dr. Wacker

I. Turn-, Spiel- und Sportkurs mit Geländesportlehrgang durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 22. Mai bis 3. Juni d. J. wird von der Landesturnanstalt ein Turn-, Spiel- und Sportkurs, verbunden mit Geländesportlehrgang, für Lehrer aller Schulgattungen veranstaltet.

Die Meldungen für den Kurs sind spätestens bis 15. Mai auf dem Dienstweg vorzulegen. Dabei sind anzugeben: Name und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule, Zahl der wöchentlich zu erteilenden Turn- und Sportstunden, Art der körperl. Vorbildung (im Turnen, Sport, Geländesport usw.) sowie eine Angabe darüber, ob der Bewerber schon an Turn- und Sportkursen teilgenommen hat.

Die erste Woche des Kurses wird an der Landesturnanstalt in Karlsruhe durchgeführt. Für diese Woche gehen die Gesamtkosten zu Lasten der Teilnehmer; diese können jedoch gegen eine Vergütung von 2.50 M Unterkunft und Verpflegung bei der Geländesportschule Ettlingen erhalten. In dem Gesuch ist anzugeben, ob diese erwünscht wird.

In der zweiten Woche wird der Lehrkurs an der Geländesportschule Ettlingen selbst abgehalten; während dieser Zeit sind Unterkunft und Verpflegung kostenfrei.

Die zugelassenen Teilnehmer, denen besondere Weisungen zugehen, erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt III. Klasse. Weitere Zuschläge können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 3. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Staatskommissar.

Der beauftragte Kommissar.

Nr. B 16285
S. Allg. III^a
B. Gen. V^k

Kraft

II. Turn-, Spiel- und Sportkurs, verbunden mit Geländesportlehrgang, durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 6.—17. Juni d. J. findet durch die Landesturnanstalt Karlsruhe ein Turn-, Spiel- und Sportkurs, verbunden mit Geländesportlehrgang, in der Geländesportschule Ettlingen für Lehrer aller Schulgattungen statt.

Die Meldungen zu dem Kurs sind spätestens bis 26. Mai auf dem Dienstwege vorzulegen. Dabei sind anzugeben: Name und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule, Zahl der wöchentlich zu erteilenden Turn- und Sportstunden, Art der körperlichen Vorbildung (im Turnen, Sport, Geländesport usw.) sowie eine Angabe darüber, ob der Bewerber schon an Turn- und Sportkursen teilgenommen hat.

Die Teilnehmer werden für die Dauer des Kurses in der Geländesportschule Ettlingen untergebracht. Verpflegung und Unterkunft haben die Teilnehmer in Höhe von 15 RM für die erste Woche selbst zu tragen; die zweite Woche ist kostenfrei.

Die zugelassenen Teilnehmer, denen besondere Weisungen zugehen, erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt III. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 10. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
In Vertretung

Nr. B 19384

F r a n k

Urlaub zum 109er Tag.

An sämtliche unterstellten Dienststellen und Schulanstalten.

In der Zeit vom 27.—29. Mai 1933 findet in Karlsruhe der vierte 109er Tag statt, an dem sich die Kameraden des ehemaligen Bad. Leib.-Gren.-Rgt. 109, des Res.-Inf.-Rgt. 109, des Landw.-Inf.-Rgt. 109, des Landst.-Batt. XIV/4 Karlsruhe, des Res.-Inf.-Rgt. 238 Karlsruhe und des Gr.-Inf.-Rgt. 28 beteiligen.

Die unterstellten Dienststellen und Schulleiter werden ermächtigt, den Beamten, Lehrern und Angestellten, soweit sie Angehörige dieser Formationen waren und an den Feierlichkeiten in Karlsruhe teilnehmen wollen, auf Ersuchen vom 27.—29. Mai 1933 Urlaub zu erteilen.

Karlsruhe, den 28. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 15539

S. Allg. III^a
B. Gen. V^a

Staatskommissar.

Dr. W a d e r

Deutsches Turnfest in Stuttgart.

Die Deutsche Turnerschaft führt in den Tagen des 26.—31. Juli 1933 in Stuttgart ihr XV. Deutsches Turnfest durch. Ich ermächtige die Schulbehörden und Leiter sämtlicher mir unterstellten Schulen, Lehrkräften, die sich an diesem Feste beteiligen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit sich eine Stellvertretung ohne Kosten durchführen läßt.

Karlsruhe, den 25. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 13811

S. Allg. III^a
B. Gen. V^a

Staatskommissar.

Dr. W a d e r

Sonderkurs für gärungslose Fruchteverwertung.

Der Badische Landesausschuß für gärungslose Fruchteverwertung in Karlsruhe, Herrenstraße 45 a, veranstaltet am 7. und 8. Juni d. J. einen Sonderkurs für gärungslose Fruchteverwertung mit besonderer Berücksichtigung der Süßmostherstellung. Der Kurs ist besonders für die Lehrerschaft der Fortbildungsschulen gedacht. Der theoretische Teil findet im „Haus der Gesundheit“, Karlsruhe, Karl Wilhelmstraße 1, statt; es wird den Teilnehmern auch Gelegenheit zur Besichtigung der Ausstellung gegeben. Die Kursgebühr beträgt 5 RM. Anmeldungen sind möglichst 5 Tage vor Beginn des Kurses an den obengenannten Ausschuß zu richten, der auf Verlangen auch Prospekte kostenlos verspricht.

Lehrkräften, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden erteilt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes möglich erscheint. Zuschüsse können jedoch mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 27. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Staatskommissar.

Nr. B 15804

Dr. W a d e r

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen.

Die Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen gemäß Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 über die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Gewerbeschulen in der Fassung vom 28. März 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 S. 411 ff. und 1930 S. 50) haben im März 1933 bestanden:

Dipl.-Ing. Barth, Eugen, von Karlsruhe
Dipl.-Ing. Dieß, Emil, von Karlsruhe
Dipl.-Ing. Göpflich, Franz, von Säckingen
Dipl.-Ing. Rückert, Leopold, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 22. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Staatskommissar.

In Vertretung

Nr. D 4453

Dr. C r a m e r

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Zu Ministerialräten: Professor Dr. Eugen Fehrle an der Universität Heidelberg, Leiter der Hochschulabteilung, Professor Herbert Kraft am

Gymnasium Mannheim, M. d. L., Kommissar z. b. V., Leiter der Abteilung für Höhere Schulen, Hauptlehrer Karl Gärtner in Meisenheim, A. Lahr, Kommissar z. b. V., Leiter der Abteilung für Volks- und Fortbildungsschulen. — Zum Oberregierungsrat: Studienrat Dipl.-Ing. Siegfried Federle an der Gewerbeschule Bruchsal, Leiter der Abteilung für Fachschulen. — Privatdozent Dr. Kurt Bauch an der Universität Frankfurt a. M. zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Kunstgeschichte an der Universität Freiburg mit der Amtsbezeichnung und den Rechten eines ordentlichen Professors. — Oberrechnungsrat Karl Deegen zum Ministerialoberrechnungsrat, Ministerialrechnungsrat Heinrich Theobald zum Oberrechnungsrat und Finanzinspektor Max Laier zum Ministerialrechnungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Kreisschulrat Paul Frank in Offenburg zum Kreisoberschulrat daselbst. — Zu Direktoren: die Studienräte Hermann Gärtner an der Gewerbeschule in Bruchsal und Paul Neurer an der Gewerbeschule in Billingen. — Zeichenlehrkandidat Georg Wolf an der Oberrealschule in Offenburg zum Zeichenlehrer am Ludwig-Wilhelm-Gymnasium in Rastatt. — Hauptlehrer Friedrich Keller in Weingarten zum Rektor daselbst. — Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer: Georg Hohenadel in Leutershausen, Karl Kembergt in Ittersbach und Friedrich Staiger in St. Georgen, A. Freiburg. — Zu Hauptlehrern: die Lehrer: Karl Lenz in Heidelberg und Ludwig Zimmermann in Hoffenheim. — Lehrerin Elisabeth Zimmermann in Hoffenheim zur Hauptlehrerin daselbst. — Die Handarbeitshauptlehrerin Anita Samson in Waldshut zur Handarbeitsinspektorin für den Kreisschulamtsbezirk Freiburg mit dem Dienstsitz in St. Georgen bei Freiburg.

Verseht in gleicher Eigenschaft:

Die Zeichenlehrer: Andreas Rebel von der Lessingschule in Karlsruhe an die Elisabethschule in Mannheim, Friedrich Schäfer vom Ludwig-Wilhelm-Gymnasium in Rastatt an die Lessingschule in Karlsruhe, Friedrich Bach vom Hebel-Gymnasium in Lörrach an das Gymnasium in Durlach, Karl Pracht von der Realschule in Meßkirch an das Hebelgymnasium in Lörrach, Helmut Waldbogel vom Aufbau-Realschule in Rastatt. — Taubstummenlehrer Friedrich Pfefferle an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim an jene in Heidelberg.

Aus dem Staatsdienst entlassen gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1933 zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Die Ministerialräte Dr. Eugen Thoma und Otto Zimmermann sowie der Oberrechnungsrat Dr. Siegfried Weißmann.

Seinen Amtspflichten enthoben auf Ansuchen:

Der ordentliche Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg, Geh. Hofrat Dr. Gerhard Anschütz.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand verseht:

Hauptlehrer Wilhelm Gramlich in Karlsruhe. — Hauptlehrer Ludwig Kunz in Unterglöttental.

In den einstweiligen Ruhestand verseht:

Fortbildungsschulhauptlehrerin Elisabeth Schundt in Mannheim.

Zurückgekehrt auf Ansuchen

bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Ministerialdirektor Dr. Hans Cramer im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht.

Zurückgekehrt wegen leidender Gesundheit:

Hauptlehrerin Elsa Rabus an der Oberrealschule mit Aufbau-Realschule in Lahr.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Ludwig Wasmer, zuletzt in Böhlingen, am 6. April 1933. — Oberlehrer i. R. Otto Heinemann, zuletzt in Fahrnau, am 8. April 1933. — Hauptlehrer i. R. Gustav Lang, zuletzt in Dörlesberg, am 10. April 1933. — Rektor Theodor Ziegler an der Volksschule in Karlsruhe am 21. April 1933.

III. Stellenausschreiben.

An Höheren Schulen:

Die Stelle einer Handarbeitshauptlehrerin an der Mädchenrealschule mit M.R.G. und M.G. in Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Neckargemünd; das im Amtsblatt Nr. 10 erfolgte Ausschreiben einer katholischen Oberlehrerstelle in Neckargemünd wird zurückgenommen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Dossenheim — Leutershausen.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Ittersbach — Krozingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Berichtigung

der Personalsachricht im Amtsblatt Nr. 6.

Hauptlehrer Joseph Schütz in Raimwangen, A. Stodach, wurde auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand verseht.

IV. Mitteilungen.

Aufklärung der Jugend über die Alkoholgefahren.

Die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus in Berlin hat eine Druckschrift „Tatsachen, Alkoholnot auch heute noch!“ herausgegeben. Diese Schrift, die das Ergebnis einer Sammlung von Zeitungsberichten während zweier Wochen darstellt, versucht, ein Bild des Alkoholismus in seiner gegenwärtig vorherrschenden Form zu geben und will den Nachweis führen, daß eine planmäßige Aufklärung der Jugend über die Alkoholgefahren geboten erscheint. Die obengenannte Reichshauptstelle hat dem Ministerium einige Stüde dieser Druckschrift zur Verfügung gestellt.

Meldungen zum Bezug der Schrift sind über die vorgelegte Dienststelle hierher zu richten.

Lehrmittel für Schulen.

Der Verlag R. Kuhnhardt-Göttingen bringt mit Unterstützung des Herrn Reichswehrministers eine Rüstungskarte Europas heraus, die ein zutreffendes und sehr anschauliches Bild von dem Rüstungsstand der deutschen Umwelt gibt. Der Preis dieser Karte wird sich bei größerem Absatz auf 2,75 RM einschließlich Blechstreifen, auf 4 RM bei Anfertigung auf Leinen aufgezogen, belaufen. Die Karte eignet sich insbesondere zur Verwendung im Unterricht.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Nr. 15
Amtsblatt



63

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Mai

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Reichsstatthalters in Baden:
Regierungsbildung.

II. Verordnung
über die Änderung der Schulordnung für die Volksschulen.

III. Bekanntmachungen:
Verhalten beim Singen des Deutschlandliedes und
des Horst Wessel-Liedes.
Todesstag Schlageters.

Verwendung von Schulbüchern in der Volksschule.
Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im
Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.
Landeskirchentagung der Glaubensbewegung „Deutsche
Christen“.

Bienenzuchtfurze.

IV. Personalnachrichten.

V. Stellenausschreiben.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Mai 1933)

Regierungsbildung.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 83.)

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 habe ich im Namen des Reichs am heutigen Tage zum Ministerpräsidenten des Landes Baden und gleichzeitig zum Finanz- und Wirtschaftsminister

Herrn Walter Köhler
ernannt.

Karlsruhe, den 6. Mai 1933.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Bekanntmachung.

(Vom 6. Mai 1933)

Regierungsbildung.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 83.)

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 habe ich im Namen des Reichs am heutigen Tage auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Walter Köhler

zum Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz:

Herrn Dr. Otto Wacker,

zum Minister des Innern:

Herrn Polizeioberleutnant a. D. Karl Pflaumer,

zum Staatsrat:

Herrn Universitätsprofessor Dr. Paul Schmittbrenner

ernannt.

Karlsruhe, den 6. Mai 1933.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Bekanntmachung.

(Vom 8. Mai 1933)

Regierungsbildung.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 84.)

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 habe ich im Namen des Reichs mit dem heutigen Tage auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Walter Köhler

den Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herrn Dr. Otto Wacker

zum Stellvertreter des Ministerpräsidenten ernannt.

Karlsruhe, den 8. Mai 1933.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

II. Verordnung

(Vom 12. Mai 1933)

über die Änderung der Schulordnung für die Volksschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 86.)

§ 1

§ 42 der Schulordnung vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 373) erhält im ersten Satz folgende Fassung:

Für Bürgerschulen und für Volksschulklassen mit wöchentlich mehr als 24 Wochenstunden ist der Unterricht am Vormittag nach Möglichkeit auf fünf Stunden auszu dehnen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Dr. Wacker

III. Bekanntmachungen.

Verhalten beim Singen des Deutschlandliedes und des Horst Wessel-Liedes.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. März 1933 (Amtsblatt Seite 29/30) gebe ich aus dem amtlichen Teil der Karlsruher Zeitung (Jahr 1933 Nr. 108) folgende Verlautbarung bekannt:

„In manchen Kreisen besteht das Bedenken, daß das Hochheben der Hand bei dem Singen des Deutsch-

landliedes und des Horst Wessel-Liedes (1. und 4. Strophe) sowie bei dem Huldigungsrufe „Sieg-Heil“ gleichbedeutend sei mit der Befundung der Zugehörigkeit zur NSDAP. Diese Auffassung ist irrig. Das Erheben der rechten Hand ist zum Nationalgruß des deutschen Volkes geworden und soll lediglich die Eingliederung in den heutigen Staat und die innere Verbundenheit mit dem neuen Vaterland bezeugen.“

Ich ersuche um Eröffnung an die mir unterstellten Lehrer und Beamten sowie an sämtliche Schüler.

Karlsruhe, den 13. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. A 11575 Dr. Wacker

Todestag Schlageters.

Am 26. Mai 1923 wurde Albert Leo Schlageter, der am 12. August 1894 zu Schönan im Wiesental geboren wurde, durch die Franzosen erschossen. Es versteht sich von selbst, daß gerade die badischen Schulen dieses Tages gedenken. Mit Schlageter ist ein deutscher Held gefallen, wie es wenige gab. Er hat sein Wirken in einem Abschiedsbrief vom 10. Mai 1923 am besten selbst umschrieben:

„Seit 1914 bis heute habe ich aus Liebe und reiner Treue meine ganze Kraft und Arbeit meiner deutschen Heimat geopfert. Wo sie in Not war, zog es mich hin, um zu helfen. Das letztmal hat mir gestern mein Todesurteil gebracht.“

Schlageter meldete sich bei Beginn des Weltkrieges als Kriegsfreiwilliger, rückte im Frühjahr 1915 als Feldartillerist ins Feld und kämpfte stets an der Westfront. Er erhielt das Eiserne Kreuz I.

und II. Klasse. Mit 23 Jahren wurde er Offizier. Nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges kämpfte er zur Verteidigung deutschen Landes in einem Freikorps im Baltikum, in Schlesien, während des Bürgerkrieges im Ruhrgebiet, dann wieder in Oberschlesien und zuletzt beteiligte er sich am Ruhrkampf. Am 15. März 1923 nahm er mit einigen Freunden die Sprengung von Eisenbahngleisen bei Calcum erfolgreich vor. Durch Verrat fiel er in die Hände der Franzosen und wurde durch das Kriegsgericht in Düsseldorf zum Tode verurteilt. Er starb aufrecht und gefaßt als deutscher Mann.

Anläßlich der 10jährigen Wiederkehr des Todestages dieses deutschen Kämpfers ist in allen Schulen am 26. Mai 1933, vormittags 11 Uhr, in einer kurzen Feier seiner zu gedenken. Die Ansprache des Schulleiters ist in allen Fällen vom Gesang des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes zu umrahmen. Nach Schluß der Feier fällt der weitere Vormittagsunterricht aus.

Für die Klassen, die am 26. Mai keinen Unterricht haben, ist am Schluß der letzten Unterrichtsstunde an einem der vorhergehenden oder folgenden Schultage eine entsprechende Feier abzuhalten.

Karlsruhe, den 17. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Dr. Wader

Nr. B 20880

B. Gen. IV

S. Allg. Va

Verwendung von Schulbüchern in der Volksschule.

Nach § 8 des Unterrichtsplanes für die Volksschule vom 12. April 1924 (Amtsblatt Seite 53) ist für alle Schulen das amtliche Lesebuch verbindlich. Die Einführung anderer Unterrichtsmittel für die Hand der Schüler bedarf der Genehmigung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

Mit der letzten Bestimmung soll zunächst möglichste Einheitlichkeit in den Schulen des Landes erreicht werden, vor allem aber soll die Verwendung von Lehrbüchern aller Art im Unterricht der Volksschule auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Diese Absicht ist in der pädagogischen Forderung begründet, alles, was den unmittelbaren geistigen Austausch von Lehrer zu Schüler und umgekehrt hindert oder doch erschwert, auszuschalten. Die lebendige Teilnahme des Schülers am Unterricht wird durch das Schulbuch in der Hand des Schülers gehemmt, die Persönlichkeit des Lehrers weitgehend ausgeschaltet, zum mindesten seine freie Entfaltung im Unterricht behindert. Bei dem Unterrichtsstoffe, der in der Volksschule darzubieten ist, ist dem durch gute Vorbereitung dem Stoffe gewachsenen und methodisch geschulten Lehrer das Schulbuch in der Hand des Schülers entbehrlich.

Selbst bei Kombinationsunterricht kommt die schriftlich zu beschäftigende Klasse ohne Schulbuch aus, wenn der Unterricht arbeitsschulmäßig erteilt wird, und wenn der Lehrer die Schultafel richtig zu gebrauchen versteht. Unter diesen Voraussetzungen ist das Schulbuch auch für die häuslichen Aufgaben des Schülers keine Notwendigkeit.

Ich ordne daher an, daß durch die Kreis- und Stadtschulämter die Einführung und Verwendung von Schulbüchern aller Art (ausgenommen das amtliche Lesebuch, die Religionsbücher und ein Atlas) im Unterricht der Volksschule zunächst in erheblichem Maße eingeschränkt und mit dem Verbrauch der z. Zt. in den Verlagen und Geschäften noch vorhandenen Bestände ganz unterbunden wird.

Die damit für die Eltern eingesparten Mittel werden besser für die Beschaffung eines guten Atlanten verwendet, der bei richtigem Gebrauch mit seinen Nebentafeln jedes Lehrbuch der Geographie für die Volksschule ersetzt und zugleich im Elternhaus wertvoll wirken kann. Die Einsparungen der Gemeinden können zur Beschaffung guter Anschauungsbilder, Karten, Lehrmittel für den Unterricht in Naturgeschichte und Naturlehre und der für Spiel und Sport nötigen Gebrauchsgegenstände eingestellt werden.

Karlsruhe, den 12. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 20329

B. Gen. X

In Vertretung

Frank

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Auf Grund der im Frühjahr 1933 abgeschlossenen Prüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen wurde für bestanden erklärt:

Walther, Otto, von Reppenbach, A. Emmendingen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Staatskommissar.

Der beauftragte Kommissar:

Kraft

Nr. B 15944

Landeskirchentagung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“.

Einem Ersuchen des Landes Baden der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ entsprechend wird nachstehende Voranzeige bekannt gegeben:

„Am Sonntag, den 21. Mai und Montag, den 22. Mai findet in Karlsruhe eine Landeskirchen-

tagung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ statt. Am Sonntagabend werden in einer großen öffentlichen Kundgebung Pfarrer Hoffensfelder, Berlin und Bundespfarrer Peter, Berlin, über Reichskirche sprechen.

Tagesordnung:

1. Eröffnungsgottesdienst 9 Uhr vormittags in der kleinen Kirche, Kreuzstraße. Predigt Pfarrer Fritz Kiefer, Mannheim.
2. 10 Uhr vormittags Eröffnung der Tagung im großen Rathausaal: Landeskirchenrat Voges.
3. Erstes Referat:
Pfarrer Schairer, Stuttgart-Heidesheim: „Theologie und die deutsche Gegenwart“.
Leiter der Diskussion: Pfarrer Braus, Mannheim.
4. 11.30 Uhr zweites Referat:
„Kirche und Schule“, Hauptlehrer Gurth, Zwingenberg.
Leiter der Diskussion: Pfarrer Lic. Rose, Zwingen.

Mittagspause.

5. Drittes Referat:
„Reich Gottes und Vaterland“, Pfarrer Sauerhöfer, Gauangeloch.
Leiter der Diskussion: Hauptlehrer Henrich, Sinsheim.
6. Viertes Referat:
„Organisation, Presse und Propaganda“, Pfarrer Köpfer, Sinsheim.
Leiter der Diskussion: Pfarrer Kiefer, Mannheim.
Landeskirchenrat Voges, Karlsruhe.“

Lehrern, die an den Veranstaltungen teilnehmen wollen, ist der erforderliche Urlaub am Montag, den 22. Mai 1933, durch die vorgesetzte Dienststelle zu erteilen, soweit Mitverletzung des Dienstes durchführbar ist.

Karlsruhe, den 17. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 11804

Dr. Wacker

Bienenzuchturse.

In der Zeit vom 6.—10. Juni d. J. finden an der Staatlichen Landwirtschaftsschule Augustenberg bei Gröningen ein Bienenzuchtkurs für Anfänger und in der Zeit vom 12.—13. Juni an derselben Anstalt ein Königinnenzuchtkurs statt.

Die Kursgebühr beträgt für den Bienenzuchtkurs 5 RM und für den Königinnenzuchtkurs 2 RM. Für Kost und Wohnung kommen für den Tag 1.80 RM in Anrechnung.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Leitung der Anstalt zu richten.

Jedwem, welcher staatlichen Beihilfen können für die Beteiligung an den Kursen nicht gewährt werden.
Karlsruhe, den 11. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 19251

B. Gen. V^k

Dr. Wacker

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Zu Studienräten: Die Gewerbeschulassessoren: August Bernhard an der Gewerbeschule in Zell i. W., Paul Hagmayer an der Gewerbeschule in Waldfisch und Alfons Billar an der Gewerbeschule in Lörrach. — Lehrer Rudolf Geiser in Muzingen zum Hauptlehrer in Schlatt. — Religionslehrer Rudolf Rebeschberger in Obermuttschbach zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Fritz Schirmer in Bizenhausen zum Hauptlehrer in Malspüren.

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor dem Privatdozenten Dr. Adolf Strigel an der Universität Heidelberg. — Den nachgenannten Religionslehrern für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der angegebenen Schulen die Amtsbezeichnung „Professor“: Oskar Lauer an der Handelsschule in Heidelberg und Friedrich Liede an der Handelsschule in Pforzheim.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Arnold Wieland in Nach nach Säckingen.

Seinen Amtspflichten entbunden auf Ansuchen:

Der ordentliche Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Heidelberg Geh. Hofrat Dr. Alfred Weber.

Entlassen:

Professor Dr. Radbruch an der Universität Heidelberg.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Direktor Dr. Georg Stucke an der Oberrealschule in Rastatt.

Zurückgesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Professor Friedrich Horn am Staatsstechnikum in Karlsruhe.

Zurückgesetzt auf Ansuchen

bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Direktor Karl Eidel an der Volksschule in Ofenbürg.

In den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrerin Frida Sturm in Emmendingen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Nach, N. Engen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Druck und Verlag von Malsch & Bogel in Karlsruhe.



des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Mai

1933

Inhalt.

Schulstatistik.

15. Statistische Sondernummer.

Die Übersichten über die öffentlichen badischen Schulen sowie die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten im Schuljahr 1932/33, die Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg, der Technischen Hochschule Karlsruhe, der Handelshochschule Mannheim und der Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe im Wintersemester 1932/33 bringe ich umstehend zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 28. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Staatskommissar.

Dr. Wacker

Die öffentlichen Schulen Badens im Schuljahr 1932/33, Stand 2. Mai

Schularten	Zahl der						Verzeichnis der Schüler(innen)									
	Schulen	Klassen	Schüler im ganzen	davon im		männl.	weibl.	unvollst.	alt.	einst.	mitt.	höher.	sonst.	sonst.	sonst.	sonst.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Vollschulen	1557	10304	321761	161816	159945	198278	571	116743	1515	1021	1894	1739				
davon Höheren Schulen	(14)	62	942	376	566	525	9	389	10	1	3	5				
Allgemeine Fortbildungsschulen für Knaben	977	1063	15613	15559	54	10718	31	4654	12	50	62	91				
an Erziehungsanstalten	1	3	70	70	—	70	—	—	—	—	—	—				
für Mädchen	568	1253	19736	—	19736	12189	34	7139	40	77	112	145				
Gewerbliche Fortbildungsschulen an Erziehungsanstalten	124	287	3281	3124	157	2446	6	818	1	3	6	1				
Gewerbeschulen	7	27	337	316	21	161	1	168	1	5	1	—				
davon in	74	1160	15460	15004	1596	9075	29	7121	31	80	131	124				
Höheren Gewerbeschulen	(3)	5	98	98	—	45	—	53	—	—	—	—				
Gewerblichen Fachschulen	(2)	10	118	116	2	87	2	25	—	—	—	2				
Handelschulen	52	495	8459	3733	4726	4183	36	3885	157	77	56	63				
davon in	52	373	6365	2472	3793	3167	34	2983	100	61	49	56				
einzeligen Vollhandelschulen	(9)	13	194	194	70	—	—	—	—	—	—	—				
einzeligen Höheren Handelschulen	(10)	75	1361	755	606	909	2	847	47	15	9	7				
einzeligen Höheren Handelschulen	(14)	38	504	270	234	—	—	—	—	—	—	—				
Oberhandelschulen	(1)	6	135	106	29	78	—	55	1	1	—	—				
Höhere Schulen für die männliche Jugend	71	852	20881	17762	3069	9837	54	10029	657	95	62	97				
davon in	17	281	5316	4708	698	3046	4	2116	131	13	10	27				
Gymnasien	15	206	5217	4334	683	2430	21	2436	250	31	24	35				
Oberrealschulen	23	329	8408	7364	1094	3452	27	4061	214	45	38	41				
Hilfsschulen:	1	7	140	109	40	99	—	37	4	—	—	—				
a) Kaufmannsschulen	1	3	29	27	2	10	—	19	—	—	—	—				
b) Kaufmannshilfsschulen	14	87	1661	1189	532	830	2	760	58	7	—	4				
Höhere Schulen für die weibliche Jugend	13	219	6064	—	6064	1865	14	3635	399	45	38	38				
davon in	13	146	4530	—	4530	1344	7	2772	305	35	29	28				
Höheren Fachschulen	(7)	11	183	—	183	73	—	100	8	—	2	1				
Höheren Fachschulen	(9)	12	234	—	234	56	2	156	15	—	2	1				
Höheren Fachschulen	(3)	25	640	—	640	197	3	373	55	5	2	4				
Höheren Fachschulen	(5)	25	489	—	489	106	2	354	16	5	3	3				

1) darunter 30 Schulen mit 19 gewöhnlichen Klassen (1 Schule am Schlußtag ohne Schüler).

2) Stellen für Höheren Unterricht; für praktischen (Hoch-) Unterricht befreiten 1433 Stellen mit 1795 Kindern (1435 Stellen beim Schuljahr 1931/32).

3) ein den NS. Stützungen angegliedertes HRS. ist dort gelistet.

bzw. für Gewerbe- und Handelsschulen sowie Höhere Schulen 15. Mai 1932.

Die Eltern der Schüler(innen) sind																
Berufe			freie Berufe		mit einer		Cf. lere und höherer		sonstige		Beruf		Beruf		Beruf	
höher	mittlere	untere	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1383	10002	20219	1392	2455	80	165	1465	75413	59326	2982	19655	117323	4584	5317		
36	184	61	25	44	2	—	5	33	278	57	91	134	1	21		
1	111	597	7	38	—	1	130	6394	2252	30	505	5268	113	164		
1	1	1	1	1	—	—	—	2	8	1	5	46	1	2		
22	483	1162	24	198	1	7	89	5106	4082	144	1055	6691	288	394		
1	43	224	1	3	—	—	3	936	1050	19	77	826	35	63		
2	5	7	1	4	1	—	—	16	35	3	18	227	15	3		
47	838	1589	24	142	3	6	17	1967	3540	255	1125	6223	241	576		
—	6	—	—	5	—	—	—	3	80	—	1	1	2	—		
6	23	6	1	3	—	—	—	7	17	2	3	25	10	15		
88	1017	893	75	134	19	9	7	293	2264	293	1057	1918	136	256		
25	577	707	20	92	3	5	4	238	1700	180	822	1759	118	304		
49	412	184	40	40	15	4	2	61	503	101	231	158	17	47		
14	28	2	9	2	1	—	1	4	52	12	3	1	1	5		
1780	4934	1832	1095	644	138	17	42	932	5043	1051	2130	1042	102	49		
867	1225	367	486	152	60	3	15	366	1982	193	360	189	37	8		
437	1285	413	296	151	31	4	8	170	1378	257	634	311	30	16		
371	3005	912	289	280	41	8	15	279	2194	473	1046	501	33	21		
11	39	14	6	2	—	—	2	29	32	4	4	6	—	—		
—	7	2	1	—	1	—	—	4	4	—	2	8	—	—		
94	382	144	57	59	5	2	2	78	453	74	178	127	2	4		
624	1322	295	455	229	76	7	7	22	1689	382	703	143	64	46		
357	940	253	291	167	44	7	5	17	1300	297	586	119	49	29		
25	57	4	15	8	5	—	1	3	27	8	10	3	5	3		
64	62	10	30	3	7	—	—	—	30	10	12	3	2	—		
114	130	11	96	34	15	—	1	3	143	32	55	6	2	10		
64	143	17	33	17	5	—	—	1	111	35	40	13	6	4		

Die öffentlichen Volksschulen im Schuljahr 1932/33

Kreisämter bzw. Städte- und Landkreise	Zahl der Schul- ten	Zahl der Klassen und									
		hierzu sind									
		im ganzen		Normalklassen		Sonderklassen		sonstige Klassen mit 1 u. 2 Schülern		Höher- und Mittelschulen	
		Klassen	Schüler	Zahl der Klassen	Schüler	Zahl der Klassen	Schüler	Zahl der Klassen	Schüler	Zahl der Klassen	Schüler
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
a. Kreisämter (ohne Städte):											
Konstanz	127	525	14444	525	14444	—	—	—	—	—	—
Stuttgart	73	263	6789	263	6789	—	—	—	—	—	—
Willingen	94	387	10715	387	10715	—	—	—	—	—	—
Walldorf	135	471	12172	470	12151	—	—	1	21	—	—
Werra	138	551	14942	547	14792	3	180	1	20	—	—
Wien	134	530	14352	530	14352	—	—	—	—	—	—
Wismar	118	617	20370	670	20264	7	106	—	—	—	—
Wittenberg	122	686	20086	684	20052	—	—	2	34	—	—
Wittenberg	105	698	21790	698	21790	—	—	—	—	—	—
Wittenberg	85	641	20888	638	20835	—	—	3	53	—	—
Wittenberg	74	652	20687	657	20626	—	—	5	61	—	—
Wittenberg	85	528	15667	528	15667	—	—	—	—	—	—
Wittenberg	26	338	12125	334	12047	—	—	4	78	—	—
Wittenberg	140	554	13997	554	13997	—	—	—	—	—	—
Wittenberg	86	347	9241	347	9241	—	—	—	—	—	—
Summe	1542	7858	228295	7832	227792	10	236	16	767	—	—
die 10 den Kreisämtern unterstellten Städte:											
Städte	10	529	20411	505	19905	4	154	20	352	—	—
Summe a.	1552	8387	248706	8337	247697	14	390	36	619	—	—
b. Städteämter:											
Freiburg	1	210	8640	193	8039	11	475	6	126	—	—
Freiburg	1	215	8732	207	8552	—	—	8	180	—	—
Karlsruhe	1	397	15390	370	15050	—	—	18	340	—	—
Karlsruhe	1	788	30594	620	25677	59	2159	33	614	76	2144
Pforzheim	1	205	8757	198	8612	—	—	7	145	—	—
Summe b.	5	1815	72113	1597	65930	70	2634	72	1405	76	2144
Bürgerliche Schulen	(14)	62	942	62	942	—	—	—	—	—	—
Land Baden:											
Summe	1557	10264	321761	9996	314569	84	3024	108	2024	76	2144

(Stand 2. Mai 1932) nach Schulfreien.

Schüler(innen)	Schulverhältnisse (ohne Kinderkrippen- kinder)										Erkenntnis sämtlicher Schulklassen									
	Erkenntnis										Erkenntnis									
	Erkenntnis										Erkenntnis									
	stündl. läh.	alt. läh.	erw.	läh.	frei- will.	frei- will.	frei- will.	frei- will.	frei- will.	frei- will.	stündl. läh.	alt. läh.	erw.	läh.	frei- will.	frei- will.	frei- will.	frei- will.	frei- will.	frei- will.
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
13161	43	1105	27	53	27	28	291	231	60	19	310	294	1	13	1	—	—	—	—	—
8334	27	225	1	2	—	—	143	121	22	7	150	147	—	3	—	—	—	—	—	—
8538	121	2036	—	3	16	1	214	174	40	5	219	174	2	43	—	—	—	—	—	—
10906	130	1041	8	34	20	33	260	239	21	16	276	261	—	15	—	—	—	—	—	—
6327	11	8434	16	50	79	25	312	264	48	18	336	312	—	186	—	—	—	—	—	—
12374	6	1933	36	—	23	11	287	237	50	22	309	275	—	34	—	—	—	—	—	—
12970	3	7309	56	7	23	2	377	306	71	38	415	265	—	148	1	—	—	—	—	—
14572	1	5419	37	10	39	8	391	317	74	20	411	295	—	114	1	—	—	—	—	—
20742	1	1009	13	6	9	10	398	315	83	16	414	398	—	16	—	—	—	—	—	—
7378	—	13177	38	6	252	37	374	333	41	11	385	141	—	242	1	—	—	—	—	—
14789	1	5744	39	—	118	1	373	318	55	12	385	271	—	118	1	—	—	—	—	—
4807	—	10059	34	12	147	8	299	266	33	14	313	98	—	214	—	—	—	—	—	—
5652	9	6314	31	24	34	61	216	184	33	19	235	107	—	125	2	—	—	—	—	—
9447	—	4460	55	3	30	2	305	285	20	13	318	213	—	105	—	—	—	—	—	—
6667	—	2553	20	—	1	—	186	171	15	15	301	148	—	53	—	—	—	—	—	—
154864	353	71418	411	210	613	226	4436	3761	665	245	4671	3230	3	1424	5	2	2	5	—	—
12043	37	7694	128	182	181	146	462	316	146	30	492	296	1	185	5	5	—	—	—	—
166907	390	79112	539	392	994	372	4888	4077	811	275	5163	3526	4	1609	10	7	2	5	—	—
5966	14	2383	70	67	75	63	213	144	69	9	222	158	—	61	1	1	—	—	—	—
2810	11	5631	78	39	51	112	227	163	64	8	235	73	1	157	3	1	—	—	—	—
7528	19	7076	294	65	284	121	411	384	127	17	428	215	2	202	5	2	2	—	—	—
12904	129	15509	461	401	178	1021	838	605	233	23	861	374	4	437	14	17	—	—	—	—
1638	8	6643	63	53	309	43	212	154	58	6	218	39	1	170	2	4	—	—	—	—
30846	172	37242	966	628	897	1362	1901	1350	551	63	1964	859	8	1027	25	25	2	18	—	—
525	9	389	10	1	3	5	58	42	16	—	58	35	1	21	—	1	—	—	—	—
198278	571	116743	1515	1021	1894	1739	6847	5469	1378	338	7185	4420	13	2657	35	33	4	23	—	—

¹⁾ Darunter auch Fortbildungsschüler, welche hauptsächlich an der Fortbildungsschule gelehrt haben.
²⁾ einschließlich der Schulratsämter.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben im Schul-

Kreis/schul- ämter bzw. Städte und Stadtschul- ämter	Schulen		Klassen		Schulen mit Turnunterricht		Schul- gärten		Schüler										von den Schü- lern		
	in gan- zen	hier- von ge- meinde- schulen	in gan- zen	hier- von ge- meinde- schulen	gan- z- jährig	halb- jährig	für Knab- en	für Knab- en und Mäd- chen	Hiervon sind										I.	II.	
									in												
									gan- zen	Knab- en	Mäd- chen	aus dem Ort	aus ande- ren Orten	aus Knab- en	aus Knab- en	aus Knab- en	aus Knab- en	aus Knab- en	aus Knab- en		aus Knab- en
ganzer Band	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
a. Kreis/schul- ämter (über Städte):																					
Kreis/schul- amt	57	—	62	—	2	1	13	—	851	—	542	—	309	—	282	—	281	—	—	—	
Stadtschul- amt	30	—	36	—	5	24	—	1	495	—	279	—	216	—	191	—	141	—	—	—	
Billingen	42	—	50	—	3	5	—	—	604	—	420	—	184	—	177	—	223	—	—	—	
Waldshut	42	4	51	4	20	12	4	—	720	8	294	7	418	1	226	4	259	4	—	—	
Vörsch	36	1	59	1	8	8	5	—	921	5	398	3	518	2	292	3	311	2	—	—	
Freiburg	62	3	73	3	7	11	9	—	1050	8	701	6	321	2	344	3	344	5	—	—	
Emmendingen	61	—	103	—	10	17	18	1	1340	—	995	—	345	—	425	—	455	—	—	—	
Offenburg	62	1	82	1	57	2	11	5	1240	2	888	2	350	—	421	1	391	1	—	—	
Baden-Baden	37	1	63	1	28	6	5	1	997	2	563	2	492	—	342	1	335	1	—	—	
Karlsruhe	42	—	56	—	30	7	5	1	720	—	591	—	129	—	294	—	208	—	—	—	
Brandsal	44	—	74	—	14	26	5	1	1053	—	882	—	171	—	338	—	365	—	—	—	
Freiburg	36	47	43	3	5	13	5	1	617	9	454	9	154	—	236	3	190	6	—	—	
Schulz	19	—	35	—	12	4	1	5	587	—	529	—	58	—	232	—	191	—	—	—	
Freiburg	64	6	71	6	—	1	3	4	716	20	419	20	277	—	254	11	204	8	—	—	
Zauber- büchseheim	23	—	32	—	1	—	3	1	401	—	179	—	222	—	122	—	153	—	—	—	
Summe	662	207	890	19	202	137	87	21	12292	54	8134	49	4104	5	4169	26	4045	27	—	—	
Die 10 den Kreis/schul- ämtern unterstellten Städte:																					
Stadtschul- amt	10	—	47	—	9	—	1	2	768	—	628	—	140	—	256	—	259	—	—	—	
Summe	672	207	897	19	211	137	88	23	13060	54	8762	49	4244	5	4425	26	4304	27	—	—	
b. Stadt- schulämter:																					
Freiburg	1	—	11	—	1	—	—	—	215	—	214	—	1	—	82	—	63	—	—	—	
Freiburg	1	—	11	—	1	—	—	—	207	—	207	—	—	—	85	—	67	—	—	—	
Karlsruhe	1	—	31	—	1	—	—	—	548	—	540	—	8	—	183	—	182	—	—	—	
Waldshut	1	—	67	—	1	—	—	—	1479	—	1471	—	8	—	569	—	454	—	—	—	
Waldshut	1	—	6	—	1	—	—	—	104	—	81	—	23	—	53	—	16	—	—	—	
Summe	5	—	126	—	5	—	—	—	2553	—	2513	—	40	—	972	—	782	—	—	—	
Land Baden:																					
Summe	677	207	1063	19	216	137	88	23	15613	54	11275	49	4284	5	5397	26	5086	27	—	—	
Waldshut, Sch- ul- und Schul-	1	—	8	—	1	—	—	—	70	—	70	—	—	—	16	—	29	—	—	—	

1) Die 23 Schulstellen für Knaben und Mädchen sind in der folgenden Tabelle ebenfalls gelistet (s. Spalte 11 und 12).

2) Eine gemischte Schule am Städtischen Schulamt.

jahr 1932/33 (Stand 2. Mai 1932) nach Schulkreisen.

lern- ort	Besetzung der Schüler										Vollbeschäftigte Lehrer									
	Besetzung der Schüler										Besetzung der hauptamtlichen Lehrer									
	Besetzung der Schüler										Besetzung der hauptamtlichen Lehrer									
	Knab- en	alt- tath- lich	alt- tath- lich	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	Knab- en	alt- tath- lich	alt- tath- lich	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell	kon- fess- ionell
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
288	813	3	31	—	—	—	4	14	11	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
163	478	6	9	—	1	1	—	12	6	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
204	519	5	80	—	—	—	—	14	9	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
233	655	6	27	—	1	1	—	19	10	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
313	412	—	499	—	3	6	1	15	9	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
334	878	—	146	—	—	—	—	22	10	12	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
462	907	—	429	—	2	2	—	22	19	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
426	1024	—	214	1	1	—	—	21	14	7	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
318	964	—	32	—	—	—	—	16	12	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
218	312	—	400	3	—	4	1	12	8	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
355	810	—	298	—	—	5	—	20	14	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
182	178	—	431	—	1	6	1	14	5	9	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
164	303	—	275	—	—	3	6	7	6	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
239*	460	—	254	—	—	2	—	22	12	10	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	314	—	87	—	—	—	—	11	4	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4025*	9057	20	3152	4	9	37	13	241	149	92	241	—	—	—	—	—	—	—	—	—
253	466	3	278	—	13	3	5	15	14	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4278*	9523	23	3430	4	22	40	18	256	163	93	256	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	159	1	48	—	4	2	1	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	69	—	132	—	4	2	3	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
183	293	—	245	—	2	5	3	10	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
456	647	7	722	8	22	7	66	24	21	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	22	—	77	—	4	1	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
799	1190	8	1224	8	28	22	73	41	38	3	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5077*	10713	31	4654	12	50	62	91	297	201	96	297	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	35	—	33	—	2	—	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) darunter 1 Röhden.

1932/33 nicht erfragt.

Die Allgemeinen Fortbildungsschulen für Mädchen im Schul-

Kreis- schul- ämter bzw. Städt- schul- ämter	Schulen		Klassen für		Schulen mit		Herde für		Schülerin-	
	im ganzen	hier- mit nicht	Hoch- schul- Klass.	Hoch- schul- Klass.	Unterricht in		Schul- stellen für		in	
					Land- wirtsch.	Hand- werk	Land- wirtsch.	Hand- werk	Land- wirtsch.	Hand- werk
Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a. Kreis- schul- ämter (ohne Städte):										
Kreis- Land- wirtsch.	27	26	44	71	1	1	1	1	53	6
Land- wirtsch.	24	24	32	40	4	17	—	—	49	1
Land- wirtsch.	30	30	48	65	3	3	1	—	71	6
Land- wirtsch.	37	35	46	68	17	9	—	1	67	12
Land- wirtsch.	36	27	49	49	8	6	1	—	50	21
Land- wirtsch.	41	37	61	73	4	5	2	6	75	7
Land- wirtsch.	54	48	100	97	7	13	1	1	120	8
Land- wirtsch.	49	46	81	92	40	2	5	2	112	6
Land- wirtsch.	34	32	60	77	25	2	1	—	90	10
Land- wirtsch.	42	42	78	84	20	6	1	—	119	7
Land- wirtsch.	42	42	64	84	9	21	5	—	124	3
Land- wirtsch.	39	35	66	73	3	11	4	—	101	9
Land- wirtsch.	16	16	41	49	10	2	—	1	51	9
Land- wirtsch.	52	48	67	68	1	1	3	10	137	2
Land- wirtsch.	30	27	42	44	1	—	2	9	66	2
Summe	553	515	879	1034	152	99	30	28	1286	109
Die 10 den Kreis- schul- ämtern unterstellten Städte:	10	10	74	80	6	—	4	—	40	40
Summe a.	563	525	953	1114	158	99	34	28	1326	149
b. Städt- schul- ämter:										
Freiburg	1	1	32	35	—	—	—	—	12	12
Freiburg	1	1	33	35	1	—	—	—	21	22
Karlsruhe	1	1	61	62	—	—	—	—	28	28
Mannheim	1	1	140	140	1	—	—	—	48	65
Worms	1	1	33	37	1	—	—	—	12	—
Summe b.	5	5	299	309	3	—	—	—	109	139
Land Baden:										
Summe	568	530	1252	1423	161	99	38	25	1435	288

*) Die 23 Schulstellen für Frauen und Mädchen sind in der vorhergehenden Tabelle ebenfalls gezeigt (vergl. Spalte 9 rechts).

jahr 1932/33 (Stand 2. Mai 1932) nach Schulfreisen.

nen	Erkenntnis der Schülerinnen										Vollbeschäftigte Lehrer									
	im I. L.	im II. L.	stufen- weise	alt- stufe	neu- stufe	neu- stufe	neu- stufe	neu- stufe	neu- stufe	neu- stufe	im ganzen	haupt- amtlich	neu- amtlich	neu- amtlich	neu- amtlich	neu- amtlich	neu- amtlich	neu- amtlich	neu- amtlich	neu- amtlich
jahr	19	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
419	—	—	750	3	57	—	1	—	8	14	12	2	—	14	—	—	—	—	—	—
213	—	—	386	—	6	—	—	—	—	9	8	1	—	9	—	—	—	—	—	—
299	23	—	524	4	117	—	—	—	—	14	13	1	—	14	—	—	—	—	—	—
562	4	—	652	13	55	—	1	1	2	14	13	1	—	14	—	—	—	—	—	—
371	—	—	329	2	425	—	4	3	4	16	11	5	1	15	—	—	—	—	—	—
459	—	—	721	1	133	1	—	—	—	19	12	7	—	19	—	—	—	—	—	—
622	68	—	921	—	442	1	—	—	—	19	17	2	—	19	—	—	—	—	—	—
588	—	—	889	—	289	—	1	1	1	21	13	8	—	21	—	—	—	—	—	—
560	13	—	1076	—	54	1	—	2	2	21	16	5	—	21	—	—	—	—	—	—
512	54	—	413	—	577	—	1	13	3	19	16	3	—	19	—	—	—	—	—	—
580	—	—	794	—	313	2	1	6	—	18	14	4	—	18	—	—	—	—	—	—
503	118	—	338	—	711	2	1	9	—	17	15	4	—	17	—	—	—	—	—	—
401	—	—	350	—	386	—	3	1	3	10	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—
410	—	—	562	—	246	1	1	1	—	27	13	14	—	27	—	—	—	—	—	—
274	5	—	393	—	116	4	—	—	—	13	9	4	—	13	—	—	—	—	—	—
6573	285	—	9000	23	3927	12	14	45	21	251	190	61	1	250	—	—	—	—	—	—
489	236	—	804	2	393	2	6	11	6	23	20	3	—	23	—	—	—	—	—	—
7082	521	—	9804	25	4320	14	20	56	27	274	210	64	1	273	—	—	—	—	—	—
204	203	—	432	—	163	2	—	5	4	10	9	1	—	10	—	—	—	—	—	—
225	226	—	200	1	454	1	2	4	7	10	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—
377	354	—	574	2	491	5	4	13	6	13	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—
802	884	—	1040	6	1210	14	48	18	99	55	55	—	—	55	—	—	—	—	—	—
198	224	—	139	—	501	4	3	16	2	12	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—
1804	1891	—	2385	9	2819	28	57	56	118	100	99	1	—	100	—	—	—	—	—	—
8866	2412	—	12189	34	7139	40	77	112	145	374	309	65	1	375	—	—	—	—	—	—

1932/33 nicht erfragt

Die Gewerblichen Fortbildungsschulen Badens im Schuljahr 1932/33

Handwerkskammerbezirk bzw. ganzes Land	Zahl der										Schüler					
	Schulen	im ganzen	Klassen										aus dem Ort		aus Nachbarkreisen	
			Hierzu ausfallen Schüler des Schuljahres										in ganzen		in ganzen	
			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	aus dem Ort	aus Nachbarkreisen	aus dem Ort	aus Nachbarkreisen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Freiburg	37	82	28	17	18	9	2	10	944	808	46	584	32	314	14	
Karlsruhe	21	52	17	12	13	3	1	6	749	708	41	538	35	170	6	
Konstanz	28	48	14	8	6	14	—	8	502	467	35	307	25	160	10	
Mannheim	38	85	30	17	17	8	—	13	1086	1061	25	594	24	457	11	
Land	124	267	87	52	54	34	3	37	3281	3124	157	2023	116	1101	41	
Summe gewerbliche Fortbildungsschulen an Ort und Stelle	7	27	8	3	4	7	—	5	337	316	21	155	2	161	19	

Die Gewerbeschulen Badens im Schuljahr 1932/33

Handwerkskammerbezirk bzw. ganzes Land	Zahl der										Bekanntnis der Schüler									
	Schulen	im ganzen	Klassen										in ganzen		in ganzen		in ganzen		in ganzen	
			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	aus dem Ort	aus Nachbarkreisen	aus dem Ort	aus Nachbarkreisen	aus dem Ort	aus Nachbarkreisen	aus dem Ort	aus Nachbarkreisen
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Pflichtgewerbeschulen:																				
Freiburg	22	231	3428	3105	323	2157	5	1223	4	17	9	13								
Karlsruhe	15	409	6015	5362	653	2844	3	3620	16	30	84	18								
Konstanz	19	162	2297	1928	309	1856	9	349	3	7	3	10								
Mannheim	18	343	4704	4395	309	2086	10	2451	8	35	33	81								
Summe	74	1145	16384	14790	1594	8943	27	7043	31	89	129	122								
Höhere Gewerbeschulen:	(5)	15	216	214	2	132	2	78	—	—	2	2								
Land Baden																				
Summe	74	1160	16600	15004	1596	9075	29	7121	31	89	131	124								

(Stand 2. Mai 1932) nach Handwerkskammerbezirken.

Von den Schülern			Bekanntnis der Schüler										Werte		Zahl der Lehrer					
nach im			in Arbeit *)										in Arbeit *)		in Arbeit *)		in Arbeit *)		in Arbeit *)	
I	II	III	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
301	308	335	679	—	262	—	2	1	—	53	—	38	94	4	38	—				
230	234	285	656	—	91	—	1	1	20	2	22	21	1	22	—					
132	159	191	448	5	48	—	1	—	—	6	—	28	23	5	28	—				
335	341	410	663	1	417	1	—	4	—	7	—	38	36	2	38	—				
1018	1042	1221	2446	6	818	1	3	6	1	89	2	126	114	12	123	—				
121	106	110	161	1	168	1	5	1	—	5	—	14	11	3	14	—				

(Stand 15. Mai 1932) nach Handwerkskammerbezirken.

Von den Schülern			Bekanntnis der Schüler										Zahl der Lehrer		Zahl der Lehrer					
nach im			in Arbeit *)										in Arbeit *)		in Arbeit *)		in Arbeit *)		in Arbeit *)	
I	II	III	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
2946	305	79	2511	675	2475	266	630	57	52	8	221	100	6	112	3					
5415	466	121	5263	512	4808	607	554	46	977	39	314	196	11	104	3					
1802	196	43	1772	320	1590	234	338	75	57	4	153	67	8	76	4					
4404	327	110	3961	536	3837	259	558	50	38	16	289	158	6	122	3					
14567	1294	353	13507	2043	12710	1366	2080	228	1124	67	977	521	29	414	13					
—	44	13	—	—	—	—	214	2	—	—	—	—	—	—	—					
14567	1338	366	13507	2043	12710	1366	2294	230	1124	67	977	521	29	414	13					

*) Die Differenz der Sp. 17 und 18 gegenüber Sp. 4 hat Schüler des unteren Jahrganges, deren bei Fortschritten durch Abschluß der Unterricht in diese gerechnet ist.

Die Berufszugehörigkeit der Schüler und Gäste der Pflichtgewerbeschulen und

[illegible]

der Gewerblichen Fortbildungsschulen Badens im Schuljahr 1932/33.

[illegible]

Berufe der Schüler	Pflichtgewerbeschule				Gewerbl. Fortbildungsschule			
	Schüler		Gäste		Schüler		Gäste	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Künstlerische Gewerbe:								
Kunstmaler	1	—	—	—	—	—	—	—
Bildhauer	24	—	—	—	2	—	—	—
Guillichierer	4	4	—	—	2	—	—	—
Modelleure	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziseleure	2	—	—	—	—	—	—	—
Stahlgraveure	76	—	135	—	5	—	1	—
Schriftgraveure	15	—	—	4	—	—	—	—
Formenstecher	—	—	—	—	3	—	—	—
Muster- und Möbelzeichner	11	2	—	—	—	—	—	—
Schriftmaler	16	1	—	—	1	—	—	—
Emaillmaler	2	3	—	—	—	—	—	—
Glas- und Kunstglaser	3	—	—	—	—	—	—	—
Porzellanmaler	1	—	—	—	—	—	—	—
Zeichner	26	11	111	24	2	—	1	—
Sonstige Gewerbe:								
Feizer	—	—	1	—	1	—	—	—
Maschinisten	2	—	—	—	—	—	—	—
Maschinen- und Werkmeister	—	—	—	—	—	—	—	—
Fabrikarbeiter	3	—	—	—	35	—	—	—
Handelsgewerbe:								
Kaufleute	11	9	19	—	67	14	1	—
Gast- und Schankwirtschaft:								
Kellner	2	—	—	—	2	—	—	—
Köche	38	2	—	—	20	—	—	—
Gesundheitspflege:								
Heilgehilfen	—	—	—	—	—	—	—	—
Bahntechniker	42	6	4	—	2	—	—	—
Verschiedene:								
Schreiber, Militär, Schüler anderer Anstalten, Tagelöhner usw.	159	33	—	—	185	3	6	—
zusammen	14790	1594	1124	67	3440	178	91	2

Die Berufszugehörigkeit der Schüler und Gäste der Pflichthandelschulen im Schuljahr 1932/33.

Berufe der Schüler	Schüler		Gäste	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1	2	3	4	5
I. Kontoristen, Kassierer, Buchhalter, Korrespondenten usw.				
a. in Fabriken	476	363	5	—
b. im Großhandel	401	173	3	1
c. im Kleinhandel	100	177	3	—
II. Verkäufer, Lageristen, Magaziners, Reisende usw.				
a. in Fabriken	34	2	2	—
b. im Großhandel	45	18	4	—
c. im Kleinhandel und zwar:				
aa. Eisen-, Eisenkurzwaren, Werkzeuge und verwandte Geschäftszweige	119	51	1	—
bb. Leder-, Kurz-, Galanterie-, Spiel-, Porzellanwaren und verwandte Zweige (Bleistift, Pinsel usw.)	34	278	—	—
cc. Tuch-, Seidenkonfektion, Manufakturwaren und verwandte Zweige	95	476	1	—
dd. Kolonial-, Delikateß-, Drogen-, Farbwaren und verwandte Zweige	321	466	65	36
ee. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Verlagsgeschäfte	47	45	—	—
ff. Warenhaus	31	473	—	—
gg. Sonstig	32	79	—	—
III. Reklamesachleute, Dekorateurs usw.	47	2	—	—
IV. Lageristen, Magaziniers	36	3	—	—
V. Versicherungsgewerbe	101	33	—	—
VI. Bankgewerbe	81	16	2	—
VII. Gastgewerbe	46	9	—	—
VIII. Verkehrsgewerbe				
a. Landtransport (Straßenbahnbetrieb, Fracht- und Güterbestätterei usw.)	10	3	—	—
b. Wassertransport	6	3	—	—
c. Expedition	63	4	—	—
IX. Handelsvermittlung: Makler, Kommissionäre, Agenten	7	18	—	—
X. Hilfgewerbe des Handels: Stauer, Taxatoren, Messer, Wieger, Packer usw.	2	—	—	—
XI. Versteigerung, Verleihung, Aufbewahrung, Stellen- u. Annoncenvermittlung, Auskunftsbüros	10	10	—	—
XII. Hausierhandel	—	—	—	—
XIII. Gewerbetreibende	39	83	1	—
XIV. Freie Berufe: Schreiber bei Anwälten, auf städt. Büros usw.	85	105	—	1
XV. Ohne Gewerbe (freiwillige Schüler)	328	973	12	11
zusammen	2596	3863	99	49

Die Handelsschulen Badens im

Handelskammer- bezirk	Zahl der Schüler						Bekanntnis der Schüler										Von den Schülern				
	Schüler						Bekanntnis										die Stufen- befähigung				
	in ganzen						Bekanntnis										Zahl der				
	Schüler	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	Maß- fen	Maß- fen	Maß- fen	Maß- fen	Maß- fen	Maß- fen	Maß- fen	Maß- fen	Maß- fen	Maß- fen	Schüler	Maß- fen	in	Maß- fen	in

Dreijährige und einjährige Nicht-Handelsschulen.

Freiburg	3	22	387	157	230	268	—	106	6	5	2	—	3	21	376	147	229	—	—	—	—
Heidelberg	9	51	729	366	363	291	—	412	15	3	6	2	9	49	708	351	357	—	—	—	—
Karlsruhe	12	94	1827	770	1057	938	10	799	43	6	17	5	12	91	1703	736	1027	—	—	—	—
Konstanz	5	24	332	107	225	276	2	50	2	1	—	—	1	5	23	316	96	220	—	—	—
Lehr	6	26	363	181	182	212	—	142	3	3	3	—	6	26	363	181	182	—	—	—	—
Mannheim	4	93	1664	616	1048	716	8	813	35	36	10	46	4	89	1606	577	1029	—	—	—	—
Stuttgart	1	35	615	158	457	116	—	479	3	5	10	2	1	33	591	143	448	—	—	—	—
Schwabenmünster	5	19	277	134	143	163	1	111	1	1	—	—	5	19	277	134	143	—	—	—	—
Willingen	7	22	365	107	158	187	4	71	1	1	1	—	7	22	365	107	158	—	—	—	—
Summe	52	386	6459	2596	3863	3167	34	2893	106	61	49	56	52	373	6265	2472	3793	—	—	—	—

Zweijährige und einjährige höhere Handelsschulen.

Freiburg	(3)	13	261	141	120	163	—	91	4	2	1	—	(2)	10	205	106	99	—	—	—	—
Heidelberg	(2)	14	248	160	88	92	—	150	2	1	2	1	(1)	11	186	122	64	—	—	—	—
Karlsruhe	(10)	25	443	258	185	240	—	186	11	4	2	—	(6)	19	339	205	134	—	—	—	—
Konstanz	(4)	6	131	68	63	102	—	24	4	—	—	—	(2)	6	105	60	33	—	—	—	—
Lehr	(4)	6	120	72	48	60	1	24	5	—	—	—	(2)	4	87	51	36	—	—	—	—
Mannheim	(4)	23	447	216	231	168	1	247	17	7	2	5	(2)	15	275	133	142	—	—	—	—
Stuttgart	(2)	6	90	51	39	18	—	68	3	1	—	—	(1)	4	63	35	28	—	—	—	—
Schwabenmünster	(3)	6	84	38	46	46	—	36	1	—	—	—	(2)	4	62	26	36	—	—	—	—
Willingen	(1)	2	41	27	14	29	—	11	—	—	—	—	(1)	2	41	27	14	—	—	—	—
Summe	(33)	103	1865	1031	834	938	2	847	47	15	9	7	(10)	75	1361	755	606	—	—	—	—

Oberhandelschule.

Freiburg	(1)	6	135	106	29	78	—	55	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	52	495	8459	3733	4726	4189	36	3885	157	77	58	63	—	—	—	—	—	—	—	—

Das Fortbildungsschullehrerinnen-
seminar Karlsruhe im Schuljahr
1932/33 (15. Mai 1932).

Hauptkurs *	Zwischenkurse	Lehrer
Teilnehmerinnen	Teilnehmerinnen	Lehrer
in	in	in
1	2	3
1	2	3
4	5	6
7	8	9
10	11	12

* Die Kurse sind vorübergehend eingestellt.

Die Blinden- und Taubstummenanstalten
im Schuljahr 1932/33 (2. Mai 1932).

Anstalt	Zahl der Schüler										Bekanntnis									
	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	in

zusammen 28 230 127 103 143 — 85 1 — 1

Schuljahr 1932/33 (15. Mai 1932).

in Spalte 4 bezeichnen	Von den Schülern						Von den Schülern										Zahl der Lehrer				
	bilden						bilden										bilden				
	einjährig						einjährig										einjährig				
	Schüler	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	Schüler	Maß- fen	in	Maß- fen	in	Maß- fen	Schüler	Maß- fen	in	Maß- fen	Schüler	Maß- fen	in	Maß- fen	in

(1) 1 11 10 1 307 83 21 136 177 21 53 — — 59 34 10 15 —

(2) 2 21 15 6 513 188 61 291 250 75 113 2 2 74 45 4 25 —

(3) 3 64 34 30 1318 332 106 629 768 150 289 28 6 139 89 12 38 —

(4) 1 16 11 5 217 95 30 88 161 19 64 — — 39 23 3 13 —

(5) 2 58 39 19 1400 304 87 580 859 36 189 64 36 117 80 6 27 4

(6) 2 24 15 9 600 168 24 155 440 9 11 — — 32 23 3 3 3

(7) 2 24 15 9 600 168 24 155 440 9 11 — — 32 23 3 3 3

(8) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(9) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(10) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(11) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(12) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(13) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(14) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(15) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(16) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(17) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(18) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(19) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(20) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(21) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(22) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(23) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(24) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(25) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(26) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(27) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(28) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(29) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(30) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(31) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(32) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(33) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(34) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(35) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(36) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(37) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(38) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(39) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(40) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(41) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(42) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(43) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(44) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(45) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(46) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(47) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(48) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(49) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(50) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(51) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(52) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99 49 574 349 45 170 10

(53) 13 194 124 70 4803 1397 396 2136 2896 469 967 99

Die Klassen und Schüler der badischen Höheren Schulen für die männliche und weibliche Jugend im Schuljahr 1931/32 (15. Mai 1931).

Schulgattung	Zahl der								die Schüler verteilen sich nach				
	Schüler	Schüler			Klassen			dem Wohnort in		den Klassen in			
		im ganzen	hierunter		im ganzen	in den		Orts-angehörige	Auswärtige und Penfionäre	unt.	mittl.	obere	
			männlich	weiblich		Schuljahren							
						VI IV	III-III						II-I
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Gymnasien	17	5316	4708	608	221	74	72	75	3656	1660	2511	1490	1315
Realgymnasien	15	5217	4534	683	205	78	62	65	3766	1451	2571	1431	1215
Oberrealschulen	23	8468	7264	1204	329	119	102	108	5981	2487	3938	2324	2206
Aufbauhschulen:													
a. Aufbauoberrealschulen .	1	140	100	40	7	1	3	3	40	100	29	57	54
b. Aufbaurealprogymnasien *)	2	29	27	2	3	—	3	—	1	28	—	29	—
Realschulen	14	1661	1129	532	87	45	41	1	1139	522	1134	519	8
zusammen	72	20831	17762	3069	852	317	283	252	14583	6248	10183	5850	4798
Mädchenrealschulen	13	4520	—	4520	146	94	52	—	4076	444	3275	1245	—
Frauenschulen	(7)	183	—	183	11	—	—	11	140	43	—	—	183
Mädchengymnasien	(2)	232	—	232	12	—	4	8	215	17	—	99	133
Mädchenrealgymnasien . .	(3)	640	—	640	25	—	13	12	560	80	—	360	280
Mädchenoberrealschulen . .	(5)	489	—	489	25	—	5	20	383	106	—	88	401
zusammen	13	6064	—	6064	219	94	74	51	5374	690	3275	1792	997

*) Darunter eines an das Realgymnasium Billingen angegliedert.

Berufswahl der Abiturienten der Höheren Schulen im Jahrgang 1932/33.

Am Schluß sowie während des Schuljahres 1932/33 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen folgende Schüler mit dem Reifezeugnis der betreffenden Schulen zum Studium auf der Hochschule bzw. zur Ergreifung der beigezeichnet, von ihnen angegebenen Berufsfächern, entlassen:

Anstalten		Zahl der für reif erklärten Kandidaten		Theologie																									
				katholische	evangelische	israelitische	Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Germanistik	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Vorfach	Bausach	Ingenieurfach	Maschinenbau- und Elektrotechnik	Chemie	Eisenbahnfach	Postfach	Lehrer und Beamte	Polizei, Milit. u. Marine	Kunst u. Kunstgewerbe	Handfach	Kaufmannschaft und Gewerbe	Landwirtschaft	Nationalökonomie	sonstige freie Berufe	Unbekannt beziehungs- weise unbestimmt
		männl.	weibl.	f.	w.	f.	w.	f.	w.	f.	w.	f.	w.	f.	w.	f.	w.	f.	w.	f.	w.	f.	w.	f.	w.	f.	w.	f.	w.
Gymnasien	f. männl. Zgd.	3)393	1)37	95	11	1	38	39	5	8	4	7	11	4	3	4	9	6	2	1	12	12	6	3	29	10	8	15	87
	f. weibl. Zgd.	—	26	—	1	—	—	4	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	9	7	
	nichtstaatlich	49	3	13	1	—	4	9	—	—	1	2	1	—	—	1	—	—	—	1	3	2	—	2	1	2	1	1	7
Gymnasien zusammen		3)442	1)66	108	13	1	42	52	5	8	5	10	13	4	3	5	9	6	2	2	16	14	6	5	31	12	10	25	101
Realgymnasien	f. männl. Zgd.	4)401	3)51	16	18	—	36	53	4	10	3	7	13	1	5	13	14	10	6	1	31	9	7	5	29	10	7	22	122
	f. weibl. Zgd.	—	120	—	—	—	1	8	—	5	1	4	2	—	—	—	2	1	—	6	7	—	—	—	2	—	29	52	
	nichtstaatlich	24	5	—	—	—	4	7	1	1	—	3	—	—	1	1	—	—	—	—	1	2	1	2	4	—	1	—	—
Realgymnasien zusammen		4)425	3)176	16	18	—	41	68	5	16	4	14	15	1	6	14	16	11	6	1	38	11	15	7	33	12	8	51	174
Oberrealschulen	f. männl. Zgd.	8)751	2)94	—	13	1	18	41	5	14	1	10	6	5	14	33	25	12	11	4	83	50	17	12	145	28	6	41	250
	f. weibl. Zgd.	—	3)174	—	—	—	3	11	—	7	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	12	—	9	1	14	2	2	38	69
	nichtstaatlich	16	18	—	—	—	2	3	—	1	—	1	3	1	2	1	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	2	6
Oberrealschulen zusammen		8)767	6)286	—	13	1	23	55	5	22	2	14	10	6	16	34	25	13	11	4	95	56	26	13	165	30	8	81	325
Abiturienten 1932/33 i.ganzn.		9)1634	7)528	124	44	2	106	175	15	46	11	38	38	11	25	53	50	30	19	7	149	81	47	25	229	54	26	157	600

1) Darunter 1	Prüfling,	} welche nicht Schüler der Anstalt waren (Extraneer).
2) Darunter 4	Prüflinge,	
3) Darunter 5	"	
4) Darunter 6	"	
5) Darunter 7	"	

6)	Darunter	9	Prüflinge,	} welche nicht Schüler der Anstalt waren (Extraneer).
7)	Darunter	15	"	
8)	Darunter	17	"	
9)	Darunter	30	"	

Die Badische Landesturnanstalt Karlsruhe im Schuljahr 1931/32.

Art der Kurse	Ort	Zeit	Teilnehmende	
			Lehrer	Lehrerinnen
I. An der Landesturnanstalt				
1. Turn- und Spielfurs	Karlsruhe	27. 4. 31— 9. 5. 31	—	37
2. " " "	"	15. 6. 31—27. 6. 31	40	—
3. " " "	"	12. 10. 31—31. 10. 31	—	33
4. " " "	"	9. 11. 31—28. 11. 31	30	—
zusammen . .			70	70
II. Nicht an der Landesturnanstalt				
1. Turnkurs	Obertirch	18. 5. 31—23. 5. 31	30	—
2. "	Eugen	8. 6. 31—13. 6. 31	36	—
3. "	Heidelberg	30. 6. 31—11. 7. 31	33	—
4. "	Freiburg	30. 6. 31—11. 7. 31	—	35
5. "	Wertheim	13. 7. 31—18. 7. 31	33	—
zusammen . .			132	35
Gesamtzahl von I+II			202	105

Die Nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten im Schuljahr 1932/33 (2. Mai 1932).

Anstalten				Lehrplan			Zöglinge					Bekennntnis der Zöglinge						Staats- angehörigkeit der Zöglinge			Lehrer					
mit dem Lehrziel der	im ganzen	hiervon		Vorbereit. Volksschule	Höb. Schule, Frauenschule	Fortbildungsschule Gewerkschule	im ganz.	hiervon				fath.	alt-fath.	ev.	isr.	frei-rel.	so.	Badener	sonstige Deutsche	Ausländer	im ganz.	hiervon				
		konfessionell	paritätisch					m.	w.	In- tern	Er- tern											voll- beschäf- tigte- eigene	Neben- lehrer			
																								m.	w.	m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Volkschulen																										
a. Waisen- und Rettungsanstalt.	13	10	3	13	—	—	592	291	301	589	3	281	1	303	—	2	5	514	47	31	48	17	10	13	8	
b. sonstige ¹⁾ . .	7	—	7	6	1	—	80	42	38	2	78	25	—	50	4	1	—	55	23	2	12	2	4	1	5	
Volks- und Höb. Schulen ²⁾	8	4	4	(8)	8	—	1732	209	1523	127	1605	1426	3	286	10	3	4	1413	297	22	173	18	94	35	26	
Höb. Schulen ²⁾	30	12	18	—	30	—	2723	1858	865	1586	1137	1874	5	776	26	4	38	1611	1050	62	343	149	77	83	34	
Frauenschulen .	2	2	—	—	2	—	72	—	72	23	49	67	—	5	—	—	—	53	17	2	20	—	6	6	8	
Fortbildungs- sch. allg. u. gewerb- l.	2	2	—	—	—	2	13	8	5	13	—	13	—	—	—	—	—	6	6	1	6	2	1	1	2	
Hauswirtschafts- u. Handarbeits- schulen . . .	60	38	22	—	—	60	2554	—	2554	636	1918	1455	2	1064	20	8	5	2289	247	18	366	1	239	63	63	
Fachschulen ³⁾ .	20	6	14	—	—	20	638	210	428	205	433	350	2	271	12	—	3	462	160	16	114	17	35	41	21	
zusf. . .	142	74	68	19	41	82	8404	2618	5786	3181	5223	5491	13	2755	72	18	55	6403	1847	154	1082	206	466	243	167	

¹⁾ Auch Anstalten mit Unterricht an ärztlich befreite Grundschüler und Nachhilfeunterricht.

²⁾ Teilweise mit Frauenschule.

³⁾ Handelsschulen, Anstalten zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und sonstige Fachschulen.

Studierende der Universitäten Heidelberg und Freiburg

Bezeichnung der Hochschule, bezw. Studierenden	Es waren											
	in den theologischen Fakultäten				in der juristischen bezw. rechtswissenschaftl. Fakultät				in den medizinischen Fakultäten			
	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Universität Heidelberg	161	111	6	278	282	182	16	480	585	826	89	1500
Projekt	5,02	3,46	0,19	8,67	8,79	5,68	0,30	14,97	18,24	25,75	2,78	46,77
Darunter weibl. Stud. Projekt	9	5	—	14	13	12	4	29	149	185	16	350
Universität Freiburg	201	53	17	271	202	453	24	679	328	1024	90	1442
Projekt	6,26	1,65	0,53	8,44	6,29	14,11	0,75	21,15	10,21	31,89	2,80	44,90
Darunter weibl. Stud. Projekt	—	—	—	—	31	62	—	93	71	286	15	372

Studierende der Techn. Hochschule Karlsruhe nach Staats-

Bezeichnung der Studierenden	Es waren											
	in der Abt. für Mathematik und allgemein bildende Fächer				in der Abteilung für Ingenieurwissenschaften				in der Abteilung für Bauingenieurwissenschaften			
	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
a) Ordentl. Studierende	40	7	3	50	130	47	9	186	153	78	36	267
Projekt	3,27	0,57	0,24	4,08	10,65	3,85	0,74	15,24	12,53	6,39	2,87	21,79
Darunter weibl. Stud. Projekt	9	1	—	10	4	2	—	6	—	—	—	—
b) Außerord. Studierende	—	—	—	—	3	—	1	4	2	1	1	4

Esterberufe der reichsangehörigen

Bezeichnung der Hochschule	Höhere Beamte 1) 2)		Mittlere Beamte 3) 4)		Untere Beamte 5)		Freie Berufe mit absoh. Bildung		Freie Berufe ohne absoh. Bildung		Offiziere und höhere Militär- beamte		Sonstige Militär- personen	
	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Universität Heidelberg	330	150	622	144	118	10	183	70	33	5	16	7	—	1
Universität Freiburg	435	184	462	113	71	4	255	85	35	3	35	13	—	—
Technische Hochschule Karlsruhe	166	7	280	6	47	2	42	1	13	—	8	1	—	—
Handelshochschule Mannheim	17	9	94	14	29	2	6	6	—	—	3	—	—	—
Insgesamt	948	350	1458	277	265	18	486	162	87	8	62	21	—	1

¹⁾ Der Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträge.²⁾ einseit. der Universitätspräsidenten, Dekane und Vize mit akademischer Bildung.³⁾ einseit. der Lehrer einer akademischen Bildung.⁴⁾ einseit. des Bergbau-, des Bau-, des Forst- und des Bergbauwesens.

nach Staatsangehörigkeit und Fakultäten, Wintersemester 1932/33.

Inmatrikuliert	in den philosophischen Fakultäten				in den naturw. mathem. Fakultäten				in juristischen Fakultäten			
	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
304	253	46	603	209	128	9	346	1541	1500	166	3207	—
9,48	7,89	1,43	18,80	6,52	3,99	0,28	10,70	45,05	46,77	5,18	100,00	—
87	85	8	180	36	25	—	61	46,37	49,21	4,42	100,00	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
164	206	26	896	162	243	18	423	1067	1070	175	3211	—
5,11	6,41	0,81	12,33	5,05	7,57	0,56	13,18	32,92	61,63	5,45	100,00	—
55	93	6	154	28	58	4	90	185	499	23	709	—
—	—	—	—	—	—	—	—	26,09	70,38	3,33	100,00	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

angehörigkeit und Abteilungen, Wintersemester 1932/33.

Inmatrikuliert	in der Abteilung für Naturwissenschaften				in der Abteilung für Elektrotechnik				in der Abteilung für Chemie				in juristischen Abteilungen			
	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.	Babener	Heidberg.	Freiburg.	psl.
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
182	145	35	362	141	81	27	249	51	23	35	109	697	381	145	1223	—
14,91	11,87	2,87	29,65	11,55	6,63	2,21	20,39	4,18	1,89	2,78	8,85	57,09	31,20	11,71	100,00	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	7	—	9	2	2	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Studierenden, Wintersemester 1932/33.

Hochschule		Mittlere Hochschule		Klein-Hochschule		Handel- und Gewerbe-berufe 4)		Frei-berufliche in leitender Stellung		Sonstige Berufs-berufe		Landwirtschaftliche Arbeiter		Industrie-arbeiter		Obere Dienst		Sonstige Berufs-Klassen	
Heid.	Freib.	Heid.	Freib.	Heid.	Freib.	Heid.	Freib.	Heid.	Freib.	Heid.	Freib.	Heid.	Freib.	Heid.	Freib.	Heid.	Freib.	Heid.	Freib.
14	1	23	3	70	3	594	130	168	42	189	38	3	1	63	1	9	—	—	—
22	7	56	6	113	4	556	189	128	41	116	28	3	—	54	6	11	1	—	—
4	—	9	—	9	—	286	2	93	2	75	—	1	—	21	1	2	—	—	—
7	—	4	3	2	—	122	15	30	10	24	4	1	—	11	2	1	—	4	1
47	8	92	12	194	7	1558	336	419	95	404	70	8	1	149	10	23	1	4	1

Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe.

Wintersemester 1932/33.

Stu- die- rende im gan- zen	hier- unter Neu- ein- getre- tene	Die Anzahl be- suchten von aus- wärts	Klassen		Es besuchen die Abteilungen für										Konfession				Deut- sche Staats- angehö- rigkeit	Zahl der Lehrkräfte					
			im ganzen	Ber- eitung- Klassen	Ber- eitung- Klassen	Hoch- bau		Tief- bau		mit ver- messungs- technischem Lehrgang		Ma- schinen- bau		Elektro- technik		katho- lisch	evan- gelisch	israelitisch	sonstige		im gan- zen	planmäßig	außerplanmäßig	vertretend	Hilfslehrer
						Nr.	Stud.	Nr.	Stud.	Nr.	Stud.	Nr.	Stud.	Nr.	Stud.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
500	96	110	25	5	20	6	157	5	89	2	49	6	101	6	104	252	242	—	6	497	62	40	1	1	20

Handelshochschule Mannheim

Wintersemester 1932/33.

	Wirtschaftswissenschaften			
	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer	zusammen
Studierende	210	217	10	437
Prozent	48,05	49,66	2,29	100,00
Hierunter weibliche Studierende	—	—	—	68
Hierzu Hörer	—	—	—	476
Darunter Hörerinnen	—	—	—	171

Berichtigung.

Die im Amtsblatt Nr. 15 von 1932 auf Seite 58 in Spalte 8 für Volksschulen und Höhere Schulen und auf Seite 60 Spalte 12 für Volksschulen gegebenen Zahlen enthalten außer den „altkatholischen“ Schülern auch noch Schüler „sonstiger christlicher Bekenntnisse“ mit Ausnahme von römisch-katholischen und evangelischen.

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Juni

1933

Inhalt.

- I. **Verordnung des Staatsministeriums:**
Studentenrechtsverordnung.
- II. **Bekanntmachungen:**
Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im
Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.
Kath. Religionsunterricht an den Volksschulen.
Ziviler Lustschub.
Schulfunk.
Schulwandbilder.
Badisches Kunstdenkmälerwerk Band X/2 Schwein-
gen.
Organisationsänderung der Gewerbeschulen in
Pforzheim und Heidelberg.

- Bürgerschule Hornberg.
Urlaub zur Teilnahme an den Geländesportlehr-
gängen des Reichstutoriums für Jugenderleichtung.
Turn-, Spiel- und Sportkurs mit Geländesportlehr-
gang durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe.
Gleichschaltung der bad. Lehrerorganisationen.
Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Jo-
hann-Dehler-Stiftung.
- III. **Personalnachrichten.**
- IV. **Stellenausschreiben.**
- V. **Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.**
- VI. **Mitteilungen.**

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 20. Mai 1933.)

Studentenrechtsverordnung.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 89.)

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Bil-
dung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen
Hochschulen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzblatt
Teil I Seite 215) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die voll eingeschriebenen Studenten deutscher
Abstammung und Muttersprache bilden unbeschadet
ihrer Staatsangehörigkeit die Studentenschaft einer
Hochschule. Bei der Immatrikulation hat jeder Stu-
dent eine nach bestem Wissen und Gewissen verfaßte
ehrentwörtliche Erklärung darüber abzugeben, ob
seine Eltern und Großeltern deutscher Abstammung
sind. Auf Grund dieser Erklärung entscheidet der
Führer der Studentenschaft oder ein von ihm mit
dieser Aufgabe betrauter Mitarbeiter über die Zu-
gehörigkeit zur Studentenschaft. Gegen diese Ent-
scheidung ist Berufung an einen Ausschuss möglich,
der aus dem Rektor, einem vom (Engeren) Senat
zu bestellenden Hochschullehrer, dem akadem. Diszipli-
narbeamten und den beiden Ältesten der Studenten-
schaft besteht.

§ 2

Die Studentenschaft steht über den Parteien und
Konfessionen. Parteipolitische und konfessionelle Be-
strebungen sind ausgeschlossen.

I. Aufgaben.

§ 3

Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

- a. Erfüllung der der Studentenschaft gegenüber
Volk, Staat und der deutschen Hochschule oblie-
genden Pflichten;
- b. Vertretung der Gesamtheit der Studenten;
- c. Wahrnehmung der studentischen Selbstverwal-
tung;
- d. Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hoch-
schule, insbesondere
 1. Teilnahme von Vertretern der Studentenschaft
an den Verhandlungen des Senats und der
Fakultäten (Abteilungen) mit beratender
Stimme über alle von der Studentenschaft
sachungsgemäß zu betreuenden Angelegenhei-
ten. Die Vertreter der Studentenschaft sind
an Weisungen nicht gebunden und zur Ver-
schwiegenheit nach den bestehenden Senats-
sitzungen verpflichtet; das Beschwerderecht
an das Ministerium bleibt dadurch unberührt.
 2. Teilnahme an dem Disziplinargericht der
Hochschule für Studenten;
- e. Erziehung der Studenten zur Wehrhaftigkeit und
zur Einordnung in die Volksgemeinschaft durch
Wehr- und Arbeitsdienst und Leibesübungen;
- f. Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der akade-
mischen Zucht und Ordnung;
- g. Maßgebliche Mitarbeit an den sozialen und wirt-
schaftlichen Einrichtungen zur Förderung eines
geistig und menschlich hochstehenden akademischen
Nachwuchses.

II. Satzungen.

§ 4

Die Bildung einer Studentenschaft erfolgt auf Grund einer von der Führung ausgearbeiteten Satzung, die unter Einhaltung der in dieser Verordnung gegebenen allgemeinen Bestimmungen nach Art der Richtlinien der Musterfassung aufgestellt sein und Angaben enthalten muß über

1. die Mitgliedschaft
2. die Bildung und die Befugnisse der Amtsstellen der Studentenschaft, insbesondere
 - a. des Führers der Studentenschaft. Er wird von seinem Vorgänger mit Zustimmung der Führung der Deutschen Studentenschaft nach Anhörung der beiden Ältesten auf ein Jahr einberufen. Ist der Führer nicht ordnungsmäßig ausgeschieden, so wird sein Nachfolger nach Anhörung der beiden Ältesten von der Führung der Deutschen Studentenschaft berufen. Der Führer der Studentenschaft muß an der Hochschule immatrikuliert sein, deren Studentenschaft er führt. In besonderen Fällen kann die Führung der Deutschen Studentenschaft nach Fühlungnahme mit dem Rektor und den Ältesten den Führer der Studentenschaft abberufen und einen neuen Führer einsetzen;
 - b. die beiden Ältesten. Sie stehen dem Führer der Studentenschaft zur Seite und haben die Pflicht, laufend in die Arbeit des Führers und aller Amtsleiter Einblick zu nehmen. Ein Ältester ist stets der ordnungsgemäß ausgeschiedene Führer der Studentenschaft oder ein von ihm benannter früherer Amtsleiter;
 - c. der Amtsleiter. Sie werden vom Führer der Studentenschaft berufen und abberufen. Sie müssen mindestens zur Hälfte den Bünden und Gruppen der Studentenschaft entnommen sein und bilden gemeinsam mit den Ältesten und dem Stellvertreter des Führers den Mitarbeiterkreis, der beratenden Charakter hat;
 - d. der bündischen Kammer. Jede studentische Gruppe, die die Erziehung ihrer Mitglieder zur Einordnung in die Volksgemeinschaft durch Wehr- und Arbeitsdienst und Leibesübungen zu ihren besonderen Aufgaben macht, entsendet in sie einen Beauftragten. Der Führer hat das Recht, gegen die Teilnahme ihm ungeeignet oder zahlenmäßig nicht ausreichend scheinender Gruppen beim Rektor Einspruch zu erheben. Die bündische Kammer dient der Beratung und Unterstützung des Mitarbeiterkreises und hat die Pflicht, die von ihr vertretenen Bünde und Gruppen zur Arbeit im Sinne der Aufgaben der Studentenschaft zu erziehen. Sie benennt aus ihrer

Mitte auf 1 Jahr einen der Ältesten, der zugleich ihr Sprecher ist;

- e. die Fachschaften,
3. die allgemeine Studentenversammlung, die den Bericht der Amtsstellen der Studentenschaft über die Studentenschaftsarbeit entgegennimmt,
4. die Erhebung von Beiträgen,
5. die Rassenführung.

§ 5

Die Genehmigung der Satzung der Studentenschaft und etwaiger Änderungen erfolgt nach Anhörung des Rektors und (Engeren) Senats der Hochschule durch das Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz. Mit der Genehmigung der Satzung entsteht die Studentenschaft als verfassungsmäßiges Glied der Hochschulen. Sie tritt damit unter die Aufsichtsrechte des Staates gegenüber der Hochschule.

Die Überwachung des satzungsmäßigen Verhaltens der Studentenschaft und ihrer Amtsstellen, auch des Vermögensbeitrages, ist Aufgabe von Rektor und Senat. Verstößen die Studentenschaft oder eine ihrer Amtsstellen gegen die allgemeinen Gesetze, die Bestimmungen dieser Verordnung oder der Satzung (§ 4), so können Rektor und (Engerer) Senat den Beschluß oder die Maßnahme durch schriftliche, an den Führer der Studentenschaft (gegebenenfalls an den Vermögensbeirat) zu richtende, begründete Mitteilung beanstanden. Hierdurch wird der Beschluß oder die Maßnahme vorläufig außer Kraft gesetzt. Gegen Beanstandungen seiner Beschlüsse durch Rektor und (Engeren) Senat kann der Führer der Studentenschaft, bezw. der Vermögensbeirat beim Ministerium Einspruch erheben.

§ 6

Die Studentenschaften sind Mitglieder der Deutschen Studentenschaft und sind an deren reichsbehördlich genehmigte Verfassung gebunden.

III. Vermögensverwaltung.

§ 7

Der Studentenschaft bleibt es überlassen, für die Bereitstellung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen.

Zu diesem Zweck ist sie befugt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben, deren Höhe nach der Bestimmung des § 9 festgesetzt wird. Die Beiträge haben dieselbe rechtliche Natur wie die sonstigen Hochschulgebühren und werden von der Hochschule nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung eingezogen und verwaltet, ohne daß hierfür eine Gebühr zu entrichten ist. Rektor und (Engerer) Senat setzen auf Vorschlag des Vermögensbeitrages eine Höchstgrenze für den Studentenschaftsbeitrag fest, die so zu

bemessen ist, daß sie die Erfüllung der sachungsmäßigen Aufgaben der Studentenschaft nicht beeinträchtigt.

Das Vermögen der Studentenschaft bildet ein Sondervermögen, über welches das Verfügungsrecht der Studentenschaft zusteht. Für die Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Sondervermögen. Einkünfte und Vermögen der Studentenschaft genießen dieselben Vorzüge wie die Einkünfte und das Vermögen der Hochschule.

§ 8

Jede Studentenschaft hat einen Vermögensbeirat zu bilden. Er besteht aus zwei von dem (Engeren) Senat zu wählenden Professoren, den beiden Ältesten und einer mit dem Wirtschaftsleben vertrauten Persönlichkeit, welche gemeinsam vom (Engeren) Senat und dem Führer der Studentenschaft bestellt wird.

Zu Mitgliedern sollen nur solche Persönlichkeiten gewählt werden, von denen tätige Mitarbeit an den Bestrebungen der Studentenschaft erwartet werden kann. Der Vermögensbeirat hat einen Vorsitz zu wählen und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9

Der Vermögensbeirat hat die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft fortlaufend zu überwachen und den vom Führer der Studentenschaft nach Beratung im Mitarbeiterkreis vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen, der sich innerhalb der vom (Engeren) Senat festgesetzten Höchstgrenze (§ 7, Absatz 2) zu halten hat. Alle im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Ausgaben, die insgesamt für den gleichen Zweck RM 100.— im Semester übersteigen, müssen vom Vermögensbeirat vorher genehmigt werden.

Er hat insbesondere die Aufgabe, die Studentenschaft in allen wirtschaftlichen Unternehmungen bei der Erhaltung und Anlage des Vermögens, der Einkünfte usw. zu beraten und zu unterstützen.

Ist die Führung der Studentenschaft an der Wahrnehmung der Vermögensverwaltung verhindert, so tritt der Vermögensbeirat für diese Zeit an ihre Stelle.

Der Führer und jede andere Amtsstelle der Studentenschaft haben dem Vermögensbeirat oder dem Rektor jederzeit auf Verlangen über ihre vermögensrechtlichen Maßnahmen und Beschlüsse Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Vermögensverwaltung zu gestatten.

Der Vermögensbeirat kann Angestellte der Studentenschaft mit beratender Stimme zuziehen.

Die Anstellung und Entlassung von Angestellten unterliegt der Genehmigung des Vermögensbeirates.

Der Vermögensbeirat bestellt einen anerkannten Buchprüfer, der am Ende eines jeden Semesters un-

aufgefordert einen Buchprüfungsbericht zu erstatten und mindestens einmal im Semester umangekündigt eine Buchprüfung vorzunehmen hat.

Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die Berechtigung der Ausgaben nach den Beschlüssen des Vermögensbeirates. Auf Grund des Berichtes des Buchprüfers erteilt der Vermögensbeirat dem Kassenwart Entlastung.

Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirates kann der Führer die Entscheidung des (Engeren) Senats anrufen.

§ 10

Der Führer und Kassenwart haben über ihre Kassenführung dem Vermögensbeirat Rechnung zu legen und nehmen an den Sitzungen des Vermögensbeirates beratend teil. Über die Rechnungsführung, die Entlastung und den Vermögensstand hat der Vorstand in der hündischen Kammer in jedem Semester Bericht zu erstatten.

Übergangsbestimmungen.

§ 11

1. Die bestehenden der Deutschen Studentenschaft angehörenden Studentenschaften gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung einstweilen bis zur Genehmigung ihrer örtlichen Satzung als Studentenschaften im Sinne dieses Erlasses und als deren Rechtsvorgänger.

2. Die Beiträge für die Studentenschaft sind mit Beginn des Sommersemesters 1933 an jeder Hochschule zu erheben.

3. Die Vermögensstücke der bisherigen Studentenschaft werden der neu zu bildenden Studentenschaft übertragen.

Karlsruhe, den 20. Mai 1933.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

II. Bekanntmachungen.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 3. Januar 1928 über das künstlerische Lehramt im Zeichnen (Amtsblatt 1928, Seite 5) abzuhaltende Staatsprüfung wird am

Samstag, den 1. Juli 1933, vormittags 8 Uhr

in der Landeskunstschule (Westendstraße) ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der geforderten Nachweise bis spätestens 15. Juni 1933 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Auf die Vorschriften des § 5 der bezeichneten Verordnung, insbesondere auf die Beachtung der Ziffer 2 dieses Paragraphen wird nachdrücklich aufmerksam gemacht. Der vom Bewerber abgefaßte Lebenslauf soll den vollständigen Namen, den Tag und Ort der Geburt und das religiöse Bekenntnis des Bewerbers, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters, die Schulbildung sowie den Gang und Umfang der Fachstudien enthalten.

Karlsruhe, den 17. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 20898

Dr. Wacker

Kath. Religionsunterricht an den Volksschulen.

Nachstehende Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Mai 1933 wird gemäß § 40 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 den Lehrern zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 17. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 19729

In Vertretung

B. Gen. XII^k

Frank

In Abänderung unseres Erlasses vom 18. April 1933 Nr. 4722 (Amtsblatt 1933 Seite 58) bestimmen wir, daß im Schuljahr 1933/34

in zweiklassigen Schulen

- a. in der 1. Klasse (1.—3. Schuljahr) der Turnus des 2. Jahres (vgl. Lehrplan B III b) zu nehmen ist. Kirchengesang 3 jähriger Turnus,
- b. in der 2. Klasse (4.—8. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse.

Im übrigen gilt die im genannten Erlaß für den Lehrplan getroffene Anordnung.

Freiburg i. Br., den 3. Mai 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ziviler Luftschutz.

An die unterstellten Behörden, Dienststellen und Schulanstalten.

Das Staatsministerium — der Beauftragte des Reichs — hat unterm 6. April 1933 Nr. 4511 beschlossen, daß von den Dienststellen Anträgen von Angestellten und Arbeitern auf Dienstbefreiung zur Teilnahme an Luftschutzübungen, soweit wie dienstlich möglich und ohne Inrechnung auf den zustehenden Urlaub stattzugeben ist, und daß für die Dauer dieser

Dienstbefreiung kein Ausfall an ihren Bezügen eintreten darf.

Ich ersuche, künftig hiernach zu verfahren.

Karlsruhe, den 24. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 11728

In Vertretung

Frank

Schulfunk.

Die für das Sommerhalbjahr 1933 vorgesehenen Schulfunksendungen „Kulturelles aus der Heimat“, die Fortsetzung und Abschluß der bisherigen heimatkundlichen Sendungen darstellen sollten, sind zurückgestellt worden und werden durch der Zeit entsprechende Sendungen nationalen Charakters ersetzt werden. Die innerpolitischen Ereignisse der letzten Monate haben dies notwendig gemacht.

Es sollen im laufenden Sommer innerhalb des Funkbereiches des Südfunks bis hinaus in das entlegendste Dorf auch die Schüler mit dem Geiste der nationalen Erhebung, mit den Trägern derselben und mit der durch die nationale Erhebung erfolgten Verschmelzung des deutschen Volkes zu einer nationalen Einheit weitgehendst vertraut gemacht werden.

Soweit die mir unterstellten Schulen in die Lage versetzt sind, die Schüler zur Abhör der Schulfunksendungen des laufenden Sommers beiziehen zu können, wird erwartet, daß dies geschieht. Die Ermächtigung zu Verschiebungen im Stundenplan, soweit dies notwendig ist, wird dazu allgemein erteilt. Die Sendungen sind jeweils Dienstags 10.40 Uhr, die Vorfendungen Montags 18 Uhr. Etwaige Änderungen in der Zeit der Sendungen werden vom Südfunk und in allen Funkzeitungen rechtzeitig bekannt gegeben. In den Schulen, die zur Abhör des Schulfunks innerhalb des Unterrichts keine Möglichkeit haben, sind die Schüler auf die jeweilige Vorfendung am Montag besonders hinzuweisen, damit sie, falls sie sonstige Gelegenheit zur Abhör haben, sich außerhalb der Schule an den Sendungen beteiligen. Auf meine Bekanntmachung vom 2. Februar ds. Js. (Amtsblatt Nr. 4 S. 14) wird verwiesen.

Karlsruhe, den 24. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 21041

S. Allg. V^b

B. Gen. XI^k

Dr. Wacker

Schulwandbilder.

Der Herr Reichskanzler hat den Wunsch geäußert, daß alle für Schulen als Wandbilder zu ver-

wendenden Darstellungen von aktueller politischer Bedeutung, wie etwa Bildnisse des Herrn Reichspräsidenten oder des Herrn Reichskanzlers vor Anschaffung zur Begutachtung dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen sind.

Es wird hiermit mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß in Zukunft Wandbilder der angegebenen Art zur Ausschmückung der Schulen nur dann verwendet werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die betreffenden Bildnisse für unbeanstandet erklärt hat.

Karlsruhe, den 31. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 21035

Dr. W a d e r

S. Allg. XIV^a

B. Gen. X

Badisches Kunstdenkmälerwerk Band X/2 Schwezingen.

In der Reihe der sogenannten Inventarisationsbände, die im Auftrage des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht, herausgegeben werden, ist soeben die Beschreibung der Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Schwezingen erschienen. Das 464 Seiten starke und mit 400 Abbildungen ausgestattete Buch wurde von Dr. Kurt Martin, Konservator am Badischen Landesmuseum in Karlsruhe bearbeitet und von C. F. Müller in Karlsruhe verlegt. In diesem Werk ist zum ersten Mal die Baugeschichte des Schlosses und des Schloßgartens mit seinen Architekturen und Bildereien grundlegend zusammengefaßt. Umfangreiche Quellenstudien und zahlreiches Planmaterial belegen die Bedeutung dieses in so vieler Hinsicht einzigartigen Flecks badischer Erde, sodaß der Band allen Freunden von Kunst und Heimat zur Belehrung und Anregung empfohlen werden kann. Der Band ist durch jede Buchhandlung zum Preise von 18 M. zu beziehen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 11537

Dr. W a d e r

Organisationsänderung der Gewerbeschulen in Pforzheim und Heidelberg.

Die Gewerbeschulen I und II in Pforzheim werden mit Beginn des neuen Schuljahres unter Leitung eines Direktors zu einer Anstalt, der Gewerbeschule Pforzheim, vereinigt (vergl. § 17 Fachschulverordnung).

Die Gewerbeschulen I und II in Heidelberg werden mit Beginn des neuen Schuljahres unter Leitung

eines Direktors zu einer Anstalt, der Gewerbeschule Heidelberg, vereinigt (vergl. § 17 Fachschulverordnung).

Karlsruhe, den 29. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 3280

Dr. W a d e r

Bürgerschule Hornberg.

Der besonderen Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht an der Volksschule Hornberg ist gemäß § 38 Absatz 2 Sch.G. die Benennung „Bürgerschule“ beigelegt worden.

Karlsruhe, den 15. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. C 19174

Dr. W a d e r

Urlaub zur Teilnahme an den Geländesportlehrgängen des Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Das Staatsministerium — der Beauftragte des Reichs — hat unterm 2. Mai 1933 Nr. 4003 beschlossen:

1. Zur Teilnahme an den Geländesportübungen des Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung ist den Beamten des Landes Baden Urlaub zu gewähren, soweit die sonstigen dienstlichen Interessen es zulassen.
2. Beamten im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit kann Urlaub für den gedachten Zweck nicht bewilligt werden.
3. Wird einem Beamten Urlaub zur Teilnahme an einem Geländesportlehrgang des Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung gewährt, so ist sein Erholungsurlaub in dem gleichen oder in dem nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel, jedoch um nicht mehr als 10 Tage, zu kürzen.
4. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Angestellten des Landes.

Karlsruhe, den 1. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 6284

Dr. W a d e r

Turn-, Spiel- und Sportkurs mit Geländesportlehrgang durch die Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Die Anmeldungen für den Turn-, Spiel- und Sportkurs verbunden mit Geländesportlehrgang vom 22. Mai bis 3. Juni ds. Js. sind so zahlreich

eingekommen, daß nur ein kleiner Teil der Bewerber zugelassen werden konnte. Bei der Auswahl wurden außer den mit mehrstündigem Turn- und Sportunterricht an den Schulen beauftragten Lehrkräften besonders auch solche Lehrer berücksichtigt, welche in den nationalen Jugendverbänden als Führer benötigt werden.

Die Schulleitungen werden ersucht, künftighin schon bei den Meldungen zu den späteren Kurfen darauf zu achten, daß nicht gleichzeitig mehrere Lehrer einer Anstalt zugelassen werden können, damit der geordnete Unterricht nicht notleidet.

Außerdem wird erneut darauf hingewiesen, daß nur den zugelassenen Teilnehmern besondere Weisungen zugehen; erfolgen diese Weisungen nicht, so konnte der Bewerber nicht zugelassen werden. In diesen Fällen ergeht somit keine besondere Nachricht.

Karlsruhe, den 29. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 22001

S. Allg. III^a

B. Gen. V^k

Dr. W a d e r

Gleichschaltung der badischen Lehrerorganisationen.

Die verschiedenen bisherigen Vereine badischer Lehrer(innen) aller Schulgattungen haben in den letzten Tagen ihre Verschmelzung zu einem gemeinschaftlichen Landesverband vollzogen.

Bis 1. Juli ds. Js. sind die bisherigen Vereine berechtigt, die üblichen Beiträge zu erheben. Ihre Mitglieder sind verpflichtet, diese bis zu dem genannten Zeitpunkt restlos zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder an die Vereine laufen bis dahin uneingeschränkt weiter.

Karlsruhe, den 13. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 20470

Dr. W a d e r

Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung.

Aus der Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung in Konstanz sind für die Zeit vom 1. April 1933 bis 1. April 1934 zwei Stipendien zu vergeben. Bezugsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters Dr. Jakob Johann Dehler, Pfarrer in Alstern, in Ermangelung solcher bedürftige Schüler des Gymnasiums und der Zeppelin-Oberrealschule Konstanz katholischen Bekenntnisses.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Schul-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, Staats-

angehörigkeitsausweisen und Nachweisen über Verwandtschaftsverhältnis und Religionsbekenntnis innerhalb 3 Wochen bei dem Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 18905

Dr. W a d e r

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Intendant Dr. Thur Himmighoffen am Braunschweigischen Landestheater zum Intendanten des Badischen Staatstheaters in Karlsruhe. — Zu Studienräten die Gewerbeschulassessoren: Dipl.-Ing. Eduard Merkel an der Gewerbeschule in Heidelberg, Dipl.-Ing. Friedrich Volk an der Goldschmiedeschule in Pforzheim, Dipl.-Ing. Heinrich Rogge an der Gewerbeschule in Pforzheim, Dipl.-Ing. Arthur Reudeck an der Gewerbeschule in Randern, Dipl.-Ing. Emil Kammerer an der Gewerbeschule in Singen a. H., Dipl.-Ing. August Hornung an der Gewerbeschule in Baden-Baden, Dipl.-Ing. Chlodwig Roe an der Gewerbeschule I in Mannheim und die Gewerbelehrkandidaten: Ludwig Kengelbach in Schwellingen, Helmut Schmidt in Eugen, Willi Speck in Kenzingen, Ernst Schäfer in Hornberg. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer: Gustav Adolph in Teutscheneut — Erwin Feigenbusch in Ohlsbach — Gottlieb Wagner in Brombach, A. Lörrach — Philipp Winnes in Kleinsteinbach zum Oberlehrer in Lintenheim — Schulverwalter Artur Kopfmann in Oberacker zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Hans Mader in Eichtersheim zum Hauptlehrer in Kniebis — Lehrer Peter Rebschein in Sauldorf zum Hauptlehrer in Schwenningen.

Bezieht in gleicher Eigenschaft:

Oberlehrer Alfred Buntru in Flehingen nach Berghaupten. — Die Hauptlehrer: Heinrich Diez in Eichstetten nach Hochenheim — Wilhelm Weber in Schabenhäusen nach Ottenheim — Johann Wehrle in Wimbach nach Mauchen, A. Müllheim. — Fortbildungsschulhauptlehrer Friedrich Hanfer an der Gewerbeschule in Heidelberg an die Volksschule daselbst — Fortbildungsschulhauptlehrer Heinrich Schweizer an der Volksschule in Heidelberg an die Gewerbeschule daselbst. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Maria Schell in Offenburg nach Gengenbach.

Entlassen auf Ansuchen:

Die Hauptlehrerinnen Adelheid Auerbach in Bietigheim und Margarete Sauer in Walldorf.

Zurückbezieht auf Ansuchen:

Oberlaborant Hermann Richterich am Chemischen Laboratorium der Universität Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrer Peter Weygoldt in Mannheim am 28. April 1933. — Der ordentliche Professor der Kirchengeschichte Dr. Emil Göller an der Universität Freiburg am 29. April 1933. — Lehrer Karl Herm in Bernau-Außertal am 29. April 1933. — Rektor i. e. R. Ernst Weichert in Mannheim am 1. Mai 1933. — Hauptlehrer Hermann Kern in Strübingen am 6. Mai 1933. — Rektor Fritz Heß in Mannheim am 9. Mai 1933. — Professor i. e. R. Karl Widmer, zuletzt an der Kant-Oberrealschule in Karlsruhe, am 10. Mai 1933.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Oberbruch — Ohlsbach — Unterglöttental.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Friedrichstal (wiederholt). — Hauptlehrerstellen in: Kleinsteinbach — Meisenheim — Schabenhäusen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das im Amtsblatt Nr. 9 erfolgte Ausschreiben der Direktorstelle an der Volksschule in Raftatt.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

A. Höft, Geschichtsatlas für die deutsche Jugend, Verlag Julius Belz, Langensalza, Berlin, Leipzig 1933, ein Kartenwerk zur deutschen Geschichte für die nationalpolitische Erziehung in Volks-, Mittel- und Fachschulen.

B. Für die Weiterbildung der Lehrer.

S. F. A. Günther, Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes. Mit 100 Abbildungen und 13 Karten. 3. Aufl. J. F. Lehmanns Verlag, München 1933. Geh. RM 2,25, geb. RM 3,25.

Das Büchlein, das in der Grundanlage mit der in zahlreichen Auflagen erschienenen ausführlicheren „Rassenkunde des deutschen Volkes“ des Verfassers übereinstimmt, dient in besonderem Maße der Einführung in die Kenntnis unseres Volkstums und der in ihm wirkenden Kräfte. Lebendige Darstellungen der körperlichen und seelischen Merkmale der Rassen in Deutschland.

J. Graf, Vererbungslehre und Erbgesundheitspflege. Einführung nach methodischen Grundsätzen. Mit 4 farbigen Tafeln und 54 Abbildungen. 263 Seiten. J. F. Lehmanns Verlag, München 1930. Geh. RM 6.—, geb. RM 7,20.

Erbkunde und Eugenik, für die Fortentwicklung der Völker und Staaten von höchster Bedeutung, sind hier als Schulstoff in einem Lehr- und Lernbuch dargeboten, das die wichtigsten Probleme der Vererbungslehre und Erbgesundheitspflege behandelt. Es bietet, Gebildete und Lehrer aufklärend, eine wertvolle Grundlage, die Ergebnisse der jungen Wissenschaft unserer Jugend und dem Volke zu vermitteln.

H. W. Siemens, Grundzüge der Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik für Gebildete aller Berufe. Mit 59 Abbildungen, 147 Seiten. 4. Aufl. J. F. Lehmanns Verlag, München 1930.

Die Abhandlung kann auch dem Lehrer als trefflicher Wegweiser auf dem schwierigen Gebiet der Vererbungsforschung dienen.

S. M ö d e l m a n n, Körperbildung und Persönlichkeit, Beiträge zur pädagogischen Grundlegung der körperlichen Erziehung. Fr. Manns Päd. Magazin, Heft 1370. Verlag Hermann Beyer und Söhne, Langensalza 1933. 96 Seiten.

Gründliche erziehungswissenschaftliche Studie vom Standpunkt der typologischen Persönlichkeitsforschung ohne besondere Berücksichtigung der neuesten Formen des Turnens: Wehr- und Geländesport.

VI. Mitteilungen.

Lehrgang für Landlehrer und Landpfarrer.

Das Evang. kirchl. Sozial- und Presseamt für Baden (Karlsruhe, Blumenstraße 1) veranstaltet auf dem Markenhof bei Kirchzarten vom 19.—24. Juni 1933 einen Lehrgang für Landlehrer und Landpfarrer.

Lehrern, die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzte Dienststelle erteilt werden, soweit Mitvernehmung durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Jahrbuch für Zahn- und Körperpflege.

Der Verlag für Zahn- und Körperpflege G. m. b. H. in Karlsruhe hat in vierter Ausgabe sein Jahrbuch für Zahn- und Körperpflege herausgebracht. Das Jahrbuch will über die dringende Notwendigkeit einer gründlichen Mund-, Zahn- und Körperpflege im Interesse der allgemeinen Volksgesundheit aufklären. Leicht faßliche Zeitsätze geben dem Büchlein seinen Wert, belehrende Abbildungen sind beigelegt. Das Jahrbuch ist für den Lehrer ein guter Führer und auch zur Verbreitung unter den reiferen Schülern in jeder Weise geeignet.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juni

1933

Inhalt.

I. Reichsverordnungen:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

II. Bekanntmachungen:

Antidenunziationsgesetz.

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Beginn des Winterstudienhalbjahres 1933/34 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stiftung.

Verleihung von Stipendien aus der Hildebrand-Stipendien-Stiftung.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

VI. Mitteilungen.

I. Reichsverordnungen.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

(Vom 4. Mai 1933.)

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 233/235.)

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175, 177) wird zur Durchführung des § 15 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Als Angestellte oder Arbeiter (Dienstverpflichtete) im Sinne des Gesetzes gelten die vom Reich, von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1) durch privatrechtlichen Dienstvertrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichteten und verpflichtet gewesenen Personen, im letzteren Falle nur hinsichtlich der Bezüge, die sie oder ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf das frühere Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis erhalten.

(2) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

(1) Verträge der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 8. November 1918 geschlossen worden sind, ob-

wohl die Dienstverpflichteten die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung nicht besessen haben, sind durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten unverzüglich fristlos zu lösen. Bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Lösung erfolgt, werden dem Dienstverpflichteten seine bisherigen Bezüge belassen, aber keinesfalls über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem die Bezüge zu zahlen gewesen wären, wenn eine Kündigung des Vertrages nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt wäre.

(2) Nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist sind alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrag einschließlich etwaiger Ansprüche auf Versorgungsbezüge erloschen.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann dem ehemaligen Dienstverpflichteten, besonders wenn er für mittellose Angehörige sorgt, eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung bis zu zwei Fünfteln der Bezüge bewilligt werden, die ihm im Falle der Kündigung des Vertrages nach den bisher geltenden Vorschriften vom Ablauf der Kündigungsfrist anzugestanden hätten. Falls nach den bisher geltenden Vorschriften eine Kündigung ausgeschlossen war, kann die Unterstützung bis zu zwei Fünfteln der Versorgungsbezüge betragen, die im Falle der Berufsunfähigkeit gewährt worden wären. Aufwandsentschädigung darf bei der Bemessung der Unterstützung nicht berücksichtigt werden; auch darf die Unterstützung keinesfalls höher sein als die Hälfte des in § 26 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehenen Höchstbetrages des Wartegeldes eines Beamten.

§ 3

(1) Verträge der in § 1 bezeichneten Art, die mit Personen nicht arischer Abstammung als Dienstverpflichteten geschlossen sind, sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß zu kündigen. In diesem Falle werden dem Dienstverpflichteten auf die Dauer von 3 Monaten seine bisherigen Bezüge bestraft. Nach Ablauf dieser Frist sind drei Viertel der dem Gefündigten zustehenden klagbaren Bezüge unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung zu zahlen, aber nicht mehr als der in § 26 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehene Höchstbetrag des Bartegeldes eines Reichsbeamten. Über den Zeitpunkt hinaus, bis zu dem die Bezüge zu zahlen gewesen wären, wenn die Kündigung nach den bisher geltenden Vorschriften und unter Beachtung des § 5 Abs. 6 erfolgt wäre, werden Zahlungen nach Satz 2 und 3 nicht geleistet; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Übergangsgelder und Abfindungen werden bis zur Erreichung ihres Betrags nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewährt. Auf die Bezüge gemäß Satz 3 bis 5 wird ein Arbeitseinkommen aus Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsverträgen angerechnet. Der Empfänger ist verpflichtet, derartiges Einkommen der zuständigen Stelle anzugeben; bei Verstößen gegen diese Pflicht können die ihm zustehenden Bezüge gemindert oder entzogen werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Dienstverpflichtete, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Bei wirtschaftlichen Unternehmen (Betrieben), die nach Abs. 1 zur Kündigung verpflichtet sind, können, wenn zwingende Gründe vorliegen, weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmebewilligung bedarf bei Unternehmen (Betrieben), an denen das Reich beteiligt ist, der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des zuständigen Fachministers, im übrigen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 4

Dienstverpflichteten, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten fristlos entlassen werden. In diesem Falle findet § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 7 — unbeschadet des Artikels II des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) — sinngemäße Anwendung.

§ 5

(1) Die Kündigung gemäß §§ 2 bis 4 ist durch den Dienstberechtigten und, wenn eine Verpflichtung

zu Dienstleistungen nicht mehr besteht, durch den zur Leistung von Versorgungsbezügen Verpflichteten auszusprechen; sie muß dem Empfänger spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden.

(2) Soweit es zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich ist, kann von den Verfassungen des Reichs und der Länder abgewichen werden.

(3) Übermäßig hohe Abfindungen, Übergangsgelder und Versorgungsbezüge können auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt und zeitlich beschränkt werden.

(4) Versicherungsverträge, die zugunsten von Dienstverpflichteten der in den §§ 1 bis 4 und § 6 bezeichneten Art abgeschlossen sind, können durch einseitige Erklärung des Dienstverpflichteten gegenüber dem Versicherer in prämienfreie umgewandelt werden.

(5) Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Entlassung oder Kündigung und über die zu gewährenden Bezüge entscheiden unter Ausschluß der Nachprüfung durch Gerichte die obersten Reichs- oder Landesbehörden, die diese Befugnis auf andere Stellen übertragen können. Bereits ergangene Urteile oder abgeschlossene Vergleiche stehen, soweit sie noch nicht erfüllt sind, der Durchführung dieser Verordnung nicht entgegen. Dies gilt auch für Dienstverpflichtete der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, soweit diese beiden von der Befugnis des § 1 Abs. 2 Gebrauch gemacht haben.

(6) Die die Kündigung von langjährig beschäftigten Dienstverpflichteten, von Mitgliedern von Betriebsvertretungen und von Schwerbeschädigten erschwerenden gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Bestimmungen finden auf Kündigungen gemäß §§ 2 bis 4 keine Anwendung.

(7) Entlassungen und Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen worden sind, behalten ihre Rechtswirksamkeit. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechend, wenn die Entlassung oder Kündigung auf einen der in §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründe hätte gestützt werden können.

§ 6

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung kann Dienstverpflichteten auch dann gekündigt werden, wenn die Kündigung vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr abgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Die Stelle darf nicht mehr besetzt werden.

(2) Die Kündigung nach Abs. 1 wird nach Ablauf der Frist wirksam, die nach den bisher geltenden Vorschriften einzuhalten war oder gewesen wäre, wenn die Kündigung nicht ausgeschlossen oder zeitlich bedingt gewesen wäre.

(3) § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Eine Nachversicherung der im § 1 bezeichneten Dienstverpflichteten nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt, wenn laufende Versorgungsbezüge oder Unterstützungen gewährt werden.

§ 8

Die nach § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 2 zu zahlenden Bezüge werden in entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 11 und § 13 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums festgesetzt.

§ 9

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) findet auch bei der Durchführung dieser Verordnung Anwendung.

Berlin, den 4. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

(Vom 6. Mai 1933.)

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 245/252.)

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

Zu § 1

1.

Unter das Gesetz fallen planmäßige Beamte. Auf Beamte, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teiles ihrer Bezüge vom Amt entlassen oder entlassen sind, auf nichtplanmäßige Beamte, auf Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf, Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst ist das Gesetz, soweit bei ihnen die Voraussetzungen der §§ 2 ff. vorliegen und ihre sofortige Entlassung nicht schon nach den geltenden Bestimmungen möglich ist, sinngemäß anzuwenden.

2.

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Richter und Lehrer im öffentlichen Schuldienst, einschließlich der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, auch der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner Honorarprofessoren, die nicht beamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Weiter sind Beamte die früheren Hofbeamten und die Notare, auch wenn sie nur Gebühren beziehen. Beamte der

alten und neuen Wehrmacht und die Angehörigen der Schutzpolizei der Länder sind Beamte, nicht aber Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der alten und neuen Wehrmacht. Ob und inwieweit Angehörige der Schutzpolizei, die nach diesem Gesetz entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, Versorgungsbezüge nach den besonderen Vorschriften der Länder erhalten können, entscheiden die Länder; sie dürfen dabei über den Rahmen dieses Gesetzes nicht hinausgehen.

3.

Das Gesetz bezieht sich auch auf Wahlbeamte der Gemeinden.

4.

Ehrenbeamte gelten als Beamte im Sinne des Gesetzes, auch soweit sie nicht besonders erwähnt sind. Ehrenbeamte im Sinne des Gesetzes sind nicht Personen, die lediglich eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wie die Beisitzer bei Gerichten, Versicherungs- und Versorgungsbehörden und die Mitglieder der Organe der Sozialversicherung; für diese ist eine besondere Regelung vorgesehen.

5.

Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften findet das Gesetz keine Anwendung.

Zu § 2

1.

Auf einen Beamten, der ordnungsmäßig in sein Amt gelangt ist, aber später aus politischen Gründen außer der Reihe befördert worden ist, findet § 2 keine Anwendung. Gegen ihn kann gegebenenfalls nach § 4 vorgegangen werden.

2.

Zu entlassen ist, wer sich im kommunistischen Sinne betätigt hat, auch wenn er nicht mehr der kommunistischen Partei, ihren Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört. Als kommunistisch gilt auch die sogenannte national-kommunistische Bewegung („Schwarze Front“).

3.

(1) Ein Beamter besitzt die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung, wenn er bei dem Eintritt in das Beamtenverhältnis die durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsanordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt hat.

(2) Ein Beamter besitzt die für seine Laufbahn übliche Vorbildung, wenn er bei dem Eintritt in das Beamtenverhältnis diejenigen Voraussetzungen erfüllt hat, die für seine Laufbahn in der Regel als ausreichend angesehen worden sind.

(3) Ein Beamter ist für seine Laufbahn sonst geeignet:

- a) als politischer Beamter, wenn er auf Grund seiner Stellung und Betätigung im öffentlichen Leben, auf Grund seiner Erfahrungen und der Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen für die Vertrauensstellung mit dem Amt geeignet erschienen ist und durch die einwandfreie Führung des Amtes bewiesen hat, daß er geeignet ist;
- b) als nichtpolitischer Beamter, wenn er auf Grund seiner früheren theoretischen oder praktischen Betätigung sowie auf Grund der Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen für das Amt bei dessen Übernahme eine besondere Eignung mitgebracht und durch die einwandfreie Führung des Amtes bewiesen hat, daß er geeignet ist.

4.

(1) Die bisherigen Bezüge werden, wenn die Entlassung am 1. des Monats erfolgt, für diesen und die beiden folgenden Monate, sonst für die drei Monate belassen, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Entlassungsverfügung zugegangen ist.

(2) Zu den bisherigen Bezügen im Sinne des § 2 Abs. 1 gehören Aufwandsentschädigungen nicht. Im Zweifel entscheidet der Reichsminister der Finanzen für das Reich, für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ihnen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen, in allen übrigen Fällen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde.

5.

Die Bezüge sind bei den Besoldungstiteln der zuständigen Verwaltungen zu verrechnen.

6.

Als Angehörige kommen nur Personen in Betracht, zu deren Unterhalt der Entlassene nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet ist.

7.

Dem Ruhegeld im Sinne des § 2 Abs. 2 stehen die Besoldungen der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie sonstige mit Beziehung auf das Amt gewährte Versorgungsbezüge und andere Bezüge gleich.

8.

(1) Als Grundgehalt der von dem Entlassenen zuletzt bekleideten Stelle gilt das von ihm zuletzt bezogene Grundgehalt einschließlich einer etwa bezogenen ruhegeldfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage; der örtliche Sonderzuschlag bleibt außer Betracht.

(2) Für die Berechnung des Grundgehalts im Sinne des § 2 Abs. 3 findet § 11 sinngemäß Anwendung. Soweit die Dienstbezüge nicht in Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtlichen Sonderzuschlag usw. aufgeteilt sind, bestimmt für das Reich, für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ihnen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen der Reichsminister der Finanzen, im übrigen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde, welcher Teil der Bezüge dem Grundgehalt entspricht.

9.

Die Rente wird auf Antrag von der obersten Reichs- oder Landesbehörde bewilligt. Den Antrag hat der Entlassene an seine letzte Dienstbehörde zu richten und zu begründen. Diese und die ihr vorgesetzten Dienststellen haben zu dem Antrage bei der Weitergabe an den Fachminister Stellung zu nehmen.

10.

Die Nachversicherung unterbleibt in den Fällen, in denen eine Rente nach § 2 Abs. 3 bewilligt wird. Sonst gelten die Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind.

11.

Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Hinterbliebenen der Beamten der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind. Die Hinterbliebenenbezüge werden, wenn die Entziehungsverfügung am 1. eines Monats zugestellt worden ist, für diesen und die beiden folgenden Monate, im übrigen für die drei Monate gewährt, die auf den Monat folgen, in dem die Entziehungsverfügung zugestellt worden ist. Dann erlöschen sie.

12.

Die Entziehung von Hinterbliebenenbezügen nach dieser Vorschrift steht der obersten Reichs- oder Landesbehörde zu. Das gleiche gilt für Bezüge von Beamten im Ruhestand.

Zu § 3

1.

Als Abstammung im Sinne des § 3 gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne des § 3 nicht begründet.

2.

(1) Die erste Ausnahme des § 3 Abs. 2 ist gegeben, wenn der Beamte bereits am 1. August 1914 planmäßiger Beamter gewesen und seitdem ununterbrochen Beamter geblieben ist. Einem planmäßigen Beamten in diesem Sinne kann gleichgestellt werden, wer am 1. August 1914 sämtliche Voraussetzungen

für die Erlangung seiner ersten planmäßigen Anstellung erfüllt, insbesondere die hierfür erforderliche letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt und sich während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat.

(2) Eine Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst am 1. August 1914 genügt nicht.

3.

(1) Frontkämpfer im Sinne des Gesetzes ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918) bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Auskunft darüber geben die Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder in der Kriegsrangliste. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Frontkämpfer ist insbesondere, wem das Abzeichen für Verwundete verliehen worden ist.

(3) Die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung sind der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen.

4.

„Gefallen“ ist auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat. Die vorstehende Nr. 1 gilt entsprechend.

5.

Der letzte Satz des § 3 Abs. 2 bezieht sich nur auf Fälle, in denen für eine Vertretung des Deutschen Reichs im Auslande keine Vertreter arischer Abstammung zur Verfügung stehen.

6.

(1) Weitere Ausnahmen als im § 3 Abs. 2 vorgesehen, sind nicht zugelassen.

(2) Alle nicht unter diese Ausnahmebestimmungen fallenden Beamten nicht arischer Abstammung müssen daher in den Ruhestand versetzt werden.

7.

§ 3 bezieht sich nicht auf jüdische Lehrer, die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind oder an anderen öffentlichen Schulen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jüdischen Religionsunterricht erteilen. Das gleiche gilt für jüdische Ehrenbeamte, die als solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen berufen sind.

Zu § 4

1.

Die Zugehörigkeit eines Beamten zu einer politischen Partei — ausgenommen die kommunistische Partei — rechtfertigt allein noch nicht die Annahme

nationaler Unzuverlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte eingeschriebenes Mitglied der Partei gewesen ist, an sie Beiträge bezahlt und ihre Versammlungen besucht hat.

2.

Die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn ein Beamter in Wort, Schrift oder durch sein sonstiges Verhalten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten ist, ihre Führer beschimpft oder seine dienstliche Stellung dazu mißbraucht hat, um national gesinnte Beamte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen. Ist dies der Fall, so kann ihm auch ein seit dem 30. Januar 1933 erfolgter Übertritt zu einer Partei oder einem Verband, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen, nicht zur Entschuldigung gereichen. Gelegentlichen Entgleisungen im Wahlkampf soll keine Bedeutung beigemessen werden.

3.

Ein Beamter, der im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft hat, hat dadurch jedenfalls damals seine nationale Zuverlässigkeit durch die Tat bewiesen; bei ihm ist daher eine besonders sorgfältige Prüfung angezeigt.

4.

Bei der Beurteilung von Beamten in leitender Stellung wird ein strengerer Maßstab anzulegen sein als bei der Masse der Beamten, die oft nur dem ihnen gegebenen Beispiel gefolgt oder dem auf sie ausgeübten Druck erlegen und deshalb als Verführte anzusehen sind.

5.

Als politische Parteien im Sinne der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) gelten auch der Bund republikanischer Beamter und die Eiserne Front.

6.

Treffen die Voraussetzungen der §§ 2 oder 4 mit denen des § 3 bei einem und demselben Beamten zusammen, so ist § 2 oder § 4 anzuwenden.

7.

Für die Bezüge nach Satz 2 gilt Nr. 4 zu § 2 dieser Verordnung.

Zu § 5

1.

Die Vorschrift soll vor allem die Möglichkeit geben, entsprechend den dienstlichen Erfordernissen Beamte aus einer Zentralstelle an eine Lokal- oder Provinzialbehörde zu versetzen.

2.

Bei der Versetzung eines Beamten nach § 5 kann von der Voraussetzung, daß eine Planstelle frei ist,

abgesehen werden, wenn die Befoldung des Beamten aus seiner bisherigen Planstelle oder einer freien Planstelle der verlassenen oder der neuen Befoldungsgruppe Deckung findet.

3.

Diensteinkommen im Sinne des § 5 ist derjenige Teil der Dienstbezüge, der bei unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Reichsrechts als Diensteinkommen anzusehen ist. Ertlich abgestufte Einkommensteile werden nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz berechnet.

4.

Vor der Übertragung des neuen Amtes ist der Beamte zu hören, ob er seine Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 nachsuchen will. Seine Erklärung ist unwiderruflich, auch wenn sie vor Ablauf der Monatsfrist abgegeben worden ist. Umzugskosten sind erst zu erstatten, wenn feststeht, daß der Beamte von dem Recht, seine Versetzung in den Ruhestand zu verlangen, keinen Gebrauch macht.

5.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 5 sind die einschränkenden Vorschriften der §§ 8 ff. nicht anzuwenden.

6.

Bei der Wiederbesetzung von Stellen, die sich nach §§ 2 bis 5 erledigen, sowie bei Neuernennungen und Beförderungen sind die Grundsätze dieses Gesetzes anzuwenden. Beamte, die wegen ihres nationalen Verhaltens benachteiligt worden sind, sind in erster Linie zu berücksichtigen. Im übrigen ist, soweit irgend möglich, auf dienstfähige und national gesinnte Wartestandsbeamte zurückzugreifen.

Zu § 6

1.

Auf Grund dieser Vorschrift können auch Wartestandsbeamte, die nicht wieder verwendet werden, in den endgültigen Ruhestand versetzt werden.

2.

Besondere Rücksicht ist auf Beamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind, und auf im Weltkrieg schwer beschädigte Beamte zu nehmen.

3.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 6 sind die einschränkenden Vorschriften der §§ 8 ff. nicht anzuwenden.

4.

Im Haushaltsplan für das nächste Rechnungsjahr sind die nach § 6 abgesetzten Stellen aufzuführen.

Zu § 7

1.

Die in den §§ 2 ff. vorgesehenen Maßnahmen sind vor allem bei den leitenden Beamten der Zentralstellen und der Außenbehörden durchzuführen. Insbesondere ist die Eignung der Sachbearbeiter für die Personalien der Beamten nach diesen Gesichtspunkten sofort nachzuprüfen und gegebenenfalls für ihren Ersatz durch unbedingt zuverlässige Beamte zu sorgen.

2.

(1) Die Amtsleiter haben unverzüglich zu prüfen, auf welche ihnen unterstellte Beamte die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 zutreffen.

(2) Beamte, von denen angenommen werden kann, daß sie unter §§ 2 bis 4 fallen und bei denen nicht unzweifelhaft eine Ausnahme des § 3 Abs. 2 vorliegt, haben ein Formblatt nach dem folgenden Muster auszufüllen. Zugleich ist ihnen, soweit tunlich, Gelegenheit zur Äußerung binnen 3 Tagen zu geben. Nach Ablauf der Frist ist ein Verzeichnis dieser Beamten mit den etwa von ihnen abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Urkunden sowie mit einem Bericht über jeden einzelnen Beamten auf dem Dienstweg dem zuständigen Fachminister vorzulegen. Urkunden, deren Beibringung längere Zeit in Anspruch nimmt, sind nachzureichen.

(3) Wo der vorgeschriebene Nachweis durch die Vorlegung von Urkunden unmöglich ist, ist er durch andere Beweismittel zu führen. Eidesstattliche Versicherungen sind dabei ausgeschlossen.

3.

Die Fachminister können anordnen, daß die ihnen zur Entscheidung vorzulegenden Fälle zunächst durch eine von ihnen zu bestimmende Stelle geprüft werden. Die Fachminister regeln auch das Verfahren für Maßnahmen nach §§ 5 und 6. Den von diesen Maßnahmen betroffenen Beamten ist ebenfalls, soweit tunlich, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4.

Soweit Reichsstatthalter ernannt sind, sprechen sie auf Vorschlag der Landesregierung die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand aus.

5.

Bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 5 haben sich die Fachminister des Reichs und der Länder gegenseitig zu unterstützen. Insbesondere sind entbehrlich werdende Beamte einer Verwaltung, die keine oder nur wenig unterstellte Behörden hat, von Verwaltungen mit größerem Unterbau zu übernehmen.

6.

Bei den Landesversicherungsanstalten ist die oberste Landesbehörde zuständig, soweit es sich um

Beamte des Landes oder eines Gemeindeverbandes handelt; bei den übrigen Beamten der Landesversicherungsanstalt sowie ihren Angestellten und Arbeitern ist die oberste Reichsbehörde zuständig. Bei den Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmungen, die einer Reichs- oder Landesaufsicht nicht unterstehen, ist, wenn sie sich nicht über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken, die Landesbehörde, sonst die Reichsbehörde zuständig.

7.

Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen sind nach diesem Gesetz nicht zu emeritieren, sondern in den Ruhestand zu versetzen.

8.

Mit der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand auf Grund dieses Gesetzes ist bei beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen der Verlust der Lehrbefugnis verbunden. An die Stelle der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand tritt bei Honorarprofessoren, bei nicht-beamten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen die Entziehung der Lehrbefugnis.

9.

Die von der obersten Reichs- oder Landesbehörde gemäß § 7 getroffene Entscheidung bindet die Gerichte bei allen Streitigkeiten, in denen die Unzulässigkeit der Entlassung, der Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand geltend gemacht wird.

10.

Wo in Anwendung dieses Gesetzes ein Ruhegeld festzusetzen ist, erfolgt die Festsetzung durch die Stelle, die nach dem geltenden Recht für die Versetzung des Beamten in den dauernden Ruhestand allgemein zuständig ist.

11.

Die Bekanntgabe der Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 erfolgt nach den für die Zurruhesetzung eines Beamten geltenden allgemeinen Bestimmungen. Ist der Aufenthalt des Beamten nicht ohne weiteres zu ermitteln, so finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung Anwendung. An Stelle der Zustellung im Ausland kann die öffentliche Zustellung oder die Veröffentlichung im Reichsministerialblatt treten.

12.

(1) Für die Wiederbesetzung der nach diesem Gesetz frei werdenden Stellen — soweit sie wieder besetzt werden dürfen — gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die entsprechenden Vorschriften der Länder und der übrigen im § 1 Abs. 2 genannten Dienstherrn. Einem dienstlichen

Bedürfnis zur sofortigen Wiederbesetzung einer Stelle ist tunlichst Rechnung zu tragen.

(2) Bei der Wiederbesetzung freier Stellen, ebenso bei Neuernennungen und Beförderungen sind die Grundsätze dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu § 8

1.

Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes ist, daß nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften Ruhegeld an sich zuständig ist oder gewährt werden kann.

2.

(1) Bei der Ermittlung der Dienstzeit, deren mindestens zehnjährige Dauer Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes nach §§ 3, 4 ist, werden bei Reichsbeamten angerechnet

- a) die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Reichsdienstes oder des unmittelbaren Landesdienstes,
- b) auf Grund besonderer Entscheidungen des Reichsministers des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit in einer gleichwertigen Laufbahn, und zwar in einer ruhegeldberechtigenden Beamtenstellung bei einem anderen Dienstherrn des öffentlichen Rechts, soweit die Verufung in das letzte Amt auf der Dienstleistung in dem früheren Amtsverhältnis beruhte,
- c) Zeiträume, die auf Grund der §§ 47, 49 des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) als ruhegeldfähige Dienstzeit anzurechnen sind.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 36 des Reichsbeamtengesetzes erfüllt, so ist eine mindestens zehnjährige Dienstzeit nicht Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegeld nach §§ 3, 4 dieses Gesetzes.

3.

Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für die Beamten der Länder. Die Entscheidung über die Anrechnung nach Nr. 2 b trifft die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde, gegebenenfalls mit Zustimmung des Finanzministers. An Stelle der §§ 36, 47, 49 des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 treten die entsprechenden Landesvorschriften.

4.

Für die Beamten der Gemeinden und der nicht der Reichsaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. treffen die Länder, für die der Reichsaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen sinngemäße Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen.

Zu § 9

1.

Bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit der Reichsbeamten können, abgesehen von der Dienstzeit im letzten Anstellungsverhältnis, nur Dienstzeiten in einer ruhegeldberechtigenden Beamtenstelle des Reichs-, Landes- und Gemeindedienstes im Rahmen der bestehenden Vorschriften angerechnet werden. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine planmäßige oder nichtplanmäßige Beamten dienstzeit handelt. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die während dieser Zeiträume ausgeübte Tätigkeit mit dem letzten Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang steht, d. h. daß es sich um eine für das letzte Beschäftigungsverhältnis laufbahnmäßig vorgeschriebene oder doch übliche Vorbildung oder Fachausbildung gehandelt hat. §§ 46 Abs. 1 Nr. 3, 47, 49, 50, 51 und 52 Nr. 4 des Reichsbeamtengesetzes, das Gesetz vom 4. Juli 1921 und § 24 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 881) finden gegebenenfalls Anwendung.

2.

Nr. 1 gilt entsprechend für die Beamten der Länder und Gemeinden und für die Bediensteten bei den Trägern der reichsgesetzlichen Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben. Bei Lehrern an wissenschaftlichen Hochschulen wird die Dienstzeit von der Habilitation an gerechnet, wenn dies für sie günstiger ist.

3.

Den Beamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. können außer der Dienstzeit bei ihrem letzten Dienstherrn angerechnet werden:

- a) die in einer gleichwertigen Laufbahn und in ruhegeldberechtigender Beamtenstellung verbrachte Zeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst,
- b) die Dienstzeit bei anderen der im § 1 Abs. 2 genannten Dienstherrn, soweit sie diese Dienstzeit in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn desselben Berufs- oder Geschäftszweiges tatsächlich zurückgelegt haben.

4.

§ 9 Abs. 3 gilt auch für den unter Abs. 2 fallenden Personenkreis.

5.

Praktische Beschäftigungen, die von einem Beamten als in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnete technische oder als herkömmliche Ausbildung für die Laufbahn des zuletzt bekleideten Amtes ausgeübt sind, dürfen im Rahmen der bestehenden Grundsätze bis zur Hälfte der im letzten Anstellungsverhältnis verbrachten ruhegeldfähigen Dienstzeit, höchstens jedoch mit 10 Jahren, angerechnet werden.

6.

Die Erwähnung des § 2 im § 9 Abs. 5 ist gegenstandslos.

Zu § 10

1.

§ 10 bezieht sich nur auf Beamte, die unter §§ 3 und 4 fallen.

2.

Richtlinien im Sinne des § 10 sind alle allgemeinen oder besonderen Grundsätze, die zur Ergänzung oder Ausführung der Befoldungsgesetzgebung aufgestellt sind.

3.

Der Anwendung der Richtlinien stehen gerichtliche Entscheidungen einschließlich der schiedsrichterlichen nicht entgegen. Dies gilt auch, soweit Richtlinien als solche für allgemein ungültig erklärt worden sind. Die Stelle, die die Richtlinien erlassen hat, ist befugt, sie im Rahmen des § 7 Abs. 2 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) abzuändern.

4.

Abs. 1 und 2 gelten auch für Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenenbezüge und alle übrigen Versorgung- und Übergangsleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder deren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf ein früher bekleidetes Amt gewährt werden.

Zu § 11

1.

Sind bei der bisherigen Festsetzung eines Befoldungsdienstalters nur Beschäftigungszeiten in derselben oder in einer gleichwertigen Laufbahn im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst angerechnet worden, so beivendet es hierbei.

2.

Das gleiche gilt für Beamte der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der diesen nach § 1 Abs. 2 gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen, soweit nur Dienstzeiten angerechnet worden sind, die die Beamten in derselben oder in einer gleichwertigen Laufbahn bei ihrem gegenwärtigen Dienstherrn oder bei einem anderen im § 1 Abs. 2 genannten Dienstherrn desselben Berufs- oder Geschäftszweiges tatsächlich zurückgelegt haben.

3.

Eine weitergehende Anrechnung von Dienstzeiten bedarf bei Reichsbeamten und bei Beamten der

einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. der Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen, in allen übrigen Fällen der Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörde.

4.

§ 11 findet auch bei Festsetzung der im § 2 Abs. 3 vorgesehenen Rente Anwendung.

5.

Urteile, Schiedssprüche, besondere Festsetzungen, Zusicherungen und andere Verpflichtungen stehen der Durchführung dieser Bestimmungen nicht entgegen.

6.

Neufestsetzungen werden mit dem Ersten des auf die Festsetzung folgenden Monats wirksam.

Zu § 12 Abs. 1

(1) Soweit die Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge durch verschiedene Stellen erfolgt, hat die Neufestsetzung durch die Feststellungsbehörden zu erfolgen.

(2) Bei der Neufestsetzung der Bezüge ist wie folgt zu verfahren:

- a) Das Übergangsgeld für die seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister ist nach den Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) festzusetzen.
- b) Sofern die seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister unter § 16 des Reichsministergesetzes fallen, sind ihre Bezüge nach der Stelle festzusetzen, die sie vor der Ernennung zum Reichsminister innehatten. Hierbei sind bei den vor dem 1. Oktober 1927 zum Reichsminister ernannten Beamten die §§ 25 ff. des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) zu beachten.
- c) Für die vor dem 1. Oktober 1927 zum Reichsminister ernannten Beamten tritt an Stelle der im § 16 des Reichsministergesetzes erwähnten Besoldungsgruppe B 3 — neu — die Besoldungsgruppe B 5 — alt —.

(3) Seit dem 1. April 1932 zuviel empfangene Bezüge sind zurückzuzahlen.

(4) Die für die ehemaligen Reichsminister gegebenen Vorschriften gelten für die ehemaligen Reichskanzler entsprechend.

Zu § 12 Abs. 2

(1) Abs. 2 findet auf die seit dem 9. November 1918 ernannten oder gewählten Mitglieder einer Landesregierung (§ 26 des Reichsministergesetzes) — im folgenden kurz Staatsminister genannt — Anwendung.

(2) Nach Abs. 2 sind die Versorgungsbezüge der Staatsminister unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (8. April 1933) für die Staatsminister geltenden landesrechtlichen Vorschriften neu festzusetzen. Diese Bezüge dürfen nach Höhe und Dauer diejenigen Bezüge nicht übersteigen, die sich bei der Anwendung der Grundsätze der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes ergeben; hierbei treten an die Stelle der Besoldungsätze des Reichs die entsprechenden Sätze des Landes. Hiernach ergibt sich folgende Regelung:

- a) Sollen die Vorschriften eines Landes für einen zurückgetretenen Staatsminister, der bei seinem Amtsantritt als Staatsminister nicht Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamter gewesen ist, keine zeitlich begrenzte (Übergangsgeld) oder dauernde (Wartegeld, Ruhegeld) Versorgung vor, so verbleibt es dabei. Gewährt ein Land dem zurückgetretenen Staatsminister ein Übergangsgeld, so darf es nur bis zu der Höhe und nur für die Dauer der im § 17 des Reichsministergesetzes vorgesehenen Grenzen gezahlt werden. Ist das nach den landesrechtlichen Vorschriften zahlbare Übergangsgeld niedriger oder von kürzerer Laufzeit, so verbleibt es bei diesem Übergangsgeld. Ist nach den landesrechtlichen Vorschriften, sei es im Anschluß an die Amtsniederlegung oder im Anschluß an ein Übergangsgeld, ein Wartegeld oder Ruhegeld zahlbar, so darf ein solches nur bis zur Höhe der nach § 17 des Reichsministergesetzes zuständigen Bezüge gezahlt werden und auch nur so lange, als im Rahmen dieses § 17 Bezüge überhaupt zustehen.
- b) Erhält nach Landesrecht ein Staatsminister, der im Zeitpunkt seines Amtsantritts Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamter gewesen ist, bei seinem Rücktritt eine dauernde Versorgung (Wartegeld, Ruhegeld), so wird diese zunächst nur bis zu der im § 17 des Reichsministergesetzes vorgesehenen Höhe und Dauer des Übergangsgeldes gezahlt; sodann ist diese Versorgung bis zur Höhe des nach § 16 des Reichsministergesetzes sich ergebenden Ruhegeldes weiterzuzahlen.

Zu § 13

Soweit die Festsetzung und Auszahlung der Hinterbliebenenbezüge durch verschiedene Stellen erfolgt, hat die Neufestsetzung durch die Feststellungsbehörde zu erfolgen.

Zu § 14

Bereits rechtskräftig abgeschlossene Dienststrafverfahren werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Zu § 15

Siehe die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233). Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind beim Vollzug der Zweiten Durchführungsvorordnung entsprechend anzuwenden.

Zu § 16

(1) Diese Vorschrift enthält keinen allgemeinen Härteausgleich, sondern gibt nur die Befugnis, im Einzelfalle im Rahmen der allgemeinen Vorschriften Bezüge oder Übergangsgelder zu gewähren.

(2) Für die einer Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Zu § 17

1.

Die Reichsminister können im Rahmen der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsvorschriften und mit Zustimmung des Reichsministers des Innern für ihren Geschäftsbereich Durchführungsbestimmungen erlassen.

2.

Ergänzende Vorschriften der Länder dürfen nicht günstiger sein als die entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften.

Zu § 18

Wer nach der Durchführung dieses Gesetzes im Amte bleibt, tritt nicht nur wieder in den vollen Genuß der Berufsbeamtenrechte, sondern hat als Beamter auch Anspruch auf die Achtung, die seinem Amte zukommt.

Berlin, den 6. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

II. Bekanntmachungen.

Antidennunzationsgesetz.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1933 wurde der bisherige Absatz 1 des § 164 des Reichsstrafgesetzbuches, der von der falschen Anschuldigung handelt, durch folgende verschärfte Bestimmungen ersetzt:

„Wer einen andern bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizufüh-

ren oder fortbauern zu lassen, wird wegen falscher Anschuldigung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der im Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortbauern zu lassen.

Ist die Tat in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ist die falsche Anschuldigung (Abs. 1, 2) nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich oder leichtfertig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe.“

Karlsruhe, den 8. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Dr. W a d e r

Nr. A 14418

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 9, 15 und 16 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulandabiten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. 19 Seite 197 ff.) findet in der Zeit vom 23. bis 28. Oktober 1933 in Karlsruhe am Fortbildungsschullehrerinnenseminar eine Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen statt.

Zugelassen zu dieser Prüfung werden solche Elementarlehrerinnen, welche die Bedingungen des § 1 der genannten Verordnung erfüllt und außerdem die Fortbildungsschullehrerinnenprüfung abgelegt haben und mindestens ein Jahr an einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1918 eingerichteten Mädchenfortbildungsschule tätig waren.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den in § 5 der Verordnung vom 30. Juli 1912 vorgesehenen Angaben und Belegen spätestens bis 1. September d. J. auf dem vorgeschriebenen Weg beim Ministerium einzureichen. Die gelesenen pädagogischen Schriften sind auf einem besonderen Blatte anzugeben.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Bekanntmachung vom 17. Juli 1919 (Amtsblatt 1919 Nr. 23 Seite 186 ff.) unter Ziffer 1 a, b, c, 2 c und 8 genannten Gebiete. Hierbei wird unterstellt, daß die Kandidatinnen sich insbesondere auch mit der

Geschichte der Fortbildungsschule und der Mädchenbildung und Mädchenerziehung beschäftigt und mit den neueren Anschauungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittel vertraut gemacht haben. Jede Kandidatin hat außerdem eine hauswirtschaftliche und eine lebenskundliche Lehrprobe zu halten, zu der ihr das Thema einen Tag vorher bekannt gegeben wird.

Den Zugelassenen wird besondere Mitteilung zugehen.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben die Zulassungsgesuche daraufhin zu prüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und sich außerdem auf Grund einer Besichtigung über die bisherige Bewährung der Gesuchstellerin im Fortbildungsschuldienst zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 10 Absatz 4 der Vollzugsverordnung vom 18. August 1928 zum Besoldungsgesetz — Amtsblatt 1928 S. 166 — bei verspäteter Ablegung der Dienstprüfung das Vergütungsdienstalter um die Zeit zwischen dem Tag, an dem die Dienstprüfung hätte abgelegt werden können, und dem Tag der tatsächlichen Ablegung derselben gekürzt werden muß. Die Dienstprüfung gilt — unbeschadet der früheren Zulassung nach Absatz 2 dieser Bekanntmachung — dann als verspätet abgelegt, wenn eine Kandidatin sich der Dienstprüfung später als zwei Jahre nach Ablegung der Fortbildungsschullehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Karlsruhe, den 3. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 20777

In Vertretung
Frank

Beginn des Winterstudienhalbjahres 1933/34 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten und der Gewerbeschulen und an die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Bad. Höh. Techn. Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht, mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 6. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 6677

In Vertretung
Frank

Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winterhalbjahr 1933/34.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Winterhalbjahr 1933/34 sind

schriftlich bis zum 1. Juli 1933 an die Direktion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die Fachklassen sowie sämtliche Nachprüfungen finden von Donnerstag, den 12. Oktober bis Freitag, den 13. Oktober 1933 und die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungsklassen Samstag, den 14. Oktober 1933 statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt. Die Aufnahme erfolgt, soweit es die verfügbare Platzzahl gestattet.

Der Unterricht beginnt Montag, den 16. Oktober 1933, 9 Uhr, mit der Einweisung der Studierenden.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 50 Rpf zuzüglich Porto erhältlich ist.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe, im Mai 1933.

Moltkestraße 9

Die Direktion:

Dr.-Ing. Krauth.

Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stiftung.

Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz sind Stipendien an Studierende der katholischen Theologie zu vergeben.

Gesunde Bewerber, welche ehelicher Abstammung, nicht unter 18 Jahren und nicht über 26 Jahre alt sind, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Geburts-, Vermögens-, Studien- und Sittenzeugnisse) binnen 4 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Kurz'schen Stipendienstiftung in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 25253

Dr. Wader

Verleihung von Stipendien aus der Hildebrand-Stipendienstiftung.

Aus der von Dr. theol. Alexander Hildebrand in Konstanz im Jahre 1675 errichteten Stiftung sind Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters und in Ermangelung solcher, katholische Bürgerkinder von Überlingen, welche das Gymnasium in Konstanz besuchen, die Quarta zurückgelegt haben und Theologie studieren wollen, oder auf der Universität Freiburg studieren.

Bewerbungen sind unter Anschluß der Nachweise über Ausbildung, sittliches Verhalten und Be-

dürftigkeit binnen vier Wochen bei dem Verwaltungsrat der Hildebrand-Stipendien-Stiftung in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 21666 Dr. Wader

III. Personalsnachrichten.

Ernaunt:

Privatdozent, Staatsrat Dr. Paul Schmitt-
henner an der Universität Heidelberg zum plan-
mäßigen außerordentlichen Professor für Geschichte
mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsgeschichte
und Wehrkunde an der Universität Heidelberg mit der
Amtsbezeichnung und den Akademischen Rechten eines
ordentlichen Professors. — Privatdozent Dr.-Ing.
Gerhard Haenzel an der Technischen Hochschule
Berlin zum ordentlichen Professor für Geometrie an der
Technischen Hochschule Karlsruhe. — Zu Rektoren die
Hauptlehrer: Otto Hengst in Walldorf und Albert
Lienert in Malsch, A. Ettlingen. — Hauptlehrer
Franz Wieland in Weisenbach zum Oberlehrer
dasselbst. — Lehrer Karl Gdenfels in Berolzheim
zum Hauptlehrer in Affamstadt. — Lehrer Otto
Kettemann in Asbach zum Hauptlehrer in
Giffingheim. — Schulverwalter Karl Molitor in
Zimmern, A. Tauberbischofsheim zum Hauptlehrer
dasselbst. — Schulverwalterin Elisabeth Schult-
heiß in Höpfingen zur Hauptlehrerin dasselbst.

Planmäßig angestellt:

Finanzpraktikant Kurt Böller im Ministerium
des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Ab-
teilung Kultus und Unterricht — als Finanzober-
sekretär. — Finanzpraktikant Erich Elsäffer bei
der Verwaltung der Technischen Hochschule Karls-
ruhe und Finanzpraktikant Oskar Nikolaus bei
der Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen
Anstalten in Freiburg als Finanzobersekretär. —
Hausmeister Max Bühn am Gymnasium Mann-
heim.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Heinrich Bohrmann in
Hörden nach Lörrach und Josef Roth in Waghäu-
sel nach Karlsruhe.

Verstet:

Fortbildungsschulhauptlehrer Gustav Graf in
Deggenhausen als Hauptlehrer nach Welschingen.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Eine Oberlehrerstelle in Sigen a. S.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: St. Georgen, A. Frei-
burg — Weisenbach, A. Nastatt.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Brombach, A. Lörrach
— Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem
dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschul-
amt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

G. Federle, Deutschlands Industrie und Land-
wirtschaft, Wirtschaftsstatistik. Selbstverlag, Söl-
lingen 1933. Kleine Ausgabe 0,10 RM, große
Ausgabe 5 RM.

H. Fichte, Die Errettung Deutschlands, eine
Stimme aus dem Grabe. Berl. E. Maudisch,
Freiburg i. Sa. 1932.

D. Gardeler/G. Harte, Geländeturnen. Berl.
W. Limpert, Dresden-A 1, 1933, 2 RM.

W. Kühn/F. Haupt, Lieder der deutschen Frei-
heitsbewegung. Berl. M. Schauenburg, Jahr
1933, 0,10 RM.

A. F. Schmid, Das Wunderbuch unserer Heimat;
Die Wunder und Schönheiten Deutschlands.
Berl. F. A. Perthes, Stuttgart. 8,50 RM.

L. Barth, Die Jesuitenkirche in Mannheim. Berl.
J. Gremm, Mannheim 1933.

St. Glöckler, Deutsche Geschichten, Spiegelbilder
deutscher Art für Schule und Haus. Berl.
J. Volke, Karlsruhe 1922 (auch für Schüler ge-
eignet).

A. Hahne, Deutsche Vorzeit, mit 49 Abb. und Stiz-
zen. Berl. Velhagen und Klasing, Bielefeld und
Leipzig 1933.

W. Gehl, Die nationalsozialistische Revolution,
Tatsachen und Urkunden, Reden und Schilder-
ungen. Berl. F. Girt, Breslau 1933. Geh.
0,65 RM, geb. 1 RM.

Bad. Landesverein für Naturkunde
und Naturschutz e. V., Der Kaiserstuhl,
Eine Naturgeschichte des Vulkangebirges am
Oberrhein. Selbstverlag des Vereins, Freiburg
i. Br. 1932. 12,50 RM.

Das Diktat von Versailles. Verlag M. Diester-
weg, Frankfurt a. M. 1933. 0,30 RM.

Der Vertrag von Versailles. Verlag H. Veenken,
Berlin 1933. 0,30 RM.

VI. Mitteilungen.

Volksebildungsverband Pfalz/Saar.

Der Volksebildungsverband Pfalz/Saar, Kampfbund für
deutsche Kultur in der Westmark, ersucht, auf die Queidersbacher
Saar-Spielwochen aufmerksam zu machen. Die Grenzland-Frei-
lichtspiele Queidersbach bei Landstuhl bezwecken, die deutsche
Kulturpropaganda für das Saargebiet zu fördern durch
Aufführung völkischer Bühnenstücke. Zu Beginn der diesjährigen
Spielzeit wird an Pfingsten Beyers „Düsseldorfer Passion“, die
Schlageters Tod und Schicksal behandelt, zur Aufführung kommen.
Später steht auf dem Spielplan „Heilige Heimat“ von Florian
Seidl und Schäfers „18. Oktober“. Die Vorstellungen finden
von Juni bis einschließlich September an jedem Sonntag statt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juni

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Aushänge durch politische Vereine usw. in den Diensträumen.
Ausschmückung der Dienstgebäude mit Bildern und Büsten.
Wohnungsfürsorge für Beamte.
Pflege der deutschen Muttersprache.
Schreiben.
Preisermäßigung für Schulfahrten.
Wandertage an den Volksschulen und den höheren Schulen.
Sportnachmittag.
Sportnachmittag.
Schulfunk an Fachschulen.
Gleitflugsport an Gewerbeschulen.

Volkstümlicher Ferientour in Meersburg im August 1933.
Einrichtung der höheren Lehranstalten.
Einteilung der Kreisschulamtsbezirke, hier Aufhebung der
Schulinspektion Mannheim.
Prüfung für das künstlerische Lehramt in Musik.
Ordnung der Prüfungen an den höheren Lehranstalten.
Lehrerfortbildung.
Badische Holzschau Karlsruhe 1933.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingeladene Druckwerke und Lehrmittel.

V. Mitteilungen.

I. Bekanntmachungen.

Aushänge durch politische Vereine usw. in den Diensträumen.

In Anlehnung an eine Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern für dessen Geschäftsbereich bestimme ich hiermit für den Bereich der mir unterstellten Behörden, daß zum Aushang in behördlichen Räumen (auch Schulräumen) nur dienstliche Mitteilungen der Behörden an die Beamten, sowie solche private Benachrichtigungen zugelassen werden, die im dienstlichen Interesse gelegen sind, wie etwa Nachweisungen von Wohnungen zwecks leichter Unterbringung verletzter Beamter, von billigen Sommerfrischen zur Erholung von Beamten während des Urlaubs, Angebote der Erteilung von Unterricht in Fertigkeiten, an deren Erwerb durch die Beamten die Behörde ein Interesse hat (Sprach-, Kurzschrift- und Sportunterricht) und dergl. Der Aushang darf jeweils nur mit vorheriger Genehmigung des Dienstvorstandes erfolgen.

Sonstige private Mitteilungen sind zum Aushang in behördlichen Räumen nicht zugelassen. Dies gilt auch für den Aushang von Aufrufen, die zum Beitritt zu politischen Organisationen und Verbänden auffordern.

Karlsruhe, den 20. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 14996

Dr. Wacker

Ausschmückung der Dienstgebäude mit Bildern und Büsten.

Nach einer an die obersten Reichsbehörden gerichteten Mitteilung des Reichsministers des Innern entspricht es der grundlegenden Wandlung, die in der Wertung der mit dem 9. November 1918 eingetretenen Entwicklung durch den Sieg der nationalen Erhebung herbeigeführt worden ist, daß die Ausschmückung der Dienstgebäude mit Bildern und Büsten einer Prüfung unterzogen wird. Abbildungen usw. von Persönlichkeiten, die an dem Novemberumsturz 1918 beteiligt waren, könnten nicht länger in Dienstgebäuden geduldet werden, in denen nunmehr ein anderer Geist als der des Novembers 1918 herrschen soll.

Soweit solche Bilder oder Büsten in den Dienst- oder Schulräumen noch vorhanden sein sollten, ist für deren Entfernung Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 14157

Dr. Wacker

Wohnungsfürsorge für Beamte.

Um jeden Zweifel zu beheben, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 30. Januar 1931 Nr. B 2005 (Amtsblatt Seite 18) bestimmt, daß die Anordnung in der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1919 (Amtsblatt 1920, Seite 5) nicht mehr maßgebend ist.

Im Falle von Verletzungen ersuche ich, falls eine besondere Weisung in dieser Hinsicht im Einzelfall nicht ergeht, tunlichst mit dem Dienstinachfolger darüber in Verbindung zu treten, ob die Wohnung seines Amtsvorgängers von diesem zur Verfügung gehalten werden soll. In Zweifelsfällen ist eine entsprechende Anfrage über die Freigabe oder Bereithaltung der Wohnung so rechtzeitig hierher zu richten, daß tunlichst noch eine Kündigung zum nächstzulässigen Kündigungstermin möglich ist.

Karlsruhe, den 12. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 21165 In Vertretung
Frank

Pflege der deutschen Muttersprache.

An alle unterstellten Schulbehörden und Schulen.

Beim Neuaufbau unseres Vaterlandes erwächst allen deutschen Volksgenossen gebieterisch die Verpflichtung, mehr als bisher und mit fester Entschlossenheit deutsche Sprachgesinnung zu wecken und zu bilden und von allem Fremdländischen tatkräftig abzurücken. Ungeachtet allen Kulturgutes, das uns die Beschäftigung mit Fremdsprachen zubringt, muß die Pflege der Deutschen Sprache im Mittelpunkt stehen und die Liebe des Deutschen zu seiner Muttersprache von Jugend auf geweckt und erhalten werden. Es wird daher in den Lehr- und Erziehungsanstalten Aufgabe aller Lehrenden sein, der planmäßigen Sprech-erziehung im Deutschen und in allen anderen Fächern die größte Aufmerksamkeit zu widmen und die Schüler immer wieder anzuhalten, in Wort und Schrift gute, deutsche Ausdrucksweise in der Hochsprache anzustreben, auf solche Weise unsere Muttersprache, das wichtigste Werkzeug geistigen Arbeitens, und damit vaterländische Gesinnung zu pflegen. Die Erhaltung der heimatischen Mundart, welcher nach Maßgabe der Lehrpläne liebevolle Aufmerksamkeit zu schenken ist, darf dabei nicht außer acht gelassen werden.

Mit der Pflege der deutschen Sprache hat der Kampf gegen entbehrliche Fremdwörter Hand in Hand zu gehen. Die Schüler sind daher anzuleiten, volksfremde Ausdrucksweise nach Möglichkeit zu vermeiden und Fremdwörter aus dem reichen Wortschatz unseres Sprachgutes zu ersetzen.

Ich erwarte, daß alle Lehrenden mit gutem Beispiel vorangehen und sich selbst einer vorbildlichen Pflege unserer Muttersprache befleißigen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 26945 Dr. Wacker

Schreiben.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Die gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß in den Schulen die Pflege einer sauberen, deutlichen, ordentlichen und wohlgefälligen Schrift nicht immer in der wünschenswerten Weise wahrgenommen wird. Die Schulleiter und Lehrer werden daher unter Hinweis auf die geltenden Vorschriften erneut veranlaßt, bei den Schülern und Schülerinnen auf gute Handschrift zu achten.

Gleichzeitig wird in Erweiterung der unterm 30. Mai 1916 unter Ziffer 4 erlassenen Weisung (Schulverordnungsblatt 1916 Seite 95) angeordnet, daß, soweit immer möglich, die Schüler und Schülerinnen aller Schulen und Klassen in allen Unterrichtsfächern sich der deutschen Schreibschrift zu bedienen haben. Die Vorschriften über die Erlernung und Übung der lateinischen Schreibschrift und anderer nichtdeutscher Schreibweisen beim Unterricht in Schreiben und in den Fremdsprachen werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Meine Beauftragten werden angewiesen, sich bei ihren Schulbesuchen von der Durchführung vorstehender Anordnung zu überzeugen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 27250 Dr. Wacker

S. Allg. XVII¹
B. Gen. XII⁶

Preisermäßigung für Schulfahrten.

Im Teil I des Deutschen Eisenbahn-, Personen-, Gepäck- und Expressguttarifs sind kürzlich im Abschnitt E Fahrpreisermäßigungen u. a. auch für Schulfahrten einige Tarifbestimmungen (Seite 10 E III obigen Tarifs) durch einen Nachtrag geändert worden.

Nachstehend gebe ich die zur Zeit geltenden Bestimmungen bekannt.

Karlsruhe, den 17. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 26411 Dr. Wacker

S. Allg. XX
B. Gen. XV

Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten (E III).

Berechtigte.

10 a) Studierende folgender staatlichen und städtischen Anstalten: der Universitäten, technischen Hochschulen, Bergakademien, Forstakademien, landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen, pädagogischen Akademien, Akademien der bildenden Künste und Musikhochschulen, ferner Studierende der staatlichen und städ-

tiſchen und der ſtaatlich genehmigten Handels-
hochſchulen ;

- b) Schüler folgender öffentlichen (ſtaatlichen und ſtädtiſchen) Schulen: der Gymnaſien, Pro-
gymnaſien, Realgymnaſien, Realprogymnaſien,
Oberrealschulen, Realschulen, Deutſchen Ober-
ſchulen und Aufbauschulen, Mittelschulen, Bür-
gerschulen, Volkſchulen, höheren Mädchenschulen,
Frauenschulen, Seminare, Fortbildungs-
ſchulen (Beruſſſchulen), Blinden-anſtalten, Taub-
ſtummenanſtalten und der ſtaatlich genehmigten
Privatſchulen mit dem Ziel der vorgenannten
Lehranſtalten ;
- c) Schüler der öffentlichen (ſtaatlichen und ſtädti-
ſchen) und ſtaatlich genehmigten privaten Fach-
ſchulen, z. B. Kunſtgewerbe-, Gewerbeſchulen,
Landwirthſchaftſchulen, Handelsſchulen. Fach-
ſchulen ſind nur ſchulmäßig betriebene Anſtal-
ten, die beſondere Fachgebiete lehren und eine
abgeſchloſſene Fachausbildung für einen be-
ſtimmten Beruf vermitteln ;
- d) die begleitenden Lehrer, die einer der Lehran-
ſtalten zu a) biſ c) angehören müſſen, und
andere zur Mitfahrt zugelassene Perſonen
(Ziff. 12) ;
- e) Studierende und Schüler außerdeutſcher An-
ſtalten und die begleitenden Lehrer mit Ge-
nehmigung der Eiſenbahnverwaltung.

Art und Zweck der Reiſe.

11. Gemeinſchaftliche Fahrten unter Leitung und
Aufſicht von Lehrern zu wiſſenſchaftlichen und
belehrenden Zwecken.

Teilnehmerzahl.

12. An jeder Fahrt müſſen mindedeſtens 5 Studierende
oder Schüler und 1 Lehrer teilnehmen.
Für 5 Studierende oder Schüler iſt mit gleicher
Ermäßigung 1 Lehrer und für je weitere 5 Stu-
dierende oder Schüler, auch wenn dieſe Zahl
nicht voll erreicht iſt, noch 1 Lehrer oder eine
andere Perſon zur Begleitung zugelassen.
Eine größere Zahl von Lehrern oder anderen
Begleitperſonen biſ zu der Zahl der teilneh-
menden Studierenden oder Schüler kann der Ab-
gangsbahnhof auf ſchriftlichen Antrag zulassen.
Zwei Kinder (vergl. Ziff. 14 zweiter Satz) rechnen
als 1 Schüler.
13. Bei Fahrten außerdeutſcher Anſtalten iſt für
5 Studierende oder Schüler 1 Lehrer und für
je weitere 5 Studierende oder Schüler, auch
wenn dieſe Zahl nicht voll erreicht iſt, noch
1 Lehrer zugelassen.

Preiſe, Wagenklaſſe, Züge.

14. Halber Fahrpreis 2. oder 3. Klaſſe für Perſo-
nenzüge, in Gil- und Schnellzügen außerdem
voller Zuſchlag. Zwei Schüler der vier un-

teren Klaſſen der Volkſchulen und derjenigen
Klaſſen privater Grundſchulen, die im allge-
meinen von Kindern unter 10 Jahren beſucht
werden, zahlen zuſammen den halben Fahr-
preis. Ein einzelnes Kind zahlt den halben
Fahrpreis ohne weitere Ermäßigung.

15. Die Beförderung in Triebwagen kann nicht
verlangt werden.
16. Die Teilnehmer können verſchiedene Wagen-
klaſſen — auch auf Teilſtrecken — benutzen.
17. Bei Übergang aus der 3. in die 2. Wagen-
klaſſe wird der Unterſchied zwiſchen den er-
mäßigten Preiſen beider Klaſſen erhoben.
Übergang in die 1. Wagenklaſſe iſt nicht zu-
läſſig.

Bergütung.

- 17 A. Bei Bezahlung für 20—39 Erwachſene wird
ein Teilnehmer, bei Bezahlung für 40—99
Erwachſene ein zweiter Teilnehmer und bei
Bezahlung für je weitere 50 Erwachſene, auch
wenn dieſe Zahl nicht voll erreicht iſt, noch
ein weiterer Teilnehmer unentgeltlich be-
fördert.

Art des Fahrausweiſes.

18. Beförderungsschein, je nach Antrag für ein-
fache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt. Je-
der Lehrer und jede zur Mitfahrt zugelassene
andere Perſon erhält außerdem eine Geſell-
ſchaftskarte, die mit dem Beförderungsschein
als Fahrausweis im Sinne des Tarifs gilt.
Beförderungsschein und Geſellſchaftskarten
ſind bei Beendigung der Fahrt abzugeben.

Fahrtunterbrechung.

19. Fahrtunterbrechung iſt wie bei gewöhnlichen
Fahrarten zuläſſig.

Befchränkungen.

20. Die Eiſenbahnverwaltung kann die Ermä-
ßigung an einzelnen Tagen, z. B. zu Ferienan-
fang und -ſchluß, Weihnachten, Oſtern und
Pfingſten, verſagen oder die Teilnehmer auf
beſtimmte Züge verweiſen.

Antrag.

21. Der leitende Lehrer (Ziff. 10 a), c) und e)
oder der Schulleiter (Ziff. 10 b) hat den An-
trag nach vorgeschriebenem Muſter für ein-
fache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt bei
dem Abgangsbahnhof zu ſtellen. Der Antrag
bleibt bei dem Abgangsbahnhof.

Anmeldefriſt.

22. Die Fahrt iſt beim Abgangsbahnhof minde-
ſtens 48 Stunden vorher anzumelden. Wenn
möglich, wird die Anmeldung noch biſ
2 Stunden vorher berücksichtigt.

Wandertage an den Volksschulen und den Höheren Schulen.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen und der Höheren Schulen.

I. Die Wandertage sollen zunächst die der Schule anvertraute Jugend in das richtige Wandern einführen und die Freude am Wandern wecken und pflegen. Durch sie soll die Jugend sich ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit bewußt werden, sie soll für die Pflichten gegen die Allgemeinheit in der freien Natur, für die Schonung fremden Eigentums Verständnis erhalten; sie soll belehrt werden, wie man sich bei Wanderungen zweckmäßig verpflegt; es müssen ihr Ratschläge über Ausrüstung, Bekleidung und anderes mehr gegeben werden. Wanderungen in der engeren Heimat sollen der Jugend zeigen, daß der Wanderdrang sich nicht nur in der Ferne befriedigen läßt, sondern auch bei Beschränkung auf die nächste Umgebung, die immer wieder Neues zu bieten vermag.

II. Neben diesen allgemeinen Aufgaben der Wandertage verfolgt die Schule auch besondere Zwecke, die möglichst weitgehend zu erreichende Aufgabe und Pflicht der führenden Lehrer sein muß.

1) Diese besonderen Zwecke sind zunächst gesundheitlicher Art. Die Wanderungen dienen der körperlichen Erleichterung der Jugend und damit auch der Wehrhaftmachung des heranwachsenden Geschlechts.

2) Als ethische Werte des Wanderns sind hervorzuheben: Festigung des Gemeinschaftsgeistes, Schaffung echter deutscher Kameradschaft, Erziehung zur Willensstärke einerseits und zur Bereitwilligkeit zum Opferbringen für die Gemeinschaft andererseits. Dazu soll das Wandern durch deutsches Land und Gottes Natur die Liebe zur heimischen Scholle wecken und so die Grundlage zur echten Vaterlandsliebe schaffen und gleichzeitig die Seele für das Hohe und Göttliche empfänglich machen.

Durch Pflege des deutschen Liedes auf Wanderungen (Volkslieder und volkstümliche Lieder) wird das Gefühl der Zugehörigkeit zum deutschen Land und Volk vertieft.

3) Zu den gesundheitlichen und ethischen Werten des Wanderns gesellen sich solche unterrichtlicher und erziehlischer Art. Bei Gelegenheit soll auf Besonderheiten der Landschaft (Geographisches, Geologisches, Naturgeschichtliches), auf ihre Einwirkung auf den Menschen (Volkstum), auf Bau- und Kunstwerke der Vergangenheit und Gegenwart (Geschichte, Kunstgeschichte), auf die vielseitige Auswirkung der Naturkräfte und ihre Ausnützung durch den Menschen (Naturlehre, Technik) hingewiesen werden.

4) In Verbindung mit den Wanderungen sind Übungen im Kartenlesen, Entfernungsschätzen, im Sichzurechtfinden im Gelände usw. vorzunehmen. Ge-

länderspiele aller Art erhöhen das Lebensgefühl und wecken Lust und Freude.

5) Größte innere Verbundenheit zwischen Schülern und Lehrer und gegenseitiges Sichverstehen wird naturgemäß das Ergebnis sorgfältig vorbereiteter und richtig durchgeführter Wanderungen sein.

III. Zur Durchführung der Wandertage wird folgendes angeordnet:

a) Für die Volksschulen:

1) An allen Volks- und Bürgerschulen des Landes sind bis zu 8 Schultagen im Jahre als Wandertage zu verwenden. In den Wochen unmittelbar vor und nach den Ferien sind Wanderungen nicht vorzunehmen. In den drei oberen Schuljahren sollen die Wanderungen sich jeweils über den ganzen Tag erstrecken, in den anderen soll wenigstens die volle Unterrichtszeit der Schüler für die Wanderung ausgenützt werden. Auf eine vernünftige Steigerung der Marschleistungen ist überall besonderer Wert zu legen.

2) Die Wanderungen sind so zu gestalten, daß geldlich keinem Schüler die Teilnahme an der Wanderung unmöglich gemacht ist. Die Verwendung von Eisenbahn und sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln soll daher möglichst eingeschränkt, der Besuch von Gasthäusern vermieden werden. Die bisher üblichen Klassenausflüge fallen weg.

3) Im allgemeinen führt jede Klasse ihre eigene Wanderung durch.

4) Für den auf den Wandertag folgenden Schultag sind die Schüler von häuslichen Aufgaben befreit.

5) Der Wandertag ist dem zuständigen Kreisschulamt rechtzeitig anzuzeigen. Die Ortsschulbehörde und die am Wandertage in der Klasse beschäftigten Lehrer einschließlich der Nebenlehrer sind zu verständigen.

6) Ausnahmeweise können auch für die obersten Schuljahre unter Benützung von Jugendherbergen zwei Wandertage zusammengelegt werden. Hierfür ist die vorherige Genehmigung des Kreisschulamts erforderlich. Sie kann nur gewährt werden, wenn für die an der Wanderung teilnehmenden Schüler die Zustimmung der Eltern vorliegt. Dreitägige Wanderungen können nur in ganz besonders begründeten Fällen unter gleicher Voraussetzung vom Kreisschulamt genehmigt werden.

7) Bei zwei- oder dreitägigen Wanderungen sind die für die Übernachtung notwendigen Maßnahmen so rechtzeitig zu treffen, daß bei der Ankunft die geordnete Unterbringung der Kinder gesichert ist. Mit Kindern beiderlei Geschlechtes dürfen Wanderungen mit Übernachtungen nur vorgenommen werden, wenn auch Aufsichtspersonen der beiden Geschlechter an der Wanderung teilnehmen.

8) Alle Wanderungen sind so durchzuführen, daß die Kinder mit Einbruch der Dunkelheit wieder zu Hause oder in der für die Übernachtung vorgesehenen Unterkunft sind. Den Lehrern wird zur besonderen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die den Eltern für die Heimkehr bezeichnete Zeit möglichst eingehalten wird.

9) Der Staatskasse dürfen durch die Wanderungen Kosten nicht entstehen. Ebenso kann die Unterrichtsverwaltung keinerlei Haftung bei etwaigen Unfällen, Erkrankungen uß. übernehmen. Die Lehrer werden daher alle Maßnahmen so treffen, daß derartige Unfälle nach menschlichem Ermessen nicht vorkommen. Die Schüler sind vor jeder Wanderung, insbesondere auch bei Benützung der Eisenbahn und sonstiger Verkehrsmittel ausdrücklich über ihr Verhalten während Wanderung und Fahrt eingehend zu belehren. Das Ganz-Baden in Flüssen, Seen und dergl. ist nicht zuzulassen.

b) Für die Höheren Schulen:

Sinngemäß gelten die Bestimmungen unter a) auch für die Höheren Schulen.

IV. Um Lehrer, die sich mit der Durchführung von Schülerwanderungen noch nicht genügend vertraut gemacht haben, in diese besondere Aufgabe einzuführen, sollen, soweit sich dies ermöglichen läßt, von Zeit zu Zeit Ausbildungskurse vorgesehen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen in „Turnspiele und vollständige Übungen“, herausgegeben von August Eichler, Seite 352 ff., verwiesen.

Karlsruhe, den 17. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Dr. W a d e r

Nr. B 26412

S. Allg. IX^a

B. Gen. XII^c

Sportnachmittag.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Leitungen der Höheren Privatschulen.
Die Richtlinien für die Sportnachmittage (Amtsblatt 1933 Seite 56) sind wie folgt abzuändern:

I. e Schwimmen; Springen und Tauchen; Lebensrettung; Wasserball.

Karlsruhe, den 13. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Dr. W a d e r

Nr. B 19787

S. Allg. IX^a

Sportnachmittag.

An die Direktionen der Höheren Handelsschulen und der Oberhandelschule sowie die Leitungen der Privaten Höheren Handelsschulen.

Die Bekanntmachungen vom 22. und 28. April 1933 sowie vom 13. Juni 1933 über den Sportnachmittag (Amtsblatt Seite 49, 56, 112) gelten in vollem Umfang auch für die Höheren Handelsschulen und die Oberhandelschule sowie die Privaten Höheren Handelsschulen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Dr. W a d e r

Nr. D 8353

Schulfest an Fachschulen.

An die Direktionen und Vorstände der Fachschulen.

Es ist anzustreben, daß sich jede Fachschule einen Rundfunkapparat anfertigt, sofern noch keiner dort vorhanden ist. Zu diesem Zwecke ist eine freiwillige Bastelstunde einzurichten, die in den Lehrauftrag des betr. Lehrers eingerechnet werden kann.

Karlsruhe, den 20. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Dr. W a d e r

Nr. D 8405

Gleitflugsport an Gewerbeschulen.

An die Direktionen der Gewerbeschulen.

Jede Schule hat die örtlichen Bestrebungen, Gleit- und Segelflugzeuge zu bauen, nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Falls geeignetes Fluggelände vorhanden ist, ersuche ich, im Benehmen mit den Höheren Lehranstalten und Handelsschulen sowie der örtlichen Gruppe des Deutschen Luftsportverbandes die Einrichtung eines freiwilligen Flugzeugbau- und Flugschulungskurses anzustreben. Die erforderlichen Kursstunden können in den Lehrauftrag des betr. Lehrers an der Gewerbeschule eingerechnet werden. Die Regelung ist nach dem Merkblatt zu treffen, das den Schulleitungen zugeht.

Karlsruhe, den 20. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Dr. W a d e r

Nr. D 8405

Vollständiger Ferienkurs in Meersburg im August 1933.

Es ist beabsichtigt, in der Zeit vom 1.—12. August 1933 in der Taubstummenanstalt in Meersburg einen Ferienkurs für bairische Lehrer aller Schulgattungen zu veranstalten. Vorgesehen sind hierbei Vorträge

aus dem Gebiet der deutschen Volkskunde und entsprechende Führungen in der Umgebung von Meersburg.

Für die Zulassung kommen etwa 70 Teilnehmer, in erster Linie Deutsch- und Geschichtslehrer in Betracht. Die Kursteilnehmer erhalten, soweit es möglich ist (für etwa 40 Teilnehmer) und gewünscht wird, freie Unterkunft in der Taubstummenanstalt. Die Verpflegung daselbst wird zum Selbstkostenpreis geboten. Nach den bei den früheren Kursen in Meersburg gemachten Erfahrungen werden die von den Teilnehmern zu tragenden Verpflegungskosten für die Kurszeit voraussichtlich etwa 40 RM betragen.

Bei der Beschränktheit der für den Kurs zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel können die Fahrtkosten nicht erstattet werden. Auf die verbilligten Urlaubskarten bei Entfernungen über 200 km, wird hingewiesen.

Die Meldungen für den Kurs sind durch die vorgesetzten Behörden auf dem Dienstweg unter Angabe der Dienststellung und der Privatanschrift des Bewerbers bis spätestens 5. Juli hierher vorzulegen. Dabei ist gleichzeitig anzugeben, ob der Teilnehmer von der freien Unterkunft in der Taubstummenanstalt und von der Verpflegung gegen Selbstkostenpreis Gebrauch machen will.

Karlsruhe, den 24. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 26944

S. Allg. III^a

B. Gen. V^k

Dr. Wacker

Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Es sind umgewandelt worden:

die Oberrealschulen Eberbach und Wiesloch sowie das Realgymnasium Säckingen in Realprogymnasien mit siebenjährigem Lehrgang;

die Oberrealschule Bretten in eine Realschule mit sechsjährigem Lehrgang;

die Oberrealschule in Schopfheim in eine Realschule mit siebenjährigem Lehrgang;

die siebenklassige Realschule Emmendingen in ein Realprogymnasium mit sechsjährigem Lehrgang.

Die Realschulen in Eppingen und Rheinbischofsheim haben nur noch einen vierjährigen Lehrgang.

Karlsruhe, den 12. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 15929

S. Allg. I^a

Dr. Wacker

Einteilung der Kreisschulamtsbezirke, hier: Aufhebung der Schulinspektion Mannheim.

Die bisher aufrecht erhaltene, dem Kreisschulamt Heidelberg unterstellte Schulinspektion Mannheim (vgl. Bekanntmachung vom 7. April 1925, Amtsblatt 1925 Nr. 15 Seite 66) wird hiermit auf 1. Juli 1933 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt ab werden die kreisschulamtslichen Dienstgeschäfte für den Amtsbezirk Weinheim sowie für Mannheim-Land unmittelbar vom Kreisschulamt Heidelberg wahrgenommen.

Karlsruhe, den 17. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 16363

Dr. Wacker

Prüfung für das künstlerische Lehramt in Musik.

Aufgrund der im Frühjahr 1933 abgeschlossenen Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen ist für bestanden erklärt worden:

Seidlau, Willy, von Weinheim.

Karlsruhe, den 14. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 25500

In Vertretung

Franz

Ordnung der Prüfungen an den Höh. Lehranstalten.

Prüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der zurückgelegten Untersekunda eines Realgymnasiums im Lateinischen (sog. kleines Latinum) gemäß der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1932 (Amtsblatt Seite 103/4) werden gegen Ende des Sommersemesters abgehalten. Besuche nebst den erforderlichen Nachweisen sind bis spätestens 5. Juli 1933 vorzulegen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 25270

S. Allg. XI^a

In Vertretung

Franz

Lehrerfortbildung.

Der Landesverband badischer Volksschullehrer veranstaltet am 7./8. Juli einen Fortbildungskurs in Waldbrunn.

Thema: Die biologischen Grundlagen unseres Volkstums und unserer Erziehung.

Kursleiter: Lehrer Gottfried Grein.

Kursort: Schulhaus in Walldürn (Zeichensaal).

Beginn: Pünktlich 14.00 Uhr.

Kursplan: Freitag, den 7. Juli:

Grundzüge der Vererbungslehre allgemein; Vererbung beim Menschen; Erziehung und Bildung biologisch betrachtet.

Samstag, den 8. Juli:

Durch Auslese zur Aufzucht; Der jetzige Rassenbestand unseres Volkes; Rassenpflege (mit Lichtbilder).

Anmeldungen sind zu richten an Herrn Hauptlehrer Bach in Hollerbach (Buchen, Odenwald, Land).

Kursgebühr: 0,75 RM.

Einleitend spricht der Leiter des Erziehungs-wissenschaftlichen Stabes im L. b. V. über: Die Aufgaben des Lehrstandes im nationalen Aufbruch.

Lehrern und Lehrerinnen, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die zuständigen Kreisschulämter erteilt werden.

Karlsruhe, den 27. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank

Nr. B 27023

B. Gen. V^b

Badische Holzschau Karlsruhe 1933.

Vom 1. Juli bis 27. August 1933 veranstaltet das Badische Landesgewerbeamt im Benehmen mit der Forstabteilung des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministeriums eine große Werbeausstellung für den altbewährten heimischen Werkstoff „Holz“. Diese Ausstellung gliedert sich in eine belehrende und in eine werbende Abteilung und zeigt zehn voll ausgeführte Musterholzbauten.

Die „Badische Holzschau“ wird hiernach insbesondere auch für alle Volks- und Fortbildungsschulen, Fachschulen, höheren Lehranstalten und Hochschulen wertvolle Aufschlüsse über das Holz, seine Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsarten sowie über seine Anwendungsgebiete geben.

Der Besuch der Ausstellung wird den Schulen empfohlen; der Eintrittspreis beträgt bei geschlossenem Besuch von Unterrichtsanstalten für eine Person 10 Rpf. Bis zu Entfernungen von 300 km sieht die Reichsbahndirektion Fahrvergünstigungen vor. Auskunft darüber kann beim Landesgewerbeamt Karlsruhe sowie bei jeder Bahnstation eingeholt werden.

Karlsruhe, den 24. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Dr. Wacker

Nr. B 26309

S. Allg. V^b

II. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Kreisoberschulrat Paul Frank in Offenburg zum Ministerialdirektor im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht. — Zu Rektoren: die Hauptlehrer Gustav Weber in Ettlingen und Otto Werner in Weil a. Rh., A. Lörrach. — Lehrer Gustav Keiling in Nauenberg, A. Wiesloch, zum Hauptlehrer in Freudenberg. — Schulverwalter Franz Schindler in Unterbränd zum Hauptlehrer in Renzingen. — Schulverwalter Franz Schuh in Schwarzenbach zum Hauptlehrer daselbst. — Handarbeitshauptlehrerin Maria Blattmann in Gengenbach zur Handarbeits-Inspektorin für den Kreisschulamtsbezirk Offenburg.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Adolf Bauer in Rust nach Friedingen — Adolf Bühler in Stöckern nach Obermünsteral-Krumlinde — Wilhelm Frey in Schönan, A. Heidelberg, nach Nußloch — Hermann Meißner in Willstätt nach Sexau — Franz Sturm in Unterschwarzach nach Eubigheim.

Von seinen Amtspflichten enthoben:

Der ordentliche Professor für Psychiatrie und Direktor der Psychiatrischen- und Nervenklinik an der Universität Freiburg Geh. Hofrat Dr. Alfred Hoche.

In den einstweiligen Ruhestand versezt:

Professor Max Bodenheimer am Gymnasium in Pforzheim. — Studienrat Karl Keller am Gymnasium in Mannheim.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versezt:

Hauptlehrer Karl Wullich in Winterpüren. — Hauptlehrerin Selma Reinmann in Mannheim.

Zurnhegefezt auf Ansuchen:

Professor Franz Verberich am Gymnasium in Bruchsal. — Professor Julius Dreifuß am Gymnasium in Bruchsal. — Direktor Karl Schultes an der Gewerbeschule in Baden-Baden. — Hauptlehrer Karl Paule in Mannheim. — Hauptlehrer Adolf Lehle in Büßlingen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Zurnhegefezt bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Professor Friedebert Leier an der Oberrealschule in Offenburg. — Hauptlehrerin Maria Gallus in Weitenung, A. Bühl.

Gestorben:

Rektor Karl Häfeler in Mannheim am 3. Juni 1933. — Der ordentliche Honorarprofessor Dr. R. W. Hauser, Direktor des Physikalischen Teil-Instituts am Kaiser Wilhelm-Institut für medizinische Forschung in Heidelberg am 4. Juni 1933. — Oberlaborant Christian Heß am Chemischen Institut der Universität Heidelberg am 6. Juni 1933. — Studienrat i. e. R. Heinrich Kaeser, zuletzt an der Gewerbeschule in Mannheim, am 7. Juni 1933. — Hauptlehrer Rudolf Gené in Heidelberg am 16. Juni 1933. — Ministerialdirektor i. R. Dr. Franz Huber, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 22. Juni 1933.

III. Stellenausschreiben.

An Mädchenfortbildungsschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerinnenstelle in Heidelberg.

An Volksschulen:

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Rust — Stöhrn.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Oberprechtal —
Unterwarzach — Weil a. Rh., A. Lörrach —
Willstätt.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem
dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschul-
amt einzureichen.

IV. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

B. v. Schirach, Die Pioniere des dritten Reichs.
Verlag „Zentralstelle für deutschen Freiheits-
kampf“, Essen, Moorenstraße 28, 1933. Mit 128
Abbildungen auf Kunstdrucktafeln. 24,50 RM.
Das Werk gibt die Bilder von 128 führenden
Männern der nationalen Erhebung wieder. Kurze
Lebensbeschreibungen dieser Pioniere des dritten
Reichs machen mit den Persönlichkeiten und deren
Bedeutung für die nationale Erhebung vertraut.
Das Buch ist für die Schulbüchereien aller Schul-
arten geeignet.

F. Stieffel, Karte über die Reichstagswahl vom
5. März 1933 „Es wehen Hitlers Fahnen über alle“,
0,90 RM (für Schulen).

P. Wilsch, Eine verlorene deutsche Heimat. Selbst-
verlag, Spaichingen i. W., 0,60 RM.

Kampf und Aufbruch der deutschen Nation.
Lesebogen. Verlag J. Bely, Langensalza,
0,15—8,25 RM.

Das Unrecht an Ostdeutschland im Frie-
densdiktat. Karte zur Frage der deutschen
Ostgrenzen. Verlag Landeshaus, Breslau II.
0,04 RM.

Schriften zu Deutschlands Erneuerung.
Lesebogen, herausg. von der Kreisgruppe des
N. S. Lehrerbundes. Verlag von H. Handel,
Breslau.

Lang, Deutsche Jugend, Dein Führer! In deutscher
Einheitskurzschrift, Sammlung „Der junge Staat“,
herausg. von H. Schemm, bayer. Kultusminister.
Winklers Verl. Darmstadt 1933, 0,60 RM.

V. Mitteilungen.

Nachrichtenblatt des Akademischen Berufsamts
an der Universität Tübingen.

Das monatlich erscheinende Nachrichtenblatt des Akademischen
Berufsamts an der Universität Tübingen unterrichtet die Schüler
und Schülerinnen der Höheren Lehranstalten über alle wichtigen
Fragen der Berufswahl, über die Ausbildungswege und Beschäf-
tigungsmöglichkeiten in den wissenschaftlichen und praktischen
Berufen und geht auf die besonderen Aufgaben und Forderungen
ein, welche die heutige Zeit an die berufswählende deutsche Jugend
stellt. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 0,90 RM. Die Be-
schaffung des Blattes wird auch für dieses Jahr empfohlen.

Obstbaukurs.

An der Staatlichen Landwirtschaftsschule Augustenberg
bei Durlach wird in der Zeit vom 3. bis 8. Juli d. J. ein Obst-
baukurs für Lehrer, Beamte und Gartenbesitzer abgehalten.

Die Kursgebühr beträgt 5 RM.

Anfragen und Anmeldungen nimmt die Leitung der Anstalt
entgegen.

Irgendwelche staatlichen Beihilfen können für die Beteiligung
an dem Kurs nicht gewährt werden.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch
an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können.
Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Juli

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Einführung des Hitler-Grüßes.
Einführung des Hitler-Grüßes in den Schulen.
Ferien und schulfreie Tage.
Erholungsurlaub der Beamten.
Naturschutzgebiet in der Böhlinger Schlucht, A. Kon-
stanz.
Aenderung der Ortsbezeichnung der Gemeinde Ripp-
oldsau.
Schreiben.
Lehrerbüchereien.
Badische Landesbibliothek.
N.S.-Jugendbetriebszellen.

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an
Volkschulen in Baden.
Badische Holzschau, hier: Versuche mit Holz.
Geländesportlehrgänge.
Deutsches Turnfest in Stuttgart.
Lehrerfortbildung.
Ausbildungskurs für Gleitflugzeugbau und Gleit-
flugschulung.
Freizeiten für Handarbeitslehrerinnen im August
1933.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

V. Mitteilungen.

I. Bekanntmachungen.

Einführung des Hitler-Grüßes.

Nachstehend gebe ich die Bekanntmachung des
badischen Staatsministeriums vom 18. Juli 1933
über die Einführung des Hitler-Grüßes zur Dar-
nachachtung bekannt.

Karlsruhe, den 19. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Dr. Wacker

Bekanntmachung.

Der bereits durch die Presse bekannt geworde-
nen Anregung des Reichsministers des Innern ent-
sprechend wird für den Bereich der badischen staat-
lichen Behörden und Anstalten der staatlichen Be-
triebe und Betriebe mit Staatsbeteiligung folgende
Anordnung getroffen:

1. Sämtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter
grüßen im Dienst und innerhalb der dienst-
lichen Gebäude und Anlagen durch Erheben
des rechten Armes.
2. Beamte in Uniform grüßen in militärischer
Form; wenn sie keine Kopfbedeckung tragen,
grüßen sie durch Erheben des rechten Armes.
3. Es wird von den Beamten erwartet, daß sie
auch außerhalb des Dienstes in gleicher
Weise grüßen.

Den Gemeinden und Körperschaften des öffent-
lichen Rechtes wird eine entsprechende Anordnung
für die ihnen unterstehenden Beamten, Angestellten
und Arbeiter dringend empfohlen.

Das Staatsministerium.

Nr. A 18614 Der Ministerpräsident
R ö h l e r.

Einführung des Hitler-Grüßes in den Schulen.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren
Lehranstalten und Fachschulen und an sämtliche
Volks-, Fortbildungs- und gewerbliche Fortbil-
dungsschulen.

Der Herr Reichsminister des Innern Dr. Fried-
hat nach Überwindung des Parteienstaates den Hit-
ler-Grüß als Deutschen Grüß für die Beamtenschaft
eingeführt. Das Staatsministerium hat diese An-
ordnung für die badischen Landesbeamten über-
nommen.

Im Anschluß hieran wird angeordnet, daß
Schüler und Schülerinnen zu Beginn und Schluß
des Unterrichts, bei Wechsel der Lehrer zu Beginn
und Schluß der Unterrichtsstunden, beim Eintritt
des Direktors usw. nicht nur wie bisher durch Auf-
stehen oder wie beim Turnen und Sport durch Still-
stehen grüßen, sondern künftighin durch Aufstehen, Ein-
nehmen von starrer Haltung und Erheben des rech-
ten Armes den zum Deutschen Grüß gewordenen
Hitler-Grüß erweisen. Lehrer und Lehrerinnen er-
widern mit dem Hitler-Grüß.

Es wird ferner angeordnet, daß Schüler und Schülerinnen im Schulgebäude den Mitgliedern des Lehrkörpers auch sonst, auf den Gängen und im Schulhof, den Deutschen Gruß erweisen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 31759

Dr. W a c k e r

Ferien und schulfreie Tage.

Nachdem der Verfassungstag als gebotener Festtag aufgehoben ist, sind die früheren Anordnungen über die Abhaltung einer Verfassungsfeier in den Schulen hinfällig geworden.

An den höheren Lehranstalten gelten für den letzten Schultag vor den Sommerferien die Bestimmungen des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1932 (Amtsblatt Seite 104).

Karlsruhe, den 20. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 31842

H. Allg. XV P

Dr. W a c k e r

Erholungsurlaub der Beamten.

An alle unterstellten Behörden, Dienststellen, Beamten (Lehrer) und Angestellten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. April 1933 (Amtsblatt 1933 Nr. 14 S. 57) wird darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die Belange der deutschen Schiffsahrtsgesellschaften die Erholungsreisen auf deutschen Schiffen den Reisen in Deutschland gleichzuachten sind.

Karlsruhe, den 3. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 15965

Dr. W a c k e r

Naturschutzgebiet in der Böhlinger Schlucht, N. Konstanz.

In der Böhlinger Schlucht werden die auf Gemarkung Böhlingen, Amt Konstanz, im Gewann „In Glafen“ gelegenen, dem Domänenärar sowie privaten Eigentümern gehörigen Waldgrundstücke Lagerbuch Nr. 4311, 4312, 4313, 4314, 4315, 4316, 4317, 4318, 4319, 4321, 4322, 4323 zum Schutz der dort vorkommenden tertiären Versteinerungen im Einvernehmen mit den Eigentümern unter Naturschutz gestellt.

Innerhalb des Naturschutzgebiets ist jeder Eingriff in die Bodengestaltung, soweit dadurch der Bestand der Versteinerungen berührt wird, untersagt. Die geregelte Bewirtschaftung der Grundstücke bleibt den Eigentümern vorbehalten.

Karlsruhe, den 30. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 15838

Dr. W a c k e r

Änderung der Ortsbezeichnung der Gemeinde Rippoldsau.

Das Staatsministerium hat unterm 29. Mai 1933 beschlossen, daß die Gemeinde „Rippoldsau“ mit Wirkung vom 1. Juni 1933 den Namen „Bad Rippoldsau“ zu führen hat.

Karlsruhe, den 29. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 15814

In Vertretung

F r a n k

Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen, der Taubstummenanstalten und der gleichartigen nichtstaatlichen Lehranstalten.

Gemäß Ziffer 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 19. August 1930 (Amtsblatt S. 116) war bisher die Möglichkeit gegeben, im Gesamtunterricht des 1. Schuljahres zur Vorbereitung für das Schreiben die sogenannten Grundbuchstaben (röm. Steinschrift) zu üben.

Es wird hiermit unter Zurücknahme vorstehender Bestimmung angeordnet, daß in allen Schulen in Zukunft die Erlernung des Schreibens mit der deutschen Schreibschrift zu beginnen hat.

Karlsruhe, den 10. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 25960

Dr. W a c k e r

B. Gen. XII^c

Lehrerbüchereien.

Es mehren sich die Fälle, in denen wegen Mangel an Mitteln von Anstaltsdirektoren der Versuch gemacht wird, den Weiterbezug von Lieferverträgen einzustellen. So sehr dieses Vorgehen im Hinblick auf die stark gekürzten Mittel, die für Lehrerbüchereien noch zur Verfügung stehen, verständlich ist, so muß auf der anderen Seite doch beachtet werden, daß es sich, wie etwa bei dem Grimmschen Wörter-

buch oder dem Thesaurus linguae latinae usw., um Unternehmungen handelt, deren Fortführung im nationalen Interesse liegt und davon abhängig ist, daß die Bezieherzahl nicht weiterhin zurückgeht. Außerdem erwächst den Lehrerbüchereien ein großer Schaden, wenn diese Werke nur unvollständig vorhanden sind. Ich ersuche daher die Anstaltsleitungen, schon bei Beginn des Haushaltsjahres bei der Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel die erforderliche Vorsee zu treffen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 27413

S. Allg. IV^a

B. Gen. III

Dr. W a d e r

Badische Landesbibliothek.

Über die wichtigsten Anschaffungen vom September 1931 bis Oktober 1932 unterrichtet eine soeben erschienene Zugangsauwahl, die alle wesentlichen Erwerbungen innerhalb der von der Bad. Landesbibliothek gepflegten Fächer verzeichnet. Das Heft (16 Seiten) wird zum Preis von 10 Rpf abgegeben und nach auswärtig versandt. Da mit dem Erscheinen eines größeren Katalogs in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, müssen Auswahlverzeichnisse bis auf weiteres ihn ersetzen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 12146

In Vertretung

F r a n k

N.S.-Jugendbetriebszellen.

An die Direktionen und Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen und an die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die Organisationen der nationalsozialistischen Jugendbetriebszellen sind an jeder Anstalt von der Direktion und dem Lehrkörper aufs tatkräftigste zu unterstützen. Ich erwarte, daß sich sämtliche geeigneten Lehrkräfte in den Dienst der nationalsozialistischen Gewerkschaftsjugend stellen. Diese Organisation hat die Aufgabe, die werktätige Jugend in der Freizeit, so wie die Schule in der Unterrichtszeit, mit dem nationalsozialistischen Staat zu verketten.

Karlsruhe, den 10. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 11060

Dr. W a d e r

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.

Nachstehende Bestimmungen über die Abnahme der Prüfung in Religionslehre bei der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen werden gemäß § 40 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 in Verbindung mit § 11 der Verordnung vom 16. März 1931, Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden, zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 14. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

F r a n k

Nr. B 31056

B. Gen. V^a

Die Religionsprüfung der Lehrer bei der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.

Gemäß § 11 der Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 16. März 1931 haben sich die Lehrer, welche zur Dienstprüfung zugelassen sind, einer Prüfung in Religionslehre zu unterziehen. Die Prüfung wird von den von uns bestellten Kommissären abgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Religionspädagogik und Methodik des kathol. Religionsunterrichts in der Volksschule;
2. die kathol. Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie in den drei Hauptstücken des Mittleren Katechismus für das Erzbistum Freiburg dargestellt sind;
3. den geschichtlichen Verlauf der in der hl. Schrift (Biblischen Geschichte) zum Ausdruck kommenden Heilstätigkeit Gottes;
4. die methodische Behandlung einer frei gewählten Nummer der Biblischen Geschichte oder eines im Lehrplan vorgeschriebenen Liedes des „Magnificat“.

Als Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die Prüfung werden außer dem Kommentar von Anecht empfohlen: Göttler J., Religions- und Moralpädagogik, Mayer H., Katechetik und Schiefer J., Didaktik und Stilistik des gesamten Religionsunterrichts in der Volksschule.

Die Kommissäre haben bei der Prüfung besonders die praktische Ausbildung der Lehrer ins Auge zu fassen. Die Prüfungsergebnisse sind mit den Noten vorzüglich, gut, ziemlich gut, genügend oder ungenügend zu bezeichnen. Die Kommissäre haben die Ergebnisse dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Eintrag in die Listen einzuhändigen.

und uns unter Vorlage der Notenliste über ihre Wahrnehmungen bei der Religionsprüfung Bericht zu erstatten.

Freiburg, den 6. Juli 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Badische Holzschau, hier: Versuche mit Holz.

Im Nachgang zur Bekanntmachung vom 24. Juni 1933 (Amtsblatt Seite 115) wird darauf hingewiesen, daß nach einer Mitteilung des Professors Gaber an der Technischen Hochschule in Karlsruhe beim Besuch der badischen Holzschau durch Schulklassen, sofern der Besuch rechtzeitig angemeldet wird, Versuche mit Holz (mit erläuterndem, allgemein verständlichen Vortrag) durch die Versuchsanstalt für Holz vorgeführt werden.

Karlsruhe, den 20. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D. 18 708

In Vertretung
Frank

Geländesportlehrgänge.

Die derzeitige Umbildung des Reichskuratoriums für Jugendberückung hat es notwendig gemacht, die im Monat August in Münsingen vorgesehenen Geländesportlehrgänge, soweit badische Lehrer in Frage kommen, an die neuerrichtete Geländesportschule in Achern zu verlegen.

An der Geländesportschule in Achern wird ein Lehrgang vom 31. Juli bis 9. August d. J. stattfinden, ein zweiter Lehrgang ist für die Zeit vom 10. bis 19. August d. J. in Aussicht genommen.

Von den rund 900 vorliegenden Bewerbungen für den Geländesportlehrgang in Münsingen kann für die beiden Lehrgänge in Achern nur eine kleine Anzahl Berücksichtigung finden. Die Einberufungen für die beiden Lehrgänge werden bis spätestens 24. d. Mts. den zugelassenen Bewerbern zugestellt sein. Diejenigen Bewerber, welche bis zu diesem Zeitpunkt keine Einberufung erhalten haben, konnten nicht berücksichtigt werden. Sofern einer der einberufenen Lehrer an dem Lehrgang nicht teilnehmen kann, hat er umgehend die Einberufung auf dem geordneten Dienstweg zurückzusenden.

Weiterhin in Achern und an der Landesturnanstalt stattfindende Lehrgänge werden seinerzeit im Amtsblatt bekanntgegeben. Die für die Geländesportlehrgänge in Münsingen vorliegenden Bewerbungen sind, insofern die Bewerber nicht zu den

obengenannten Geländesportlehrgängen in Achern einberufen werden, hinfällig.

Karlsruhe, den 19. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 11254

In Vertretung
Frank

Deutsches Turnfest in Stuttgart.

Im Nachgang zur Bekanntmachung vom 25. April 1933 (Amtsblatt Seite 60) ermächtige ich die Schulbehörden und Leiter der mir unterstellten Schulen, Schülern und Schülerinnen, die nachweislich sich am Deutschen Turnfest in Stuttgart beteiligen, für die Tage vom 26.—29. Juli d. J. vom Unterricht zu beurlauben.

Karlsruhe, den 27. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 26766

S. Allg. III^a
B. Gen. V^o

In Vertretung
Frank

Lehrerfortbildung.

Das Institut für wissenschaftliche Pädagogik Freiburg i. Br. veranstaltet in Verbindung mit dem Landesverband badischer Volksschullehrer am 31. Juli und 1. August 1933 an der Universität Freiburg i. Br. einen Hochschulkurs für katholische Erzieher(-innen) mit dem Thema: Geschichte als Weg des Geistes. Die Welt des Mittelalters.

Tagesordnung:

1. Tag: Montag, den 31. Juli 1933
- 9—10 1/2 Uhr: Geschichte als Weg des Geistes, Geschichtsphilosophische und theologische Grundlegung, Universitätsprofessor Dr. Paul Simon, Tübingen.
- 10 3/4—12 Uhr: Papsttum und Kaisertum — Sacrum Imperium, Universitätsprofessor Dr. Alois Dempf, Bonn.
- 16—17 1/2 Uhr: Die Sozialordnung des Mittelalters, Professor Dr. Fritz Schaub, Freiburg i. Br.
- 20 Uhr: Aussprachefreis.

2. Tag: Dienstag, den 1. August 1933
- 9—10 Uhr: Die Wirklichkeitschau der Hochscholastik (Ab. Magnus), Universitätsprofessor Dr. Martin Honneder, Freiburg i. Br.
- 10—11 Uhr: Walter von der Vogelweide und das Ideal des christlich deutschen Menschen, Direktor Dr. Arnold Bergmann, Freiburg i. Br.

11—12 Uhr: Der Geist der mittelalterlichen Plastik, Universitätsprofessor Dr. Josef Sauer, Freiburg i. Br.

15—16 Uhr: Mittelalterliche Innerlichkeit und sprachliche Ausdruckskultur (Senfe) Universitätsprofessor Dr. Engelbert Krebs, Freiburg i. Br.

Anschließend Aussprachekreis und Besichtigung des Münsters unter Führung von Prälat Dr. Brettle.

Lehrern und Lehrerinnen, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Dienststellen erteilt werden, soweit Mitversetzung des Dienstes durchführbar oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 13. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 30399
B. Gen. V *

Zm Auftrag
Gärtner

Ausbildungskurs für Gleitflugzeugbau und Gleitflugschulung.

An die Direktionen und Vorstände der Fachschulen.

Vom 17. bis 29. August 1933 findet in Bruchsal im Rahmen des Deutschen Luftsportverbandes, Landesverband Baden, Ortsgruppe Bruchsal, ein Ausbildungskurs für Gleitflugzeugbau und Gleitflugschulung statt, zu dem 12 Lehrer an Fachschulen zugelassen werden können.

Der Kurs, der von Gewerbeschulassessor Dipl.-Ing. Koch geleitet wird, umfaßt theoretischen Unterricht, praktischen Flugzeugbau und praktische Flugschulung am Hang bei Heibelsheim und soll bis zur „A“-Prüfung im Gleitflug führen.

Die auswärtigen Teilnehmer erhalten Ersatz der Fahrtkosten 3. Klasse und einen Zuschuß von 25 M zu den Unkosten. Gemeinsame Unterkunft in der Fliegerhütte ist vorgesehen.

Meldung ist bis 25. Juli 1933 hierher erforderlich. Dabei ist anzugeben, ob am Dienstort des Lehrers der Segelflugsport bereits eingerichtet ist und die Möglichkeit der Einführung von Flugzeugbaulassen an der Gewerbeschule besteht.

Über die Zulassung geht den Lehrern bis zum 29. Juli ds. Js. Nachricht zu.

Karlsruhe, den 19. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 9063

In Vertretung
Frank

Freizeiten für Handarbeitslehrerinnen im August 1933.

Es ist beabsichtigt, in der Zeit vom 3. bis 31. August ds. Js. zwei Freizeiten für Handarbeitslehrerinnen der Volks-, Fortbildungs- und höheren Schulen von je 14 Tagen Dauer abzuhalten. Vorgesehen sind das Seeheim in Gaienhofen und die Michael Fleiner-Jugendherberge auf dem Radschert bei Todtnauberg.

Für Unterkunft und Verpflegung haben die Teilnehmerinnen für je 14 Tage den Betrag von 25 M zu zahlen.

Nähere Angaben erfolgen in der „Badischen Volksschule“ Nr. 10. Die Meldungen für beide Freizeiten sind bis 22. Juli an Frl. Spieß, Handarbeitsinspektorin in Mannheim, Richard Wagnerstraße 8, zu richten.

Lehrerinnen, die an den Freizeiten teilnehmen wollen, kann, soweit die Veranstaltung nicht in die Ferien fällt, der erforderliche Urlaub erteilt werden, sofern in irgend welcher Weise Mitversetzung möglich ist.

Karlsruhe, den 8. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 30988

In Vertretung.
Frank

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Prof. Adolf Müller I an der Tulla-Oberrealschule in Mannheim zum Direktor der Oberrealschule in Überlingen. — Zu Studienräten die Gewerbelehrer: Albert Baur in Freiburg, Heintz Hörle in Rheinfelden (Baden), Alfred Ecker in Emmendingen, Ernst Karth in Karlsruhe, Hans Bächle in Engen, Karl Büchler in Lörrach, Alfred Rudi in Durlach, Rudolf Schief in Lahr, Paul Oef in Mannheim — zu Studienräten die Handelslehrer: Friedrich Siebold und Rob. Breitbeil an der Handelsschule in Freiburg i. Br., Otto Zimmermann an der Handelsschule II in Karlsruhe, Helmut Kuhn an der Handelsschule in Konstanz, Karl Haefele an der Handelsschule in Lörrach, Karl Uehlein und Karl Stephan an der Handelsschule I in Mannheim, Oskar Vertsch an der Handelsschule II in Mannheim. — Bibliothekspraktikantin Emmy Henrici bei der Bibliothek der Techn. Hochschule zur Bibliotheksoberssekretärin. — Hauptlehrer Helmut Bender in Griesbach, A. Oberkirch, zum Rektor in Achern. — Hauptlehrer Emil Zehner in Neustadt zum Rektor daselbst. — Hauptlehrer Ernst Eberhardt in Meisenheim zum Oberlehrer in Ihringen. — Hauptlehrer Karl Elsäßer in Engen zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Friedrich Fesenbecker in Mauer zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Leopold Martin in Fahrnan zum Oberlehrer daselbst. — Lehrer Franz Eisenmann in Pforzheim zum Hauptlehrer in Böhrenbach. — Lehrer Otto Braun in Spechbach zum

Hauptlehrer daselbst. — Der zur kommissarischen Dienstleistung an die Fortb.-Schule in Schöllbrunn gewiesene Hauptlehrer Fridolin Jäger zum Fortbildungsschulhauptlehrer daselbst.

Verfetzt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Karl Seßler an der Handelsschule in Waldbühl an jene in Singen a. H. — Verwaltungs- obersekretär Otto Holzer beim Kreisschulamt Offenburg in das Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abt. Kultus und Unterricht, sowie Verwaltungsinpektor Kuno Meißner beim Kreisschulamt Mosbach an jenes in Offenburg. — Verwaltungsinpektor Wilhelm Haisch bei der Schulinspektion Mannheim an das Kreisschulamt Karlsruhe. — Die Hauptlehrer Josef Geller in Rühlwühl nach Munzingen, Rudolf Gmelin in Fischenberg nach Wolfenweiler, Richard Knab in Langensee nach Hölstein, Phil. Pfästerer in Mörtelstein nach Hemsbach, A. Weinheim, Anton Sackmann in Eschach nach Unabingen, Paul Weißer in Herzogenweiler nach Oberjassbach, Karl Winter in Bofsheim nach Schönan, A. Heidelberg.

Verfetzt:

Rektor Johannes Hauck in Neustadt als Oberlehrer nach Rastatt.

In den einstweiligen Ruhestand verfetzt:

Fachlehrerin Hedwig Brecht an der Gewerbeschule in Freiburg i. Br.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer August Gomer in Riehen.

Zurückgekehrt:

Professor Hermann Stuber am Realgymnasium Freiburg. — Hauptlehrer Thomas Hörner in Hockenheim, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

In den Ruhestand verfetzt gemäß § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Die Hauptlehrer Salomon Bergheimer in Lahr und Löh Hanauer in Mannheim. — Die Hauptlehrerinnen Hedwig Bodenheimer und Flora Hirsch in Karlsruhe, Dorothea Luß und Gertrud Morgenthal in Mannheim.

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Die Hausmeister Adolf Fritsch an der Landeskunstschule in Karlsruhe und Johann Stöffler am Gymnasium in Lahr.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Franz Stenzel in Pforzheim am 13. Juni 1933 — Lehramtsassessor Dr. Lothar Deimling am Gymnasium in Durlach am 28. Juni 1933 — Hauptlehrer Andreas Leppert in Bruchsal am 10. Juli 1933.

III. Stellenauschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Rektorstellen in: Radolfzell — Überlingen a. See — Billingen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Merdingen.

Hauptlehrerstellen in: Vietigheim — Busenbach — Eisenbach — Eschach — Flehingen — Herzogenweiler — Horben — Malsch, A. Ettlingen — Muggenbrunn — Neustadt — Rühlwühl — St. Roman — Weitenung — Würmersheim.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen in: Blankenloch — Legeleshurst.

Hauptlehrerstellen in: Bofsheim — Ettlingen — Fahrna — Legeleshurst — Mauer — Meisenheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

B. Für die Weiterbildung der Lehrer:

Verlag für Farbe und Schule von Friedrich Kohler in Nürnberg-B., Sigmundstr. 45. Normalfarbentafeln für Hölz. Lehranstalten von Hans Hamerschmidt.

Das patentierte Tropfverfahren des Verfassers sichert ein ziemlich gleichmäßiges Ergebnis beim Mischen der verschiedenen Farbtöne sowie leichtes Erkennen des Gesetzmäßigen und Harmonischen der Mischöne.

V. Mitteilungen.

Jugendwandern.

Der Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen in Hilsenbach in Westfalen hat ein kleines Heft „Wanderregeln“ herausgebracht, das in Stichwortform eine erschöpfende Anleitung über allgemeine und technische Fragen des Einzel- und Gruppenwanderns enthält. Der Inhalt ist das Ergebnis langjähriger Wanderungen tüchtiger Wanderführer. Das Heft kostet 5 Pf. und ist bei vielen Ortsgruppen und Jugendherbergen des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen zu kaufen. Bei Bezug von der Geschäftsstelle ist die Mindestmenge von 20 Stück festgesetzt.

Kostenlose Lichtbildervorträge und Filme.

Der Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig C 1, Querstraße 16, erklärt sich bereit, Lehrpersonen seine Lichtbilderreihen mit Textbüchern „Aus der Werkstatt eines großen Verikons“ (74 Lichtbilder), „Menschen und Kulturen vor 5000 Jahren. Archäologische Entdeckungen am Mittelmeer“ (57 farbige Lichtbilder), und „Vom Kaukasus zum Gelben Meer. Reisen und Abenteuer in Tibet, China und Sibirien“ (89 farbige Lichtbilder) sowie seine Filme „Gebundenes Wissen“ und „Aus der Werkstatt eines großen Verikons“ kostenlos leihweise zu überlassen. Die Lichtbildervorträge werden als Bildbänder oder Diapositive in Größe 8,5 × 10 cm, die Filme als Normal- oder Schmalstypen verliehen.

Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag mit Bezug auf diese Mitteilung zu richten.

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. August

1933

Inhalt.

I. Gesetze:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
Zurücksetzung der Beamten.

II. Bekanntmachungen:

Beamtengesetzgebung.
Der Beamte im neuen Staat.
Öffentliche Sicherheit und Ordnung.
Nebenverdienst der Beamten (Lehrer) und Angehörigen, hier: Vermieten von Zimmern.
Geldsammlung innerhalb der Dienstgebäude.
Sammlungen für die „Stiftung für die Opfer der Arbeit“ und „die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“.
Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen für Zwecke der freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit.
Ausbänge politischen Inhalts in den Diensträumen.
Dienststellenausschüsse.
Pflege der deutschen Muttersprache und der deutschen Schrift im Bereich der Verwaltung.
Pflege der Heimatkunde.
Schulgedächtnisfeier der Schlacht vor Wien im Jahre 1683.

Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Deutscher Schulverein E.V. (V. d. A.).
Schulbedarfsartikel.

Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1933 und 1934 für die altkatholische Kirche in Baden.

Entbindung jüdischer Schüler vom Schulunterricht an Samstagen und jüdischen Festen.

Einrichtung der höheren Lehranstalten.

Ergänzungsreifeprüfungen.

Ordnung der Prüfungen an den höheren Lehranstalten.

Ernennung eines Jugendführers des Deutschen Reichs.

Fahrpreismäßigung zugunsten der Jugendpflege.

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Lehranstalten.

Lehrerfortbildung.

10. Große Berliner Funkausstellung.

Reichsfrontsoldatentag des „Stahlhelm“.

Deutsche Hochschulstatistik.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Mitteilung.

I. Gesetze.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

(Reichsgesetzblatt 1933 Teil I Seite 518.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 175) wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter § 2 ist folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 2 a

(1) Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind aus dem Dienst zu entlassen. Von der Entlassung kann bei solchen Beamten abgesehen werden, die sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbands, die sich hinter die Regierung

der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.

(2) Zu entlassen sind auch Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen.

(3) Auf die nach Abs. 1 und 2 entlassenen Beamten finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

2. Im § 7 Abs. 2 ist hinter „§ 2“ einzufügen: „ , 2 a “.

Vertheßgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichsminister des Innern:

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Zurücksetzung der Beamten.

(Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 47 S. 133.)

Aufgrund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 153) hat das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Ein planmäßiger Beamter des Landes, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, kann auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn er noch nicht dienstunfähig geworden ist. Der Berechnung des Ruhegehalts wird in diesem Falle der Grundgehalt und die Dienstzeit zugrundegelegt, die sich ergeben würden, wenn der Beamte bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze im Dienste verblieben wäre.

§ 2

Stirbt der aufgrund des § 1 zurückgesetzte Beamte vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze, so wird der Berechnung des Wittwengeldes der Ruhegehalt zugrunde gelegt, zu dem der Beamte berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung des Wittwengeldes darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von 75 vom Hundert des ruhegehaltfähigen Dienststeinkommens zugrunde gelegt werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit dem 31. März 1935 außer Kraft.

§ 4

Die zum weiteren Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Finanz- und Wirtschaftsminister.

Karlsruhe, den 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Das vorstehende vom Staatsministerium erlassene Gesetz wird hiermit ausfertigt und verkündet.

Karlsruhe, den 19. Juli 1933.

Der Reichstatthalter in Baden

Robert Wagner

II. Bekanntmachungen.

Beamtengesetzgebung.

Nachstehend gebe ich die Bestimmungen der Kapitel I, II und IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 433 ff.) bekannt mit dem Hinweis, daß diese Vorschriften auch für die Landesbeamten gelten.

Ferner gebe ich bekannt das Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten vom 30. Mai 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 245) in der Fassung des Kapitels III des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933. Diese Vorschriften gelten gleichermaßen für die Landesbeamten.

Endlich gebe ich die Verordnung vom 8. August 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 575) über die Richtlinien zu § 1 a Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 bekannt. Hiernach hat u. a. jeder Landesbeamte, der eine Ehe eingehen will, in Zukunft nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist. Bei den nach § 31 der Vollzugsverordnung zum bad. Beamtengesetz vorzulegenden Anzeigen sind also in Zukunft die in Ziffer 2 Absatz 2 der Richtlinien zu § 1 a Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 vorgesehenen Urkunden mitvorzulegen.

Karlsruhe, den 16. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 22016

Dr. W a c k e r

Auszug aus dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 433 ff.)

Kapitel I, II und IV.

Kapitel I

Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen

§ 1

(1) Reichsbeamte dürfen nur eingestellt werden, soweit dauernd erforderliche Amtsstellen zu besetzen sind, die die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen oder die aus Gründen der Staatssicherheit nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen. Die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben liegt insbesondere nicht vor bei Tätigkeiten, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheiden, so-

wie bei solchen Tätigkeiten im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Hilfsleistungen, im Schreibdienste und in einfachen Büroarbeiten erschöpfen.

(2) Ausnahmen von der Voraussetzung des dauernden Bedürfnisses für eine Amtsstelle sind nur zulässig, wenn die Besetzung mit einem Beamten erforderlich ist. Das gleiche gilt für Beamte im Vorbereitungsdienste, für Beamte, die auf Probe angestellt sind, und für Beamte, die nach der letzten, die Voraussetzung für die planmäßige Anstellung bildenden Staatsprüfung im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

(3) Die Vorschriften der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Kapitel II

Die Begründung des Beamtenverhältnisses

§ 3

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Reichsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die zum Reiche in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen. Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes. Die Rechte der Reichsbeamten stehen ihm nicht zu.“

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Als Reichsbeamter darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt.

(2) Weibliche Personen dürfen als planmäßige Reichsbeamte auf Lebenszeit erst nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres berufen werden.

(3) Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung ver-

heiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen. Wer als Person nicht arischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern erläßt.

(4) Wenn dringende Rücksichten der Reichsverwaltung es erfordern, kann die oberste Reichsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, von der Vorschrift des Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zulassen.“

3. Im § 4 wird Abs. 1 gestrichen.

§ 4

Im § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) werden die Worte „(§ 1 des Reichsbeamtengesetzes)“ gestrichen.

§ 5

(1) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels als Beamter in den Reichsdienst berufen worden ist, ist Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, auch wenn er die im § 1 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels im Reichsdienst beschäftigt worden ist, ohne als Beamter berufen worden zu sein, insbesondere wer vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels auf Grund eines Dienstvertrags des bürgerlichen Rechts im Reichsdienst beschäftigt worden ist, ist nicht Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes. Er hat, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels, nicht die Rechte des Reichsbeamten, auch wenn gegenteilige Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile und Schiedssprüche vorliegen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter.

(3) Gezahlte Bezüge können auf Grund der Vorschriften des Abs. 2 nicht zurückgefordert werden.

§ 6

(1) Die Vorschriften der §§ 1, 1a des Reichsbeamtengesetzes (in der Fassung dieses Kapitels) und des § 5 gelten entsprechend für das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Hierbei trifft die Entscheidung im Sinne des § 1a Abs. 4 die oberste Landesbehörde auch für den Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechtes; für die der Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes trifft die oberste Reichsbehörde die Entscheidung. Wenn in landesrechtlichen Vorschriften bestimmte Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgesehen waren, so gelten bis zum Inkrafttreten dieses Kapitels nur diese Formen als Berufung im Sinne des § 5.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, gleichartige Vorschriften zu erlassen.

Kapitel IV

Die Nebentätigkeit der Beamten

§ 9

(1) Jeder Reichsbeamte bedarf der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamtes,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zur Ausübung eines Gewerbes oder einer gewerblichen Tätigkeit, selbst wenn sie nur der Unterstützung der Ehefrau in dem von ihr ausgeübten Gewerbe dient, zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat. Die Genehmigungspflicht ist auch dann gegeben, wenn der Beamte nach außen nicht Träger der Nebenbeschäftigung ist, dieses Ergebnis aber nur durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes erzielt wird.

(2) In den Durchführungsbestimmungen können gewisse Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht der vorgesetzten Behörde, Mißbräuchen entgegenzutreten.

§ 10

Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert

und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.

§ 11

Die Genehmigung darf nicht erteilt werden

1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist,
2. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,
 - a) wenn die Tätigkeit die regelmäßige Dienstzeit des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zur Verfügung zu halten, behindert wird,
 - b) wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausübt, mit der die Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten erfordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt,
3. für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt,
4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, sofern damit unmittelbar oder mittelbar eine Vergütung verbunden ist, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat,
5. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

§ 12

(1) Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Die Genehmigung kann bedingt und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Das gilt auch für die beim Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Genehmigungen, selbst wenn ein Widerruf nicht vorbehalten ist.

(2) Wird die Genehmigung widerrufen, so hat der Beamte die Tätigkeit unverzüglich einzustellen; hierfür kann ihm eine angemessene Frist gesetzt werden.

(3) Scheidet der Beamte vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den die Genehmigung erteilt ist, aus seinem Hauptamt aus, so erlischt die Genehmigung mit diesem Zeitpunkt.

§ 13

Zuständig für die Genehmigung und den Widerruf ist die oberste Reichsbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 14

Jeder Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der obersten Reichsbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen, sofern die auszuübende Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsbildung des Beamten entspricht.

§ 15

(1) Für eine Nebentätigkeit im Reichsdienst wird dem Beamten eine Vergütung aus der Reichskasse nicht gezahlt.

(2) Ausnahmen können von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zugelassen werden

- a) bei Ausübung eines Lehramtes an einer öffentlichen Hochschule,
- b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
- c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
- d) übergangsweise, besonders in Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 darf eine Vergütung nur gewährt werden, soweit der Reichshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

§ 16

Jede Vergütung, die einem Beamten für eine im Zusammenhang mit seinem Hauptamt außerhalb des Reichsdienstes ausgeübte genehmigungspflichtige oder auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommenen Nebentätigkeit zufließt, ist von ihm an die Kasse seiner vorgesetzten Behörde abzuliefern. Der Reichsminister der Finanzen kann Grundsätze darüber aufstellen, ob und inwieweit die Vergütung dem Beamten ausnahmsweise belassen wird.

§ 17

Wird ein Beamter aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat, haftbar gemacht, so hat das Reich ihm seinen Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; auch in diesem Falle hat das

Reich ihm seinen Schaden zu ersetzen, wenn er im Auftrage eines Dienstvorgesetzten gehandelt hat.

§ 18

In den Einzelplänen des Reichshaushalts sind in den Erläuterungen zu den Ansätzen für Besoldungen und Hilfsleistungen durch Beamte alle den Beamten verbleibenden Einnahmen aus Nebenämtern und dauernden Nebenbeschäftigungen nachrichtlich mitzuteilen, und zwar getrennt nach den Quellen, aus denen sie fließen.

§ 19

Auf Wahlkonsuln und Beamte im einstweiligen Ruhestand finden die Vorschriften der §§ 9 bis 18 keine Anwendung; die allgemeinen Beamtenpflichten für Beamte im einstweiligen Ruhestand, insbesondere auch die Pflicht zur Dienstbereitschaft, bleiben unberührt.

§ 19 a

Der Beamte darf keine Tätigkeit von seinem Hausstand angehörenden Familienmitgliedern dulden, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes nicht vereinbar ist.

§ 20

(1) Die Vorschriften in den §§ 9 bis 19, 19 a gelten entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Landesregierung bestimmt, welche Landesbehörden an Stelle der in diesem Kapitel genannten Reichsbehörden zuständig sind.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 21

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten

- a) § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61),
- b) § 15 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349),
- c) Artikel 13 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999, 1006)

außer Kraft.

(3) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die obersten Landesbehörden können ergänzende Durchführungsbestimmungen erlassen; diese dürfen nicht günstiger sein als die des Reiches.

Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten vom 30. Mai 1932 (RGBl. I S. 245) in der Fassung des Kapitels III des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

(1) Verheiratete weibliche Reichsbeamte sind jederzeit auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(2) Die vorgesetzte Dienstbehörde hat die Entlassung auch ohne diesen Antrag zu verfügen, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Diese Voraussetzung liegt stets dann vor, wenn der Ehemann unkündbar angestellter Beamter ist.

(3) Die Entlassung tritt in beiden Fällen mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entlassungsverfügung bekanntgemacht worden ist.

(4) Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde darüber, ob die Voraussetzung des Abs. 2 vorliegt, ist für die Gerichte bindend.

§ 2

(Gestrichen.)

§ 3

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ausscheidenden weiblichen Beamten, und zwar sowohl die planmäßig angestellten wie die nichtplanmäßigen, haben Anspruch auf eine Abfindung. Durch Gewährung der Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(2) Die Abfindungssumme beträgt nach vollendetem 2. oder 3. Dienstjahr das 2 fache,

"	"	4. " 5. "	"	3 "
"	"	6. Dienstjahr . . .	"	4 "
"	"	7. " . . .	"	5 "
"	"	8. " . . .	"	6 "
"	"	9. " . . .	"	7 "
"	"	10. " . . .	"	8 "
"	"	11. " . . .	"	9 "
"	"	12. " . . .	"	10 "
"	"	13. " . . .	"	11 "
"	"	14. oder nach mehr		
		Dienstjahren . . .	"	12 "

des letzten Monateinkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes dem Berechtigten als ledigem Beamten zustehenden Bezüge.

§ 4

Als Dienstzeit gilt die nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst oder im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Beamter oder Nichtbeamter zurückgelegte Gesamtdienstzeit, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindungssumme oder durch Gewährung eines Ruhegeldes abgegolten ist.

§ 5

Fällt die im § 1 bezeichnete Voraussetzung nachträglich weg und sucht der ausgeschiedene weibliche Beamte aus diesem Grunde um Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst nach, so soll das Gesuch möglichst berücksichtigt werden. Im Falle der Wiedereinstellung im Beamtenverhältnis ist bei der späteren Festsetzung des Ruhegeldes die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

§ 6

Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 2 können im Einzelfalle von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zugelassen werden.

§ 6 a

Für die auf Grund dieses Gesetzes ausscheidenden weiblichen Beamten und Lehrer findet eine Nachversicherung nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht statt. Die Nachversicherungspflicht lebt auf, wenn die Ehe, ohne daß die Ehefrau eine dem § 18 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechende Leistung erhält oder erhalten hat, gelöst wird und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Werden Beiträge nachentrichtet, so wird die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

§ 6 b

Bei der Besoldung der weiblichen Beamten kann von den Vorschriften des Artikels 128 Abs. 2 der Reichsverfassung abgewichen werden. Entsprechendes gilt für die im § 43 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433 ff.) aufgeführten Bezüge.

§ 7

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für die verheirateten weiblichen Beamten und Lehrer der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem Inkrafttreten eines neuen Reichsbeamtengesetzes tritt es außer Kraft.

Richtlinien zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433). Vom 8. August 1933.

1

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Als Abstammung im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

2

(1) Wer als Reichsbeamter berufen werden soll, hat nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Jeder Reichsbeamte, der eine Ehe eingehen will, hat nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist.

(2) Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsminister des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

3

Die Richtlinien gelten entsprechend für das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zur Abgabe von Gutachten ist auch in diesen Fällen der in Nr. 2 Abs. 3 genannte Sachverständige ausschließlich zuständig.

Der Beamte im neuen Staat.

Nachstehend gebe ich eine in der „Karlsruher Zeitung“ vom 27. Juli 1933 veröffentlichte Verlautbarung zur Darnachachtung bekannt:

Seitdem die Regierung der nationalsozialistischen Revolution die ausschließliche Führung

des Staates übernommen hat, werden die Belange der Beamtenschaft durch den Staat selbst wahrgenommen.

Eingaben und Anträge von Beamten und Beamtenorganisationen an die Behörden, insbesondere an die Ministerien, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahn u.dgl. befassen, sind daher nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig und können in Zukunft nicht mehr entgegengenommen werden.

Unbedingt zu unterlassen sind solche Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Vorgesetzten und damit an der allein verantwortlichen Staatsführung hinauslaufen. Persönliche Beschwerden sind lediglich auf dem Dienstweg vorzubringen.

In Erläuterung dieser Veröffentlichung möchte ich noch einiges über die Stellung des Beamten beifügen:

Der Beamte muß im neuen Staat wieder anknüpfen an die große Tradition der Preußisch-Deutschen Beamtenschaft, von der auch die Badische Beamtenschaft bis zur November-Revolution erfüllt war. Hiernach ist das Beamtenverhältnis kein Arbeitsverhältnis schlechthin, sondern ein besonderes Treuverhältnis zum Staat. Der Beamte ist Staatsdiener in jenem Sinne, in dem der große Preußen-König sich als den ersten Diener des Staates bezeichnet hat. Es ist für jeden Deutschen eine Ehre, dem Staat als Beamter zu dienen, an dessen Spitze die ehrwürdige Gestalt des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg, dessen Leben ein ständiger Beweis deutscher Beamtenpflichterfüllung war und der Herr Reichskanzler Adolf Hitler steht, der seine letzte Kraft für Deutschland einsetzt. Gerade der Beamte und vor allem der Lehrer muß durch seine Auffassung vom Dienst für Volk und Staat Träger und Vorbild jener idealistischen Welt- und Lebensauffassung sein, die das nationale und soziale Deutschland vertritt. Die materialistische und gewerkschaftliche Auffassung, die sich auch vielfach in den Beamtenverbänden breit machte, muß überwunden sein. Das deutsche Volk konnte vor seinen Beamten keine Achtung haben, solange die Beamtenschaft in der Öffentlichkeit im allgemeinen nichts anderes verfochten hat, als ihre Besoldungsfragen, auch noch zu Zeiten, in denen ein großer Teil des Volkes sich in Not befand. Die Besoldung des Beamten ist kein Arbeitslohn, sondern eine Unterhaltsrente, die der Staat dem Beamten gibt. Daß der Staat, solange er selbst sich in wirtschaftlicher Not befindet, an dieser Not auch die Beamten teilnehmen läßt, ist für jeden richtig eingestellten Beamten selbstverständlich. Die Einstellung zum Staat und die Arbeitsfreudigkeit des Staatsdieners im wahren Sinne des Wortes dürfen aber hierunter nicht leiden.

Daß im nationalsozialistischen Staat keine bün-
delhaften Standesunterschiede in der Beamtenschaft
bestehen sollen, ist eine Selbstverständlichkeit. Eben-
so selbstverständlich ist aber im Führerstaat, daß das
dienstliche Unter- und Überordnungsverhältnis voll
gewahrt wird.

Auf ein letztes möchte ich aus dem gegebenen
Anlaß noch hinweisen:

Im Novemberstaat hatte sich vielfach eingebür-
gert, daß Schulleitungen und Lehrer, wenn sie in
der Presse persönlich angegriffen wurden, in dieser
antworteten. Häufig hat sich dann eine richtige
Pressefehde angeschlossen. Ein derartiges Vorgehen
ist mit dem Staatsgedanken des neuen Deutsch-
lands nicht vereinbar. Angriffe auf Beamte der
Unterrichtsverwaltung in der Öffentlichkeit richten
sich letzten Endes gegen mich als Leiter der gesam-
ten Unterrichtsverwaltung. Es muß daher meiner
Entscheidung vorbehalten werden, ob und in welcher
Weise in solchen Fällen eine Berichtigung zu brin-
gen ist. Es wird daher Schulleitern und Lehrern
untersagt, in der Presse auf Angriffe ohne meine
Zustimmung zu antworten oder gar selbst in der
Presse Angriffe zu erheben. Erforderlichenfalls ist
bei mir Antrag auf Herbeiführung einer Berichti-
gung zu stellen. Dies kann, wenn Eile nottut, auch
fern-mündlich erfolgen.

Erläuternd will ich noch bemerken, daß im
neuen Staat von der Presse erwartet werden kann,
daß sie unsachliche oder auf ihre tatsächlichen Unter-
lagen nicht nachgeprüfte Angriffe gegen Schulleiter
und Lehrer unterläßt.

Karlsruhe, den 16. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 22015

Dr. Wacker

Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

An die unterstellten Dienststellen und Schul-
anstalten.

Der Herr Reichsminister des Innern hat in
einem Rundschreiben darauf hingewiesen, daß mit
allen Mitteln verhindert werden müsse, daß irgend
welche Organisationen oder Parteistellen sich künftig
noch Regierungsbefugnisse anmaßen. Der badische
Herr Minister des Innern hat den Bezirksämtern,
den Polizeipräsidien in Karlsruhe und Mannheim
und der Polizeidirektion in Baden diese Anordnung
des Herrn Reichsministers des Innern bekanntgege-
ben und die Polizeidienststellen angewiesen, bei ir-
gend welchen Übergriffen mit den schärfsten Maß-
nahmen, gleich gegen wen immer, einzuschreiten.
Falls in den Dienstbetrieb der Dienststellen der ba-
dischen Unterrichtsverwaltung von unzuständiger
Stelle eingegriffen oder falls gegen Beamte der

Unterrichtsverwaltung irgend welcher Zwang aus-
geübt werden sollte, ist mir sofort, nötigenfalls fern-
mündlich, zu berichten. Bei Gefahr im Verzug ist
sofort polizeilicher Schutz bei den örtlichen Polizei-
dienststellen, erforderlichenfalls beim Bezirksamt, zu
verlangen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin,
daß, wenn es auch irgend welchen Organisationen
oder Parteidienststellen verboten ist, in die Staats-
verwaltung einzugreifen, es doch sehr erwünscht ist,
wenn die Dienststellen der Unterrichtsverwaltung
mit allen Organisationen und Parteidienststellen der
NSDAP. vertrauensvoll zusammenarbeiten. Es ist
so wenig dagegen einzuwenden, wenn eine Partei-
dienststelle sich an eine Staatsdienststelle mit einer
Anregung in angemessener Form wendet, wie wenn
dies ein Privatmann tut. Ein Druck auf die
Staatsdienststelle darf durch die Parteidienststelle
hierbei natürlich nicht ausgeübt werden. In vielen
Fällen wird sich sicherlich ein Einvernehmen erzielen
lassen, ohne daß meine Entscheidung notwendig
wird. Ist dies nicht möglich, so kann sowohl die
Staatsdienststelle als auch die Parteidienststelle
meine Entscheidung anrufen. Das vertrauensvolle
weitere Zusammenarbeiten zwischen Staatsdienst-
stelle und Parteidienststelle darf aber im neuen
Staat durch einen solchen Schritt nicht gestört wer-
den, weil Staatsdienststellen und Parteidienststellen
letzten Endes nur den Dienst am Volksganzen im
Auge haben sollen.

Karlsruhe, den 16. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 19393

Dr. Wacker

Nebenverdienst der Beamten (Lehrer) und Angestellten,
hier: Vermieten von Zimmern.

An die unterstellten Behörden und Schul-
anstalten.

Aus den Kreisen der minderbemittelten Bevöl-
kerung wird darüber Klage geführt, daß sich Be-
amte in gesicherter Lebensstellung einen Nebenver-
dienst durch die Untervermietung möblierter Zimmer
(mit oder ohne Kost) verschaffen und dadurch einer
Bevölkerungsschicht, die durch ihre mißliche wirt-
schaftliche Lage auf das Untervermieten von Zim-
mern geradezu angewiesen ist, eine Verdienstmög-
lichkeit nehmen oder diese doch hierin stark schä-
digen. Auch das Hotel- und Gastwirtgewerbe, das
besonders stark unter der Wirtschaftskrise zu leiden
hat, ist wegen der gleichen Angelegenheit vorstellig
geworden. Durch das tageweise Zimmervermieten,
das hauptsächlich in Orten mit starkem Fremden-
verkehr von Privaten betrieben wird, erwächst dem
Beherbergungsgewerbe ein erheblicher Wettbewerbs-

Die Annahme, daß an dieser Konkurrenz auch die Beamenschaft nicht unwesentlich beteiligt ist, läßt sich nach den gemachten Wahrnehmungen nicht von der Hand weisen.

Das Vermieten von Zimmern ist als eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung im Sinne des § 11 des badischen Beamtengesetzes anzusehen. Mit Rücksicht auf die große Not der minderbemittelten Volksgenossen, die auf das Vermieten von Zimmern angewiesen sind, und hingesehen auf die schwierige Lage des Beherbergungsgewerbes muß den Beamten und Angestellten und den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen das Untervermieten von Zimmern unter sagt werden. Genehmigungen dürfen nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen bei Anlegung eines strengen Maßstabes und in der Regel nur dann erteilt werden, wenn das Bruttobiensteinkommen des Beamten usw. ausschließlich der Kinderzuschläge den Betrag von 250 RM monatlich nicht übersteigt. Die Genehmigung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn das Vermieten durch Beamte usw. im Interesse des Fremdenverkehrs liegt. In diesem Fall hat der betreffende Beamte usw. eine entsprechende Bescheinigung des Bürgermeisters vorzulegen. Die Genehmigung kann erforderlichenfalls zeitlich begrenzt werden, etwa auf die Sommerferienmonate oder auf die Weihnachtsferien (Wintersport); sie kann auch sachlich beschränkt werden für den Fall, daß andere verfügbare Zimmer am Platz nicht mehr vorhanden sind. Ausnahmen können auch zugelassen werden, wenn Neuhausbesitzer eine außerordentliche Zinsbelastung nachweisen und zur Erhaltung ihres Eigentums unbedingt auf das Vermieten von Räumen ihrer Wohnung angewiesen sind. Das tageweise Vermieten darf mit Rücksicht auf das Gaststätten gewerbe in allen Fällen, also auch bei Beamten mit geringem Einkommen und bei Beamten mit überschuldetem Neuhausbesitz nur genehmigt werden, wenn eine bürgermeisteramtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (s. o.) beigebracht wird.

Zur Erteilung der Genehmigung werden die Vorstände der unterstellten Dienststellen sowie die Direktoren und Vorstände der unterstellten Schulen hien mit allgemein ermächtigt. Bezüglich der Dienst vorstände und der Direktoren und Vorstände der Schulen bleibt das Unterrichtsministerium zuständig. Durch die Erteilung dieser Genehmigungen seitens der Kreis- und Stadtschulämter bzw. der gem. § 44 der Schulbehördenverordnung bestellten Schulleiter wird die Zuständigkeit dieser Stellen zur Erteilung der Genehmigungen für ein Nebenamt gemäß § 58 der Schulbehördenverordnung nicht berührt.

Das Halten von Kostzöglingen, d. h. Schülern, die gleichzeitig Nachhilfseunterricht erhalten, deren

Hausaufgaben überwacht oder die in der Deutschen Sprache unterwiesen werden müssen, fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen über das Vermieten von Zimmern. Es wird von den Lehrern jedoch erwartet, daß sie, soweit irgend möglich, von der Aufnahme solcher Kostzöglinge absehen. Die Erlasse des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Dezember 1910 Nr. 14624 und des vormaligen Oberschulrats vom 12. Januar 1911 Nr. 3064 an die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten sowie die Erlasse des vormaligen Oberschulrats vom 12. Januar 1911 Nr. 3064 und des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 2. Juni 1916 Nr. C 12693 an die Kreisschulämter sowie an die Volksschulrektorate in den ehemaligen Städteordnungsstädten werden insoweit außer Kraft gesetzt, als nunmehr bis auf weiteres zur Aufnahme eines jeden Kostzöglings durch Lehrer und Anstaltsvorstände zuvor meine Genehmigung einzuholen ist; diese Anordnung gilt für alle Kostzöglinge, die seit dem 1. April 1933 aufgenommen wurden und werden.

Karlsruhe, den 27. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 15861

Dr. W a d e r

Geldsammlungen innerhalb der Dienstgebäude.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. Juli 1933 Nr. IB 5131 c/10. 7. bekannt. Es wird ersucht, nach den Anordnungen des Erlasses des Herrn Reichsministers des Innern zu verfahren.

Karlsruhe, den 3. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 19468

In Vertretung
Frank

Berlin Nw 40, den 19. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern.

IB 5131 c/10. 7.

Geldsammlungen sind innerhalb der Dienstgebäude der Reichsverwaltung zur Vermeidung von Betriebsstörungen und aus grundsätzlichen Erwägungen beamtenpolitischer Natur von jeher nicht zugelassen, da solche Sammlungen erfahrungsgemäß immer wieder zu Auseinandersetzungen führen. Zur Vermeidung von Verurteilungen können von diesem Grundsatz irgendwelche Ausnahmen nicht zugelassen werden, auch nicht für Zwecke vaterländischer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Art.

Vediglich für die von dem Herrn Reichskanzler ins Leben gerufene „Stiftung für die Opfer der Arbeit“ und für die durch das Arbeitspendengesetz geschaffene „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“ habe ich im Hinblick auf die große nationalpolitische und nationalwirtschaftliche Bedeutung dieser beiden Stiftungen angeordnet, daß der allgemeine Verwaltungsgrundsatz, wonach Geldsammlungen in den Räumen der Dienstgebäude nicht zugelassen sind, auf sie keine Anwendung findet.

Zur Vermeidung von Verusungen würde ich es begrüßen, wenn der für die Reichsverwaltung allgemein geltende Grundsatz auch von den Landesregierungen übernommen werden würde.

In Vertretung: gez. P f u n d t n e r.

Sammlungen für die „Stiftung für die Opfer der Arbeit“ und die „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 11. Juli 1933 über Sammlungen für die „Stiftung für die Opfer der Arbeit“ und die „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“ bekannt. Ich darf erwarten, daß die Beamten der Unterrichtsverwaltung durch die Tat zeigen werden, daß sie von dem Gedanken der Volksgemeinschaft durchdrungen sind.

Karlsruhe, den 11. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 21590

Dr. W a c k e r

Berlin NW 40, den 11. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern.

IB 5131 c/20. 6.

Durch den Herrn Reichskanzler ist im Anschluß an die erste Feier der nationalen Arbeit am 4. Mai die „Stiftung für die Opfer der Arbeit“ ins Leben gerufen worden. Die Stiftung hat die Aufgabe, die Hinterbliebenen aller deutschen Arbeiter, die in ihrem Berufe tödlich verunglückt sind, zu unterstützen. Die Stiftung muß nach dem Willen des Herrn Reichskanzlers ein sichtbares Symbol der Ehrfurcht des deutschen Volkes vor der nationalen Arbeit und ein Denkmal der unzerrüttbaren Gemeinschaft aller Klassen und Stände untereinander werden.

Spenden für diese Stiftung können auf das Konto: „Stiftung für Opfer der Arbeit“ bei der Reichs-Kredit-Gesellschaft, Berlin W 8, (Konto-Nr. III b 49 Postcheckkonto Berlin Nr. 120) eingezahlt werden.

Durch das Arbeitspendengesetz (Abschnitt III des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) ist die „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“ eingerichtet worden. Das Baraufkommen an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit bildet ein Sondervermögen des Reichs, aus dem Darlehen zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten gewährt werden. Die Reichsregierung hat alle Volksgenossen und Volksgenossinnen aufgerufen, freiwillige Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit zu leisten. Die Spende kann in bar, durch Zahlkarte, Postschecküberweisung oder Banküberweisung an das für den Spender zuständige Finanzamt geleistet werden. Für jede freiwillige Spende erhält der Spender einen Spendenschein. Über die Verwendung des Spendenscheins trifft das Arbeitspendengesetz nähere Vorschriften. U. a. kann der Spender bei Hergabe des Spendenscheins verlangen, daß der Gegenwert der Spende von dem Einkommen des Steuerabschnitts abgesetzt wird, in dem die Spende geleistet worden ist. Die Reichsregierung erwartet, daß alle deutschen Männer und Frauen den Begriff der Volksgemeinschaft erfassen. Wer sich zur deutschen Volksgemeinschaft bekennt, der muß bereit sein, von seinem Einkommen freiwillig einen Betrag zur Förderung der nationalen Arbeit zu spenden.

Im Hinblick auf die große nationalpolitische und wirtschaftliche Bedeutung der beiden Stiftungen kann für sie der allgemeine Verwaltungsgrundsatz, wonach Geldsammlungen innerhalb der Dienstgebäude nicht zugelassen sind, keine Anwendung finden. Die Beamtenschaft wird es schon zum Zeichen der Verbundenheit mit der Lebensarbeit unseres Kanzlers besonders begrüßen, wenn ihr die Entrichtung von Beiträgen an die Stiftung für die Opfer der Arbeit möglichst erleichtert wird, wozu eine von der Beamtenschaft oder einer amtlichen Stelle in die Hand genommene Sammlung beiträgt.

Die Beteiligung an der „Freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“ wird durch die Durchführungsverordnung zum Arbeitspendengesetz möglichst erleichtert. Der Arbeitnehmer kann jederzeit gegenüber seiner Zahlkassier erklären, daß der Arbeitgeber von dem Arbeitslohn einmalig oder laufend einen Lohnanteil als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit bis auf Widerruf einzubehalten hat. Soweit darüber hinaus noch ein Bedürfnis zur Veranstaltung einer besonderen Sammlung, sei es durch die Beamtenschaft oder eine andere Stelle bestehen sollte, würden auch dagegen vom beamtenpolitischen Gesichtspunkte aus keine Bedenken zu erheben sein.

Ein unzulässiger Druck zur Zeichnung von Spenden soll auf die Beamten keinesfalls ausgeübt werden.

gez.: F r i d.

Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen für Zwecke der freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat für die Reichsverwaltung die nachstehend abgedruckte Anordnung vom 1. Juli 1933 getroffen, in welcher die Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vorläufig geregelt wird. Er hat dabei darauf hingewiesen, daß den Arbeitnehmern, die sich an dem Spendewerk beteiligen, die damit verbundene Steuerbegünstigung so auf schnellstem Wege zugute kommt.

Die Anordnung hat folgenden Wortlaut:

„Die Durchführungsverordnung zum Arbeitspendengesetz, die demnächst ergeht, wird unter anderem die folgenden Bestimmungen enthalten:

„(1) Der Arbeitnehmer kann durch schriftliche Erklärung bestimmen, daß der Arbeitgeber von dem Arbeitslohn einmalig oder laufend einen Lohnanteil als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit bis auf Widerruf einzubehalten hat.

Beispiel: Ein Beamter reicht der sein Gehalt auszahlenden Kasse eine schriftliche Erklärung des Inhalts ein: die Kasse solle von den Dienstbezügen, die dem Beamten zustehen, einmalig oder bis auf Widerruf monatlich . . . *RM* als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnanteile, die er als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit von dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehält, von dem Arbeitslohn abzuführen und von dem danach verbleibenden Restbetrag den Steuerabzug vorzunehmen. Er hat die einbehaltenen Spendenbeträge gleichzeitig mit den einbehaltenen Steuern für den Arbeitnehmer an diejenige Kasse abzuführen, die für die Abführung der Lohnsteuerbeträge zuständig ist. Bei der Ablieferung ist ersichtlich zu machen, welcher Teil der abgelieferten Summe als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit gilt. Bei der Lohnsteueranmeldung (§ 46 Durchf.-Best. über Steuerabzug vom Arbeitslohn und § 17 Durchf.-Best. über die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger) hat der Arbeitgeber zu bescheinigen, welche Beträge als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit gelten.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis, eine Bescheinigung über die Höhe der als Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehaltenen Beträge zu erteilen“.

Nach diesen Bestimmungen kann schon jetzt verfahren werden.

In Vertretung
gez. Reinhardt.“

Bei Beamten, Angestellten und Arbeitern im Bereich der badischen Staatsverwaltung, welche sich an dem Arbeitspendewerk in der Form eines Abzugs der Spende vom Lohn oder Gehalt beteiligen und die eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der den Gehalt oder Lohn zahlenden Kasse abgeben, ist nach den für die Reichsverwaltung getroffenen Vorschriften ebenfalls zu verfahren.

Die Beamten usw. sind auf diese besondere Möglichkeit, an dem freiwilligen Spendewerk teilzunehmen, aufmerksam zu machen mit dem Hinweis, daß jede, auch die kleinste Spende Arbeit und Brot für jahrelang arbeitslose Volksgenossen schafft.

Karlsruhe, den 4. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank

Nr. A 19022

Aushänge politischen Inhalts in den Diensträumen.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 15. Juli 1933 Nr. I B 5131 d/6. 7. bekannt. Es wird ersucht, nach dem am Schluß des Erlasses des Herrn Reichsministers des Innern für dessen Geschäftsbereich getroffenen Anordnungen zu verfahren. Mein Erlaß vom 20. Juni 1933 Nr. A. 14996 (Amtsblatt S. 109) wird aufgehoben, soweit er mit dem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern in Widerspruch steht. Aufrecht erhalten bleibt insbesondere die Anordnung, daß ein Aushang jeweils nur mit vorheriger Genehmigung des Dienstvorstandes erfolgen darf.

Karlsruhe, den 3. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 18838

Dr. Wader

Berlin NW 40, den 15. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern.

Nr. I B 5131 d/6. 7.

Mein Schreiben vom 10. Mai 1933 — I B 5131 d/24. 4. ist, soweit es sich gegen Aushänge politischen Inhalts in Diensträumen aussprach, durch den Gang der revolutionären Entwicklung überholt.

Solange sich das politische Leben in den Formen des Parteienstaates abspielte, waren nichtamtliche Aushänge politischen Inhalts grundsätzlich zu verwerfen, weil sie geeignet waren, die Gegensätze und Kämpfe der Parteien in die Beamtenschaft hineinzutragen. Diese Gefahr bestand auch noch nach dem 30. Januar fort, solange es Parteien verschiedener Willensrichtung gab.

Nunmehr ist dieser Zustand überwunden. Der Herr Reichskanzler hat am 6. Juli 1933 in seiner Ansprache an die Reichsstatthalter festgestellt, daß die NSDAP. jetzt der Staat geworden ist und daß die Erziehung der deutschen Menschen zur nationalsozialistischen Staatsauffassung zu den wichtigsten Aufgaben der Gegenwart gehört (vergl. „Völkischer Beobachter“ Ausgabe A. Nr. 189 vom 8. Juli 1933).

Die Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken ist besonders wichtig und dringend bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Behörden. Im besonderen können die Beamten und Angestellten des höheren Dienstes ohne gründlichste Beherrschung des nationalsozialistischen Staatsgedankens in vielen Fällen sachdienliche Entscheidungen überhaupt nicht treffen.

Eine wirksame Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken ist ferner nur möglich, wenn die Beamten und sonstigen im öffentlichen Dienst beschäftigten Volksgenossen zu lebendiger Verbundenheit mit dem Volke und mit der Volksbewegung gelangen, die den heutigen Staat erlöst hat, ihn gestaltet und trägt. Hierzu ist der Erwerb des Parteibuches weder erforderlich noch genügend. Auch das Studium von nationalsozialistischen Schriften und Zeitungen reicht für sich allein nicht aus. Erforderlich ist in erster Linie die möglichst rege Beteiligung an den öffentlichen Kundgebungen, Versammlungen und sonstigen (auch kleineren) Veranstaltungen der NSDAP., von denen sich bisher besonders die höhere Beamtenchaft in weitem Umfange zurückgehalten hat. Hierbei ist zu beachten, daß der Besuch allgemeiner nationalsozialistischer Volksveranstaltungen für den Beamten ebenso wichtig ist, wie die Teilnahme an nationalsozialistischen Beamtenversammlungen.

In Erwägung dieser erzieherischen Notwendigkeiten, halte ich es für Pflicht der Behörden, die nationalsozialistische Werbung in ihrem Geschäftsbereich auf jede mit dem Dienstbetrieb vereinbare Weise zu fördern.

In der Frage der politischen Aushänge habe ich daher für meinen Geschäftsbereich unter Abänderung der Verfügung vom 10. Mai 1933 folgendes angeordnet:

1. Aushänge der NSDAP. und ihrer parteiamtlichen Unterorganisationen (z. B. Fachschaften, N.S.B.D., N.S.-Juristenbund, N.S.-Lehrerbund, S.A. usw.) in den Diensträumen an den für Aushänge bestimmten Plätzen sind zugelassen, soweit nicht etwa im Einzelfall ihr Inhalt den Staatsinteressen zuwiderläuft (z. B. durch Kritik gegenüber einer Behörde oder einzelnen Beamten);
2. Gleiches gilt für Werbeaushänge der parteiamtlichen Zeitungen und Zeitschriften der NSDAP.;

3. Aushänge von Organisationen, die nicht der NSDAP. parteiamtlich zugehören (z. B. Beamtenverbände, Arbeitnehmervereinigungen), sind nur dann zuzulassen, wenn die schriftliche Befürwortung der örtlichen politischen Leitung der NSDAP. oder ihrer zuständigen Unterorganisation (z. B. Fachschaft, N.S.B.D.) beigebracht wird.

Ich bitte für Ihren Geschäftsbereich nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

gez. Fried.

Dienststellenausschüsse.

Das Staatsministerium hat unterm 1. August 1933 Nr. 9282 beschlossen:

1. daß die Bestimmungen über die Errichtung von Dienststellenausschüssen vom 27. Januar 1920 mit sofortiger Wirkung aufzuheben und die vorhandenen Dienststellenausschüsse aufzulösen sind;
2. daß für die Angestellten bei der badischen Staatsverwaltung vorläufig keine neuen Vertretungen nach dem Betriebsrätegesetz eingerichtet werden dürfen.

Im Verfolg der Anordnung des Staatsministeriums werden die Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. März 1920 und vom 25. Mai 1921 über die Errichtung von Dienststellenausschüssen (Amtsblatt Seite 77 und Seite 175) sowie die Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 5. Dezember 1924, Wahl zu den Dienststellenausschüssen, (Amtsblatt Seite 187) aufgehoben.

Karlsruhe, den 10. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 21635

Dr. Wacker

Pflege der deutschen Muttersprache und der deutschen Schrift im Bereiche der Verwaltung.

An alle Behörden und Dienststellen der Kultus- und Unterrichtsverwaltung.

Die Bekanntmachungen vom 24. und 28. Juli 1933. (Amtsblatt S. 110) haben sinngemäß auch bei Erledigung der Dienstgeschäfte der Verwaltungsstellen Anwendung zu finden.

Hiernach gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß sich alle Beamten und Angestellten im Dienst in Wort und Schrift guter deutscher Sprache bedienen und sich bemühen, entbehrliche Fremdwörter und volksfremde Ausdrucksweise zu vermeiden und solche aus dem reichen Wortschatz unseres Sprachgutes zu ersetzen.

Ferner wird angeordnet, daß bei Erledigung der schriftlichen Dienstgeschäfte, soweit möglich, die deutsche Schreibschrift gepflegt und auf Sauberkeit und Wohlgefälligkeit der Schriftsätze geachtet wird. Bei notwendig werdenden Neuanschaffungen kommen, soweit besondere Bedürfnisse für andere Maschinen nicht vorliegen, nur Schreibmaschinen mit deutschen Schriftzeichen in Betracht.

Es obliegt allen Beamten und Angestellten im Dienst des Staates und der Volksgemeinschaft die Pflicht, sich einer vorbildlichen Pflege unserer Muttersprache und unserer arteigenen Schrift zu befleißigen.

Karlsruhe, den 3. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 34998 Dr. W a d e r

Pflege der Heimatkunde.

An sämtliche Anstaltsleitungen und Lehrer.

Heimatliebe und Heimatkunde sind unlöslich miteinander verbunden. Heimatkunde ist kein Fach, das in lehrplanmäßig festgelegten Aufgaben und Stunden erschöpft wird. Aller Unterricht und alle Arbeit sei heimatbetont. Es ist ein selbstverständliches Gebot der Erziehung zur Volksgemeinschaft und vaterländischen Verbundenheit, daß die Jugend ihre engere und weitere Heimat kennt. Dazu gehört neben einem bestimmten Wissen über Land und Volk der Deutschen und ihrer Geschichte insbesondere auch ein Verständnis seiner Natur- und Kunstdenkmäler. Gerade weil die Jugend es liebt, in die Ferne zu schweifen, muß sie angeleitet werden, die heimatischen Schönheiten und die Kunstdenkmäler zu verstehen und zu lieben. Freilich darf diese Erziehung nicht planlos sein, die Lehrer in den einzelnen Klassen und Fächern müssen dabei Hand in Hand arbeiten. Eine besondere Aufgabe erwächst da den Lehrern in Deutsch, Geschichte, Erdkunde und Zeichnen. Es ist im Rahmen der bestehenden Lehrpläne durchaus möglich, für diesen Zweck auch besondere Stunden freizumachen. Ich ersuche hiernach die Anstaltsleitungen, in einer Fachsitzung der beteiligten oder für diese Aufgabe besonders geeigneten Lehrer für jede Klasse und jedes Tertial einen Plan aufzustellen, der die vorzunehmenden Aufgaben und Beschäftigungen enthält. Es ist dabei selbstverständlich, daß ein wirkliches Verständnis nicht erzieht werden kann, wenn den Schülern ein größeres Baudenkmal, wie etwa das Freiburger Münster oder die Schätze eines Museums, als Merkwürdigkeiten im ganzen vorgeführt werden, sondern es bedarf liebevoller, dem jeweiligen Verständnis entsprechender Einführung in die Einzelheiten. Ich setze dabei voraus, daß die Anstalts- und Schulleiter sich vorher mit den zuständigen Stellen, der Geistlichkeit, den Museumsleitern, den Archivleitern

usw. ins Benehmen setzen, und bei den zuständigen Behörden auch durchsetzen, daß den Schülern freier Eintritt gewährt wird.

Zu den Auswirkungen dieser Erziehung zur Heimatliebe und Heimatkunde muß es auch gehören, daß die Schüler der oberen Klassen der Höheren Lehranstalten, der Fachschulen und Fortbildungsschulen, soweit dies möglich ist, den Darlegungen und Vorträgen der bestehenden Heimatvereine beiwohnen. Die Klagen dieser Vereine, daß die Jugend teilnahmslos beiseite stehe, beweist, daß es hier an der Zusammenarbeit zwischen Schule und Heimatvereinen fehlt. Ich ersuche daher, auch mit den Vereinsvorständen hierwegen sich ins Benehmen zu setzen.

Außerdem verweise ich auf die guten volkswissenschaftlichen und heimatkundlichen Schriftwerke, welche, wie die Vereinschriften der größeren Heimatvereine (Badische Heimat, Schaninsland, Ortenau, Alt-Wertheim, Mannheimer Geschichtsblätter, die Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde und die Badischen Heimatblätter „Vom Bodensee zum Main“ u. a.), nicht nur dem Lehrer für die Vorbereitung unerlässlich, sondern auch in den Schülerbüchereien und als Eigenbesitz der Schüler der obersten Klassen Freude und Nutzen zu stiften geeignet sind. Auch als Schülerpreise verdienen diese Werke Berücksichtigung.

Ueber die Ergebnisse der Erfahrungen wollen die Direktionen der Höheren Lehranstalten und Fachschulen, sowie die Kreis- und Stadtschulämter auf Schluß des Schuljahres Bericht erstatten. In diesen Bericht sind gegebenenfalls auch Anregungen über die weitere Ausgestaltung vorstehender Anordnungen aufzunehmen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. A 11609 Dr. W a d e r

Schulgedächtnisfeier der Schlacht vor Wien im Jahre 1683.

An sämtliche unterstellten Schulanstalten.

Anläßlich des 250. Jahrestages der Befreiungsschlacht vor Wien ist auf Anregung des Herrn Reichsministers des Innern in allen Schulen am 12. September ds. Js., vormittags 11 Uhr, in einer Ansprache der Schlacht vor Wien sowie der darauf folgenden siegreichen Feldzüge des Prinzen Eugen und weiter der deutschen Südostriedlung zu gedenken. Das Gedächtnis an das Jahr 1683 soll, den geschichtlichen Tatsachen entsprechend, als gesamtdeutsche Erinnerung begangen werden.

Zur Entlastung der Direktoren und Leiter der Schulanstalten kann die Ansprache einem Geschichtslehrer oder einem sonst hierfür geeigneten Lehrer übertragen werden. Die Feier soll womöglich mit dem

Gesang des Liedes „O Deutschland hoch in Ehren“ eingeleitet werden. Nach dem Gesang des Deutschlandliedes und Horst-Wessel-Liedes als Abschluß der Schulfest sind die Schüler zu entlassen. Etwaiger Nachmittagsunterricht fällt nicht aus. Für die Klassen, die am 12. September d. J. keinen Unterricht haben, ist am Schluß der letzten Unterrichtsstunde vor dem 12. September oder an den ersten Schultagen darnach eine entsprechende Feier abzuhalten.

Karlsruhe, den 7. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 35024

S. Allg. V^a

B. Gen. IV

In Vertretung

Frank

Volkshund für das Deutschtum im Ausland,
Deutscher Schulverein G. B. (B. d. A.).

An die Leiter und Lehrer der mir unterstellten Schulen.

Unter den Verbänden, die sich die Pflege völkischer Aufgaben zum Ziele gesetzt haben, nimmt der Volkshund für das Deutschtum im Ausland, Deutscher Schulverein G. B. (B. d. A.) eine bevorzugte Stelle ein. Er will insbesondere das deutsche Volkstum und alle seine Einrichtungen im Auslande schützen und fördern. Seiner Arbeit ist die Erhaltung mancher Schule, Kirche, Zeitung oder sonstigen kulturellen Einrichtung in den Siedlungen deutscher Abstammung im Ausland zu verdanken. Ohne die Erhaltung dieser Einrichtungen wären große deutsche Volksgruppen vor allem unter dem Druck der Nachkriegszeit untergegangen. Auch die Rücksicht auf den Mangel an Arbeit und Brot in Vinnendeutschland darf den Blick nicht davon ablenken, daß rund 30 Millionen Auslandsdeutsche außerhalb der verengerten gegenwärtigen Reichsgrenzen als Bestandteil des deutschen Gesamtvolkes von unschätzbbarer Bedeutung sind.

Dem Volkshund für das Deutschtum im Ausland gebührt daher auch in der Schule eine bevorzugte Behandlung. Ich wünsche, daß sich B. d. A.-Schulgruppen in allen Schulen entfalten. Gründungen sollen jedoch stets im Einvernehmen mit der Leitung der Hitlerjugend erfolgen, damit eine einmütige Zusammenarbeit zum Wohle des Ganzen gesichert ist. Die Erziehung der Jugend zum volksdeutschen Denken und zur Mitarbeit an den Aufgaben des Volksbundes wird allen Schulen zur Pflicht gemacht. Briefwechsel einzelner Klassen mit auslandsdeutschen Schulen ist zur Förderung der Beziehungen zwischen In- und Auslandsdeutschen anzustreben. Ebenso ist bei Familienforschungen den Ausgewanderten sorgfältig nachzugehen und darauf hinzuweisen, daß in allen Familien die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Heimat und Fremde aufrechterhalten und gepflegt werden.

Zur Förderung und Kräftigung des gesamtdeutschen Bewußtseins wird die alljährliche Abhaltung eines „Festes der deutschen Schule“ empfohlen. Es ist geeignet, im besonderen auch die Schüler (innen) der Volksschule, die an den Jahrestagungen des B. d. A. im Gegensatz zu denen der Höheren Schulen vorerst nicht teilnehmen können, in den Dienst des Auslandsdeutschtums zu stellen. Spiele, Lieder und Tänze deutscher Art, Wettkämpfe, Abendfeuer, werbende Ansprachen sollen dem Fest Rahmen und Inhalt geben. Das Tragen der Abzeichen des Volksbundes ist Schülern und Schülerinnen auch innerhalb der Schulen gestattet.

Die Leitungen der Höheren Lehranstalten und Fachschulen und die Kreis- und Stadtschulämter werden ersucht, die Tätigkeit ihrer Anstalten bzw. der Schulen ihrer Dienstbezirke zur Förderung des Deutschtums im Auslande jeweils im sog. Weihnachtsbericht bzw. im Jahresbericht kurz darzulegen.

Karlsruhe, den 16. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 30686

S. Allg. XIX^b

B. Gen. XIV^b

Dr. W a d e r

Schulbedarfsartikel.

An die unterstellten Schulanstalten.

Es wurden mir Klagen vorgebracht, daß da und dort in den Schulen Schulbedarfsartikel wie Hefte, Zeichenblock, Farbkästen usw. bei Schuljahrsbeginn oder auch während des Schuljahres gewechselt werden, ohne daß den betreffenden Geschäften durch eine Übergangsfrist Gelegenheit gegeben wird, ihre Vorräte aufzubrauchen. Hierdurch wird die Geschäftswelt geschädigt.

Es wird daher hiermit angeordnet, daß grundsätzlich bei Wechsel von Schulbedarfsartikeln den Geschäften die Möglichkeit gelassen wird, ihre alten Vorräte in angemessener Frist aufzubrauchen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 25373

S. Allg. XIV

B. Gen. X

Dr. W a d e r

Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1933 und 1934 für die Altkatholische Kirche in Baden.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die Altkatholische Kirchensteuervertretung in ihrer Tagung vom 24. Mai 1933 beschlossen, daß in den Kirchensteuerjahren 1933 und 1934 von der Altkatholischen Kirche in Baden zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse in den Rechnungsjahren 1933 und 1934 an allgemeiner Kirchensteuer einen Zuschlag von 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern

und daneben ein Kirchgeld auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1932 (GVBl. S. 71) in folgender Staffe lung erhoben wird:

1. Die Murtkirchge ldpflichtigen zahlen jährlich 2 *RM*
2. die Kirchensteuerpflichtigen zahlen:
 - a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 150 *RM* jährlich 3 *RM*
 - b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 300 *RM* jährlich 5 *RM*
 - c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 600 *RM* jährlich 6 *RM*
 - d) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 1200 *RM* jährlich 8 *RM*
 - e) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) über 1200 *RM* jährlich 10 *RM*

Karlsruhe, den 4. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 19483

In Vertretung
Frank

Entbindung jüdischer Schüler vom Schulunterricht an Samstagen und jüdischen Festen.

An die unterstellten Schulanstalten.

Bereinzelte Fälle geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Erlasses über den Schulbesuch israelitischer Schüler vom 10. Juli 1877 Nr. 10227 mit den Änderungen in den Erlassen vom 13. Oktober 1924 Nr. B 25171 und vom 14. Juli 1926 Nr. B 14947 (bei den Fachschulen: Erlass vom 12. Januar 1927 Nr. B. 344) bis auf weiteres Geltung behalten. Bei der Festsetzung der Stundenpläne ist unter den veränderten Verhältnissen aber eine Rücksichtnahme auf die israelitischen Schüler nicht mehr angängig, es sei denn, daß der geregelte Schulbetrieb sie ohnehin und ohne jede Erschwerung zuläßt. Für die aus den Verhältnissen den jüdischen Schülern etwa entstehenden Folgen übernimmt die Schule keine Verantwortung.

Karlsruhe, den 18. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 30766

S. Allg. XV P

B. Gen. XI^a

Dr. Wacker

Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Die Realschule in Westkirch führt statt sieben nur noch sechs Jahrgänge.

Karlsruhe, den 26. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 31482

In Vertretung
Frank

Ergänzungsreifeprüfungen.

Ergänzungsreifeprüfungen im Lateinischen und Griechischen sowie Prüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der zurückgelegten Oberprima eines Gymnasiums im Griechischen (sog. Graecum) gemäß der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1932 (Amtsblatt Seite 103 bis 104) werden kurz vor Beginn des Wintersemesters abgehalten. Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen sind bis spätestens 15. September d. J. vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank

Nr. B 35064

S. Allg. XI

Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehr- anstalten.

Prüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der zurückgelegten Untersekunda eines Realgymnasiums im Lateinischen (sog. kleines Latinum) gemäß der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1932 (Amtsblatt Seite 103 bis 104) werden kurz vor Beginn des Wintersemesters abgehalten. Gesuche nebst erforderlichen Nachweisen sind bis spätestens 15. September 1933 vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank

Nr. B 34844

S. Allg. XI^a

Ernennung eines Jugendführers des Deutschen Reichs.

Der Reichsminister des Innern hat zur Leitung und Förderung des Neuaufbaues der vaterländischen Jugendarbeit einen Reichsjugendführer bestellt, der, ohne behördlichen Charakter und nicht eingegliedert in den staatlichen Behördenapparat, im Einvernehmen mit dem für die Jugend Erziehungsfragen zuständigen Reichsministerium des Innern die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen hat. Der Jugendführer des Reichs hat für die einzelnen Länder Landesbeauftragte ernannt, in Baden den Landesjugendführer Kemper. Soweit erforderlich, werden von den Landesbeauftragten Bezirksbeauftragte und Ortsbeauftragte bestellt. Die Landes-, Bezirks- und Ortsbeauftragten haben die Aufgabe, auf dem Gebiete der Jugendpflege mit den zuständigen staatlichen und gemeindlichen Organen im engen Einvernehmen zusammenzuarbeiten.

Der Jugendführer des Reichs kann zur Förderung seiner Aufgaben an staatliche Organe herantreten und ihre Hilfe in Anspruch nehmen. Zu irgendwelchen Zwangseingriffen ist er nicht befugt. Soweit nach seiner Auffassung staatliche Eingriffe gegenüber Jugendorganisationen notwendig erscheinen, hat er dem Reichsmini-

nister des Innern Bericht zu erstatten. Nötigenfalls setzt sich der Landesjugendführer mit dem entsprechenden Ministerium in Verbindung.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß der Landesjugendführer, sowie die Bezirks- und Ortsbeauftragten des Landesjugendführers bei den mir unterstellten Behörden und Lehrern die nötige Unterstützung finden.

Karlsruhe, den 15. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 13090.

In Vertretung

Frank

Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege.

Für die behördliche Anerkennung der Jugendorganisationen usw. gemäß Ziff. 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 20. April 1926 — Reichs-Min.Blatt Seite 121 — über Fahrpreisermäßigungen zugunsten der Jugendpflege bestehen jetzt nur noch vier Spitzenverbände, nämlich

1. der Deutsche Reichsausschuß für Leibesübungen,
2. die Deutsche Turnerschaft,
3. der Reichsausschuß der Deutschen Jugendverbände,
4. der Deutsche Turnerbund.

Soweit Reichsverbände zur Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der Jugend den vorgenannten Spitzenverbänden nicht angeschlossen sind oder von ihnen nicht aufgenommen werden können, kann — wie bisher — gemäß Ergänzungserlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. September 1927 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung vom Reichsministerium des Innern nach Benehmen mit den beteiligten Stellen und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft unmittelbar gewährt werden. Die hiernach früher zugelassenen Verbände bleiben mit Ausnahme

1. der Reichsarbeitsgemeinschaft für Kinderfreunde,
 2. der Jugendgruppen des Deutschen Arbeiter-Sängerbundes,
 3. des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände
- weiter im Besitz der Tarifvergünstigung.

Von den Vereinen, Vereinigungen usw., deren eigene Organisation sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, sind in der Liste der zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung berechtigten Organisationen zu streichen:

1. alle Jugendpflege und Leibesübungen treibenden marxistischen Vereine und Organisationen,
2. alle Jugendpflege und Leibesübungen treibenden jüdischen Vereine und Organisationen.

Eine Wiedereinziehung der zuletzt am 1. Januar 1933 für die Jahre 1933/34 ausgegebenen (blauen) Bescheinigungen über die Anerkennung als Jugendpflegeverein durch die Anerkennungsbehörden wäre auf Schwierigkeiten gestoßen. Diese Ausweise wurden deshalb für ungültig erklärt. An ihrer Stelle sind Vordrucke auf gelbem Karton zu verwenden, die von der Reichsbahndirektion Karlsruhe zu beziehen sind.

Karlsruhe, den 18. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 11218

In Vertretung

Frank

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten.

Aufgrund der im Juni 1933 abgeschlossenen Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind für bestanden erklärt worden:

I. In der Abteilung für Alte Sprachen:

Bachstein, Alfred, von Mannheim
Birmelin, Ella, von Freiburg
Dresel, Bernhard, von Ebenung
Krieger, Alexander, von Stühlingen.

II. In der Abteilung für Neuere Sprachen und Geschichte:

Autenrieth, Margarete, von Heidelberg
Baumann, Franz, von Pforzheim
Fleisch, Alfred, von Karlsruhe
Fremerey, Lilla, von Bruchsal
Heuschen, Helmut, von Bielefeld (Abt.)
Mall, Günther, von Auerbach a. d. B.
Schubert, Willy, von Buchen
Seeber, Heinrich, von Überlingen a. S.
Silber, Hans, von Hammereisenbach
Stibbe, Hildegard, von Mannheim
Volk, Winfried, von Karlsruhe
Wenger, Anton von Markdorf.

III. In der Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften:

Bigl, Joseph, von Pforzheim
Dietsche, Alfred, von Konstanz
Nicklaus, Karl, von Straßburg
Schwarz, Albert, von Graben
Treiber, Rudolf, von St. Blasien.

Karlsruhe, den 27. Juni 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 30565

Dr. W a d e r

Lehrerfortbildung.

Der Landesverband badischer Volksschullehrer veranstaltet am 23. und 24. August 1933 in Segeten, Amt Waldshut (nachmittags 3 Uhr) einen Fortbildungskurs für Lehrer sämtlicher Schularten.
Thema: Die Aufgaben des Lehrerstandes im deutschen Aufbruch.

1. Die geistigen und politischen Grundlagen des deutschen Aufbruchs (23. 8.).
2. Die deutsche Bildungsidee und ihre Verwirklichung (24. 8.).

Kursleiter: Lehrer Erich Weißer, Führer des Erzw. Stabes im L. b. B.

Kursort: Schulhaus in Segeten.

Kursbeitrag: 0,75 M für vollbeschäftigte Lehrer.

Lehrern und Lehrerinnen, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgeordneten Dienststellen erteilt werden, soweit Mitvernehmung des Dienstes durchführbar oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 10. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 35194

In Vertretung

B. Gen. V*

Frank

10. Große Berliner Funkausstellung.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Unter Bezugnahme auf das nachstehend abgedruckte Schreiben des Herrn Reichsministers des Innern vom 1. August 1933 ersuche ich, etwa schon zugegangene oder noch zugehende Werbetafeln für die Funkausstellung geeigneten Orts auszuhängen.

Karlsruhe, den 15. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 21938

In Vertretung.

Frank

Der Reichsminister
des Innern.

Berlin NW 40, den 1. 8. 1933.

I A 5650/26

An die Landesregierungen.

Vom 18.—27. August d. J. findet die 10. Große Berliner Funkausstellung statt, die gleichzeitig als Behördenchau die Entwicklung und den Stand der öffentlichen Funkdienste zeigen wird.

Durch die Funkausstellung sollen alle die Kreise, die noch kein Funkgerät besitzen, für den Rundfunk gewonnen werden, um so den Rundfunk in noch größerem Maße als bisher in den Dienst der nationalen Erneuerung zu stellen.

Einem Wunsche des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda entsprechend, bitte ich hiermit ergebenst, in den der Öffentlichkeit zugänglichen staatlichen und kommunalen Diensträumen die Werbetafeln der 10. Großen Berliner Funkausstellung zum Aushang zuzulassen und das Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen.

In Vertretung

gez.: Pfundtner.

Reichsfrontsoldatentag des „Stahlhelms“.

An sämtliche unterstellten Dienststellen und Schulanstalten.

Am 9. und 10. September 1933 veranstaltet der „Stahlhelm“ in Hannover seinen 14. Reichsfrontsoldatentag.

Die unterstellten Dienststellen und Schulleiter werden ermächtigt, den Beamten, Lehrern und Angestellten zur Beteiligung hieran für den 9. und 11. September d. J. Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weiterzahlung der Bezüge (bei Angestellten) zu gewähren, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Schulpflichtige Angehörige des Jungstahlhelms, die am Stahlhelmtag teilnehmen wollen, werden am 11. September 1933 (9. September letzter Ferientag) vom Schulunterricht befreit.

Karlsruhe, den 15. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 21867

In Vertretung

Frank

Deutsche Hochschulstatistik.

Die von sämtlichen Deutschen Hochschulverwaltungen herausgegebene Deutsche Hochschulstatistik für das Wintersemester 1932/33 ist erschienen. Auf das bei Struppe und Winkler, Berlin W 35, Potsdamerstraße 106 verlegte Werk wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 19046

In Vertretung

Frank

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Professor Dr. Ernst Fehle an der Fichteschule Karlsruhe zum Oberregierungsrat im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht —. Turnlehrer Hermann Linenbach an der Landesturnanstalt Karlsruhe, z. Bt.

fomaisfarich am Gymnasium Karlsruhe beschäftigt, zum Turninspektor an der Landesturnanstalt Karlsruhe. — Zu Turnlehrern: Hauptlehrer Friedrich Schäfer an der Oberrealschule in Offenburg, Lehrer Anton Söll an der Oberrealschule in Sinsheim und Lehrer Josef Spritzler an der Oberrealschule in Kehl. — Zu Zeichenlehrern: Assessor für das künstlerische Lehramt Kurt Schaaff an der Realschule in Weßkirch, Assessor für das künstlerische Lehramt Otto Ziz an der Realschule in Breisach und Zeichenlehreranditat Anton Saar am Gymnasium in Wertheim. — Lehrer Friedrich Borel in Seefeld zum Hauptlehrer in Vorderlehen-gericht, Lehrerin Margarete Franke in Nach zur Hauptlehrerin daselbst, Lehrerin Mathilde Hermann in Sipplingen zur Hauptlehrerin daselbst, Lehrerin Magdalena Kaiser in Freiburg i. Br. zur Hauptlehrerin daselbst, Lehrerin Maria Krapf in Freiburg i. Br. zur Hauptlehrerin daselbst, Lehrer (Hauptlehrer i. e. R.) Berthold Lichtenwalter in Teningen zum Hauptlehrer daselbst, Lehrer Adolf Thoma in Steinach zum Hauptlehrer in Unterbränd, Lehrer Emil Westermann in Oberwinden zum Hauptlehrer in Wöltersbach, Lehrer Alfred Woll in Zusenhausen zum Hauptlehrer in Brunnadern, Lehrerin Julie Walchner in Freiburg i. Br. zur Hauptlehrerin daselbst, Lehrer Artur Weibel in Rinklingen zum Hauptlehrer in Schollach.

Verstelt:

Oberlehrer Anton Engel in Bad Dürkheim und Fortbildungsschulhauptlehrer Hermann Jenne in Schiltach als Hauptlehrer nach Freiburg. — Die Hauptlehrer(innen): Franz Blerich in Luttingen nach Sipplingen, Wilhelm Gerner in Erdmannsweiler nach Maulburg, Alfred Gerhards in Mühlbach nach Freiburg i. Br., Hermann Jäckle in Altenheim nach Freiburg i. Br., Max Grether am Jugendstift Sünnsheim in Sinsheim a. d. G. nach Griesen, Wilhelm Herr in Neuhof nach Obermünstertal-Krumlingen, Robert Hornung in Poppenshausen nach Dossenheim, Otto Romann in Herrenschwand nach Menningen, Luise Stengel in Walterdingen nach Freiburg i. Br., Hermann Woll in Billigheim nach Diedesheim.

In den einstweiligen Ruhestand verstelt:

Stadtoberschulrat Oskar Hofheinz in Heidelberg. — Schulrat Lothar Herfel beim Stadtschulamt Mannheim. — Oberlehrer Jakob Nikola in Gallingen. — Hauptlehrer Johannes Goll in Desingen. — Hauptlehrerin Marie Gut in Karlsruhe. — Handarbeitslehrerin Karoline Fiele in Mannheim.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Direktor Albert Kunzemüller an der Rotteck-Oberrealschule in Freiburg. — Hauptlehrerin Maria Falk in Bad Griesbach. — Hauptlehrerin Ida Lehmann in Mannheim.

Zurückgekehrt auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Ministerialrat Paul Huber im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht. — Stadtoberschulrat Alois Kimmelman in Karlsruhe. — Oberlehrer August Sperling in Gundelfingen. — Hauptlehrer Berthold Rosenthal in Mannheim. — Hauptlehrer Josef Zivi in Gailingen. — Professor Dr. Robert

Diehl an der Oberrealschule Kehl. — Professor Wilhelm Siber an der Lessingschule Mannheim.

In den Ruhestand verstelt gemäß § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933:

Professor Dr. Paul Askenasy an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. — Die Professoren (innen): Dr. Albert Schwarzenstein am Gymnasium in Karlsruhe, Simon Kassowitz an der Oberrealschule in Pforzheim, Dr. Samuel Willigheimer an der Lessingschule in Mannheim, Dr. Luise Gutjahr an der Lessingsschule in Mannheim; die Hauptlehrerinnen: Cäcilie Schweizer an der Fichteschule in Karlsruhe und Auguste Oppenheim an der Hans-Thomaschule in Mannheim.

Entlassen gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Dr. Georg Kost, ordentlicher Professor der Dermatologie und Direktor der Universitätsklinik in Freiburg i. Br. — Klara Gerstadt, technische Assistentin an der psychiatrischen und neurologischen Klinik der Universität Heidelberg. — Die Hauptlehrerinnen Hedwig David in Freiburg i. Br., Alice Behr in Mannheim, Dr. Hertha Frank in Mannheim, Henny Freudenberger in Mannheim. — Lehrer Friedrich Speckert in Mannheim.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Alois Imhof in Wiesloch am 3. Juni 1933. — Hauptlehrer i. R. Andreas Walter in Pforzheim am 6. Juni 1933. — Hauptlehrer i. R. Gustav Kimmig in Mannheim am 14. Juni 1933. — Hauptlehrer i. R. Urban Rüttenauer, zuletzt in Kollnau, am 16. Juni 1933. — Geh. Hofrat Friedrich Emlein, Direktor i. R. zuletzt am Friedrichsgymnasium Freiburg, am 6. Juli 1933. — Oberlehrer i. R. Franz Egler in Bräunlingen am 8. Juli 1933. — Hauptlehrer i. R. August Limminger, zuletzt in Reidenstein, am 8. Juli 1933. — Direktor i. e. Ruhestand Mathias Weißhaar, zuletzt an der Taubstummenanstalt in Meersburg, am 9. Juli 1933. — Fortbildungsschulhauptlehrer Anton Lau in Engen am 14. Juli 1933. — Hauptlehrer i. R. Georg Wintter in Mannheim am 18. Juli 1933. — Ministerialrat i. R. August Holzmänn, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 19. Juli 1933. — Professor Lazarus Mai am Realgymnasium in Waldshut am 19. Juli 1933. — Maschinenmeister Hermann Fütterer bei den vereinigten klinischen Anstalten der Universität Freiburg am 24. Juli 1933. — Direktor i. e. R. A. Ranzler, zuletzt am Realgymnasium I in Mannheim, am 27. Juli 1933. — Professor Dr. Karl Schott am Gymnasium in Konstanz am 2. August 1933.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Wyhlen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Bad Dürkheim.

Hauptlehrerstellen in: Luttingen — Neuhof — Poppenshausen — Unterentersbach — Unterhildingen — Wormberg — Zell a. A., Amt Pfüllendorf.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Haltingen.

Hauptlehrerstellen in: Altenheim — Dundenheim — Gundelfingen — Graben — Hugsweier — Legelshurst — Malterdingen — Mühlbach — Ofingen — Rastatt — Reichartshausen — Richen — Wittenweier.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen: Die Ernennung des Hauptlehrers Hermann Boob in Wyhlen zum Oberlehrer daselbst. — Die Versetzung des Hauptlehrers Adolf Bühler in Stohren nach Obermünstertal-Krumlingen. — Das im Amtsblatt Nr. 17 erfolgte Ausschreiben der katholischen Oberlehrerstelle in Oberbruch und das im Amtsblatt Nr. 19 und 20 erfolgte Ausschreiben der katholischen Hauptlehrerstelle in Stohren und Horben.

V. Mitteilung.

„Die Volksjugend“.

„Die Volksjugend“, Amtliches Verbandsorgan des Bad. Landesauschusses für Jugendpflege und der Bad. Jugendherbergen. Herausgeber: Friedhelm Kemper, M. d. L., Jugendführer des Landes Baden. Verlag: Führer-Verlag G. m. b. H., Karlsruhe a. Rh. Schriftleitung: E. Baur, Karlsruhe a. Rh., Bismarckstraße 10.

Eine neue Monatsschrift, mit sehr guten Aufsätzen und Berichten aus der Jugendbewegung und für sie, enthält auch die amtlichen Mitteilungen, unterrichtet über neue Lieder, Spiele. Neben Erwachsenen kommt darin die Jugend zu Wort. Die neue Zeitung ist sehr gut und gehört in Schule und Haus, in die Hände aller, die wissen und wünschen, daß die Jugend unsere Zukunft gestalten wird.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. September

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Ziviler Luftschutz.
Rundgebung des deutschen Handwerks.
Bürgersteuer 1933.
Turn-, Spiel- und Sportkurs für Lehrerinnen an der Landes-
turnanstalt in Karlsruhe.
Schachspiel und Schule.
Lehrgang in Pikturkunde für Lehrer.

Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volks-
schulen in Baden.

Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen
Stiftung.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Ziviler Luftschutz.

An die unterstellten Dienststellen und Schulan-
stalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bestre-
bungen des Reichsluftschutzbundes e. B. und dessen
Bezirks- und Ortsgruppen weitgehende Förderung
und Mitarbeit verdienen. Ich erwarte daher von
den unterstellten Beamten, Angestellten und Arbei-
tern, daß sie sich für den Dienst des Reichsluftschutzbun-
des und dessen Bestrebungen tätig einsetzen.

Der Reichsluftschutzbund ist zur Unterstützung
seiner Arbeit häufig darauf angewiesen, daß seinen
Untergliederungen für Vortrags- und Sitzungs-
zwecke Räume in staatlichen und kommunalen Schu-
len zur Verfügung gestellt werden. Ich ordne des-
halb an, daß gegenüber dem Reichsluftschutzbund
der Erlaß vom 27. März 1933 über die Benützung
von Schulräumen, Turnhallen und sonstigen schu-
lischen Einrichtungen durch nationale Jugendorga-
nisationen (Amtsblatt Seite 31) sinngemäß Anwen-
dung findet.

Gleichzeitig wird dem Luftschutztrupp Eltward
e. B. die Erlaubnis erteilt, an den badischen Schu-
len Einführungsvorträge im zivilen Luftschutz zu
halten. Der Luftschutztrupp Eltward wird sich we-
gen Abhaltung der Übungen und Vorträge unmit-
telbar an die Schulen wenden.

Karlsruhe, den 12. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 23990

In Vertretung

Frank

Rundgebung des deutschen Handwerks.

An die unterstellten Schulanstalten.

Das deutsche Handwerk rüstet zu einer macht-
und eindrucksvollen Rundgebung:

„Segen der Arbeitsbeschaffung im Kleinen
Gerade auf den Einzelnen kommt es an“,

die in der Zeit vom 15.—21. Oktober im ganzen
Reich durchgeführt werden wird. Unerläßliche Vor-
aussetzung ihres Gelingens ist aber, daß auch die
Jugend daran teil hat, daß sie vor allem über die
Bedeutung des handwerklichen Berufsstandes für
die gesamte Volkswirtschaft und Kultur, über seine
wichtigsten Handwerkszweige, seine Erzeugnisse, die
Zahl der Menschen, die vom Handwerk leben usw.,
Bescheid weiß. Nur dieses Wissen schafft ein wirk-
liches Gefühl der Zusammengehörigkeit und der
Volkverbundenheit, der Gemeinschaft aller Bevöl-
kerungsschichten.

Die Lehrerschaft aller Schulgattungen wird an-
gewiesen, schon jetzt, ganz besonders aber in der Zeit
vom 15.—21. Oktober auf die erwähnte Veranstat-
tung des Handwerks und dessen Wichtigkeit in geeig-
neter Weise und an richtiger Stelle im Unterricht
hinzunweisen.

Auf die Schrift von Otto „Das deutsche Hand-
werk“ (Verlag Natur und Geisteswelt, Preis etwa
1.— RM) wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 12. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 13550

In Vertretung

Frank

Bürgersteuer 1933.

Um zu erreichen, daß die durch Abzug an den Einkommensbezügen der Beamten einzubehaltende Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1933 restlos eingeht, hat der Herr Finanz- und Wirtschaftsminister angeordnet, daß die auf 10. der Monate Oktober, November und Dezember 1933 fälligen Monatsraten bereits bei der Gehaltszahlung auf Ende der genannten Monate durch die zahlenden Klassen einzubehalten sind. Durch diese Regelung ist an den Gehaltsbezügen für Oktober 1933 an Bürgersteuer einmal die Septemberrate, entsprechend der bisherigen Anordnung, und gleichzeitig noch die Oktoberrate einzubehalten, im ganzen also zwei Raten.

Um Rückfragen bei den zahlenden Klassen seinerzeit zu vermeiden, wird vorstehende Regelung hiermit bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 11. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. A 22291 In Vertretung
Frank

Turn-, Spiel- und Sportkurs für Lehrerinnen
an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 2.—14. Oktober d. J. findet an der Landesturnanstalt in Karlsruhe ein Turn-, Spiel- und Sportkurs für Lehrerinnen aller Schulgattungen statt.

Die Meldungen für den Kurs sind spätestens bis zum 20. September d. J. auf dem geordneten Dienstwege hierher vorzulegen. Dabei sind anzugeben: Name und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule, Zahl der wöchentlich zu erteilenden Turn- und Sportstunden, sowie eine Angabe darüber, ob die Bewerberin schon an einem Turn- und Sportkurs teilgenommen hat.

Die zugelassenen Teilnehmerinnen, denen über ihre Zulassung besondere Weisungen zugehen, erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt III. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 6. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 39390 Im Auftrag
S. Allg. III^a Dr. Fehrlé
B. Gen. V¹

Schachspiel und Schule.

An die Schulbehörden und Lehrer der Höheren Lehranstalten, Fachschulen, Fortbildungsschulen und Volksschulen.

Das Schachspiel ist ein geistiges Kampfspiel, dem die Jugend die größte Aufmerksamkeit entge-

genbringt. Das Spiel verlangt nicht nur reine Verstandesarbeit, sondern bei ihm sind auch Erfindungsgabe, Entschlußkraft und der Wille zum Durchhalten und zum Sieg von ausschlaggebender Bedeutung; es ist daher als hervorragendes Erziehungsmittel anzusehen.

Ich ersuche deshalb die im Schachspiel erfahrenen Lehrer, nach Benehmen mit dem Schulleiter und gegebenenfalls mit dem Führer des örtlichen Schachklubs im badischen Landesverband die schachspielenden Schüler zu einer freien Arbeitsgemeinschaft an der Schule zusammenzuschließen und durch Vorträge, Schulungskurse, Wettkämpfe usw. in der Ausübung des Spiels zu fördern, sowie Jungmannschaften in die Spielregeln einzuführen und sie für dieses Spiel zu gewinnen.

Über die getroffenen Maßnahmen und die dabei gemachten Erfahrungen haben die Direktionen der Höheren Lehranstalten und Fachschulen sowie die Kreis Schulämter auf 1. August 1934 zu berichten.

Karlsruhe, den 8. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 39773 Dr. Wacker

Lehrgang in Pilzkunde für Lehrer.

Herr Dr. Reinhard Viderich, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Museum für Natur- und Völkermunde in Mannheim beabsichtigt, am 30. September und 1. Oktober d. J. einen zweitägigen Lehrgang in der Pilzkunde für Lehrer aller Schulgattungen Nordbadens im Zusammenhang mit einer Pilzausstellung in Heidelberg abzuhalten. Dabei sollen zwei Pilzwanderungen in die Rheinebene und in das Gebirge stattfinden. Näheres wird noch in der „Badischen Volksschule“ bekannt gegeben. Vorläufige Anmeldungen sind zu richten an Dr. Reinhard Viderich, Heidelberg, Bauamtsgasse 12.

Karlsruhe, den 2. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 36493 Im Auftrag
Dr. Fehrlé

Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 1—3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197 ff.) wird an der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe (Bismarckstraße 10) am Ostern 1934 nochmals eine Dienstprüfung für Schulkandidaten abgehalten, die die letzte Prüfung alter Ordnung sein wird, und es wird ausdrücklich

darauf aufmerksam gemacht, daß eine dauernde Verwendung im Schuldienst nur für diejenigen Volksschulkandidaten in Betracht kommt, welche die Dienstprüfung abgelegt haben. Sollte ein Kandidat auch an dieser Prüfung wegen ganz besonderer Verhältnisse nicht teilnehmen können, so hätte er, um einer Enthebung zu entgehen, unter Darlegung der besonderen Gründe rechtzeitig dem Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — zu berichten.

Diejenigen Schulkandidaten, die an der genannten Dienstprüfung teilnehmen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 10. Januar 1934 beim Ministerium einzureichen. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Die Prüfungsbewerber haben vor Beginn der Prüfung die Prüfungsgebühr mit zwanzig Reichsmark an die Bezirksamtskasse in Karlsruhe — Postfachkonto 76611 — einzuzahlen und die Bescheinigung hierüber (Postabschnitt, Quittung und dergl.) am ersten Prüfungstag auf dem Sekretariat des Kreisschulamts (Zimmer Nr. 4 Bismarckstraße 10) während der Dienststunden abzugeben.

Reisefostenersatz und Bewilligung eines Zuschusses zur Bestreitung des Unterhaltes am Prüfungsort ist nicht möglich.

Karlsruhe, den 15. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 35815
B. Gen. V a

In Vertretung
Frank

Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

An Ostern 1934 findet erstmals eine zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gemäß § 8 der Prüfungsordnung vom 16. März 1931 (Amtsblatt Nr. 9 Seite 40 ff.) — „Theoretische Prüfung“ — statt.

Dieser theoretischen Prüfung haben die Anfertigung der „Wissenschaftlichen Arbeit“ und die „Praktische Prüfung“ voranzugehen.

Wegen der wissenschaftlichen Arbeit wird auf § 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 2. April 1932 (Amtsblatt Nr. 10 Seite 38) und wegen der praktischen Prüfung auf § 7 der genannten Verordnung verwiesen.

Bezüglich der in § 8 näher umschriebenen „Theoretischen Prüfung“ wird bemerkt:

Die unter Ziffer 3, 1 genannten Gegenstände der „Bildungs- und allgemeinen Unterrichtslehre“ sollen im Rahmen der Teilprüfungs fächer:

1. Historische Pädagogik
 2. Theoretische Pädagogik
 3. Allgemeine und besondere Unterrichtslehre
- geprüft werden.

Die Prüfung in diesen Fächern wird ihren Ausgang nehmen von je einem bedeutenden Werk des betreffenden Gebiets und soll ergeben, daß der Bewerber die in diesen Werken behandelten Probleme gründlich verstanden und von hier aus Urteilsfähigkeit für die damit zusammenhängenden erzieherischen und bildnerischen Fragen der Gegenwart gewonnen hat. Bei der Meldung zur Prüfung sind diese Werke — je eines für jedes der 3 oben genannten Teilprüfungsfächer — besonders zu benennen. Wenn die schriftliche wissenschaftliche Arbeit sich eng an ein einzelnes Werk anschließt, so kann dieses nicht auch als Studienwerk für die mündliche Prüfung angegeben werden.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des deutschkundlichen Unterrichts für die nationale Jugend-erziehung wird erwartet, daß jeder Kandidat sich schon bei der Vorbereitung auf die tägliche Schularbeit so eingehend mit dem Deutschunterricht befaßt, daß er von seinem für die Prüfung gewählten methodischen Werke aus die Beziehungen zum deutschkundlichen Unterricht herauszustellen und zu der Frage des deutschkundlichen Unterrichts überhaupt Stellung zu nehmen vermag.

Die Prüfungsordnung sieht auch eine Prüfung der Religionslehre vor, und es wird auf § 11 der Ordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 14. Juli 1933 (Amtsblatt Nr. 20 Seite 119 ff. Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 6. Juli 1933 über „Die Religionsprüfung der Lehrer bei der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden“) verwiesen. Besondere Bestimmungen über die Abnahme der Prüfung in evangelischer Religionslehre werden noch bekannt gegeben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 der Ordnung auf dem Dienstweg dem Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — einzureichen. Wegen Erfüllung der Ziffer 5 des § 2 wird auf Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 2. April 1932 (Amtsblatt Nr. 10 Seite 38) Bezug genommen. Um die praktische Prüfung rechtzeitig durchführen zu können, ist die Meldung möglichst frühzeitig, spätestens aber auf 10. Januar 1934, vorzulegen.

Ort und Zeit der theoretischen Prüfung werden im Amtsblatt veröffentlicht. Der Zeitpunkt der praktischen Prüfung und die Prüfungsaufgaben werden den Lehrern drei Tage vorher durch das zuständige Kreis- oder Stadtschulamt bekannt gegeben.

Die Prüfungsbewerber haben vor Beginn der Prüfung die Prüfungsgebühr mit zwanzig Reichsmark an die Bezirksamtskasse in Karlsruhe — Post-

scheckkonto 76611 — einzuzahlen und die Bescheinigung hierüber (Postabschnitt, Quittung und dergl.) am ersten Prüfungstag auf dem Sekretariat des Kreisschulamts (Zimmer Nr. 4 Bismarckstraße 10) während der Dienststunden abzugeben.

Reisefloßenersatz und Bewilligung eines Zuschusses zur Bestreitung des Unterhalts am Prüfungsort ist nicht möglich.

Karlsruhe, den 15. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 32108

B. Gen. Va

In Vertretung

Frank

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen
in Baden.

Nachstehende Bestimmungen über die Abnahme der Prüfung in Religionslehre bei der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen werden gemäß § 40 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 in Verbindung mit § 11 der Verordnung vom 16. März 1931, Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 25. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 35903

B. Gen. Va

Im Auftrag

Dr. Fehrlé

Die Religionsprüfung der Lehrer bei der zweiten
Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.

Die evang. Schulamtsbewerber, die aus Anlaß der Dienstprüfung in evang. Religionslehre geprüft werden wollen, mache ich auf nachstehende, bisherige Anforderungen aufmerksam. Es wird verlangt:

- a) Genaue Bekanntschaft mit der Verordnung, den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend, dem durch sie vorgeschriebenen Lehrplan und den in ihr angedeuteten methodischen Grundsätzen.
- b) Vertrautheit mit den im Religionsunterricht der Volksschule verwendeten Lehrbüchern, ihrer Entstehung, ihrem Inhalt und seinem Aufbau, ihrer Bestimmung.
- c) Kenntnis vom Plan des Kirchenjahrs, von der Bedeutung der einzelnen Sonn- und Festtage und von der Ordnung des evangelischen Gottesdienstes in Baden.
- d) Angabe des Fundorts wichtigerer Stücke des alten und neuen Testaments (z. B. zehn Gebote, Segen, besonders bemerkenswerte Prophetenworte; die Seligpreisungen, Gleichnisse u. ä.).

e) Skizzierung der — vorbereiteten — methodischen Behandlung von 8 frei gewählten, verschiedenen Jahrgängen zugewiesenen Gesangbuchliedern und je 8 gleichfalls verschiedenen Jahrgängen angehörigen Geschichten je des alten und neuen Testaments.

f) Charakterisierung der von dem Kandidaten besonders studierten umfassenderen Schriften religionswissenschaftlichen und religionspädagogischen Inhalts.

Auf der Anmeldung zur Prüfung sind die Nummern und Anfänge der Lieder und die Nummern und Überschriften der biblischen Geschichten (zu e), sowie die Titel und Jahreszahlen der Werke (zu f) zu verzeichnen.

Erstmalig gefordert wird:

1. Lektüre der reformatorischen Hauptschriften Luthers und
2. Vertrautheit mit den Grundideen des Kulturfreises der Reformation und denen des Mittelalters — beide in ihrer geschichtlichen Auswirkung.

Im übrigen wird auf die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 17. April 1914 (Schulverordnungsblatt 1914 Seite 116 ff.) verwiesen.

Karlsruhe, den 10. August 1933.

Der Landesbischof der Vereinigten Evang.-prot.
Landeskirche Badens:

J. B.

gez.: Dr. Brauß.

Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen Stiftung.

Aus der von Reischach-Stiftung in Konstanz sind für das Rechnungsjahr 1933 zwei Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler Höherer Lehranstalten, sofern sie die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie Studierende der Theologie.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weiterdingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus andern ehemals hegauischen Ritterorten und beim Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen (Geburts-, Vermögens-, Schul-, Studien- und Sittenzeugnissen) binnen 4 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 19. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 35121

In Vertretung

Frank

II. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Hauptlehrer Georg Heiß an der Volksschule Lahr zum Regierungsrat im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht. — Professor Dr.-Ing. Dr. techn. h. c. Adolf Eudin an der Technischen Hochschule Berlin zum ordentlichen Professor des Wasserbaues an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Professor Dr. Karl Gutmann an der Horst Wessel-Oberrealschule in Rastatt zum Direktor daselbst. — Zu Professoren: die Lehramtsassessoren Dr. Wolfgang Ribstein an der Oberrealschule Sinsheim — Dr. Otto Sumpff am Realgymnasium Achern — Dr. Heinrich Herion an der Realschule Müllheim — Hermann Hund an der Kant-Oberrealschule Karlsruhe — Dr. Karl Köhler an der Oberrealschule Bruchsal — Dr. Willy Kreymp am Gymnasium Bruchsal — Dr. Friedrich Meichle am Gymnasium Durlach — Dr. Berthold Sütterlin an der Goetheschule Karlsruhe — Artur Zilling am Realgymnasium Bühl — Wilhelm Zimmermann am Realgymnasium Ettlingen — Dr. Eugen Gläsen am Gymnasium Donaueschingen — Dr. Kurt Krauth an der Oberrealschule m. A. R. S. Lahr — Hermann Silber an der Helmholz-Oberrealschule Karlsruhe. — Religionslehrer Walter Erhardt am Realgymnasium in Weinheim zum Professor daselbst. — Zu Musiklehrern: die Musiklehrerkandidaten Franz Achtmann am Realgymnasium Ettlingen — Dr. Alfred Gassert am Gymnasium in Lahr — Ernst Stadelhofer an der Hildaschule in Pforzheim. — Hauptlehrer Edmund Zeil in Karlsruhe zum Stadtschulrat daselbst. — Hauptlehrer Emil Gärtner in Kehl zum Schulrat in Emmendingen. — Zu Direktoren: die Hauptlehrer Otto Edel und Emil Schweigert in Durlach — Albert Geißel und Wilhelm Seiler in Heidelberg — Eugen Friedrich, Josef Göllich, Leonhard Meininger, Maximilian Nagel und Fritz Wilkendorf in Karlsruhe — ferner Fortbildungsschul-Hauptlehrer Ernst Heck in Lahr. — Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Josef Acker in Merdingen. — Zu Hauptlehrern: die Lehrer Otto Neuert in Krozingen — Heinrich Schönecker in Dhlßbach.

Verteilt in gleicher Eigenschaft:

Schulrat Alois Raus beim Kreisschulamt in Emmendingen an das Kreisschulamt in Konstanz. — Die Hauptlehrer: Karl Braun in Rappell a. Rh., A. Lahr, nach Endingen — Theodor Eck in Hesselbach nach St. Georgen, A. Freiburg — Konrad Fuchs in Todtnauberg nach Leutershausen — Alfred Gerhards in Mühlbach nach Freiburg — Eugen Heberle in Neunkirchen nach Winterspüren — Hermann Jenne in Schiltach nach Freiburg — Rudolf Kastner in St. Roman nach Oberweiler, A. Ettlingen — Theophil Ulrich in Reichartshausen nach Wosheim — Eugen Wagner in Furtwangen nach Emmendingen — Emil Wipf in Dinglingen nach Lehen — Adolf Winterer in Elchesheim nach Weisenbach. — Hauptlehrerin Emilie Mühl in Endingen nach Rappell a. Rh., A. Lahr.

Entlassen:

Lehrerin Marta Hahnemann in Haltingen.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Studienrat Dr. August Enz an der Handelsschule I in Karlsruhe. — Direktor Karl Sauer in Lahr. — Die Direktoren Staat Greilsamer und Oskar Haug in Mannheim. — Die Hauptlehrer Friedrich Gieser in Weil, A. Lörrach und David Sommer in Pforzheim. — Hauptlehrerin Clara Bisegger in Eugen.

Zu den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Die Direktoren: Eugen Schumacher an der Gewerbeschule in Freiburg und Eduard Kuhn an der Gewerbeschule in Rastatt. — Die Studienräte: Dionys Lienhart an der Gewerbeschule in Freiburg — Friedrich Siedle an der Gewerbeschule Karlsruhe — Leopold Reu an der Gewerbeschule in Offenburg — Theodor Model an der Gewerbeschule Freiburg — Theodor Sickinger an der Gewerbeschule Freiburg — Ernst Malsch an der Goldschmiedeschule in Pforzheim und Otto Konrad an der Gewerbeschule Heidelberg. — Studienrat Josef Hunn an der Handelsschule in Freiburg i. Br.

Zurubegefeh auf Ansuchen

bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Oberlehrer Rudolf Fecht in Karlsruhe. — Oberlehrerin Anna Stöckle in Freiburg. — Hauptlehrer Albert Vrehm in Lahr.

Zurubegefeh auf Ansuchen:

Musiklehrer Friedrich Bischoff an der Hildaschule in Pforzheim. — Die Hauptlehrer Oskar Vier in Röttenbach, Wilhelm Göbelbecker in Weinheim, Fritz Goldschmidt in Ballrechten, Michael Weger in Karlsruhe.

Zurubegefeh bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Professor Arnold Goldschmidt an der Kant-Oberrealschule Karlsruhe. — Hauptlehrerin Ida Settick in Abstadt.

Zurubegefeh:

Die Hauptlehrer Georg Fuchs in Hockenheim und Fritz Gabriel in Thringen.

Zurubegefeh gemäß § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Der ordentliche Professor für romanische Philologie Dr. Leonhard Ditschki und der planmäßige außerordentliche Professor für neuere deutsche Literatur Dr. Richard Alewyn, beide an der Universität Heidelberg. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Cäcilie Ritz Neckendorf in Lahr.

Zurubegefeh gemäß § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Professor Dr. Otto Treitel in Mannheim.

Entlassen gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Rektorin Antonie Wagner in Mannheim. — Lehrer Karl Weser in Pforzheim.

B8

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Ministerialrechnungsrat Heinrich Ruhn im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — Hausmeister Johann Freundsuh am Chemischen Institut der Universität Heidelberg.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Emil Mann, zuletzt in Waldshut, am 28. Juni 1933. — Fortbildungsschulhauptlehrer Wilhelm Kolb in Weinheim am 15. August 1933. — Studienrat Franz Boos an der Gewerbeschule in Achern am 16. August 1933. — Hauptlehrer Karl Böhm, an der Volksschule in Oberkirch, am 26. August 1933.

Berichtigung.

Entlassen gemäß § 4 des badischen Beamtengesetzes:

Mara Oberstadt, technische Assistentin an der psychiatrisch-neurologischen Klinik der Universität Heidelberg.

III. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kathol. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen in: Rippenheim — Densbach — Kiegel

Hauptlehrerstellen in: Dinglingen — Heddesheim — Hesselbach — Merdingen — Reibbsheim — Tiergarten — Todnau — berg.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Hattlingen.

Hauptlehrerstellen in: Ihringen — Kleinscholzheim — Nonnenweiler — Überlingen a. S.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. September

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Nationales Erntedankfest.
Feier des 86. Geburtstages des Herrn Reichspräsidenten.
Der Tag der deutschen Hausmusik.
Lehrerfreizeiten.

Tagung des Reichsbundes der deutschen Schullandheime e. V.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Nationales Erntedankfest.

An sämtliche unterstellten Schulanstalten.

Die Reichsregierung ruft auf den 1. Oktober 1933 zu einem nationalen Erntedankfest auf, das in ähnlich großzügiger Form im ganzen Reich durchgeführt werden soll, wie es am Tag der nationalen Arbeit, am 1. Mai d. J., geschah.

Die Idee des Festes ist, den Bauernstand als Grundlage eines gesunden Volkstums in besonders feierlicher und eindrucksvoller Form zu ehren. Jedem Deutschen, insbesondere aber den Bewohnern der Städte, soll an diesem Tage eindringlich zum Bewußtsein kommen, wie groß die Bedeutung des Bauerntums für die Erhaltung der Nation ist. Wenn am 1. Mai in einer gewaltigen Kundgebung des deutschen Volkes gezeigt wurde, daß es keine Klassenunterschiede mehr gibt, so soll der 1. Oktober beweisen, daß Stadt und Land im neuen Deutschland brüderlich zusammenstehen.

An diesem nationalen Erntedankfest darf auch die deutsche Jugend mit ihren Lehrern nicht fehlen. Es wird daher erwartet und angeordnet, daß sich die ganze Lehrerschaft geschlossen mit der Schulanstalt an den Festen, wo immer solche stattfinden, beteiligt. Erwünscht wäre es auch, wenn die Schulen solcher Städte, in welchen keine Erntedankfeiern abgehalten werden, sich an den Feiern der benachbarten Landgemeinden beteiligen würden. Bei Erntedankfesten, die ihrer Natur entsprechend auf dem Lande abgehalten werden sollen, ist nichts natürlicher, als daß die Städter auf das Land gehen.

In den Schulen selbst sind schon am Freitag, den 29. September, vormittags 11 Uhr, Erntedankfeiern abzuhalten, bei welchen in Ansprachen der Direktoren und Leiter der Schulanstalten oder eines geeigneten Lehrers die Bedeutung des deutschen Bauernstandes für das deutsche Volk eingehend zu würdigen ist. Die übrige Ausgestaltung der Feier

soll dem Charakter des Festes entsprechen. Nach Beendigung der Feier fällt der Unterricht aus. Im Anschluß an die schulische Erntedankfeier am 29. September können am 30. September Schulausflüge mit Besichtigung eines Bauernhofes veranstaltet werden. Die Besichtigung hat nach Möglichkeit unter Anleitung des Ortsbauernführers, der rechtzeitig darum zu ersuchen ist, zu erfolgen.

Karlsruhe, den 22. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 40758

S. Allg. V.

B. Gen. IV

Dr. Wader

Feier des 86. Geburtstages des Herrn Reichspräsidenten.

An die unterstellten Schulanstalten.

Der Herr Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg begeht am 2. Oktober 1933 seinen 86. Geburtstag. Dieses Tages ist in allen Schulen in schlichten Feiern in der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag zu gedenken. Die Feiern sind der Bedeutung des Tages entsprechend mit Gesang- und Gedichtvorträgen zu umrahmen. Im Mittelpunkt der Feier hat die Ansprache des Schulleiters oder eines geeigneten Lehrers zu stehen. Der Nachmittagsunterricht fällt aus.

Soweit der 2. Oktober 1933 in die Schulferien fällt, ist die Feier an einem anderen, dem 2. Oktober nächstgelegenen Schultage abzuhalten.

Die staatlichen Dienstgebäude sind am 2. Oktober gemäß der Anordnung des Staatsministeriums zu besetzen.

Karlsruhe, den 26. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 25720

In Vertretung

Frank

Der Tag der deutschen Hausmusik.

An die unterstellten Schulverwaltungen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände zur Förderung der deutschen Musikpflege veranstaltet wie im vorigen Jahr am 21. November den „Tag der deutschen Hausmusik“.

Auf die Bedeutung der Pflege der Hausmusik ist im Musikunterricht in der Woche vom 20. bis 25. November eigens hinzuweisen. Sofern es möglich ist und ohne Störung des geordneten Unterrichts durchgeführt werden kann, ist der Tag der deutschen Hausmusik durch eine besondere musikalische Aufführung im Rahmen eines Schulkonzerts mit den der Anstalt zur Verfügung stehenden Kräften zu begehen.

Gegen die Anbringung des von der genannten Arbeitsgemeinschaft für diesen Tag herausgegebenen Werbeplakats und gegen die Verteilung der von der Arbeitsgemeinschaft den Schulen zur Verfügung gestellten Werbezettel wird nichts eingewendet.

Karlsruhe, den 18. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 39922

In Vertretung

Frank

Lehrerfreizeiten.

Der NS.-Lehrerbund, Gau Baden, veranstaltet im Oktober Lehrerfreizeiten in St. Georgen i. Schw. und auf dem Ratschert. Lehrern und Lehrerinnen, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgelegten Dienststellen erteilt werden, soweit Mitvernehmung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Verbindung mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 20. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 40870

B. Gen. V^k

In Vertretung

Frank

I. Lehrerfreizeit in St. Georgen i. Schw.

1. Ort und Zeit: Ev. Gemeindehaus in St. Georgen vom 4./8. 10. 33.

2. Plan:

Mittwoch: Öffentliche Einleitung auf dem Marktplatz in St. Georgen (18 Uhr). „Die Erziehung zum politischen Menschen“ (Rektor Schuppel).

Donnerstag: „Vom Wesen der Gemeinschaft, Bildung und Schule“ (Hauptlehrer Bareth = Furtwangen).

Freitag: „Volk, Staat und Erziehung“ (Bareth).

Samstag: „Staatsidee in der deutschen Geschichte“; „Grundlegung des Geschichtsunterrichts“ (Bareth); „Die deutsche Kunst im neuen Staat“ (Kunstmaler Leiber-Königsfeld).

Sonntag: Öffentlicher Ausklang auf dem Marktplatz in St. Georgen,

11 Uhr: „Der Lehrstand in der Volksgemeinschaft“ (Weißer-Heidelberg).

Die musische Ausgestaltung leitet Hauptlehrer Kleißle-Buchenberg, die sportliche Betreuung Dr. Reuther.

3. Anfahrt: St. Georgen ist Bahnstation an der Schwarzwaldbahn.

4. Auslagen: Verpflegung ohne Übernachtungen 1,80 RM im Tag. 1.— RM Freizeitgebühr.

5. Meldungen an Herrn Hauptlehrer Nische, St. Georgen i. Schw., Haus Schmiedegrund.

Der Leiter der Freizeit: Artur Freisinger, Hauptlehrer.

II. Lehrerfreizeit auf dem Ratschert (Todtnauberg).

1. Ort und Zeit: Jugendherberge auf dem Ratschert vom 7./12. 10. 33.

2. Plan:

Samstag: Begrüßung (Werner) 18 Uhr.

Sonntag: „Volkswerdung“ (Prof. Lacroix-Heidelberg).

Montag: „Völkische Bildung“ (Lacroix).

Dienstag: „Die deutsche Bildungsidee“ (Lehrer Weißer-Heidelberg).

Mittwoch: „Die Erziehung zum politischen Menschen“ (Lehrer Niebel-Heidelberg).

Die musische Ausgestaltung leitet Hauptlehrer Jörg Erb, die sportliche Betreuung Turnlehrer Kopp-Lörrach.

3. Anfahrt: Aus dem Wiesental: Bahn bis Todtnau, dann mit Postauto bis Haltestelle Todtnauberg oder zu Fuß 2 Stunden. Von Freiburg mit Postauto bis Haltestelle Todtnauberg; von hier $\frac{3}{4}$ Stunden Fußmarsch.

4. Auslagen für Verpflegung und Übernachtungen werden noch bekanntgegeben. Freizeitgebühr 1.— RM.

5. Meldungen an Herrn Rektor Werner, Weil a. Rh.

Der Leiter der Freizeit: Otto Werner, Rektor.

Tagung des Reichsbundes der deutschen Schullandheime (E. V.).

Vom 7.—9. Oktober 1933 findet in Hannover die 5. Reichstagung der deutschen Schullandheime statt. Lehrern und Lehrerinnen, die an der Tagung teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub durch die vorgelegte Dienststelle erteilt

werden, soweit Mitverletzung des Dienstes durchführbar ist.

Karlsruhe, den 22. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 39844

In Vertretung

Frank

II. Personalausrichten.

Ernannt:

Oberregierungsrat Dr. Jaki im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — zum Direktor an der Humboldtschule in Karlsruhe. — Professor Dr. Friedrich Ludin an der Rottet-Oberrealschule in Freiburg zum Direktor daselbst. — Direktor Reinhold Herrmann an der Gewerbeschule Konstanz zum Direktor der Goldschmiedeschule in Pforzheim. — Handelschulassessor Dr. phil. Hans Heim an der Handelsschule in Billingen zum Studienrat daselbst. — Die Hauptlehrer Wilhelm Brauß, Wilhelm Bender und Richard Lenz in Mannheim zu Rektoren daselbst. — Hauptlehrer Wilhelm Dangler in Heddesbach, Oberlehrer Paul Schmidt in Liedolsheim und Hauptlehrer Julius Zürcher in Oberweier, A. Lahr, zu Rektoren in Mannheim.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Josef Bühler in Blumegg nach St. Roman — Hermann Kost in Wambach nach Emmendingen — Franz Mai in Zell a. M., A. Pfullendorf, nach Mainwangen — August Lederle in Tiergarten nach Oberbruch — Hermann Reich in Bamberg nach Neustadt.

Versezt:

Fortbildungsschulhauptlehrer Wilhelm Bleß in Rheinbischofsheim als Hauptlehrer nach Freistett.

Entlassen auf Ansuchen:

Der zum Oberkirchenrat ernannte Professor Dr. Heinrich Brauß am Gymnasium in Mannheim.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versezt:

Hauptlehrerin Frieda Vollmar in Markdorf.

In den einstweiligen Ruhestand versezt:

Rektor Robert Lederer in Pforzheim. — Die Hauptlehrer Karl Amberger in Oberfalsbach und Lazarus Mannheimer in Kehl.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Maria Ristenfeger in Zunsweier bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Zurückgekehrt:

Professor Dr. Karl Stierlin an der Oberrealschule Offenburg bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Unter Anerkennung des nationalen Opferdienstes auf Ansuchen in den Ruhestand versezt:

Hauptlehrerin Helene Henrici am Realgymnasium in Weinheim.

Zurückgekehrt gemäß § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Der ordentliche Professor für Mathematik Dr. Alfred Loewy, der planmäßige außerordentliche Professor für Pädagogik und Philosophie Dr. Jonas Cohn und der planmäßige außerordentliche Professor für römisches und deutsches bürgerliches Recht mit der Amtsbezeichnung und den akademischen Rechten eines ordentlichen Professors Dr. Andreas Bertalen Schwarz, sämtliche an der Universität Freiburg, sowie der ordentliche Professor der Ingenieurwissenschaft Dr. Ing. Emil Probst an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Hauptlehrerin Maria Bergfäll in Freiburg.

Entlassen gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Hauptlehrer Friedrich Schmidt in Mannheim.

Gestorben:

Direktor Hermann Boetsch an der Volksschule in Lörrach am 9. September 1933. — Studienrat Friedrich Vetter an der Gewerbeschule in Baden-Baden am 9. September 1933. — Professor Dr. Ing. Otto Ammann an der Technischen Hochschule Karlsruhe am 18. August 1933.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bamberg — Blumegg — Bad Rippoldsau.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Wambach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

P. Garz/H. Schüller, Deutschland erwacht! Handreichung für Lehrer und Kinder zur deutschen Freiheitsbewegung. Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M. 1933. 0,65 RM.

H. Freiherr Grote, Das Schicksalsbuch des deutschen Volkes. Verlag F. Vohneberger, Stuttgart 1933, in Leinen 18,50 RM.

H. Oldenburg, Wie verkehre ich mit Post, Eisenbahn und Reichsbank, Handbuch für Schule und Büro, 8. Auflage. Verlag H. Oldenburg Lübeck. 0,59 RM.

R. Hecker, Neues Schullehrerbuch der Säuglingspflege für Mädchenschulen. Wega-Verlag. München 1933.

Rüstungskarte Europas, Buchhandlung des Waisenhauses G. m. b. H., Halle 1933. Ausgabe A auf Halbkarton 7,50 RM, Ausgabe B auf Leinen aufgezogen 12,50 RM.

R. H. Oberhacker, Im Sonnenland Brasilien.

E. Bilger, Weißnähen, 2. Auflage. Selbstverlag der Verfasserin. 5 RM. In vier Einzelheften 4 RM.

- Eine Stadtuntersuchung auf geographischer Grundlage. G. Singer Heidelberg, Heidelberg Verlag, 1933. 4 RM.
- A. Wetterer, Die St. Michaelskapelle auf dem Berg bei Untergrombach/Bruchsal. Badenia Karlsruhe, 1933.
- B. Siebold, Auf deutscher Wildfahrt, Verlag E. Roth, Gießen 1933, 3,90 RM.
- Der Erziehungs- und Bildungsgedanke im deutschen Handwerk. Hrg. vom Reichsverband des deutschen Handwerks, Hannover (Prinzenstraße 20). 1933. 4 RM.
- Das Ahnenschafkästlein. Berl. M. Diesterweg, Frankfurt a. M. 1933, 0,90 RM.
- P. Großmann, Im Kampf um den Rhein, Berl. M. Diesterweg, Frankfurt a. M. 1933. 0,75 RM.
- A. Th. Strasser, Deutschlands Urgeschichte, Berl. M. Diesterweg, Frankfurt a. M. 1933.
- Holandsblätter, Hrg. vom Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Verl. V.D.A., Wirtschaftskunstverlag, Dresden-A 1. 0,10 RM monatlich.
- F. Heiß/A. A. Ziegfeld, Deutschland und der Korridor, Berl. Volk und Reich, Berlin W 30. 1933, 5,50 RM.
- H. Kolb/H. Siefmeier, Rundfunk und Film im Dienste nationaler Kultur. „Agens“ G.m.b.H. Bonn 1933, 18 RM.
- H. Herzog, Deutschland, mein Deutschland, Berl. H. F. Köhler, Leipzig 1933, 8,50 RM.
- G. Kaissenberg/F. A. Medicus, Das Recht der nationalen Revolution, Schriftenreihe. Berl. C. Heymann, Berlin 1933, 0,60 RM—1 RM.
- J. Meisinger, Drei Edelsteine aus alten deutschen Dichtungen. Selbstverl. des Verfassers. Söllingen 1933. 0,10 RM.
- H. Siefmeier, Fibel zum Versailler Friedensvertrag. Verl. Velhagen und Klasing, Leipzig 1933. 0,25 RM.
- F. Heiß, Deutsche Revolution, Verl. Volk und Reich, Berlin 1933.
- B. Für die Weiterbildung der Lehrer:
 Brohmer, Paul, Biologie-Unterricht und völkische Erziehung. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1933. Bestell-Nr. 1088. 84 S. 2,20 RM.
 Der erste Abschnitt berichtet auf 7. Seiten aus der vergangenen Periode der biologischen Forschung, dem Zeitalter des Darwinismus.
 Dann folgt im zweiten Abschnitt die neue Ideenwelt der Biologie: Entwicklungsmechanik, Physiologie, Lehre von der Vererbung, Rassenhygiene und Rassenkunde, Lehre von den Lebensgemeinschaften.
 Der dritte Abschnitt bringt auf 22 Seiten Folgerungen für den Biologieunterricht.
- Römpf, Hermann, Lebenserscheinungen, Eine allgemeine Biologie für die Oberstufe Höherer Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Francksche Verlagshandlung, Stuttgart. 94 Versuchsbeschreibungen, 25 Abb. 191 S. Karton. 3,75 RM, Ganzleinen 4,20 RM.
- Aus dem Inhalt:
- | | |
|---|------------|
| I. Die einzelligen Lebewesen . . . | Seite 1—17 |
| II. Die Zelle als Baustein der höheren Organismen . . . | 18—31 |
| III. Der Stoffwechsel . . . | 31—72 |
| IV. Reizbarkeit und Sinnesleben . . . | 72—108 |
| V. Fortpflanzung . . . | 109—122 |
| VI. Vererbung . . . | 123—163 |
| VII. Abstammungslehre . . . | 165—188 |

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Nr. 24
Amtsblatt



153

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Oktober

1933

Schulstatistik.

Inhalt.

16. Statistische Sondernummer.

Die Übersichten über die Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg, der Technischen Hochschule Karlsruhe, der Handelshochschule Mannheim und der Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe im Sommersemester 1933 bringe ich umstehend zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 23. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 41169

Dr. Wacker

Studierende der Universitäten Heidelberg und Freiburg

Bezeichnung der Hochschule, bezüg- Studierenden	Es waren											
	in den theologischen Fakultäten				in der juristischen bezw. theol.-u. medicinischen Facult.				in den weltlichen Facultäten			
	Doctoren	Habere Zweide	Asses- sant.	psl.	Doctoren	Habere Zweide	Asses- sant.	psl.	Doctoren	Habere Zweide	Asses- sant.	psl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Universität Heidelberg . .	160	127	10	297	276	277	12	565	644	975	56	1675
Prozent	4,58	3,64	0,29	8,51	7,91	7,94	0,34	16,19	18,46	27,94	1,61	49,01
Darunter weltl. Stud. Prozent	6	3	1	10	17	24	—	41	168	222	8	398
Universität Freiburg	230	58	14	311	187	499	29	649	320	1045	80	1445
Prozent	7,60	1,85	0,45	9,90	5,95	13,97	0,73	20,05	10,18	33,25	2,55	4,066
Darunter weltl. Stud. Prozent	—	—	—	—	20	46	1	67	—	278	18	353

Studierende der Techn. Hochschule Karlsruhe nach Staats-

Bezeichnung der Studierenden	Ge. n. 10000												
	in der Abtlg. für Mathematik und allgemeine technische Fächer				in der Abtlg. für Kraftstoffe				in der Abtlg. für Vermögenswissenschaften				
	Bahnen	Kraft- stoffe	Mathe- matik	all.	Bahnen	Kraft- stoffe	Mathe- matik	all.	Bahnen	Kraft- stoffe	Mathe- matik	all.	all.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
a) Ordentl. Studierende . .	34	5	2	41	115	39	8	162	139	67	27	233	
Prozent	3,21	0,47	0,19	3,87	10,86	3,67	0,76	15,29	13,13	6,33	2,55	22,01	
Promotoren meist. Stud. Prozent	—	1	—	10	3	2	—	5	—	—	—	—	
b) Aufw. stud. Studierende	—	—	—	—	2	—	2	4	1	1	2	4	

Elternberufe der reichsangehörigen

Bezeichnung der Hochschule	Ältere Beamte 1) 2)		Mittlere Beamte 1) 2)		Untere Beamte 1) 2)		Freie Beamte mit Befähigung		Freie Beamte ohne Befähigung		Offiziere und höhere Militär- beamte		Sonstige Militär- personen	
	18.	19.	18.	19.	18.	19.	18.	19.	18.	19.	18.	19.	18.	19.
Universität Heidelberg	434	158	670	149	93	12	197	88	42	11	20	12	1	—
Universität Freiburg	421	153	442	96	83	5	248	74	39	5	27	14	—	—
Technische Hochschule Karlsruhe	157	9	234	3	37	1	35	—	5	—	8	1	—	—
Landeshochschule Rannheim	10	35	95	15	26	2	11	8	6	3	4	7	—	—
Insgesamt	1022	355	1441	263	239	20	491	170	92	19	59	34	1	—

1) Das Reich, der Kaiser, Gemeinden und jüngsten israelisch-rechtlichen Verbände.
2) einsehl. der Universitätsprofessoren, Geistlichen und Lehrer mit akademischer Bildung.
3) einsehl. der Lehrer ohne akademische Bildung.
4) einsehl. des Bergbau-, des Post-, Verkehrs- und Versicherungswesens.

nach Staatsangehörigkeit und Fakultäten, Sommersemester 1933.

inmatrikuliert												
in den phleologischen Beobachtungen				in den naturg. mathem. Beobachtungen				in künstlichen Beobachtungen gemessen				
Beobachter	Beobachter	Beobachter	Beobachter	Beobachter	Beobachter	Beobachter	Beobachter	Beobachter	Beobachter	Beobachter	Beobachter	Beobachter
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
295	276	51	622	180	143	7	330	1555	1798	136	3489	
8,46	7,91	1,46	17,83	5,16	4,10	0,20	9,46	44,57	51,53	3,99	100,00	
89	102	13	204	35	33	1	69	315	384	23	722	
—	—	—	—	—	—	—	—	43,63	53,18	3,19	100,00	
—	—	—	—	—	—	—	—	Geräte Dörner . . .	202			
—	—	—	—	—	—	—	—	Darunt Dörnerinnen	49			
120	198	36	352	127	243	16	386	993	1981	169	3143	
3,82	6,23	1,14	11,19	4,04	7,73	0,51	12,28	31,59	63,03	5,38	100,00	
43	96	13	152	20	62	2	84	140	482	54	656	
—	—	—	—	—	—	—	—	21,34	73,49	5,18	100,00	
—	—	—	—	—	—	—	—	Geräte Dörner . . .	145			
—	—	—	—	—	—	—	—	Darunt Dörnerinnen	42			

angehörigkeit und Abteilungen, Sommersemester 1933.

inmetreifeuert																
in der Abteilung für Maschinenbau				in der Abteilung für Elektrotechnik				in der Abteilung für Chemie				in sämtlichen Abteilungen zusammen				
Sobener Zentrale	Sobener Zentrale	Sobener Zentrale	pol.	Sobener Zentrale	Sobener Zentrale	Sobener Zentrale	pol.	Sobener Zentrale	Sobener Zentrale	Sobener Zentrale	pol.	Sobener Zentrale	Sobener Zentrale	Sobener Zentrale	pol.	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
163	117	23	300	123	67	20	210	56	22	32	110	630	317	112	1056	
15,39	11,05	2,17	28,61	11,61	6,63	1,89	10,83	5,29	2,08	3,02	10,89	59,49	29,93	10,52	100,20	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	5	15	4	1	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75,00	20,00	5,00	100,00	
1	6	1	8	1	2	3	6	—	—	3	3	5	9	1	25	
												Dazu über Darunter				40

Studierenden, Sommersemester 1933.

Gefähr- krankheiten		Miliäre Krankheiten		Krank- heits- anfänge		Krank- heits- anfänge		Krank- heits- anfänge		Krank- heits- anfänge		Krank- heits- anfänge		Krank- heits- anfänge		Krank- heits- anfänge	
18.	19.	18.	19.	18.	19.	18.	19.	18.	19.	18.	19.	18.	19.	18.	19.	18.	19.
20	6	28	2	84	4	594	151	208	56	193	43	—	1	66	4	4	2
20	5	47	11	124	5	558	179	160	45	110	22	8	1	62	6	3	1
4	—	4	—	9	—	254	2	89	1	70	—	1	—	17	2	4	—
3	3	9	1	1	1	109	34	35	12	27	5	—	—	6	2	3	1
47	14	88	14	218	10	1515	366	492	114	400	70	9	2	151	14	14	3

68

Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe.

Sommersemester 1933.

Stu- die- rende im gan- zen	hier- unter Neu- ein- getre- tene	Die Anzahl be- suchten von aus- wärts	Klassen			Es besuchen die Abteilungen für										Konfession				Deut- sche Staats- ange- hörig- keit	Zahl der Lehrkräfte				
			im ganzen	Vorbereitungs- klasse	Nach- kurse	Hoch- bau		Tief- bau		mit ver- messungs- technischem Lehrgang		Ma- schinen- bau		Elektro- technik		katho- lisch	evan- gelisch	israelitisch	sonstig		im gan- zen	planmäßig	außerplanmäßig	vertraglich	Stellvertreter
						Al.	Stud.	Al.	Stud.	Al.	Stud.	Al.	Stud.	Al.	Stud.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
368	49	290	24	4	20	6	87	5	69	1	34	6	82	6	96	198	167	—	3	367	58	39	1	1	17

Handelshochschule Mannheim

Sommersemester 1933.

	Wirtschaftswissenschaften			
	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer	zusammen
Studierende	201	274	14	489
Prozent	41,11	56,03	2,86	100,00
Hierunter weibliche Studierende	—	—	—	139
Hierzu Hörer	—	—	—	289
Darunter Hörerinnen	—	—	—	91

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Oktober

1933

Inhalt.

I. Verordnung:

Die technischen Beiräte an den technischen Abteilungen der höheren Technischen Lehranstalt (Staatsstechnikum) in Karlsruhe.

II. Bekanntmachungen:

Feier des Reformationsfestes am 31. Oktober, hier: Freigabe vom Unterricht.

Nationaler Spartag 1933.

Befreiung von der Teilnahme an Pflichtfächern.

Durchführung des Reichsgesetzes zum Schutz der nationalen Symbole.

Das Tragen von Abzeichen innerhalb der Schule. Bezeichnung öffentlicher Schulen.

Benennung des Gymnasiums Donaueschingen.

Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Haslach-Stiftung in Langenrain.

Lehrerfreizeit.

„Die Volkssjugend“.

Topographische Karte 1:25 000.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Verordnung.

(Vom 18. September 1933)

Die technischen Beiräte an den technischen Abteilungen der höheren Technischen Lehranstalt (Staatsstechnikum) in Karlsruhe.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 199.)

Aufgrund der Ermächtigung des Staatsministeriums vom 15. August 1933 Nr. 9731 wird verordnet, wie folgt:

§ 1

Bei den vier technischen Abteilungen der höh. Technischen Lehranstalt (Staatsstechnikum) Karlsruhe (der hochbautechnischen, tiefbautechnischen, maschinentechnischen und elektrotechnischen Abteilung) wird je ein technischer Beirat gebildet.

Aufgabe der Beiräte ist es, sich in wichtigen Fragen des Lehr- und Unterrichtsbetriebes der Abteilungen gutachtlich zu äußern. Die Beiräte können auch von sich aus Vorschläge über Unterrichts- und Prüfungsfragen machen.

§ 2

Die Beiräte setzen sich zusammen aus:

a) bei der hochbautechnischen Abteilung:

1. dem Direktor des Staatsstechnikums und dem Abteilungsvorstand,

2. einem Vertreter der staatlichen Hochbauverwaltung,

3. zwei Vertretern aus dem baugewerblichen praktischen Leben;

b) bei der tiefbautechnischen Abteilung:

1. dem Direktor des Staatsstechnikums und dem Abteilungsvorstand,

2. einem Vertreter der Deutschen Reichsbahngesellschaft,

3. einem Vertreter der staatlichen Wasser- und Straßenbauverwaltung,

4. zwei Vertretern des Tiefbaus aus dem praktischen Leben;

c) bei der maschinentechnischen Abteilung:

1. dem Direktor des Staatsstechnikums und dem Abteilungsvorstand,

2. einem Vertreter der Deutschen Reichsbahngesellschaft,

3. zwei Vertretern des Maschinenbaus aus dem praktischen Leben;

d) bei der elektrotechnischen Abteilung:

1. dem Direktor des Staatsstechnikums und dem Abteilungsvorstand,

2. einem Vertreter der staatlichen Elektrizitätswirtschaft,

3. zwei Vertretern der Elektrotechnik aus dem praktischen Leben.

§ 3

Die Mitglieder nach § 2 a, b, c, d, Ziffer 2 und b Ziffer 3 werden auf Vorschlag der zuständigen Zentralstellen vom Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — ernannt.

Die Mitglieder nach § 2 a, c, d, Ziffer 3 und b Ziffer 4 werden auf Vorschlag der Direktion des Staatstechnikums nach Benehmen mit den amtlichen Berufsvertretungen von Handwerk, Industrie und Handel und nach Anhörung des Finanz- und Wirtschaftsministers vom Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — ernannt. Unter den Ernannten soll sich bei jeder Abteilung ein Absolvent des Staatstechnikums befinden.

§ 4

Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre.

Das Amt eines Beirats ist ein Ehrenamt. Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 5

Den Vorsitz in den Beiräten führt der Direktor des Staatstechnikums, in dessen Vertretung der Abteilungsvorstand.

Die Beschlüsse des Beirats werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beiräte geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 6

Die Beiräte werden durch den Direktor des Staatstechnikums einberufen.

Sie sollen in der Regel einmal in jedem Schuljahr einmal, außerdem dann einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen.

Die Einberufung ist dem Unterrichtsministerium anzuzeigen. Ein Vertreter des Unterrichtsministeriums kann den Beratungen anwohnen.

§ 7

Die Beiräte der Abteilungen können zur Beratung von Fragen, die die Gesamtanstalt

berühren, zu einem Hauptbeirat unter dem Vorsitz des Direktors zusammentreten.

§ 8

Die Verordnung vom 22. Juni 1921 „Die technischen Beiräte bei den technischen Abteilungen der Höh. Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149) wird hierdurch aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Dr. W a d e r

II. Bekanntmachungen.

Feier des Reformationsfestes am 31. Oktober,
hier: Freigabe vom Unterricht.

An die unterstellten Schulanstalten und Schulbehörden.

Es wird hiermit angeordnet, daß der Unterricht an den Höheren Lehranstalten und an den Höheren Handelsschulen am 31. Oktober jeweils für alle Schüler ganz ausfällt. An den Volksschulen ist der Unterricht für alle evangelischen Schüler, und wenn an der Volksschule des betreffenden Ortes Lehrer evangelischen Bekenntnisses angestellt sind, für alle Schüler freizugeben. Für Volksschulen jedoch, an denen die Zahl der evangelischen Schüler und Lehrer im Vergleich zur Gesamtzahl eine verhältnismäßig geringe ist, kann durch die Ortsschulbehörde gestattet werden, daß der Unterricht abgehalten wird. In diesem Fall sind aber neben den evangelischen Schülern auch die evangelischen Lehrer vom Unterricht zu befreien. Für die Fortbildungsschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen und für die Gewerbe- und Handelsschulen gilt die für die Volksschule des betreffenden Ortes getroffene Regelung.

Durch vorstehende Anordnung sind die früher getroffenen Regelungen gegenstandslos geworden. Es ist bis auf weitere Weisung in den folgenden Jahren nach der vorstehenden Anordnung zu verfahren.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 43515
H. Allg. XVⁿ
B. Gen. XI^c
In Vertretung
F r a n t

Nationaler Spartag 1933.

An die unterstellten Schulanstalten und Schulbehörden.

In diesem Jahr wird der 30. Oktober als Nationaler Spartag unter den Leitgedanken

„Geldhamstern ist Sabotage am nationalen Aufbau“,

„Der Sparpfennig schafft Arbeit und Brot“
und „Sparen ist nationale Pflicht“

begangen. Wegen des hohen erzieherischen Wertes des Sparens erfolgt auch eine eifrige Jugend- und Schulsparwerbung. Gerade vom nationalen Standpunkt spielt die Erweckung und Förderung des Spargedankens bei der Jugend eine besonders große Rolle. Das Sparen ist für die Jugend ein ausgezeichnetes Mittel zur Erziehung charakterfester, zielbewusster und am Staate interessierter Menschen. In den Schulen ist auf den Nationalen Spartag durch die Lehrerschaft hinzuweisen; es ist die große Bedeutung des Sparens für das deutsche Volk und den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft zum Gegenstand des Unterrichts zu machen. Hierbei ist die Schuljugend auf die kommunalen Sparkassen und die berufsständischen Banken besonders hinzuweisen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 44847

In Vertretung

Frank

Befreiung von der Teilnahme an Pflichtfächern.

An die Direktionen der höheren Lehranstalten.

Nach § 4 der Verordnung vom 10. Juli 1913 (Schulverordnungsblatt 1913 Seite 200 ff) können diejenigen Schüler, die an dem an der Anstalt eingerichteten wahlfreien Unterricht im Lateinischen teilnehmen, durch den Anstaltsleiter von je einer Turn-, Zeichen- und Singstunde befreit werden. Die Anstaltsleiter werden ersucht, künftighin grundsätzlich von der Befreiung solcher Schüler von Pflichtunterricht abzusehen.

Eine Befreiung von der Teilnahme an Pflichtfächern soll nur bei Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses und nur für kürzere Zeit stattfinden; die befreiten Schüler haben jedoch dem Unterricht anzuwohnen, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen hiervon ausdrücklich befreit werden (§ 12 Absatz 2 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten).

Die Anstaltsleitungen werden ersucht, etwa erforderliche Änderungen in den Stundenplänen von Allerheiligen an durchzuführen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank

Nr. B 25640

S. Allg. XV^e

Durchführung des Reichsgesetzes zum Schutz der nationalen Symbole.

Nach dem Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I Seite 285) ist verboten, Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland öffentlich in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, das Empfinden von der Würde dieser Symbole zu verletzen.

Das Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole stellt diese gegen ihre Verfälschung unter Schutz, namentlich gegenüber Mißbräuchen zu gewerblichen Zwecken. Die Schulbehörden werden angewiesen, die Polizeibehörden bei der Erfassung des nationalen Ritsches zu unterstützen; darnach sollen insbesondere den zuständigen Polizeibehörden (Bezirksämtern) alle Gegenstände mitgeteilt werden, auf die das Gesetz Anwendung findet. In Betracht kommen hauptsächlich die Spielwarengeschäfte, Schmuckwarengeschäfte, Zunderwarengeschäfte und die Geschenk- und Andenken-Industrie.

Karlsruhe, den 26. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 35799

In Vertretung

Frank

Das Tragen von Abzeichen innerhalb der Schule.

Das Tragen des von dem Reichsportführerring als öffentliche Anerkennung für vielseitige Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen gegebenen deutschen Reichsportabzeichens und des Reichsportjugendabzeichens innerhalb der Schule ist gestattet.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 40632

In Vertretung

Frank

Bezeichnung öffentlicher Schulen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Bezeichnungen von Schulen meiner rechtzeitig vorher einzuholenden Genehmigung bedürfen. Dies gilt insbesondere, wenn einer Schule der Name einer der Zeitgeschichte angehörenden Persönlichkeit gegeben werden soll.

Karlsruhe, den 26. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 39727

In Vertretung
Frank

Benennung des Gymnasiums Donaueschingen.

Das Staatsministerium hat auf den Vortrag des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — vom 23. August 1933 Nr. B 36326 beschlossen, daß das Gymnasium Donaueschingen aus Anlaß des 70. Geburtstages seiner Durchlaucht des Fürsten Maximilian Egon zu Fürstenberg in Erinnerung an die Begründung der Anstalt durch das Haus Fürstenberg und die besondere Anteilnahme des Fürsten zu Fürstenberg an der Entwicklung der Anstalt künftig die Bezeichnung „Fürstenberg-Gymnasium“ zu führen habe.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 39512

Dr. Wacker

Verleihung von Stipendien aus der Pfarrer Haslach-Stiftung in Langenrain.

Aus der Pfarrer Haslach-Stiftung in Langenrain ist ein Stipendium zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler der Gymnasien oder Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses aus der Pfarrei Langenrain (Orte Langenrain und Freudental) oder in Ermangelung solcher aus Orten der früher von Bodmanschen Grundherrschaft in Bodman (Bodman, Espasingen, Liggeringen und Wahlwies), welche katholische Theologie studieren wollen.

Bewerbungen sind unter Anschluß der Nachweise über Abstammung, Dürftigkeit, Schulbildung, Studiengang und sittliches Verhalten binnen 4 Wochen beim Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 44148

In Vertretung
Frank

Lehrerfreiheit.

Der NS-Lehrerbund, Gau Baden, veranstaltet in Verbindung mit dem L.B.B. im Oktober eine Lehrerfreiheit in Wertheim. Lehrern, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgeesehenen Dienststellen erteilt werden, soweit Mitverletzung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Verbindung mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 4411
B. Gen. V^k

In Vertretung
Frank

Lehrerfreiheit in Wertheim.

Ort und Zeit: Jugendheim „Frankenland“ in Wertheim vom 27./29. Oktober 1933.

Plan:

Freitag: Öffentliche Einleitung am Mahmal Kaffelstein um 19 Uhr (Sprecher: Hptl. Dörr-Vorberg).

Samstag: „Die Grundlagen des Nationalsozialismus“ (Ministerialrat Gärner).

„Volkswissenschaftliches Denken des politischen Menschen“ (Lehrer Ernst Niebel-Heidelberg).

Sonntag: „Die deutsche Bildungsidee auf völkischer Grundlage“ (Lehrer Weiser-Heidelberg).
Öffentlicher Ausklang am Mahmal Kaffelstein: „Der Lehrerstand in der Volksgemeinschaft“ (Weiser).

Die musikalische Ausgestaltung leitet Hauptlehrer Hörner-Schweigern, die sportliche Betreuung Fortbildungsschulhauptlehrer Amend-Vorberg.

Anfahrt: Wertheim ist Bahnstation.

Auslagen: 2 Tage Verpflegung mit Uebernachten = 4,50 RM und 1 RM Freizeitbeitrag.

Meldungen an Herrn Hauptlehrer Fr. Dörr in Vorberg.

Der Leiter der Freizeit:

Dörr, Hauptlehrer.

„Die Volkjugend“.

Dem Antrag des Jugendführers des Landes Baden entsprechend wird auf den Ausbau der „Volkjugend“ hingewiesen.

„Die Volkjugend“, das Organ der Badischen Jugendpflege und Jugendbewegung, herausgegeben vom Jugendführer des Landes Baden, Friedhelm Kemper M.d.L., wird ab 1. Oktober statt 12-seitig 16-seitig erscheinen. Der Preis wird nicht erhöht, sondern die 16-seitig erscheinende Nummer

kostet 10 Pf. Die Zeitung kann ab 1. Oktober bei der Post unmittelbar oder bei den Sammelstellen der Hitlerjugend bestellt werden.

Karlsruhe, den 27. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 25782

In Vertretung
Frank

Topographische Karte 1 : 25 000.

Die Blätter Nr. 2, 4, 11, 67, 72, 132, 144, 145, 167 und 168 der topographischen Karte von Baden sind in neuer Auflage in Steindruck erschienen und können von der Wasser- und Straßenbaudirektion — Abteilung Landesvermessung — bezogen werden.

Karlsruhe, den 23. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 25242

In Vertretung
Frank

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Professor Dr. Wilhelm Groh an der Universität Heidelberg zum ordentlichen Professor für Arbeitsrecht, Prozessrecht und deutsches bürgerliches Recht an der Universität Heidelberg. — Professor Dr. Heinrich Vogt an der Universitätssternwarte in Jena zum ordentlichen Professor der Astronomie an der Universität Heidelberg und Direktor der Landessternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg. — Geschäftsführer der Allg. Ortskrankenkasse Freiburg Karl Lemke zum Verwaltungsdirektor der vereinigten klinischen Anstalten der Universität Freiburg mit der Amtsbezeichnung Oberrechnungsrat. — Bibliothekobersekretär Albert Segauer an der Bad. Landesbibliothek zum Bibliotheksinspektor. — Kanzleiaffistent Rudolf Link bei der Verwaltung der Technischen Hochschule Karlsruhe zum Kanzleisekretär. — Pfarrer Lic. Dr. Wilhelm Heinsius an der Rottel-Oberrealschule in Freiburg zum Professor daselbst. — Landesjugendpfarrer Albrecht Wolfinger an der Hindenburgschule in Freiburg zum Professor daselbst. — Hauptlehrer Wilhelm Sandritter in Burgberg zum Rektor in Billingen. — Hauptlehrer Wilhelm Drolinger in Berghausen zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Otto Vetter in Neudorf zum Oberlehrer in Singen a. S., N. Konstanz. — Hauptlehrer Theodor Ziegler in Leimen zum Oberlehrer daselbst. — Lehrer Friedrich Dietrich in Rodenau zum Hauptlehrer in Schabenhäusen. — Schulverwalter Otto Ebert in Teutschneurent zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Eugen Freudig in Lautenbach, A. Rastatt, zum Hauptlehrer in Buch, A. Waldshut. — Schulverwalter Alfred Geiler in Willstadt zum Hauptlehrer daselbst. — Hauptlehrer i. e. R. Schulverwalter Friedrich Harder in Würmersheim zum

Hauptlehrer daselbst. — Schulverwalter Oskar Mehlner in Reicholzheim zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Wilhelm Schadt in Jegelshurst zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrerin Hildegard Hierholzer in Engen zur Hauptlehrerin daselbst.

Verliehen:

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule Karlsruhe Dr. Ing. Heinrich Merkel die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Dem Privatdozenten an der Universität Freiburg Dr. Camill Conrad Ruf die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität Freiburg. — Dem Privatdozenten Dr. med. vet. Karl Trautwein, Direktor des Tierhygienischen Instituts an der Universität Freiburg, die Dienstbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität.

Veretzt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Karl Büchler an der Gewerbeschule in Lörrach an jene in Pforzheim. — Handarbeitshauptlehrerin Klara Heidelberger von der Volksschule in Karlsruhe an die Leßingschule daselbst. — Oberlehrer Eduard Schäfer in Rippenheim nach Flehingen. — Die Hauptlehrer Albert Blank in Kleinscholzheim, Karl Büchle in Bormberg, Wilhelm Durand in Graben, Wilhelm Hezel in Dundenheim, Heinrich Kindervater in Nonnenweier, Hermann Dehler in Hugsweier und Alfred Vogel in Würmersheim nach Karlsruhe. — Die Hauptlehrer Karl Breunig in Großscholzheim nach Berghausen — Alfons Dieringer in St. Ulrich nach Unterglöttental — Friedrich Dormann in Söllingen nach Berghausen — Alban Fohnigt in Reibshaus nach Rast — Fritz Knöppel in Sand nach Jegelshurst — Anton Schenz in Bad Rippoldsau nach Bad Griesbach — Ernst Zuar in Jegelshurst nach Söllingen.

Veretzt:

Die Fortbildungsschulhauptlehrer Walther Soell in Neunkirchen als Oberlehrer nach Jegelshurst — Hermann Brütte in Königfeld und Wilhelm Dettling in Waibstadt sowie Oberlehrer Wilhelm Wieder in Blankenloch als Hauptlehrer nach Karlsruhe. — Oberlehrer Otto Kirchbaum von Berghausen als Hauptlehrer nach Medesheim.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Direktor Gustav Behringer in Durlach. — Oberlehrer August Ammann in Altschweier. — Fortbildungsschulhauptlehrer Julius Auch in Heidelberg. — Hauptlehrer Heinrich Burkhard in Heidelberg. — Hauptlehrerin Gabriele Homburger in Karlsruhe.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Direktor Gustav Herbold an der Gewerbeschule II in Mannheim. — Die Studienräte Franz von Bloedau an der Handelsschule I in Mannheim — Franz Stetter an der Gewerbeschule in Lörrach — Karl Friedrich und Emil Mattern an der Gewerbeschule in Heidelberg — Dipl.-Ing. Waldemar Bollmar an der Uhrmacherschule in Furtwangen. — Rektor Hugo Hellmuth in Mann-

68

heim. — Hauptlehrer Rudolf Hugger in Schweighausen.

Auf Ansuchen unter Anerkennung des nationalen Opferdienstes in den Ruhestand versetzt:

Die Oberlehrer: Bernhard Müller in Oppenau — Karl Ohnemus in Kollnau — Johann Sigrist in Reichenau — August Zimmermann in Singen, A. Pfalzheim. — Hauptlehrer Ernst Huber in Hildmannsfeld. — Die Hauptlehrerinnen Ida Ahles in Lahr — Olga Barth in Karlsruhe — Wilhelmine Beutel in Mannheim — Johanna Rißinger in Karlsruhe — Marie Schütz in Mannheim — Helena Stief in Waldshut. — Die Handarbeitshauptlehrerin Margarete Zollikofer in Weinheim. — Kanzleiaffistentin Anna Kraz bei der Verwaltungsdirektion des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg.

Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer: Hermann Fix in Böhlingen — Josef Helmle in Mannheim — Hermann Hummel in Lahr und Johann Scheib in Eckartsweier. — Hauptlehrerin Johanna Harter in Gengenbach.

Entlassen gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Die Hauptlehrer Friedrich Meyer in Karlsruhe und Heinrich Westermann in Heidelberg. — Maschinist Johann Kummelin am pathologischen Institut der Universität Freiburg.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Verwaltungsdirektor der vereinigten klinischen Anstalten der Universität Freiburg Dr. h. c. Hermann Citel.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Augustin Rüttenauer in Hornbach am 19. August 1933. — Oberlehrer i. R. Engelbert Fischer, zuletzt in Seebach, am 30. August 1933. — Rektor i. R. Gotthold Scherer in Durlach am 10. September 1933. — Hauptlehrer Max Burger in Rabensteig am 12. September 1933. — Hauptlehrer i. R. Albert Förster, zuletzt in Riehen, am 13. September 1933. — Oberlehrer Karl Harbrecht in Neuweier am 13. September 1933. — Rektor i. R. Johannes Riegler in Mannheim am 15. September 1933. — Hauptlehrerin i. R. Mathilde Düsberger, zuletzt an der Mädchenrealschule Bruchsal, am 23. September 1933. — Professor i. R. Josef Ziegler, zuletzt am Adolf Hitler-Realgymnasium in Mannheim, am 24. September 1933. — Hauptlehrer Eduard Wiederkehr in Freiburg am 6. Oktober 1933.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Haslach, A. Oberkirch — Lauf — Neudorf — Oppenau — Paimar — St. Ulrich.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen in Liedolsheim — Hauptlehrerstellen in: Grobholzheim — Heidesbach — Kehl.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Von deutscher Scholle, Ernährungsfibel unseres Volkes. Herausgeg. vom Beirat für landwirtschaftliche Berberwesen beim Deutschen Landwirtschaftsrat. Verlag Deutsche Arbeit — deutsches Wesen. Berlin/Frankfurt a. M. 15 Bfl.

Korrespondenz für Familienkunde. Unter Mitarbeit von Fachwissenschaftlern und familientkundlichen Vereinen herausgegeben von Karl Brämmer, Berlin SW 11, Bernburgerstraße 18 (Selbstverlag).

J. Ehringhaus, Das Diktat von Versailles. Vandenhoeck & Rupprecht, 4. Aufl. Göttingen, 1933. 0,15 RM. Mengenpreise verbilligt.

Adolf Ehrhart, Bewaffneter Aufstand! Enthüllungen über den kommunistischen Umsturzversuch am Vorabend der nationalen Revolution. Eckart-Verlag Berlin-Steglitz. Einzelpreis 1,40 RM; ab 20 Stück je 1,25 RM.

M. Staemmler, Volk und Rasse. Verlag für soziale Ethik und Kunstpflege, Berlin SW 61. 0,20 RM. Die für die Jugend geschriebene Aufklärungsschrift enthält folgende Abschnitte.

1. Was ist Rasse? 2. Pflege der Rasse. 3. Der Züchter. 4. Die Menschenrassen. 5. Rasse und Volk. 6. Sind die Menschenrassen gleichwertig? 7. Wie sollen wir unsere Rasse pflegen?

Rumstiller, Geschichtskarte „Europa seit Versailles“. Verlag G. Westermann, Braunschweig 1933. 32 RM. Die Karte zeigt das politische Kräftefeld. Die politische Lage der Gegenwart wird durch Pfeile, die sich schneiden, sinnfällig geklärt. Auch das Abrüstungsproblem erfährt auf der Karte besondere Beachtung. Die Karte dient in vorzüglicher Weise der politischen Erziehung unserer Jugend.

B. Für die Weiterbildung der Lehrer:

- D. Steche, Gesundes Volk — Gesunde Rasse. Grundriss der Rassenlehre. (Das Dritte Reich. Bausteine zum neuen Volk und Staat). Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1933. 2,20 RM.
 1. Einzelwesen und Art S. 9—20
 2. Erbmasse und Umwelt S. 21—39
 3. Die Erbgesundheit und ihre Pflege S. 40—60
 4. Rassenkunde und Rassenpflege S. 61—80.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Dezember

1933

Inhalt.

I. Verordnung:

Die Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen.

II. Bekanntmachungen:

Sperrung der Besuche im Unterrichtsministerium.
Dienstzeit der Beamten und Angestellten.
Ferien an den Höheren Schulen.
Winterhilfswerk 1933/34.
Winterhilfswerk.
Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34.
Volksabstimmung und Reichstagswahl am 12. November.
Erhebung der Allgemeinen katholischen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1933.
Wittgesuche an den Herrn Reichskanzler.
Verfassung der Technischen Hochschule, hier Auflösung der Abteilung für Elektrotechnik.
Umgestaltung der badischen Landeskunstschule.
Lehrer- und Schülerbüchereien.
Empfehlungsschreiben für Verlagswerke und Förderung des Fremdenverkehrs.

Die Verleihung von Unterstufungen aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer.

Deutsche Kursive.

Abgangszeugnisse von Höheren Lehranstalten.

Schulfremdenprüfungen an Höheren Lehranstalten 1934.

Schulfremden- und Ergänzungsprüfungen.

Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Zulassung von Volksschullehrern zum Studium und zur Ergänzungsprüfung.

Fußballrunden in badischen Schulen.

Schneeschuhlehrgänge.

Teilnahme an Lehrgängen vaterländischer Verbände.

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Preis des Amtsblattes für 1934.

Lehrerfreizeit.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

VI. Mitteilung.

I. Verordnung.

Die Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 235.)

Zur Durchführung der Bestimmungen des Schulgesetzes über die Aufsicht an den Volks- und Fortbildungsschulen wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 281, Amtsblatt 1926 Seite 182) verordnet, was folgt:

§ 1

Die unmittelbare staatliche Aufsicht über die Volks- und Fortbildungsschulen wird durch die Kreis- und Stadtschulämter ausgeübt. Sie hat die Aufgabe, die Arbeit der Lehrer in Schule und Gemeinde durch Beratung und Unterstützung zu fördern und bei der Erziehung der Jugend im deutschvölkischen Geiste zum Dienst in der deutschen Volksgemeinschaft mitzuhelfen.

§ 2

Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe sind Schulbesuche und Besprechungen mit den Schulleitern und Lehrern.

§ 3

Die Kreis- und Stadtschulämter nehmen an den ihnen unterstellten Schulen Schulbesuche nach Bedarf oder auf besondere Anordnung des Ministers vor.

§ 4

(1) Durch die Schulbesuche soll der Schulaufsichtsbeamte Einsicht gewinnen in die erzieherische und unterrichtliche Gesamtleistung der Schule. Er soll sich ein Urteil über die Lehrweise und den Erfolg der Lehrer bilden und diese durch Anregungen, Lehrproben oder in anderer Weise unterstützen und fördern.

(2) Mit den Schulbesuchen ist die Beschäftigung der Schüler- und Lehrerbücherei, der

Sammlungen und Turngeräte zu verbinden; auch ist der bauliche Zustand des Schulgebäudes und der in gemeindeeigenen Gebäuden befindlichen Lehrerwohnungen nach vorherigem Benehmen mit den Wohnungsinhabern zu prüfen.

§ 5

(1) An die Schulbesuche, welche die Gesamtlehrerschaft betreffen, sollen sich Besprechungen mit den Schulleitern und Lehrern über die vom Schulaufsichtsbeamten gewonnenen Eindrücke anschließen.

(2) Über das Ergebnis solcher Schulbesuche ist dem Schulleiter außerdem alsbald ein allgemeiner Bescheid zuzustellen, der auch den Lehrern zu eröffnen und zu den Schulakten zu nehmen ist. Dieser Bescheid soll ein allgemeines Bild über den Stand der Volksschule und in gesonderter Darstellung der Fortbildungsschule geben.

(3) Jedem Lehrer ist ferner ein besonderer Bescheid zuzustellen, in welchem die von ihm in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht geleistete Arbeit zu beurteilen ist. Eine Benotung findet nicht statt. Der Bescheid ist dem Lehrer, der die Kenntnisaufnahme durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, durch Vermittlung des Schulleiters mitzuteilen.

(4) Bei Einzelbesuchen von Lehrern sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(5) Soweit die in § 4 Absatz 2 angeordnete Besichtigung der inneren Einrichtung und des baulichen Zustandes des Schulgebäudes und der Lehrerwohnungen Anlaß zu Bemerkungen gibt, ist hierüber dem Bürgermeister der Schulgemeinde ein besonderer Bescheid zuzustellen; eine Abschrift ist dem Schulleiter zum Anschluß an die Schulakten mitzuteilen.

§ 6

(1) Am Ende des Schuljahres teilen die Kreis- und Stadtschulämter dem Minister die im Laufe des Schuljahres nach § 5 erteilten Bescheide in Abschrift in einer Sammelvorlage mit.

(2) Gleichzeitig erstatten sie einen gesonderten Jahresbericht über die Volks- und Fortbildungsschule ihres Schulbezirks, welcher

sich ausspricht: über die allgemeinen Schulverhältnisse und die fördernden oder hemmenden Einwirkungen auf Erziehung und Unterricht und den geordneten Schulbetrieb, über besondere Erfahrungen hinsichtlich einzelner Unterrichtsfächer, über den Gesundheitszustand und das sittliche Verhalten der Schüler, über Kinderfürsorge und Jugendpflege und über notwendige organisatorische Maßnahmen und gegebenenfalls auch erforderliche größere bauliche Vorhaben. In den Bericht sollen auch Wünsche und Anträge, welche zur Hebung und Verbesserung der schulischen Verhältnisse oder zur Abstellung von Mißständen notwendig erscheinen, aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 1. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Dr. W a d e r

II. Bekanntmachungen.

Sperrung der Besuche im Unterrichtsministerium.

Die Besuche und persönlichen Vorsprachen in dienstlichen Angelegenheiten im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht haben sich in letzter Zeit wieder stark gehäuft. Hierdurch wird die ordnungsgemäße Abwicklung der Dienstgeschäfte stark beeinträchtigt. Bei dem derzeit hohen Geschäftsstand, der durch die mit der Umstellung des Schulwesens zusammenhängenden Arbeiten bedingt wird, ist es unumgänglich notwendig, daß von Besuchen und persönlichen Vorstellungen in dienstlichen Angelegenheiten bis auf weiteres abgesehen wird.

Ich sehe mich daher gezwungen, für den Bereich der Abteilung Kultus und Unterricht mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 31. Dezember d. J. eine völlige Sperrung der Besuche anzuordnen.

Auch nach Ablauf dieser Sperrfrist können Besuche und Vorsprachen in dienstlichen Angelegenheiten jeweils nur Mittwochs erfolgen.

Karlsruhe, den 21. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. A 31830 Dr. W a d e r

Dienstzeit der Beamten und Angestellten.

Nach Ziffer 5 der Richtlinien vom 14. Dezember 1926 Nr. 21072 über die Regelung der Dienstzeit der Beamten und Angestellten dauert die regelmäßige Dienstzeit bei allen Behörden an den Samstagen in den Wintermonaten von 8 bis 13 $\frac{1}{2}$ Uhr. In Übereinstimmung mit den übrigen Ministerien hat der Herr Finanz- und Wirtschaftsminister die Dienstzeit in den Wintermonaten (16. Oktober bis 31. März) an den Samstagen auf die Zeit von 8 bis 13 Uhr festgesetzt. Als Ausgleich für die Verkürzung der Dienststundenzahl an den Samstagen wird der Dienstschaft Freitag abends um eine halbe Stunde hinausgerückt. Für die Sommermonate verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Dienstvorstände haben das hiernach Erforderliche sofort zu veranlassen.

Karlsruhe, den 25. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 32060

In Vertretung

Frank

Ferien an Höheren Schulen.

Die Weihnachtsferien an den Höheren Schulen beginnen am 24. Dezember 1933 und endigen am 7. Januar 1934. Am 23. Dezember 1933 sind die vier ersten Unterrichtsstunden in vollem Umfang zu erteilen. Auswärtige Schüler dürfen, sofern sie sonst am gleichen Tage ihren Heimatort nicht erreichen können, von der Direktion zu einer früheren Stunde entlassen werden. Die Weihnachtsgeschenke sind am 19. Dezember 1933 auszuhändigen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank

Nr. B 43516

Winterhilfswerk 1933/34.

An sämtliche unterstellten Dienststellen und Schulanstalten.

Obwohl die Reichsregierung den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit mit Erfolg aufgenommen hat, muß damit gerechnet werden, daß in diesem Winter noch eine große Anzahl Arbeitswilliger erwerbslos bleibt. Diesen Volksgenossen soll durch die Einrichtung des Winterhilfswerks des deutschen Volkes 1933/34 durchgreifend geholfen werden. Der Kampf gegen Hunger und Kälte kann jedoch nur dann mit vollem Erfolg durchgeführt werden, wenn alle, die dazu in der Lage sind, während der 6 Wintermonate Oktober bis März mit namhaften Spenden zu dem Winterhilfswerk beitragen. Alle Beamten, Angestellten und Arbeiter sind daher auf

die Spenden zum Winterhilfswerk nochmals hinzuweisen.

Die Badische Beamtenbank hat sich entgegenkommender Weise bereit erklärt, für ihre Mitglieder die Abbuchung von monatlichen Spenden und ihre Abführung an das Winterhilfswerk ohne jede Kostenberechnung zu übernehmen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank

Nr. A 28270

Winterhilfswerk.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen, der Gewerbe- und Handelsschulen, an die Kreis- und Stadtschulämter und an die Schulleiter der einzelnen Schulabteilungen.

Auf Ersuchen des Landesgeschäftsführers des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes wird genehmigt, daß in den Schulen zugunsten des Winterhilfswerkes in der Zeit vom Oktober 1933 bis Ende März 1934 Sammelbüchsen aufgestellt werden. Die örtlichen Stellen des Winterhilfswerkes werden an den in Betracht kommenden Orten an die Schulleitungen herantreten. Die Art und Weise der Durchführung der Sammlung (Aufstellung und Verwahrung der Sammelbüchsen, sowie Abholung des Inhalts) ist den örtlichen und sonstigen Verhältnissen der einzelnen Schulen entsprechend im Benehmen mit der örtlichen Stelle des Winterhilfswerkes zu regeln.

Von den Lehrern wird erwartet, daß sie die Schüler auf den Sinn und Zweck des Winterhilfswerkes hinweisen. Selbstverständlich ist dafür zu sorgen, daß ein Zwang auf die Schüler zur Beteiligung an der Spende auch von Seiten der Mitschüler nicht ausgeübt wird und daß Schüler aus ärmeren Schichten gebührende Rücksicht erfahren.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank

Nr. B 44466

Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34.

Nachstehend gebe ich eine Bekanntmachung des Reichsführers für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34 bekannt.

Karlsruhe, den 10. November 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank

Nr. A 30635

Der Reichsführer
Hl/Bsch. Berlin WN, 17. Oktober 1933.
II B 5424 b / 20. 10.

Eintopfgericht.

An den Herrn Reichsarbeitsminister.

Wie mir mitgeteilt wurde, besteht Unklarheit in der Beamtenschaft bezüglich der Spende zum Winterhilfswerk und des Betrages, der für das Eintopfgericht abzuführen ist.

Zur Klarstellung möchte ich mitteilen, daß von seiten des „Winterhilfswerks des deutschen Volkes“ erwartet wird, daß auch für das Eintopfgericht den am Tage des Eintopfgerichtes erscheinenden Sammlern der ersparte Betrag ausgehändigt wird.

Die vom Gehalt abgeführte Spende an das W.H.W. berechtigt zum Empfang der Plakette, bedeutet aber keine Ablösung des Eintopfgerichtes.

Heil Hitler!

gez. Hilgenfeldt, Reichsführer des W.H.W.

Volksabstimmung und Reichstagswahl am 12. November.

An die unterstellten Schulanstalten.

Daß bei der Volksabstimmung und Reichstagswahl am 12. November zum Ausdruck gebrachte überwältigende Treuebekenntnis des deutschen Volkes zum nationalsozialistischen Staate und zu seinem Führer, dem Volkskanzler Adolf Hitler, stellt ein Ereignis dar, das sich in seiner geschichtlichen Bedeutung und Auswirkung für Deutschlands künftige Geschicke nicht annähernd übersehen läßt. Daß deutsche Volk hat der Welt gezeigt, daß sein Lebenswille ungebrochen und daß es entschlossen ist, seinem Führer einmütig auf dem Wege zu folgen, den er ihm aus den Tiefen der kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Zersetzung der Nachkriegsjahre zu den Höhen wahren deutschen Volkstums weist. Die deutsche Jugend hat ein Unrecht darauf, daß ihr die Schicksalsbedeutung des 12. November klar vor Augen geführt und verständlich gemacht wird. Diese Aufgabe liegt im besonderen der Schule ob.

Die Schüler sind von den Lehrern alsbald an geeigneter Stelle im Unterricht, soweit dies noch nicht geschehen ist, entsprechend zu unterweisen.

Karlsruhe, den 23. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 48521

In Vertretung
Frank

Erhebung der Allgemeinen katholischen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1933.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die Katholische Kirchensteuerver-

tretung in ihrer Tagung vom 30. Mai 1933 beschlossen, zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1933 an allgemeiner Kirchensteuer einen Zuschlag von 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern und daneben aufgrund des Gesetzes vom 18. März 1932 (GVBl. S. 71) im Kirchensteuerjahr 1933 ein Kirchgeld in folgender Staffelung zu erheben:

1. Die Kurkirchgeldpflichtigen zahlen jährlich 3 RM
2. Die Kirchensteuerpflichtigen zahlen
 - a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer)
bis zu 150 RM jährlich 3 RM
 - b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer)
bis zu 600 RM jährlich 4 RM
 - c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer)
über 600 RM jährlich 6 RM.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentscheidung vom 1. August 1933 Nr. 9111 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 25171

In Vertretung
Frank

Bittgesuche an den Herrn Reichskanzler.

Der Herr Staatssekretär in der Reichskanzlei hat folgende Pressenotiz erlassen:

„Bei der Reichskanzlei gehen täglich an den Herrn Reichskanzler gerichtete Briefe von Schülern ein. Die Briefe sind teils im Auftrag, teils ohne Auftrag der Eltern geschrieben und enthalten Gesuche an den Herrn Reichskanzler um Gewährung von Unterstützungen oder Geschenken an die Kinder selbst oder an ihre Eltern. Abgesehen davon, daß dem Herrn Reichskanzler Mittel zur Erfüllung aller dieser Wünsche nicht zur Verfügung stehen, ist es nicht angebracht und fast immer unangehörig, daß schon Kinder im jugendlichen Alter sich mit Bittschriften an den Herrn Reichskanzler wenden. Die Eltern werden deshalb ersucht, auf ihre Kinder einzuwirken, daß sie die Absendung von Bittgesuchen an den Herrn Reichskanzler unterlassen.“

Die Lehrer werden ersucht, auf die Schüler entsprechend einzuwirken.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 43679

In Vertretung
Frank

Verfassung der Technischen Hochschule, hier: Auflösung der Abteilung für Elektrotechnik.

Die Elektrotechnische Abteilung an der Technischen Hochschule Karlsruhe ist vom Beginn des Winterhalbjahres 1933/34 aufgelöst und der Abteilung für Maschinenwesen angegliedert worden; die Abteilung für Maschinenwesen führt nunmehr die Bezeichnung „Abteilung für Maschinenwesen und Elektrotechnik“.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 27978

Dr. Wader

Umgestaltung der badischen Landeskunstschule.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums gemäß Beschluß vom 13. Oktober 1933 Nr. 13553 führt mit Wirkung vom Beginn des neuen Studienjahres d. i. 15. Oktober 1933, die Badische Landeskunstschule in Karlsruhe, die Bezeichnung „Badische Hochschule der bildenden Künste“.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 28624

Dr. Wader

Lehrer- und Schülerbüchereien.

An die unterstellten Schulverwaltungen.

Der nationalsozialistische Durchbruch hat zur Folge gehabt, daß mit einem Mal eine große Menge sogenannten nationalsozialistischen Schrifttums, insbesondere für die Jugend, erscheint. Bücher und Zeitschriften werden häufig mit den Farben und Sinnbildern des nationalsozialistischen Deutschlands herausgebracht, oft nur um vorzutäuschen, als handle es sich um Werke, die im Geiste des neuen Staates und der ihn tragenden Bewegung geschrieben sind. Gegenüber diesen Neuerscheinungen ist größte Vorsicht geboten. Auch die Durchsicht der Lehrer- und Schülerbüchereien darf nicht dazu führen, daß wahllos Neuerscheinungen eines scheinnationalsozialistischen Schrifttums eingestellt werden.

Einer Anregung des Herrn Reichsministers des Innern folgend, ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß Anschaffungen nur nach gründlicher Prüfung vorgenommen werden.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 39846

Dr. Wader

Empfehlungsschreiben für Verlagswerke zur Förderung des Fremdenverkehrs.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat an die Reichsminister und die Regierungen der Länder das nachfolgende Rundschreiben gerichtet:

„In der Vergangenheit haben sich sehr oft zweifelhafte oder schädliche Verlagsunternehmen auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs dadurch Vorteile verschaffen können, daß sie Empfehlungsschreiben, Geleitworte und Aufsätze führender Persönlichkeiten oder auch Dankschreiben, die mehr als eine Empfangsbestätigung enthielten, für ihre Werbung ausnützten.

In letzter Zeit ist es leider wieder in zunehmendem Maße gewiegten Werbern gelungen, bei leitenden Persönlichkeiten, die mit den Listen und Tüden des Reklamemarktes noch nicht vertraut sind, eine Unterstützung zu finden, die sie dann bei der Anzeigenwerbung ausnützten. Bisweilen mußte auch die Erfahrung gemacht werden, daß diese Verlagsleiter oder Werber ihre Zugehörigkeit zur R.S.D.A.P. zu Geschäftszwecken mißbrauchten.

Ich bitte, alle in Frage kommenden Stellen Ihres Geschäftsbereiches anzuweisen, von der Erteilung von Empfehlungsschreiben nach Möglichkeit Abstand zu nehmen.

In den Fällen, in denen sich eine Empfehlung nicht vermeiden läßt, bitte ich, mir Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Ich ersuche die mir unterstellten Behörden, hierauf zu verfahren.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 25973

Dr. Wader

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrats der Landesstiftung für badische Volksschullehrer wird hiermit bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Nr. B 44588.

Franf

Bekanntmachung.

Aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer werden für das Jahr 1933 wieder die statutenmäßigen Gaben von etwa 50 RM an würdige und bedürftige Bewerber verteilt werden.

Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen denken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde (Kreis- und Stadtschulamt) einzusenden.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Landesstiftung für badische Volksschullehrer zu Karlsruhe, Schloßplatz 14–18“ zu übermitteln oder bis zu der gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1933.

Der Stiftungsrat der Landesstiftung für badische Volksschullehrer.

gez.: Gärtner, Ministerialrat.

Deutsche Kurzschrift.

Die Reichsregierung hat im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder beschlossen, die deutsche Einheitskurzschrift fortan „Deutsche Kurzschrift“ zu nennen.

Karlsruhe, den 20. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 30525

In Vertretung
Frank

Abgangszeugnisse von Höheren Lehranstalten.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten.

Künftighin ist nicht nur auf den Reisezeugnissen (Bekanntmachung vom 25. Oktober 1926, Amtsblatt 1926 Seite 173), sondern auch auf sämtlichen Abgangszeugnissen das mit dem Anstaltsstempel abgestempelte Lichtbild des Inhabers (Größe etwa 5 × 4 cm) anzubringen.

Abgangszeugnisse sind stets handschriftlich auszustellen, wobei die Noten mit Worten, nicht mit Zahlen, einzutragen sind. Abgangszeugnisse sind nur gültig, wenn sie handschriftliche Unterschriften tragen und mit dem Anstaltsstempel versehen sind.

Die Verwendung von Faksimilestempeln ist untersagt.

Karlsruhe, den 20. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 48541

In Vertretung
Frank

Schulfremdenprüfungen an Höheren Lehranstalten 1934.

Die Prüfungen für Schulfremde (Extraneer) an den Höheren Lehranstalten im Jahre 1934 werden gleichzeitig mit den ordentlichen Reifeprüfungen der Vollanstalten abgehalten. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind mit den erforderlichen Nachweisen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betr. — im Laufe des Monats Dezember 1933 einzureichen. Erst nach Ablauf der Frist einkommende Gesuche oder Gesuche, bei denen die Nachweise nicht ausreichend sind, können nicht berücksichtigt werden.

Zu den Schulfremdenprüfungen werden solche Privatschüler zugelassen, welche durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter auf Baden angewiesen sind. Wenn die Bewerber volljährig sind, ist die eigene Staatsangehörigkeit oder der eigene Wohnsitz maßgebend.

Prüfungsbewerber, die früher eine Vollanstalt besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreifeprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen. Frühere Schüler einer Vollanstalt, die nach Nichtverfehlung aus einer Oberklasse aus der Anstalt ausgetreten sind, können nicht früher zur Schulfremdenreifeprüfung zugelassen werden, als ihnen die Ablegung der Reifeprüfung bei ordnungsmäßigem Weiterbesuch der Schule möglich gewesen wäre.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang der Lektüre enthalten; bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht experimenteller Unterricht war und unter Benützung naturwissenschaftlicher Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 21 der obengenannten Verordnung frühestens nach Umfluß eines Jahres stattfindet. Der Rücktritt von der Prüfung nach Beginn des schriftlichen Teiles wird nur dann als solcher anerkannt, wenn er nachgewiesenermaßen wegen Krankheit erfolgt oder nicht mehr als zwei der angefertigten schriftlichen Arbeiten ungenügend sind. Jeder Prüfling, der nach Beginn des schriftlichen Teiles der Prüfung ausscheidet, erhält, sofern ihm nicht die Reife zuerkannt werden kann, eine amtliche Mitteilung der Prüfungsbehörde, ob ein etwaiger Rücktritt anerkannt werden kann oder die Prüfung nicht bestanden ist.

Die Leiter und Lehrer der Höheren Schulen werden ersucht, bei etwaigen Anfragen über die Zu-

Iassungsbedingungen zu den Schulfremdenprüfungen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 15. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 44967

In Vertretung

Frank

Schulfremden- und Ergänzungsprüfungen.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten.

Bei Schulfremden- und Ergänzungsprüfungen jeder Art hat künftighin der Prüfling vor Beginn der Prüfung einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Personalausweis oder Reisepaß vorzulegen, aus dem die Personengleichheit des zugelassenen Prüflings mit dem Erschienenen einwandfrei festgestellt werden kann.

Auf den Zeugnisvordruck ist grundsätzlich das mit dem Anstaltsstempel abgestempelte Lichtbild des Inhabers (Größe etwa 5 × 4 cm) anzubringen.

Karlsruhe, den 20. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 48542

In Vertretung

S. Allg. XI^a

Frank

Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 15. August 1933 „Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen“ (Amtsblatt 1933 Nr. 22 Seite 145) wird bestimmt:

Bei der mündlichen Prüfung in den beiden Teilprüfungsfächern „Historische Pädagogik“ und „Theoretische Pädagogik“ wird die Wahl nur eines Studienwerkes, von dem die Prüfung ihren Ausgang nehmen soll, als genügend erachtet, wenn es sich hierbei um ein bedeutendes theoretisches Erziehungswerk von erheblichem Gegenstandswert handelt. Bei der Prüfung selbst wird dann auch die geschichtliche Vorbereitung der in diesem Werk behandelten Anschauungen bei großen Erziehungsdenkern der Vergangenheit berücksichtigt werden.

Bei der Meldung zur Prüfung bedarf es in diesem Falle daher bloß der Namhaftmachung von 2 Studienwerken: 1. eines Werkes aus dem Gebiet der theoretischen Erziehungswissenschaft, 2. eines Werkes aus dem Gebiet der allgemeinen und besonderen Unterrichtsllehre.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. April 1932 (Amtsblatt 1932 Nr. 10 Seite 38) wird bestimmt, daß die Schulamtsbewerber zu be-

sonderer Verwendung hinsichtlich der Erfüllung der für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Bedingungen über die Zeit der Verwendung im badischen Schuldienst den Schulpraktikanten gleichgestellt werden.

Karlsruhe, den 28. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 48995

In Vertretung

Frank

Zulassung von Volksschullehrern zum Studium und zur Ergänzungsprüfung.

Nachdem sich zur Ablegung der mit Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 14. Februar 1920 (Amtsblatt Seite 45) eingeführten, als Reifeprüfung geltenden Ergänzungsprüfung zum vollen Studium an den Hochschulen in letzter Zeit Teilnehmer aus der Zahl der Volksschullehrer nicht mehr gemeldet haben und sonach ein Bedürfnis zur Abhaltung dieser Prüfung nicht mehr besteht, werden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 27367

In Vertretung

Frank

Fußballrunden in badischen Schulen.

Die sportlichen Kampfspiele sind ein vorzügliches Erziehungsmittel für die Jugend. Außerdem ist es auch Aufgabe der Schulen, Auswahlkräfte für die Olympiade im Jahre 1936 heranzubilden. Daher können versuchsweise zunächst Fußballrunden eingerichtet werden. Die Einführung von Runden in anderen Sportarten (Handball, Rugby, Hockey) sind für später in Aussicht genommen. An den Fußballrunden können sämtliche am Ort befindlichen Schulen, also Volks-, Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen sowie die Höheren Lehranstalten teilnehmen. Vorläufig können Fußballrunden in den Städten Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim und Rastatt eingerichtet werden. In den übrigen Städten und Gemeinden bleibt die Einrichtung indes gleichfalls anheimgestellt.

Die Teilnahme der Schüler an diesen Wettspielrunden ist freiwillig. Für Unfälle, die auf Fahrlässigkeit des aufsichtsführenden Lehrers zurückzuführen sind, trägt dieser die Verantwortung. Im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen

über Unfälle im Turn- und Sportbetrieb bis zum Abschluß einer allgemeinen Unfallversicherung unverändert bestehen.

Bei der Durchführung der Fußballrunden sind folgende Richtlinien zu beachten:

Richtlinien:

1. Die Spiele werden in drei Altersklassen durchgeführt, und zwar umfaßt Klasse A dreizehn- und vierzehnjährige Schüler, Klasse B fünfzehn- und sechzehnjährige, Klasse C ältere Schüler.

Jede Anstalt bzw. Volksschulabteilung stellt für jede an der Anstalt vertretene Altersklasse nur eine Schulmannschaft auf.

Die verantwortliche Aufsicht über sämtliche Mannschaftsspiele haben Lehrpersonen zu führen.

2. Die Spielzeit für die Klasse A beträgt 2×30 Minuten, für die Klassen B und C 2×35 Minuten.

3. Die Durchführung der Mannschaftsspiele erfolgt in Vor- und Rückrunden. Bei einer großen Zahl von Mannschaften einer Altersklasse erfolgt die Austragung der Spiele in Gruppen zu fünf bis sieben Mannschaften. Die Wertung geschieht nach Punkten, und zwar erhält der Sieger zwei Punkte und bei unentschiedenem Spiel beide Mannschaften je einen Punkt. Der Verlierer erhält keinen Punkt.

4. Die Spiele beginnen jeweils im Herbst und sollen auf Ostern beendet sein. Spieltage sind alle unterrichtsfreien Nachmittage der Woche mit Ausnahme des Samstags und Sonntags. Die Teilnehmer an den Spielrunden sind für deren Dauer vom Sportnachmittag befreit.

5. Zur Durchführung der Spiele stehen den Schulen auch die Spielplätze der Fußballvereine zur Verfügung. Mit den Vereinen wolle sich der Fußballspielausschuß (s. unter Ziffer 7) ins Benehmen setzen.

6. Die Mitarbeit der Verbands- und Vereinsamtsleiter der Fußballorganisation ist erwünscht. Auf diese Weise werden auch die Spielplatzfragen einfach und reibungslos geregelt. Wo sich örtliche Schwierigkeiten ergeben, wende man sich unmittelbar an den Fußball-Gauführer, Herrn Turninspektor H. Vinnenbach, Geschäftsstelle: Karlsruhe, Karlstraße 91.

7. Die Aufstellung des Spielplanes und die Festsetzung der Termine erfolgt durch einen Fußballspielausschuß, der sich aus je einem vom Anstaltsleiter zu bestimmenden Vertreter der an den Spielen beteiligten Schulen bzw. Volksschulabteilungen zusammensetzt. Der Ausschuß kann zu seinen Arbeiten den örtlich zuständigen Vertreter der Fußballorganisation heranziehen.

8. Der Ausschuß bestellt aus seiner Mitte für die Rundspiele jeder Altersklasse einen für die Durchführung verantwortlichen Spielleiter, der eine Lehrperson sein muß. Der Spielleiter bestimmt die

Spielplätze und beruft die Schiedsrichter, die gutes pädagogisches Verständnis aufweisen sollen. Es empfiehlt sich, für die Aufgabe des Schiedsrichters womöglich Schiedsrichter der Fußballorganisation heranzuziehen.

9. Die Schiedsrichter melden dem Spielleiter die Ergebnisse der Mannschaftskämpfe sowie alle besonderen Vorkommnisse auf dem Spielplatz innerhalb dreier Tage.

10. Dem Spielleiter steht nach Benehmen mit der zuständigen Anstaltsleitung das Recht zu, Spieler, die gegen die Sportregeln verstoßen, auf kürzere oder längere Zeit von der Teilnahme an der Kampfrunde auszuschließen.

11. Der Schiedsrichter ist berechtigt, Spieler wegen sportlicher Undisziplin (vor allem wegen Vergehens gegen den Gemeinschaftssinn, rohen Spieles, Täuschungen u. dergl.) zeitweise oder für die ganze Dauer des einzelnen Spieles auszuschließen.

12. Zu Beginn der Spiele legt der Fußballspielausschuß den Spielplan der Direktion der Landesturnanstalt vor und berichtet an die genannte Direktion nach Abschluß der Kampfspiele (Ostern) über das Ergebnis und die gemachten Erfahrungen. Besonders begabte Spieler sind unter Angabe von Namen, Alter und Schule mitzuteilen.

Da diese Einrichtung der Fußballrunden einen Versuch darstellt, sind in den Bericht gegebenenfalls auch Vorschläge zur Ausgestaltung der Runden und Anregungen aufzunehmen.

Karlsruhe, den 23. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —
Dr. Wacker

Nr. B 48810

Schneeschuhlehrgänge.

Bei günstigen Schneeverhältnissen werden durch die badische Landesturnanstalt 10tägige Schneeschuhlehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen aller Schulgattungen zur Ausbildung im Skilauf abgehalten. Die Lehrgänge finden in Jugendherbergen unter Leitung von geprüften D.S.B.-Lehrwarten statt.

Den Teilnehmern wird Gelegenheit gegeben, hierbei das D.S.B.-Lehrwartdiplom zu erwerben.

Alle Kosten einschließlich der Unfallversicherung haben die Teilnehmer selbst zu tragen. Diese werden jedoch unter Benutzung der ermäßigten Fahrpreise, Unterkunft und Verpflegung in Jugendherbergen gering sein. Um einen Überblick über die Zahl der etwaigen Teilnehmer im Hinblick auf die Beanspruchung von Jugendherbergen zu erhalten, werden die Lehrer und Lehrerinnen aufgefordert,

umgehend ihre Meldungen auf dem geordneten Dienstweg an die Direktion der badischen Landesturnanstalt einzusenden. Die Meldung hat zu enthalten: Den vollständigen Namen, Dienstort und Schule. Ferner ist anzugeben, ob der Bewerber bereits schon Fertigkeiten im Skilauf besitzt.

Karlsruhe, den 7. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 47773 In Vertretung
Frank

Teilnahme an Lehrgängen vaterländischer Verbände.

An die Leiter und Lehrer aller Schulen.

Einzelfälle geben mir Veranlassung, folgendes anzuordnen:

Bei Einberufung zu Geländesportlehrgängen, Kursen der Hitler-Jugend und anderer vaterländischer Verbände haben die Lehrer ordnungsgemäß und rechtzeitig auf dem vorgeschriebenen Dienstweg um Beurlaubung nachzusuchen. Gleichzeitig sind die Einberufungsschreiben in Urschrift oder in dienstlich beglaubigter Abschrift in jedem Einzelfalle vorzulegen. Eingaben, die dieser Weisung nicht entsprechen, sind von der vorgesetzten Dienststelle zurückzugeben. Die Schulleiter haben bei der Vorlage zu den Gesuchen Stellung zu nehmen.

Karlsruhe, den 6. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 47693 In Vertretung
Frank

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Im Oktober 1933 haben die Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen bestanden:

Alweyer, Frieda, von Lohrbach

Endres, Maria, von Offenburg

Jaekel, Auguste, von Kolmar i. G.

Müller, Aurelia, von Böhlingen

Streibich, Maria, von Freiburg i. Br.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 45029 In Vertretung
Frank

Preis des Amtsblattes für 1934.

Für das Jahr 1934 ist der voranzuzahlende Bezugspreis für das Amtsblatt vorläufig auf vier-

teljährlich 1,40 RM ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 14. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 30987 In Vertretung
Frank

Lehrerfreizeit.

Der NS-Lehrerbund, Gau Baden, veranstaltet in Verbindung mit dem L.B.V. im Dezember eine Lehrerfreizeit in Waldbkirch. Lehrern, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Dienststellen erteilt werden, soweit Mitvernehmung oder Verlegung des Unterrichts durchführbar ist.

Karlsruhe, den 15. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 48116 In Vertretung
Frank

Lehrerfreizeit in Waldbkirch.

Ort und Zeit: Jugendherberge in Waldbkirch am
8., 9. und 10. Dezember 1933.

Plan:

Freitag: Öffentliche Einleitung auf dem Marktplatz in Waldbkirch (Sprecher: Lehrer Badtsch).

Samstag: „Einführung in die allgemeine Erbbiologie“ mit Lichtbildern (Lehrer Grein-Weiber). „Menschliche Erblehre und deutsche Rassen“ mit Lichtbildern (Ders.).

Sonntag: „Der völkische Lebenswille der Nation“ (Lehrer Niebel-Heidelberg). Öffentlicher Ausklang auf dem Marktplatz (Sprecher: Niebel).

Die musikalische Ausgestaltung leitet Lehrer Hamann-Simonswald, die sportliche Betreuung Fortbildungsschulhauptlehrer Merz-Elzach. Auslagen werden noch bekannt gegeben. Sofern die Jugendherberge nicht ausreichen sollte, werden die Waldbkircher Amtsbrüder in dankenswerter Weise Freizeimmer zur Verfügung stellen.

Meldungen sofort an Lehrer W. Badtsch in Oberprechtal.

Der Leiter der Freizeit: Badtsch, Lehrer.

III. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Studienrat Erwin Schmidt an der Gewerbeschule I in Mannheim zum Regierungsrat im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht —. Privatdozent

Dr. Karl Engisch an der Universität Gießen zum ordentlichen Professor mit dem Lehrgebiet Strafrecht, Strafprozeß, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie an der Universität Heidelberg. — Regierungsrat a. D. Dr. Zintgraff in Heidelberg zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Heidelberg. — Oberbibliothekar Professor Dr. Karl Preissendanz an der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe zum Direktor dieser Bibliothek. — Gewerbeeschulassessor Dipl.-Ing. Friedrich Koch an der Gewerbeschule in Bruchsal zum Studienrat daselbst. — Hauptlehrer Ludwig Muhr an der Volksschule in Böhlingen zum Schulrat beim Kreisschulamt in Mosbach. — Hauptlehrer Adolf Widmann an der Volksschule in Ugenfeld zum Schulrat beim Kreisschulamt Lörrach. — Hauptlehrer Hans Stöffler in Wittenweier zum Rektor in Pforzheim. — Hauptlehrer Franz Gallus in Rheinfelden zum Oberlehrer in Rippenheim. — Hauptlehrer Friedrich Geier in Achern zum Oberlehrer in Neckargemünd. — Hauptlehrer Adam Heinrich in Blantenloch zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Gustav Holderbach in Bad Dürrenheim zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Berthold Hornung in Rippolingen zum Oberlehrer in Ensbach. — Hauptlehrer Wilhelm Dettling in Karlsruhe zum Fortbildungsschulhauptlehrer daselbst. — Hilfslehrer Richard Hörber in Bretten zum Hauptlehrer in Ittersbach. — Schulverwalter Gustav Horch in Lintenheim zum Hauptlehrer daselbst. — Schulverwalter Karl Kern in Mannheim zum Hauptlehrer daselbst. — Schulverwalter Heinrich Kirich in Mühlbach zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Max Reinhardt in Eubigheim zum Hauptlehrer in Unterschwarzach. — Lehrer Adolf Reiß in Malsch, A. Gillingen, zum Hauptlehrer daselbst. — Schulverwalter (Hauptlehrer i. e. R.) Karl Spoth in Niedlingen zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Otto Schmidt in Minseln zum Hauptlehrer in Rühwühl. — Schulverwalter Karl Schulz in Reichartshausen, A. Sinsheim, zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Heinrich Weick in Unterpöcktal zum Hauptlehrer in Werbachhausen. — Lehrer Otto Wenz in Untergimpeln zum Hauptlehrer in Weißenheim. — Lehrer Franz Winter in Forst zum Hauptlehrer in Rohrhardsberg. — Lehrerin Maria Dietrich in Lahr zur Hauptlehrerin daselbst.

Verliehen:

Dem Leiter des figürlichen Zeichnens in der Abteilung für Formenstudien Kunstmaler Georg Siebert sowie den Meisterlehrern für Malerei August Gebhard und Siegfried Czerny an der Fachschule der bildenden Künste in Karlsruhe für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Anstalt die Amtsbezeichnung „Professor“.

Planmäßig angestellt:

Kanzleiaffistentin Emma Schweizer bei der Verwaltung der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Dr. Josef Gamber an der Handelsschule in Oberkirch an jene in Bühl. — Die Fortbildungsschulhauptlehrer Karl Frieß in Legelshurst nach Lahr und Wilhelm Böcker in Karlsruhe nach Schiltach. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Elisabeth Eiermann in Ihringen nach Mannheim. — Die

Hauptlehrer Otto Bär in Murg nach Achern. — Martin Bäh in Alfeld nach Bammental. — Albert Bender in Zimmerhof nach Ettlingen. — David Bender in Sulz nach Mannheim. — Richard Bender in Rembach nach Graben. — Gottfried Biehler in Oberbiederbach nach Unterentersbach. — Gustav Böhle in Brühl nach Staufenberg. — Rudolf Borel in Kälbertshausen nach Brühl. — Max Boß in Niederschoppsheim nach Hesselbach. — Franz Degen in Göttingen nach Lörrach. — Werner Diebold in Grauelsbaum nach Landeck. — Wilhelm Feuerstein in Mannheim nach Grünwettersbach. — Franz Friedmann in Münchweiler nach Riegel. — Heinrich Ganzhorn in Neunkirchen nach Mauer. — Franz Heim in Jessenbach nach Au, A. Freiburg. — Alfred Herrmann in Ruppheim nach Karlsruhe. — Georg Hupp in Untermutschelbach nach Grözingen. — Otto Kailbach in Dstringen nach Vietigheim. — Hans Klauer in Gundelfingen nach Adelsheim. — Heinrich Koch in Lindach nach Eberbach. — Ernst Kopp in Staufenberg nach Kälbertshausen. — Heinrich Krieger in Konnenweier nach Karlsruhe. — Gustav Kuch in Graben nach Überlingen a. S. — Berthold Lichtenwaller in Teningen nach Gundelfingen. — Wilhelm Mayer in Freiburg nach Hegne. — Josef Möglinger in Ensbach nach Freiburg. — Eduard Möhn in Wärmersheim nach Busenbach. — Heinrich Müßig in Huchenfeld nach Nicken. — Konstantin Schäfer in Marzell nach Göttingen. — Wilhelm Scheffold in Rommingen nach Unterhildingen. — Heinrich Staiger in Bizenhausen nach Luttingen. — Karl Vollmer in Grözingen nach Ruppheim. — Karl Wasmer in Rheinfelden nach Murg. — Ernst Weber in Rärzell nach Jessenbach. — Hauptlehrerin Mathilde Wöhrle in Rnielingen nach Walterdingen.

Versetzt:

Schulrat Friedrich Läubin beim Kreisschulamt Lörrach als Studienrat an das Gymnasium in Lörrach. — Oberlehrer Artur Horst in Grünwettersbach als Hauptlehrer nach Birstetten.

Auf Ansuchen von seinen Amtspflichten enthoben:

Der ordentliche Professor für physikalische Chemie und Elektrochemie Dr. Georg Bredig an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Auf Ansuchen entlassen:

Der planmäßige außerordentliche Professor Dr. Eduard Zintl an der Universität Freiburg. — Hauptlehrerin Johanna Carstens geb. Braun in Mannheim.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Direktor der Landesbibliothek Dr. Ferdinand Rießer.

Zurückgesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Oberregierungsrat Georg Schmitt im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz. — Abteilung Kultus und Unterricht. — Fachlehrerin Elsa Gassert an der Gewerbeschule in Lörrach.

Zurückgesetzt auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Oberlehrerin Emma Booz in Bruchsal. — Die Hauptlehrer Albert Reinhard in Eimeldingen —

Theodor Speck in St. Georgen, A. Freiburg —
Hauptlehrerin Helene Becker an der Hans Thoma-
schule in Mannheim.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Die Hauptlehrer Ludwig Kneiler in Landeck —
Karl Kunzmann in Walterdingen — Heinrich
Seitz in Plankstadt.

Zu den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrerinnen Lina Heiny in Schönan,
A. Schopfheim — Emma Schmoll in Mannheim —
Rechtild Steigert in Karlsruhe.

**Unter Anerkennung des nationalen Opferstills auf Ansuchen
in den Ruhestand versetzt:**

Oberbibliothekar Dr. Oskar Seneca an der
Bibliothek der Technischen Hochschule Karlsruhe. —
Professor Walter Konz an der Badischen Hoch-
schule der bildenden Künste. — Professor Friedrich
Berger am Friedrichsgymnasium Freiburg. —
Die Direktoren Augustin Jung in Singen und
Edmund Wöhrle in Baden-Baden. — Die Rektoren
Otto Albert in Karlsruhe, Karl Baas in Mann-
heim, Emil Bergdolt in Karlsruhe, Wilhelm Ber-
nauer in Lörrach, Edwin Birzner in Triberg,
Karl Brenzinger in Karlsruhe, Fridolin Döbele
in Baden-Baden, Max Enderlin in Mannheim,
Franz Glaser in Karlsruhe, Ludwig Grether in
Mannheim, Arthur Heimprecht in Mannheim,
David Hezel in Lahr, Emil Hofheinz in Karls-
ruhe, Georg Karg in Schriesheim, Franz Kohler
in Karlsruhe, Andreas Kraft in Mannheim, Karl
Lehmann in Mannheim, August Luz in Mannheim,
Karl Mark in Brühl, Friedrich Münzer in
Mannheim, Karl Ruf in Karlsruhe, Karl Ries in
Ketsch, Friedrich Scheuermann in Pforzheim, Karl
Schmidt in Mannheim, Friedrich Schwaab in
Heidelberg, Jakob Sigmund in Mannheim, Wilhelm
Sigmund in Heidelberg, Karl Stark, Wilhelm
Steinhauser, Friedrich Umerich und Albert
Wagner in Karlsruhe, Albin Wintermantel in
Heidelberg. — Rektorin Henriette Schatz in Freiburg.
— Die Oberlehrer Engelbert Bäurle in Kirchzarten,
Heinrich Dahl in Zell, Karl Dammert in Iffez-
heim, Leo Drexler in Oberachern, Emil Fluck in
Ezingen, Otto Fuhr in Bötzingen-Oberschaffhausen,
Friedrich Glaser in Mannheim, Josef Göbel in
Zöhligen, Otto Herzog in Ruffach, Karl Him-
melmann in Welschneurent, Vitus Mauz in Er-
singen, Karl Roe in Wollmatingen, Martin Riede
in Philippsburg, Eugen Röggele in Renchen, Andreas
Scheurich in Schönan, Amt Heidelberg, Otto
Schmidt II in Singen, Valentin Schwing in
Bad Peterstal, Eugen Steidlinger in Löfzingen,
Pius Steinhart in Wolfach, Otto Stenzel in
Forchheim, Karl Wagner in Asamstadt, Karl
Wehrle in Rotenfels. — Die Hilfschulhauptlehrer
Wilhelm Konrad in Karlsruhe, Philipp Linne-
bach in Karlsruhe, Emil Müller in Freiburg,
Julius Sigmund in Mannheim und Emil Staab
in Karlsruhe. — Die Fortbildungsschulhauptlehrer
Severin Koch in Appenweier, Ludwig Löhle in
Kadelburg, Donat Schweizer in Müllheim, Ernst
Weber in Oberharmersbach und die Fortbildungs-
schulhauptlehrerinnen Amalie Lindacker in Kne-
lingen und Hermine Dohs-Bender in Destrungen. —

Die Hauptlehrer Friedrich Baack in Mannheim, Damian
Bähr in Gottenheim, Ernst Ludw. Bauer in Hasel,
Wilhelm Becker in Mannheim, Heinrich Bender
in Gengenbach, Jakob Bernhard in Heidelberg,
Robert Denzler in Böttingen, Emil Deuchler
in Mannheim, Alfons Dietrich in Horn, Kaspar
Dinkel in Mannheim, Karl Eberbach in Mann-
heim, August Edelman in Rippenhausen, Pius
Engesser in Billingen, Otto Frey in Oberrotweil,
Kaver Frick in Karlsruhe, Remigius Gerspacher
in Eschbach, Friedrich Graulich in Wolfahrts-
weier, Lorenz Grüner in Tannheim, Ernst Habe-
rer in Schopfheim, Joseph Heizmann in Oberried,
Karl Herbst in Lörrach, Adam Jöst in Eppel-
heim, Friedrich Keller I in Mannheim, Emil Kern
in Mannheim, Georg Kirsch in Mannheim, Robert
Kraus in Mannheim, Sigmund Lahner in Karls-
ruhe, Heinrich Lang in Rastatt, Ernst Leiblein
in Karlsruhe, Theodor Litzberger in Karlsruhe,
Weibert Löffler in Hailingen, Karl Mahlbacher
in Konstanz, Konrad Maier in Markelfingen, Adolf
May in Mannheim, Ludwig Mayer in Tiengen,
Theodor Mayer in Herbolzheim, Wilhelm Mellert
in Hinterzarten, Karl Müller in Hügsten, Simon
Müller in Singen, Otto Müller in Mannheim,
Ludwig Münch in Bleibach, Karl Obsner in
Pforzheim, Georg Raith in Oberweiler, Sebastian
Rothmund in Eschbach, Friedrich Sauter in
Mannheim, Ernst Schatz in Grunern, Karl Scholl
in Mannheim, Gustav Schoy in Heidelberg, Karl
Schwald in Au, Fritz Schübelin in Mannheim,
Emil Schultze in Karlsruhe, Hartmann
Steiert in Billingen, Franz Thome in Gutenstein,
Josef Udry in Offnadingen, Johann Viesel in
Leustetten, Wilhelm Wächter in Pforzheim, Hermann
Wehrle in Schopfheim, Friedrich Wiederkopf in
Ziegelhausen, Otto Willag in Ladenburg und die
Hauptlehrerinnen: Maria Bärner in Mannheim,
Wilhelmine Beck in Mannheim, Elise Bickel in
Mannheim, Maria Bilgery in Singen, A. Konstanz,
Margarethe Bräuer in Mannheim, Frieda Bürck
in Pforzheim, Ottilie Decker in Speisart, Hermine
Fleuchaus in Adolfszell, Josephine Gerber in
Mannheim, Berta Grambach in Freiburg, Johanna
Hardung in Singen, A. Konstanz, Franziska
Hörth in Neustadt, Maria Hörth in Plankstadt,
Clara Kaiser in Mannheim, Magdalena Kaiser
in Freiburg, Berta Keller in Karlsdorf, Anna
Lueger in Pforzheim, Lina Luzke in Karlsruhe,
Helene Mögliche in Karlsruhe, Lina Nagel in
Muggensturm, Wilhelmine Pfister in Mosbach,
Helene Ruch in Kehl, Martha Schend in Mann-
heim, Anna Schneider in Karlsruhe, Sophie Uhl-
lein in Sandhausen, Lydia Vogel in Lörrach,
Paula Vogelmann in Heidelberg, Johanna Wagn-
er in Heidelberg, Julie Walchner in Freiburg,
Thelma Weiser in Karlsruhe.

Die Lehrbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Wieder-
herstellung des Berufsbeamtentums in Verbindung mit Nr. 8
zu § 7 der dritten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes
entzogen:

Den ordentlichen Honorarprofessoren Dr. Albert
Fraenkel, Dr. Walter Lenel, Dr. Siegfried
Loewe, Dr. Leopold Perels, den nichtplan-
mäßigen außerordentlichen Professoren Dr. Maximilian
Neu, Dr. Arthur Salz, Dr. Ludwig Schreiber,
sowie den Privatdozenten Dr. Raymond Klibansky,

Dr. Hans Läser, Dr. Jakob Marschall, Dr. Walter Nagel, Dr. Fritz Stern, Dr. Ernst Witebsky, sämtliche an der Universität Heidelberg; den ordentlichen Honorarprofessoren Dr. Adolf Grün, Dr. Robert Viefmann, den nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren Dr. Walter Friedlaender, Dr. Gustav Wolf, sowie den Privatdozenten Dr. Ernst Alexander, Dr. Werner Brock, Dr. Herbert Fröhlich, Dr. Hans Adolf Krebs, Dr. Berta Dittenstein, sämtliche an der Universität Freiburg; dem ordentlichen Honorarprofessor Dr. Nathan Stein und dem Privatdozenten Dr. Albert Wajermann, beide an der Technischen Hochschule Karlsruhe; dem nicht planmäßigen außerordentlichen Professor Dr. Max Springer an der Handelshochschule Mannheim.

Die Lehrbefugnis gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entzogen:

Dem Privatdozenten Dr. Rudolf Lemberg an der Universität Heidelberg.

Die Lehrbefugnis gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Verbindung mit Nr. 8 zu § 7 der dritten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes entzogen:

Dem ordentlichen Honorarprofessor Dr. Fritz Hirsch an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zurückgesetzt gemäß § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Der ordentliche Professor für Orthopädie Dr. Ritter Hans von Vayer an der Universität Heidelberg. — Der ordentliche Professor für klassische Philologie Dr. Ewald Fraenkel an der Universität Freiburg.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem badischen Schuldienst entlassen:

Rechnungsrat Kurt Neßler bei der Verwaltungsdirektion des Akademischen Krankenhauses in Heidelberg.

Entlassen gemäß § 4 Absatz 3 des Beamtengesetzes:

Studienrat i. e. R. Modesto Serra Sabater, früher an der Handelsschule in Pforzheim.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Professor Dr. Johannes Nisom, Direktor des Instituts für Leibesübungen an der Universität Heidelberg.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Julius Hauck, zuletzt in Oberwittighausen, am 29. September 1933. — Hauptlehrer Wilhelm Winter in Wasenweiler am 6. Oktober 1933. — Der ordentliche Honorarprofessor Dr. S. B. Altmann an der Universität Heidelberg am 7. Oktober 1933. — Schulrat i. e. R. Karl Spieß, zuletzt bei der ehemaligen Schulinspektion Mannheim, am 11. Oktober 1933. — Fachlehrer i. R. Paul Mannfeld, zuletzt an der Uhrmacherschule in Furtwangen, am 15. Oktober 1933. — Hauptlehrer Eugen Kottler in Fridingen am 16. Oktober 1933. — Geh. Hofrat Wilhelm Stern, Direktor a. D., zuletzt am Gymnasium in Lörrach, am 17. Oktober 1933. — Professor i. R. Dr. Emil Sommer, zuletzt an der Leisingerschule in Mannheim, am 19. Oktober 1933. — Schulkandidat Ferdinand Horn in Karlsruhe am 24. Oktober 1933. — Hauptlehrer i. R. Andreas Hundert-

pfund, zuletzt in Wolfartsweier, am 1. November 1933. — Studienrat Josef Rothermel am Leising-Realgymnasium in Mannheim am 4. November 1933.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

8 Hauptlehrerstellen in Heidelberg.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen in: Bad Peterstal — Gütenbach — Philippsburg.

Hauptlehrerstellen in: Ballrechten — Bollingen (2 Stellen) — Hottingen — Freilshausen — Kallbrunn, A. Wolfach — Kommingen — Kürzell — Markdorf — München — Neunkirchen — Neuthard — Niederschopfheim — Rastatt — Waldshut.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Blantenloch — Eckartsweier — Gochsheim — Huchenfeld — Kehl — Rembach — Lahr — Lindach — Malterdingen — Marzell — Meidenstein — Nonnenweier, A. Lahr — Stockach — Sulz — Weil a. Rh., A. Lörrach (2 Stellen) — Weinheim — Zimmerhof.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

„Albrecht Dürer“ sein Leben und eine Anzahl seiner Werke von Dr. Friedrich Richter. Verlagsbuchhandlung Fr. Seybold in Leipzig, Querstr. 26/28.

Das Werk eignet sich für Schul- und Volksschulereien, sowie als Schülerpreis. Bei größerem Bezug ermäßigt sich der Preis desselben von 2,50 RM auf 1,80 RM.

„Der 21. März in Potsdam als Nationalfeiertag“ und „Der Volkslanzler“. Lichtbildreihen der Deutschen Lichtbild-Gesellschaft G. V. Berlin SW 68, Markgrafenstr. 4. 0,80 RM für ein Lichtbild. Auch als Bildbandserien zu 2,90 RM bzw. 5 RM erhältlich.

Die beiden Reihen verfolgen den Zweck, die Persönlichkeit des Reichslanzlers und den historischen Tag in Potsdam der Jugend und weiteren Volksschreibern nahe zu bringen. Die erste Reihe setzt sich aus 51 Bilddarstellungen und 35 Zwischentexten zusammen; die zweite Reihe umfaßt 60 Bilddarstellungen und ist mit einem ausführlichen Vortragstext erschienen.

Verlag S. A. Berg, Gauting. E. Unverricht, Unsere Zeit und Wir. Das Buch der deutschen Frau. 1933. 12 RM. — Von der Reichspropagandaleitung der NSDAP. empfohlen.

DAESch. Lehrmitteldienst, Berlin. Technik voran! Jahrbuch mit Kalender für die Jugend. 1933. 0,90 RM.

Verlag M. Dieckhoff, Frankfurt a. M. Das Reich im Werden. Arbeitshefte im Dienste politischer

- Erziehung. 1. Reihe: Deutsches Schrifttum; 2. Reihe: Geschichte. 0,45—0,60 *RM*.
 R. Schwedtge, Adolf Hitlers Gedanken zur Erziehung und zum Unterricht. 1933.
 Verlag Fredebeul & Koenen, Essen. Kohle an der Ruhr. Eine Bilderfolge mit erzählendem Text. 1933. 1,50 *RM*.
 H. G. Voß, Elektrowirtschaft. Ein Bildbericht von der Stromerzeugung bis zum Stromverbrauch. 1933. 1 *RM*.
 Das Fest der Arbeit. Der 1. Mai im nationalen Deutschland. 1933. 1,30 *RM*.
 Verlag G. Freytag u. G. Leipzig. P. Kempe, Wacht und betet im Kampfe für Deutschland. Andachten für die evangelische Jugend. 1933. 2,40 *RM*.
 Handelsverlag Breslau. Zu Deutschlands Erneuerung. Schriftenreihe 1933. Lesebogen je 0,10 *RM*.
 Kietzke, Allgemeine Vorgeschichte Deutschlands. 0,20 *RM*.
 Heidelberger Verlagsanstalt. G. Singer, Heidelberg. Eine Stadtmutter auf geographischer Grundlage. 1933. 4 *RM*.
 Verlag G. A. Lattreuter, Rierstein a. Rh. J. Korn, Wahrheiten, die Deutschland nicht vergessen darf. 1933.
 Verlag A. Mehner, Berlin. E. Jörns — J. Schwab, Massenhygienische Fibel. 1933. 2,20 *RM*.
 Verlag H. Oldenburg, Lübeck. „Wie verkehre ich mit Post, Eisenbahn und Reichsbahn“. Handbuch für Schule und Büro. 8. Aufl. 3,15 *RM*. Übungsheft A (große Ausgabe) für Volks-, Mittel- und höhere Schulen, 0,59 *RM*. 1933 (Berichtigung zu Amtsblatt 1933 Seite 151).
 Pharus Verlag, Berlin N 54. Pharus-Plan, Karte des Grenzfreigeiets Frankfurt a. O. 1933.
 Verlag Piloty & Loehle, München. A. Schulten, Geschichte von Rumantia. 1933. 8 *RM*.
 Verlag E. Roth, Gießen. F. Abemarie, Deutschlands Ringen um Ehre und Freiheit. 1933. 1,60 *RM*.
 Verlag E. Scheubens, Barmen. Mein Führer durch das Jahr 1934. Jahrbuch für die gewerblich und kaufmännisch tätige Jugend Deutschlands 1933. 0,50 *RM*.
 Verlag Scholle und Sonne, Darmstadt. Unser Deutschland, wie es war — und wie es wird! 1933.
 Quellverlag der Evangelischen Gesellschaft, Stuttgart. P. Scheurlen, Unser Martin Luther. 1933. 0,30 *RM*, bei Mehrbezug ermäßigt.
 R. Röttgers Verlag, Berlin. R. Krauß, Frei vom Tabak! 1933.
 Winklers Verlag, Darmstadt. W. Bade, Joseph Goebbels. In deutscher Einheitskurzschrift herausgegeben. 1933. Geh. 0,80 *RM*, geb. 1,20 *RM*.
 Fabricius, Reichsinnenminister Dr. Frick, der revolutionäre Staatsmann. In Einheitskurzschrift herausgegeben.
 M. Baier — A. Lang, Lehrgang der deutschen Einheitskurzschrift. I. Teil: Verkehrsschrift 0,90 *RM*.
 Jahrbuch für das höhere Schulwesen. I. Jahrgang 1931/32. Unter Mitwirkung der Unterrichtsverwaltung herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. Bearbeiter Studienrat Fritz Stein. Verlag Quelle und Meyer, Leipzig. 309 Seiten, Preis 8 *RM*.
 Das Jahrbuch fußt auf einer Statistik, die seit 1931 jährlich über alle höheren Schulen im Deutschen Reich erstreckt wird. Neben einem großen Zahlenmaterial bringt es eine theoretische Grundlegung der Auswertung der Ergebnisse. Außer der zahlen- und wertmäßigen Bilanz des höheren Schulwesens sind die erkennbaren Entwicklungsansätze herausgearbeitet.
 J. C. Endres, Das Erbe unserer Ahnen. Bd. 1. Stuttgarter Verlags-Institut G. m. b. H., Stuttgart. Mit 86 Kunstabern und ca. 600 Textbildern. Ein durchaus völlig eingestelltes Werk, das den Lehrer- und Schülerbibliotheken, ebenso dem deutschen Haus empfohlen werden kann.
 Aus dem Inhalt: Licht- und Lichtsymbolik, Das Haus der Toten, Die Germania des Tacitus, Von unseren alten Göttern, Das Haus der Lebenden, Einführung in das Verständnis der deutschen Volks- sage, Formsinne, Das Geldwesen der Früh-Germanen, Germanischer Schmuck, Von Kämpfen und Wanderungen, Germanische Seele und fremde Kulte u. a. Reicher Bildschmuck ergänzt die Worte.
 B. Für die Weiterbildung der Lehrer: Verlag M. Dieckhoff, Frankfurt a. M. P. Ostwald, Die Saarfrage. 1933. 0,30 *RM*.
 R. Schümmer — W. Beermann, Philosophische Leitfäden und bildende Kunst im neusprachlichen Unterricht. Beiheft 28 der „Neueren Sprachen“. 1933.
 Handelsverlag Breslau. Die deutsche Ostmark im Unterricht. 1933. 1,20 *RM*.
 Verlag Junfer & Dünhaupt, Berlin. E. Kried, Der Staat des deutschen Menschen. 2. Aufl. 1933.
 Verlag B. G. Teubner, Leipzig. Humanistische Bildung im nationalsozialistischen Staate. Neue Wege zur Antike. I. Reihe, Heft 9. 1933.
 Verlag für Zeitkritik, Berlin. Ab Inzuliz, Geistiger Mensch und Nationalsozialismus. 1931.
 Dr. Friedrich Greiner, Deutsch-Französische Übersetzungsübungen. Verlag Max Huber, München 1933.
 Die 12 Stücke der genannten Schrift stammen aus verschiedenen deutschen Werken der Geschichte, Kunstgeschichte und Dichtung.
 Reicher Wortschatz und Kenntnis der gesamten französischen Sprachlehre, einschließlich der Gallizismen, werden vorausgesetzt.
 Sehr brauchbare Anmerkungen, zahlreiche Erklärungen und Hinweise erleichtern den Gebrauch des Büchleins.
 Einzelne Stücke (z. B. Nr. 1, 6, 7, 8) lassen sich bereits in einer gut geschulten OI verwenden, im übrigen ist die Schrift für die Weiterbildung Studierender an deutschen Hochschulen und für die Dolmetscherinstitute gedacht.
 Blum-Böcker: Kurze systematische Übungsgänge zur Einführung in die doppelte Buchführung nebst Übungsheft. Verlag: Dr. Ernst Wiegandt, Leipzig C 1, Kurprinzstr. 10. Preis: Für Aufgabenheft 0,50 *RM*, für Übungsheft 1 *RM*.
 Das für den Unterricht und die Hand der Schüler der Handelsschulen geeignete Werkchen enthält

31 auch für Hausaufgaben geeignete Geschäftsgänge, die jeweils in etwa einer Stunde verbucht werden können. In dem „Übungsheft“ sind die für jeden Geschäftsgang nötigen Konten und Abschlusstabellen in der einfachsten Form vorgegedruckt.

E. Meyer—W. Dittrich, Erb- und Rassenkunde. Verlag Ferd. Sirt in Breslau. 1933. 104 Seiten. 55 Abb. 2,50 RM.

Das Buch wendet sich an Schüler; ferner an Erwachsene, welche zum erstenmal an die Erb- und Rassenkunde herantreten. Auf das Methodische ist großer Wert gelegt. In der ersten Hälfte des Buches wird die Erblehre behandelt, in der zweiten Hälfte die Rassenkunde.

„Die Gedankengänge, die sich mehr an Erwachsene wenden, erscheinen im Kleindruck. Die wissenschaftliche Darstellung der drei Vererbungsgeetze und die Einführung in das rassenkundliche Meßverfahren sind auch nur für Erwachsene bestimmt.“

Bei einer Neuauflage wären einige Bilder durch geeignetere zu ersetzen.

„Der Deutsche Student“. Zeitschrift der Deutschen Studentenschaft. Verlag W. G. Korn, Breslau, 12 Hefte zu 0,60 RM.

Die neue Zeitschrift soll das gesamte akademische Leben umfassen. Sie will den in das akademische Leben eintretenden jungen Studenten vorbereiten, ihm zur Führung durch das akademische Leben dienen und damit eine Brücke bilden zur Be-

tätigung der auf ihn wartenden nationalpolitischen Aufgaben. Die Zeitschrift verdient nicht nur die Aufnahme in die Lehrerbüchereien, sondern ist auch für die Schüler der obersten Klassen zur Vorbereitung für die akademische Ausbildung von besonderer Wichtigkeit.

VI. Mitteilung.

Tierschuhkalender 1934.

Auf den im Verlag des Deutschen Lehrer-Tierschutzvereins und Berliner Tierschutzvereins E. B. Berlin SW. 61, Großenbeerenstraße 68, erschienenen „Tierschuhkalender 1934“, sowie auf die monatlich erscheinende Zeitschrift „Der junge Tierschuhler“ wird empfehlend hingewiesen; insbesondere wird der Kalender zur Anschaffung durch die Schüler empfohlen. Er ist ein recht geeignetes Mittel, bei den Kindern für den Gedanken des Tierschutzes zu werben und neben der Tierliebe auch die Heimatliebe und den Sinn für echt deutsches Naturempfinden zu erwecken und zu pflegen. Die im gleichen Verlag erscheinende Zeitschrift will die Jugend mit den Fragen des Tier- und Naturschutzes immer mehr vertraut machen. Durch belehrende Aufsätze und Darstellung vieler Naturaufnahmen ist sie gut geeignet, den Naturkundeunterricht in lebendiger Form zu unterstützen.

Preis des Kalenders: 1 Stück 10 Pf und 4 Pf Porto, bei Sammelbestellungen Preisermäßigung und Portoverbilligung. Der junge Tierschuhler: Stückpreis für Schulen 15 Pf, Porto für Sendungen bis zu monatlich 8 Stück 15 Pf usw. Die Zeitschrift kann auch durch die Post bezogen werden (vierteljährlich — 3 Nummern — 50 Pf und 6 Pf Zustellgeld).

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Dezember

1933

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Amtliches Verkündungswesen.
- Völkischer Beobachter.
- Erholungsurlaub.
- Geldsammlungen innerhalb der Dienstgebäude.
- Rassentunde und Erbgesundheitspflege.
- Familienforschung.
- Empfehlung von Druckwerken und Lehrmitteln.
- Empfehlung von Vorführungen und Schaustellungen.
- Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1934.
- Ergänzungsreisepflicht.

Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten, hier sog. kleines Latinum.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Privatmusiklehrerprüfung.

Staatliche Anerkennung von Musiklehranstalten.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingeladene Druckwerke und Lehrmittel.

V. Mitteilung.

I. Bekanntmachungen.

Amtliches Verkündungswesen.

Das amtliche Verkündungswesen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an auf folgender Grundlage neu geregelt worden:

1. Die für die Amtsbezirke bestimmten amtlichen Bekanntmachungen der staatlichen Verwaltungsbehörden werden gegen Entgelt übertragen
 - a) dem Verlag des „Führer“ für die Amtsbezirke Karlsruhe, Bruchsal, Bretten, Ettlingen, Rastatt, Oberkirch, Kehl, Offenburg, Lahr, Wolfach, Sinsheim und Bühl;
 - b) dem Verlag des „Hakenkreuzbanner“ = Mannheim für die Amtsbezirke Mannheim und Weinheim;
 - c) dem Verlag des „Allemannen“ = Freiburg für die Amtsbezirke Freiburg, Emmendingen, Waldkirch, Neustadt, Stauf, Schopfheim, Müllheim, Lörrach, Säckingen und Waldshut;
 - d) dem Verlag der „Bodenseerundschau“ = Konstanz für die Amtsbezirke Konstanz, Überlingen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach und Eugen;
 - e) dem Verlag der „Völkergemeinschaft“ = Heidelberg für die Amtsbezirke Heidelberg, Mosbach, Buchen, Tauberbischofsheim, Wertheim, Abelsheim und Wiesloch;
 - f) dem Verlag „Schwarzwälder Tagblatt“ = Furtwangen für die Amtsbezirke Donaueschingen und Villingen;
 - g) dem Verlag des „Pforzheimer Anzeiger“ = Pforzheim für den Amtsbezirk Pforzheim.

2. Den übrigen im Amtsbezirk erscheinenden Tageszeitungen werden die amtlichen Bekanntmachungen zu kostenlosem Abdruck überlassen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 32199

In Vertretung

Frank

Völkischer Beobachter.

Ich bringe nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern zur Veröffentlichung und ersuche um Beachtung:

„Nachdem in Deutschland als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei besteht (vgl. auch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzblatt I Seite 479 —), erscheint es selbstverständlich, daß von allen Behörden, die überhaupt im dienstlichen Interesse Zeitungen halten, der „Völkische Beobachter“ als das Zentralorgan der NSDAP. bezogen wird. Ich darf daher ergebenst bitten, eine entsprechende Anordnung an alle unterstellten Behörden zu erlassen. Wo bei kleineren Provinzialbehörden aus dienstlichem Interesse die Notwendigkeit besteht, die örtliche Zeitung zu halten, soll dieser Bezug nicht etwa deswegen eingestellt werden, weil daneben künftig auch noch der „Völkische Beobachter“ gehalten werden soll.“

In der gleichen Richtung liegt meine Bitte, daß auch bei Bekanntmachungen, insbesondere solchen von nicht nur örtlicher Bedeutung, welche die Behörden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im wesentlichen mit Beteiligung des Reichs arbeitenden wirtschaftlichen Unternehmungen (wie z. B. die vom Reich abhängigen Banken) in den Tageszeitungen veröffentlichen, der „Völkische Beobachter“ regelmäßig berücksichtigt wird. Ich bitte, auch dieserhalb das Nötige zu veranlassen.“

Karlsruhe, den 8. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 31493

Dr. W a d e r

Erholungsurlaub.

An alle unterstellten Behörden, Dienststellen, Beamten (Lehrer) und Angestellten.

In meiner Bekanntmachung vom 26. April 1933 Nr. A 7997 (Amtsblatt 1933 Seite 57) habe ich darauf hingewiesen, daß es erwünscht sei, daß die Beamten in Zukunft ihren Erholungsurlaub im Inland verbringen. Ein Verbot für Auslandsreisen besteht hiernach für die Beamten nicht, und es ist auch nicht beabsichtigt, ein solches Verbot zu erlassen. Ich ersuche, alle Beamten und Angestellten hierauf hinzuweisen mit dem Anfügen, daß Vergnügungsreisen auf deutschen Schiffen Reisen auf deutschem Boden gleich zu achten sind, selbst dann, wenn Ausgangspunkt oder Endpunkt der Reise nicht ein deutscher Hafen ist und daß die Teilnahme an solchen Reisen eine Unterstützung der deutschen Seeschifffahrt bedeutet und deshalb im dringenden allgemeinen Interesse liegt.

Karlsruhe, den 27. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 31738

In Vertretung
F r a n k

Geldsammlungen innerhalb der Dienstgebäude.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 3. August 1933 Nr. A 19468 — Amtsblatt Seite 131 — wird nachstehend der Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 25. November 1933 I 5131 c/31. 10. zur Nachachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 33784

In Vertretung
F r a n k

Berlin NW 40, den 25. November 1933.

Der Reichsminister

des Innern.

I 5131 c/31. 10.

Geldsammlungen innerhalb
der Dienstgebäude.

An die Landesregierungen.

In meinem Rundschreiben vom 19. Juli 1933 — I B 5131 c/10. 7. — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß der allgemeine Verwaltungsgrundsatz, wonach Geldsammlungen in den Räumen der Dienstgebäude nicht zugelassen sind, auf die von dem Herrn Reichskanzler ins Leben gerufene „Stiftung für die Opfer der Arbeit“ und für die durch das Arbeitspendengesetz geschaffene „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“ keine Anwendung findet. Verschiedentlich wird dieser Erlaß so ausgelegt, daß hiernach der Vertrieb der Arbeitsbeschaffungslose in den Diensträumen unzulässig sei. Dies ist jedoch nicht der Fall; denn bei dem Verkauf der Arbeitsbeschaffungslose handelt es sich ebenfalls um freiwillige Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit, gegen deren Zulassung in den Räumen der Dienstgebäude keine Bedenken zu erheben sind. Bei der großen nationalen Bedeutung, die dem Erfolg der von der Reichsleitung der NSDAP. veranstalteten Arbeitsbeschaffungslotterie zukommt, bitte ich daher, den Vertrieb der Lose in den Diensträumen zu gestatten.

gez. F r i e d.

Rassentunde und Erbgesundheitspflege.

Bei der Bedeutung der Rassentunde und Erbgesundheitspflege für den Unterricht, die auch in den zu erwartenden Lehrplänen zum Ausdruck kommen wird, ist es unerlässlich, daß die mir unterstellten Lehrer sich beizeiten an Hand einwandfreier Werke über den Stoff unterrichten.

Ich ersuche die Schulleitungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, so weit noch nicht geschehen, geeignete Werke für die Lehrer- und Schülerbüchereien anzuschaffen; es wird dabei ausdrücklich auf die im Verzeichnis der eingesandten Druckwerke aufgeführten Bücher von Günther, Schulz, Graf und Helmut hingewiesen. Die Direktionen der höheren Lehranstalten und die Leiter der Volks- und Fortbildungsschulen sowie der Fachschulen werden zweckmäßigerweise in Fachstungen durch Berichte der zuständigen Fachleiter oder anderer besonders hierfür geeigneter Lehrer den Lehrkörper in die genannten Fragen einführen. Es wird Wert darauf gelegt, daß die Lehrer an die Quellenwerke selbst herankommen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Nr. B 49138

F r a n k

Familienforschung.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volks- und Fortbildungsschulen, der Fachschulen und der höheren Lehranstalten.

Nach den vom Herrn Reichsminister Dr. Fried am 9. Mai 1933 aufgestellten Richtlinien ist in Zukunft in Verbindung mit der Rassenkunde und der Erbgesundheitslehre in allen Schulen auch die Familienforschung zu pflegen. Sie dient nicht nur zur Stärkung des vielfach geschwundenen Familiensinnes, sondern eignet sich auch in vorzüglicher Weise dazu, die Schüler aller Schularten auf einfache und anschauliche Art in die elementaren Grundlagen der erbbiologischen und rassenkundlichen Fragen einzuführen; außerdem läßt sich an ihrer Hand leicht die innige Verbundenheit aller Volksgenossen in Stadt und Land, in Heimat und Fremde zeigen.

Es ist beabsichtigt, Rassenkunde, Erbgesundheitslehre und Familienforschung in die Lehrpläne aller Schulen aufzunehmen. Ich muß es aber jetzt schon jedem Lehrer zur Pflicht machen, bei allen im Unterricht gegebenen Gelegenheiten auf diese für eine gesunde und völkisch wertvolle Weiterentwicklung unseres Volkes so wichtigen Fragen in einer der jeweiligen Altersstufe entsprechenden Weise näher einzugehen, damit sich jeder Volksgenosse der hohen Verantwortung in diesen wichtigen Dingen bewußt wird.

Als geeignete Unterlage zur Pflege der Familienforschung in den Schulen und zur Besprechung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen empfehle ich das von Oberregierungsrat W. Walter herausgegebene „Familien- und Heimatbüchlein“ (Verlag J. Volke, Karlsruhe), das unter Mitwirkung von Ministerialrat R. Gärtner, Oberregierungsrat S. Federle und Lehrer Erich Weißer, Leiter des Erziehungswissenschaftlichen Stabes im R.S.L.B. Baden, soeben in neuer Auflage erschienen ist. Es entspricht den heute gestellten Anforderungen, da nicht nur alle erwünschten Eintragungsmöglichkeiten gegeben sind, sondern auch die Ahnentafel durch eine zweckmäßige Übersichtstabelle ergänzt ist.

Es kann für alle Schüler vom 12. Lebensjahre an benützt werden.

Die Direktionen und Vorstände der höheren Schulen und Fachschulen sowie die Kreis- und Stadtschulämter werden ersucht, die Tätigkeit und Erfahrungen ihrer Anstalten bezw. der Schulen ihrer Dienstbezirke auf dem Gebiete der Familienforschung bis spätestens 1. Juli 1934 kurz darzulegen. In diesen Bericht sind gegebenenfalls auch Anregungen über die weitere Ausgestaltung der Pflege dieses Gebietes aufzunehmen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 52911

Dr. Wacker

Empfehlung von Druckwerken und Lehrmitteln.

An die Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden.

Im Hinblick auf Mißbräuche, welche mit Empfehlungsschreiben getrieben wurden, wird die Unterrichtsverwaltung künftig keinerlei Empfehlungsschreiben mehr ausstellen. Dabei wird vorausgesetzt, daß dies auch von den unterstellten Dienststellen nicht mehr geschieht. Die früher ausgestellten Empfehlungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Dagegen werden auch weiterhin anschaffungswerte Werke in das im Amtsblatt hierfür vorgesehene Verzeichnis der eingesandten Druckwerke und Lehrmittel aufgenommen werden, aber auch in diesem Falle soll in keiner Weise ein Druck zur Anschaffung ausgeübt werden. Es handelt sich vielmehr in diesem Verzeichnis lediglich um die Feststellung der Einsendung eines brauchbaren Werkes an die Unterrichtsverwaltung und damit um einen teilweisen Überblick über Neuerscheinungen, die für Unterrichtszwecke und zur Weiterbildung der Lehrer geeignet erscheinen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß Reisende oder Vertreter während des Unterrichts unter keinen Umständen empfangen werden sollen und solchen Reisenden oder Verkäufern, welche auf einen Auftrag des Ministeriums in offener oder versteckter Weise Bezug nehmen, ausdrücklich zu erklären ist, ihr Vorgehen sei unzulässig und strafrechtlich verfolgbar. Andererseits ist es aber auch nicht zulässig, daß Schulaufsichtsbehörden Reisenden oder Verkäufern erklären, eine Auftragserteilung hänge von der Empfehlung der Unterrichtsverwaltung ab; die Schulleitungen und Aufsichtsbehörden haben vielmehr gemäß ihrer Zuständigkeit und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel die Entscheidung über Anschaffung oder Ablehnung des Angebots zu treffen.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 52704

S. Allg. IV

B. Gen. III

In Vertretung

Frank

Empfehlung von Vorführungen und Schaustellungen.

An die Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden.

Im Hinblick auf Mißbräuche habe ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß künftig Empfehlungsschreiben für Vorführungen oder Schaustellungen nur dann Gültigkeit haben, wenn sie als ordnungsmäßige Erlasse der Unterrichtsverwaltung den Anstaltsleitungen zugehen. Sonstige Empfehlungsschreiben verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Ich setze dabei voraus, daß künftighin auch die mir unterstellten Dienststellen keine

derartigen Empfehlungsschreiben mehr zur Verfügung stellen.

Auch wenn durch einen Erlaß eine Vorführung oder Schaustellung empfohlen wird, muß grundsätzlich festgestellt werden, daß damit nicht beabsichtigt ist, einen Zwang auf Lehrer oder Schüler auszuüben. Es bleibt vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters überlassen, ob ihm die Vorführung oder Schaustellung für die ihm unterstehende Anstalt geeignet erscheint. Dies wird selbstverständlich immer der Fall sein, wenn der Erlaß der Unterrichtsverwaltung sich auf Vorführungen vaterländischen Inhalts bezieht. An Orten, in denen sich mehrere Lehranstalten befinden, empfiehlt es sich, daß die Anstaltsleiter sich gegenseitig ins Benehmen setzen und über die Genehmigung oder Ablehnung einigen. Sofern nicht ausdrücklich bestimmt wird, daß Unterrichtsstunden für die Schaustellung oder Vorführung verwendet werden dürfen, ist unter allen Umständen die Freigabe von Unterricht für solche Zwecke zu versagen.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 52852

S. Allg. Vb

B. Gen. XI^k

In Vertretung

Frank

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1934.

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1934 abschließenden Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind spätestens bis 15. Januar 1934, Meldungen zu Erweiterungsprüfungen spätestens bis 1. September 1934 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die Prüfungsordnung vom 19. April 1928 (Amtsblatt 1928 Seite 89 ff.) verwiesen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen (Praktika), Seminarien und Lehrausflüge sind geheftet, für jedes Fach zeitlich geordnet, beizufügen.

Erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen einkommende Gesuche oder solche mit ungenügenden Nachweisen werden nicht berücksichtigt.

Die aufgrund der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 erworbenen Zeugnisse werden von Preußen und Sachsen anerkannt, von Preußen aber mit der Einschränkung, daß Zeugnisse, welche das Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung in Mathematik und Physik als Hauptfächern ohne ein weiteres Nebenfach bescheinigen, nur dann anerkannt werden, wenn sie nachträglich durch eine Erweiterungsprüfung für ein drittes Fach ergänzt worden sind.

Eine gleiche Vereinbarung mit den genannten Ländern ist für das in Baden erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Es wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. März 1930 (Amtsblatt 1930 Seite 30) darauf hingewiesen, daß die Staatsprüfung im Herbst 1934 unter den Bedingungen des numerus clausus stattfindet. Aussicht, die Anwartschaft auf Anstellung im Höheren Schuldienst in Baden zu erlangen, haben nur diejenigen Bewerber, welchen diese Aussicht seinerzeit vor Beginn des Studiums ausdrücklich eröffnet wurde, sofern sie in der Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt und im Vorbereitungsdienst mindestens die Gesamtnote „gut“ erhalten.

Die Entschliebung des Unterrichtsministeriums über die Aufnahme in den numerus clausus ist bei der Meldung vorzulegen.

Ferner wird wiederholt bekanntgegeben, daß im Hinblick auf die übergroße Zahl auf Verwendung wartender Lehramtsassessoren seit dem Jahre 1931 die Aussicht, die Anwartschaft auf Anstellung im badischen Höheren Schuldienst zu erlangen, nicht mehr eröffnet wurde, wenn auch mit Rücksicht auf diejenigen Studierenden, welche trotzdem sich dem Studium zugewendet haben, die Abhaltung einer Staatsprüfung in Aussicht genommen ist.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 52652

S. Allg. III^m

In Vertretung

Frank

Ergänzungsreifepprüfung.

Ergänzungsreifepprüfungen im Lateinischen und Griechischen sowie Prüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der zurückgelegten Oberprima eines Gymnasiums im Griechischen (sog. Graecum) gemäß der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1932 (Amtsblatt Seite 103/04) werden am Ende des Wintersemesters abgehalten. Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen sind bis spätestens 1. Februar 1934 vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 51844

S. Allg. XI

In Vertretung

Frank

Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten,
hier: sog. kleines Latein.

Prüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der zurückgelegten Untersekunda eines Realgymnasiums im Lateinischen (sog. kleines Latein) gemäß der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1932 (Amtsblatt Seite 103 bis 104) werden am Ende des Wintersemesters abgehalten. Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen sind bis spätestens 1. Februar 1934 vorzulegen. Dabei ist anzugeben, ob der Bewerber sich mit Cäsar oder medizinischen Schriften befaßt hat.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 51976

In Vertretung

S. Allg. XI^o

Frank

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen
an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Auf Grund der im Herbst 1933 abgeschlossenen
Prüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen
wurde für bestanden erklärt:

Viesel, Julius, von Freiburg i. Br.

Karlsruhe, den 21. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Nr. B 48609

Frank

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik
an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Mini-
sters des Kultus und Unterrichts vom 3. Januar
1928 über das künstlerische Lehramt in Musik
(Amtsblatt 1928, Seite 5) abzuhaltende Staats-
prüfung findet im Herbst 1934 in Karlsruhe statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind
unter Beifügung der geforderten Nachweise bis
spätestens 1. März 1934 beim Unterrichtsministerium
einzureichen.

Auf die Vorschriften des § 5 der Verordnung
wird besonders aufmerksam gemacht. Der vom Be-
werber abgefaßte Lebenslauf soll den vollständigen
Namen, den Tag und Ort der Geburt des Bewer-
bers, den Namen, Stand und Wohnort seines Va-
ters, die Schulbildung sowie den Gang und Um-
fang der Fachstudien enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß zur Zeit be-
reits eine große Anzahl geprüfter Bewerber zur
Verfügung steht, während der Bedarf für die näch-
sten Jahre sehr gering ist. Daher können von den
Bewerbern, welche im Jahre 1934 die Prüfung be-
stehen, voraussichtlich nur solche mit sehr guten

Prüfungsergebnissen nach Ablegung des Vorberei-
tungsdienstes an den Höheren Schulen Verwendung
finden, und zwar zunächst auch nur als freiwillige
Hilfsarbeiter ohne Vergütung.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

In Vertretung

Frank

Nr. B 52047

Privatmusiklehrerprüfung.

Im Frühjahr 1934 findet in Karlsruhe eine
staatliche Privatmusiklehrerprüfung nach Maßgabe
der Verordnung vom 19. April 1928 (Amtsblatt
1928 Seite 121 ff.) statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis späte-
stens 30. Januar 1934 unter Beifügung der in § 3
genannter Verordnung bezeichneten Nachweise und
Zeugnisse an das Ministerium des Kultus, des Un-
terrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und
Unterricht — einzusenden.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 34660

In Vertretung

Frank

Staatliche Anerkennung von Musiklehranstalten.

Gemäß § 13 der Verordnung über den privaten
Musikunterricht vom 19. April 1928 habe ich der
Stadt Mannheim auf Antrag die Berechtigung ver-
liehen, der von ihr in Mannheim betriebenen Musik-
lehranstalt die Bezeichnung

„Städtische Hochschule für Musik und Theater
und Konservatorium für Musik (staatlich an-
erkannte Musiklehranstalt)“

beizulegen.

Karlsruhe, den 21. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 28574

Dr. Wacker

II. Personalsnachrichten.

Ernannt:

Finanzpraktikant Willy Müller im Ministerium
des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Ab-
teilung Kultus und Unterricht — zum Finanzober-
sekretär. — Verwaltungsassistent Oskar Röckler im
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der
Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — zum
Verwaltungssekretär. — Regierungsmedizinalrat a. D.
Dr. Carl Schneider, leitender Arzt an der Anstalt

in Bethel, zum ordentlichen Professor für Psychiatrie an der Universität in Heidelberg. — Laborant Karl Löffler am chemischen Institut der Universität Heidelberg zum Oberlaboranten. — Verführer Emil Mossbach an der Technischen Hochschule Karlsruhe zum Oberverführer. — Professor Dr. Hans Kinkel an der Lessingschule Karlsruhe, z. Zt. kom. Direktor der Hildaschule (Mädchenoberrealschule) in Pforzheim, zum Direktor daselbst. — Gewerbeschulassessor Dipl.-Ing. Othmar Wieber an der Gewerbeschule in Lörrach zum Studienrat daselbst. — Oberlehrer Rudolf Greiner in Haagen zum Rektor in Lörrach. — Fortbildungsschulhauptlehrer Karl Ziegelmüller in Murg zum Rektor in Überlingen a. S. — Hauptlehrer Wilhelm Böhler zum Rektor in Mannheim. — Hauptlehrer Arthur Freisinger in Weiler, A. Billingen, zum Rektor in Donaueschingen. — Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer Fritz Graulich in Auenheim und Josef Riehle in Oppenau. — Zu Hauptlehrern: Schulverwalter Alfred Beides in Teningen. — Lehrer August Bucher in Oppenau. — Schulverwalter Otto Burkard in Todtnau. — Schulverwalter Franz Busam in Bad Dürrenheim. — Lehrer Johann Ehinger in Rheinfelden. — Schulverwalter Karl Fecker in Wormberg. — Schulverwalter Hubert Reisch in Häusern. — Schulverwalter Ernst Rünzi in Furtwangen. — Lehrer Karl Schäfer in Rheinfelden. — Schulverwalter Rudolf Treß in Schwanenbach. — Lehrer Robert Deubel in Ettlingenweiler zum Hauptlehrer in Reibshaus. — Lehrer Wilhelm Hauer in Malsch, A. Ettlingen, zum Hauptlehrer in Altenheim. — Lehrer Josef Helbling in Mannheim zum Hauptlehrer in Bamberg. — Lehrer August Schweizer in Auggen zum Hauptlehrer in Hugsweiler. — Lehrerin Luise Horn in Ostringen, A. Bruchsal, zur Hauptlehrerin daselbst.

Die Amtsbezeichnung und die Akademischen Rechte eines ordentlichen Professors verliehen:

Dem planmäßigen a. o. Professor für Gastechne und Brennstoffverwertung an der Technischen Hochschule Karlsruhe Dr. Karl Bunte.

Die Amtsbezeichnung nichtplanmäßiger außerordentlicher Professor verliehen:

Dem leitenden Arzt der Gemeinnützigen öffentlichen Krankenanstalt Speyerer Hof in Heidelberg, Privatdozent Dr. Fritz Schellung an der Universität Heidelberg.

Planmäßig angestellt:

Verwaltungsassistent Reinhard Pfeifer im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz. — Abteilung Kultus und Unterricht. — Wachtmeister Alfred Willmann am Institut für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg. — Wachtmeister August Rinze am Akademischen Krankenhaus in Heidelberg. — Wachtmeister Leo Hügel an den Landesamtlungen für Naturkunde in Karlsruhe.

Verfetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer Hans Bäsch in Horben nach Freiburg. — Walter Bauer in Rohrbach, A. Donaueschingen nach Niedern a. S. — Fridolin Bischof in Wallbörn nach Reicholzheim. — Adolf Bösch in Unterbieberbach nach Horben. — Karl Brachatz in Niederrimsingen nach Pfaffenweiler, A. Billingen. — Johannes Gruber in Dielheim nach Hockenheim.

heim. — Friedrich Hauser in Heidelberg nach Auenheim. — Fritz Haug in Hockenheim nach Dielheim. — Eugen Hättig in Schwerzen nach Sumpfohren. — Alfred Herold in Markt nach Weil a. Rh. — A. Lörrach. — Karl Knüttel in Linach nach Neusatz. — August Leber in Blaswald nach Lahr. — Dinglingen. — Hermann Lorenz in Niedern a. S. nach Rohrbach, A. Donaueschingen. — August Lüttin in Pfaffenweiler nach Niederrimsingen. — Oswald Reichelt in Höpfingen nach Wallbörn. — Wilhelm Schell in Hockenheim nach Pforzheim. — Wilhelm Schludecker in Malsch nach Rheinfelden. — Emil Schnaible in Sumpfohren nach Schwerzen. — Fortbildungsschulhauptlehrer Karl Picard in Aglasterhausen nach Endingen.

Entlassen auf Ansuchen:

Der planmäßige außerordentliche Professor der Psychologie Dr. Ing. Adolf Friedrich an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Schulrat Hugo Ruff beim Kreisschulamt Freiburg wegen leidender Gesundheit. — Rektorin Denise Fievet in Baden-Baden. — Hauptlehrer Richard Schmitt in Mannheim.

Unter Anerkennung des nationalen Opferstills auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt:

Professor Dr. Ing. h. c. Albert Hauelsen an der Badischen Hochschule der bildenden Künste. — Die Kreisschulräte Albert Grimm in Lörrach und Karl Höfler in Billingen. — Die Schulräte Karl Beck beim Stadtschulamt Mannheim und Franz Siber beim Kreisschulamt Heidelberg. — Die Rektoren Wilhelm Franz in Schwellingen, Richard Henninger in Ladenburg, Georg Schollmeier in Baden-Baden, Johann Junftmeister in Eppelheim. — Die Oberlehrer Johann Bach in Höffingen, Karl Schirmer in Baden-Baden. — Die Fortbildungsschulhauptlehrer Valentin Bentzinger in Schwellingen, Ludwig Himmelsbach in Ziegelhausen, Berthold Knörr in Achern, Josef Eckert in Waldfisch. — Die Hauptlehrer Franz Bayer in Kartung, Friedrich Vernion in Weinheim, Gotthard Dischinger in Baden-Baden, Wilhelm Hef in Radolfzell, Theodor Hierholzer in Freiburg, Otto Kähni in Radolfzell, Karl König in Rastatt, Josef Kopf in Degerfelden, Rudolf Laub in Otigheim, Anton Luz in Deisendorf, Josef Martin in Offenburg, Bernhard Merz und Georg Dehler in Freiburg, Adam Rückert in Singen, Josef Schäfer in Freiburg, Eduard Schnauz in Ziegelhausen, Engelbert Spannagel in Ettlingen, Fridolin Weckerle in Fridingen, August Werner in Hockenheim, Karl Wirth in Konstanz. — Fortbildungsschulhauptlehrerinnen Emma Freytag in Bretten und Ida Kuhn in Rastatt. — Die Hauptlehrerinnen Frieda Broßmer in Rheinfelden, Luise Buzengeiger in Heidelberg, Adelheid Einhart in Weinheim, Josefina Fugazza in Singen, Emma Kraus in Karlsruhe, Antonie Röhner in Karlsruhe, Elise Wick in Rastatt.

Zurückgekehrt aufgrund § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Regierungsrat Dr. Otto Wittmann im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz.

Abteilung Kultus und Unterricht — Hauptlehrer August Reuther in Freiburg.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Professor Ernst Württenberger an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.

Gestorben:

Rektor i. R. Emil Tremmel in Mannheim am 13. November 1933. — Rektor i. e. R. Karl Eiermann, zuletzt in Karlsruhe, am 14. November 1933. — Hauptlehrer Bernhard Evers in Karlsruhe am 18. November 1933. — Der Wirkliche Geh. Rat Professor a. D. Dr. Christian Bäumler an der Universität Freiburg am 21. November 1933. — Fortbildungsschulhauptlehrer Eugen Wolf in Karlsruhe am 22. November 1933. — Lehramtsassessor Dr. Friedrich Meinger am Gymnasium in Karlsruhe am 25. November 1933. — Hauptlehrer Adolf Karlein in Alfeld am 26. November 1933. — Studienrat i. R. Ferdinand Keller, zuletzt an der Realschule in Triberg, am 4. Dezember 1933.

III. Stellenausgeschrieben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Blaswald — Hardheim, A. Buchen — Höpfingen — Iffezheim — Rippenhausen — Leustetten — Linach — Mahlberg — Markelfingen — Ostringen — Rohrbach b. Eppingen, A. Einsheim — Urnau — Uhenfeld.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Kehl — Markt — Weiler, A. Billingen — Wolfartsweier.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der katholischen Hauptlehrerstellen in Münchweier und Niederschopfheim (Amtsblatt Nr. 26 Seite 174).

An Fortbildungsschulen:

Fortbildungsschulhauptlehrerstelle an der Mädchen-Fortbildungsschule in Ihringen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

E. Wittel, Durchbruch anno achtzehn, Ein Frontenerlebnis. Verlag Franck, Stuttgart 1933.

Dieses Buch wird für die Lehrer- und Schülerbüchereien warm empfohlen. Es gehört in die Hand der jungen Menschen, vor allem auch der Hitler-Jugend. Der Kriegsteilnehmer findet darin sich selbst und die Grundlagen, die zum dritten Reich im Kriege gelegt wurden.

L. von Barsewisch, Verben-Quartett: Französisch, lateinisch, englisch. Karlsruhe (Ritterstraße 31). 2,50—3,00 RM.

Römpf, H., Vererbungslehre und Rassenkunde für Jedermann. Franck'sche Verlagshandlung. Stuttgart 1933. 27 S. Preis 0,60 RM.

Diese Schrift ist ein Sonderdruck des Abschnittes „Die Vererbung beim Menschen“ aus Römpf, Lebenserscheinungen (vergl. Amtsblatt 1933 Nr. 23 Seite 152).

W. Gehl, Der nationalsozialistische Staat. Verl. F. Sirt, Breslau 1933. 1 RM.

R. C. Muschler, Adolf Hitler, unser Führer. Verl. F. Schaffstein, Köln 1933.

E. Reitmänn, Horst Wessel. Steuben-Verlag, Berlin 1933. 1,80 RM.

E. M. Wigger, Kämpfen und glauben! Aus dem Leben eines Hitlerjüngers. Steuben-Verlag, Berlin 1933. 1,80 RM.

Das Reich im Werden, Arbeitshefte im Dienste politischer Erziehung. Verl. M. Diesterweg, Frankfurt a. M. 0,45—0,60 RM.

J. Hiller, Das Diktat von Versailles. Verl. J. Beth, Langensalza 1933.

D. Lerche, Martin Luther, Deutscher Kämpfer. Deutscher Luthertag, Berlin 1933. 0,30 RM.

D. Mehler, Doktor Martin Luther, Ein Lebensbild. Verl. M. Diesterweg, Frankfurt a. M. 1933. 0,45 RM.

J. Lange, Sprachenkarte von Mitteleuropa. Verl. D. Reimer, Berlin 1933. 0,90 RM.

Die Abschneidung Ostpreußens, Karte. Verl. D. Reimer, Berlin 1933. 0,90 RM.

„Schriften zu Deutschlands Erneuerung“, Lesebogen. H. Handelsverlag, Breslau 1933. 0,11 RM.

A. Spahn, Von Vaterland, Heimat, Helden und Soldaten, 50 Lieder. Verl. M. Diesterweg, Frankfurt a. M. 1933. 0,50 RM.

„Manomatus“, Zeichengerät zur schnellen Herstellung von Lineaturen, für die Beschriftung von Zeichnungen, Plakaten, zur Fertigung von Quadrat- und Rechtecknetzen, Koordinatensystemen, Tabellen usw. A. Castan, Pforzheim 1933. 1,90 RM.

E. Winter, Luftschutz tut not. Verl. für soziale Ethik und Kunstpflege, Berlin 1933. 0,20 RM.

B. Albert/C. Senger, Aufbruch der deutschen Nation. Verl. F. Korn, Nürnberg 1933. 1,20 RM.

B. Albert, Der Weltkrieg 1914/18. Verl. F. Korn, Nürnberg 1933. 1,20 RM.

A. Effeckhart, Adolf Hitler. Verl. A. Reichenweber, Gotha 1933. 0,80 RM.

A. Effeckhart, Die Reichsstatthalter. Verl. A. Reichenweber, Gotha 1933. 1,20 RM.

B. Stranders, Vernichtung über Deutschland. Verl. A. Reichenweber, Gotha 1933. 1,40 RM.

M. von Killinger, Heiteres aus dem Seemannsleben. Verl. des deutschen Stenographenbundes, Dresden 1933. 0,70 RM.

E. Brauch, Aus zwölf Jahrhunderten Geschichte Hohenheims. Selbstverlag des Vf., Hohenheim 1933.

„Bauer, Maschine und Arbeitslosigkeit“. Reichsfüratorium für Technik in der Landwirtschaft, Berlin 1933. 0,40 RM.

B. Vesper, Aus tausend Jahren, Deutsche Balladen und historische Lieder. Verl. E. Bertelsmann, Gütersloh 1933.

„Schule und Elternhaus“, Halbmonatsschrift für Eltern und Erzieher. Verl. J. Balog, Siegen i. W. Ein Heft 0,65 RM.

B. Für die Weiterbildung der Lehrer:

Empfehlenswerte Bücher über Rassenkunde und Erbgesundheitslehre:

Da in den letzten Monaten billige Schriften über die genannten Gebiete in großer Zahl erschienen sind, die zum Teil infolge ihrer unklaren Darstellung Verwirrung anstiften, ist besondere Vorsicht bei der Auswahl geboten.

Empfohlen werden:

- B. A. Schulz, Erbtunde, Rassenkunde, Rassenpflege. Leitfaden zum Selbststudieren und für den Unterricht. Verlag J. F. Lehmann, München 1933, kart. 2,20 RM; Leinen 3 RM. (Ist geeignet für die letzten Klassen der Volksschulen und für höhere Lehranstalten.)
- H. F. A. Günther, Rassenkunde des deutschen Volkes. Verlag J. F. Lehmann, München, geb. 10 RM, Leinen 12 RM, Halbleider 15 RM.
- H. F. A. Günther, Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes (für Schüler). Verlag J. F. Lehmann, München, br. 2 RM, Leinen 3 RM.
- J. Graf, Vererbungslehre und Erbgesundheitspflege. Verlag J. F. Lehmann, München, geb. 8 RM (kommt für Lehrer und höhere Lehranstalten in Betracht).
- O. Helmuth, Volk in Gefahr. Verlag J. F. Lehmann, München, geb. 1 RM.

Weitere Werke:

- A. Fr. Probst, Philologen der Nation. Verl. Volke, Karlsruhe 1933.
- L. F. Göbelbecker, Entwicklungsgeschichte des ersten Leseunterrichts von 1477—1932. Verl. D. Remmich, Leipzig 1933.
- Deutsches Denken, Gedrucktes und Ungedrucktes vom Rembrandtdeutschen Julius Langbehn. Verl. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1933.
- E. Fried, Russische Erziehung. Armanen-Verl., Leipzig 1933. 1,80 RM.

H. Weberstedt, Deutschland fordert Gleichberechtigung. Armanen-Verl., Leipzig 1933.

Handreichungen für einen gegenwartsbetonten Unterricht in der Volksschule. Beilage der Monatschrift „Die Neue Deutsche Schule“. Verl. M. Dieterweg, Frankfurt a. M., halbjährlich 1 RM.

G. v. Geldern-Crispendorf, Die deutschen Industriegebiete, Ihr Werden und ihre Struktur. Verl. Dr. A. Moninger, Karlsruhe 1933. 2,50 RM.

B. Pech, Deutsche Ausgrabungen auf deutschem Boden. Verl. Dr. A. Moninger, Karlsruhe 1933. 1,80 RM.

A. Köhler, Amerika, Deutsche Entdeckungen. Verl. Dr. A. Moninger, Karlsruhe 1933. 3 RM.

G. Hanke, Die Kriegsschuldfrage in der deutschen Schule. Verl. J. Velz, Langensalza 1933.

G. Hanke, Weltkrieg, Niedergang und Aufbruch der deutschen Nation. Verl. J. Velz, Langensalza. Zeitschrift für Berufsbildung, früher: Die Kleine Berufsschule. Verl. B. G. Teubner, Leipzig. 12 Hefte. 8 RM.

H. Neuschel, Untersuchungen über Stoff und Stil der Farnaldarjaga, Bausteine zur Volkstunde und Religionswissenschaft, hrsg. von Eugen Fehrle. Heft 7. Verl. Konordia A.-G. Buhl 1933. 5 RM.

F. Müller, Die Praxis des schöpferischen und künstlerischen Zeichnens. Verl. Konordia A.-G. Buhl 1933. 2 RM.

V. Mitteilung.

Sondernummer der Zeitschrift „Deutsche Jugend“

Das Deutsche Rote Kreuz in Berlin W 35, Corneliussstraße 4b, hat die Septemberrummer seiner Zeitschrift für das Jugend-Rotkreuz „Deutsche Jugend“ als Sondernummer dem Deutschen Bauer gewidmet. Auf diese Sondernummer, deren Preis 15 Pf beträgt, wird aufmerksam gemacht.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Dezember

1933

Inhalt.

I. Reichsgesetze und -Verordnungen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

II. Bekanntmachungen:

Schulordnung.

Schulordnung, hier der Hittergruß und die Flaggen-ehrerung in den Schulen.

Übermäßige Beanspruchung der Schuljugend durch Teilnahme an Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

Einführung von Unterrichtswerken.

Feier des 100. Jahrestages der Errichtung des Deutschen Zollvereins.

Turnunterricht, hier Ordnungsübungen.

Winterliche Leibesübungen.

Kunstzeitschrift „Das Bild“.

Zugang zum wissenschaftlichen und künstlerischen Lehramt an höheren Schulen in Baden.

Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1934 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

III. Personalmeldungen.

I. Reichsgesetze und -Verordnungen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.*

(Vom 23. Juni 1933.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 389.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind; unter den gleichen Voraussetzungen können Ehrenbeamte aus dem Amtsverhältnis entlassen werden. Wenn Beamte aus diesen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.“

(2) Abs. 1 Satz 2 findet auf Wahlbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände und auf son-

* Vgl. Amtsblatt Seite 41 und 123.

stige Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände in leitender Stellung, die im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden, keine Anwendung. Ferner kann bei Beamten in Eingangsstellen, die aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde ausnahmsweise die Wiederbesetzung der Stelle zulassen.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügungen nach §§ 2 bis 4 müssen spätestens am 30. September 1933, die Verfügungen nach §§ 5 und 6 spätestens am 31. März 1934 zugestellt werden. Die Fristen können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verkürzt werden.“

3. a) Im § 12 Abs. 1 ist nach den Worten „der seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister“ einzufügen in Klammern „(Staatssekretäre, Besoldungsgruppe B 6 alt)“, ferner an Stelle der Worte „bereits zur Zeit des Ausscheidens des Reichsministers aus dem Amt“ zu setzen „seit dem 9. November 1918“.

b) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Höhere Bezüge, als nach den am 31. März 1933 geltenden Vorschriften zustehen, werden nicht gewährt. Dies gilt nicht für das Übergangsgeld nach § 17 des Reichsministergesetzes; Nachzahlungen an Übergangsgeld finden jedoch nicht statt.“

4. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.*

(Vom 22. September 1933.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 655.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389) und vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 erhält der Satz: „eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt“ folgende Fassung: „wird eine Rente bewilligt, so findet eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung nicht statt“.

Ferner erhält § 2 folgenden Abs. 5:

„Den Hinterbliebenen von Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind, sind die Hinterbliebenenbezüge zu entziehen. Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen eine Rente bis zu 60 v. H. des Betrages bewilligt werden, der dem verstorbenen Beamten als Rente hätte bewilligt werden können.“

2. In § 2 a Abs. 3 ist statt „§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3“ zu setzen: „§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5“.

3. In § 3 Abs. 2 ist an Stelle des Satzes 2 zu setzen: „Abs. 1 gilt ferner nicht für weibliche Beamte, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit

* Vgl. Amtsblatt Seite 41, 123 und oben.

der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern.“

4. § 4 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Beamte, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung, indem an die Stelle der Entlassung die Entziehung des Ruhegeldes tritt.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichsbehörde oder den Reichsstatthalter, in Preußen durch den Ministerpräsidenten oder die oberste Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs entscheiden. Soweit bis zum 30. September 1933 die Entlassung aus dem Amt, die Versetzung in ein anderes Amt oder die Versetzung in den Ruhestand durch eine andere oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen worden ist, tritt die Verfügung dieser Behörde an die Stelle der nach Satz 1 zuständigen Behörde.“

(2) Die Verfügungen nach §§ 2, 2 a, 3 und 4 Abs. 1 müssen spätestens am 30. September 1933, die Verfügungen nach § 4 Abs. 2, §§ 5 und 6 spätestens am 31. März 1934 zugestellt werden. Wenn die Prüfung, ob auf einen Beamten die Voraussetzungen der §§ 2, 2 a, 3 oder 4 Abs. 1 zutreffen, am 30. September 1933 bei der obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Zustellung der Verfügung nach dem 30. September 1933, jedoch längstens bis zum 31. März 1934 zulässig. Die Fristen können im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verkürzt werden.“

6. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „§§ 2 bis 4“ ersetzt durch „§§ 3, 4“. Ferner werden die Worte „30. September 1933“ durch die Worte „31. März 1934“ und die Worte: „1. Oktober 1933“ durch die Worte: „1. April 1934“ ersetzt.

7. In § 10 erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Richtlinien, die für die Höhe der Besoldung von Beamten aufgestellt sind, werden der Berechnung der Dienstbezüge und des Ruhegeldes von Beamten, die nach §§ 3, 4 ausscheiden, zugrunde gelegt.“

8. In § 14 Abs. 1 werden die Worte: „31. Dezember 1933“ ersetzt durch die Worte „31. März 1934“.

II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichszkanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
zugleich für den Reichsminister der Finanzen
Fried

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur
Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.***

(Vom 7. Juli 1933.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 458.)

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 233 — treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. Im § 3 Abs. 1 Satz 3 wird unter Ersetzung des Schlusspunktes durch einen Strichpunkt folgendes angefügt:

„würden einem noch nicht berufs unfähigen Dienstverpflichteten klagbare Bezüge zustehen, wenn er berufs unfähig wäre, so kann ihm im Falle der Bedürftigkeit, insbesondere wenn er für mittellose Angehörige sorgt, eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden; sie darf drei Viertel der Bezüge nicht übersteigen, die dem Dienstverpflichteten im Falle der Berufsunfähigkeit zustehen würden“.

II. Im § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und 3“, der Strichpunkt hinter dem Wort „geleistet“ und die Worte „§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend“ gestrichen.

III. Im § 3 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „ihres Betrags“ durch die Worte „von drei Vierteln ihres Gesamtbetrags“ und der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:

„bei Verträgen mit kalendermäßig bestimmbarer Geltungsdauer gilt der Betrag als Übergangsgeld, der — unter Ausschluss einer etwaigen Aufwandsentschädigung — nach dem Zeitpunkt zu zahlen gewesen wäre, bis zu dem nach Satz 2 und 4 die bisherigen Bezüge belassen werden“.

IV. Im § 3 Abs. 2 Satz 1 wird unter Ersetzung des Schlusspunktes durch ein Komma folgendes angefügt:

* Vgl. Amtsblatt Seite 97.

„oder die seit dem 1. August 1914 ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren der in § 1 bezeichneten Dienstberechtigten oder ihren Rechtsvorgängern im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt waren; dabei ist es unerheblich, seit wann die Voraussetzungen für die Gleichstellung von Einrichtungen und Unternehmungen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 gegeben sind“.

V. Im § 5 Abs. 4 sind die Worte „durch einseitige Erklärung des Dienstverpflichteten“ zu ersetzen durch die Worte „durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten“.

Als weiterer Absatz ist anzufügen:

„(8) Die nach Abs. 5 zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörden können für Einrichtungen und Unternehmungen, die im Sinne des § 1 Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt sind, Beauftragte zur Durchführung dieser Verordnung bestellen; diese können die Entlassungen und Kündigungen nach Maßgabe dieser Verordnung rechtswirksam auch selbst aussprechen. Bei den erforderlichen Erhebungen sind sie von der Geschäftsleitung zu unterstützen.“

VI. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Worte „Betriebsführung“ eingeschaltet „oder im Interesse des Dienstes“ und der letzte Satz dieses Absatzes gestrichen.

An Stelle des Abs. 3 tritt folgender Absatz:

„(3) Nach Ablauf der Kündigungsfrist (Abs. 2) finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 3, 6 und 7 entsprechende Anwendung, wenn der Vertrag nicht befristet war und die Kündigung dauernd ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war.“

Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) § 5 mit Ausnahme des Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.“

VII. Im § 8 ist nach den Worten „nach § 3 Abs. 1“ ein Komma zu setzen, das folgende Wort „und“ zu streichen und nach den Worten „§ 4 Satz 2“ anzufügen „und § 6 Abs. 3“.

VIII. Die Bezeichnung § vor den laufenden Nummern ist zu streichen, im Text, wo Bestimmungen der Verordnung angeführt sind, durch „Nr.“ zu ersetzen.

Berlin, den 7. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur
Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.*

(Vom 18. Juli 1933.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 515.)

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

Zu § 1

Zu den unter Gewährung eines Teils ihrer Bezüge entlassenen Beamten gehören die strafweise entlassenen Beamten.

Zu § 2

Eine jederzeit widerrufliche Rente nach § 2 Abs. 3, 4 kann auch Hinterbliebenen bewilligt werden; sie darf 60 v. H. des Betrages nicht übersteigen, der dem verstorbenen Beamten als Rente hätte bewilligt werden können.

Zu § 3

Für den Eintritt der Versetzung in den Ruhestand gilt § 55 des Reichsbeamtengesetzes.

Zu § 4

Während § 2 im Abs. 4 ausdrücklich vorschreibt, daß die die Bezüge regelnden Abs. 2 und 3 auch auf die vom Abs. 1 betroffenen, bereits ausgeschiedenen Personen Anwendung finden sollen, fehlt im § 4 eine solche Vorschrift. Der Schlußsatz des § 4, wonach die unter Satz 1 fallenden Beamten nur drei Viertel des Ruhegeldes und entsprechende Hinterbliebenenversorgung erhalten, gilt also im Falle der Anwendung des § 4 auf bereits ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene nicht. Die diesen Personen bisher zustehenden Versorgungsbezüge unterliegen aber — ebenso wie diejenigen der unter § 3 fallenden — der Nachprüfung auf Grund der einschränkenden Vorschriften der §§ 8 bis 11. Sie sind also gegebenenfalls herabzusetzen oder zu entziehen.

Zu § 5

1.

Als Beamte einer gleichwertigen Laufbahn gelten z. B. im allgemeinen Verwaltungsdienst Beamte, die aus dem

- a) höheren Dienst,
- b) gehobenen mittleren Dienst,
- c) einfachen mittleren Dienst,
- d) Amtsgehilfen- (Wachtmeister-) Dienst

hervorgegangen sind.

2.

Die Bezüge des versetzten Beamten sind in der Jahresrechnung der neuen Dienstbehörde nachzuweisen, auch wenn sie über das Gehalt der freigehaltenen Planstelle hinausgehen. Hierbei ist zu vermerken, aus welcher freien Planstelle die Bezüge Deckung finden. Die Beamten sind tunlichst in die

* Bgl. Amtsblatt Seite 53, 97, 99 und oben.

nächste bei diesem Verwaltungszweig freiverwendbare Stelle der neuen Besoldungsgruppe einzuweisen.

3.

Der Anspruch auf das Aufrücken im Grundgehalt der bisherigen Stelle bleibt unberührt.

4.

§ 5 findet auf die Beamten im einstweiligen Ruhestand, soweit sie nicht nach §§ 2 bis 4 und 6 zu entlassen oder in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind, entsprechende Anwendung (Übertragung eines neuen Amtes).

1.

Zu § 6

(1) Als Wartestandsbeamte, die „nicht wieder verwirbelt werden“ (Nr. 1 zu § 6 der Dritten Durchf. V.), sind nur die Wartestandsbeamten anzusehen, deren Wiedereinweisung in eine Planstelle des Reichsdienstes nicht in Frage kommen wird, sei es aus Gründen, die in ihrer Person liegen, oder weil auf absehbare Zeit kein Bedarf zu erwarten ist.

(2) In den Ruhestand zu versetzen wären hiernach Wartestandsbeamte von unzureichender Eignung und solche, die der Verwaltung wegen der langen Dauer ihres Wartestandes entfremdet sind, zumal wenn sie sich einer gewinnbringenden Tätigkeit zugewandt haben. Dasselbe gilt für planmäßig wieder angestellte Wartestandsbeamte, deren Wartegeld gemäß § 30 des Reichsbeamtengesetzes gänzlich oder teilweise ruht, und für Wartestandsbeamte, die sich im Auslande aufhalten.

(3) Im Wartestand belassen werden können dagegen alle Beamte, deren volle Eignung keinem Zweifel unterliegt, insbesondere wenn sie während einer vorübergehenden Verwendung im Reichsdienst einwandfrei dargetan worden ist.

(4) Die Entscheidung über Belassung im Wartestand oder Versetzung in den Ruhestand ist von der obersten Reichsbehörde für alle von ihr befreuten Wartestandsbeamten zu treffen, für die gegenwärtig im Reichsdienst beschäftigten nach Anhörung der Beschäftigungsbehörde. Der Umstand, daß ein Wartestandsbeamter bei einer Listenstelle eingetragen wurde, ist allein nicht ausschlaggebend. Die Auswahl wird vielmehr so vorzunehmen sein, daß diejenigen gegenwärtig im Wartestand befindlichen Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand nicht verfügt wird, später bei Anwendung des § 36 a Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung ohne weiteres als geeignet anzuerkennen sind. Auf die nach Nr. 4 zu § 5 gegebene Möglichkeit einer erleichterten Unterbringung von Wartestandsbeamten wird hingewiesen.

(5) Soweit Wartestandsbeamte gegenwärtig im Reichsdienst im nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis voll beschäftigt sind, dürfen sie bei vorliegendem

Bedürfnis auch unbeschadet ihrer etwaigen Versetzung in den Ruhestand als nichtplanmäßige Beamte auf Widerruf weiter beschäftigt werden.

(6) Inwieweit künftig zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs oder zur Besetzung freier Planstellen auf Ruhegeldempfänger zurückzugreifen ist, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

(7) Nr. 1 und 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 zu § 6 bleiben unberührt.

2.

Für den Eintritt der Versetzung in den Ruhestand nach §§ 5, 6 gilt § 55 des Reichsbeamtengesetzes.

3.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2, § 6 finden die allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften Anwendung, bei geringerer als zehnjähriger ruhegeldfähiger Dienstzeit gegebenenfalls also auch § 39 des Reichsbeamtengesetzes.

Zu § 7

1.

Die Ruhegelder (§§ 3, 4) und Hinterbliebenenbezüge (§ 13) sind bei demselben Kapitel und Titel wie die sonstigen Beamtenruhegelder und Hinterbliebenenbezüge zu buchen, die Renten (§ 2), je nachdem ob es sich um solche für ehemalige Beamte oder für Hinterbliebene handelt, bei den entsprechenden Titeln.

2.

Muß eine Stelle aus dringenden dienstlichen Rücksichten wieder besetzt werden, bevor das Stellengehalt frei geworden ist, so sind die Dienstbezüge des Beamten, mit dem die Stelle wieder besetzt wird, für die Zeit bis zum Freiwerden des Stellengehalts außerplanmäßig zu buchen.

Zu § 11

In den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes werden den Beamten auf die Dauer von 3 Monaten nach der Entlassung ihre bisherigen Bezüge belassen. Die Beamten behalten also während dieser 3 Monate ihre bisherigen Bezüge nach dem bis dahin geltenden ungekürzten Besoldungsdienstalter weiter, auch wenn das Besoldungsdienstalter innerhalb dieser Zeit auf Grund der Vorschriften des § 11 des Gesetzes gekürzt und neu festgestellt ist.

Zu § 14

Ist gegen einen Beamten ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so steht dies der Anwendung des Gesetzes nicht entgegen.

Berlin, den 18. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.*

(Vom 28. September 1933.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 678.)

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 233 — in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 458 — treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. In Nr. 2 Abs. 1 ist hinter den Worten „fristlos zu lösen.“ einzufügen:

„Dies gilt insbesondere für Verträge mit Personen, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben oder sich nach der Verkündung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 20. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 517/518 — im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigt haben oder betätigen. Bei den in Satz 2 bezeichneten Personen kann von der Entlassung abgesehen werden, wenn sie sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbands, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.“

II. Nr. 2 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Den Hinterbliebenen von Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gestorben sind, sind die Hinterbliebenenbezüge zu entziehen. Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung bis zu 60 vom Hundert des Betrages bewilligt werden, der dem verstorbenen Dienstverpflichteten als widerrufliche laufende Unterstützung hätte bewilligt werden können.“

III. In Nr. 3 Abs. 2 ist in der 4. Zeile hinter „Väter“ einzuschalten:

„Ehemänner“

IV. In Nr. 3 Abs. 2 sind die beiden letzten Sätze zu streichen und dafür zu setzen:

„Weitere Ausnahmen kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Ein-

* Vgl. Amtsblatt Seite 97 und oben.

vernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern.“

V. In Nr. 5 Abs. 1 ist hinter dem Worte „auszusprechen“ anzufügen:

„, sofern sie nicht durch die oberste Reichsbehörde oder den Reichsstatthalter, in Preußen durch den Ministerpräsidenten oder die oberste Landesbehörde vorgenommen worden ist“

VI. In Nr. 5 Abs. 1 sind die Worte „zugestellt werden“ zu ersetzen durch: „zugegangen sein“ und am Schlusse folgende Sätze anzufügen:

„Wenn die Prüfung bei einem der nach Satz 1 Entlassungs- oder Kündigungsberechtigten am 30. September 1933 bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen ist, ist der Ausspruch oder die Zustellung der Entlassung oder Kündigung nach dem 30. September 1933, jedoch längstens bis zum 31. März 1934 zulässig. Die Fristen können im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verkürzt werden.“

VII. Nr. 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nr. 5 mit Ausnahme des Abs. 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Kündigung nach Abs. 1 spätestens am 31. März 1934 dem Empfänger zugegangen sein muß.“

VIII. Der Nr. 6 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Den nach Abs. 1 gekündigten Dienstverpflichteten, auf die Abs. 3 keine Anwendung findet, kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der obersten Reichs- oder Landesbehörde im Falle der Bedürftigkeit, insbesondere wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, längstens für fünf Jahre eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden; die Bewilligung bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Reichsministers des Innern.“

IX. Als neue Nr. 10 ist aufzunehmen:

„10.

(1) Als Angestellter oder Arbeiter darf in den Dienst der in Nr. 1 bezeichneten Dienstberechtigten nur eingestellt werden, wer die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung für das Beschäftigungsverhältnis besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer

Abstammung verheiratet ist, darf als Angestellter oder Arbeiter nicht eingestellt werden.

(2) Wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern, kann die oberste Reichs- und Landesbehörde in Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich der Begründung eines Angestellten- oder Arbeiterverhältnisses bei nichtarischen Personen oder bei solchen, die mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern zulassen.“

Berlin, den 28. September 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.*

(Vom 29. September 1933.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 697.)

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

I.

Zu § 4 Abs. 2: Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden nur auf solche Beamte Anwendung, die nach dem 31. Mai 1932 in den Ruhestand getreten sind. Wird die Entziehung des Ruhegeldes ausgesprochen, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Zu § 16: Ein Härteausgleich kann ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Bezüge oder Übergangsgelder nicht besteht. Dies gilt auch für die vor Erlass dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen.

II.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind beim Vollzug der Zweiten Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458) und vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678) entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

* Vgl. Amtsblatt Seite 53, 97, 99 und oben.

Auszug aus dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.*

(Vom 30. Juni 1933.)

Kapitel V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII.

(Reichsgesetzblatt I Seite 433.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kapitel V

Die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes

§ 22

(1) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in eine andere eingegliedert, werden mehrere solche Körperschaften zu einer neuen zusammengeschlossen, oder gehen die Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes auf Grund gesetzlicher Vorschrift, einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruches auf eine andere über, so sind die Beamten der Körperschaft (der Körperschaften) in ihrer bisherigen Eigenschaft als lebenslanglich, auf Widerruf oder auf Kündigung angestellte oder auf Zeit gewählte Beamte in den Dienst der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft zu übernehmen.

(2) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur teilweise in eine andere eingegliedert, wird aus Teilen einer solchen Körperschaft eine neue gebildet oder gehen Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur teilweise auf eine andere über, so ist ein verhältnismäßiger Teil der Beamten der Körperschaft in den Dienst der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft zu übernehmen. Die zu übernehmenden Beamten bestimmt die Aufsichtsbehörde der abgebenden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Körperschaft.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in Teilen in mehrere Körperschaften eingegliedert wird, oder wenn ihre Aufgaben auf mehrere Körperschaften übergehen.

§ 23

(1) Die nach § 22 zu übernehmenden Beamten sind bei Verlust ihres Amtes verpflichtet, der Berufung als Beamte der aufnehmenden (der neuen) Körperschaft Folge zu leisten. Ihnen soll eine ihrer bisherigen Amtsstelle nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Rangverhältnisse gleichzubewertende Amtsstelle übertragen werden; sie sind jedoch verpflichtet, wenn eine freie, gleichzubewertende Amtsstelle nicht vorhanden ist oder dienstliche Gründe es erfordern, ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn auch von geringerem plan-

mäßigem Dienst Einkommen zu übernehmen. Bei der Verwendung in einem Amt von geringerem planmäßigem Dienst Einkommen erhalten die Beamten das Dienst Einkommen der ihrer bisherigen gleich zu bewertenden Amtsstelle. Bis zur Übertragung einer neuen Amtsstelle oder bis zum Eintritt der Rechtsfolgen einer nach Abs. 3 getroffenen Entscheidung behalten die Beamten ihre bisherigen vermögensrechtlichen Ansprüche.

(2) Die übernommenen Beamten dürfen neben der neuen Amtsbezeichnung ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterführen.

(3) Die aufnehmende (die neue) Körperschaft kann, wenn durch die Übernahme von Beamten die Zahl der insgesamt bei ihr vorhandenen Beamten über den tatsächlichen Bedarf hinaus vermehrt wird, binnen drei Monaten nach dem Übertritt die entbehrlichen lebenslanglich angestellten und die auf Zeit gewählten Beamten in den Wartestand versetzen. Die übrigen Beamten können in diesem Falle durch Widerruf oder Kündigung entlassen werden. Die Zahl der in den Wartestand zu versetzenden oder zu entlassenden Beamten darf die Zahl der übernommenen Beamten nicht übersteigen.

(4) Die Vorschriften des Kapitels VIII dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 24

(1) Für die Rechtsverhältnisse der in den Wartestand versetzten Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Landesaufsicht unterstehen, gelten die Vorschriften über die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten der Länder entsprechend. Auf die Rechtsverhältnisse der in den Wartestand versetzten Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht der Landesaufsicht unterstehen, finden die Vorschriften über die Rechtsstellung der Wartestandsbeamten des Reichs entsprechende Anwendung.

(2) Werden Beamte, die auf Zeit gewählt sind, in den Wartestand versetzt, so treten sie mit dem Ablauf ihrer Wahlzeit in den Ruhestand.

§ 25

Einsprüche gegen Anordnungen, die auf Grund der §§ 22 bis 24 ergehen, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungswege, soweit es sich nicht um die Höhe der Bezüge der Beamten handelt (§ 23 Abs. 1). Die im Verwaltungswege getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

§ 26

Die oberste Reichs- oder Landesbehörde kann in Fällen, in denen voraussichtlich in absehbarer Zeit ein Tatbestand des § 22 eintreten wird, an-

* Bgl. Amtsblatt Seite 124 und 128.

ordnen, daß in den beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechtes Anstellungen, Beförderungen und Höherstufungen von Beamten sowie Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegeldfähigen Dienstzeit nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden dürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Maßnahmen die Verwirklichung der in § 22 vorgesehenen Tatbestände beeinträchtigen oder zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Körperschaften führen würden. Die Anordnung darf sich nicht über zwei Jahre hinaus erstrecken.

§ 27

Den Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehen im Sinne dieses Kapitels Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes gleich.

§ 28

Ist das Reich oder ein Land beteiligt, so treffen die obersten Reichs- oder Landesbehörden die den Aufsichtsbehörden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2, § 26 vorbehaltenen Entscheidungen.

§ 29

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, für die Mitglieder des Reichsfinanzhofs, des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und des Bundesamts für das Heimatwesen sowie für die ständigen Mitglieder des Reichswirtschaftsgerichts.

§ 30

Die Vorschriften der §§ 22 bis 29 können auch auf Angestellte sinngemäß angewendet werden.

Kapitel VI

Ergänzung des Reichsministergesetzes

§ 31

Dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

(1) Ist ein Reichsminister gleichzeitig preussischer Staatsminister, so erhält er Amtsbezüge nur vom Reich; ist ein Reichsminister gleichzeitig preussischer Ministerpräsident, so erhält er vom Reich nur die Bezüge als Reichsminister; die Zahlung des übersteigenden Teiles seiner Amtsbezüge ist in dem preussischen Staatsministergesetz vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 123) geregelt.

(2) Das gleiche gilt für Übergangsgeld, Ruherente und Hinterbliebenenbezüge sowie für Versorgungsbezüge nach § 16 des Reichsministergesetzes,

und zwar auch dann, wenn die Amtszeiten im Reich und in Preußen sich nicht decken. Die Zahlung durch das Reich erfolgt ohne Rücksicht darauf, welches Ministeramt zuletzt bekleidet worden ist. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist die gesamte als Reichs- und Staatsminister zusammenhängend zurückgelegte Amtszeit zugrunde zu legen.

(3) Preußen erstattet dem Reich die auf die Amtszeit als Staatsminister entfallenden Bezüge (Abs. 1 und 2), soweit die Zeit mit der Amtszeit als Reichsminister zusammenfällt, zur Hälfte, im übrigen in voller Höhe.“

Kapitel VII

Amts- und Ruhegeldverlust als Folge straf- oder militärgerichtlicher Verurteilung

§ 32

Ein Reichsbeamter, gegen den auf Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer oder auf Zuchthausverurteilung von Polizeiaufsicht erkannt wird, verliert mit der Rechtskraft des Urteils sein Amt.

§ 33

(1) Ein Ruhegeldempfänger des Reiches, gegen den wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf eine Strafe erkannt wird, die nach § 32 oder nach einer strafgesetlichen Vorschrift den Verlust des Amtes zur Folge hat, oder der wegen eines nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Hoch- oder Landesverrats zu Zuchthaus verurteilt wird, verliert den Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, seine frühere Amtsbezeichnung und seinen Titel führen und frühere Dienstkleidung und Dienstabzeichen tragen zu dürfen. Dem Hoch- oder Landesverrat stehen landesverräterische Fälschung und öffentliche Mitteilung von staatsgefährdenden Nachrichten (§§ 2, 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1933, Reichsgesetzbl. I S. 85), Verrat und Ausspähung militärischer Geheimnisse sowie alle mit dem Tode bedrohten strafbaren Handlungen gleich.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen verliert ein ehemaliger Reichsbeamter, gegen den im Dienststrafverfahren auf Dienstentlassung unter Belassung eines Teils des gesetzlichen Ruhegeldbetrages erkannt worden ist, den Anspruch auf diese Bezüge.

§ 34

(1) Gehört der Verurteilte im Falle des § 32 zu den Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegeld haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann ihm die oberste Reichsbehörde auf Zeit oder lebenslänglich als Unterhaltzuschuß einen Teil des Ruhegeldes bewilligen, das er im Zeitpunkt des Amtsverlustes verdient

hätte. Der Unterhaltzuschuß ist nach Hundertteilen des Ruhegeldes festzusetzen.

(2) Das gleiche gilt in den Fällen des § 33, sofern der Verlust des Anspruchs auf Ruhegeld usw. die Folge der Verurteilung wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat ist, die nach § 32 den Verlust des Amtes bewirkt.

§ 35

Der Reichspräsident kann als Gnadenerweis

- a) in Fällen des § 32 die Wiederaufnahme des Verurteilten,
- b) in Fällen des § 33, in denen die Tat nach § 32 den Verlust des Amtes zur Folge hat, die Wiedergewährung des Ruhegeldes und der sonstigen im § 33 angeführten Rechte und Befugnisse

verfügen, wenn die strafbare Handlung sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Verurteilte nicht aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hat.

§ 36

(1) Wird im Falle des § 32 das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben und erfolgt Freisprechung oder Verurteilung zu einer Strafe, mit der der Verlust des Amtes nicht verbunden ist, so hat der Beamte von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten; er erhält rückwirkend die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn sein Amtsverlust nicht eingetreten wäre. Ebenso wird seine ruhegeldfähige Dienstzeit so berechnet, wie wenn der Amtsverlust nicht eingetreten wäre. Auf seinen Antrag kann er in den Ruhestand versetzt werden. Der Antrag kann nur binnen 6 Monaten seit dem Tage gestellt werden, an dem das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird im Falle des § 33 das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben und erfolgt Freisprechung oder Verurteilung zu einer Strafe, mit der der Verlust öffentlicher Ämter nach § 32 oder nach einer strafgesetzblichen Vorschrift nicht verbunden ist, so lebt das Recht auf den Bezug des Ruhegeldes oder Teiles des gesetzlichen Ruhegeldbetrages, auch für die zurückliegende Zeit, wieder auf; ferner treten bei Ruhegeldempfängern die nach § 33 Abs. 1 verlorenen Befugnisse wieder in Kraft.

§ 37

(1) Die Vorschriften der §§ 32 bis 36 gelten entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Auf die Angestellten von Trägern der Sozialversicherung, die nur im Wege eines Dienststrafverfahrens entlassen werden können, finden die Vorschriften dieses Kapitels entsprechende Anwendung.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 38

Landesgesetze sowie Satzungen oder Vorschriften der im § 37 aufgeführten Dienstherrn über Gehalts- und Ruhegeldverlust als Folge straf- oder militärgerichtlicher Verurteilung, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen waren, gehen mit Wirkung für die zurückliegende Zeit entgegenstehenden Vorschriften des Reichsrechts vor. Ist ein solches Gesetz, eine solche Satzung oder Vorschrift in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Reichsverfassung und dem Inkrafttreten dieses Kapitels durch Landesgesetz (Satzung oder Vorschrift) aufgehoben worden, so kann es durch Landesgesetz (Satzung oder Vorschrift) für die zurückliegende Zeit wieder in Kraft gesetzt werden.

§ 39

Aus Urteilen der ordentlichen Gerichte und der Dienststrafgerichte, die von einer von der Vorschrift der §§ 32, 33 abweichenden Rechtslage ausgehen, können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

Kapitel VIII

Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder usw. an die der Reichsbeamten

§ 40

(1) Die Länder und die der Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Reichsbeamten. Zu den Reichsbeamten im Sinne dieses Kapitels gehören auch der Reichskanzler und die Reichsminister. Satz 1 findet auf Hochschullehrer keine Anwendung; für sie gelten die besonderen Vorschriften des § 44. Ebenso können in anderen Fällen, in denen die wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung eines Amtes eine besondere Bewertung erfordert, die Reichsregierung oder die Landesregierungen abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen,

soweit sie höher liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Landesbeamten.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Bezüge der Minister und der diesen gleich zu stellenden Regierungsmitglieder.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch insoweit, als besondere Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche vorliegen.

(5) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Behörden sind berechtigt und verpflichtet, die Bezüge der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes herabzusetzen, soweit diese ihrer Verpflichtung aus Abs. 2 nicht bis zum 31. Juli 1933 nachgekommen sind.

§ 41

(1) Eine Gleichbewertung von Beamten im Sinne des § 40 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Dienst des Reichs oder des Landes eine unmittelbar vergleichbare Dienststelle nicht besteht.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann bestimmt werden, daß die Bewertung eines Beamten oder einer Beamtengruppe zwischen der Bewertung der Reichsbeamten zweier benachbarter Befoldungsgruppen liegt. In diesem Falle kann das Grundgehalt auf einen Betrag oder auf eine aufsteigende Reihe von Beträgen festgesetzt werden, die zwischen den Beträgen liegen, die für die beiden benachbarten Befoldungsgruppen der Reichsbefoldungsordnung vorgesehen sind.

(3) Die in Durchführung des § 40 getroffenen Maßnahmen unterliegen nicht der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg oder im Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Schiedsgerichten oder vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

§ 42

(1) Bei dem Vergleich gemäß § 40 sind alle Geldbezüge und sonstigen Bezüge heranzuziehen, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

(2) Zur Durchführung des § 40 Abs. 1 Satz 1 gehört auch die Neu festsetzung des Diätendienstalters, des Befoldungsdienstalters und der ruhegeldfähigen Dienstzeit in den Fällen, in denen bisher Dienst- oder Beschäftigungszeiten in einem weitergehenden Umfange angerechnet worden sind, als es die Vorschriften des Reichs bei den Reichsbeamten zulassen.

(3) Zur Durchführung des § 40 Abs. 2 gelten die Vorschriften des vorstehenden Abs. 2 entsprechend.

§ 43

Die Vorschriften der §§ 40 bis 42 gelten entsprechend für die Herabsetzung der Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Kapitels im einstweiligen oder dauernden Ruhestand befindlichen Beamten, der Bezüge der Hinterbliebenen der bis zu diesem Zeitpunkt im Dienste, im einstweiligen oder dauernden Ruhestand verstorbenen Beamten sowie für die Herabsetzung aller übrigen Versorgungs- und Übergangsleistungen und sonstiger Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

§ 44

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, die den Hochschullehrern vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels gemachten Zusicherungen abzuändern oder aufzuheben. Hierbei sind sie an Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche nicht gebunden.

(2) Ausgenommen bleiben Zusicherungen, die sich auf die Festsetzung der Dienstaltersstufe beziehen.

(3) Die Vorschriften der §§ 41 Abs. 3, 43 finden entsprechende Anwendung.

§ 45

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Kapitels gehören auch die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 46

(1) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend anzuwenden.

(2) Trägt ein Land einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gegenüber den Aufwand für die Bezüge ihrer Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger, Empfänger von Hinterbliebenenbezügen ganz oder teilweise, so ist die oberste Landesbehörde befugt, die Leistungen des Landes entsprechend der in diesem Kapitel vorgesehenen Herabsetzung der Bezüge zu kürzen.

§ 47

Geistliche und Lehrer sind als Beamte im Sinne dieses Kapitels anzusehen.

§ 48

Die notwendigen Maßnahmen sind spätestens bis zum 31. Dezember 1933 und mit Wirkung spätestens vom 1. Oktober 1933 ab zu treffen.

§ 49

(1) § 7 Abs. 2 und 3 des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 283) in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Erster Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 538) treten, soweit sie Beamte betreffen, außer Kraft.

(2) Für Angestellte und Arbeiter bleiben die Vorschriften des § 7 Abs. 2, 4 und 5 des Kapitels I des Zweiten Teiles der im Abs. 1 bezeichneten Verordnung — § 7 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Viertes Teil, Kapitel VII (Reichsgesetzbl. I S. 425, 432) — auch weiterhin in Geltung; daneben gelten für Angestellte, deren Bezüge nicht in einem Tarifvertrag oder in einer Dienstordnung geregelt sind, die Vorschriften der §§ 40 bis 48 dieses Kapitels sinngemäß.

(3) Kapitel V und VI des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 425, 431) werden nicht berührt.

Kapitel IX

Achte Änderung des Besoldungsgesetzes

§ 50

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 3 Satz 4 ist an Stelle der Worte:
„und eines Ausschusses des Reichstags“
zu setzen:
„oder der Landesregierung“.
2. Im § 39 Abs. 1 ist an Stelle der Worte:
„Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Versorgungsgebührrnisse“
zu setzen:
„Dienst- und Versorgungsbezüge“.
3. Im § 39 Abs. 2 ist hinter den Worten „Werden Beamte“ einzufügen „oder Versorgungsberechtigte“ und an Stelle von „Dienstbezüge“ zu setzen „Bezüge“.
4. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In allen übrigen Fällen können zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge zurückerfordert werden, und zwar auch dann, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.“

Kapitel X

Einschränkung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Sonderleistungen

Abchnitt 1

Sonderleistungen für Beamte der vormaligen Eisenbahnverwaltungen der Länder

§ 51

§ 33 des Staatsvertrages über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 773) wird aufgehoben.

§ 52

Die Bezüge der Beamten, Wartegeldempfänger, Ruhegeldempfänger und ihrer Hinterbliebenen werden mit Wirkung vom Ersten des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats unter Absetzung der Sonderleistungen festgesetzt, die auf § 33 des Staatsvertrages oder den hierzu ergangenen Urteilen, Schiedssprüchen, Zusicherungen und Vereinbarungen beruhen.

Abchnitt 2

Ausgleichsbeträge für beurlaubte Beamte

§ 53

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Fälle, in denen aus dem Reichs-, Reichsbahn-, Landes-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienst sowie aus dem öffentlichen Schuldienst beurlaubten oder beurlaubt gewesenen Beamten und Lehrpersonen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nicht beurlaubten Beamten usw. zugesichert ist, mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Zusicherungen an zu bestimmen, ob und inwieweit diesen Beamten und Lehrpersonen Ausgleichsbeträge zu gewähren sind. Diese Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

(2) § 5 des Kapitels IV des Dritten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 546), die hierzu ergangene Ausführungsverordnung vom 25. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 690) sowie die entsprechenden Vorschriften der Länder treten außer Kraft.

Abchnitt 3

Leistungen an verdrängte Beamte und Lehrpersonen.

§ 54

(1) Die aus ihren Stellen in den abgetretenen oder besetzten Reichsgebieten verdrängten unmittelbaren Staatsbeamten erhalten für die Zeit von der Verdrängung bis zu einer Wiederverwendung oder endgültigen Wiederunterbringung oder ihrem Aus-

scheiden aus dem Dienste nur Wartegeld in Grenzen der Hundertsätze, die jeweils für einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten gelten.

(2) Soweit verdrängten mittelbaren Staatsbeamten einschließlich der kommissarischen Amtsvorsteher und der Beamten der Amtsbezirke sowie Lehrpersonen der kommunalen höheren Lehranstalten, Mittelschulen und gehobenen Schulen, der staatlich unterstützten Privatanstalten, der Fortbildungs-, Landwirtschafts-, Haushaltungs-, Gewerbe- und ähnlichen Schulen von der Verdrängung bis zur Wiederverwendung oder Wiederunterbringung Bezüge von den Ländern gezahlt werden, dürfen sie nur in Grenzen des Abs. 1 gewährt werden. Das gleiche gilt für verdrängte Volksschullehrer.

(3) Soweit ferner den im Abs. 2 genannten Beamten und Lehrpersonen, die infolge Überalterung oder Dienstunfähigkeit nicht wieder untergebracht werden können, den Hinterbliebenen solcher Personen, sowie den verdrängten Beamten und Lehrpersonen im Ruhestand der im Abs. 2 genannten Art und deren Hinterbliebenen Bezüge von den Ländern gezahlt werden, dürfen sie nur bis zur Höhe der Versorgungsbezüge gleich zu bewertender Reichsbeamten oder ihrer Hinterbliebenen gewährt werden.

§ 55

Nach endgültiger Unterbringung in einer anderen Dienststelle scheiden die im § 54 Abs. 2 genannten Beamten und Lehrpersonen aus der Fürsorge der Länder aus, auch wenn die Ansprüche in der neuen Stelle auf Befoldung, Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung den Ansprüchen in der früheren Stelle nicht gleichwertig sind. Etwaige Abmachungen zwischen den Ländern und den verdrängten Beamten und Lehrpersonen über Zahlung von Zuschußbezügen nach ihrer Unterbringung bleiben hierdurch unberührt.

§ 56

Die im § 54 Abs. 2 und 3 genannten Personen haben auf Bezüge aus ihrem früheren Dienstverhältnis keinen Rechtsanspruch gegen das Reich oder ein Land.

§ 57

§§ 54 bis 56 gelten mit Wirkung vom 10. Januar 1920. Rückzahlungen finden nicht statt.

Abchnitt 4

Ansprüche ehemaliger Privatbahnbeamten

§ 58

Ansprüche der ehemaligen Privatbahnbeamten und ihrer Hinterbliebenen, die auf das zwischen ihnen und den früheren Privatbahnen begründete

Pensionsabkommen zurückgreifen, können für eine vor dem 1. Januar 1929 liegende Zeit nicht mehr geltend gemacht werden.

Abchnitt 5

Sonderleistungen an Hinterbliebene ehemaliger Postbeamten

§ 59

Der Reichspostminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmen, inwieweit Ansprüche der Hinterbliebenen ehemaliger Postbeamten auf Benefizien, Sustentationen usw. aus der Mitgliedschaft der Verstorbenen bei einer seinerzeit vom Reiche übernommenen früheren Landeseinrichtung aufzuwerten sind.

§ 60

Die Entscheidungen gemäß § 59 sind für die Gerichte bindend.

Abchnitt 6

Leistungen bei Trennung von Schul- und Kirchenamt

§ 61

Die Länder werden ermächtigt, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter zu regeln, wenn vereinigte Schul- und Kirchenämter getrennt, geändert oder zusammengelegt werden oder in der Zeit seit dem 1. April 1920 getrennt, geändert oder zusammengelegt worden sind.

Kapitel XI

Ergänzung und Durchführung der Pensionskürzungsvorschriften

§ 62

Kapitel V (Pensionskürzung) des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 546) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 10 Abs. 1 des Abschnitts I ist

a) einzufügen:

vor „Ruherente nach dem Reichsminister-gesetz“: „Übergangsgeld oder“;

b) als Satz 2 hinzuzufügen:

„Das gleiche gilt für Bezüge nach dem Reichsversorgungs-gesetz, dem Altrentner-gesetz, den sonstigen Militärversorgungs-gesetzen, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Gesetz über die Versorgung der Polizei-beamten beim Reichswasserschutz und dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Län-

der, ferner für das Dienst Einkommen der Beamten, die unter Befassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind."

2. § 10 des Abschnitts II erhält den Zusatz:

"Das gleiche gilt für Bezüge nach dem Wehrmachtsversorgungsgesetz, dem Altrentnergesetz, den sonstigen Militärversorgungsgesetzen, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder."

3. Im § 11 des Abschnitts II ist hinter „Anrechnungseinkommen (§ 1)“ einzufügen „oder ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhevorschriften."

§ 63

Die im Kapitel V (Pensionskürzung) des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 546) in den Abschnitten I und II enthaltenen Vorschriften — in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen usw. vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 112) Kapitel I Artikel 3 und dieses Kapitels — sind auch insoweit anzuwenden, als sie wohlentworfene Rechte nach Artikel 129 der Reichsverfassung berühren.

Kapitel XII

Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

§ 64

Das Reichsbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgenden Abs. 2:

"Bezieht ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Gehaltszahlung (Abs. 1 Satz 2) ein Einkommen aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 30), so ermäßigt sich für die Dauer des Zusammentreffens dieser Bezüge das Gehalt um den Betrag des neuen Einkommens."

2. a) § 28 erhält folgende Fassung:

"Ein einstweilig in den Ruhestand versetzter Beamter ist bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme jedes planmäßigen Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn im Reichs- und sonstigen öffentlichen Dienst unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten verpflichtet. Ist das übertragene

Amte nicht mindestens mit dem Dienst Einkommen der Besoldungsgruppe verbunden, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, so erhält der Beamte das Dienst Einkommen einschließlich Dienstalterszulagen dieser Besoldungsgruppe und die entsprechende Amtsbezeichnung. Mit der Übertragung des neuen Amtes endigt beim Wechsel des Dienstherrn das bisherige Beamtenverhältnis."

Ein einstweilig in den Ruhestand versetzter Beamter ist zu jeder verübergewandten Dienstleistung, die seiner Berufsbildung entspricht, im Reichs- und sonstigen öffentlichen Dienst verpflichtet, wenn ihm laut schriftlicher Eröffnung der Verwaltung eine volle Verwendung als nichtplanmäßiger Beamter für mindestens drei Monate an seinem Wohnort oder mindestens sechs Monate außerhalb seines Wohnortes zugesichert wird. Während der Dienstleistung erhält er das Dienst Einkommen einschließlich Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe, nach der sein Wartegeld festgesetzt ist. Scheidet der Beamte aus der Dienstleistung wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung des während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienst Einkommens und der um die Zeit der Dienstleistung verlängerten pensionsfähigen Dienstzeit neu festgesetzt. Ist der Beamte der ihm gemäß Satz 1 obliegenden Verpflichtung nach Feststellung der obersten Reichsbehörde nicht nachgekommen, so tritt er mit Ablauf des Monats, in dem die Feststellung erfolgt ist, mit der gesetzlichen Pension in den dauernden Ruhestand. Hierbei finden die §§ 54, 55 keine Anwendung. Ein Beamter, der hernach vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit in den Ruhestand tritt, erhält $\frac{25}{100}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens als Pension. § 155 gilt entsprechend."

b) Artikel 5 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbau-Verordnung vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 181) tritt außer Kraft.

3. § 30 erhält folgende Fassung:

"Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß das Wartegeld nur insoweit gewährt wird, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Dienst Einkommen zurückbleibt, aus dem das Wartegeld berechnet ist. § 57 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung."

4. Hinter § 30 ist als § 30 a einzufügen:

„§ 30 a

„Hat ein einstweilig in den Ruhestand versetzter Beamter aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben sein früheres Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung des früheren Wartegeldes zugrunde gelegten Diensteinkommen als Wartegeld ergibt. § 57 Nr. 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

5. § 57 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. solange ein Pensionär aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß die Pension nur insoweit gewährt wird, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem die Pension berechnet ist; hierbei sind jedoch örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Bei dem neuen Einkommen sind Dienstaufwandsgehalte und Auslandszulagen außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgehalte anzusehen sind, entscheidet der Reichsminister der Finanzen. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.“

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Abs. 1 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reiches, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Beschäftigung bei Verbänden von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie die Beschäftigung bei

- a) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte unmittelbar aus den Mitteln von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes fließen oder deren Einkünfte auf Grund gesetzlichen Zwanges aufgebracht werden, oder bei
- b) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich mit mehr als der

Hälfte im Eigentum von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes befindet.

Ob die unter a und b aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten nach Anhörung des Reichsministers der Justiz der Reichsminister der Finanzen. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.“

6. § 58 Abs. 2 wird gestrichen.

7. § 59 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Pensionär aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben seine frühere Pension nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der früheren Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt. § 57 Nr. 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

8. § 60 wird gestrichen.

§ 65

(1) § 46 des Reichsbeamtenengesetzes wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist, oder“.

2. Als Abs. 3 tritt hinzu:

„Die Zeit, während welcher ein Beamter sich im einstweiligen Ruhestand befunden hat, ohne im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden zu sein, wird zur Hälfte angerechnet.“

(2) Abweichend von der Vorschrift des § 46 Abs. 3 des Reichsbeamtenengesetzes ist die im einstweiligen Ruhestand ohne Verwendung im Reichs- oder Landesdienst verbrachte Zeit voll als ruhegeldfähig anzurechnen, soweit sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) liegt.

(3) Abs. 1 und 2 treten am 1. April 1933 in Kraft.

(4) Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge, die mit Wirkung von einem vor dem 1. April 1933 liegenden Zeitpunkt festgesetzt worden sind, bleiben von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 66

Das Beamtenhinterbliebenengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 15 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. solange der Berechtigte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen

bezieht, dergestalt, daß das Witwen- oder Waisengeld nur insoweit gewährt wird, als a) jenes Einkommen der Witwe hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Diensteinkommen zurückbleibt, aus dem die dem Witwengeld zugrunde liegende Pension berechnet ist;

b) jenes Einkommen der Waise hinter der Hälfte des zu a bezeichneten Dienst Einkommens zurückbleibt.

§ 57 Nr. 2 des Reichsbeamten-gesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 16 erhält folgende Fassung:

"Hat eine Witwe aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von 90 vom Hundert des im § 15 Nr. 3 a bezeichneten Dienst Einkommens zu zahlen. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamten-gesetzes findet entsprechende Anwendung."

3. § 17 wird gestrichen.

§ 67

Das Offizierspensions-gesetz wird wie folgt geändert:

1. § 24 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. solange der Pensionär aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß die Pension nur insoweit gewährt wird, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Dienst Einkommen zurückbleibt, aus dem die Pension berechnet ist. § 57 Nr. 2 des Reichsbeamten-gesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 25 wird gestrichen.

3. § 26 erhält folgende Fassung:

"(1) Hat ein pensionierter Offizier aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Zivilpension oder eine pensionsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben die Militärpension an den Pensionär nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdienst Einkommen ergibt. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamten-gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

(3) Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung des Wartegeldes

oder der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamten-gesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird."

§ 68

Das Militärhinterbliebenen-gesetz wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. solange der Berechtigte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß das Witwen- oder Waisengeld nur insoweit gewährt wird, als a) jenes Einkommen der Witwe hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Dienst Einkommen zurückbleibt, aus dem die dem Witwengeld zugrunde liegende Pension berechnet ist,

b) jenes Einkommen der Waise hinter der Hälfte des zu a bezeichneten Dienst Einkommens zurückbleibt.

§ 57 Nr. 2 des Reichsbeamten-gesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 32 erhält folgende Fassung:

"Hat eine Witwe aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, eine Pension oder eine pensionsfähige Versorgung erdient, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von 90 v. H. des im § 31 Abs. 2 unter Nr. 2 a bezeichneten Dienst Einkommens zu zahlen. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamten-gesetzes findet entsprechende Anwendung."

3. § 33 wird gestrichen.

§ 69

Das Mannschftsversorgungs-gesetz wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Nr. 3 sind die einleitenden Worte wie folgt zu fassen: „solange der Rentenberechtigte aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, nach Maßgabe folgender Vorschriften:"

b) Im Abs. 1 Nr. 3 ist unter c an Stelle der Worte „soweit als Zivildienst Einkommen" zu setzen: „soweit als neues Einkommen".

c) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „neben dem Bezug eines Wartegeldes, einer Pension oder einer pensionsähnlichen Versorgung aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst, soweit als Wartegeld oder Pension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren, für denselben Zeitraum bemessenen Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Betref-

finden günstiger ist, soweit als Wartegeld oder tatsächlich erdiente Pension und die nach Nr. 3 a und b nicht ruhenden Rententeile zusammen den für denselben Zeitraum bemessenen Betrag des pensionsfähigen Einkommens eines Reichsbeamten der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe A 10 übersteigen. Der an den Betreffenden nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet."

- d) An Stelle der bisherigen Abs. 2 und 3 tritt folgender Abs. 2

"§ 57 Nr. 2 des Reichsbeamtenengesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 38 wird gestrichen.

§ 70

Das Wehrmachtversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 ist an Stelle der Abs. 1 bis 3 zu setzen:
"Das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührrnisse (§ 7) ruht, solange der Versorgungsberechtigte aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß die Übergangsgebührrnisse nur insoweit gewährt werden, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Dienststeinkommen zurückbleibt, aus dem die Übergangsgebührrnisse berechnet sind. § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtenengesetzes findet entsprechende Anwendung."
2. Im § 24 ist in Abs. 1 vor „ein Zivilruhegehalt“ einzufügen: „ein Wartegeld oder“ und in Abs. 2 vor „eines Zivilruhegehalts“ „eines Wartegeldes oder“. In Abs. 1 ist der Hinweis „(§ 23 Abs. 2)“ zu streichen und in Abs. 3 an Stelle von „§ 23 Abs. 3“ zu setzen „§ 23 Abs. 1“.
3. § 25 wird gestrichen.
4. § 66 erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 31) und der Übergangsgebührrnisse (§ 32) ruht, solange der Versorgungsberechtigte aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, dergestalt, daß das Ruhegehalt oder die Übergangsgebührrnisse nur insoweit gewährt werden, als das neue Einkommen hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Dienststeinkommen zurückbleibt, aus dem das Ruhegehalt oder die Übergangsgebührrnisse berechnet sind. § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtenengesetzes findet entsprechende Anwendung.“

5. § 67 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat ein ruhegehaltsberechtigter Offizier aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, ein Zivilruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben das Offizierruhegehalt nur bis zur

Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Militärdienst-einkommen nach dem Reichsbeamtenengesetz ergibt.

(2) Unter Gesamtdienstzeit ist die Militär- und Zivildienstzeit zu verstehen.

(3) Ist der nach vorstehendem zu zahlende Gesamtbetrag geringer als das Offizierruhegehalt, so ist neben dem Wartegeld, dem Zivilruhegehalt oder der ruhegehaltsähnlichen Versorgung von dem Offizierruhegehalt so viel zu zahlen, daß der Betrag des Offizierruhegehalts erreicht wird.

(4) Der an den Ruhegehaltsberechtigten nicht zu zahlende Betrag wird der Zivilbehörde erstattet, wenn bei Bemessung des Wartegeldes oder des Zivilruhegehalts die Militärdienstzeit nach dem Reichsbeamtenengesetz oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

(5) Hat ein Offizier, dem Übergangsgebührrnisse (§ 32) zustehen, aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Wartegeld, ein Zivilruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung erdient, so ist daneben von den Übergangsgebührrnissen so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebührrnisse erreicht wird.

(6) § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtenengesetzes findet entsprechende Anwendung."

6. § 68 wird gestrichen.

§ 71

§ 62 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes wird — auch in der Fassung vom 22. Dezember 1927 — wie folgt geändert:

1. Die Worte „ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln“ werden ersetzt durch „ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst“.
2. Dem Abs. 1 wird angefügt:
„Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind auch die auf Grund einer solchen Verwendung gewährten Wartegelder, Ruhegelber oder ruhegehaltsähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtenengesetzes findet entsprechende Anwendung“.

§ 72

§ 20 des Reichsministergesetzes erhält folgende Fassung:

„Bezieht ein ehemaliger Reichsminister für einen Zeitraum, für den ihm Übergangsgeld oder Ruherente zusteht, aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst ein Dienststeinkommen,

Wartegeld oder Ruhegehalt, so ermäßigt sich für die Dauer dieses Zusammentreffens das Übergangsgeld oder die Ruherente um den Betrag des Dienst Einkommens, Wartegeldes oder Ruhegehalts. § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamten-gesetzes findet entsprechende Anwendung“.

§ 73

Artikel 10 Satz 2 der Verordnung zur Herab-minderung der Personalausgaben des Reichs (Per-sonal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der Fassung des Ge-sets über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 181) tritt am 31. August 1933 außer Kraft.

§ 74

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamten-gesetzes und der sonstigen reichsrechtlichen Ruhe-s-vorschriften (§§ 64, 66 bis 72 dieses Kapitels) ver-wendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäf-tigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende neue Versorgung.

§ 75

(1) Das Recht auf den Bezug von Wartegeld, Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen ruht, wenn der Bezugsberechtigte nach Feststellung der obersten Reichsbehörde sich im margittischen Sinne betätigt. Wie lange die Versorgungsbezüge aus diesem Grunde ruhen, entscheidet die oberste Reichsbehörde. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

(2) Das gleiche gilt für laufende Versorgungs-gebühren nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz, für Bezüge nach dem Reichsversorgungsgesetz, dem Altrentnergesetz, den sonstigen Militärversorgungsgesetzen, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Ge-setze über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder, ferner für das Dienst ein-kommen der Beamten, die unter Befassung des vol-len Gehalts vom Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind, sowie für das Übergangsgeld und die Ruherente nach dem Reichsministergesetz.

§ 76

(1) Die Vorschriften der §§ 64 bis 72, 74, 75 gelten entsprechend für die Länder, Gemeinden, Ge-meindeverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Hierbei darf jedoch für die Zeit vom Inkrafttreten der Personal-Abbau-Verordnung bis zum 31. März 1933 an Stelle des § 46 Abs. 3 des Reichsbeamten-gesetzes (§ 65 Abs. 1 Nr. 2) das

am 31. März 1933 in Geltung gewesene Recht zu-grunde gelegt werden.

(2) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des Abs. 1 gehören auch die An-stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes so-wie die Verbände von Körperschaften des öffent-lichen Rechtes. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religions-gesellschaften und die Verbände von solchen sind er-mächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Körperschaften sind verpflichtet, den Grundsätzen des § 36 a Abs. 1 und 2 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (in der Fassung der Be-kanntmachung vom 14. April 1930, Reichsgesetzbl. II S. 693) entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Kapitel XIII

Schlußvorschriften

§ 77

(1) Soweit es zur Durchführung der Vorschrif-ten dieses Gesetzes erforderlich ist, kann von der Reichsverfassung und den Landesverfassungen ab-gewichen werden.

(2) Dieses Gesetz bleibt außer Anwendung, soweit ihm völkerrechtliche Verpflichtungen ent-gegenstehen.

§ 78

Findet auf Grund der Vorschriften dieses Ge-sets ein anhängiger Rechtsstreit oder ein schweben-des Dienststrafverfahren seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

§ 79

(1) Leistungen, die nach den §§ 8, 40 bis 48, 49 Abs. 2, 51, 52, 59 bis 64, 66 bis 72, 76 entfallen, sind künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken; dies gilt auch, soweit Zusicherun-gen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Ur-teile oder Schiedssprüche vorliegen. Rückzahlungen finden nicht statt. In den Fällen der §§ 40 bis 48 finden Rückzahlungen für die Zeit vor dem 1. Ok-tober 1933 nicht statt.

(2) Leistungen, die auf Grund einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 des Besoldungsgesetzes vom 16. De-zember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) vorgenomme-nen Einreihung entfallen, sind auch für die zurück-liegende Zeit nicht mehr zu bewirken. Rückzahlun-gen finden nicht statt.

§ 80

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichen-des bestimmt ist, ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungs-

vorschriften zu erlassen, zu den Kapiteln II, III, V und VII und zu § 75 im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörden sind ermächtigt, für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Durchführung dieses Gesetzes im Rahmen der vom Reiche erlassenen Vorschriften ergänzende Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 30. Juni 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk
Der Reichsminister des Innern
Frick

Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.*

(Vom 29. August 1933.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 612.)

Auf Grund des § 21 Abs. 3, § 16 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 433) wird hiermit verordnet:

Zu § 9

Nr. 1. Als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung hat jede Tätigkeit zu gelten, bei welcher durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird.

Nr. 2. Für die Musikausübung durch Reichsbeamte gelten die Richtlinien der Reichsregierung vom 1. November 1929 (Reichsministerialbl. S. 655) bis auf weiteres fort.

Nr. 3. Bei Nebenbeschäftigungen, welche im Interesse von Verwandten ausgeübt werden (z. B. Nachlassangelegenheiten) soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden.

Nr. 4. Von der Genehmigungspflicht sind ausgenommen:

- a) freundschaftliche Hilfe geringen Umfangs, bei der eine Vergütung in Geld nicht gewährt wird, soweit diese Tätigkeit nicht aus dienstlichen Gründen untersagt ist,
- b) einzelne Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu

* Vgl. Amtsblatt Seite 124.

30 Reichsmark gewährt werden. Wird eine solche Nebenbeschäftigung mehr als fünfmal im Jahre ausgeübt, so ist die Genehmigung unter Angabe der bisher ausgeübten Tätigkeit und des dafür erhaltenen Entgelts einzuholen.

Nr. 5. (1) Ärztliche, tierärztliche und zahnärztliche Beamte, und zwar auch Lehrer an öffentlichen Hochschulen, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen.

(2) Bis zu einer besonderen reichsgesetzlichen Regelung kann die oberste Reichs- oder Landesbehörde die Ausübung der Privatpraxis aus dienstlichen Gründen genehmigen.

(3) Die Genehmigung zur Ausübung der Kasernenpraxis kann diesen Beamten nicht erteilt werden.

Zu § 11

Nr. 6. Bei Gesellschaften, Genossenschaften und anderen Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern lediglich gemeinnützig sind, fällt der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ nicht unter das Verbot des § 11 Nr. 4. Die Genehmigung ist jedoch einzuholen.

Nr. 7. (1) Die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit soll nur dann genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Zuziehung des Beamten besteht oder andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine solche Tätigkeit mehrmals in einem Jahre wiederholt werden soll. § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz ist zu beachten.

(2) Bestimmungen für die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit durch Richter der ordentlichen Gerichte bleiben vorbehalten.

Zu § 12

Nr. 8. Bereits erteilte Genehmigungen sind nachzuprüfen. Wird eine früher erteilte Genehmigung auf Grund der Nachprüfung widerrufen, so kann dem Beamten eine angemessene Frist zur Lösung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen bewilligt werden.

Zu § 15

Nr. 9. (1) Sofern durch das Haushaltsrecht gemäß §§ 15, 20 ausnahmsweise Zulagen und Vergütungen für eine Nebentätigkeit von Beamten zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese im Einzelfall 1200 Reichsmark Jahreshöchstbetrag nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt auch dann, wenn Zulagen und Vergütungen an Beamte aus anderen als persönlichen Ausgabetiteln gewährt werden.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

Zu § 16

Nr. 10. Sofern einem Beamten auf Grund des Haushaltsrechts gemäß §§ 15, 20 für eine im Zusammenhang mit seinem Hauptamt ausgeübte genehmigungspflichtige oder auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommene Nebentätigkeit Zulagen oder Vergütungen aus dem Haushaltsplan einer anderen als der eigenen Dienstbehörde zufließen, unterliegen diese, soweit sie die Höchstbeträge der Nr. 9 und 12 nicht übersteigen, nicht der Ablieferung an die Kasse seiner vorgesetzten Behörde.

Nr. 11. (1) Wird einem Beamten für eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder aus der Übernahme einer Treuhänderschaft unmittelbar oder mittelbar eine Vergütung gewährt, so kann ihm für den Fall, daß er die Nebentätigkeit auf Vorschlag oder auf Veranlassung seiner vorgesetzten Dienststelle übernommen hat, die Vergütung in begrenzter Höhe als Pauschalaufwandsentschädigung belassen werden.

(2) Die Pauschalaufwandsentschädigungen dürfen in einem Rechnungsjahr höchstens betragen

A. für einen Beamten als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw.:

- a) bei einer Gesellschaft usw. 480 Reichsmark,
- b) bei mehreren Gesellschaften usw. 640 Reichsmark,

B. für Beamte als Vorsitzende des Aufsichtsrats usw.:

- a) bei einer Gesellschaft usw. 800 Reichsmark,
- b) bei mehreren Gesellschaften oder als Vorsitzende bei einer Gesellschaft und als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw. bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften usw. 960 Reichsmark.

(3) Schließt eine Gesellschaft in einem Rechnungsjahre mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die ihm belassene Pauschalaufwandsentschädigung ebensooft behalten, wie die Gesellschaft Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Aufwandsentschädigungen oder dergleichen gewährt hat.

(4) Neben diesen Aufwandsentschädigungen dürfen den Beamten Sitzungsvergütungen nur so weit belassen werden, als dadurch nicht die im Abs. 2 und 3 festgesetzten Höchstbeträge für Pauschalaufwandsentschädigungen überschritten werden.

(5) Wird keine Aufwandsentschädigung gewährt, so können den Beamten etwa gezahlte Sitzungsvergütungen bis zu 30 Reichsmark für jeden Sitzungstag belassen werden. Die Summe dieser Sitzungsvergütungen darf jedoch in einem Rechnungsjahre die entsprechenden Höchstsätze des Abs. 2

nicht übersteigen. Nimmt ein Beamter, der Mitglied mehrerer Aufsichtsräte usw. ist, an einem Tage an Sitzungen mehrerer Gesellschaften teil, so darf ihm für diesen Tag insgesamt auch nur ein Betrag von 30 Reichsmark belassen werden.

(6) Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, können den Beamten neben den unter Abs. 2 bis 4 zustehenden Beträgen noch Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der ihnen nach der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten bei Dienstreisen zustehenden Sätze belassen werden. Jede Reise, die der Beamte im Interesse seiner Nebentätigkeit für notwendig erachtet, muß vor der Ausführung nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften von dem zuständigen Vorgesetzten des Beamten genehmigt werden.

Zu §§ 15, 16

Nr. 12. (1) Übt ein Beamter in einem Rechnungsjahre mehrere Tätigkeiten im Sinne der vorstehenden Ausführungsbestimmungen zu § 15 und zu § 16 aus, so können ihm aus den ihm zufließenden Vergütungen im Sinne des § 10 nicht mehr als 1800 Reichsmark als Höchstbetrag belassen werden. Die Zulagen und Vergütungen im Sinne des § 15 sowie die vorstehend festgesetzten Höchstgrenzen für Vergütungen im Sinne des § 10 unterliegen den Kürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen. Pauschalaufwandsentschädigungen und Sitzungsvergütungen unterliegen der Kürzung nicht.

(2) Die Beamten haben am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres ihrer vorgesetzten Dienststelle eine Abrechnung über die Einnahmen, die ihnen im Rechnungsjahr für eine mit dem Hauptamt verbundene Nebentätigkeit zugeslossen sind, nach besonderem Muster vorzulegen.

(3) Für das Rechnungsjahr 1933 wird übergangsweise bestimmt, daß bis 31. Dezember 1933 die Zulagen und Vergütungen, die gemäß den §§ 15, 20 auf Grund des Haushaltsrechts gewährt werden oder für die gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen, eine Kürzung nach vorstehenden Ausführungsbestimmungen nicht erfahren. Für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres können Zulagen und Vergütungen nur in den Grenzen eines Viertels der Höchstbeträge belassen werden.

Nr. 13. Soweit Beamten Vergütungen im Sinne des § 10 zufließen, die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen nicht belassen werden können, sind diese unverzüglich nach Erhalt gemäß § 16 abzuführen. Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Zu § 18

Nr. 14. Zum 1. Oktober jeden Jahres haben alle Dienststellen, denen die Erteilung der Geneh-

nigung übertragen ist, den Reichs- oder Landeszentralbehörden einen Bericht über die erteilten Genehmigungen vorzulegen. Aus dem Bericht muß hervorgehen, aus welchen Gründen die Genehmigungen erteilt sind.

Nr. 15. Zum 1. Oktober jeden Jahres ist der vorgezeichnete Stelle zur Aufnahme in den Haushaltsplan zu melden, welche Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen im kommenden Haushaltsjahr den Beamten aus öffentlichen Mitteln voraussichtlich zukommen werden. Was hiernach in den Haushaltsplan aufzunehmen ist, bestimmt § 12 der Reichshaushaltsordnung.

Zu § 19 a

Nr. 16. Gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten ist der vorgezeichneten Behörde zu melden.

Berlin, den 29. August 1933.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.*

(Vom 4. September 1933.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 622.)

Auf Grund der §§ 53, 80 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 441, 447) wird hiermit verordnet:

Aus dem Reichs-, Reichsbahn-, Landes-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienst sowie aus dem öffentlichen Schuldienst beurlaubte oder beurlaubt gewesene Beamte und Lehrpersonen, denen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge Gleichstellung mit den nicht beurlaubten Beamten usw. zugesichert ist, können aus dieser Zusage vermögensrechtliche Ansprüche bis auf weiteres nicht verfolgen; die über solche Ansprüche anhängigen Rechtsstreitigkeiten sind bis zum Erlaß einer weiteren Durchführungsverordnung auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1933 ausgesetzt.

Berlin, den 4. September 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

* Vgl. Amtsblatt oben.

II. Bekanntmachungen.

Schulordnung.

An die Leiter und Lehrer der mir unterstellten Schulen sowie an die Leitungen der Privatlehranstalten.

Gemäß den Leitgedanken des Herrn Reichsministers des Innern zur Schulordnung vom 18. Dezember 1933 und in Übereinstimmung mit den weiter in Betracht kommenden Stellen ver füge ich:

1. Die oberste Aufgabe der Schule ist die Erziehung der Jugend zum Dienst an Volkstum und Staat im nationalsozialistischen Geist. Alles, was diese Erziehung fördert, ist zu pflegen; alles, was sie gefährdet, ist zu meiden und zu bekämpfen. Richtungsgebend für die volks- und staatspolitische Erziehung sind die durch die deutsche Freiheitsbewegung bestimmten Ziele der Reichsregierung.

Das gesamte innere und äußere Leben der Schule steht im Dienst dieser Aufgabe. Leiter, Lehrer, Schüler und Schulangestellte sind ihr verpflichtet. Die Überwachung steht lediglich den vorgezeichneten Behörden zu.

2. Die Hitler-Jugend ergänzt diese Arbeit durch Stählung des Charakters, Förderung der Selbstdisziplin und körperliche Schulung. Sie hat die Schulgewalt unbedingt zu achten und ihre Mitglieder anzuhalten, die Forderungen der Schule voll zu erfüllen.

Schule und Hitler-Jugend aber haben in ihren Ansprüchen an die Jugend auf die Mitwirkung der Eltern an der Erziehung und auf die Erhaltung und Pflege des Familienlebens verständnisvolle Rücksicht zu nehmen. Die Familie ist im neuen Staat erst recht als Keimzelle und als Grundlage des Volkstums geachtet, ihr Leben ist daher zu schützen und zu fördern.

Die Angehörigen der Hitler-Jugend können nur an zwei Sonn- oder Feiertagen im Monat zu Dienstverpflichtungen herangezogen werden, selbst wenn der Monat fünf Sonntage haben sollte. In der Woche soll sich der Dienst der Hitler-Jugend im allgemeinen nur einmal auf den Abend ausdehnen, und dann nur solange, daß das Jungvolk spätestens um 19 Uhr im Winter, um 21 Uhr im Sommer und die Hitler-Jugend spätestens um 21 Uhr im Winter und um 22 Uhr im Sommer zu Hause sind; die Schüler müssen daher entsprechend früher entlassen werden, und die Führung hat für die unverzügliche Heimkehr der Jugend nach dem Dienst besorgt zu sein. Falls ein zweiter Dienstag von der Hitler-Jugend beansprucht werden muß, ist er auf den Spätnachmittag zu verlegen und muß für das Jungvolk um 18 Uhr und für die Hitler-Jugend um 20 Uhr beendet sein. Vor Prüfungen sind die Angehörigen der Hitler-Jugend wegen der

Prüfungsvorbereitungen vom Dienst zu beurteilen.

Bei allen Veranstaltungen ist die Hitler-Jugend-Führung verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, daß Kindern und Jugendlichen nicht Anstrengungen zugemutet werden, die ihrer Gesundheit schädlich sind. Insbesondere gilt dies für Massenkundgebungen und Massenaufmärsche.

3. Ein Eintritt von Schülern — auch über 18 Jahren — in die SA. oder SS. ist im allgemeinen nicht mehr statthaft. Sofern Schüler bereits der SA. oder SS. angehören, sollen sie womöglich in die Hitler-Jugend überführt werden. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann solchen Schülern auf Wunsch ausnahmsweise gestattet werden, für den Rest ihrer Schulzeit noch fernerhin der SA. oder SS. anzugehören, doch sollen sie an ihrem Dienst nur insoweit teilnehmen, als es die Erfüllung ihrer Schulpflichten gestattet. Hierüber ist Einvernehmen mit dem Leiter der Anstalt und den Lehrern der betreffenden Schüler herzustellen. Schüler, welche über 18 Jahre alt sind, können sich als Führer der Hitler-Jugend ihrer Schule betätigen; sollten sie dazu keine Eignung haben, so sind sie auch für die SA. und SS. untauglich.

4. Schüler, die der Hitler-Jugend oder ausnahmsweise noch der SA. oder SS. angehören, dürfen deren Uniformen und Abzeichen in der Schule und bei Schulveranstaltungen tragen, außer ihnen nur die Schulgruppen des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland und die Sportjugend. Das Tragen sonstiger Abzeichen und Uniformen, namentlich von bekenntnismäßig abgegrenzten Jugendbünden, ist in der Schule und bei Schulveranstaltungen verboten. Das deutsche Turn- und Sportabzeichen sowie etwa eingeführte Klassenmützen sind zugelassen.

Mitführen von Waffen jeglicher Art, namentlich aber Schusswaffen, in der Schule ist wie bisher streng verboten.

5. Befehle der Hitler-Jugend und Mitteilungen der zugelassenen Bünde dürfen nach vorheriger Genehmigung des Schulleiters an einer von diesem bestimmten Stelle angeschlagen werden.

6. Eingriffe in die Tätigkeit der Schule von außen her sind verboten. Im Schulleben haben die Schüler den Leitern und Lehrern unbedingt zu gehorchen; auch zur Teilnahme an Schulfeiern und an Veranstaltungen der Schule außerhalb des Schulgebäudes sind alle Schüler ausnahmslos verpflichtet und haben lediglich die Weisungen der Leiter und Lehrer zu befolgen.

7. Es empfiehlt sich, für jede Schule einen Lehrer zu bestellen, der die Verständigung mit den örtlichen Führern der Jugendverbände übernimmt und im Benehmen mit der Schulleitung für die

Durchführung der vorstehenden Anordnungen Sorge trägt. Sofern auf dem Lande die Bestellung eines Lehrers für eine Schule unzweckmäßig ist, hat ein Lehrer für eine Anzahl benachbarter Schulen diese Aufgabe zu übernehmen. In Städten, in denen sich mehrere Schulen gleicher Art befinden, ist wie in anderen, alle die Schulen betreffenden Angelegenheiten durch gegenseitige Verständigung für eine gleichheitliche Regelung zu sorgen.

8. Die vorstehenden Weisungen gelten sinngemäß auch für den Bund deutscher Mädchen sowie die übrigen genehmigten Jugendverbände.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 52949

In Vertretung

Frank

Schulordnung, hier: der Hitlergruß und die Flaggen-
ehrung in den Schulen.

An die Leiter und Lehrer der mir unterstellten Schulen sowie die Leitungen der Privatlehranstalten.

In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1933 (Amtsblatt 1933 Seite 117 f.) wird gemäß den Leitgedanken des Herrn Reichsministers des Innern zur Schulordnung angeordnet:

Lehrer und Schüler erweisen einander innerhalb und außerhalb der Schule den deutschen Gruß (Hitlergruß).

Der Lehrer tritt zu Beginn jeder Unterrichtsstunde vor die stehende Klasse, grüßt als erster durch Erheben des rechten Armes und durch die Worte „Heil Hitler“; die Klasse erwidert den Gruß durch Erheben des rechten Armes und durch die Worte „Heil Hitler“. Der Lehrer beendet die Schulstunde, nachdem sich die Schüler erhoben haben, durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler“; die Schüler antworten in gleicher Weise.

Sonst grüßen die Schüler die Mitglieder des Lehrkörpers im Schutzbereich nur durch Erheben des rechten Armes in angemessener Haltung.

Wo bisher der katholische Religionsunterricht mit dem Wechselspruch „Gelobt sei Jesus Christus“ „In Ewigkeit Amen“ begonnen und beendet wurde, ist der deutsche Gruß zu Beginn der Stunde vor, am Ende der Stunde nach dem Wechselspruch zu erweisen. Gleiches gilt für den evangelischen Religionsunterricht, sofern bisher zum Eingang bzw. zum Beschluß des Unterrichts Bibelsprüche, Liederverse o. a. üblich sind.

Den nichtarischen Schülern ist es freigestellt, ob sie den deutschen Gruß erweisen oder nicht.

Zum Beginn der Schule nach allen Ferien und zum Schulschluß vor allen Ferien hat eine Flaggen-
ehrerung vor der gesamten Schülerschaft durch
Hissen bezw. Wiederholen der Reichs-
fahnen unter dem Singen einer Strophe des
Deutschlands und des Horst-Wessel-Liedes stattzu-
finden. Nähere Weisungen zur Flaggen-
ehrerung folgen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 220

S. Allg. XV^a

B. Gen. XI^b

In Vertretung

Frank

übermäßige Beanspruchung der Schuljugend durch
Teilnahme an Vereinsfesten und ähnlichen
Veranstaltungen.

Der Herr Reichsminister des Innern hat un-
term 23. Dezember 1933 darauf hingewiesen, daß
die Schuljugend auch außerhalb von Schule und
Jugendbund und vielfach unabhängig von diesen
von den verschiedensten Organisationen und Ver-
einen in einer oft geradezu gesundheitschädigenden
Weise in Anspruch genommen wird. Die Schüler
werden dabei zu öffentlichen Kundgebungen,
Vereinsfesten, Theateraufführungen, zur Stellung
lebender Bilder, zum Vortrag von Chören usw. bis
in die späten Nachtstunden herangezogen.

Die Schüler sind durch ihre Pflichten gegenüber
dem Elternhaus, der Schule, dem Jugendbund und
der Kirche bereits so stark beansprucht, daß jede
darüber hinausgehende, zu einer Verkürzung der
Nachtruhe führende Heranziehung einen Raubbau
an ihrer Gesundheit bedeutet.

Ich ersuche die Schulleiter, durch strenge Hand-
habung der in den Schulordnungen enthaltenen Be-
stimmungen einer solchen mißbräuchlichen Aus-
nutzung der Schuljugend ohne Rücksicht auf die be-
treffende Organisation entschieden entgegenzutreten
und erforderlichenfalls alsbald an die Unterrichts-
verwaltung zu berichten.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 219

S. Allg. XV^a

B. Gen. XI^d

In Vertretung

Frank

Einführung von Unterrichtswerken.

Im Hinblick auf die in Aussicht genommenen
Schulreformen ist von der Einführung neuer Unter-
richtswerke grundsätzlich abzuweichen. In dieser Be-
ziehung gestellte Anträge sind hinfällig.

Nur für den Fall, daß ein Lehrbuch nicht mehr
neu aufgelegt wird, kann ein Antrag auf Einfüh-
rung eines anderen Lehrbuches gestellt werden. Ich
ersuche jedoch, vorher gründlich zu prüfen, ob nicht
unter Benützung der vorhandenen gebrauchten und
etwa bei den Buchhändlern noch erhältlichen Bücher
von der Einführung eines Ersatzbuches abgesehen
werden kann.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 103

S. Allg. XIV^b

B. Gen. X

In Vertretung

Frank

Feier des 100. Jahrestages der Errichtung des
Deutschen Zollvereins.

Anlässlich des 100. Jahrestages der Errichtung
des Deutschen Zollvereins am 1. Januar 1934 ist
nach den Weihnachtsferien in allen Schulen im Ge-
schichtsunterricht oder einer sonst geeigneten Unter-
richtsstunde dieses Tages zu gedenken, wobei beson-
ders auf die Bedeutung der Gründung des Deut-
schen Zollvereins für die spätere politische Einigung
Deutschlands abgehoben werden soll.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 97

B. Gen. VI

S. Allg. V^a

In Vertretung

Frank

Turnunterricht, hier: Ordnungsübungen.

Die Ordnungsübungen im Turnunterricht haben
den Zweck, die Schüler geordnet aufzustellen und sie
zweckmäßig, geschickt und auf dem kürzesten Wege zu
bewegen; sie sind insbesondere auch als Vorbereitung
für Turnen, Spiel und Sport, Geländesport, Auf-
märsche und dergleichen unentbehrlich. Da die Ord-
nungsübungen eine ausgezeichnete Schule für Bucht,
Gehorsam, Ein- und Unterordnung, für Haltung und
Willensbildung sind, fällt ihnen bei der gesamten
Erziehungsarbeit der deutschen Jugend eine wichtige
Aufgabe zu.

Die Ordnungsübungen sind in allen Schulgat-
tungen nach demselben Sinn und nach gleichem
Kommando auszuführen. Zweck und Ziel der Ord-
nungsübungen müssen von den Lehrern geistig aus-
gewertet werden; eine mechanische Einübung ist wert-
los. Die Erzieher müssen dabei Maß halten und den
Schülern die Ausführung der Befehle als eine Not-
wendigkeit und Selbstverständlichkeit erleichtern helfen.

Da die Ordnungsübungen einfach sind und nach
kurzer Zeit von allen Schülern beherrscht werden

können, sind sie meistens zu Beginn der Turnstunde und auch im Wechsel mit freieren, bewegungsbetonten Übungen durchzuführen, sowie mit dem Gesang von Marsch- und Vaterlandsliedern zu verbinden. Die Übungsdauer soll im allgemeinen fünf bis höchstens zehn Minuten betragen; damit wird die Zeitdauer, die bisher oft für diese und ähnliche Übungen in übertriebener Weise verwendet wurde, auf das richtige Maß zurückgeführt. Zu pflegen sind besonders: Anstrengen in den verschiedenen Formen, Ausrichten, Abzählen, Wendungen, Schwenkungen, Marschbewegungen in verschiedenen Aufstellungen und mit Formveränderungen.

Ich ersuche die Direktionen und Schulaufsichtsbehörden, den mit der Erteilung von Turnunterricht beauftragten Lehrern hiervon Eröffnung zu machen und bei Unterrichtsbesuchen die Durchführung zu überwachen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 48839

S. Allg. XVIII

B. Gen. XII^c

In Vertretung

Frank

Winterliche Leibesübungen.

Bei Vornahme der winterlichen Leibesübungen wird erneut auf die Richtlinien Seite 32 des amtlichen Lehrplans für das Turnen der männlichen Schulpflichtigen verwiesen. In Schulen, wo sich die schneeschuhportliche Betätigung zeitlich und geldlich ohne besonderen Aufwand ermöglichen läßt, ist die Vornahme des Schneeschuhports in jeder Weise zu fördern. Hierzu kann der Turnunterricht, der Sportnachmittag oder auch der Wandertag Verwendung finden. Wo die skisportliche Betätigung mit Geld- und Zeitopfern (lange Bahn- und Autofahrten) verbunden ist, muß aus sozialen und schulischen Gründen von pflichtmäßigen Skifahrten während des Unterrichts abgesehen werden. Die Bildung von freiwilligen Schneeschuhabteilungen von Schülern(innen) und ihre Betätigung in der Freizeit im Skilauf soll nach Möglichkeit von den Schulleitungen und Lehrern unterstützt werden.

Bei der Einübung des Skilaufs ist die Einhaltung eines methodischen Lehrganges unter Anlehnung an den amtlichen Lehrplan und die Lauffschule des Deutschen Skiverbandes geboten. Der Langlauf ist mit besonderer Vorsicht und vorzugsweise in der Form von Skiwanderungen zu betreiben; Langlaufwettkämpfe sind zu unterlassen. Der Sprunglauf soll am besten den Skivereinen überlassen bleiben.

Bezüglich der Haftung bei Unfällen gelten für den pflichtmäßigen Skisport dieselben Bestimmungen wie bei Erteilung des Turn- und Sportunterrichts. Für Unfälle, die auf Fahrlässigkeit des aufsichtsführenden Lehrers zurückzuführen sind, trägt dieser die

Verantwortung. Bei der Eigenart des Skisports kann vorbeugende praktische Hilfeleistung nicht gegeben werden. Bei freiwilligem Betrieb des Skisports sind daher die Schüler zum Beitritt in eine Unfallversicherung zu veranlassen, da für sie nur auf diese Weise eine Sicherung gegeben ist.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 52851

S. Allg. IX^a

B. Gen. XII^c

In Vertretung

Frank

Kunstzeitschrift „Das Bild“.

An sämtliche mir unterstellten Lehrer und Beamten.

Mit Nummer 28 des Amtsblattes kommt ein Werbeblatt der Kunstzeitschrift „Das Bild“ zur Versendung. Diese Monatschrift wird ab 1. Januar 1934 im Auftrag der Unterrichtsverwaltung von der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe herausgegeben. Die neue, reichbebilderte Zeitschrift hat zur Aufgabe, das deutsche Volk wieder heranzuführen zu den heute noch lebendig sprudelnden Quellen seiner arteigenen Kunst und es mit dem Geiste des neuen Staates zu erfüllen. Die Zeitschrift wendet sich insbesondere auch an den Lehrer, um ihm zu helfen, im Unterricht die deutsche Kunst so zu pflegen, wie es die neue Unterrichtsgesinnung erfordert.

Infolgedessen lege ich größten Wert auf weitestete Verbreitung der Monatschrift im Bereich des gesamten badischen Unterrichtswesens. Um dies zu ermöglichen, habe ich nach einem mit dem Verlag getroffenen Abkommen den Bezug einer größeren Anzahl von Stücken der Zeitschrift für die Zwecke der Unterrichtsverwaltung gesichert und den Preis für die von hier abzugebenden Stücke auf den in Anbetracht von Inhalt und Ausstattung unverhältnismäßig niedrigen Betrag von monatlich — 60 RM festgesetzt. Besondere Zustellgebühren werden daneben nicht erhoben.

Da von den Hochschulen, den höheren Lehranstalten, den Fachschulen sowie den Kreis- und Stadtschulämtern erwartet wird, daß sie die Zeitschrift als unentbehrliches Hilfsmittel für den Unterricht beziehen, werden sie ohne weitere Bestellung mit mindestens je einem Stück der Zeitschrift gegen Ersatz des genannten Betrages von hier beliefert werden. Die Kreis- und Stadtschulämter werden außerdem eine nach der Größe ihres Dienstbezirks abgestufte Zahl von Stücken zugesandt erhalten mit der Auflage, die Zeitschrift in den Volksschulen ihres Dienstbezirks unterzubringen.

Im übrigen werden die Anstaltsleiter und Dienstvorstände ersucht, alsbald nach Eingang des

ersten Heftes Bestellisten bei den ihnen unterstellten Lehrern, Beamten und Angestellten in Umlauf zu setzen. Die Bestellisten sind bis spätestens 22. Januar 1934 hierher vorzulegen. Jede Bestelliste hat Zu- und Vornamen, Dienststellung und Anschrift des Bestellers zu enthalten. Der für die Zeitschrift zu entrichtende Betrag von vierteljährlich 1.80 M ist jeweils auf den 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar auf Postscheckkonto Nr. 146 Postscheckamt Karlsruhe „Das Bild“, Verlag C. F. Müller in Karlsruhe, einzubezahlen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 287

In Vertretung
Frank

Zugang zum wissenschaftlichen und künstlerischen
Lehramt an Höheren Schulen in Baden.

Bei der bestehenden Überfüllung im wissenschaftlichen und künstlerischen Lehramt kann im Jahre 1934 die Aussicht, die Anwartschaft auf Anstellung im wissenschaftlichen und künstlerischen Lehramt in Baden zu erlangen, nicht eröffnet werden.

Da die Zahl der geprüften Anwärter schon jetzt so groß ist, daß die Lehramtsassessoren und Assessoren für das künstlerische Lehramt der jüngsten Jahrgänge, soweit sie überhaupt für den Höheren Schuldienst in Betracht kommen, mit einer langjährigen Wartezeit rechnen müssen, wird erneut gewarnt, ein Studium mit dem Ziel der Verwendung im staatlichen Schuldienst zu ergreifen. Auch die Möglichkeit, nach bestandener Staatsprüfung im Privatschuldienst unterzukommen, ist außerordentlich beschränkt.

Die Direktionen der Höheren Lehranstalten werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung den Reifeprüflingen alsbald und nach der Reifeprüfung erneut in geeigneter Weise bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, daß Gesuche um Aufnahme in den sog. numerus clausus hiernach zwecklos sind.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 221

In Vertretung
Frank

Beginn des Sommer-Studienhalbjahres 1934
am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten, der Gewerbeschulen und an die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Badischen Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts
und der Justiz

— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 20662

In Vertretung
Frank

Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Sommer-Halbjahr 1934.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Sommerhalbjahr 1934 sind schriftlich bis zum 15. Januar 1934 an die Direktion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die Fachklassen sowie sämtliche Nachprüfungen finden am Montag, den 26. und Dienstag, den 27. März 1934 und die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungs-klassen Mittwoch, den 28. März 1934 statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierenden haben sich am

Mittwoch, den 4. April 1934, 9 Uhr zur Einweisung in ihren Klassenzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am Donnerstag, den 5. April 1934, 7 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 50 Pf zuzüglich Porto erhältlich ist.

Anfrage schreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe, im Dezember 1933.

Moltkestr. 9.

Die Direktion:

gez.: Dr.-Ing. Krauth.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Zu Hauptlehrern an Volksschulen: Hugo Adelman, Lehrer in Mannheim — Theodor Asjal, Lehrer in Karlsruhe — Arthur Bährel, Lehrer in Malterdingen, A. Emmendingen — Richard Baumann, Lehrer in Orschweier, A. Lahr — Hugo Baumgartner, Lehrer in Rappell, A. Freiburg — Albert Beck, Lehrer in Karlsruhe — Friedrich Beck, Lehrer in Mannheim — Friedrich Becker, Lehrer in Mannheim — Hermann Begero, Lehrer in Karlsruhe — Hermann Berberich, Lehrer in Heidelberg — Christian Berger, Lehrer in Ladenburg, A. Mannheim — Josef Bogenschütz, Lehrer in Wiesental, A. Bruchsal — Ludwig Bischoff, Lehrer in Pforzheim — Heinz Bloos, Lehrer in

Sand, A. Kehl — Josef Brenner, Lehrer in Ketsch, A. Mannheim — Rudolf Brünner, Lehrer in Heidelberg — Ernst Bürkel, Lehrer in Mannheim — Egon Buntru, Lehrer in Höttingen, A. Säckingen — Eugen Burst, Lehrer in Durlach — Friedrich Dahrendorff, Lehrer in Oberwiesheim, A. Bruchsal — Rudolf Diehl, Lehrer in Mannheim — Rudolf Dinkel, Hilfslehrer in Eberbach — Walter Dinkel, Lehrer in Leimen, A. Heidelberg — Ernst Dittes, Lehrer in Freiamt-Reichenbach, A. Emmendingen — Siegfried Dufner, Hilfslehrer in Herrenwies, A. Rastatt — Karl Duxberger, Lehrer in Mannheim — Albert Eberhardt, Lehrer in Karlsruhe — August Engelhardt, Lehrer in Karlsruhe — Wilhelm Enters, Lehrer in Mannheim — Ernst Erb, Lehrer in Durlach — Dr. August Fasb, Lehrer in Mannheim — Fritz Fesenbecker, Lehrer in Mannheim — Georg Fessenmaier, Lehrer in Karlsruhe — Gerhard Fichter, Lehrer in Mühlbach, A. Bretten — Bernhard Fischer, Lehrer in Mannheim — Richard Gäng, Lehrer in Freiburg — Wilhelm Gassert, Lehrer in Diedelsheim, A. Bretten — Wilhelm Gehrig, Lehrer in Mannheim — Karl Gerst, Lehrer in Freiamt-Brettental, A. Emmendingen — Augustin Giesler, Lehrer in Karlsruhe — Heinrich Gleißner, Lehrer in Rinklingen, A. Bretten — Otto Greule, Lehrer in Bühl — Wilhelm Härdle, Lehrer in Karlsruhe — Friedrich Hassinger, Lehrer in Karlsruhe — Karl Hauser, Lehrer in Waibstadt, A. Sinsheim — Vinzenz Heizmann, Lehrer in Lehen, A. Freiburg — Eugen Hemler, Lehrer in Freiburg — Michael Hilfert, Lehrer in Mannheim — Othmar Henn, Lehrer in Mannheim — Kurt Herrmann, Lehrer in Heidelberg — Walter Herrmann, Lehrer in Heidelberg — Richard Herrwerth, Lehrer in Mannheim — Otto Herzog, Lehrer in Konstanz — Karl Hirtler, Lehrer in Mannheim — Friedrich Hofer, Lehrer in Müllheim — Albert Hofmann, Hilfslehrer in Mannheim — Ernst Honikel, Lehrer in Freiburg — Hermann Huber II, Lehrer in Mannheim — Franz Jochim, Lehrer in Karlsruhe — Dr. Walter Kamm, Lehrer in Mannheim — Theodor Kamann, Lehrer in Ettlingen — Stefan Karolus, Lehrer in Bruchsal — Willy Keim, Lehrer in Rastatt — Ludwig Kirchenbauer, Lehrer in Pforzheim — Karl Kloe, Lehrer in Karlsruhe — Friedrich Kloe, Lehrer in Mannheim — Heinrich Krämer, Lehrer in Landenbach, A. Weinheim — Wilhelm Kraft, Lehrer in Pforzheim — Karl Krauth, Lehrer in Mannheim — Alfons Leiz, Lehrer in Etigheim, A. Rastatt — Erwin Loß, Lehrer in Mannheim — Wilhelm Lumpp, Lehrer in Pforzheim — Karl Maas, Lehrer in Gutach, A. Waldkirch — Siegfried Mackert, Lehrer in Durbach-Tal, A. Offenburg — Eugen Mader, Lehrer in Hochenheim — Paul Maier, Lehrer in Karlsruhe — Hermann Mayer, Schulverwalter in Durlach

— Otto Meister, Lehrer in Singen, A. Pforzheim — Paul Melber, Lehrer in Karlsruhe — Peter Merdes, Lehrer in Schwenningen — Friedrich Möhrle, Lehrer in Singen a. H. A. Konstanz — Fritz Mörschel, Lehrer in Konstanz — Ferdinand Müller, Lehrer in Mannheim — Otto Müller, Lehrer in Mannheim — Werner Münz, Lehrer in Brühl, A. Mannheim — Eugen Murrmann, Lehrer in Blankenloch, A. Karlsruhe — Ludwig Nonnenmacher, Lehrer in Mannheim — Erwin Ochs, Lehrer in Hamburg, A. Pforzheim — Alfred Desterle, Lehrer in Rauenberg, A. Wiesloch — Albert Pahl, Lehrer in Mannheim — Willy Preis, Lehrer in Karlsruhe — Wilhelm Puttler, Lehrer in Kehl-Sundheim — Josef Reichert, Lehrer in Niederjochsheim, A. Offenburg — Karl Reichert, Lehrer in Mannheim — Josef Reinold, Lehrer in Oberbergen, A. Freiburg — Friedrich Reuther, Lehrer in Heidelberg — Paul Ringwald, Lehrer in Stausen — Fritz Rößler, Lehrer in Mannheim — Ernst Röttinger, Lehrer in Stadelhofen, A. Oberkirch — August Romacker, Lehrer in Karlsruhe — Fritz Sachs, Lehrer in Mannheim — Richard Schaudt, Lehrer in Mittelschafflenz, A. Mosbach — Hugo Scheuermann, Lehrer in Mannheim — Wilhelm Scheffel, Hilfslehrer in Ihlingen, A. Freiburg — Ernst Schlegel, Lehrer in Mannheim — Otto Schlick, Lehrer in Bruchsal — Walter Schmid, Lehrer in Karlsruhe — Oskar Schmitt, Lehrer in Teutscheneut, A. Karlsruhe — Heinrich Schnäbele, Lehrer in Singen, A. Konstanz — Friedrich Schneider, Lehrer in Durlach — Alfred Schub, Lehrer in Sasbach, A. Emmendingen — Viktor Schütz, Lehrer in Müllheim — Ernst Seeber, Lehrer in Triberg, A. Billingen — Alfred Sieghermann, Lehrer in Pforzheim — Friedrich Sigmund, Lehrer in Bamlach, A. Müllheim — Fritz Sigmund, Lehrer in Ruit, A. Bretten — Wilhelm Stahl, Lehrer in Mannheim — Karl Stark, Lehrer in Schriesheim, A. Mannheim — Eugen Stech, Lehrer in Mannheim — Wilhelm Stein, Lehrer in Ladenburg, A. Mannheim — Theodor Steinöl, Lehrer in Karlsruhe — Friedrich Stengele, Lehrer in Karlsdorf, A. Bruchsal — Oskar Stiefvater, Lehrer in Baden-Baden, A. Rastatt — Richard Strohbach, Lehrer in Mannheim — Karl Stürz, Lehrer in Heidelberg — Rudolf Sumser, Lehrer in Gerchsheim, A. Tauberbischofsheim — Hugo Tremmel, Lehrer in Mannheim — Jakob Weber, Lehrer in Dogern, A. Waldshut — Johann Weindel, Lehrer in Durlach, A. Karlsruhe — Paul Weißhaar, Lehrer in Freiburg — Emil Welter, Lehrer in St. Georgen, A. Billingen — Karl Wöppel, Lehrer in Baden-Baden, A. Rastatt — Kurt Wolf, Lehrer in Karlsruhe — Otto Wolfert, Lehrer in Karlsruhe — Christoph Zilly, Lehrer in Pforzheim — Franz Zwiemelhofer, Lehrer in Gaggenau, A. Rastatt.



Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.